

Kabob...



Verhandlungen

des

Landtags des Volksstaates Hessen

im Jahre 1924/27.

Dritter Landtag.

Von ihm selbst amtlich herausgegeben.

D r u c k s a c h e n

Nr. 1—1089.

Darmstadt.
Druck von C. W. Leske.
1927.

Inhalts-Verzeichnis

der

Drucksachen Nr. 1—1089.

Druckf. Nr.

1. Regierungsvorlage, Strafsache gegen Adam Beck II. und Genossen in Essenheim wegen Mißhandlung.
2. Regierungsvorlage, die Reorganisation des Polizeiwesens in Bad-Nauheim.
3. Antrag des Abgeordneten Schott, das Zigeunerumwesen auf dem Lande.
4. Regierungsvorlage, Landtagswahl 1924.
5. Antrag der Abgeordneten Kaul und Genossen, Erlaß von rechtskräftig gewordenen Haft- und Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr.
6. Regierungsvorlage, Abfindung des ehemaligen Großherzogs (Drucksache Nr. 30).
7. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen, gegen die Automobilabplage an Sonntagen.
8. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen, staatliche Fürsorge für entlassene Strafgefangene.
9. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen, Aufhebung des Verbotes politischer Parteien des Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes, des Jungdeutschen Ordens usw.
10. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen, Denkmalschutz für den Hoherodskopfgipfel.
11. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen, Vereinfachung der Staatsverwaltung.
12. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen, Vorlegung eines neuen Landtagswahlgesetzes.
13. Antrag der Abgeordneten Roth und Genossen, Abänderung des Artikels 29 der Geschäftsordnung.
14. Antrag der Abgeordneten Roth, Dr. Greiner, Galm und Angermeier, Amnestie politischer Gefangenen usw.
15. Antrag der Abgeordneten Roth, Dr. Greiner, Galm und Angermeier, Sicherung der Lebenshaltung usw.
16. Antrag der Abgeordneten Eberle und Genossen, Aufwertung von gezahlten Darlehen an Ausgewiesene.
17. Antrag der Abgeordneten Eberle und Genossen, der deutsch-spanische Handelsvertrag.
18. Antrag der Abgeordneten Eberle und Genossen, Staatsbeiträge für die hessische Landwirtschaft.
19. Antrag der Abgeordneten Eberle und Genossen, Erstreckung der Buderungsfrist.

Druckf. Nr.

20. Antrag der Abgeordneten Eberle und Genossen, Einbeziehung der Provinz Rheinhessen in die steuerlichen Erleichterungen für Notgebiete.
21. Antrag der Abgeordneten Feinstadt und Genossen, Autoverbindungen zwischen Bensheim-Lindensfels und Hirschhorn-Wald-Michelbach.
22. Antrag der Abgeordneten Feinstadt und Genossen, Gehalte der Beamten in den Gruppen I—VI.
23. Antrag der Abgeordneten Blank, Knoll und Genossen, Betreuung von Ausgewiesenen.
24. Antrag der Abgeordneten Kindt, D. Dr. Diehl, Fürsorgepflicht gegenüber den Kleinrentnern, usw.
25. Antrag der Abgeordneten Hattemer, Bekämpfung von Schmutz und Schund in Wort und Bild.
26. Regierungsvorlage, Versorgung des Domänenhofes Gräbenbruch mit elektrischer Energie (Drucksache Nr. 31).
27. Antrag der Abgeordneten Roth und Genossen, Durchführung der Personenbeförderung im Lautertal, Strecke Bensheim-Lindensfels.
28. Antrag des Abgeordneten Dr. Werner, Änderung des Strafgesetzbuchs in Bezug auf gewisse Geisteskranke und Verbrecher.
29. Antrag der Abgeordneten Lenhart, Hoffmann-Darmstadt und Genossen, Erlaubniserteilung zu Tanz- u. Faschnachtsbergnügen.
30. Bericht des Ersten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Abfindung des ehemaligen Großherzogs (Drucksache Nr. 6).
31. Bericht des Ersten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Versorgung des Domänenhofes Gräbenbruch mit elektrischer Energie (Druckf. Nr. 26).
32. Antrag der Abgeordneten Knoll und Hattemer, Aufwertung der Sozialrenten.
33. Antrag der Abgeordneten Knoll, Hofmann-Seligenstadt und Genossen, Gewährung von Krediten an das Handwerk.
34. Antrag der Abgeordneten Knoll und Genossen, Schaffung eines Erwerbslosenfürsorgengesetzes.
35. Antrag der Abgeordneten Beckler, Blank und Genossen, Ermäßigung von Zuschlägen für rückständige hessische Gefälle usw.
36. Antrag der Abgeordneten Beckler, Blank und Genossen, Veranlagung zur staatlichen Grundsteuer.
37. Antrag der Abgeordneten Beckler, Blank und Genossen, Bekämpfung des Scheidekatarrhs.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

38. Antrag der Abgeordneten Blant, Beckler, Hoffmann-Darmstadt über die Eröffnung und Fortführung von sogenannten Straußwirtschaften.
39. Regierungsvorlage, die Rhein-Main-Donau A.-G.
40. Regierungsvorlage, das Gesetz über die Umlegung von Bauland vom 6. November 1920 (Reg. Bl. S. 333); hier: dessen Anwendung für die Gemeinde Buchbach.
41. Regierungsvorlage, das Gesetz über die Umlegung von Bauland vom 6. November 1920 (Reg. Bl. S. 333); hier: dessen Anwendung für die Gemeinde Bittel.
42. Antrag der Abgeordneten Leuschner, Kiel, Mann, Reuter, Weber, Zinnkann und Genossen, auf gesetzliche Festlegung des achtstündigen Arbeitstages.
43. Antrag der Abgeordneten Leuschner, Kiel, Mann, Reuter, Weber, Zinnkann und Genossen, Erwerbslosenfürsorge.
44. Antrag der Abgeordneten Leuschner, Kiel, Mann, Reuter, Weber, Zinnkann und Genossen, Vergabung von Staatsarbeiten.
45. Antrag des Abgeordneten Lückel, Altpensionäre.
46. Anträge des Abgeordneten Dr. Dehlinger, die Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse des Niedz.
47. Regierungsvorlage, Erweiterungsbau der Lupusheilstätte zu Gießen.
48. Antrag der Abgeordneten Schül, Nuß und Genossen, Regelung der Aufwertungsfragen.
49. Antrag der Abgeordneten Kaul und Genossen zu der Regierungsvorlage über Abfindung des ehemaligen Großherzogs (Druckf. Nr. 6 und 30).
50. Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Greiner, Angermeier, Roth zu dem Antrag der Abg. Roth und Genossen, Amnestie politischer Gefangenen usw. (Drucksache Nr. 14.)
51. Antrag der Abgeordneten Leuschner, Weber, Kiel, Zinnkann, Mann, Reuter und Genossen, Erwerbslosenfürsorge.
52. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner, Rindt, Böhm, Heraeus, D. Dr. Diehl, Barmatfiskandal und Kredite für Landwirtschaft und Gewerbe.
53. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner, Böhm, D. Dr. Diehl, Heraeus, Rindt, Verbesserung der Postverhältnisse auf dem Lande.
54. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner, Heraeus, Rindt, D. Dr. Diehl, Böhm, Überprüfung der Verfassung.
55. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner, Rindt, Böhm, Heraeus, D. Dr. Diehl gegen Kartellmißbräuche.
56. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner, Rindt, Heraeus, Böhm, D. Dr. Diehl, Beamtenfragen.
57. Antrag der Abgeordneten Galm, Roth, Angermeier, Dr. Greiner, Arbeiterstreik auf der Grube Messel.
58. Antrag der Abgeordneten Dr. Greiner, Angermeier, Roth und Galm, die Noilage der Kleinbauern.

Druckf. Nr.

59. Regierungsvorlage, die Nachweisungen über die Staats-Einnahmen und -Ausgaben für das Haushaltungsjahr 1919.
60. Antrag der Abgeordneten Birnbaum, Ausbau der Höheren Mädchenschule zu Gießen durch Angliederung einer Studienanstalt.
61. Antrag der Abgeordneten Birnbaum und Gen., Übergang der begabten Schüler zur höheren Schule.
62. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen, Untersuchungsausschuß zur Prüfung des Himmelsbachskandals.
63. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über die vorübergehende Abänderung der Artikel 16 und 21 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates.
64. Antrag der Abgeordneten Dingeldey, Dr. von Helmolt und Genossen, Gesetzentwurf zur Abänderung des Artikels 24 der Hessischen Verfassung.
65. Regierungsvorlage, Ankauf von Weinbergen in Rheinhessen.
66. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen, Unwesen „wilder“ Hausierer.
67. Antrag der Abgeordneten Lückel und Genossen, Aufbauschule in Alzey.
68. Antrag der Abgeordneten Nitzel, Reckthien, Lur, Mann und Genossen, Förderung des Kleinwohnungsbaues.
69. Antrag der Abgeordneten Nitzel und Genossen, Entwurf eines Gesetzes, das Anstellungs- und Befoldungsgesetz der hessischen Gemeindebeamten.
70. Regierungsvorlage, Sterbegelde.
71. Antrag der Abgeordneten Dr. von Helmolt und Genossen, das Volksschulgesetz vom 25. Oktober 1921.
72. Antrag der Abgeordneten Dr. von Helmolt und Genossen, der Zuschlag zur Reichsgrunderwerbsteuer.
73. Antrag der Abgeordneten Dr. von Helmolt und Genossen, Bekämpfung der Leber-Egel-Geuche.
74. Antrag der Abgeordneten Jost und Genossen, Weidengeld für staatliche Waldungen.
75. Antrag der Abgeordneten Dr. Moebus und Genossen, Fahrplanverbesserung für die Nebenbahnen.
76. Regierungsvorlage, Gesetzentwurf, die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1924 auf die ersten sechs Monate des Rechnungsjahres 1925.
77. Regierungsvorlage, Gesetzentwurf über die Gewerbesteuer für 1925.
78. Antrag der Abgeordneten Dingeldey und Genossen, die staatliche vorläufige Gewerbesteuer für 1924.
79. Antrag der Abgeordneten Gaury, Dingeldey und Genossen, die staatliche vorläufige Gewerbesteuer für 1924.
80. Antrag der Abgeordneten Gaury, Dingeldey und Genossen, die Nutzholzversorgung des hessischen Handwerks.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

81. Antrag der Abgeordneten Frhr. von Seyl zu Herrnsheim und Genossen, Entwässerung des Altrheins bei Eich in Rheinhessen.
82. Antrag der Abgeordneten Dr. Keller, Dingeldey und Genossen, Abänderung des Volksschulgesetzes, hier: Fortbildungsschulunterricht.
83. Antrag der Abgeordneten Dr. Keller, Dingeldey und Genossen, Entschädigung der Besitzer für an der Leberegelkrankheit gefallene Tiere.
84. Antrag der Abgeordneten Glaser und Genossen, Vereinfachung der Staatsverwaltung.
85. Antrag der Abgeordneten Glaser und Genossen, Vereinfachung des Gesamtsteuerwesens.
86. Antrag der Abgeordneten Glaser und Genossen, Abänderung des Ministerpensionsgesetzes.
87. Regierungsvorlage, Ausbau der Wölfersheimer staatlichen Betriebe.
88. Antrag der Abgeordneten Dr. Niepoth und Genossen, Ausbau der Höheren Bürgerschule in Schliß zu einer Realschule.
89. Regierungsvorlage, Beihilfe für den Erwerb einer Gutenberg-Bibel durch die Stadt Mainz.
90. Bericht des Ersten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Nachweisungen über die Staats-Einnahmen und -Ausgaben für das Haushaltungsjahr 1919. (Drucksache Nr. 59.)
91. Bericht des Ersten Ausschusses über die Regierungsvorlage über die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1924 auf die ersten 6 Monate des Rechnungsjahres 1925 (Druckf. Nr. 76).
92. Regierungsvorlage, die einstweilige Zurverfügungstellung der im Entwurf des Staatsvoranschlags für 1925 vorgesehenen Bankredite.
93. Antrag der Abgeordneten Weckler, Felder und Heinstadt, Einreihung der Gemeinde Rodenberg in die Ortsklasse C.
94. Antrag der Abgeordneten Dr. Greiner, Angermeier, Galm und Roth, Vorlegung eines Impfscheines beim Schuleintritt.
95. Antrag der Abgeordneten Dr. Greiner, Angermeier, Galm und Roth, Einführung der achtstündigen Arbeitszeit.
96. Alphabetisches Verzeichnis der Mitglieder des Landtages des Volksstaates Hessen (III. Landtag 1924/27).
97. Bericht des Ersten Ausschusses über
 1. den Antrag der Abg. Leuschner und Genossen, Erwerbslosenfürsorge (Druckf. Nr. 51),
 2. den Antrag der Abg. Knoll und Genossen, Schaffung eines Erwerbslosenfürsorgengesetzes (Druckf. Nr. 34).
98. Bericht des Ersten Ausschusses, über die Vorstellung des Heinrich Gutschalk II und Genossen zu Lampertheim, die Notlage der Erwerbslosen in der Gemeinde Lampertheim (Journ. I Nr. 113).
99. Antrag der Abgeordneten Glaser, Dr. Leuchtgens und Genossen, Entwurf eines Gesetzes, Abänderung des Artikel 4 des Gemeindeumlagegesetzes vom 7. August 1920 über Veranlagung der Grundsteuer.

Druckf. Nr.

100. Antrag der Abgeordneten Wolf und Genossen, Rückzahlung der für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Kredite.
101. Antrag der Abgeordneten Kiel und Genossen, Ablehnung der von der Reichsregierung geplanten Tabak-, Zoll- und Steuererhöhung.
102. Antrag der Abgeordneten Weckler, Heinstadt und Genossen, Führung der Sollkarten bei Reichssteuern durch die Untererhebstellen.
103. Bericht des Ersten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Gesetzentwurf, die Gewerbesteuer für 1925 (Druckf. Nr. 77).
104. Bericht des Ersten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Ankauf von Weinbergen in Rheinhessen. (Druckf. Nr. 65).
105. Bericht des Ersten Ausschusses über den Antrag der Abg. Heinstadt und Genossen, Gehalte der Beamten in den Gruppen 1—6. (Druckf. Nr. 22).
106. Antrag der Abg. Lang und Genossen, Anbringen von Schranken an dem Bahnübergang der Kreisstraße Urberach—Ober-Roden.
107. Antrag der Abgeordneten Leuschner und Genossen, bedingte Wegnabigung.
108. Bericht des Ersten Ausschusses über Proj. 12, 14 und 20 der Regierungsvorlage, Ausbau der Wölfersheimer staatlichen Betriebe. (Druckf. Nr. 87).
109. Antrag der Abgeordneten Dr. von Helmolt und Genossen, Aufrechnung des vorausbezahlten 4. Ziels der Vermögenssteuer im Notgebiet für die Vermögenssteuer 1925.
110. Antrag der Abgeordneten Dr. von Helmolt und Genossen, Führung der Sollkarten bei Reichssteuern durch die Untererhebstellen.
111. Regierungsvorlage, Landes-Heil- und Pflegeanstalt Philippshospital bei Goddelau; hier Erneuerung der Akkumulatorenbatterie.
112. Antrag der Abgeordneten Ruß, Schül und Genossen, Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe an die hessischen Beamtenantwärter.
113. Bericht des Ersten Ausschusses über den Antrag der Abg. Birnbaum, Ausbau der Höheren Mädchenschule zu Gießen. (Druckf. Nr. 60.)
114. Antrag der Abgeordneten Rindt, Heraeus, Dr. Werner und Böhm, Abänderung der Verfassung zwecks Einführung der Wahlpflicht.
115. Antrag der Abgeordneten Galm und Genossen, Versammlungen unter freiem Himmel.
116. Antrag der Abgeordneten Dr. Greiner und Genossen, Kirchenaustritt.
117. Antrag der Abgeordneten Hattemer, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der hessischen Notariatsangestellten.
118. Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr. Moebus und Genossen, Entschädigung für notleidende Winzer.
119. Bericht des Dritten Ausschusses über den Antrag der Abg. Birnbaum, Dr. Keller, Scholz und Genossen, Übergang der begabten Schüler zur höheren Schule. (Druckf. Nr. 61.)

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

120. Antrag der Abgeordneten Angermeier und Genossen, Verpachtung der Jagden in staatlichen Regietwäldungen.
121. Antrag der Abgeordneten Rindt, Heraeus, Böhm und Dr. Werner, Kleinrentner- und Sozialrentnerfürsorge.
122. Antrag der Abgeordneten Wolf, Dr. Keller und Genossen, Ruhestandsversicherung des Regierungsbaurats Funk in Büdingen.
123. Antrag der Abgeordneten Hattemer, Beamten-siedlungsverordnung.
124. Antrag der Abgeordneten Blant, Felder, Lenhart und Ruff, Behebung der Wohnungsnot im besetzten Gebiet.
125. Regierungsvorlage, Strafsache gegen die Vorstandsmitglieder des Hessischen Bauernbundes e. V. in Friedberg und Genossen wegen Beleidigung des Hessischen Finanzministeriums.
126. Antrag der Abgeordneten Roth und Genossen, Beamtenbefoldung.
127. Antrag der Abgeordneten Galm und Genossen, Aufhebung der Lohnsteuer.
128. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen, Schutz der Kleinmüllerei und des Getreidebaus.
129. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen, Brauereifontingente.
130. Antrag der Abgeordneten Hattemer, Besoldung der technischen Lehrerinnen.
131. Antrag der Abgeordneten Dr. von Helmolt und Genossen, Vereinfachung der Lokalbauverwaltung in Hessen.
132. Antrag der Abgeordneten Dr. von Helmolt und Genossen, Arbeitsbeginn im Bäckereigewerbe.
133. Antrag der Abgeordneten Dr. von Helmolt und Genossen, Zuschuß für den Betrieb der Autoverbindung Feldkrüden—Wüde.
134. Antrag der Abgeordneten Dr. von Helmolt und Genossen, Gewährung eines Kredits für die Landwirtschaft zur Beschaffung von Saatgut usw.
135. Regierungsvorlage, das Dienstgebäude des hessischen Hochbauamts Gießen; hier Aufbau eines weiteren Stockwerks und eines Mansardenstockes.
136. Antrag des Abgeordneten Schül, staatliche Unterstützung der im Ausbau zur Vollenstalt befindlichen Höheren Mädchenschule in Offenbach a. M.
137. Antrag des Abgeordneten Angermeier, Stundung für rückständige hessische Gefälle usw.
138. Antrag der Abgeordneten Dingeldey und Genossen, Einstellung von Versorgungsamvätern im Volksstaat Hessen.
139. Antrag der Abgeordneten Schott und Genossen zu Kapitel 85 „Landwirtschaftskammer“ des Staatsvoranschlags für 1925.
140. Antrag der Abgeordneten Roth und Genossen, Aufwertung der Sozialrenten.
141. Regierungsvorlage, das Römisch-Germanische Zentralmuseum in Mainz.
142. Regierungsvorlage, Unterricht in der Mineralogie an der Landesuniversität Gießen.

Druckf. Nr.

143. Antrag des Abgeordneten Dr. Dehlinger, Verbesserung der Wasser- und Boden-Verhältnisse im Nied der Provinz Starkenburg.
144. Bericht des Dritten Ausschusses über den Antrag des Abg. Dr. Dehlinger, Verbesserung der Wasser- und Boden-Verhältnisse im Nied der Provinz Starkenburg. (Druckf. Nr. 143.)
145. Regierungsvorlage, Veranstaltungen in Mainz in Verbindung mit der Jahrtausendfeier der Rheinlande und Wiederherstellung des kurfürstlichen Schlosses in Mainz.
146. Antrag der Abgeordneten Heraeus und Genossen, Verwendung weiblicher Lehrkräfte in allen Mädchenschulen in Hessen.
147. Antrag der Abgeordneten Heraeus und Birnbaum, Errichtung eines Internats im Anschluß an die Aufbauschule in Darmstadt.
148. Antrag des Abgeordneten Galm, Versehung des Studienrats Konrad von der Schmitt in Offenbach nach Alsfeld.
149. Antrag des Abgeordneten Galm, Versagung der Ausstellung eines Reisepasses an Kaufmann Paul Roack zu Offenbach a. M.
150. Antrag der Abgeordneten Heraeus und Genossen, Handarbeitsunterricht in den Mädchenschulen.
151. Antrag der Abgeordneten Schreiber und Eberle, Erlass von Strafen wegen Versäumnis der Fortbildungsschule.
152. Antrag der Abgeordneten Sturmfels, Leuschner und Genossen, Beitrag zur Hessischen Bühnenbühne.
153. Antrag der Abgeordneten Hofmann-Seligenstadt und Genossen, vertragsloser Zustand zwischen der staatlichen Betriebskrankenkasse und den Ärzten.
154. Anfrage der Abgeordneten Luy, Engelmann und Genossen, Aufhebung der Betriebswerkstätte in Mainz usw.
155. Regierungsvorlage, Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Luy, Engelmann und Genossen, Aufhebung der Betriebswerkstätte in Mainz, usw. (Druckf. Nr. 154.)
156. Antrag des Abgeordneten Echott zu Kapitel 129 des Staatsvoranschlags für 1925.
157. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes vom 6. August 1902, die Handelskammern betreffend, in der Fassung der Gesetze vom 1. Juli 1908, vom 31. März 1913, vom 26. Oktober 1921 und vom 22. August 1922.
158. Antrag des Abgeordneten Hauck, Verbreiterung und Weiterausbau der Kreisstraße Wabenhäusen—Schaaßheim—Landesgrenze.
159. Regierungsvorlage, den Staatsvoranschlag 1925; hier Kapitel 7 Landestheater und Kapitel 16 Nachträge.
160. Regierungsvorlage, die Neuordnung der Lehrerbildung in Hessen.
161. Antrag der Abgeordneten Weckler, Blant, Heinstadt und Genossen, Ausbau und Verlegung der hessischen staatl. Kollausimpfanstalt zu Gießen.
162. Regierungsvorlage, Kosten für die Benutzung des Personenkraftwagens des Landeskommissars.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

163. Antrag der Abgeordneten Dr. von Helmolt und Genossen, Regulierung der Nidda und Nidder in den Kreisen Friedberg und Büdingen.
164. Antrag der Abgeordneten Blank, Hoffmann-Darmstadt, Feinstadt, Bachregulierung in Rheinhessen.
165. Anfrage des Abgeordneten Saurh, das Gesetz über die Änderung des Gesetzes die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend vom 11. September 1924.
166. Regierungsvorantwort auf die Anfrage des Abgeordneten Saurh, das Gesetz über die Änderung des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 11. September 1924 (Drucksache Nr. 165.)
167. Regierungsvorlage, die Wasserversorgung des Forsthauses Glaubzuhl, Forstamt Nidda.
168. Regierungsvorlage, Staatsleistungen an die evangelische und katholische Kirche und die altkatholische Gemeinde in Offenbach.
169. Regierungsvorlage, Nachträge zu Kapitel 105, Titel 3, des Staatsvoranschlags für 1925 aus Anlaß dringend notwendiger baulicher Herstellungen der Justizverwaltung.
170. Antrag der Abgeordneten Blank, Hoffmann-Darmstadt, Felder und Genossen, Kreditgewährung an die hessische Winzerschaft.
171. Regierungsvorlage, die Reorganisation des Polizeiwesens in Bad-Nauheim.
172. Regierungsvorlage, die innere Einrichtung für den Um- und Erweiterungsbau des Polizeiamts Offenbach (ehemaliges Kreisamtsgebäude)
173. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Art. 40 und 41 des Gesetzes, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, vom 14. Juni 1887.
174. Antrag des Abgeordneten Dr. Keller, Pflege der Leibesübungen.
175. Antrag des Abgeordneten Galm, Haltung von Lehrlingen.
176. Antrag der Abgeordneten Weckler und Genossen, Kostendeckung der Niddaregulierung.
177. Bericht des Ersten Ausschusses über den Antrag der Abg. Glaser, Dr. Leuchtgens und Genossen, Entwurf eines Gesetzes, Abänderung des Artikels 4 des Gemeindeumlagegesetzes vom 7. August 1920 über Veranlagung der Grundsteuer (Drucksache Nr. 99.)
178. Antrag des Abgeordneten Reiber, Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.
179. Antrag des Abgeordneten Reiber, Verwendung von zivildienstberechtigten Angehörigen der Wehrmacht bei Staats- und Kommunalbehörden.
180. Antrag des Abgeordneten Birnbaum, Entschädigung an Lehrerinnen, die zwecks Verheiratung freiwillig aus dem Schuldienst ausscheiden.

Druckf. Nr.

181. Antrag der Abg. Dingeldey und Genossen, Fürsorge für Kleinrenter.
182. Antrag der Abgeordneten Dingeldey und Genossen, die Besoldung der Polizeibeamten.
183. Antrag der Abgeordneten Dingeldey und Genossen, Fürsorge für das besetzte hessische Gebiet.
184. Antrag des Abgeordneten Dingeldey, Dienstkleidung für die Polizeibeamten.
185. Antrag des Abgeordneten Dingeldey, Auszahlung von Strafanteilen an Beamten der staatlichen Ortspolizei.
186. Bericht des Dritten Ausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, die Automobilplage an Sonntagen (Drucksache Nr. 7.)
187. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen über die Entwicklung des Wohnungsmarktes.
188. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen über den Rundfunk.
189. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen über die Verhältnisse auf der Deutschen Reichsbahn.
190. Regierungsvorlage, Gesetzentwurf zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1925 über die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1925.
191. Antrag des Abgeordneten Hauck, Abänderung des Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921.
192. Regierungsvorlage, die Aufstellung des Staatsvoranschlags für das Rechnungsjahr 1925.
193. Bericht des Ersten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Knoll, Hofmann-Seligenstadt und Genossen, Gewährung von Krediten an das Handwerk (Drucksache Nr. 33.)
194. Bericht des Ersten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Ausbau der Wölfersheimer staatlichen Betriebe (Drucksache Nr. 87.)
- 194 a. Nachtrag zu dem Bericht des Ersten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Ausbau der Wölfersheimer staatlichen Betriebe (Drucksache Nr. 87) in Drucksache Nr. 194.
195. Bericht des Ersten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1925 über die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1925 (Drucksache Nr. 190.)
196. Antrag der Abgeordneten Widmann, Lur und Genossen, Einführung einer Pensionskasse für ständig im Staatsdienst beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen.
197. Regierungsvorlage, Gesetzentwurf über die Änderung der Landgemeindeordnung.
198. Antrag der Abgeordneten Schreiber, Eberle, Aufhebung der Weinststeuer.
199. Antrag des Abgeordneten Galm, die Tagelöhner und Reisekosten der Landtags-Abgeordneten.
200. Antrag des Abgeordneten Galm, Abänderung des Artikels 29 der Geschäftsordnung.
201. Bericht des Ersten Ausschusses über I. die Regierungsvorlage, den Staatsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1925 und hierzu einge-

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

- gangene Regierungsvorlagen, Nachträge, Anträge und Vorstellungen; II. den Entwurf des Finanzgesetzes für 1925: (Drucksache Nr. 92, 159 und 192.)
202. Antrag des Abgeordneten Eberle, Sagelschlag in den Gemarkungen Bornheim, Nieder-Olm und Sorgenloch.
203. Regierungsvorlage, Entwurf eines Beamtenfiedlungsgesetzes.
204. Regierungsvorlage, Erwerb von Einrichtungsgegenständen des Hofgutspächters Fritz Ruoff zu Konradsdorf durch den hessischen Staat.
205. Regierungsvorlage, das Tierzuchtinstitut oberer Hardthof bei Gießen.
206. Regierungsvorlage, Einrichtung einer Wohnung im Kreisamt Heppenheim.
207. Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Greiner, Angermeier, Galm, Roth zu Drucksache Nr. 107, bedingte Begnadigung.
208. Antrag des Abgeordneten Angermeier, Beitragsbefreiung zur Landwirtschaftskammer.
209. Antrag des Abgeordneten Angermeier, Abgabe von fiskalischem Gelände zu ortsgewöhnlichen Taxpreisen.
210. Antrag der Abgeordneten Dr. Greiner, Angermeier, Galm, Roth zum Staatsvoranschlag, Aufhebung des Volksstaates Hessen als selbstständiges Staatsgebilde.
211. Antrag der Abgeordneten Lückel und Genossen, Verschnitt von Auslandswein mit deutschem Wein.
212. Antrag der Abgeordneten Dr. Moebus und Genossen, der deutsch-spanische Handelsvertrag usw.
213. Antrag der Abgeordneten Reiber, Versorgungsanwärter.
214. Antrag des Abgeordneten Schreiber über bedingten Strafaufschub.
215. Antrag der Abgeordneten Schreiber und Genossen, Berechnung der Ruhegehälter der Justizwachmeister.
216. Anfrage der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen über die Durchführung des Landtagsbeschlusses wegen Abänderung des Ministerpensionsgesetzes.
217. I. Regierungskantwort auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen über die Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 14. Mai 1924 wegen Abänderung des Ministerpensionsgesetzes vom 16. Juli 1919 (Drucksache Nr. 216).
II. Regierungskantwort auf den Antrag der Abg. Glaser und Genossen wegen Abänderung des Ministerpensionsgesetzes (Drucksache Nr. 216).
218. Antrag der Abgeordneten Böhm und Genossen, der deutsch-spanische Handelsvertrag.
219. Regierungsvorlage, Beihilfe zu den Kosten der Reichsausstellung „Deutscher Wein“ zu Koblenz.
220. Regierungsvorlage, die Kanalisierung der Lahn.

Druckf. Nr.

221. Anfrage der Abgeordneten Kindt, Dr. Werner, Kreditvermittlung für den hessischen Staat.
222. Regierungskantwort auf die Anfrage der Abgeordneten Kindt und Dr. Werner, Kreditvermittlung für den hessischen Staat (Drucksache Nr. 221.)
223. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner, Böhm, D. Dr. Diehl, Heraeus und Kindt über Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung.
224. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner, Heraeus, Kindt, Böhm und D. Dr. Diehl über Handwerker und Mittelstandsfragen.
225. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner, Böhm, D. Dr. Diehl, Heraeus und Kindt, Neuherausgabe eines hessischen Bürgerbuchs.
226. Antrag der Abgeordneten Kindt, Böhm, Heraeus und Dr. Werner, Erlass eines Gesetzes über die Verbotung der verantwortlichen Zeichnung von Abgeordneten bei periodisch erscheinenden Druckschriften.
227. Antrag der Abgeordneten Böhm, D. Dr. Diehl, Heraeus, Kindt und Dr. Werner, der deutsch-spanische Handelsvertrag.
228. Antrag der Abgeordneten Heraeus, Böhm, D. Dr. Diehl, Kindt und Dr. Werner, Erlass eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten usw.
229. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner, Böhm, D. Dr. Diehl, Hauck, Heraeus und Kindt, Aufhebung des Gesetzes zum Schutze der Republik.
230. Antrag der Abgeordneten Wolf und Genossen, Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden zu den Kosten der Forstbewirtschaftung.
231. Antrag der Abgeordneten Heinstadt und Beckler, Herabsetzung der Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge in Bad Nauheim auf 15 Kilometer.
232. Antrag des Abgeordneten Schott, der deutsch-spanische Handelsvertrag.
233. Antrag der Abgeordneten Fenzel und Genossen, landwirtschaftlicher Notstand.
234. Antrag der Abgeordneten Hattemer, Ruhegehalt der Handarbeitslehrcinnen.
235. Regierungsvorlage, Erhaltung des Domes zu Mainz.
236. Regierungsvorlage, die Einrichtung von Lehraufträgen für scholastische Philosophie an der Landesuniversität Gießen und der Technischen Hochschule Darmstadt.
237. Regierungsvorlage die Errichtung einer Straßenbrücke über den Neckar bei Wimpfen.
238. Antrag der Abgeordneten Reckthien und Genossen, Regulierung der Nidda.
239. Antrag der Abgeordneten Roth, Angermeier, Galm und Dr. Greiner, Erlass eines Gesetzes über das Hebammenwesen.
240. Antrag der Abgeordneten Dr. Greiner, Dr. Werner, Reiber, Galm und Angermeier, Einführung der Impfklausel.
241. Antrag der Abgeordneten Böhm, D. Dr. Diehl, Heraeus, Kindt und Dr. Werner, Verkehrsverhältnisse in Rheinhessen.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

242. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner, Böhm, D. Dr. Diehl, Heraeus und Kindt, Schmutz- und Schundliteratur auf Bahnhöfen.
243. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner, Böhm, D. Dr. Diehl, Heraeus und Kindt, Rheinschiffahrt und Tarifiermäßigungen für den Eisen- und Kohlenverkehr.
244. Antrag der Abgeordneten Roß und Genossen, Fahrgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge jeder Art für die Straßen Wickenbach—Heppenheim und Oberstadt—Seeheim—Zwingenberg.
245. Regierungsvorlage, Gründung einer Flugbetriebs-Aktiengesellschaft zu Darmstadt sowie Errichtung eines Flugverkehrs in Oberhessen.
246. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner, Böhm, D. Dr. Diehl, Heraeus und Kindt, Förderung des Wohnungsneubaus.
247. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner, Böhm, D. Dr. Diehl, Heraeus und Kindt, Kriegsgewinn- und Inflationssteuer.
248. Antrag der Abgeordneten Wolf und Glajer, Gewährung eines Kredits für die durch Leber- egelseuche betroffenen Viehbesitzer.
249. Antrag der Abgeordneten Dr. Keller, Birnbaum und Genossen, Aufstieg der Amtsober- achtilfen in Gruppe IV der Besoldungsordnung.
250. Antrag der Abgeordneten Weckler und Genossen, Fahrplanaußstellung der Reichsbahn- direktionen.
251. Antrag der Abgeordneten Dr. Greiner, Angermeier, Galm und Roth, die Zollvorlage.
252. Regierungsvorlage, Entwurf eines Ge- setzes, die Ergänzung des Gesetzes über die Ortspolizei vom 14. Juli 1924 (Reg. Bl. S. 191).
253. Antrag der Abgeordneten Haury und Genossen, das gewerbl. Fortbildungsschulwesen in Hessen.
254. Regierungsvorlage, Denkschrift über das Fortbildungsschulwesen im Volksstaate Hessen.
255. Regierungsvorlage, Denkschrift über die Wohnungsnot und Wohnungsneubau in Hessen in 1924/25.
256. Antrag der Abgeordneten Weckler und Blank, Befreiung landwirtschaftlicher Saisonarbeiter von der Beitragsleistung zur Erwerbslosen- fürsorge.
257. Antrag der Abgeordneten Weckler, Blank, Felder und Genossen, Notstandskredite.
258. Antrag des Abgeordneten Reiber, Stellen- vorbehalt für Versorgungsanwärter.
259. Antrag des Abgeordneten Reiber, Einstellung von Versorgungsanwärtern.
260. Regierungsvorlage, den Neubau eines Dienst- und Wohngebäudes für zwei Gendame- riebeamte in Pfeddersheim.
261. Regierungsvorlage, Gesetzentwurf über die Wahlen für Gemeinden und Gemeindever- bände (Kreis- und Provinzen).
262. Regierungsvorlage, Anschaffung von Kraft- wagen für den amtstierärztlichen Dienst.
263. Regierungsvorlage, Finanzgesetz 1925.

Druckf. Nr.

264. Bericht des Dritten Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen, Verbesserungen der Postverhältnisse auf dem Lande (Drucksache Nr. 53).
265. Regierungsvorlage, das Hagelunwetter in den Gemarkungen Bornheim, Nieder-Olm und Sörge Loch.
266. Antrag der Abgeordneten Weckler und Hein- stadt, Neubesezung der Untererhebestelle Dorn- Uffenheim.
267. Antrag der Abgeordneten Weckler, Felder und Blank, Steuererhebung.
268. Antrag der Abgeordneten Heraeus, Birn- baum und Hattemer, das Hebammenwesen.
269. Antrag der Abgeordneten Dr. Werner, Böhm, D. Dr. Diehl, Heraeus und Kindt, Einführung eines Arbeitsdienstjahres.
270. Antrag der Abgeordneten Galm, Dr. Greiner, Roth und Angermeier zu Kapitel 100 des Staatsvoranschlags 1925, Amnestie.
271. Regierungsvorlage, das staatliche Dienst- und Wohngebäude in der Mariahilfsstraße 8 zu Bingen.
272. Regierungsvorlage, das Gebäude der Finanzkasse in Oppenheim.
273. Regierungsvorlage, Neckarfanatistierung.
274. Antrag der Abgeordneten Dr. Greiner, An- germeier, Galm und Roth, Lehrlingsurlaub.
275. Antrag des Abgeordneten Dr. Keller, Turn- lehrer und Turnlehrerinnen.
276. Regierungsvorlage, Winterhilfe für Un- stützungsempfänger.
277. Antrag der Abgeordneten Widmann und Ge- nossen, Regelung des Lehrlingsurlaubs.
278. Bericht des Dritten Ausschusses über den Antrag der Abg. Hattemer, Bekämpfung von Schmutz und Schund in Wort und Bild. (Drucksache Nr. 25.)
279. Regierungsvorlage, Gesetzentwurf über Abänderung des Gesetzes, die allgemeine Bau- ordnung betreffend, vom 30. April 1881.
280. Regierungsvorlage, Wiederherstellung der Fahrbahn der Kostheimer Straßenbrücke.
281. Regierungsvorlage, Strafsache gegen Matthias Schambach und Genossen in Darm- stadt wegen Vergehens gegen das Gesetz zum Schutze der Republik.
282. Antrag der Abgeordneten Dr. Keller und Birn- baum, Ausführungsbestimmungen zu Artikel 53 des Volksschulgesetzes.
283. Antrag der Abgeordneten Roth, Angermeier, Galm und Dr. Greiner, Wochenhilfe.
284. Antrag der Abgeordneten Schreiber, Böhm, Schül und Sturmfels, Gerichtsassessoren.
285. Antrag der Abgeordneten Leuschner und Ge- nossen, Stellenabbau bei der Schutzpolizei.
286. Regierungsvorlage, die Erweiterung des ehemaligen Garnisonlazarettes in Gießen.
287. Regierungsvorlage, Gesetzentwurf, die Tierärzteordnung.
288. Anfrage der Abg. Haury und Genossen, die Erhöhung der Sondersteuer, vom bebauten Grundbesitz.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

289. Regierungsantwort auf die Anfrage der Abgeordneten Saurh und Genossen, betreffend die Erhöhung der Sondersteuer vom bebauten Grundbesitz. (Journal I Nr. 542).
290. Antrag der Abg. Roth, Galm, Dr. Greiner und Angermeier, Gewährung von Sozialrenten.
291. Regierungsvorlage, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen der Stadtverordneten und Gemeinderatsmitglieder, sowie der Mitglieder der Kreis- und Provinzialtage vom 19. August 1922.
292. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten.
293. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Versorgungsanwärter.
294. Regierungsvorlage, Vorbereitendes Verfahren wegen Urkundenfälschung in Rüsselsheim, Akten S. 2181, 24 der Staatsanwaltschaft Darmstadt.
295. Regierungsvorlage, Hessische Verordnung über Straffreiheit.
296. Antrag der Abg. Dr. von Helmolt und Genossen, Rückzahlung der landwirtschaftlichen Notstandskredite.
297. Antrag der Abg. Blank und Heinstadt, Rückzahlung der landwirtschaftlichen Notstandskredite.
298. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Ausbau des landwirtschaftlichen Betriebes der landwirtschaftlichen Schule zu Alsfeld zu einer kleinbäuerlichen Mustertwirtschaft.
299. Antrag der Abg. Heraeus und Birnbaum, Handarbeitsunterricht in den Mädchenschulen.
300. Antrag der Abg. Böhm und Genossen, Regelung des Ausgleichs von Schäden für Ausgewiesene usw. im besetzten hessischen Gebiet.
301. Antrag der Abg. Dr. von Helmolt und Genossen, Erlaß von Landessteuern an Bewohner des hohen Vogelsbergs.
302. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner und Roth, Pacht von fiskalischem Gelände.
303. Antrag der Abg. Heinstadt und Weckler, die staatliche Schreinerwerkstätte in Bad-Nauheim.
304. Antrag des Abg. Heinstadt, der Schlossgarten in Groß-Steinheim.
305. Bericht des Zweiten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Gesetzentwurf über die Wahlen für Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreis- und Provinzen). (Drucksache Nr. 261.)
306. Regierungsvorlage, Gesetz zur Änderung der hessischen Pachtordnung.
307. Regierungsvorlage, Gesetz, betreffend die Änderung des hessischen Gesetzes zur Ausführung des § 5 der Reichspachtordnung.
308. Antrag des Abg. Böhm, Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Zucker für die Winzer.
309. Antrag der Abg. Kaul, Stork und Genossen, Reichsschulgesetzentwurf zur Ausführung des Artikel 146, Abs. 2 der Reichsverfassung.
310. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über Einstellung des Personalabbaus in Hessen und zur Änderung des hessischen Personalabbaugesetzes.

Druckf. Nr.

311. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Roth, Dr. Greiner, die Überdachung und Beleuchtung im Bahnhof Oberrodten.
312. Antrag der Abg. Heinstadt, Weckler und Genossen, die Landgemeindevorlage.
313. Regierungsvorlage, die Gebühren der Rechtsanwälte in Aufwertungssachen.
314. Antrag des Abg. Kaul, Gesetzentwurf über Straffreiheit.
315. Antrag der Abg. Weckler und Genossen, das Hundesteuergesetz vom 15. Oktober 1921.
316. Anfrage der Abg. Dingeldey und Genossen, parteipolitische Treibereien bei Besetzung des Gesandtenpostens in Berlin.
317. Regierungsantwort auf die Anfrage der Abgeordneten Dingeldey und Genossen, parteipolitische Treibereien bei Besetzung des Gesandtenpostens in Berlin. (Drucksache Nr. 316.)
318. Anfrage der Abg. Dingeldey und Genossen, Beschlagnahme der staatlichen Gebäude bei den Reichsbannertagen in Mainz und Darmstadt.
319. Regierungsantwort auf die Anfrage der Abgeordneten Dingeldey und Genossen, Beschlagnahme der staatlichen Gebäude bei den Reichsbannertagen in Mainz und Darmstadt. (Drucksache Nr. 318.)
320. Antrag der Abg. Weckler, Heinstadt, die Errichtung einer Kläranlage für die Abwässer des Landeszuchthauses Marienschloß.
321. Regierungsvorlage, Niedererschlagung eines Strafverfahrens gegen den Kaufmann Richard Glück und den Polizeiwachmeister Karl Schmidt in Friedberg.
322. Antrag der Abg. Dr. von Helmolt, Dr. Müller und Genossen, die Pachten für fiskalische Grundstücke.
323. Antrag der Abg. Galm, Dr. Greiner, Angermeier, Roth, Vergiftungen durch Blei- bzw. Bleiweiß.
324. Antrag der Abg. Galm, Dr. Greiner, Angermeier, Roth, Bildung eines Amnestieausschusses.
325. Antrag der Abg. Galm, Dr. Greiner, Angermeier, Roth, Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Feststellung der Vorgänge bei der Internierung des Ing. Blaue, Offenbach a. M.
326. Antrag der Abg. Galm, Dr. Greiner, Angermeier, Roth, Verkauf der Gebäude des Kellsterbacher Munitionsdepots.
327. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Vergebung staatlicher Arbeiten.
328. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, die Wohnungsnot in Kellsterbach.
329. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, die Stellung der Regierung zu einem Mehrheitsbeschluß des Landtags in der Fortbildungsschulfrage. (Siehe Protokoll Nr. 33 S. 656 vom 10. Juli 1925.)
330. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

331. Antrag des Abg. Heinstadt, Verbesserung der Zugverbindung auf der Strecke Bensheim—Worms.
332. Antrag der Abg. Leuschner, Storf und Genossen, Gewährung von zinslosen Vorschüssen an Beamte, Angestellte und Staatsarbeiter zwecks Beschaffung von Wintervorräten.
333. Antrag der Abg. Storf, Leuschner und Genossen, Aufhebung des Reichs-Besoldungsperrgesetzes.
334. Antrag der Abg. Leuschner, Storf und Genossen, das Reichsgesetz über die Schutzpolizei.
335. Antrag der Abg. Leuschner, Storf und Genossen, Besoldungsdienstalter der Polizei- und Gendarmeriebeamten.
336. Antrag der Abg. Leuschner, Storf und Genossen, Besoldung der Polizei- und Gendarmeriebeamten.
337. Anfrage der Abg. Dr. Werner und Genossen wegen der Wormser Rede des Herrn Staatspräsidenten.
338. Regierungsantwort auf die Anfrage der Abg. Dr. Werner und Genossen, die Wormser Rede des Herrn Staatspräsidenten (Druckfache Nr. 337).
339. Antrag der Abg. Leuschner, Heinstadt, Reiber, Förderung des Wohnungsbaues.
340. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, die Ernennung des Herrn Julius Goldstein zum außerordentlichen Professor an der Technischen Hochschule zu Darmstadt.
341. Antrag der Abg. Roth, Galm, Dr. Greiner, Angermeier, Mißstände und Arbeitszeitverhältnisse in der Hebammenlehranstalt Mainz.
342. Antrag der Abg. Roth, Dr. Greiner, Galm, Angermeier, Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgepflichtgesetz vom 29. März 1924.
343. Antrag der Abg. Roth, Dr. Greiner, Galm, Angermeier, Erwerbslosenfürsorge.
344. Antrag des Abg. Rindt, Förderung des Wohnungsbaues in Hessen.
345. Regierungsvorlage, Gesetz, die Abänderung des Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921.
346. Regierungsvorlage, Disziplinarverfahren gegen Amtsgerichtsrat August Seibert in Wilbel; hier Niedererschlagung des Disziplinarstrafverfahrens.
347. Antrag des Abg. Engelmann, Erhöhung der Erwerbslosenunterstützungssätze.
348. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Sonntagsheligung.
349. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Fahrpreisermäßigung auf der Reichsbahn.
350. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, die Wohnungsfrage in Hessen.
351. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, die Ernennung des Herrn Josef Rosenstock zum Generalmusikdirektor.
352. Antrag der Abg. Dr. Müller und Genossen, Arbeitsbeginn in den Bäckereien.
353. Antrag der Abg. Dr. von Helmolt und Genossen, Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Druckf. Nr.

354. Antrag der Abg. Weckler und Genossen, Pachtpreise für fiskalisches Gelände.
355. Antrag der Abg. Gattermer, Heinstadt und Genossen, Aufführungen im Landestheater.
356. Antrag der Abg. Birnbaum, Gewährung von 5000 Mark für die Landesbibliothek.
357. Antrag der Abg. Schott, Dingeldey und Genossen, Wiederbesetzung des zweiten Notariats zu Wörrstadt.
358. Antrag der Abg. Weckler, Blank und Genossen, Stundung des Holzgeldes.
359. Antrag der Abg. Weckler, Blank, Gattermer, Heinstadt, Rückgabe von Siedlungsgelände an Landlieferer.
360. Regierungsvorlage, das Schlichtungswesen.
361. Regierungsvorlage, Renovierung des Kurhauses Bad-Nauheim.
362. Antrag der Abg. Weckler und Genossen, Beibehaltung der Pachtrückstände für das Jahr 1925.
363. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Durchführung der heftischen Assistentenordnung vom 18. November 1924.
364. Antrag der Abg. Widmann, Bornemann, Storf, Lux, Kaul, landwirtschaftliche Notstandskredite, Pacht- und Steuernachlässe.
365. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über
 - I. das Straßenwesen in Hessen und
 - II. das Bauwesen der Provinzen und Kreise.
366. Antrag der Abg. Dingeldey und Genossen, das Vorschlagsrecht der Senate der Technischen Hochschule und der Landesuniversität.
367. Antrag der Abg. Dingeldey und Genossen, Beamtenbeförderung.
368. Antrag der Abg. Delp und Genossen, Wirtschaftshilfe an Kleinrentner, Sozialrentner, Erwerbslosen, Schwerkriegsbeschädigte, Kriegswitwen und Kriegseltern und sonstige Unterstützungsberechtigte, die von den Bezirksfürsorgeverbänden betreut werden.
369. Antrag der Abg. Dingeldey und Gaury, Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Schutzpolizei der staatlichen Ortspolizei und der Gendarmerie.
370. Antrag der Abg. Rindt und Genossen, Dienstzulagen für sämtliche Polizei- und Sicherheitsbeamte.
371. Antrag des Abg. Delp, über 1. Neuorganisation des Polizeiwesens, 2. Neuregelung der Besoldungsordnung für die Polizei- und Sicherheitsbeamten, 3. Fürsorge für die notleidenden Beamten und Staatsarbeiter.
372. Anfrage der Abg. Heraeus, die heftische Landeswanderbühne.
373. Regierungsantwort auf die Anfrage der Abg. Heraeus, die heftische Landeswanderbühne betreffend (Druckfache Nr. 372).
374. Antrag der Abg. Dr. Moebus und Genossen, Beiträge zur Invalidenversicherung.
375. Antrag der Abg. Jofft und Genossen, Unwetter-schäden in Gemeinden des Kreises Lauterbach.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

376. Antrag der Abg. Weckler und Heinstadt, Annahme von Privatbanknoten als Zahlungsmittel.
377. Anfrage der Abg. Heraeus wegen Vorlage eines Hebammengesetzes.
378. Regierungskantwort auf die Anfrage der Abg. Heraeus wegen Vorlage eines Hebammengesetzes (Drucksache Nr. 377).
379. Antrag der Abg. Heinstadt und Genossen, Unterkunftsabzüge für die Schutzpolizei.
380. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen, reichsgesetzliche Regelung des Zinsfußes für Darlehen.
381. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen, den Kurhausumbau in Bad-Nauheim.
382. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen, Strompreis für elektrisches Licht und elektrische Kraft.
383. Antrag des Abg. Dr. Leuchtgens, Verlängerung des Reichs-Bejoldungssperregesetzes.
384. Antrag der Abg. Heinstadt und Blank, Unfallfürsorge für Polizeibeamten, Gendarmen und Strafanstaltsaufsichtsbeamten.
385. Antrag des Abg. Dr. Dehlinger, Artikel 12 des Gesetzes zur Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse des Nieds im Kreise Groß-Gerau vom 11. Juni 1923.
386. Antrag der Abg. Weckler und Genossen, Gesetz über die Gebühren der Katastervermessungen vom 13. Dezember 1923.
387. Antrag der Abg. Blank, Weckler und Genossen, Abstellung der Härten bei Anerkennung der Buchführung für landwirtschaftliche Betriebe seitens der Finanzämter.
388. Antrag der Abg. Blank, Weckler und Genossen, Schutz der Landwirtschaft bei Abschluß von Handelsverträgen.
389. Antrag der Abg. Blank, Weckler und Genossen, Beseitigung der Spanne zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen.
390. Antrag der Abg. Blank, Weckler und Genossen, Senkung der Preise für landwirtschaftliche Bedarfsartikel.
391. Antrag des Abg. Heinstadt, Vereinfachung des Polizeiwesens.
392. Antrag der Abg. Delp und Genossen, Beihilfe an Kleinrentner, Sozialrentner, Erwerbslosen, Schwerekriegsbeschädigten, Kriegswitwen und Kriegseltern und sonstige Unterstützungsberechtigten, die von den Bezirksfürsorgeverbänden betreut werden.
393. Antrag der Abg. Dingeldey und Haurh, Beihilfe an Kleinrentner, Sozialrentner, Erwerbslosen, Schwerekriegsbeschädigten, Kriegswitwen und Kriegseltern und sonstige Unterstützungsberechtigten, die von den Bezirksfürsorgeverbänden betreut werden.
394. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth, Erwerbslosenfürsorge.
395. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth, Wirtschaftsbeihilfe an Angestellten, Staatsarbeiter und Beamten.
396. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth, Holzhauerlöhne.

Druckf. Nr.

397. Antrag der Abg. Kindt und Genossen, Neukonstituierung der drei ständigen Ausschüsse des Landtages.
398. Regierungsvorlage, Kosten der auf Grund des Hausarbeitsgesetzes errichteten Fachauschüsse.
399. Regierungsmittteilung, Heijliche Verordnung über Straffreiheit vom 5. September 1925.
400. Antrag der Abg. Roth, Dr. Greiner, Galm und Angermeier, Wirtschaftsbeihilfe für Rentenempfänger und Ortsarmen.
401. Antrag der Abg. Schül und Heinstadt, Überlassung eines Raumes in dem Schlosse Groß-Steinheim für die gewerbliche Fortbildungsschule der Gemeinde Groß-Steinheim.
402. Antrag der Abg. Heinstadt und Schül, Einreihung der Stadt Neu-Jsenburg in die Ortsklasse A.
403. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth, Beiträge der Gemeinden und Städte zur Erwerbslosenfürsorge.
404. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth, Erwerbslosenunterstützung.
405. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth, Enteignung des dem ehemaligen Großherzog gehörenden Vermögens.
406. Antrag des Abg. Reiber, Nebenbezüge der Beamten.
407. Antrag der Abg. Dr. Kieß, Böhm, Felder, Reuter und Scholz, Reichswasserstraßenbehörden.
408. Antrag der Abg. Felder und Heinstadt, Arbeitslosenversicherungsgesetz.
409. Anfrage der Abg. Roß und Genossen, Abgabe von Staatsgelände für Sportplätze an private Vereine.
410. Regierungskantwort auf die Anfrage der Abg. Roß und Genossen wegen Abgabe von Staatsgelände an private Vereine (Drucksache Nr. 409).
411. Anfrage der Abg. Kaul und Reiber, die Ernennung des Professors Dr. Goldstein zum außerordentlichen Professor an der Technischen Hochschule zu Darmstadt.
412. Regierungskantwort auf die Anfrage der Abg. Kaul und Reiber, die Ernennung des Professors Dr. Goldstein zum außerordentlichen Professor an der Technischen Hochschule (Drucksache Nr. 411).
413. Antrag der Abg. Kindt und Genossen, stellungs- und erwerbslose Angestellte.
414. Antrag der Abg. Kindt und Genossen, Maßnahmen gegen jogenannte Doppelverdiener.
415. Antrag der Abg. Kindt und Genossen, Schaffung von Verdienstmöglichkeiten für erwerbslose Angestellten.
416. Antrag der Abg. Kindt und Genossen, Handlungslehrlinge.
417. Antrag der Abg. Kindt und Genossen, Arbeitslosengesetz.
418. Bericht des Zweiten Ausschusses über die Regierungsvorlage, den Gesetzentwurf, die Tierärzteordnung betreffend (Druckf. Nr. 287).

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

419. Antrag der Abg. Heraeus, Birnbaum, Balser und Steinhäuser, Schaffung eines Mutterheims in Mainz.
420. Antrag der Abg. Zinnkann und Genossen, die Herstellung des von Nordheim nach der Rheinbrücke bei Worms führenden Dammes.
421. Antrag der Abg. Roth, Dr. Greiner, Angermeier und Galm, Errichtung eines Mutter- und Säuglingsheims.
422. Antrag der Abg. Lautenbacher, Heinstadt, Felder, Schül und Genossen, Bereitstellung eines Kredits in Höhe der noch ausstehenden Bauzuschüsse.
423. Antrag der Abg. Balser und Reiber, Auszahlung von Abfindungsrenten an ausgeschiedene verheiratete Lehrerinnen.
424. Antrag der Abg. Balser und Reiber, Auszahlung der Renten an ausgeschiedene verheiratete Lehrerinnen.
425. Antrag der Abg. Dingeldey und Genossen, die allgemeine Wirtschaftsnote.
426. Antrag der Abg. Dingeldey und Genossen, Sondersteuer vom bebauten Grundbesitz.
427. Antrag der Abg. Leuschner, Weber, Mann, Reuter, Zinnkann, Kiel, Paul und Genossen, Schutz der Arbeitnehmer und Notstandsmaßnahmen.
428. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth, entschädigungslose Enteignung aller deutschen Fürsten.
429. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz.
430. Regierungsvorlage, Verlängerung des Gesetzes über die Schutzpolizei vom 20. Juli 1923.
431. Regierungsvorlage, Berichtigung des Gesetzes vom 11. August 1925 zur Abänderung des Gesetzes, die Allgemeine Bauordnung betreffend vom 30. April 1881.
432. Antrag der Abg. Dr. Niepoth und Genossen, Beitreibung rückständiger Steuern.
433. Antrag der Abg. Dr. Büchner, Balser, Eberle, Schreiber und Reiber, Beschaffung langfristiger Kredite für Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe.
434. Antrag der Abg. Rindt, Heraeus und Böhm, Jagdwapfenpässe.
435. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner und Roth, Mieterhöhung.
436. Antrag der Abg. Weckler, Heinstadt und Genossen, Abänderung der Landgemeinbeordnung.
437. Antrag der Abg. Glaser und Genossen, zinslose Stundung für gesteigertes Brennholz und Grasnutzungen von fiskalischem Gelände.
438. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Reichsgetreidestelle.
439. Regierungsvorlage, Strafverfahren und Ehrengerichtsverfahren gegen Rechtsanwalt Sturmfels in Groß-Ulmstadt.
440. Antrag des Abg. Glaser, die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Druckf. Nr.

441. Anfrage der Abg. Dingeldey und Genossen, Sparsamkeit in den höheren Verwaltungsstellen, hier: Ministerialdirektor Urstadt.
442. Regierungskantwort auf die Anfrage der Abgeordneten Dingeldey und Genossen, Sparsamkeit in den höheren Verwaltungsstellen, hier: Ministerialdirektor Urstadt (Drucksache Nr. 441).
443. Antrag der Abg. Dr. Müller und Genossen, Veranlagung zur Einkommensteuer der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe.
444. Bericht des Zweiten Ausschusses über die Abänderung der Geschäftsordnung für den Hessischen Landtag vom 24. November 1920.
445. Regierungsvorlage, die Nachweisungen über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 1920.
446. Antrag der Abg. Birnbaum und Heraeus, die Aufbauschule.
447. Antrag des Abg. Nibel, Befreiung der Eisenindustrie von der erhöhten Umsatzsteuer.
448. Antrag der Abg. Dr. Büchner und Reiber, Auszahlung der Handwerkerrechnungen.
449. Antrag der Abg. Blank und Felder, Hilfe für die Hochwassererschädigten.
450. Antrag der Abg. Weckler, Heinstadt, Felder und Genossen, Hochwasserchäden in Hessen.
451. Antrag der Abg. Raul, Widmann und Genossen, Hochwasserchäden sowie Regulierung der Nidda und der Nidder.
452. Regierungsvorlage, die Unterhaltung der Kreisstraßen im Rechnungsjahr 1926, insbesondere die Materialienbestellung.
453. Anfrage des Abg. Rindt, das Mitführen von schwarz-weiß-roten Fahnen seitens Schulkinder an Jugentagen.
454. Regierungskantwort auf die Anfrage des Abg. Rindt, das Mitführen von schwarz-weiß-roten Fahnen seitens der Schulkinder an Jugentagen (Drucksache Nr. 453).
455. Antrag der Abg. Lautenbacher und Felder, Fortbildungsunterricht für arbeitslos gewordene Lehrlinge.
456. Antrag der Abg. Harth, Zinnkann und Genossen, Hochwasserchäden im Nied- und Rheingebiet.
457. Anfrage der Abg. Dingeldey und Genossen, politische Untersuchungen in den höheren hessischen Schulen.
458. Regierungskantwort auf die Anfrage der Abg. Dingeldey und Genossen, politische Untersuchungen in den höheren hessischen Schulen (Drucksache Nr. 457).
459. Antrag der Abg. Galm und Genossen, Hilfe für die Hochwassererschädigten.
460. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen, die Gefahren für Ernährung, Pflege und Gesundheitszustand der proletarischen schulpflichtigen Jugend.
461. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen, Gesuch der freigeistigen Gemeinde Egelsbach um eine Lehrkraft ihrer Weltanschauung.
462. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen, Reichsamnestie.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

463. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen, Einrichtung von staatlichen Lehrwerkstätten für stellenlose Lehrlinge.
464. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen, Erteilung von Religionsunterricht in den Volksschulen.
465. Antrag der Abg. Roth und Genossen, Bereitstellung von Mitteln für die zu Ostern aus der Schule zu entlassenden Kinder.
466. Antrag der Abg. Schott und Frhr. von Heyl, Einreihung der Gemeinde Flonheim in die Ortsklasse C.
467. Antrag der Abg. Roth und Genossen, Aufwertung der Abfindung wiederverheirateter Kriegervitwen.
468. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen, Festsetzung der Pacht für Grundstücke.
469. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen, die Gebühren der Ärzte und Rechtsanwälte.
470. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen, die Grunderwerbsteuer.
471. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen, die Festsetzung der Jagdpacht.
472. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen, Ortsklasseneinteilung.
473. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Vorlage einer Denkschrift über Beteiligung des Hessischen Staates am Aktienkapital des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes.
474. Antrag der Abg. Schott und Frhr. von Heyl, Genehmigung von Straußwirtschaften.
475. Antrag der Abg. Eberle und Genossen, Hochwasserschäden in den hessischen Gebietsteilen.
476. Antrag der Abg. Dr. Niepoth und Genossen, Überprüfung der Geschäftsordnung für den Hessischen Landtag.
477. Antrag der Abg. Dr. Moebus und Genossen, Hochwasserschäden im Gemüsebaubezirk Rombach-Budenheim-Heidesheim.
478. Regierungsvorlage, Herstellung einer elektrischen Lichtanlage für den Domanihof Schiffenberg zu Gießen.
479. Antrag der Abg. Gaury, Dr. Niepoth und Genossen, Förderung des Wohnungsbaues.
480. Antrag der Abg. Dr. von Helmolt und Genossen, Steuererleichterungen für Gemeinden in den hessischen Überschwemmungsgebieten.
481. Antrag der Abg. Dr. von Helmolt und Genossen, Erlaß von gestundeter Einkommen- und Umsatzsteuer.
482. Regierungsvorlage, die Gewährung eines weiteren Darlehens an die Beamtenbank.
483. Antrag der Abg. Schreiber, Reiber und Baljer, Einstellung von Hilfskräften bei den Aufwertungsstellen.
484. Antrag der Abg. Wolf und Genossen, Jagdpachtstempel.
485. Antrag der Abg. Dr. Werner, Erhöhung der staatlichen Stempelsätze für karnevalistische Vergünstigungen.
486. Antrag der Abg. Gaury und Genossen, Schätzungen in Brandfällen.

Druckf. Nr.

487. Antrag der Abg. Dr. Niepoth, Jost, Blant und Dr. Werner, die Landeshypothekenbank.
488. Antrag der Abg. Kiel und Genossen, Zuschuß zur Sonderunterstützung für Tabakarbeiter.
489. Regierungsvorlage, Ausbau des Instituts für Zellulosechemie an der Technischen Hochschule in Darmstadt.
490. Anträge der Abg. Galm und Genossen zum Entwurf der neuen Geschäftsordnung für den Hessischen Landtag.
491. Regierungsvorlage, den Staatsvoranschlag für 1926.
492. Antrag der Abg. Nibel und Sturmfels, betreffend Verkehrsverbesserungen des Odenwaldes.
493. Antrag der Abg. Weßler und Heinstadt, Raumverhältnisse im Landeszuchthaus Marienschloß.
494. Anfrage des Abg. Dr. Werner, die neuerlichen Darbietungen des Hessischen Landestheaters.
495. Regierungsvorantwort auf die Anfrage des Abg. Dr. Werner, die neuerlichen Darbietungen des Hessischen Landestheaters (Druckf. Nr. 494).
496. Antrag der Abg. Galm und Genossen, Kirchensteuer für 1925.
497. Antrag der Abg. Lüdke und Genossen, Dammrutsch auf der Strecke Alzey-Worms.
498. Antrag der Abg. Felder, Glaser, Dr. Werner, Dr. Niepoth, Eberle und Bug, die hessischen Untererhebstellen.
499. Bericht des Ersten Ausschusses über
1. den Antrag der Abg. Leuschner, Heinstadt und Reiber, Förderung des Wohnungsbaues (Drucksache Nr. 339),
2. den Antrag des Abg. Rindt (Druckf. Nr. 344) und
3. den Antrag der Abg. Gaury, Dr. Niepoth und Genossen in gleichem Betreff (Druckf. Nr. 479).
500. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen, die Not der Erwerbslosen des Kreises Dieburg.
501. Antrag der Abg. Galm und Genossen, Besoldung der Staatsbeamten.
502. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen, Tagegelder der Staatsbeamten.
503. Antrag der Abg. Galm und Genossen zu Kapitel 1, Titel 2 des Staatsvoranschlags 1926.
504. Anträge der Abg. Angermeier und Genossen zu Kapitel 5 des Staatsvoranschlags 1926.
505. Antrag der Abg. Roth und Genossen zu Kapitel 6, Titel 8, Ziffer 2 des Staatsvoranschlags 1926.
506. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen zu Kapitel 7 des Staatsvoranschlags 1926.
507. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen zu Kapitel 10 des Staatsvoranschlags 1926.
508. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen zu Kapitel 19 des Staatsvoranschlags 1926.
509. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen zu Kapitel 21 des Staatsvoranschlags 1926.
510. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen zu Kapitel 24, Titel 1 des Staatsvoranschlags 1926.
511. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen zu Kapitel 27 des Staatsvoranschlags 1926.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

512. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen zu Kapitel 31 des Staatsvoranschlags 1926.
513. Antrag der Abg. Roth und Genossen, Zahlung der ortstariflichen Löhne an Sträflinge.
514. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen zu Kapitel 38 des Staatsvoranschlags 1926.
515. Antrag der Abg. Roth und Genossen zu Kapitel 39 Titel 4 des Staatsvoranschlags 1926.
516. Antrag der Abg. Roth und Genossen zu Kapitel 41 des Staatsvoranschlags 1926.
517. Antrag der Abg. Roth und Genossen zu Kapitel 41 des Staatsvoranschlags 1926.
518. Antrag der Abg. Roth und Genossen zu Kapitel 42 des Staatsvoranschlags 1926.
519. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen zu Kapitel 73 des Staatsvoranschlags 1926.
520. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen zu Kapitel 75 des Staatsvoranschlags 1926.
521. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen zu Kapitel 86 des Staatsvoranschlags 1926.
522. Antrag der Abg. Roth und Genossen zu Kapitel 88 des Staatsvoranschlags 1926.
523. Anträge der Abg. Angermeier und Genossen zum Staatsvoranschlag 1926.
524. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen, Mieterschutzgesetz.
525. Antrag des Abg. Dr. Greiner, Wohnungsbau.
526. Anträge der Abg. Angermeier und Genossen zum Staatsvoranschlag 1926.
527. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Roggenanbau und Roggenbrot.
528. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen zu Kapitel 44 des Staatsvoranschlags 1926.
529. Anträge der Abg. Dr. Greiner und Genossen zum Staatsvoranschlag 1926.
530. Regierungsvorlage, die einstweilige Zurverfügungstellung der im Staatsvoranschlag 1926 vorgesehenen Bankredite.
531. Anträge des Abg. Reiber zum Staatsvoranschlag 1926.
532. Antrag des Abg. Reiber zu Kapitel 74 des Staatsvoranschlags 1926.
533. Antrag der Abg. Schül und Heinstadt, Ortsklasseneinteilung; hier: Klein-Kroßenburg, Groß-Steinheim und Klein-Steinheim.
534. Antrag des Abg. Dr. Leuchtgens, das Gesetz über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli und 19. Dezember 1923.
535. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen, Auflösung der Kleinstaaten usw. (Siehe Druckfache Nr. 210.)
536. Antrag des Abg. Weber, Erwerbslosenfürsorge.
537. Antrag der Abg. Schott, Dr. Niepoth und Genossen, Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Forstverwaltung.
538. Antrag des Abg. Schott, Ortsklasseneinteilung.
539. Antrag des Abg. Dr. Werner, Beschwerde- und Petitionsrecht der Strafgefangenen.
540. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen zu Kapitel 85.

Druckf. Nr.

541. Regierungsvorlage, die Hessische Verfassung.
542. Regierungsvorlage,
 - I. Hessisches Gesetz zur Ausführung des Reichsviehheuchengesetzes vom 26. Juni 1909;
 - II. Gesetz, die Entschädigung für Verluste infolge Tierheuch betreffend.
543. Antrag der Abg. Böhm und Genossen, Betriebssteuer.
544. Antrag des Abg. Schott, Ortsklasseneinteilung. (Siehe Druckfache Nr. 538.)
545. Antrag der Abg. Schott, Dr. Niepoth und Genossen, Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Forstverwaltung.
546. Regierungsvorlage, Instandsetzung von Teilen der ehemaligen Magdalenenfaserne zu Darmstadt für Zwecke der Technischen Hochschule.
547. Antrag der Abg. Dingeldey und Genossen, Arbeitsverpflichtung der Erwerbslosen.
548. Antrag der Abg. Böhm und Genossen, Weinzollfäße beim kommenden deutsch-spanischen Handelsvertrag.
549. Antrag der Abg. Dingeldey und Genossen, Dienstaufwand der Amtsvorstände usw. bei den Forstämtern.
550. Antrag der Abg. Dingeldey, Dr. Keller und Genossen, Lehrpläne an den höheren Schulen.
551. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen zu Kapitel 34 des Staatsvoranschlags 1926.
552. Antrag der Abg. Heinstadt, Blant und Genossen, Arbeitszeit in den Krankenpflegeanstalten.
553. Antrag des Abg. Lautenbacher, Vorlage einer Statistik über Wohnungssuchende.
554. Antrag der Abg. Hattemer, Balzer, Birnbaum, Heraeus und Steinhäuser, Abbau von Schulstellen.
555. Bericht des Ersten Ausschusses über
 - I. die Regierungsvorlage, den Staatsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1926 und hierzu eingegangene Anträge und Vorstellungen;
 - II. den Entwurf des Finanzgesetzes für 1926. (Druckfache Nr. 491.)
556. Bericht des Sechsausschusses über
 - a) den Antrag der Abg. Widmann, Luz und Genossen, Nachprüfung der Beamtenstellen bei den Zentral- und Lokalbehörden (Druckfache Nr. 201, Kapitel 27 und Protokoll 26),
 - b) den Antrag der Abg. Scholz und Genossen, Beförderungssperre (Protokoll 26, Seite 484).
557. Antrag der Abg. Hattemer, Steuerermäßigung.
558. Regierungsvorlage, Änderung des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten.
559. Antrag der Abg. Leuschner, Kiel, Mann, Neuter, Weber und Zinnkann, Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Herbeiführung der paritätischen Wirtschaftsvertretungen.
560. Antrag der Abg. Birnbaum, Gaury und Genossen, Erweiterungsbauten an der Klinik für Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten und an der Kinderklinik zu Gießen.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

561. Antrag des Abg. Dr. Werner, Belastung der Staatskasse durch die 65. Jahrgrenze (Zwangspensionierung) der Beamten von 1925—1928.
562. Regierungsvorlage, Beschaffung von Saatgut für Landwirte in den besonders geschädigten Gemeinden des oberen Vogelsberges.
563. Anträge der Abg. Dr. Niepoth und Genossen,
 - I. Die Anstellungsverhältnisse der Gemeindebeamten.
 - II. Die Besoldung der Gemeindebeamten.
564. Antrag der Abg. Lang und Genossen, Einheitsorganisation der Sozialversicherung und Aufhebung der staatlichen Betriebskrankenkasse.
565. Antrag der Abg. Dr. Müller und Genossen zu Kapitel 1, Titel 2, Ziffer 1 des Staatsvoranschlags 1926, Pacht und Miete aus Kameralgütern.
566. Antrag der Abg. Weßler und Blank, die Mädchenfortbildungsschulen.
567. Antrag des Abg. Schaub, Einstufung der Gemeinde Nieder-Weißel in Ortsklasse C.
568. Antrag der Abg. Widmann und Genossen zu Kapitel 2 „Siedlungswesen“.
569. Antrag der Abg. Widmann und Genossen, Ortsklasseneinteilung.
570. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen, Abbau von Lehrstellen an der Volksschule.
571. Antrag des Abg. Reiber, Vorprüfung der Versorgungsanwärter.
572. Regierungsvorlage, die Gefährdung der Weinbergfelder der Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Oppenheim am Pilgersbergweg daselbst.
573. Regierungsvorlage, Gesetzentwurf über die vorläufige Gewerbesteuer der Gemeinden und Gemeindeverbände für das Rechnungsjahr 1926.
574. Antrag des Abg. Schül, Ortsklasseneinteilung; hier: Bieber und Hainstadt.
575. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924.
576. Regierungsvorlage, Ausbau eines medizinisch-wissenschaftlichen Instituts in Bad-Nauheim.
577. Antrag der Abg. Weßler, Blank und Genossen zu Kapitel 1 „Kameralgüter“ des Staatsvoranschlags 1926.
578. Regierungsvorlage, Staatsvoranschlag für 1926 (siehe Drucksache Nr. 555 Seite 30).
579. Antrag der Abg. Schreiber und Genossen zu Kapitel 18 „Landtag“ des Staatsvoranschlags 1926.
580. Regierungsvorlage, die Abtrennung der dem Arbeitshaus Dieburg angegliederten Gefängnisabteilung; hier: den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des Arbeitshauses Dieburg 1926 (Kapitel 34).
581. Anfrage der Abg. Sattler, Gleichstellung der Alt- und Neupensionäre.
582. Regierungskantwort auf die Anfrage der Abg. Sattler, Gleichstellung der Alt- und Neupensionäre (Drucksache Nr. 581).

Druckf. Nr.

583. Antrag der Abg. Paul und Genossen zu Kapitel 52, 108 (Bauabteilung) und 112 des Staatsvoranschlags 1926.
584. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen, Siedlungswesen.
585. Antrag der Abg. Weßler, Blank und Genossen, Abschluß von Handelsverträgen.
586. Antrag der Abg. Roth und Genossen zu Kapitel 15 des Staatsvoranschlags 1926, Ruhegehälter der Staatsbeamten usw.
587. Antrag des Abg. Kündt, Einstufung der Orte Rofsdorf und Gundernhausen in Ortsklasse C.
588. Antrag der Abg. Dingeldey, Dr. Niepoth und Genossen zu Kapitel 10 — Finanzausgleich.
589. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen zu Kapitel 18, Tagelöhner der Abgeordneten.
590. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung des Gesetzes über die Schutzpolizei vom 20. Juli 1923.
591. Regierungsvorlage, das Ausführungsgegesetz zum Reichsviehheuchengegesetz und die hessischen Entschädigungsgesetze.
592. Regierungsmitteilung, Denkschrift über die Beteiligung des Hessischen Staates an dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.G. Essen (R. W. E.) (Drucksache Nr. 473).
593. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über die hessische Landesgendarmarie.
594. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über die 10. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 14. Oktober 1921.
595. Regierungsvorlage, die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1925 auf die ersten 2 Monate des Rechnungsjahres 1926.
596. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen zu Artikel IV des Gesetzentwurfes über das Baugesetz der Provinzen und Kreise (siehe Drucksache Nr. 365).
597. Antrag der Abg. Heinstadt, Roß und Lenthart, Förderung des Bahnbaues Bensheim — Lindensfels.
598. Nachtragsbericht zu Kapitel 104 Kriminalkassen (tritt an Stelle des Berichtes in Drucksache Nr. 555, S. 26).
599. Antrag der Abg. Roth, Errichtung eines Erholungsheims in Bad-Nauheim.
600. Antrag des Abg. Haury, Wiederbeziehung des Kreisbezirks Westhofen.
601. Antrag des Abg. Schott, Einreihung der Gemeinde Sprendlingen in Rheinheffen in Ortsklasse B.
602. Regierungsvorlage, Staatsvoranschlag für 1926; hier: Verminderung der planmäßigen und nichtplanmäßigen Stellen.
603. Regierungsvorlage, Strafsache gegen den Landtagsabgeordneten Lug in Nieder-Florstadt wegen Beleidigung.
604. Regierungsvorlage, die Sicherung des Mainzer Doms.
605. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Rückzahlung des von der Siegener Hochschulgemeinschaft dem Staate zur Verfügung gestellten Betrages.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

606. Antrag der Abg. Nibel, Nuthes und Genossen, Artikel 32 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 8. August 1902.
607. Regierungsvorlage, Niederschlagung eines Strafverfahrens gegen Johann, Hermann und Ludwig Knobloch in Alzey.
608. Regierungsvorlage, die Bewilligung von Mitteln zur Sicherung der Lebensmittelversorgung im Herbst 1923.
609. Antrag der Abg. Schott und Genossen, Einreichung der Gemeinde Wörrstadt in Rheinhessen in Ortsklasse B.
610. Anträge des Abg. Jost zu Kapitel 83 des Staatsvoranschlags 1926.
611. Regierungsvorlage, die technischen Betriebe der Universitäts-Kliniken zu Gießen; hier: Umbau des Kesselhauses und Beschaffung eines neuen Kessels.
612. Antrag der Abg. Roth und Genossen zur Regierungsvorlage, Gesetzentwurf zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Drucksache Nr. 575).
613. Regierungsvorlage, die Abtrennung der dem Arbeitshaus Dieburg angegliederten Gefängnisabteilung; hier: Den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des Arbeitshauses Dieburg (Kapitel 34). (Regierungsvorlage Drucksache 580 wird zurückgezogen).
614. Regierungsvorlage, die Gehaltsverhältnisse des Werkmeisters Heinrich Rabey an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Alzey.
615. Antrag der Abg. Fenchel und Genossen, Einführung der Bekämpfung- und Entschädigungspflicht für alle Anämiefälle.
616. Antrag des Abg. Leuschner, Neueinteilung der Schornsteinfegerbezirke usw.
617. Antrag der Abg. Kaul, Lenhart und Reiber, Aufhebung der Bestimmungen über die Befoldung der Gemeindebeamten (siehe Protokoll 85).
618. Regierungsvorlage, Verminderung der etatsmäßigen Stellen für Studienassessoren.
619. Zusatzantrag des Abg. Zinnkann zum Antrag des Abg. Leuschner (Drucksache Nr. 616), Wiedererrichtung des Lehrbezirks Westhofen.
620. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung der Frage des humanen Tötens der Schlachttiere.
621. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Obersekunda der Realschule in Schotten (siehe Drucksache Nr. 555, S. 17 und Protokoll 84).
622. Regierungsvorlage, Rektor-Rationalisierung.
623. Antrag des Abg. Schaub, Arbeiterwochenfahrkarten.
624. Antrag der Abg. Sattmer und Genossen, Gleichstellung der Alt- und Neupensionäre.
625. Regierungsvorlage, die Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau; hier: Umänderung und Ausbau der Dampfkessel-, Warmwasser- und Heizanlage zur besseren wirtschaftlichen Ausnutzung.

Druckf. Nr.

626. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Gehaltsverhältnisse des Betriebsinspektors Steinbrecher in Buhbach.
627. Antrag der Abg. Roth und Genossen, Förderung des Hebammenwesens.
628. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Hessen für Lieferungsgechäfte nach Rußland.
629. Antrag des Abg. Dr. Dehlinger, Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse im Gebiet des Schwarzbaches.
630. Regierungsvorlage, vorbereitendes Verfahren gegen Adam Lang in Urberach und Genossen wegen Vergehens gegen das Wohnungsmangelgesetz.
631. Antrag des Abg. Hauck, Gesuch der Gemeinde Schafheim; hier: Herabsetzung der Grundsteuer.
632. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen zur Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über
I. das Straßenwesen in Hessen,
II. das Bauwesen der Provinzen und Kreise.
633. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen, Bildung eines Zweckverbands zur Schaffung und Unterhaltung von Durchgangstraßen (zu Drucksache Nr. 365).
634. Antrag des Abg. Lückel, Verkehrsverbesserung auf der Eisenbahnstrecke Mainz—Alzey—Kirchheim-Bolanden—Maruheim.
635. Antrag des Abg. Lückel, Bahnverkehr Wendelsheim—Alzey.
636. Bericht des Zweiten Ausschusses über die Regierungsvorlage,
I. Heißisches Gesetz zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909;
II. Gesetz, die Entschädigung für Verluste infolge Tierseuchen betreffend (Drucksache Nr. 542).
637. Bericht des Zweiten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Drucksache Nr. 575).
638. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes, die vorübergehende Aufhebung des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten. (Siehe Drucksache Nr. 558.)
639. Regierungsvorlage, die Nachweisungen über die Staats-Einnahmen und -Ausgaben für das Haushaltsjahr 1921.
640. Antrag der Abg. Sattmer, die kriegsbeschädigten Schulverwalter.
641. Antrag der Abg. Sattmer, Berücksichtigung der Kriegsteilnehmer bei Vergabung von Beförderungstellen.
642. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes zur Aufnahme von Darlehen aus den vom Reich bereitgestellten Kreditmitteln in Höhe von 200 Millionen R.M. zur Förderung des Kleinwohnungsbaues.
643. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes wegen Übernahme einer Bürgschaft des Landes Hessen für Darlehen an die heissischen Wirtschaftsvertretungen.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

644. Antrag der Abg. Schreiber und Reiber, Berücksichtigung der Industrie, Handel und Gewerbe des besetzten Gebietes bei Vergebung öffentlicher Arbeiten usw.
645. Anfrage der Abg. Dr. Werner und Genossen, Regulierung der Wetter und Nidda.
646. Regierungskantwort auf die Anfrage der Abg. Dr. Werner und Genossen, Regulierung der Wetter und Nidda (Drucksache Nr. 645).
647. Regierungsvorlage, Pachtung des Gutes Hohenau durch den Schutzverein für entlassene Strafgefangene und Übernahme der Staatsbürgerschaft für eine Kapitalaufnahme dieses Vereins.
648. Regierungsvorlage, die Meldepflicht der Ausländer.
649. Regierungsvorlage, öffentliche Notstandsarbeiten; hier: Landesanteil für das Rechnungsjahr 1926.
650. Antrag der Abg. Sturmfels und Genossen, Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes vom 28. März 1908.
651. Antrag der Abg. Kaul, Weber, Nitzel und Genossen, Entschließung zur Sondergebäudesteuer.
652. Regierungsvorlage, Sicherung und Erhaltung von Baudenkmälern.
653. Anfrage der Abg. Dr. Werner und Genossen, die Beschlagnahme der Universitätsgebäude.
654. Regierungskantwort auf die Anfrage der Abg. Dr. Werner und Genossen, die Beschlagnahme der Universitätsgebäude (Drucksache Nr. 653).
655. Antrag des Finanzausschusses, Entwurf eines Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landtags.
656. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung des Gesetzes über die Schutzpolizei vom 20. Juli 1923.
657. Antrag des Abg. Nitzel, Verkehrsverbesserung des Odenwaldes.
658. Antrag der Abg. Roth, Vorstellung der Frau Dill zu Offenbach a. M. wegen Straferlaß.
659. Regierungsvorlage, Erweiterung der Umformeranlage im Kraftwerk der Technischen Hochschule.
660. Bericht des Zweiten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über
I. das Straßenwesen in Hessen und
II. das Bauwesen der Provinzen und Kreise.
(Drucksache Nr. 365.)
661. Antrag des Abg. Kindt, die Sondersteuerverordnung.
662. Antrag der Abg. Dr. von Helmolt, Dingeldey, Dr. Werner und Genossen, Abänderung der Hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919.
663. Antrag der Abg. Dr. von Helmolt und Genossen, Einrichtung einer Kreisbauverwaltung bei jeder Kreisdirektion.
664. Regierungsvorlage, den Stellen-Etat der hessischen Landes-Gendarmerie.

Druckf. Nr.

665. Antrag der Abg. Weber, Widmann, Stord und Genossen, Neuordnung der Beamtenbesoldung.
666. Antrag der Abg. Sattmer, Anrechnung der Wartezeit bei den Junglehrern und Junglehrerinnen auf die Besoldungsdienstzeit.
667. Antrag der Abg. Roß, Leuschner, Heinstadt, Schreiber, Jost, Dr. Niepoth und Hauck, Verwendung heimatischer Gesteine.
668. Antrag der Abg. Glaser und Genossen, Dingeldey und Genossen, Kindt und Genossen, Sondersteuer vom bebauten Grundbesitz. (Siehe Prot. Nr. 99).
669. Anfrage des Abg. Dingeldey, Beschlagnahme des Staatsministeriums am 1. Mai.
670. Regierungskantwort auf die Anfrage der Abg. Dingeldey und Genossen wegen Beschlagnahme des Staatsministeriums am 1. Mai 1926 (Drucksache Nr. 669).
671. Antrag der Abg. Galm und Genossen, Verbot des Films „Panzerkreuzer Potemkin“.
672. Antrag des Abg. Glaser, Nachlaß der Pacht oder Steigpreise bei festgestellten Hochwasserchäden.
673. Regierungsvorlage, die Gewährung einer Staatsbeihilfe an den notleidenden hessischen Eisenerzbergbau.
674. Antrag der Abg. Roth und Genossen, Kündigung ständiger Waldarbeiter.
675. Regierungsvorlage, Entwurf eines zweiten Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend.
676. Bericht des Ersten Ausschusses über die Regierungsvorlage, die Nachweisungen über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 1920 (Drucksache Nr. 445).
677. Bericht des Ersten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Nachweisungen über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1921 (Drucksache Nr. 639).
678. Antrag der Abg. Blank und Genossen, Herabsetzung der Zölle für die Einfuhr französischer Weine.
679. Antrag der Abg. Reiber und Genossen, Auszahlung der vollen Wohnungszuschläge.
680. Antrag der Abg. Eberle und Genossen, Steuererleichterung für die Weinbergbesitzer.
681. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Handelsabkommen mit Frankreich; hier: Stützung des heimischen Weinbaues.
682. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Wiederverleihungen der Rettungsmedaille in Hessen.
683. Regierungsvorlage, öffentliche Notstandsarbeiten; hier: Landesanteil für das Rechnungsjahr 1926.
684. Anfrage des Abg. Dr. Werner, Erlaß des Landesbildungsamtes über Befreiung jüdischer Schüler vom Unterricht.
685. Regierungskantwort auf die Anfrage des Abg. Dr. Werner, Erlaß des Landesbildungsamtes über Befreiung jüdischer Schüler vom Unterricht (Drucksache Nr. 684).

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

686. Antrag des Abg. Dr. Dehlinger, die Räumungsverbände im Schwarzbachgebiet und dessen Nebenbäche, sowie der Schwarzbachpumpwerkverband.
687. Regierungsvorlage, Gesetzentwurf über die Abänderung der Artikel 16 und 21 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates
688. Regierungsvorlage, Strafsache gegen Johann Herrmann in Alzey und Genossen wegen Untreue usw.; hier: Niederschlagung des Verfahrens gegen Neubauer.
689. Anfrage der Abg. Dr. Werner und Genossen, Neubesezung einer landwirtschaftlichen Professur an der Universität Gießen.
690. Regierungsantwort auf die Anfrage der Abg. Dr. Werner und Genossen wegen Neubesezung einer landwirtschaftlichen Professur an der Universität Gießen (Drucksache Nr. 689).
691. Regierungsvorlage, Wertzuwachssteuer.
692. Regierungsvorlage, Neubau des St. Martinskrankenhauses in Worms.
693. Regierungsmitteilung, die Notare.
694. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen, Beiträge der Arbeiter der Grube Messel zur Knappschafstasse.
695. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen, Führung von Personal-Akten für die Schüler der höheren Schulen.
696. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen, Entwässerung und Teilsfeldbereinigung in der Gemarkung Griesheim.
697. Anfrage des Abg. Widmann, Aufwertung der Sparguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen.
698. Regierungsantwort auf die Anfrage des Abg. Widmann, Aufwertung der Sparguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen (Drucksache Nr. 697).
699. Antrag der Abg. Haury und Genossen, Verbindungsordnung für Bauleistungen.
700. Antrag des Abg. Fenschel, Besezung der Professur für Pflanzenbau und Betriebslehre an der Universität Gießen.
701. Regierungsvorlage, Gewährung von Staatsdarlehen an vom Kriege betroffene Personen auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1917 (Reg. Bl. I S. 109).
702. Anfrage des Abg. Ruß, Zugverbindung Worms—Darmstadt.
703. Regierungsantwort auf die Anfrage des Abg. Ruß, Zugverbindung Worms—Darmstadt (Drucksache Nr. 702).
704. Regierungsvorlage, die Rückzahlung der Darlehen aus dem staatlichen Notstandskredit.
705. Regierungsvorlage, Errichtung von Beamtenmietwohnungen V. Reihe.
706. Antrag des Abg. Lückel, Verminderte Bewachung von Bahnübergängen.
707. Regierungsvorlage, Gesetz zur Entlastung des Ministeriums der Justiz.

Druckf. Nr.

708. Anfrage der Abg. Roth und Genossen, Lieferung von schwerer Munition an die Maschinenfabrik Kunze in Darmstadt.
709. Regierungsantwort auf die Anfrage der Abg. Roth und Genossen wegen Lieferung von schwerer Munition an die Maschinenfabrik Kunze in Darmstadt (Drucksache Nr. 708).
710. Regierungsvorlage, Meliorationsdarlehen.
711. Regierungsvorlage, öffentliche Notstandsarbeiten; hier: Landesanteil für das Rechnungsjahr 1926/27.
712. Antrag der Abg. Delp, Weber, Kibel, Reckthien, Zug und Genossen, Winterbeihilfe.
713. Regierungsvorlage, vorbereitendes Verfahren gegen Philipp Haude V in Schaafheim wegen Beleidigung.
714. Antrag der Abg. Roth und Genossen, Winterbeihilfe für Erwerbslose, Sozialrentner, Kleinrentner und andere hilfsbedürftige Personen.
715. Anfrage der Abg. Ruß und Schül, die Richtlinien über die Verwendung der Gerichtsassessoren im Staatsdienst.
716. Regierungsantwort auf die Anfrage der Abg. Ruß und Schül, die Richtlinien über die Verwendung der Gerichtsassessoren im Staatsdienst (Drucksache Nr. 715).
717. Anfrage der Abg. Roth und Genossen wegen des Zusammenstoßes von Stahlhelmlenten aus Darmstadt und Frankfurt mit dem Zug des Arbeiterjängerefestes in Gadernheim am 4. Juli 1926.
718. Regierungsantwort auf die Anfrage der Abg. Roth und Genossen wegen des Zusammenstoßes von Stahlhelmlenten aus Darmstadt und Frankfurt mit dem Zug des Arbeiterjängerefestes in Gadernheim am 4. Juli 1926 (Drucksache Nr. 717).
719. Anfrage der Abg. Stord und Genossen, Waffenfunde auf dem Schiffenberg bei Gießen.
720. Regierungsantwort auf die Anfrage der Abg. Stord und Genossen über Waffenfunde auf dem Schiffenberg (Drucksache Nr. 719).
721. Volksbegehren auf Auflösung des Hessischen Landtags (Artikel 24, Absatz 1 der Verfassung).
722. Antrag der Abg. Lenhart, Hoffmann und Genossen, die Notlage des Wohnungsmarktes.
723. Regierungsvorlage, die Aufnahmestelle Hohenau.
724. Regierungsvorlage, das Schloß zu Lichtenberg; hier: Umbau der Wasserleitung.
725. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksabstimmung vom 17. März 1921.
726. Anfrage der Abg. Stord und Genossen, gemeingefährliche Treibereien der nationalistischen Verbände in Hessen.
727. Regierungsantwort auf die Anfrage der Abg. Stord und Genossen wegen gemeingefährlicher Treibereien der nationalistischen Verbände in Hessen (Drucksache Nr. 726).

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

728. Entscheidungen der Ausschüsse zu Eingaben.
729. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung des Gesetzes über die Schutzpolizei vom 20. Juli 1923.
730. Regierungsvorlage, Beteiligung des Hessischen Staates an der Bodenkultur-Aktien-gesellschaft in Berlin.
731. Antrag der Abg. Weckler und Heinstadt, zinslose Stundung von Holzgeld.
732. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth, Winterbeihilfe.
733. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner und Roth, Erjaß der Kosten für Lernmittel.
734. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner und Roth, Herabsetzung der Pfändungskosten.
735. Regierungsvorlage, bauliche Ausführungen in Bad-Nauheim.
736. Antrag der Abg. Heinstadt, Lautenbacher und Genossen, Aufhebung des Mieterschutz- und des Reichsmietengesetzes.
737. Regierungsvorlage, Ausbaggerung des Floßhafens bei Kostheim.
738. Anfrage des Abg. Glaser, Zigeunerplage auf dem flachen Lande.
739. Antrag der Abg. Ritzel, Widmann, Lückel, Nechtzien und Genossen, Aufwertung der Spargelder seitens der genossenschaftlichen und Banksparkassen.
740. Antrag der Abg. Dingeldey, Haury und Genossen, Abbau der Wohnungszwangswirtschaft.
741. Antrag der Abg. Dr. Büchner und Genossen, Befreiung von Wohnungen und gewerblichen Räumen von der Zwangsbewirtschaftung.
742. Antrag der Abg. Dr. Keller und Genossen, Vermehrung der planmäßigen Studienratstellen.
743. Regierungsvorlage, Errichtung einer Kläranlage zu Bad-Nauheim.
744. Antrag der Abg. Neuter, Lückel und Genossen, Einstellung der bei der Weinbaudomänenverwaltung entlassenen Arbeiter.
745. Nachtrag zur Regierungsvorlage, den Gesetzentwurf über die Abänderung der Artikel 16 und 21 des Gesetzes vom 14. Juni 1879 (Druckf. Nr. 687).
746. Regierungsvorlage, die Erweiterung des Speisesaales im Kurhaus Bad-Salzhausen.
747. Antrag der Abg. Lang und Genossen, Beleuchtung und Unterführung im Bahnhof Ober-Noden.
748. Zusatzantrag des Abg. Leuschner zu dem Antrag der Abg. Roß, Leuschner, Heinstadt, Jost, Hauck, Schreiber u. Dr. Niepoth, Verwendung heimatlicher Gesteine (Druckf. Nr. 667).
749. Regierungsmitteilung, Dienstalters-grenzen-gesetz.
750. Regierungsvorlage, Strafverfahren gegen den Landtagsabgeordneten Sturmfels in Groß-Umstadt.

Druckf. Nr.

751. Antrag der Abg. Leuschner, Raul und Genossen, die Änderung des Hessischen Schutz-polizei-Gesetzes.
752. Antrag der Abg. Leuschner, Heinstadt und Reiber, Regelung der Befoldung der Polizei-beamten.
753. Antrag des Abg. Heinstadt, Herabsetzung der Pachtpreise für die fiskalischen Grundstücke.
754. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner und Roth, Verhinderung der Wohnungszwangswirtschaft.
755. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner und Roth, Befreiung von der Sondersteuer vom bebauten Grundbesitz.
756. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner und Roth, Mieterhöhung nach dem 1. April 1927.
757. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner und Roth, Entschädigung der Landwirte für eingegangene Pferde.
758. Antrag der Abg. Dingeldey und Genossen, Winterbeihilfe für die hessischen Beamten.
759. Regierungsvorlage, Steuererleichterungen für Winzer; insbesondere Ermäßigung der Landesgrundsteuer für 1926.
760. Regierungsvorlage, einmalige Notmaßnahme für die Staatsbeamten usw.
761. Antrag der Abg. Delp und Genossen, einmalige Notmaßnahme für die Staatsbeamten usw.
762. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, notwendige Ersparungsmaßnahmen im Staats-haushalt.
763. Antrag des Abg. Schül, Bewilligung von 6000 Mark für das Naturschutzgebiet „Hengster“ bei Obertshausen.
764. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth, das Schund- und Schmutz-gesetz.
765. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth, die Holzhauerlöhne.
766. Antrag der Abg. Ritzel, Zug, Anthes und Genossen, die Durchführung des Reichsbewer-tungsgesetzes.
767. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Landtagsdauer und Listenverbindung.
768. Regierungsvorlage, die einstweilige Zur-verfügungstellung der im Staatsvoranschlag 1927 für die Provinzialstraßenverwaltung vor-geesehenen Baukredite.
769. Antrag des Abg. Dr. Dehlinger, Gesetz zur Verbesserung der Wasser- und Bodenverhält-nisse des Rieds im Kreise Groß-Gerau vom 11. Juni 1923.
770. Regierungsvorlage, Milderung der Ar-beitslosigkeit.
771. Regierungsvorlage, Strafantrag gegen den Landtagsabgeordneten Sturmfels in Groß-Umstadt.
772. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Wiederbeginn der Verzinsung von Rückwir-tungsoblasten.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

773. Antrag des Abg. Heinstadt, Verhältnis der planmäßigen zu den außerplanmäßigen Stellen.
774. Antrag der Abg. Heinstadt, Beckler und Blank, Pacht fiskalischer Grundstücke.
775. Antrag des Abg. Galm, Personalabbau bei der Reichsbahn A.-G.
776. Antrag der Abg. Schreiber, Balzer und Reiber, Abänderung der Verordnung über die Ablösung der Markanleihen der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände vom 10. Juli 1926.
777. Antrag der Abg. Galm und Genossen, Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft des Anton Christian Schmitt in Offenbach a. M.
778. Antrag der Abg. Leuschner, Kaul und Genossen, Notgesetz über die Arbeitszeit.
779. Regierungsvorlage, vorbereitendes Verfahren gegen den Landtagsabgeordneten Albin Mann in Gießen wegen Beamtenbeleidigung.
780. Antrag der Abg. Heinstadt und Genossen, Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.
781. Antrag der Abg. Heinstadt, Hattemer und Genossen, Unterstützung von Altpensionären.
782. Antrag der Abg. Kaul und Genossen, Verwaltungsreform.
783. Regierungsvorlage, Gesetzentwürfe über die Neuordnung der Grund- und Gewerbesteuer.
784. Antrag der Abg. Schott und Genossen, Erlaß von Zinszahlungen für Winzerkredite.
785. Regierungsvorlage, Kunstausstellungen im Sommer 1927 in Darmstadt.
786. Antrag des Abg. Dr. Greiner, freier Besuch der hessischen Staatssammlungen für die Mitglieder des R. W. B. K.
787. Antrag des Abg. Dr. Greiner, Einreihung der erwerbslosen Künstlerschaft in die Erwerbslosenfürsorge.
788. Antrag des Abg. Dr. Greiner, Heranziehung der nicht beamteten Künstlerschaft bei Vergabe künstlerischer öffentlicher Aufträge.
789. Regierungsvorlage, Entwurf eines neuen Gemeindeumlagegesetzes.
790. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über die Sondergebäudesteuer für das Rechnungsjahr 1927.
791. Antrag des Abg. Kindt, Ergänzung des Artikels 4 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues in Hessen und zur Änderung des hessischen Personalabbaugesetzes vom 8. Oktober 1925. (Hessisches Regierungsblatt Nr. 18 vom 26. Oktober 1925.)
792. Regierungsvorlage, Staatsbeihilfe für den notleidenden Eisenerzbergbau in Oberhessen.
793. Antrag der Abg. Beckler, Blank, Heinstadt und Genossen, Liquidierung der Rentenbankgrundschuld.
794. Antrag der Abg. Beckler, Heinstadt, Blank und Genossen, Verzugszinsen von Steuerrückständen.
795. Antrag der Abg. Beckler, Heinstadt und Blank, die Verordnung vom 4. November 1899, die Hundsteuer betreffend.

Druckf. Nr.

796. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen zum Gewerbesteuergesetz. (Drucksache Nr. 783.)
797. Antrag der Abg. Angermeier und Genossen zum Grundsteuergesetz. (Drucksache Nr. 783.)
798. Antrag der Abg. Galm und Genossen zum Sondergebäudesteuergesetz. (Drucksache Nr. 790.)
799. Antrag der Abg. Galm und Genossen zu Artikel 6 des Sondergebäudesteuergesetzes. (Drucksache Nr. 790.)
800. Regierungsvorlage, Schutz der Gemeinde Dietersheim gegen Hochwasser und Eisgang.
801. Regierungsvorlage, Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Preis- und Provinzialumlagegesetz vom 28. März 1924.
802. Antrag der Abg. Widmann, Kaul, Weber, Steinhäuser und Anthes, Notstandsmaßnahmen.
803. Antrag der Abg. Widmann und Genossen, Ruheohnbestimmungen für die hessischen Staatsarbeiter.
804. Antrag der Abg. Widmann und Genossen, Unfallversicherung des Personals in den Heil- und Pflegeanstalten.
805. Antrag der Abg. Widmann und Genossen, Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten.
806. Antrag der Abg. Nibel, Widmann, Luz, Engelmann und Bornemann zum Sondergebäudesteuergesetz. (Drucksache Nr. 790.)
807. Entscheidungen der Ausschüsse zu Eingaben.
808. Bericht des Zweiten Ausschusses zu dem Antrag der Abg. Galm und Genossen, Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Feststellung der Vorgänge bei der Internierung des Ingenieurs Blauehl zu Offenbach am Main. (Drucksache Nr. 325, Protokoll 66.)
809. Regierungsvorlage, Staatsvoranschlag für 1927.
810. Regierungsvorlage, die Nachweisungen über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 1922.
811. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner und Roth, Erwerbslosenfürsorge.
812. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner und Roth, Anwaltszwang über Aufwertungssachen.
813. Zusatzantrag der Abg. Jost und Genossen zu dem Antrag der Abg. Beckler und Genossen über Hundsteuer. (Drucksache Nr. 795.)
814. Antrag der Abg. Kaul und Genossen, Mietpreiserhöhung.
815. Anträge der Abg. Dr. Leuchtgens und Blajer zu der Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Sondergebäudesteuer für das Rechnungsjahr 1927. (Drucksache Nr. 790.)
816. Anträge der Abg. Dr. Greiner, Angermeier, Galm und Roth zum Staatsvoranschlag 1927.
817. Regierungsvorlage, Sommerdammbau-genossenschaft; hier Entwässerung des Kornlands und der anliegenden Auen.
818. Anträge der Abg. Dingelhey und Genossen zu der Regierungsvorlage: Entwurf eines Ge-

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

819. Anträge der Abg. Heinstadt, Blank, Weckler und Genossen zur Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Sondergebäudesteuer für das Rechnungsjahr 1927. (Druckf. Nr. 790.)
820. Regierungsvorlage, Beiträge der Gemeinden und Privaten zu den Kosten der Forstverwaltung für das Jahr 1924 und 1925.
821. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen, Landestheater.
822. Anträge der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser zum Staatsvoranschlag für 1927.
823. Anträge der Abg. Dingeldey und Saury zum Staatsvoranschlag für 1927.
824. Anträge der Abg. Widmann, Lux, Stork, Engelmann, Bornemann und Delp zum Staatsvoranschlag für 1927.
825. Antrag der Abg. Roth, Dr. Greiner, Galm und Angermeier, gesetzliche Regelung zum Schutze für Mutter und Kind.
826. Antrag der Abg. Roth, Dr. Greiner, Galm und Angermeier, Erhöhung der Invalidenrenten.
827. Antrag der Abg. Roth, Dr. Greiner, Galm und Angermeier, Schulentlassungsbeihilfe.
828. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Erwerbslosenstatistik in Hessen.
829. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Herabsetzung der Zinsen der Landeshypothekenbank und für Roggenrentenpfandbriefdarlehen.
830. Änderungsantrag der Abg. Dr. Werner und Genossen zur Regierungsvorlage: Entwurf eines neuen Gemeindecumlagengesetzes (Druckf. Nr. 789).
831. Anträge der Abg. Rindt und Genossen zur Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Sondergebäudesteuer für das Rechnungsjahr 1927 (Druckf. Nr. 790).
832. Anträge der Abg. Rindt und Genossen zur Regierungsvorlage: Gesetzentwürfe über die Neuordnung der Grund- und Gewerbesteuer (Druckf. Nr. 783).
833. Anträge der Abg. Dr. Greiner, Galm, Angermeier und Roth zum Staatsvoranschlag 1927.
834. Antrag der Abg. Rindt und Genossen, die Durchführung der Niederschlagswasserung.
835. Anfrage der Abg. Heraeus, Teilnahme fortbildungspflichtiger Mädchen am Unterricht.
836. Regierungsantwort auf die Anfrage der Abg. Heraeus, Teilnahme fortbildungspflichtiger Mädchen am Unterricht (Druckf. Nr. 835).
837. Antrag der Abg. Ritzel, Postbeförderung zwischen Berlin und dem östlichen Odenwald.
838. Regierungsvorlage, Entwurf eines Steuervorauszahlungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1927.
839. Anträge der Abg. Bornemann, Lux, Widmann und Stork, Blank und Heinstadt, Lux, Widmann, Stork und Bornemann, Saury und

Druckf. Nr.

- Dingeldey, Dr. Leuchtgens und Glaser zum Staatsvoranschlag 1927.
840. Anträge der Abg. Dr. Werner zum Staatsvoranschlag 1927.
841. Antrag der Abg. Dr. Werner, nachträgliche Gewährung der sogenannten Weihnachtsbeihilfe.
842. Antrag der Abg. Ritzel, Widmann und Kaul, Durchführung der Notstandsarbeiten 1926/27 in den hessischen Kommunen.
843. Regierungsvorlage, Staatsvoranschlag für 1926, hier: Krediterweiterung zu Kapitel 7 Landestheater.
844. Anträge der Abg. Dingeldey und Saury, Leuchner, Delp und Widmann, Heinstadt und Blank, Rindt zum Staatsvoranschlag 1927.
845. Anträge der Abg. Rindt, Dr. Leuchtgens und Wolf, Widmann und Genossen zum Staatsvoranschlag 1927.
846. Regierungsvorlage, die einstweilige Zurverfügungstellung der im Staatsvoranschlag 1927 vorgesehenen Bauf Kredite.
847. Antrag der Abg. Dr. Greiner und Genossen, Auflösung der deutschen Kleinstaaten.
848. Antrag der Abg. Dr. Greiner, die Ruhestandsveretzung des Professors Kurt Kempin, Theatermaler in Darmstadt.
849. Regierungsvorlage, die Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands G. m. b. H. (Ragefo) in Berlin.
850. Regierungsvorlage, öffentliche Notstandsarbeiten; hier: Arbeitsbeschaffungsprogramm 1926/27 (Zinsverbilligung u. a. für zusätzlichen Straßenbau).
851. Anträge der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser, Rindt, Stork, Widmann, Lux und Kaul, Dr. Leuchtgens und Glaser, Birnbaum und Genossen zum Staatsvoranschlag für 1927.
852. Antrag der Abg. Rindt und Dr. Werner, Ermäßigung der Sondergebäudesteuer und deren Vergebung als Darlehen für Eigenwohnungen.
853. Antrag der Abg. Rindt, die werbenden Betriebe des Hessischen Staates.
854. Antrag der Abg. Rindt und Dr. Werner, Aufwertung der Mündelgelder.
855. Antrag der Abg. Rindt und Dr. Werner, Wohnungsvormerkungen bei den Wohnungsämtern.
856. Antrag der Abg. Rindt und Dr. Werner, die Gewährung von zinslosem Meliorationskredit.
857. Anträge der Abg. Roth, Dr. Greiner, Angermeier und Galm zum Staatsvoranschlag für 1927.
858. Anträge der Abg. Heraeus, Valser, Birnbaum und Hatteimer zum Staatsvoranschlag für 1927.
859. Antrag der Abg. Birnbaum, Dr. Niepoth und Genossen, Höhen- bezw. Ausgleichszulage zwischen Ortsklasse A und D.
860. Antrag der Abg. Birnbaum, Dingeldey, Dr. Keller und Genossen, die Aufrückungssperre für die Staatsdienstamwärter.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

861. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner und Roth, die Zustände im Bahnhof Darmstadt-Ost.
862. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth, Bildung der Sommerdamm-baugenossenschaft zur Entwässerung des Korn-sands und der anliegenden Auen (Drucksache Nr. 817.)
863. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner und Roth zur Regierungsvorlage, Entwurf eines Steuervorauszahlungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1927 (Druckf. Nr. 838).
864. Anträge der Abg. Dingeldey, Birnbaum und Genossen, Kaul, Lutz, Widmann, Storf, Bornemann und Delp, Kindt, Dr. Leuchtgens und Glafer, Heinstadt und Blank, Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth zum Staatsvoranschlag für 1927.
865. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes, die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1926 auf die ersten 3 Monate des Rechnungsjahres 1927.
866. Regierungsvorlage, die Durchführung des Gesetzes über die Errichtung staatlicher Bauämter; hier: die einstweilige Zurverfügungstellung der erforderlichen Mittel für die persönlichen Kosten.
867. Anträge der Abg. Widmann, Storf, Lutz und Bornemann, Kindt, Dr. Leuchtgens und Glafer, Leuschner, Zinnkann und Reuter zum Staatsvoranschlag für 1927.
868. Antrag der Abg. Schott und Genossen, Rentenbankkredite.
869. Antrag der Abg. Schott und Genossen, Winkerkredite.
870. Antrag der Abg. Schott und Genossen, Erwerbslosenstatistik.
871. Antrag der Abg. Schott und Genossen, Gesetz über das Liegenschaftskataster (Katastergesetz) vom 9. Januar 1926.
872. Antrag der Abg. Schott und Genossen, Erlaß des Jagdpachtstempels.
873. Antrag der Abg. Schott und Genossen, Darlehen für Feldbereinigungen.
874. Regierungsvorlage, Gesetz, die erste Ergänzung des Gesetzes vom 14. Oktober 1921, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend.
875. Regierungsvorlage, die Errichtung eines Braunkohlenschmelzwerks bei Wölfersheim.
876. Antrag der Abg. Ribel, Leuschner und Genossen, Förderung des Wohnungsneubaues durch Maßnahmen der Reichsfinanzverwaltung.
877. Antrag des Abg. Dr. Leuchtgens und Glafer zur Regierungsvorlage, die einstweilige Zurverfügungstellung der im Staatsvoranschlag 1927 vorgehenden Bankkredite (Drucksache Nr. 846).
878. Regierungsvorlage, die Regulierung der Selz.
879. Antrag der Abg. Schreiber, Dr. Büchner, Eberle und Roos zur Regierungsvorlage, Gesetz, die erste Ergänzung des Gesetzes vom 14. Oktober 1921, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend (Drucksache Nr. 874).

Druckf. Nr.

880. Antrag der Abg. Dingeldey, Dr. Keller, Birnbaum und Genossen zur Regierungsvorlage, Gesetz, die erste Ergänzung des Gesetzes vom 14. Oktober 1921, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend (Drucksache Nr. 874).
881. Bericht des Ersten Ausschusses über den Entwurf eines Steuervorauszahlungsgesetzes für das Rechnungsjahres 1927 (Drucksache Nr. 838).
882. Antrag des Abg. Kindt zur Regierungsvorlage, Gesetz, die erste Ergänzung des Gesetzes vom 14. Oktober 1921, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend (Drucksache Nr. 874).
883. Anträge der Abg. Weckler, Heinstadt und Blank, Balzer und Reiber zum Staatsvoranschlag für 1927.
884. Antrag der Abg. Reiber, Balzer, Eberle, Dr. Büchner, Roos und Schreiber, Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die „Hefrag“.
885. Antrag der Abg. Lutz, Widmann, Storf, Bornemann und Engelmann, vereinfachte Ausführung der Neu-, Um- und Ausbauten.
886. Antrag der Abg. Eberle, Roos und Genossen, Förderung der Glashauskultur.
887. Entscheidungen der Ausschüsse zu Eingaben.
888. Regierungsvorlage, das Naturschutzgebiet „Henaster“ in der Gemarkung Obertshausen.
889. Anträge der Abg. Weckler, Blank und Genossen zum Staatsvoranschlag für 1927.
890. Regierungsvorlage, das Anwesen Goethestraße Nr. 46 zu Gießen.
891. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth zur Regierungsvorlage, Gesetz, die erste Ergänzung des Gesetzes vom 14. Oktober 1921, die Besoldungen der Staatsbeamten (Drucksache Nr. 874).
892. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth, die Dienstbezüge der Staatsbeamten und Lehrer.
893. Anträge der Abg. Kaul, Delp und Genossen, Kindt zur Regierungsvorlage, Gesetz, die erste Ergänzung des Gesetzes vom 14. Oktober 1921, die Besoldungen der Staatsbeamten (Drucksache Nr. 874).
894. Regierungsvorlage, die Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau; hier: Umänderung und Ausbau der Dampfkessel-, Warmwasserverorgungs- und Heizungsanlage, insbesondere: Ausbau der Heizungsanlage u. Einbau einer Enteisungs- und Enthärtungsanlage.
895. Regierungsvorlage, Verordnung, die Verlängerung des Gesetzes über die Schutzpolizei vom 20. Juli 1923 und 24. Januar 1927.
896. Regierungsvorlage, Anschluß der Anstalt für Geisteschwache „Altestit“ bei Darmstadt an das Gasnetz der Stadt Darmstadt; hier: Anschaffung eines Gaskaffeekessels und eines kombinierten Herdes für Gas und Kohlenfeuer.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

897. Anträge der Abg. Heinstadt und Blank, Steinhäuser und Genossen, Birnbaum, Dingeldey, Dr. Niepoth und Genossen, Weckler, Blank und Genossen, Kizel, Luz und Genossen, Dingeldey, Dr. Niepoth und Genossen, Storf, Luz, Widmann, Engelmann, Bornemann und Genossen, Weber und Genossen, Widmann, Kaul, Weber und Steinhäuser, Weckler, Heinstadt und Schül, Birnbaum und Genossen zum Staatsvoranschlag für 1927.
898. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Verbesserung des Reichssteuerbeamtenplans für Hessen.
899. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Reichswasserstraßendirektion in Mainz.
900. Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, Verlegung der Römisch-Germanischen Kommission von Frankfurt nach Mainz.
901. Antrag der Abg. Weckler, Blank und Genossen, den Bau einer Automobilstraße Hamburg—Frankfurt—Basel.
902. Anträge der Abg. Dr. von Helmolt und Genossen, Dr. Leuchtgens und Glaser, Storf, Widmann, Bornemann und Luz, Glaser und Dr. Leuchtgens, Dr. Leuchtgens und Genossen, Wolf, Jost und Genossen, Jost und Genossen, Fenschel, Dr. von Helmolt und Genossen zum Staatsvoranschlag für 1927.
903. Regierungsvorlage, Verordnung, die Verlängerung des Gesetzes über die Schutzpolizei vom 20. Juli 1923, vom 26. März 1927.
904. Antrag des Abg. Rindt, Amtsbezeichnung und Einstufung der Heilpädagogen in Hessen.
905. Regierungsvorlage, die Neuordnung der Baubehörden.
906. Anträge der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser, Heinstadt und Blank, Luz zum Staatsvoranschlag für 1927.
907. Anträge der Abg. Dr. Keller, Dingeldey und Genossen, Birnbaum und Genossen, Delp, Bornemann, Widmann, Luz, Engelmann und Storf, Dr. Leuchtgens und Glaser zum Staatsvoranschlag für 1927.
908. Regierungsvorlage, den Staatsvoranschlag für 1927; hier: das Kapitel 33, Polizei und Gendarmerie.
909. Antrag der Abg. Delp und Genossen, die Durchführung der sozialen Gerichtshilfe.
910. Anträge des Abg. Dingeldey zum Staatsvoranschlag für 1927.
911. Antrag der Abg. Roth und Genossen zu Kapitel 88, Titel 2 des Staatsvoranschlags für 1927.
912. Antrag der Abg. Roth und Genossen zu Kapitel 86 des Staatsvoranschlags für 1927.
913. Regierungsvorlage, die Einführung des Tagebaues bei den staatlichen Gruben in Wölfersheim.
914. Anträge der Abg. Storf, Kaul und Genossen, Dingeldey und Haury, Rindt, Bornemann, Luz, Widmann und Delp zum Staatsvoranschlag für 1927.
915. Antrag des Abg. Rindt, Jagdwapfenpässe.

Druckf. Nr.

916. Anträge der Abg. Dr. Werner, Widmann und Storf, Heinstadt, Dr. Keller und Birnbaum, Reiber zu Kapitel 53 des Staatsvoranschlags für 1927.
917. Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser, Besatzungs- und örtliche Sonderzulagen.
918. Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser, Ortsklassenzuschlag.
919. Antrag des Abg. Reiber zu Kapitel 57, Titel 8, Ziffer 1—3 des Staatsvoranschlags für 1927.
920. Antrag des Abg. Jost zu Kapitel 1, Titel 1 des Staatsvoranschlags für 1927.
921. Anträge der Abg. Reiber, Dr. Keller und Birnbaum zum Staatsvoranschlag für 1927.
922. Regierungsvorlage, Entwurf des Finanzgesetzes zum Staatsvoranschlag für 1927.
923. Regierungsvorlage, Umbau an das Kurhaus Bad-Salzhausen; hier Mobilarbebeschaffung und Innendekoration.
924. Regierungsvorlage, Mainzer Dom.
925. Antrag der Abg. Birnbaum und Dr. Keller zu Kapitel 67 des Staatsvoranschlags für 1927.
926. Regierungsvorlage, den Domanihof Erbes-Büdesheim; hier: Errichtung von Schweineställen.
927. Antrag der Abg. Heinstadt, Schül und Weckler, Herabsetzung der Gebühren im Hessischen Gerichtskostengesetz.
928. Antrag der Abg. Kaul, Widmann, Storf und Genossen, Dienstverhältnisse des Heil- und Pflegepersonals.
929. Antrag der Abg. Haury und Dr. Keller zu Kapitel 33 des Staatsvoranschlags für 1927.
930. Anträge des Abg. Leuschner zu Kapitel 33 des Staatsvoranschlags für 1927.
931. Anträge des Abg. Widmann zu Kapitel 33 des Staatsvoranschlags für 1927.
932. Anträge der Abg. Leuschner, Rindt zu Kapitel 33 des Staatsvoranschlags für 1927.
933. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth zu Kapitel 57 des Staatsvoranschlags für 1927.
934. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth zu Kapitel 61 des Staatsvoranschlags für 1927.
935. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth zu Kapitel 61a des Staatsvoranschlags für 1927.
936. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth zu Kapitel 67 des Staatsvoranschlags für 1927.
937. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth, die Überstunden in den Staatsbetrieben.
938. Anträge der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser zum Entwurf des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1927 (Drucksache Nr. 922).
939. Regierungsvorlage, Ausführung der Landtagsbeschlüsse durch die Regierung.
940. Bericht des Ersten Ausschusses über I. die Regierungsvorlage, den Staatsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben für

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

- das Rechnungsjahr 1927 und die hierzu eingegangenen Anträge und Eingaben (Druckfache Nr. 809 und 908).
- II. den Entwurf des Finanzgesetzes für 1927 (Druckfache Nr. 922).
941. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth zu Kapitel 33 des Staatsvoranschlags für 1927.
942. Antrag des Abg. Rindt, die Befoldung der Sekretäre am Staatsarchiv.
943. Antrag der Abg. Frhr. von Seyl und Ruß, Befreiung aller Berufszüchter von der Zahlung des Fischereipacht-Luzusstempels.
944. Anträge des Abg. Rindt zur Regierungsvorlage, Entwurf eines neuen Gemeindeumlagegesetzes (Druckfache Nr. 789).
945. Regierungsvorlage, das Verhältnis der planmäßigen zu den außerplanmäßigen Stellen.
946. Antrag des Abg. Rißel zu Kapitel 1 (Forst- und Kameralgüter) des Staatsvoranschlags für 1927.
947. Antrag der Abg. Anthes und Genossen, die Dienstanzweisung für die Domonial- und Kommunalforstwärter vom 20. September 1905.
948. Antrag des Abg. Rißel zu Kapitel 3 des Staatsvoranschlags für 1927.
949. Antrag der Abg. Widmann und Genossen, Abänderung der Medizinalordnung für das Großherzogtum Hessen vom 25. Juni 1861.
950. Anfrage der Abg. Dr. Werner und Genossen, Vergebung der Lieferung der Dienstbekleidung der Beamten der staatlichen Ortspolizei und Gendarmerie.
951. Regierungskantwort auf die Anfrage der Abg. Dr. Werner und Genossen, Vergebung der Lieferung der Dienstbekleidung der Beamten der staatlichen Ortspolizei und Gendarmerie (Druckfache Nr. 950.)
952. Entscheidungen der Ausschüsse zu Eingaben.
953. Antrag des Abg. Heinstadt und Genossen, Vorlage eines Gesetzentwurfs über Aufhebung der selbständigen Gemarkungen.
954. Antrag der Abg. Frhr. von Seyl, Ruß und Reuter, Erhöhung der im Staatsvoranschlag für 1927 vorgesehenen Fischereikosten (Kapitel I, Titel 1, Ziffer 13).
955. Antrag der Abg. Blank, Weckler und Heinstadt, die Ostfiedelung.
956. Antrag der Abg. Weckler, Blank und Heinstadt, Neuausstellung der Rentenbankgrundschuldbescheide.
957. Anfrage der Abg. Dr. Werner und Genossen, dauernde Entweihung des christlichen Sonntags.
958. Regierungskantwort auf die Anfrage der Abg. Dr. Werner und Genossen, äußere Heiligung der Sonntage; hier: Verlegung der Schlachtviehmärkte von Montag auf einen anderen Werktag (Druckfache Nr. 957).
959. Antrag der Abg. Heinstadt und Genossen, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911.

Druckf. Nr.

960. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth zu Kapitel 1 des Staatsvoranschlags für 1927.
961. Antrag der Abg. Roth, Dr. Greiner, Angermeier und Galm zu Kapitel 6, Titel 8, Ziffer 2 des Staatsvoranschlags für 1927.
962. Regierungsvorlage, die Unterbringung von Schutzpolizei nach Offenbach.
963. Regierungsvorlage, Erhöhung des Aktienkapitals der Süddeutschen Holzwirtschaftsbank A.-G.
964. Antrag der Abg. Weckler, Blank und Genossen, Maßnahmen bei Hagelschäden.
965. Regierungsvorlage, die Tagung des Deutschen Forstvereins im August 1927.
966. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth, Postgebührenerhöhung.
967. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner und Roth, Erhöhung der Kohlenpreise.
968. Regierungsvorlage, die Stellen der Regierungsräte und mittleren Verwaltungsbeamten bei den Kreisämtern.
969. Antrag der Abg. Schreiber und Genossen, Neuammlung der gültigen heftischen Gesetze.
970. Antrag der Abg. Rindt, Dr. Werner und Heraeus, die Aufstellung des Staatsvoranschlags.
971. Antrag der Abg. Dr. Keller und Birnbaum zu Kapitel 67 und 68 des Staatsvoranschlags für 1927.
972. Antrag der Abg. Schül, Schreiber, Sturmfels, Dingeldey, Dr. Werner und Dr. von Helmolt zu Kapitel 101 des Staatsvoranschlags für 1927.
973. Antrag der Abg. Birnbaum, Balzer, Hattemer und Heraeus, Rückzahlung des Sterbegehalts.
974. Abänderungsantrag der Abg. Maul, Lenhart, Dr. von Helmolt, Scholz und Reiber zum Landtagswahlgesetz vom 16. März 1921, in der Fassung vom 15. Oktober 1924.
975. Regierungsvorlage, Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1927; hier: Grundsteuerfäße für 1927.
976. Regierungsvorlage, Gesetzentwurf, die Gewährung von Beihilfen bei der ansteckenden Blutarmut der Einküfer.
977. Antrag der Abg. Weckler und Blank, Ausführungsbestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes; hier: Maul- und Klauenseuche.
978. Antrag der Abg. Dingeldey und Genossen, die neue Befoldungsordnung.
979. Antrag der Abg. Dingeldey und Genossen, Befoldung der Hauswärter, Amtsgehilfen usw. in Gruppe 1 und 2 der Befoldungsordnung.
980. Antrag der Abg. Gaury und Genossen, Dr. Werner und Genossen, Dr. Büchner, Dr. von Helmolt und Genossen, Lautenbacher, Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.
981. Regierungsvorlage, Entwurf eines II. Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz.

Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

982. Antrag der Abg. Dr. Niepoth und Genossen, die vorläufige Sondersteuer vom bebauten Grundbesitz für 1927.
983. Entscheidungen der Ausschüsse zu Eingaben.
984. Regierungsvorlage, Niedererschlagungsgejud für Kaufmann Karl Braunwärdh aus Allendorf a. d. L.
985. Antrag der Abg. Eberle, Roos und Schreiber, Offenhaltung der Verkaufsstellen auf dem Lande.
986. Antrag der Abg. Eberle und Genossen, Amtsrichterwohnung in Wörrstadt.
987. Antrag der Abg. Heinstadt und Genossen, die Anlage von elektrischen Hochspannungsleitungen und Gasleitungen (Fernleitungen).
988. Antrag der Abg. Roth, Abänderung des R. St. G. B. und des B. G. B.
989. Antrag der Abg. Dr. Müller, Dr. Dehlinger, Fenschel, Gläzer, Dr. von Helmolt, Jost, Dr. Leuchtgens, Dr. Moebus, Wolf, Böhm zu Kapitel 113 des Staatsvoranschlags für 1927 (II. Lesung).
990. Regierungsvorlage, Kosten des Volksentscheids am 25. Dezember 1926.
991. Anfrage des Abg. Rindt, Organisation der Gefrag.
992. Regierungsvorlage, Antwort auf die Anfrage des Abg. Rindt, Organisation der „Gefrag“.
993. Regierungsvorlage, Versorgung der Zellenstrafanstalt Buxbach mit elektrischer Arbeit für Licht- und Kraftzwecke.
994. Regierungsvorlage, Verbesserung der Raumverhältnisse im Landeszuclthaus Marienschloß durch den Neubau eines Wirtschaftsgebäudes für die Bäckerei und die Koch- und Waschküchenanlage.
995. Anträge der Abg. Raul und Genossen zur Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Sondergebäudesteuer für das Rechnungsjahr 1927 (Drucksache Nr. 970).
996. Antrag der Abg. Dr. Frhr. von Heyl, Dr. Keller, die Vinderung der Unwetterchäden bei Osthofen.
997. Regierungsvorlage, Gesekentwurf, die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswezens.
998. Bericht des Ersten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über die Sondergebäudesteuer für das Rechnungsjahr 1927 (Drucksache Nr. 790).
999. Bericht des Ersten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Entwurf eines II. Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz (Drucksache Nr. 981).
1000. Entwurf eines Gewerbesteuergejekes für 1927.
1001. Antrag der Abg. Gläzer und Genossen, Erhöhung des Zuckerzolls.
1002. Regierungsvorlage, Gesekentwurf, die Ruhegehaltsverhältnisse und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Regierung.
1003. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner zu Artikel 15 der Regierungsvorlage,

Druckf. Nr.

- Entwurf eines Gesetzes, die Sondergebäudesteuer für das Rechnungsjahr 1927.
1004. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner, Neuregelung der Beamtenbezüge der Gruppen 1 bis 7.
1005. Antrag der Abg. Angermeier, Dr. Greiner, Galm, Einrichtung einer Musterwirtschaft für Gemüse-, Obstbau und Blumenzucht.
1006. Regierungsvorlage, Gesekentwurf über die Grundsteuer der Gemeinden und Gemeindeverbände für das Rechnungsjahr 1927.
1007. Regierungsvorlage, Staatszuschüsse zu Kraftwagenlinien in Hessen.
1008. Regierungsvorlage, Vereinfachung der Verwaltung der hessischen Landesabgaben; hier: Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Stalsgesetzes.
1009. Antrag der Abg. Dr. von Helmolt und Genossen, die Kosten des Schwarzbachpumpwerks.
1010. Antrag der Abg. Galm, Angermeier, Dr. Greiner, die Erhöhung der Radiogeühren.
1011. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Umlegung von Bauland vom 6. November 1920.
1012. Antrag der Abg. Dr. Dehlinger, Dingeldey und Genossen, die Kosten des Schwarzbachpumpwerks.
1013. Regierungsvorlage, Entwässerung der Gündwiesen und der Wiesen am Schwarzbach.
1014. Regierungsvorlage, die Kosten der Arbeitsgerichtsbarkeit.
1015. Regierungsvorlage, Strafanzeige gegen den Landtagsabgeordneten Wilhelm Weber in Offenbach.
1016. Regierungsvorlage, Staatsbeihilfe für den notleidenden Eisenerzbergbau in Oberhessen.
1017. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über das Auffuchen und Gewinnen von Schwespat.
1018. Regierungsvorlage; die Ernennung von höheren Verwaltungsbeamten zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von Arbeitsgerichten.
1019. Antrag des Abg. Zinnkann wegen Aufhebung des Artikels 1 der zweiten Verordnung über „Mieterichuk“ (Reg.-Bl. Nr. 37, S. 348) vom 1. Juni 1923.
1020. Antrag der Abg. Dr. Dehlinger, Dingeldey und Genossen, Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse im Ried.
1021. Antrag des Abg. Lückel, Unwetterchäden in Rheinhausen.
1022. Antrag des Abg. Heinstadt, Unwetterchäden in der Gemarkung Vordch.
1023. Antrag der Abg. Schott und Genossen, die Unwetterchäden in den Kreisen Oppenheim und Mainz.
1024. Antrag des Abg. Engelmann, Unwetterchäden in den Gemarkungen Udenheim, Schornshelm, Wörrstadt, Nieder- u. Ober-Saulheim, Stackeden und Essenheim.

Inhalts-Verzeichnis:

- | Druck. Nr. | Druck. Nr. |
|--|---|
| 1025. Regierungsmittteilung, die Erhebung einer allgemeinen Wertzuwachssteuer. | 1049. Antrag der Abg. Dr. Niepoth, Dingeldey und Genossen, Errägnisse der Lohnsteuer 1926. |
| 1026. Entscheidungen der Ausschüsse zu Eingaben. | 1050. Antrag der Abg. Dr. Niepoth, Frhr. von Fehrl, Gesetz über das Straßenwejen. |
| 1027. Antrag der Abg. Dr. Dehlinger, Dingeldey und Genossen, Abtretung von Waldgebiet an die Wiesensiedlungsgenossenschaft Worfelden. | 1051. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner, Unwettereschäden in Rheinhessen. |
| 1028. Antrag der Abg. Dr. von Helmolt und Genossen, Unwettereschäden im Vogelsberg. | 1052. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner, Erlaß von Landessteuern für Landwirte infolge anhaltenden Regentwetters. |
| 1029. Antrag des Abg. Rindt, Einschließung des Rühkopfs als Naturschutzpark. | 1053. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner, Mieterhöhung. |
| 1030. Regierungsvorlage, die Stellen der Kreis- und Stadtschulräte. | 1054. Antrag der Abg. Angermeier, Galm, Dr. Greiner, Reichsschulgesetzentwurf. |
| 1031. Antrag des Abg. Dr. Dehlinger, Errichtung eines vierten Schornsteinfegerbezirks im Kreise Groß-Gerau. | 1055. Bericht des Ersten Ausschusses über die Regierungsvorlage, Nachweisungen über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 1922 (Druckfache Nr. 810). |
| 1032. Regierungsvorlage, Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes, die Befreiung gemeinnütziger, auf die Errichtung von Wohnungen für Minderbemittelte gerichteter Unternehmungen von Stempel und Gerichtsgebühren. | 1056. Antrag der Abg. Dr. von Helmolt, Dr. Müller, und Genossen, Maßnahmen für die Bereitstellung von Arbeitskräften für die Landarbeit. |
| 1033. Regierungsvorlage, Bewilligung eines Staatszuschusses zur landwirtschaftlichen Landesausstellung 1927. | 1057. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung der Jagdwaffenpaßverordnung und den Stempel für Jagdwaffenpässe. |
| 1034. Antrag des Abg. Kaul und Genossen, Aufhebung der Todesstrafe. | 1058. Regierungsvorlage, Gewährung eines Darlehens von 4 Millionen Reichsmark an die Hessische Landesbank zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms fürs Jahr 1927. |
| 1035. Antrag der Abg. Fenschel, Dr. von Helmolt und Genossen, Hilfsmaßnahmen für Landwirte infolge anhaltenden Regentwetters. | 1059. Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur Aufnahme von Staatsanleihen. |
| 1036. Antrag des Abg. Heinstadt, Einbeziehung des südlichen Starkenburg, insbesondere der Kreise Bensheim und Heppenheim in die steuerlichen Erleichterungen für Notgebiete. | 1060. Regierungsvorlage, Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Abänderung der Hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 (Reg. Bl. S. 439) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 4. November 1924 (Reg. Bl. S. 367). |
| 1037. Antrag des Abg. Dingeldey, Senkung der Realsteuern. | 1061. Regierungsvorlage, Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Abänderung des Landtagswahlgesetzes vom 16. März 1921 (Reg. Bl. S. 55) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 15. Oktober 1924 (Reg. Bl. S. 321). |
| 1038. Antrag des Abg. Dingeldey, Einstufung der Gendarmenoberwachmeister. | 1062. Regierungsvorlage, die Gewährung von Vorauszahlungen auf die geplanten Erhöhungen der Beamtenbesoldungen. |
| 1039. Antrag des Abg. Dr. Dehlinger und Genossen, Kornsand-Ludwigsau-Wassergenossenschaft. | 1063. Selbständiger Antrag der Abg. Schreiber und Genossen, Abänderung des Artikel 20 der Hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 und des Artikel 1 des Hessischen Landtagswahlgesetzes vom 16. März 1921. |
| 1040. Antrag des Abg. Dr. Dehlinger, Brandunglück in Altheim, Kreis Groß-Gerau. | 1064. Regierungsvorlage, Verordnung die Verlängerung des Gesetzes über die Schutzpolizei vom 20. Juli 1923, vom 30. Juni 1927. |
| 1041. Antrag der Abg. Dr. Keller, Dingeldey, Birnbaum und Genossen, Besoldungsordnung für die hessischen Beamten. | 1065. Regierungsvorlage, die Errichtung eines Stölierhauses der Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten; hier: die Verbindung mit einer Heilstätte für Tuberkulose der oberen Luftwege. |
| 1042. Antrag der Abg. Dingeldey und Genossen, Rentnerverjorgungsgesetz. | 1066. Regierungsvorlage, Sondervorlage wegen Bewilligung der Einrichtungskosten für die 3 landwirtschaftlichen Lehrstühle im landwirtschaftlichen Institut der Universität Gießen, Senkenbergstraße 17a. |
| 1043. Antrag der Abg. Dingeldey und Genossen, Stundung der vorläufigen Gewerbesteuer für 1925 und 1926. | |
| 1044. Regierungsvorlage, Bereitstellung von Mitteln zur Förderung des Frühgemüsebaues. | |
| 1045. Regierungsvorlage, Bodenverbesserungsdarlehen; hier: Zinsverbilligung und Feldbereinigungsdarlehen. | |
| 1046. Regierungsvorlage, Obstwertverwertung; hier: Beteiligung des Staates an der Firma „Oberhessische Obstwerke e. G. m. b. H., Büdingen.“ | |
| 1047. Antrag des Abg. Widmann, Automietgaragen, sowie der Verkehr mit Kraftfahrzeugen. | |
| 1048. Antrag der Abg. Dr. Niepoth, Dingeldey und Genossen, Persönliche Kosten der Höheren Schulen. | |

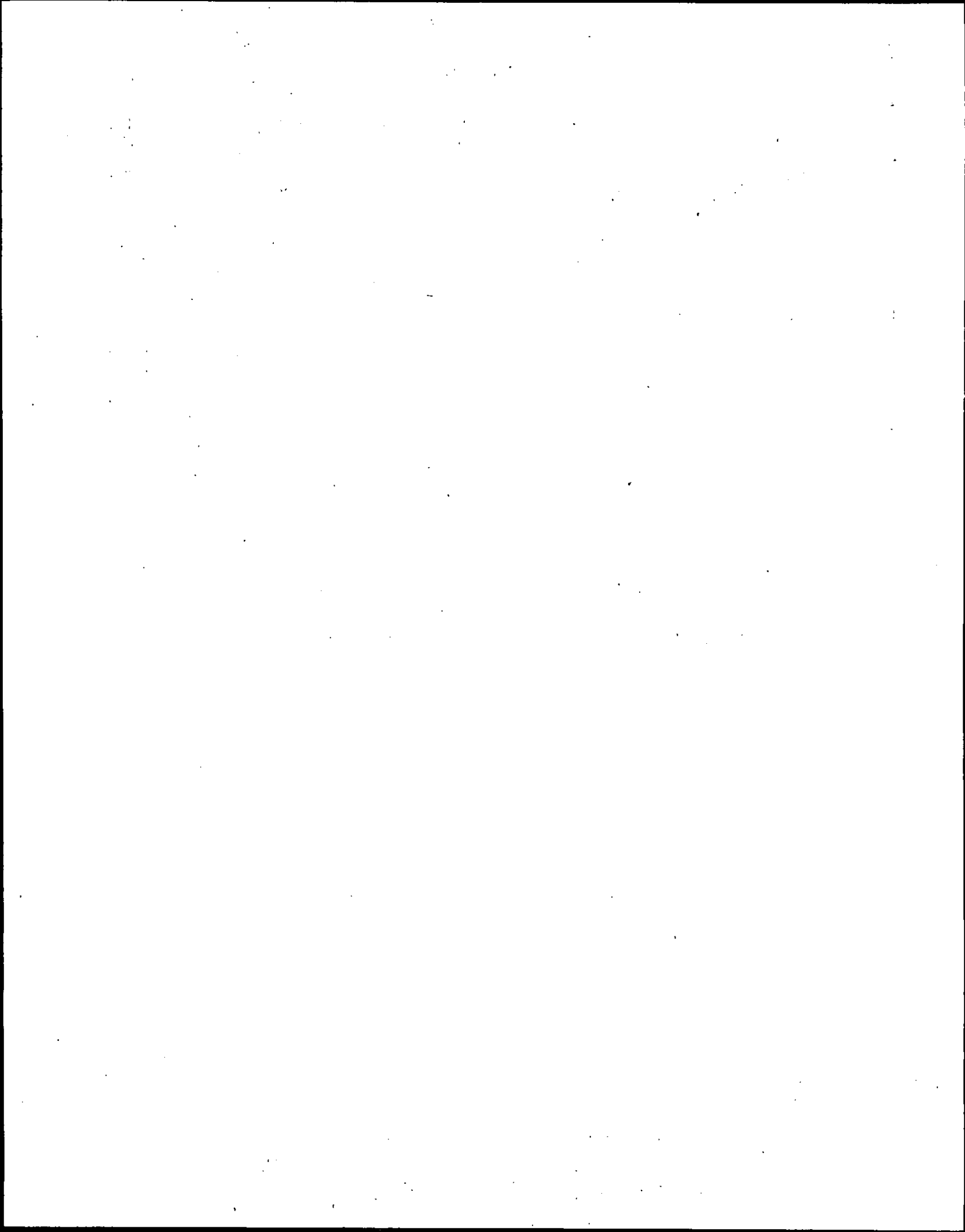
Inhalts-Verzeichnis.

Druckf. Nr.

- 1067. Regierungsvorlage, Strafverfolgung des Abgeordneten Angermeier.
- 1068. Regierungsvorlage, Abschluß des Staatsvoranschlags für 1927.
- 1069. Antrag der Abg. Dr. Niepoth, Dingeldey und Genossen, Neufestsetzung des Steuertarifs für Wanderlager.
- 1070. Regierungsvorlage, die Einrichtung von Räumen der ehemaligen Magdalenenkaserne zu Darmstadt für Zwecke der Technischen Hochschule in Darmstadt.
- 1071. Regierungsvorlage, Versorgung der Gemeinden Schöllnbach, Hesselbach und Reilbach mit Elektrizität; hier: Gewährung einer Staatsunterstützung.
- 1072. Regierungsvorlage, vorbereitendes Verfahren gegen Heinrich Angermeier V zu Groß-Zimmern wegen Beleidigung.
- 1073. Antrag der Abg. Kaul und Genossen zur Regierungsvorlage, die Gewährung von Vorauszahlungen auf die geplanten Erhöhungen der Beamtenbefoldungen (s. Druckf. Nr. 1062).
- 1074. Antrag des Abg. Reiber zur Regierungsvorlage, die Gewährung von Vorauszahlungen auf die geplanten Erhöhungen der Beamtenbefoldungen (s. Druckf. Nr. 1062).
- 1075. Antrag der Abg. Kaul und Genossen, Wirtschaftsbeihilfe an Kleinrentner, Sozialrentner, Erwerbslose, Schwerekriegsbeschädigte, Kriegswitwen und Kriegseltern und sonstige Unterstützungsberechtigte, die von den Bezirksfürsorgeverbänden betreut werden.
- 1076. Antrag der Abg. Roth, Winterbeihilfe für Erwerbslose, Sozialrentner, Kleinrentner und andere Hilfsbedürftige.

Druckf. Nr.

- 1077. Antrag der Abg. Angermeyer, Galm, Dr. Greiner, Gewährung von Darlehen für Kleinwohnungsneubauten.
- 1078. Antrag der Abg. Schreiber und Genossen zu dem Antrag des Abg. Dr. Niepoth und Genossen in Druckf. Nr. 1069.
- 1079. Antrag der Abg. Storf und Genossen zur Regierungsvorlage, die Gewährung von Vorauszahlungen auf die geplanten Erhöhungen der Beamtenbefoldungen.
- 1080. Antrag der Abg. Jost und Genossen, Unwetter Schäden.
- 1081. Zusatzantrag der Abg. Beckler, Blant und Genossen zu dem Antrag der Abg. Jost und Genossen, pos. 1 (Druckf. Nr. 1080), Unwetter Schäden.
- 1082. Antrag der Abg. Hattmer und Genossen, die Witwen und Hinterbliebenen der Altpensionäre.
- 1083. Antrag der Abg. Heinstadt, Hattmer, Überführung der Verwaltungsbeamten nach 21 Dienstjahren in Gehaltsgruppe VI.
- 1084. Anfrage der Abg. Storf, Kaul und Genossen, Denkmalsweihe der Hessischen Artillerie.
- 1085. Regierungskantwort auf die Anfrage der Abg. Storf, Kaul und Genossen über die Denkmalsweihe der Hessischen Artillerie. (Druckf. Nr. 1084).
- 1086. Regierungsvorlage, Gesekentwurf über den Fischereipachtstempel.
- 1087. Regierungsvorlage, der Mainzer Dom.
- 1088. Entscheidungen der Ausschüsse zu Eingaben.
- 1089. Regierungsvorlage, die Ausführung der Landtagsbeschlüsse durch die Regierung.



Drucksache Nr. 1.

Regierungsvorlage:

Strafsache gegen Adam Bez II. und Genossen in Essenheim wegen Mißhandlung.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Der Landwirt Adam Bez II. und seine beiden Söhne Ernst und Rudolf Bez, sämtlich in Essenheim wohnhaft, sind beschuldigt am 30. Mai 1924 in Essenheim vorzüglich und gemeinschaftlich ihren Bruder bezw. Onkel Ludwig Bez körperlich mißhandelt und an, der Gesundheit beschädigt zu haben. Die Tat wurde nach einer Wachteinigungsamtssache, in der sich die Genannten als Parteien gegenüberstanden, ausgeführt.

Der Verletzte und die Beschuldigten haben Nieder- schlagung des anhängigen Strafverfahrens beantragt mit der Begründung, daß sie sich ausgehöhnt und als nahe Verwandte den Wunsch hätten, den bestandenen Zwist nicht wiederaufleben und mit etwaiger Durch- führung des Strafverfahrens sich nicht verewigen zu lassen.

Es wird bezüglich der Einzelheiten auf die u. N. beifolgenden Strafakten*) verwiesen.

Auf Befürwortung der Staatsanwaltschaft in Mainz hat das Ministerium der Justiz sich dem gestellten An- trag angeschlossen. Das Gesamtministerium hat sich eben- falls in zustimmendem Sinn entschieden.

Ich beehre mich ergebenst zu ersuchen, die nach Artikel 61 der Hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 erforderliche Zustimmung des Landtags gefälligst herbei- führen zu wollen.

Darmstadt, den 8. Dezember 1924.

Der Staatspräsident.

Ulrich.

Drucksache Nr. 2.

Regierungsvorlage:

die Reorganisation des Polizeiwesens in Bad-Nauheim.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Der Stellenetat der staatlichen Ortspolizei zu Bad- Nauheim umfaßt zur Zeit:

a) Außendienst einschließlich Kriminal- und Spezialpolizei:

- 2 Oberwachtmeister
- 14 Polizeiwachmeister und
- 2 Kriminalwachmeister

b) Verwaltungspolizei:

- 1 Polizeisekretär
- 2 Polizeioberassistenten
- 3 Kanzleigehilfen.

*) Liegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Die Stelle des Amisvorstandes wird von einem Beamten im Range eines Regierungsrats versehen.

Die Entwicklung von Bad-Nauheim als Weltbad be- dingt eine Reorganisation des dortigen Polizeiwesens. Das Polizeiamt mit seiner geringen Zahl von Beamten genügt keineswegs mehr den heute für eine staatliche Polizeibehörde in Bad-Nauheim zu stellenden Anfor- derungen.

Bad-Nauheim selbst hat sich in den letzten Jahren außerordentlich stark entwickelt; Bad-Nauheim, das als Heilbad für Herz und Nerven jetzt auch das ganze Jahr über Kurbetrieb hat, zählte am 1. 9. 1924 = 13 599 Einwohner. Hierzu kommen rund 38 000 Kurgäste und Passanten und während der Hauptsaison noch etwa 3 000 Angestellte. Die polizeilichen Aufgaben werden noch dadurch besonders schwierig und bedeutend, weil es sich um ein Weltbad handelt, das nicht nur von Inländern, sondern auch von Ausländern besucht wird. Neben den Heilungsuchenden und infolge ihrer Leiden besonders vorsichtig und schonend zu behandelnden Kurgästen, zieht aber auch Bad-Nauheim durch den internationalen kapital- kräftigen Verkehr Elemente an, die eine besondere Kon- trolle und Überwachung nötig machen. Außerdem ist Bad-Nauheim auch ein beliebter Kongressort.

Die staatliche Ortspolizei muß deshalb auf eine Höhe gebracht werden, wie sie der Bedeutung des Bades und diesen Verhältnissen entspricht. Die Überwachung der Kuranlagen, des Parks, des Teiches, der Salinen und der Kureinrichtungen im Frauenwalde und auf dem Johannisberge geschah bisher ausschließlich durch Ange- stellte der staatlichen Badeverwaltung. Es sind dieses aber Aufgaben der Polizei. Die besondere poli- z e i l i c h e Überwachung der Kuranlagen, insbesondere der gefährdeten Promenadewege erscheint unaufschiebbar. Der gesamte öffentliche Polizeidienst, auch innerhalb des staatlichen Privatbesitzes, muß ausschließlich von der staat- lichen Ortspolizei unter deren voller Verantwortung versehen werden, wobei eine ständige Fühlungnahme zwischen Kur- und Badeverwaltung einerseits und dem Polizeiamt andererseits unerlässlich ist. Neben der eigent- lichen Kriminalistik muß dem Fahndungsdienste, der Fremdenkontrolle und der Sittenpolizei besondere Auf- merksamkeit geschenkt werden und können hierfür nur besonders befähigte Beamte Verwendung finden. Der lebhafteste Fremdenverkehr, besonders die zahlreichen Aus- länder, erfordern ferner den Ausbau des Nachrichten- dienstes.

Das Paß- und Meldewesen, die Grundlage der ge- samten polizeilichen Tätigkeit, ist zur Zeit gar nicht auf der Höhe und muß nach dem Muster anderer Badestädte vollständig neu aufgebaut werden. Dazu reichen die vorhandenen Verwaltungsbeamten (3 außendienstuntaugliche in den Verwaltungsdienst überführte Exekutivbeamte) qualitativ und quantitativ nicht aus.

Um den vorstehend bezeichneten Aufgaben gerecht werden zu können, muß der Stellenetat des Polizeiamts Bad-Nauheim künftig zum allermindesten nachbezeichnete Stellen umfassen:

- 1 Polizeikommissar für die Leitung und Überwachung des Außendienstes Bes. Gr. VII
- 1 Polizeiobersekretär für die Leitung des inneren Dienstes " " VII
- 1 Polizeisekretär für Paß- und Meldewesen " " VI

1	Polizeioberwachmeister für den Außendienst	" "	VI
1	Oberwachmeister für die Kriminalpolizei	" "	VI
5	Kriminalwachmeister für die Kriminalpolizei, Fahndungs-, Fremden- und Sittenpolizei	" "	V
20	Polizeiwachmeister für den Außendienst	" IV u.	V
	Für das Paß- usw. Wesen und die innere Verwaltung:		
2	Polizeioberassistenten	"	V
1	Polizeiassistenten	"	IV
3	Kanzleihilfen	"	III

Die Stärke von 14 Außendienstbeamten reichte bisher schon nicht aus, sodaß seit Jahr und Tag eine Verstärkung durch ein ständiges Kommando der Schutzpolizei von 16—20 Beamten nötig war. Die Stärke der Exekutive des Polizeiamts Bad-Nauheim müßte eigentlich mindestens derjenigen eines Polizeireviers der Polizeiamter Offenbach oder Darmstadt (25—28 Beamte) gleichkommen. Trotzdem wollen wir im Interesse der Kostenersparnis uns mit 20 Mann begnügen und mit Kommandierung durch Schutzpolizei ausbilden. Es geht aber nicht an, daß, wie jeither, die Zahl der kommandierten Beamten aus der Schutzpolizei den Stamm der Beamten der staatlichen Ortspolizei übersteigt. Dieser Umstand ist um so unliebsamer, als die Schutzpolizeibeamten infolge des Schutzpolizeidienstes häufig wechseln müssen, also mit den besonderen Bad-Nauheimer Verhältnissen niemals vertraut werden können. Haben wir dagegen die beantragte Zahl von 20 blauen Beamten, so kann der Dienst mit Hilfe von 8 kommandierten Schutzpolizeibeamten versehen werden, welche letztere im Winter wieder zur Schutzpolizei zurücktreten könnten.

Bad-Nauheim hatte 1902 bei rd. 4 500 Einwohnern und etwa 19 000 Kurfremden 7 etatsmäßige Beamte und 3 Hilfschukleute für den Nachtdienst; 1910 bei 5 700 Einwohnern und etwa 23 000 Kurfremden zusammen 12 Beamte. Schon der Vergleich mit den eingangs genannten heutigen Zahlen zeigt, daß die geforderte Vermehrung der Polizei äußerst gering bemessen ist und sich durchaus in den im Hinblick auf die Finanzlage des Staates gebotenen Grenzen hält.

Wir beantragen hiernach im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, der Landtag wolle die Schaffung nachbezeichneter neuer Stellen mit Wirkung vom 1. April 1925 an genehmigen und die erforderlichen Mittel die nach dem für Budgetaufstellung maßgebenden Sätzen etwa auf jährlich 32 500 Mark zu veranschlagen sind baldmöglichst bereit stellen.

Für			
1	Polizeikommissar	Bej.-Gr.	VII
1	Polizeiobersekretär	"	VII
3	Kriminalwachmeister	"	V
1	Polizeiassistent	"	IV
3	Polizeiwachmeister	"	V
3	Polizeiwachmeister	"	IV

Darmstadt, den 12. Dezember 1924.

Hessisches Ministerium des Innern.

J. W.: Spamer.

Drucksache Nr. 3.

Antrag:

das Zigeunerwesen auf dem Lande.

In der Nachkriegszeit und besonders seit der Zeit des passiven Widerstandes hat das Zigeunerwesen auf dem Lande so über Hand genommen, daß die Landbevölkerung nicht in der Lage ist, sich dagegen zu erwehren. Meistens durchziehen diese Zigeunerbanden die Dörfer in der Zeit, in welcher die männlichen Angehörigen der Familie im Felde oder in den Weinbergen sich befinden. So stark wie in dem letzten halben Jahre die Durchwanderung von Zigeunern in der Provinz Rheinhessen gewesen ist, war sie noch nie.

Ich erlaube eine Verordnung zu erlassen, daß vor Allem keine Wandergewerbebescheine mehr an solche herumziehenden Personen ausgestellt werden.

Auch würde sich empfehlen für die Zukunft schärfere polizeiliche Maßnahmen zu ergreifen.

Uffhofen, den 15. Dezember 1924.

Schott.

Drucksache Nr. 4.

Regierungsvorlage:

Landtagswahl 1924.

An den Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Ich beehre mich, Ihnen anbei sämtliche die Landtagswahl 1924 betreffenden Akten*) ergebenst zur Verfügung zu stellen.

Die Niederschrift*) über die Ermittlung des Wahlergebnisses befindet sich in den Handakten des Landeswahlleiters unter Nr. 13. Diese Handakten erbitte ich mir nach Prüfung des Wahlergebnisses zurück.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Der Staatspräsident.

Ulrich.

Anlage.

Bekanntmachung.

Der Landeswahlausschuß hat in seiner heutigen Sitzung folgendes Ergebnis der am 7. Dezember 1924 stattgehabten Landtagswahl ermittelt:

Es wurden abgegeben
gültige Stimmen überhaupt . . . 625 032,
ungültige Stimmen überhaupt . . . 12 132.

Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag

Nr. 1	Sozialdemokratische Partei	220 108
" 2	Deutschnationale (Hessische) Volkspartei	43 717
" 3	Zentrum	100 384
" 4	Kommunisten	33 689
" 5	Deutsche Volkspartei	73 930

*) Liegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Nr. 6 Nationalsozialistische Freiheitsbewegung	8 478
" 7 Deutsche Demokratische Partei	53 301
" 9 Wirtschaftspartei des deutschen Mittelstandes	5 851
" 10 Hessischer Bauernbund und rhein-hessische Landliste	82 742
" 11 Vereinigte schaffende hessische Landwirte	2 932

Es entfallen auf die einzelnen Provinzen

	Starkembg.	Oberhess.	Rhein-hess.
bei dem Wahlvorschlag Nr. 2	22 162	13 551	8 004
" " " " 7	21 391	10 120	21 790
" " " " 10	27 473	44 571	10 698

gültige Stimmen.

Gewählt sind demnach vom Wahlvorschlag

Nr. 1. Sozialdemokratische Partei:

1. Ulrich, Karl, Staatspräsident, Darmstadt.
2. Adelong, Bernhard, Bürgermeister, Mainz, z. St. Darmstadt.
3. Lux, Anton, Gast- und Landwirt, Nieder-Florstadt.
4. Raab, Georg, Minister, Pfungstadt.
5. Kaul, Georg, Redakteur, Offenbach a. M.
6. Engelmann, Johann, Direktor des Arbeitsamts, Mainz.
7. Dr. Strecker, Reinhard, Professor, Darmstadt.
8. Steinhäuser, Margarete, Hausfrau, Offenbach a. M.
9. Mann, Albin, Gewerkschaftsangehörter, Gießen.
10. Leuschner, Wilhelm, Gewerkschaftssekretär, Darmstadt.
11. Sturmfels, Otto, Rechtsanwalt, Groß-Umstadt.
12. Stordt, Karl, Lehrer, Darmstadt.
13. Widmann, Ernst Wilhelm, Landessekretär, Offenbach a. M.
14. Schaub, Heinrich Wilhelm, Schreinermeister, Büdesheim, Kr. Friedberg.
15. Harth, Jean, Beigeordneter, Rüsselsheim.
16. Roß IV., Franz Josef, Geschäftsführer und Amtsvormund, Bensheim.
17. Lückel, Ludwig, Beigeordneter, Alzen.
18. Ribbel, Heinrich, Bürgermeister, Michelstadt.
19. Anthes IV., Wilhelm, Schlossermeister, Sprendlingen, Kreis Offenbach.
20. Kiel, Alfred, Gauleiter, Gießen.
21. Delp, Heinrich, Beigeordneter, Darmstadt.
22. Neuter, Ferdinand Jakob, Spengler, Mainz.
23. Bornemann, Karl Heinrich, Ministerialrat, Darmstadt.
24. Rechten, Bernhard, Bürgermeister, Wilbel.
25. Weber, Wilhelm, Gewerkschaftsbeamter, Offenbach a. M.
26. Zinnkann, Heinrich, Arbeitersekretär, Worms.

Nr. 2. Deutschnationale (Hessische) Volkspartei:

Provinz Starkenburg:

27. D. Dr. Diehl, Wilhelm, Prälat, Darmstadt.
28. Rindl, Rudolf, Schriftsteller, Darmstadt.
29. Heracus, Julie, Hausfrau, Offenbach a. M.

Provinz Oberhessen:

30. Dr. Werner, Ferdinand, Professor Studienrat, Huxbach.

Provinz Rheinhessen:

31. Böhm, August, Rechtsanwalt, Alzen.

Nr. 3. Zentrum:

32. Lenhart, Georg, Professor, Domkapitular, Mainz.

33. von Brentano, Otto, Minister, Darmstadt.
34. Blank, Sebastian Pantrag, Landwirt, Gaulsheim.
35. Hofmann, Johann Philipp, Fabrikant, Seligenstadt.
36. Knoll, Wilhelm, Regierungsrat, Mainz, z. St. Darmstadt.
37. Gattemer, Else, Professorswitwe, Darmstadt.
38. Ruß, August, Rechtsanwalt, Worms.
39. Hoffmann, Hans, Oberschulrat, Darmstadt.
40. Schül, Josef Maria, Amtsgerichtsrat Offenbach a. M.
41. Beckler III., Heinrich, Landwirt, Rodenberg.
42. Feinstadt, Anton, Studienrat, Bensheim a. d. B.

Nr. 4. Kommunisten:

43. Roth, Katharina, Hausfrau, Sprendlingen, Kreis Offenbach a. M.
44. Dr. Greiner, Daniel, Bildhauer, Jugenheim a. d. B.
45. Galm, Heinrich, Gewerkschaftsangehörter, Offenbach a. M.
46. Angermeier V., Heinrich, Landwirt, Groß-Zimmern.

Nr. 5. Deutsche Volkspartei:

47. Dingeldey, Eduard, Rechtsanwalt, Darmstadt.
48. Schott, Friedrich Jakob, Landwirt und Bürgermeister, Uffhofen.
49. Birnbaum, Maria, Lehrerin i. R., Gießen.
50. Scholz, Christian, Kaufmann, stellv. Präsident der Mainzer Handelskammer, Mainz.
51. Haury, Konrad, Zimmermeister und Stadtverordneter, Darmstadt.
52. Dr. Niepoth, Bürgermeister, Kreisaußschußmitglied des Kreises Lauterbach, Schliß.
53. Frhr. Seyl zu Herrnsheim, Ludwig, Fabrikant, Worms.
54. Dr. Keller, Otto, Oberstudiendirektor, Büdingen.

Nr. 6. Nationalsozialistische Freiheitsbewegung:

55. Hauck V., Philipp, Landwirt, Schaafheim.

Nr. 7. Deutsche demokratische Partei:

Provinz Starkenburg:

56. Henrich, Konrad, Finanzminister, Darmstadt.
57. Reiber, Julius, Rektor, Darmstadt.

Provinz Rheinhessen:

58. Dr. Rühl, Karl, Oberbürgermeister, Mainz.
59. Eberle IV., Johann, Landwirt und Bürgermeister, Wolfsheim.
60. Schreiber, Johannes, Oberamtsrichter, Ober-Jugenheim, z. St. Wilbel.

Provinz Oberhessen:

61. Urstadt, Otto, Ministerialdirektor, Darmstadt.

Nr. 10. Hessischer Bauernbund und rheinhess. Landliste.

Provinz Oberhessen:

62. Dr. von Helmolt, Georg, Rechtsanwalt, Nieder-Wöllstadt.
63. Fenschel, Wilhelm, Landwirt, Ober-Hörgern.
64. Dr. Leuchtgenz, Heinrich, Seminarlehrer und Beigeordneter, Friedberg.
65. Jost, Friedrich, Bürgermeister, Vermuthshain.
66. Wolf, Richard, Landwirt, Eßolderbach.

Provinz Starkenburg:

67. Glaser, Konrad Karl, Landwirt, Nordheim.
68. Dr. Dehlinger, Gustav Adolf, Landwirt, Weilerhof bei Wolfskehlen.
69. Dr. phil. Müller, Georg, Direktor, Darmstadt.

Provinz Rheinhessen:
70. Dr. Moebus, Otto, Landwirt, Siefersheim.

Darmstadt, den 16. Dezember 1924.

Der Landeswahlleiter:

Vornemann, Ministerialrat.

Drucksache Nr. 5.

Antrag:

Erlaß von rechtskräftig gewordenen Haft- und Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung wird aufgefordert, alsbald den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch das alle von Hessischen Gerichten erkannten und rechtskräftig gewordenen Haft- und Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre zu erlassen sind, wenn die Strafen erkannt worden sind,

1. wegen politischer Vergehen,
2. wegen Vergehen, die in innerem Zusammenhänge mit Steuerungs- oder Erwerbslosenkundgebungen stehen,
3. wegen Vergehen durch nicht gewerbsmäßige Verletzung der §§ 218 und 219 R. St. G.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Kaul.

Adelung. Anthes. Vornemann. Delp. Engelmann.
Garth. Kiel. Leuschner. Lückel. Lux. Mann.
Rechtien. Reuter. Rißel. Roß. Schaub. Steinhäuser.
Stord. Dr. Strecker. Sturmfels. Weber. Widmann.
Zinnkann.

Drucksache Nr. 6.

Regierungsvorlage:

Abfindung des ehemaligen Großherzogs.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Auf Grund der Regierungsvorlage vom 7. Dezember 1923 wurde die Zustimmung zu einer Vereinbarung erteilt, die zwischen der Regierung und der Haus- und Vermögensverwaltung des früheren Großherzogs getroffen wurde, um unter Vermeidung des gerichtlichen Austrages des bestehenden Rechtsstreites zunächst bis Ende 1924 die Gehaltzahlungen an das Personal des früheren Großherzogs sicherzustellen. Sie bedeutete im wesentlichen die Fortsetzung des durch die einstmalige Verfügung des Landgerichts geschaffenen provisorischen Zustandes und bestimmt zu diesem Zweck, daß der vereinbarte Betrag sich jeweils genau im Verhältnis der Entwicklung der Beamtenbezüge allgemein verändern soll.

Die Verhandlungen über die endgültige Festsetzung der Abfindung konnten noch nicht abgeschlossen werden. Es erscheint daher notwendig, die Regierung zu ermächtigen, die getroffene Vereinbarung bis auf weiteres zu verlängern.

Mit Genehmigung des Gesamtministeriums ersuchen wir daher ergebenst, die Zustimmung hierzu erteilen zu wollen.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

Henrich.

Drucksache Nr. 7.

Antrag

gegen die Automobillandplage an Sonntagen.

Die immer mehr anwachsende Zahl der Automobile läßt die Schattenseiten eines an sich begrüßenswerten Verkehrsmittelfortschritts, namentlich an Sonntagen, besonders scharf heraustreten.

Die badische Regierung hat sich daher bewogen gesehen, den Kraftwagenverkehr an Sonntagen zugunsten der licht- und lufthungrigen Wanderer und Ausflügler entsprechend einzuschränken bzw. in bestimmten Gebirgsgebieten ganz zu verbieten.

Wir beantragen, die Regierung zu ersuchen, raschestens in Erwägung zu ziehen, inwieweit der hessische Staat dem badischen Beispiel folgen könnte.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 8.

Antrag:

staatliche Fürsorge für entlassene Strafgefangene.

In Erwägung, daß nach Vollendung des Strafvollzugs viele aus dem Gefängnis oder Zuchthaus Entlassene gesellschaftlich geächtet vor dem Nichts und dem Zwang zu neuen Verbrechen stehen, für die sie dieselbe Gesellschaft erneut bestraft, die sie wieder schuldig werden ließ, beantragen wir einen Beschluß des Landtags, der die Regierung ersucht, dahin zu wirken, daß entweder die Frage der Fürsorge für entlassene Strafgefangene reichs-gesetzlich geregelt wird, zum mindesten aber in Hessen die Angelegenheit einer Regelung unter staatlicher Oberaufsicht zu unterziehen.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 9.

Antrag:

Aufhebung des Verbotes politischer Parteien des Deutschvölkischen Schutz- und Trugbundes, des Jungdeutschen Ordens usw.

Am 21. Juli 1924 hat der Reichstagsausschuß für Rechtspflege beschlossen, dem Plenum folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Alle von der Reichsregierung oder von Landesregierungen ergangenen oder aufrecht erhaltenen Verbote von politischen Parteien sind aufzuheben.“

Dazu beantragen wir was folgt:
die Regierung zu ersuchen:

1. dem angeführten Beschlusse ohne Aufforderung durch die Reichsleitung schleunigst zu entsprechen,
2. das verfassungswidrige und ganz unbegründete Verbot des „Deutschvölkischen Schutz- und Trugbundes“ in Hessen,
3. das Verbot des Jungdeutschen Ordens und anderer Vereinigungen zur Pflege deutschen Volkstums an den Schulen baldigst aufzuheben.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 10.

Antrag:

Denkmalschutz für den Hoherodskopf Gipfel.

Es besteht die Gefahr, daß die herrliche Aussicht vom Hoherodskopf Gipfel durch weitere Bebauung des Hanges unterhalb der V. S. Klubhäuser gestört, wenn nicht unterbunden wird.

Wir beantragen daher einen Beschluß des Landtags, den Hoherodskopf Gipfel unter Denkmalschutz zu stellen.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 11.

Antrag:

Bereinfachung der Staatsverwaltung.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags, die Zahl der Ministerien wieder auf den Stand der Zeit vor November 1918 zu bringen.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 12.

Antrag:

Vorlegung eines neuen Landtagswahlgesetzes.

Wir beantragen, durch Landtagsbeschluß die Regierung zu ersuchen, demnächst eine Gesetzesvorlage einzubringen, die einerseits die Zahl der Abgeordneten dem Beispiel anderer Bundesstaaten entsprechend vermindert, andererseits die Fehler und Schwächen des Verhältniswahlsystems zu beseitigen versucht.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Rindt.

Drucksache Nr. 13.

Antrag:

Abänderung des Artikels 29 der Geschäftsordnung.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, in Artikel 29 wird der erste Satz: „Mitgliedervereinigungen, die nicht Geschäftsordnung.“

Dafür ist zu setzen:

„Als Mitgliedervereinigung gilt jede Partei, die im Landtag vertreten ist.“

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Roth. Dr. Greiner.

Galm. Angermeier.

Drucksache Nr. 14.

Antrag:

Amnestie politischer Gefangenen usw.

Der Landtag wolle beschließen, bei der Reichsregierung zu veranlassen, daß

1. sämtliche politisch Inhaftierten sofort amnestiert werden,
2. sämtliche wegen politischer Vergehen eingeleiteten Verfahren sofort niedergeschlagen werden.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Kommunistische Landtagsfraktion:

Roth. Dr. Greiner. Galm. Angermeier.

Drucksache Nr. 15.

Antrag:

Sicherung der Lebenshaltung usw.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes der durch die Folgen des Krieges und der Geldentwertung enteig-

neten kleinen Sparer und Mündel wird, soweit sie über andere Existenzmittel nicht mehr verfügen

- a) falls sie erwerbsunfähig sind und keine Verdienstmöglichkeit mehr haben oder
- b) falls sie mehr als 55 Jahre alt sind oder
- c) sich als Mündel noch in der Berufsausbildung befinden, aus öffentlichen Mitteln Unterstützung bis zur Höhe des Existenzminimums gewährt.

2. Die Regierung wird beauftragt bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Unterstützungsmittel für die durch die Inflation Enteigneten durch eine besondere Belastung der Kriegsgewinnler und der, die sich durch die Inflation bereichert haben, auf konfiskatorischem Wege aufgebracht werden.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Kommunistische Landtagsfraktion:

Koth. Dr. Greiner. Galm. Angermeier.

Drucksache Nr. 16.

Antrag:

Aufwertung von gezahlten Darlehen an Ausgewiesene.

Wir beantragen die hessische Regierung möge sich bei der Reichsregierung dafür einsetzen, daß eine Aufwertung der an die Ausgewiesenen während der Inflation gezahlten Darlehen nicht stattfindet.

Begründung.

Der 17. Ausschuß des Reichstags hat beschlossen, daß eine Aufwertung der obenbezeichneten Darlehen überhaupt nicht stattfindet und der Reichstag ist diesem Beschlusse seines Ausschusses beigetreten. Trotzdem werden jetzt von der Reichsbahndirektion Mainz von den Rückkehrern Vorschüsse mit Aufwertung zurückgefordert, wodurch diese Familien bei unzureichenden Gehältern in bittere Not geraten. Offenbar verhindert der Reichsfinanzminister die Ausführung des Reichstagsbeschlusses. Wir erjuchen daher die Regierung angesichts der großen Interessen des besetzten hessischen Gebietes bei der Reichsregierung dafür einzutreten, daß keinerlei Aufwertung solcher Vorschüsse oder Darlehen stattfindet.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Eberle.

Dr. Külb. Reiber. Schreiber. Urstadt.

Drucksache Nr. 17.

Antrag:

Der deutsch-spanische Handelsvertrag.

Wir beantragen, die hessische Regierung möge erneut Vorstellungen gegen die Annahme des deutsch-spanischen Handelsvertrags in Berlin erheben und die Reichsregierung um eine Abänderung der unerträglichen Bestimmungen über weißen Verschnittwein und die Flaschenweinzölle erjuchen.

Begründung.

Zur Zeit schweben Verhandlungen über den Abschluß eines deutsch-französischen Handelsvertrages. Hierbei bilden zuverlässigen Nachrichten zufolge die Bestimmungen des deutsch-spanischen Vertragsentwurfs ein Hindernis für eine befriedigende Regelung der deutsch-französischen Handelsbestimmungen. Um so notwendiger ist es im Interesse unseres Verhältnisses zu Frankreich, die Bestimmungen des spanischen Vertrags abzuändern. Wir beantragen dies durch dringende Verhandlungen mit der Reichsregierung herbeizuführen.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Eberle.

Dr. Külb. Reiber. Schreiber. Urstadt.

Drucksache Nr. 18.

Antrag:

Staatsbeiträge für die hessische Landwirtschaft.

Wir beantragen, die Regierung wolle alsbald dem Landtag in einer Zusammenstellung das Material vorlegen, welches geeignet ist, die Leistungen des hessischen Staates für die hessische Landwirtschaft zu erkennen. (Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsämler, landwirtschaftliche Winterschulen u. a.)

Begründung.

Wir beabsichtigen mit obigem Antrag, der Stadt und Land verheßenden Behauptung entgegenzutreten, daß die hessische Regierung für die landwirtschaftlichen Interessen nichts tue. Wir wollen, daß das Material der Regierung den weitesten Kreisen des hessischen Landvolkes zugänglich gemacht wird.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Eberle.

Dr. Külb. Reiber. Schreiber. Urstadt.

Drucksache Nr. 19.

Antrag

auf Erstreckung der Zuckungsfrist.

Wir beantragen, die hessische Regierung möge bei der Reichsregierung alsbald in Vorschlag bringen, daß die Zuckungsfrist vom 31. Dezember 1924 bis zum 31. März 1925 erstreckt wird.

Begründung.

Infolge des Kapitalmangels haben viele rheinhessische Winzer keinen Zucker für die 1924er Weine einkaufen können. Es ist ihnen das erst möglich in einer längeren Frist, als das Weingesetz bestimmt. Wir beantragen darum alsbaldige Schritte bei der Reichsregierung.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Eberle.

Dr. Külb. Reiber. Schreiber. Urstadt.

Drucksache Nr. 20.

Antrag:

Einbeziehung der Provinz Rheinhessen in die steuerlichen Erleichterungen für Notgebiete.

Wir beantragen, die hessische Regierung möge in unmittelbare Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium eintreten, um die Einbeziehung der Provinz Rheinhessen in die steuerlichen Erleichterungen für Notgebiete, wie sie für die Provinz Oberhessen festgesetzt worden sind, herbeizuführen.

Begründung.

Wie in einer großen Versammlung der rheinhessischen Landwirte im November ds. J. in Mainz, in Gegenwart des hessischen Finanzministers der Vertreter des Landesfinanzamtes und der Reichs- und Landtagsabgeordneten ausgeführt wurde, ist die Not der rheinhessischen Landwirte infolge der ungünstigen Witterung nicht geringer als in Oberhessen. Der hessische Finanzminister hat ausgeführt, daß die hessische Regierung alles getan habe, um eine einheitliche Behandlung der 3 Provinzen herbeizuführen. Wir beantragen darum aufs neue, daß die hessische Regierung in ihren Bemühungen um die Gleichstellung Rheinhessens fortfahren möge.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Eberle.

Dr. Külb. Reiber. Schreiber. Urstadt.

Drucksache Nr. 21.

Antrag:

Autoverbindungen zwischen Bensheim—Lindensfels und Hirschhorn—Wald-Michelbach.

Wir beantragen, beim Reiche dahin zu wirken, daß die Autoverbindungen zwischen Bensheim und Lindensfels und Hirschhorn und Wald-Michelbach, die zur Zeit völlig unzureichend sind, so vermehrt und ausgestaltet werden, daß sie dem Verkehrsbedürfnis entsprechen.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Heinstadt.

Blank. Hattemer. Hoffmann-Darmstadt.
Hofmann-Seligenstadt. Knoll. Lenhart. Ruß. Schül.
Wiedler.

Drucksache Nr. 22.

Antrag:

Gehalte der Beamten in den Gruppen I—VI.

Wir beantragen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß die Gehälter der Beamten in

den Gruppen I—VI in einer dem sozialen Empfinden gerecht werdender Weise erhöht werden.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Heinstadt.

Blank. Hattemer. Hoffmann-Darmstadt.
Hofmann-Seligenstadt. Knoll. Lenhart. Ruß. Schül.
Wiedler.

Drucksache Nr. 23.

Antrag:

Betreuung von Ausgewiesenen.

Wir beantragen der Landtag möge die Regierung ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß Söhne und Töchter von Ausgewiesenen, die während der Zeit der Ausweisung wirtschaftlich selbstständig geworden sind, bei Rückkehr in das besetzte Gebiet vom Roten Kreuz in der Übergangszeit betreut werden müssen.

Begründung.

Nach den Richtlinien, die für die Betreuung durch das Rote Kreuz festgelegt sind, erhalten nur solche Ausgewiesenen Betreuung, die vor ihrer Ausweisung wirtschaftlich selbstständig waren. Das führt aber zu großen Härten, indem Söhne und Töchter von Ausgewiesenen, die während der Zeit ihrer Ausweisung ihre Lehrzeit beendet haben, die aber jetzt bei Rückkehr ihrer Eltern ihre Stellen im unbefetzten Gebiet aufgeben mußten, demnach stellenlos werden; nach ihrer Rückkehr keine Betreuung erhalten. Durch diese Härte werden kinderreiche Familienväter schwer geschädigt.

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Blank. Knoll.

Hattemer. Heinstadt. Hoffmann-Darmstadt. Hofmann-Seligenstadt. Lenhart. Ruß. Schül. Wiedler.

Drucksache Nr. 24.

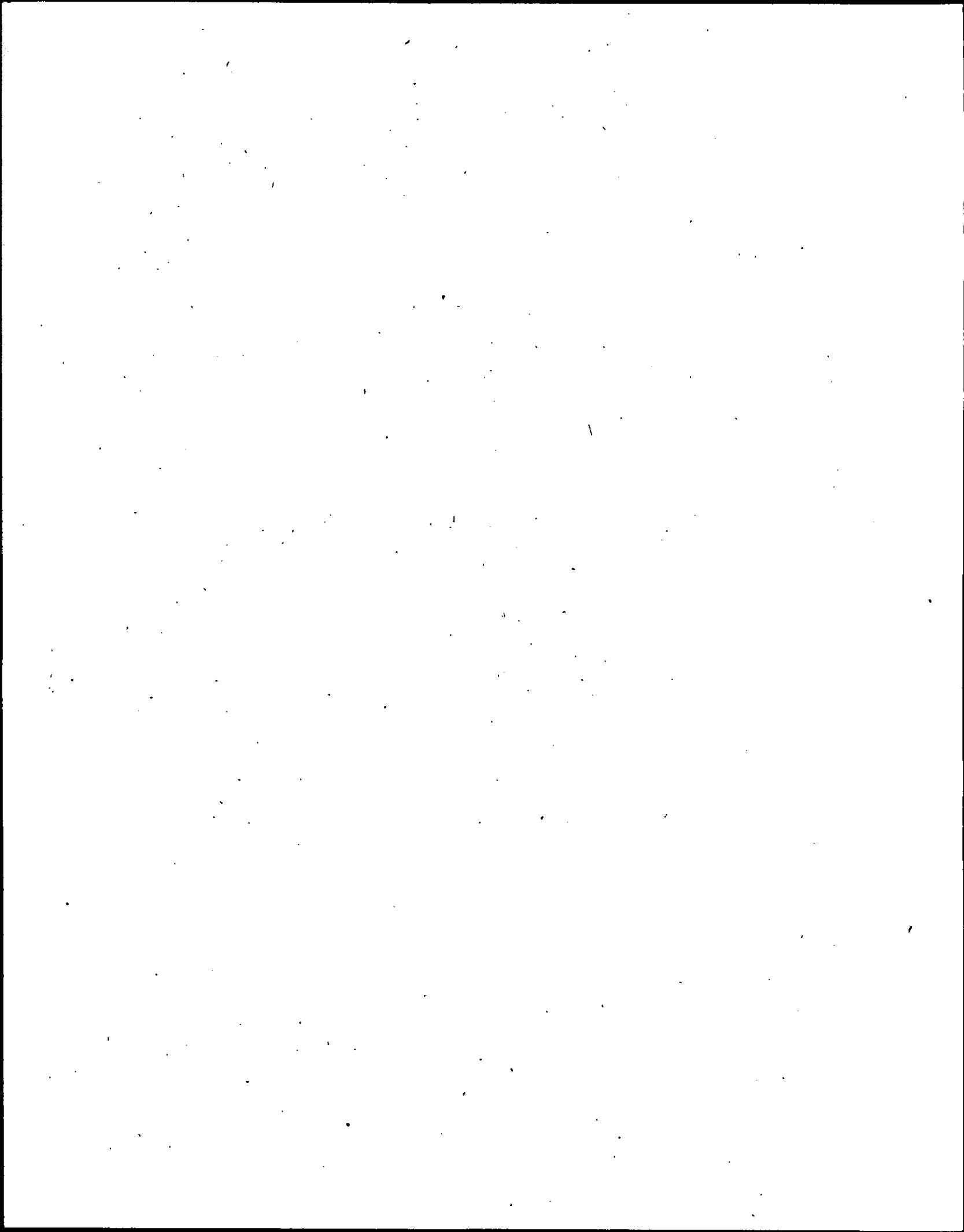
Antrag:

Fürsorgepflicht gegenüber den Kleinrentnern usw.

Der Landtag erucht die hessische Regierung, auf dem Dienstaufsichtsweg darauf hinzuwirken, daß die Stadt Darmstadt und die übrigen hessischen Fürsorgeverbände gemäß den am 1. Januar 1925 in Kraft gesetzten Reichsgrundsätzen ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Kleinrentnern, Sozialrentnern, Kriegsbeschädigten bezw. Kriegshinterbliebenen voll nachkommen.

Darmstadt, den 7. Januar 1925.

Rindt. D. Dr. Dichtl.



Drucksache Nr. 25.

Antrag:

Bekämpfung von Schmutz und Schund in Wort und Bild.

Die Verbreitung der Schmutz- und Schundliteratur, der anstößigen Bilder und Karten in den Schaufenstern, Reklamen bes. auch in den Bahnhofsauslagen sowie im Kino, deren Darbietungen einen sittlichen Tiefstand und besonders eine Gefährdung der Jugend bedeuten, hat in letzter Zeit eine unerhörte Ausdehnung angenommen.

Zur Abhilfe ist erforderlich:

1. die schärfere Durchführung der bisherigen Schutzvorschriften und eine stärkere Überwachung der betreffenden Unternehmungen;
2. eine größere Dezentralisation des Filmprüfungs-wesens;
3. daß sämtliche aus dem Ausland eingeführten Bildstreifen einer Zensur unterworfen werden.

Ich beantrage daher, der Landtag möge beschließen, die Regierung zu eruchen, schleunigst die obengenannten Maßnahmen zu ergreifen bezw. bei der Reichsregierung zu veranlassen.

Darmstadt, den 5. Januar 1925.

Hattemer.

Drucksache Nr. 26.

Regierungsvorlage:

Verforgung des Domanialthofes Gräbenbruch mit elektrischer Energie.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Der Pächter des Domanialthofes Gräbenbruch hat wiederholt den Antrag gestellt, daß der Hof an das Fernleitungsnetz der Überlandanlage angeschlossen wird, weil ein größerer Gutshof heute nicht mehr ohne elektrische Arbeit wirtschaftlich betrieben werden kann.

Durch bestehende Abgrenzungsverträge der Elektrizitätslieferungs-gesellschaften war der Anschluß erschwert, da der Hof in das Versorgungsgebiet des Elektrizitätswerkes Rheinhessen A.-G. Worms gehört. Der Anschluß hätte nur von Gernsheim aus unter Aufwendung sehr beträchtlicher Mittel vorgenommen werden können. Nach längeren Verhandlungen ist es gelungen, eine Einigung zu erzielen derart, daß der Anschluß von der Gemeinde Bahn aus durch die Hessische Eisenbahn A.-G. erfolgen kann.

Mit der Hessischen Eisenbahn A.-G. ist eine Vereinbarung dahingehend getroffen worden, daß diese Gesellschaft die Hochspannungsleitung von Bahn nach dem Domanialthof auf eigene Kosten errichtet, wenn der Staat die erforderlichen Holzmasse zur Veräugung stellt. Der Pächter des Hofes hat sich bereit erklärt, die erforderlichen Beleuchtungskörper und stromverbrauchende Apparate selbst zu beschaffen.

Nach den angestellten Ermittlungen werden die Kosten, welche dem Staate für die Herstellung der elektrischen

schen Anlage erwachsen, 7650 M betragen. Die Kosten setzen sich zusammen:

40 Stück Holzmasse	1 020 M
1 Transformatorstation aus Kunststein	1 280 "
Inneneinrichtung der Station nebst dem Transformator	1 700 "
Verteilungsleitungen im Hof	3 650 "

Zusammen: 7 650 M

Diese Kosten, welche nach dem Pachtvertrag von dem Pächter zu verzinsen sind, sollen in dem Staatsvoranschlag 1925 angefordert werden.

Da die Einführung elektrischer Beleuchtung aus wirtschaftlichen Gründen und mit Rücksicht auf die erhöhte Feuer-sicherheit dringend geboten ist, stellt das unterzeichnete Ministerium gemäß Artikel 56 der Verfassung den Antrag, der Landtag wolle die alsbaldige Ausführung der elektrischen Anlage genehmigen und der Verwendung des angegebenen Betrages zustimmen.

Darmstadt, den 6. Januar 1925.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

J. W.: Schäfer.

Drucksache Nr. 27.

Antrag:

Durchführung der Personenbeförderung im Lautertal, Strecke Bensheim-Lindensfels.

Wir beantragen die hessische Regierung möge sofort mit der Reichspost, bezw. der Oberpostdirektion Darmstadt Verhandlungen aufnehmen, daß die Reichspost die vertragliche Verpflichtung für die Durchführung der Personenbeförderung im Lautertal, Strecke Bensheim-Lindensfels auch erfüllt.

Begründung.

Die Autopostlinie der Reichspost Bensheim-Lindensfels führt gleichzeitig Personenbeförderung mit. Zum Zwecke dieser Beförderung wurden früher durchschnittlich täglich 3 Hin- und Rücktouren gefahren. Bei etwas starkem Personenverkehr sogar doppelt. Die Frequenz des Verkehrs ist also eine überaus gute zu bezeichnen, denn in der Regel ist das Auto selbst im Winter jederzeit übervoll besetzt und können vielfach die Fahrgäste nicht befördert werden. Trotz dieses Zustandes hat die Post den diesjährigen Winterfahrplan auf nur eine Morgen- und Abendtour beschränkt. Die Mittagstour, die vielfach von Geschäftsinteressenten notwendigerweise immer in Anspruch genommen werden mußte, ist dadurch vollständig fortgefallen. Am Tage ist mithin keine Fahrgelegenheit für diese starke Verkehrsstrecke vorhanden. Auch der Morgen- und Abendverkehr ist fast keinen Tag in der Lage die angesammelten Fahrgäste zu befördern. Es kommt nicht einmal, sondern wiederholt in der Woche vor, daß mitunter im Durchschnitt 10 bis 20 Fahrgäste bei jeder Tour in Bensheim liegen bleiben müssen. Ein derartiger Verkehrszustand bedeutet für die volkswirtschaftliche Entwicklung ein ungeheures Hemmnis und andererseits für alle diejenigen, die ihr Vorhaben als Reisender nicht durchführen können, eine ungeheuere finanzielle Belastung, weil sie dann erstens

in ihrem Geschäftsvorhaben gestört und zweitens vielfach in Bensheim tags- oder nachtsüber auf ihre Kosten liegen bleiben müssen, wenn sie nicht in der glücklichen Lage sind, weite Wegstrecken selbst zu Fuß oder mit Privatautos zurücklegen zu können. Alle Vorstellungen und Verhandlungen mit der Fahrleitung durch den Zweckverband der Gemeinden sind bis jetzt immer gescheitert. Wir sind aber der Auffassung, daß öffentlich rechtliche Unternehmen, insbesondere wenn sie dem Verkehr dienen, für die Bevölkerung und nicht umgekehrt die Bevölkerung für das Unternehmen da sind.

Bensheim, den 10. Januar 1925.

Hof.

Adelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann.
Harth. Kaul. Kiel. Leuschner. Lückel. Luz. Mann.
Rechtien. Reuter. Rigel. Schaub. Steinhäuser.
Stork. Dr. Streckler. Sturmfels. Weber. Widmann.
Zinnkann.

Drucksache Nr. 28.

Antrag:

Änderung des Strafgesetzbuchs in Bezug auf gewisse Geistesranke und Verbrecher.

In begrüßenswerter Erkenntnis, daß die seitherige Behandlung gewisser Geisteskranker und gewohnheitsmäßiger Sexualverbrecher eine Sünde wider die Gekunden bedeutet, hat die sächsische Regierung, gestützt auf ein Gutachten ihres Obermedizinalkollegiums, im Reichsrat entsprechende Abänderungen des Strafgesetzbuchs beantragt, um gewisse schlechte Rasselemente nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen für die menschliche Gesellschaft dauernd unschädlich machen zu können.

Ich beantrage, die Regierung zu eruchen, ihrerseits dem berührten ersten Problem näher zu treten und ärztliche Gutachten darüber einzufordern, ob und inwieweit es sich empfiehlt, hessischerseits dem Vorgehen Sachsens zu folgen.

Darmstadt, den 2. Januar 1925.

Dr. Werner.

Drucksache Nr. 29.

Antrag:

Erlaubniserteilung zu Tanz- u. Fastnachtsvergnügen.

Der Ernst unserer wirtschaftlichen und politischen Lage und das Glend weitester Kreise steht mit der Anzahl der Vergnügungen in keinem Verhältnis. Insbesondere bedauern wir, daß die Kreisämter teilweise zu schematisch Erlaubnis zu Tanzvergnügen erteilen, sogar in den Rotgebieten, die durch Misse und Überschwemmung so schwer gelitten haben.

Wir beantragen daher, die Regierung möge dahin wirken, daß die Erteilung von Erlaubnis zu Tanz- und

Fastnachtsvergnügen ganz erheblich eingeschränkt werden möge.

Darmstadt, den 13. Januar 1925.

Lenhart. Hoffmann-Darmstadt.

Blank. Hattmer. Heinstadt. Hofmann-Seligenstadt.
Knoll. Ruf. Schül. Wecker.

Drucksache Nr. 30.

Berichterstatter: Abg. Hofmann-Seligenstadt.

Bericht des Ersten Ausschusses

über:

die Regierungsvorlage, Abfindung des ehemaligen Großherzogs (Drucksache Nr. 6).

In Drucksache Nr. 6 wird von der Regierung verlangt, daß die Vereinbarung, wie sie zwischen der Vermögensverwaltung des früheren Großherzogs und der Regierung auf Grund der Regierungsvorlage vom 7. Dezember 1923 getroffen wurde, bis auf Weiteres vom 1. Januar 1925 ab erstreckt werden soll.

Der Vereinbarung liegt folgendes zu Grunde:

Nachdem die Haus- und Vermögensverwaltung des früheren Großherzogs gegen den hessischen Staat an der Ersten Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt eine gerichtliche Auseinandersetzung angestrebt hatte, haben sich die beiden Parteien am 6. Juli 1923 dahin verständigt, daß der hessische Staat vom 1. Januar 1924 ab monatlich eine bestimmte Goldmarksumme an die Haus- und Vermögensverwaltung zahlt, aus welcher der frühere Großherzog den rechtlichen Pensionsbezug einer Anzahl seiner früheren Beamten zu decken hat. Diese Summe betrug für den Monat November 1923 rund 4000 Goldmark. Sie erhöht sich nach § 2 der Vereinbarung in dem Maßstab, wie sich auch die Gehälter der Staatsbeamten verändern. Infolgedessen ist inzwischen diese Summe nach Auskunft der Regierung auf 7200 Mark pro Monat angewachsen.

Dieser Vertrag hat Rechtsgültigkeit bis zum 31. Dezember 1924.

Da bis zu Beginn des Jahres 1925 die Auseinandersetzung mit dem früheren Großherzog zu einem endgültigen Ergebnis noch nicht geführt hat, ist eine Verlängerung der vorstehend angezogenen Vereinbarung notwendig, wie sie in Drucksache Nr. 6 niedergelegt ist. Nach Mitteilung der Regierung ist die Bearbeitung der Unterlagen für eine endgültige Verständigung bereits weit vorgeschritten.

Von zwei Seiten wurde der Wunsch an die Regierung gerichtet, die Bearbeitung dieser Angelegenheit derart zu beschleunigen, daß sie bald zum Abschluß gebracht werden kann.

Die Abstimmung über die Vorlage hatte das Ergebnis, daß sie mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen wurde.

Der Ausschuss beantragt daher mit Mehrheit: der Vorlage zuzustimmen.

Darmstadt, den 13. Januar 1925.

Der Berichterstatter:

Abg. Hofmann-Seligenstadt.

Drucksache Nr. 31.

Berichterstatter: Abg. Glaser.

Bericht des Ersten Ausschusses
über:

die Regierungsvorlage, Versorgung des Romanialhofes
Gräbenbruch mit elektrischer Energie (Druckf. Nr. 26).

Obige Regierungsvorlage, Drucksache Nr. 26, wurde heute im Ausschuss beraten. Von einem Vertreter der Sozialdemokraten wurde gefordert, daß die staatlichen Mittel von dem Pächter angemessen verzinst würden. Die Regierung erklärt, daß der hierfür übliche Zinsfuß z. Bt. 8 Prozent betrage; dieser Satz wurde auch dem Pächter in Aussicht gebracht. Die Vorlage wurde daraufhin im Ausschuss einstimmig angenommen.

Der Ausschuss beantragt demgemäß:
die Vorlage zu genehmigen.

Darmstadt, den 13. Januar 1924.

Der Berichterstatter:
Abg. Glaser.

Drucksache Nr. 32.

Antrag:

Auswertung der Sozialrenten.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu er-
suchen, bei der Reichsregierung zu beantragen, daß die Renten aus den sozialen Versicherungen der Kaufkraft der Mark. entsprechend aufgewertet und daß alle Renten, die vom 1. Januar 1925 an zugesprochen, wieder nach den in der R. V. D. festgelegten Bestimmungen berechnet werden.

Darmstadt, den 13. Januar 1925.

Knoll. Gattemer.

Drucksache Nr. 33.

Antrag:

Gewährung von Krediten an das Handwerk.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu er-
suchen, bei der Reichsregierung vorstellig zu werden dahingehend, daß größere Mittel zur Gewährung lang-
fristiger Kredite zu einem billigen Zinsfuße für die Handwerksbetriebe gegen entsprechende Sicherheit zur Verfügung gestellt werden. Sollte dieser Weg nicht zum Ziele führen, so sind durch Übernahme von Staatsbürg-
schaften die erforderlichen Mittel flüssig zu machen.

Darmstadt, den 13. Januar 1925.

Knoll. Hofmann-Seligenstadt.

Blank. Gattemer. Heinstadt. Hoffmann-Darmstadt.
Lenhart. Ruf. Schül. Weckler.

Drucksache Nr. 34.

Antrag:

Schaffung eines Erwerbslosenfürsorgegesetzes.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu er-
suchen, bei der Reichsregierung zu beantragen, daß die Verordnung, die Erwerbslosenfürsorge betreffend, durch Schaffung eines Erwerbslosenfürsorgegesetzes baldigst ab-
gelöst wird. In dem zu erwartenden Erwerbslosenfür-
sorgegesetz ist das Prinzip des Versicherungs- und Selbst-
verwaltungsrechts zu wahren. Die Höhe der Erwerbs-
losenunterstützung ist der Kaufkraft der Mark anzupassen. Außerdem ist eine Gleichstellung der männlichen und weiblichen Unterstützungsfälle und Beseitigung der Be-
schränkung der Kinderbeihilfen zu erstreben.

Darmstadt, den 13. Januar 1925.

Knoll.

Blank. Gattemer. Heinstadt. Hoffmann-Darmstadt.
Hofmann-Seligenstadt. Lenhart. Ruf. Schül. Weckler.

Drucksache Nr. 35.

Antrag:

**Ermäßigung von Zuschlägen für rückständige hessische
Gefälle usw.**

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu eruchen:

1. die Zuschläge für die rückständigen hessischen Gefälle von 1 1/2 % je halben Monat auf 1 % je Monat zu ermäßigen;
2. die Freigrenze von 10,— M auf 50,— M zu erhöhen;
3. bei der Reichsregierung vorstellig zu werden, auch für die Rückstände bei Reichssteuern die Zuschläge in entsprechender Weise zu ermäßigen.

Darmstadt, den 13. Januar 1925.

Weckler. Blank.

Gattemer. Heinstadt. Hoffmann-Darmstadt.
Hofmann-Seligenstadt. Knoll. Lenhart. Ruf. Schül.

Drucksache Nr. 36.

Antrag:

Beranlagung zur staatlichen Grundsteuer.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen,
daß bei der Veranlagung zur staatlichen Grundsteuer sowohl als zur Gemeindeumlage die Bewertung des Grund und Bodens nach denselben Richtsätzen erfolgt, nach denen die Reichsvermögenssteuer veranlagt wird.

Begründung.

Infolge des zur Zeit geltenden Veranlagungssystems kommt es häufig vor, daß ein Grundstück mit z. B. 800,— M veranlagt ist und ein Nachbargrundstück gleicher

Größe und gleicher Bodenbeschaffenheit mit 1500,— *M* bewertet wird, jedoch hinsichtlich dieser beiden Grundstücke in der zu zahlenden Steuer ein Unterschied von 1,40 *M* besteht, wenn wir die niedrigste Bewertungsstufe annehmen. Bei Vermögenswerten von über 20 000,— *M* ist der Unterschied noch bedeutender.

Darmstadt, den 8. Januar 1925.

Wetler. Blant.

Hattemer. Heinstadt. Hoffmann-Darmstadt.
Hoffmann-Seligenstadt. Knoll. Lenhart. Ruß. Schül.

Drucksache Nr. 37.

Antrag:

Bekämpfung des Scheidetakarrhs.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, dem Landtag geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des im ganzen Land in verheerender Weise auftretenden ansteckenden Scheidetakarrhs vorzuschlagen.

Begründung.

Die Auswirkung der Seuche ist derart, daß sowohl die Nachzucht des Jungviehs wie auch die Milchversorgung bedroht ist und daß mit den zur Zeit angewandten Mitteln eine regelrechte Bekämpfung nicht erfolgt.

Darmstadt, den 8. Januar 1925.

Wetler. Blant.

Hattemer. Heinstadt. Hoffmann-Darmstadt.
Hoffmann-Seligenstadt. Knoll. Lenhart. Ruß. Schül.

Drucksache Nr. 38.

Antrag

über die Eröffnung und Fortführung von sogenannten Straußwirtschaften.

Im Gegensatz zur Gepflogenheit in Preußen wird in Hessen die Erlaubnis zur Eröffnung einer Straußwirtschaft nur für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember erteilt. Die hessischen Winzer empfinden es als eine Ungerechtigkeit, daß sie schlechter gestellt sind als ihre Berufsgenossen im Rheingau und an der Nahe. Da die Landweine heutzutage zu einem Preise, der die Selbstkosten deckt und einen bescheidenen Betriebsgewinn ergibt, fast unverkäuflich sind, ist der Winzer darauf angewiesen, eine Straußwirtschaft zu eröffnen, wenn er seine Familie erhalten und die drückenden Steuern aufbringen soll. Die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember genügt hierzu nicht; er muß das ganze Jahr hindurch, wie in Preußen, die Möglichkeit haben, seine Pressenz zu verzapfen.

Wir beantragen deshalb: allgemein anzuordnen, daß die Erlaubnis zur Eröffnung einer Straußwirtschaft für das ganze Jahr erteilt werden möge.

Darmstadt, den 12. Januar 1925.

Blant. Wetler. Hoffmann-Darmstadt.

Drucksache Nr. 39.

Regierungsvorlage:

die Rhein-Main-Donau A.-G.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen:

An dem Stammkapital der zum Bau der Großschiffahrtsweg Rhein-Main-Donau bearündeten Rhein-Main-Donau A.-G., das zusammen 1800 Millionen Papiermark betrug, hatten sich beteiligt: das Reich mit 51 v. H., Preußen mit 16,7 v. H., Bayern mit 29 v. H., Baden mit 0,7 v. H., eine Reihe von Städten mit zusammen 1,2 v. H. und Thüringen und Hessen mit 0,5 v. H. = 9 Millionen Papiermark (Vgl. die Regierungsvorlage vom 13. August 1921, Landtagsdrucksache Nr. 822, und Beschluß des 1. Ausschusses vom 9. März 1923).

Nachdem die Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark im Verhältnis von 1000:1 bei den Stammaktien erfolgt ist (Beteiligung Hessens hiernach 9000 Goldmark), hat sich zur Weiterführung des Unternehmens eine Erhöhung des Aktienkapitals um 12 Millionen Goldmark als notwendig erwiesen. Der Reichsverkehrsminister hat die Übernahme der neuen Aktien durch die seither Beteiligten in dem seitherigen Beteiligungsverhältnis vorgeschlagen.

Die Gründe, die seinerzeit für die Unterstützung des Unternehmens auch durch das Land Hessen maßgebend waren, rechtfertigen es, diesem Vorschlag beizutreten. Es würde sich hieraus für Hessen die Aufwendung eines Betrags von 60 000 Mark ergeben.

Das unterzeichnete Ministerium bittet:

- 1) der Beteiligung an der Kapitalerhöhung in dem angegebenen Umfang und der Bereitstellung des hierzu erforderlichen Betrags von 60 000 Reichsmark aus Mitteln des Staatskredits zuzustimmen;
- 2) die Regierung zu ermächtigen, zu diesem Zweck Staatsschuldverschreibungen, Schabankweisungen und Wechsel in dem erforderlichen Nennbetrag zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssatz auszugeben.

Darmstadt, den 8. Januar 1925.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

J. B.: Schäfer.

Drucksache Nr. 40.

Regierungsvorlage:

das Gesetz über die Umlegung von Bauland vom 6. November 1920 (Reg. Bl. S. 333); hier: dessen Anwendung für die Gemeinde Buxbach.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Nach § 3 des Gesetzes über die Umlegung von Bauland vom 6. November 1920 gilt das Gesetz für Gemeinden von über 10 000 Einwohnern ohne Städteordnung sowie für alle Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl nur, wenn es durch Verordnung für anwendbar erklärt wird. Diese Verordnung ist dem Landtag vorzulegen.

Wir beehren uns daher, dem Landtag die auf Grund dieser Vorschrift erlassene Verordnung für die Gemeinde Buxbach vom 5. August 1924 mit beifolgender Nummer der Darmstädter Zeitung*) vorzulegen. Die Verordnung ist in Nr. 20 Seite 299. des Regierungsblattes von 1924 veröffentlicht.

Darmstadt, den 8. Januar 1925.

Hessisches Ministerium des Innern.

J. B. Dr. Kraß.

Drucksache Nr. 41.

Regierungsvorlage:

das Gesetz über die Umlegung von Bauland vom 6. November 1920 (Reg. Bl. S. 333); hier: dessen Anwendung für die Gemeinde Wilbel.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Nach § 3 des Gesetzes über die Umlegung von Bauland vom 6. November 1920 gilt das Gesetz für Gemeinden von über 10 000 Einwohnern ohne Städteordnung sowie für alle Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl nur, wenn es durch Verordnung für anwendbar erklärt wird. Diese Verordnung ist dem Landtag vorzulegen.

Wir beehren uns daher, dem Landtag die auf Grund dieser Vorschrift erlassene Verordnung für die Gemeinde Wilbel vom 15. September 1924 mit beifolgender Nummer der Darmstädter Zeitung*) vorzulegen. Die Verordnung ist in Nr. 21 Seite 317. des Regierungsblattes von 1924 veröffentlicht.

Darmstadt, den 8. Januar 1925.

Hessisches Ministerium des Innern.

J. B. Dr. Kraß.

*) Liegt im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Drucksache Nr. 42.

Antrag

auf gesetzliche Festlegung des achttündigen Arbeitstages.

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß das Abkommen von Washington ratifiziert und der achttündige Arbeitstag in Abänderung der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 durch Gesetz festgelegt wird.

Darmstadt, den 16. Januar 1925.

Leuschner. Kiel. Mann. Reuter. Weber. Zinnkann.
Adelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann.
Harth. Kaul. Lückel. Luz. Reithien. Rikel. Roß.
Schaub. Steinhäuser. Stork. Dr. Strecker. Sturmfels.
Widmann.

Drucksache Nr. 43.

Antrag:

Erwerbslosenfürsorge.

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß

- a) die Erwerbslosenunterstützung erhöht und den dringendsten Bedürfnissen angepaßt wird.
- b) der § 4 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 24. Februar 1924 gestrichen und die in § 18 derselben Verordnung vorgesehene Höchstbezugsdauer für Erwerbslosenunterstützung dahin geändert wird, daß Erwerbslose für die Dauer der Erwerbslosigkeit unterstützungsberechtigt sind.

Darmstadt, den 16. Januar 1925.

Leuschner. Kiel. Mann. Reuter. Weber. Zinnkann.
Adelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann.
Harth. Kaul. Lückel. Luz. Reithien. Rikel. Roß.
Schaub. Steinhäuser. Stork. Dr. Strecker. Sturmfels.
Widmann.

Drucksache Nr. 44.

Antrag:

Bergebung von Staatsarbeiten.

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung wird ersucht, daß bei Vergebung von Staatsaufträgen nur solche Betriebe zu berücksichtigen sind, die Gewähr bieten, daß sie gegenüber ihren Arbeitern, und Angestellten die gesetzlich und verfassungsmäßig eingeführten gewerbe-polizeilichen Vorschriften innehalten, sowie ihren Arbeitern und Angestellten die tarifmäßigen Arbeitsbedingungen gewähren.

Darmstadt, den 16. Januar 1925.

Leuschner. Kiel. Mann. Reuter. Weber. Zinnkann.
Adelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann.
Harth. Kaul. Lückel. Luz. Reithien. Rikel. Roß.
Schaub. Steinhäuser. Stork. Dr. Strecker. Sturmfels.
Widmann.

Drucksache Nr. 45.

Antrag:

Altpensionäre.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung vorstellig zu werden, daß die Beamten, die vor dem 1. April 1920 pensioniert wurden, in dieselben Rechte versetzt werden als ihre Kollegen, die nach dieser Zeit in den Ruhestand getreten sind.

Gründe.

Alle Beamten, die vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten sind, können laut Gesetz nicht die Pension erhalten, als diejenigen die nach der vorgenannten Zeit pensioniert wurden. Darin besteht eine große Härte und zweifellos ein großes Unrecht.

Ich werde mir vorbehalten, bei der Beratung noch mündlich auf meinen Antrag zurückzukommen.

Darmstadt, den 16. Januar 1925

Lüdel.

Drucksache Nr. 46.

Anträge:

Die Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse des Nieds.

I. Antrag:

Übernahme der Pumptkosten an dem Schwarzbach durch den Staat oder die Provinz.

Begründung.

Die Niederschlagsfläche des Schwarzbachgebietes ist so groß, daß die am unteren Lauf des Schwarzbaches liegenden Gemeinden Altheim, Trebur usw. nicht dauernd mit den großen Kosten des Pumpens belastet werden können, ohne wirtschaftlich und finanziell zu Grunde gerichtet zu werden.

II. Antrag:

Übernahme der Pumptkosten der neu zu errichtenden Pumpwerke des Altheim-Erfelder Entwässerungsverbandes auf den Staat oder die Provinz.

Begründung.

Aus 4 Kreisen der Provinz Starkenburg fließen die Bäche und Gräben in den Landgraben. Deshalb ist es unbillig, daß der Altheim-Erfelder Entwässerungsverband, welcher nur 7 Gemeinden des Nieds umfaßt, allein die Kosten des Pumpens tragen soll.

III. Antrag:

Ordnung der verworrenen und rückständigen Rechts- und Kulturverhältnisse des Nieds in der ganzen Rheinebene durch ein besonderes Gesetz.

Begründung.

Durch dieses Gesetz soll der Jahrhunderte alte, den Kulturfortschritt hemmende Streit über die Herstellung, Fegung und Räumung nicht bloß des Landgrabens, sondern sämtlicher Bachsysteme in der Rheinebene aus der Welt geschafft und eine durchgreifende, Werte schaffende Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse des Nieds in der Rheinebene herbeigeführt werden.

Je mehr ich die Verhältnisse im Niede in der ganzen Rheinebene der Provinz Starkenburg studiere und betrachte, um so erschreckender treten mir dieselben in ihrer Rückständigkeit und Verwahrlosung entgegen.

Wenn daher der hessische Staat fernerhin noch Anspruch auf einen fortschrittlichen Staat machen will, so muß er endlich großzügig an die Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse des Nieds in der Rheinebene herantreten. Da gibt es kein Ausweichen mehr.

Dieses Gesetz muß auch die Handhabe dazu bieten, die seit Urzeiten besonders vernachlässigten Staats- und Gemeindeflächen in die Höhe zu bringen.

Leider ist das Karten- und Zahlenmaterial über die Verhältnisse des Nieds und der Rheinebene so spärlich, daß es mir bisher nur aus der Praxis heraus möglich ist, schätzungsweise einige Zahlen anzugeben.

Die Fläche der Rheinebene, begrenzt: im Süden durch Baden, im Osten durch die Bahnlinie Weinheim—Darmstadt, im Norden durch die Bahnlinie Darmstadt—Gustavsburg mit Hinzunahme des nördlich gelegenen Schwarzbachgebietes z. B. Nauheim, Königstädten, Mönchsbruch usw. und im Westen durch den Rheinstrom schätze ich auf 340 000 hessische Morgen. Davon sind 30—40%umpfig, beziehungsweise durch den Einfluß des Wassers minderwertig und kulturell nicht rationell ausgenützt.

Das sind 100 000 bis 136 000 Morgen verjumptes, ertragloses Land in der näheren und weiteren Umgebung von Darmstadt.

Weilerhof, den 16. Januar 1925.

Dr. Dehlinger.

Drucksache Nr. 47.

Regierungsvorlage:

Erweiterungsbau der Lupusheilstätte zu Gießen.

An den
Herrn Präsidenten des Ersten Ausschusses des Landtags
des Volksstaates Hessen.

Die dermaligen Einrichtungen der Lupusheilstätte Gießen genügen wohl den wissenschaftlichen Bedürfnissen der medizinischen Fakultät der Landesuniversität, reichen aber zur restlosen Aufnahme der an Lupus Erkrankten nicht aus, deren Zahl stetig zunimmt. Vorgemerkt müssen monatelang auf Einberufung zur Spezialbehandlung warten, weil die Anstalt dauernd vollbelegt ist und andere Räumlichkeiten nicht freigemacht werden können. Da mit einer Abnahme der Lupuskranken in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, ist es dringend notwendig, einen Erweiterungsbau zur Lupusheilstätte zu erstellen, zu dessen Kostendeckung auch der Staat angegangen wurde.

Wenn nun an sich kein Anlaß für die Aufwendung weiterer Staatsmittel vorliegt, weil nur ein Teil der Pflinglinge aus hess. Staatsgebiet stammt, so würde es aber andererseits auch nicht den Interessen des Staats entsprechen, durch vollkommene Nichtbeteiligung an den Kosten des Neubauprojekts die aus anderen Quellen herrührenden Mittel zurückzuweisen. Aus diesem Grunde besteht Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen, daß für den geplanten Erweiterungsbau eine Staatsbeihilfe von 20 000 Reichsmark gegeben wird unter der Voraussetzung, daß uns der Nachweis über die Aufbringung der für den Bau in Höhe von 150 000 Reichsmark benötigten Mittel von anderer Seite zuvor geführt wird, und daß sich die staatliche Beteiligung auf den genannten einmaligen Zuschuß beschränkt, der Staat also durch die aus der Erweiterung folgenden erhöhten Verwaltungs- und Betriebskosten in keiner Weise belastet wird. Nachdem der genannte Nachweis der von anderer Seite mitzudeckenden Kosten erbracht ist, ersuchen wir Sie ergebenst, uns auf Grund des Artikels 56 der Hessischen Verfassung ermächtigen zu wollen, dem Heilstättenverein für Hessen für den Erweiterungsbau der Lupusheilstätte Gießen einen Staatszuschuß von 20 000 Reichsmark schon jetzt unter der genannten Bedingung zu gewähren.

Im Staatsvoranschlag 1925 werden wir unter Kapitel 44 Titel 4 entsprechende Vorsehung für dessen endgültige Verrechnung treffen.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Ausführung der Bauarbeiten bitten wir dringend, in der nächst stattfindenden Sitzung des Finanzausschusses hierüber entscheiden zu wollen, oder falls eine solche in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein sollte, diese Vorlage durch Umlauf bei den Ausschußmitgliedern entscheiden zu lassen.

Darmstadt, den 21. Januar 1925.

Hessisches Ministerium des Innern.

J. B.: Spamer.

Drucksache Nr. 48.

Antrag:

Regelung der Aufwertungsfragen.

Die Aufwertungsfrage bedarf baldiger Regelung. Die Regelung selbst muß von rechtlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Erwägungen getragen sein. Der Vielgestaltigkeit der Fälle kann nur durch individuelle Prüfung, nicht durch schematische Regelung Rechnung getragen werden.

Wir beantragen daher, die Hessische Regierung möge beim Reich dahin vorstellig werden:

1. Daß in der Aufwertungsfrage unverzüglich neue Vorschläge dem Reichstag unterbreitet werden.
2. Daß in erster Linie und besonders beschleunigt der Not der Kleinentner und verarmten Sparer Rechnung getragen wird.
3. Daß die Aufwertung selbst in das billige Ermessen und die gewissenhafte Prüfung der kollegial zu gestaltenden Aufwertungsstellen gestellt wird. Eine gerechte Aufwertung erscheint nur durch Zugiehung geeigneter Sachverständiger und ortskundiger Personen gewährleistet. Gegen den Spruch der Aufwertungsstelle muß ein Rechtsmittel gegeben sein. Bei der Entscheidung selbst ist der wirtschaftlichen Lage des Schuldners und Gläubigers nach Billigkeit Rechnung zu tragen.
4. Daß im Interesse einer gewissen Beschränkung der Aufwertung und zur Vermeidung unnötiger Belastung der Aufwertungsstellen die Frage der rückwirkenden Kraft der gesetzlichen Regelung besonders eingehender Prüfung unterzogen wird.
5. Daß auch der Aufwertung der Reichs-, Staats-, Kreis- und Kommunalanleihen ein besonderes Augenmerk gewidmet wird.

Darmstadt, den 27. Januar 1925.

Schül. Ruf.

Blank. Hattemer. Heinstadt. Hoffmann-Darmstadt.
Hoffmann-Seligenstadt. Knoll. Lenhart. Wecker.

Drucksache Nr. 49.

Antrag

zu der Regierungsvorlage über Abfindung des ehemaligen Großherzogs (Druckj. Nr. 6 und 30).

Die Regierung wird ermächtigt, dem früheren Großherzog gegen Verpfändung entsprechender Wertobjekte diejenigen Zuschußbeträge zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um dem am 1. April 1919 mit Anspruch auf Versorgung angestellt gewesenen Personal, soweit es sich zur Zeit noch im Dienste des früheren Großherzogs befindet, die ihm auf Grund der Besoldungs-gesetzgebung für die gleichartigen Staatsbeamten zustehenden Bezüge zu sichern.

Soweit von einer angemessenen Frist ab (1. Juli 1925) diese Bezüge von dem früheren Großherzog nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden können, ist der Abbau dieses Personals auf dem Wege der Verhandlungen unter

Mitwirkung des Finanzministeriums in die Wege zu leiten.

Voraussetzung für diese Darlehen ist die strikte Anerkennung der vom Landtag am 30. April 1919 beschlossenen Vereinbarung. (Drucksache Nr. 123 des Landtags von 1919/1921.)

Darmstadt, den 27. Januar 1925.

Kaul.

Adelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann.
Garth. Kiel. Leuschner. Lückel. Lux. Mann. Reithien.
Reuter. Rigel. Rog. Schaub. Steinhäuser. Stord.
Dr. Strecker. Sturmfels. Weber. Widmann. Zimkann.

Drucksache Nr. 50.

Abänderungsantrag

zu dem Antrag der Abg. Roth und Genossen, Amnestie politischer Gefangenen usw. (Drucksache Nr. 14).

Wir beantragen der Landtag wolle beschließen:

1. Alle wegen politischer Vergehen in Hessen Inhaftierten werden amnestiert,
2. alle wegen politischer Vergehen schwebenden Strafverfahren werden niedergeschlagen,
3. die Regierung wird ersucht bei der Reichsregierung auf schleunigste Vorlage eines Reichsamnestiegesetzes zu dringen.

Darmstadt, den 27. Januar 1925.

Dr. Greiner. Angermeier. Roth.

Drucksache Nr. 51.

Antrag:

Erwerbslosenfürsorge.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht bei der Reichsregierung einzutreten für:

1. Schaffung einer reichsgesetzlichen Erwerbslosenversicherung,
2. die einstweilige Verbesserung der Erwerbslosenversicherung in folgendem Sinne:
 - a) Erhöhung der Unterstützungssätze.
 - b) bis zur Wiederherstellung geordneter Wirtschaftsverhältnisse Streichung der in § 4 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 24. Februar 1924 vorgesehenen Karenzzeit und Änderung der in § 18 derselben Verordnung vorgesehenen Höchstbezugsdauer für Erwerbslosenunterstützung dahin, daß Erwerbslose für die Dauer der Erwerbslosigkeit unterstützungsmaßberechtigt sind.
 - c) Beseitigung des in § 7 vorgesehenen Begriffs der Bedürftigkeit.
 - d) Beseitigung der in § 14 vorgesehenen Bestimmungen über die Pflichtarbeit.
 - e) Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung.
 - f) Bildung einer Reichsgefahrgemeinschaft.

Der Antrag Drucksache Nr. 43 wird hiermit zurückgezogen.

Darmstadt, den 29. Januar 1925.

Leuschner. Weber. Kiel. Zinnkann. Mann. Reuter.
Abelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann.
Garth. Kaul. Lückel. Lug. Nechtien. Rigel. Roß.
Schaub. Steinhäuser. Storf. Dr. Strecker. Sturmfels.
Widmann.

Drucksache Nr. 52.

Antrag:

Barmatstandal und Kredite für Landwirtschaft und Gewerbe.

Nachdem die unerhörten Finanzskandale der Julius, David, Jaak usw. Barmat und Genossen enthüllt haben, welche ein ostjüdisches Schiebergesindel sich an deutschem Reichsgut hat mäßen dürfen, während der solide Geschäftsbetrieb aus Mangel an Krediten nicht selten einging; beantragen wir, die Regierung zu ersuchen, sich für restlose Aufklärung der vorliegenden Skandalfälle, für rücksichtslose Säuberung des offengelegten Augiasstalles, für jede denkbare Sicherung gegen eine Wiederkehr solcher Volk- und Reich in nicht absehbarer Weise schädigende Zustände einzusetzen.

Wir beantragen ferner, die Regierung zu ersuchen, nunmehr mit aller Kraft vorhandene Reichsmittel zu erträglichen Zinssätzen beweglich zu machen, um die Kreditnot der Landwirtschaft und des Gewerbes in

Hessen, nicht minder aber auch den Wohnungsmangel, zu lindern.

Darmstadt, den 28. Januar 1925.

Dr. Werner. Rindt. Böhm. Heraeus. D. Dr. Diehl.

Drucksache Nr. 53.

Antrag:

Verbesserung der Postverhältnisse auf dem Lande.

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, bei der Reichsleitung für eine Verbesserung der unzureichenden Postverhältnisse auf dem Lande und in den kleineren Städten einzutreten.

Darmstadt, den 29. Januar 1925.

Dr. Werner. Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 54.

Antrag:

Überprüfung der Verfassung.

Der Landtag beschließt, die Verfassung vom 12. Dezember 1919 einer Überprüfung zu unterziehen.

Begründung.

Die Verfassung des Volksstaates Hessen unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der anderer Länder. es sei hier nur an die Landtagsdauer und an die Möglichkeiten einer Landtagsauflösung erinnert. Andere Stellen (z. B. Satz 2 des Artikels 37) bedürfen klarerer Formulierung, wieder andere gehören in die Geschäftsordnung des Landtages hinein. Der Artikel 63 „von den Patronaten“ ist in wesentlichen Punkten rechtlich unhaltbar; über Artikel 10 Absatz 1 sind die Meinungen mindestens geteilt; Artikel 64 ist erledigt, mit Artikel 36 a ist bereits durch Beschluß des Landtages eine Änderung der Verfassung herbeigeführt u. a. m.

Darmstadt, den 28. Januar 1925.

Dr. Werner. Heraeus. Rindt. D. Dr. Diehl. Böhm.

Drucksache Nr. 55.

Antrag

gegen Kartellmißbräuche.

Der Landtag ersucht die Regierung, im Reichsrat entschieden gegen den Mißbrauch der Kartelle aufzutreten und in diesem Sinne zum Schutze des Mittelstandes und der gesamten Verbraucher gesetzgeberische Maßnahmen zu fordern.

Darmstadt, den 28. Januar 1925.

Dr. Werner. Rindt. Böhm. Heraeus. D. Dr. Diehl.

Drucksache Nr. 56.

Antrag:

Beamtenfragen.

Der Landtag ersucht die Regierung,

1. dem Beispiele des Reiches zu folgen und eine Aufstellung der bereits erreichten Abbauzahlen demnächst vorzulegen;
2. für eine Nachprüfung des Ortsklassenverzeichnisses sich einzusetzen;
3. für Beilegung oder Milderung der Härten einzutreten, die die sogenannten Altruheständler, d. h. die vor dem 1. April 1920 pensionierten Beamten treffen;
4. von der Reichsleitung die schleunige Vorlegung eines Beamtengehebes und
5. eine nach unten und oben sozial gerechte, dem Leistungsprinzip Rechnung tragende Besoldungsordnung zu fordern.

Darmstadt, den 28. Januar 1925.

Dr. Werner. Rindt. Heraeus. Böhm. D. Dr. Dichtl.

Drucksache Nr. 57.

Antrag:

Arbeiterstreik auf der Grube Messel.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird beauftragt, die gegen die streikenden Arbeiter der Grube Messel ohne jeden Grund eingesezte Schupo und Technische Nothilfe sofort zurückzuziehen und die verantwortlichen Stellen zur Rechenschaft zu ziehen.

Darmstadt, den 30. Januar 1925.

Die Kommunistische Fraktion:

Galm. Roth. Angermeier. Dr. Greiner.

Drucksache Nr. 58.

Antrag:

die Notlage der Kleinbauern.

Um der schweren Notlage der Kleinbauern zu begegnen, wolle der Landtag beschließen:

1. Alle Steuern werden den Kleinbauern vorerst erlassen mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1924.
2. Zur Beschaffung von Saatgut, Dünger und Futtermitteln werden den Kleinbauern ausreichende langfristige Notkredite zur Verfügung gestellt.
3. Die Zuweisung der Kredite erfolgt direkt an die Kleinbauernkommissionen, die die Verteilung ausschließlich zu bestimmen haben.
4. Pfändungen und Zwangsversteigerungen am kleinbäuerlichen Eigentum dürfen vorläufig nicht vorgenommen werden.

5. Den Kleinbauern wird unbeschränkte Streunutzung aus den Staats- und Gemeindewaldungen gewährt.
6. Pachtgelder aus Domonialgütern werden den Kleinbauern vorerst erlassen.

Darmstadt, den 30. Januar 1925.

Die Kommunistische Fraktion:

Dr. Greiner. Angermeier. Roth. Galm.

Drucksache Nr. 59.

Regierungsvorlage:

die Nachweisungen über die Staats-Einnahmen und -Ausgaben für das Haushaltsjahr 1919.

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Gemäß Gesetz vom 28. März 1924 über die vorübergehende Änderung der Artikel 16 und 21 des Gesetzes, die Vermaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates vom 14. Juni 1879 betreffend, beehre ich mich, dem Landtag die von der Oberrechnungskammer vorgelegten Nachweisungen*) und zwar:

1. die Übersicht der für das Rechnungsjahr 1919 verrechneten Staats-Einnahmen und -Ausgaben;
2. die Übersicht über den Fonds: „Landesausstellung für freie und angewandte Kunst Darmstadt 1910“ für 1919 und 1920;
3. die aus der Rechnung des Domänen-Ergänzungsfonds für 1919 gefertigte Übersicht;
4. die dem Landtag vorzutragende Denkschrift zur gefälligen verfassungsmäßigen Beschluffassung ergehenst zu übersenden.

Darmstadt, den 28. Januar 1925.

Der Staatspräsident.

Ulrich.

*) Liegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Drucksache Nr. 60.

Antrag:

Ausbau der Höheren Mädchenschule zu Gießen durch Angliederung einer Studienanstalt.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen,

1. daß die Höhere Mädchenschule zu Gießen zu einer Vollanstalt ausgebaut werde, indem ihr nach dem Muster von Darmstadt und Mainz eine Studienanstalt angegliedert wird,
2. daß der Staat wie in Darmstadt und Mainz einen erheblichen Zuschuß zu den Kosten beitrage.

Begründung.

Seit 1913 bestehen in Hessen zwei Studienanstalten, in Darmstadt und Mainz, zu deren Kosten der Staat die Hälfte beiträgt. Nur Oberhessen hat keine einzige Vollanstalt für Mädchen. Die Höhere Mädchenschule in Gießen ist in ihrer jetzigen Gestalt ein Kumpfsgebilde, da sie nur mittlere Reife, dem früheren Einjährigenzeugnis vergleichbar, verleiht, für viele Berufe wird aber schon jetzt das Maturum verlangt, und es wird in steigendem Maße in der Zukunft gefordert werden. Doch ist nicht dies der allein maßgebende Gesichtspunkt, vielmehr soll durch die Studienanstalt nicht nur den studierenden, sondern allen denjenigen Mädchen, die das Streben nach einer vollständigeren Bildung haben, diese im Rahmen der ihnen vertrauten und ihrer Wesensart angepaßten Schule übermittelt werden. Sie werden dadurch nicht gezwungen, entweder in die Oberrealschule überzutreten, wodurch sie ein Jahr verlieren, oder schon im 10. Jahr sich für den Übertritt in eine der anderen Anstalten zu entscheiden. Es liegen bereits zwölf feste Anmeldungen vor und weitere werden ohne Zweifel erfolgen, sobald die Errichtung der Studienanstalt für Ostern dieses Jahres beschlossen ist.

Gießen, den 6. Februar 1925.

Birnbaum.

Drucksache Nr. 61.

Antrag:

Übergang der begabten Schüler zur höheren Schule.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, mit Wirkung vom Beginn des neuen diesjährigen Schuljahres ab, begabten Schülern der Grundschule nach dreijährigem Grundschulbesuch den Übergang in eine höhere Schule zu gestatten.

Darmstadt, den 9. Februar 1925.

Birnbaum. Dr. Keller. Scholz.

Dingeldey. Haury. Frhr. Heyl zu Herrnsheim.
Dr. Niepoth. Schott.

Drucksache Nr. 62.

Antrag:

Untersuchungsausschuß zur Prüfung des Himmelsbachskandalis.

Auf Grund des Artikels 36 a der Verfassung (Hess. Regierungsblatt Nr. 26 vom 25. November 1924) beantragen wir die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

1. zur Beweiserhebung und Feststellung der Verluste des hessischen Staates durch den Himmelsbachkonzern,
2. zur Prüfung.
 - a) von Schuldfragen,
 - b) der Möglichkeiten eines Schadenersatzes im gleichen Fall.

Darmstadt, den 9. Februar 1925.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 63.

Regierungsvorlage:

Entwurf eines Gesetzes über die vorübergehende Abänderung der Artikel 16 und 21 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betreffend.

An den Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Das unterzeichnete Ministerium beehrt sich mit Zustimmung des Gesamtministeriums den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die vorübergehende Abänderung der Artikel 16 und 21 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betreffend, nebst Begründung zur gefälligen verfassungsmäßigen Bearbeitung und Beschlußfassung ergebenst zu übersenden.

Um eine dringliche Behandlung des Gesetzesentwurfs wird ergebenst ersucht.

Darmstadt, den 6. Februar 1925.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

Henrich.

Entwurf.

G e s e t z

über die vorübergehende Abänderung der Artikel 16 und 21 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betreffend.
Vom 1925.

Das Hessische Volk hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

In den Büchern und Rechnungen der Hauptstaatskasse für das Rechnungsjahr 1924 sind die aus Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß usw. sich zusammensetzenden Bezüge der Staatsbeamten, Staatsdienstamtwärter und Staatsbediensteten ungeteilt darzustellen.

Artikel 2.

Die Vorschrift im Artikel 1 findet auf die nach Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Juni 1879 dem Landtag vorzulegende Übersicht entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Darmstadt, den 1925.

Begründung.

Seit der Inflation werden die Bezüge der Beamten usw. in den Büchern der Hauptstaatskasse nicht getrennt nach Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß usw., sondern nur in ihrem Gesamtbetrag nachgewiesen. Diese Buchungsweise steht zwar im Widerspruch mit der Vorschrift im Artikel 16

des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betreffend, wonach die Darstellung in den Büchern und Rechnungen sich streng an den genehmigten Staatsvoranschlag zu halten hat, sie war aber in den Zeiten der Markentwertung nicht zu umgehen. Durch das Gesetz vom 28. März 1924 ist die vereinfachte Darstellung bereits für die Zeitabschnitte, die vor dem Rechnungsjahr 1924 liegen, gutgeheißen worden; es war jedoch der Hauptstaatskasse nicht möglich, sich schon zum 1. April 1924 wieder auf die ursprüngliche Buchungsweise umzustellen. Da es untunlich erscheint, diese Umstellung mitten im Rechnungsjahr vorzunehmen, so ist beabsichtigt, sie erst zum 1. April 1925 durchzuführen. Dazu ist aber die beantragte vorübergehende Gesetzesänderung notwendig.

Drucksache Nr. 64.

Antrag:

Gesetzentwurf zur Abänderung des Artikels 24 der Hessischen Verfassung.

Wir beantragen, der Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen:

§ 1.

Der Absatz 1 des Artikels 24 der Hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 erhält folgenden Wortlaut:

Die Auflösung des Landtages erfolgt durch eigenen Beschluß oder durch Volksabstimmung. Die Auflösung durch eigenen Beschluß bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtages. Die Frage der Auflösung durch Volksentscheid ist dem Volke unverzüglich vorzulegen, wenn das Gesamtministerium es beschließt, oder wenn $\frac{1}{20}$ der bei der letzten Wahl zum Landtage Stimmberechtigten das Begehren stellt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung.

Der Zustand, daß es seit der Wahl am 7. Dezember 1924 bis heute nicht möglich gewesen, dem hessischen Lande eine neue Regierung auf parlamentarischer Grundlage zu geben, läßt die Notwendigkeit eine Neuwahl des Hessischen Landtages und eine Stellungnahme des hessischen Volkes zu den Vorgängen der Regierungskrisis herbeizuführen, als außerordentlich dringend erscheinen. Die Notlage, in der sich der hessische Staat infolge der langandauernden Regierungskrisis befindet, hat die Mängel der Bestimmungen der Hessischen Verfassung über die Auflösung des Landtages deutlich erkennen lassen. Eine Änderung dieser Bestimmungen ist deshalb dringend geboten. Die vorgeschlagene Änderung schließt sich an die Bestimmungen der preussischen Verfassung an.

Darmstadt, den 19. Februar 1925.

Dingeldey. Dr. von Helmolt.

Birnbaum. Dr. Dehlinger. Fenschel. Glaser. Haurh.
Freiherr von Henl. Jost. Dr. Keller. Dr. Leuchtgens.

Dr. Moebus. Dr. Müller. Dr. Niepoth. Scholz.

Schott. Wolf.

1001
1002
1003

1004
1005

1006
1007
1008
1009
1010

1011

1012
1013
1014
1015
1016
1017
1018
1019
1020
1021
1022
1023
1024
1025
1026
1027
1028
1029
1030

1031
1032
1033

Drucksache Nr. 65.**Regierungsvorlage,****Ankauf von Weinbergen in Rheinhessen.**

An den

Herrn Präsidenten des Hessischen Landtags.

Dem Staate sind verschiedene Angebote für Weinberge zugegangen, darunter ein solches für das bekannte und altberühmte sogenannte Finsche Weingut in Nierstein. Nach Abzug von Herrschaftshaus und den unmittelbar dazu gehörigen Garten- und Weinberganlagen, die nicht mitverkauft werden sollen, besitzt dieses Gut eine Größe von rund 45 hessischen Morgen und vereinigt die ersten und berühmtesten Lagen von Nierstein und ganz Rheinhessen in sich.

Es enthält z. B. die erstklassigen Weinberglagen „im Auflangen“ (etwa 8 Morgen), „Streng“ und „Ulberg“ (etwa 8 Morgen), vor allem aber allein und ungeteilt die „Glöd“ (etwa 5 Morgen), die in ihrer Art und ihrem Ruf einzig und weltberühmt ist. Bezeichnung und Vertrieb ihrer Erzeugnisse stehen sogar unter gesetzlichem Schutz.

Wenn der Staat sich auch im allgemeinen auf gelegentliche Erwerbung zur Abrundung und dergleichen beschränken kann und wird, so schien doch das vorliegende Angebot aus verschiedenen Gründen so beachtlich, daß es die Regierung nicht glaubte von der Hand weisen zu dürfen. Denn es ist Tatsache, daß die staatliche Domäne unter dem im ganzen nur 20 Morgen großen Besitz in Gemarkung Nierstein über eigentliche Niersteiner Lagen von erster Qualität nicht oder kaum verfügt. Bedeutung und Ruf der hessischen Staatsdomäne würden es aber erfordern, auch in Nierstein, als einem der ersten Weinorte Rheinhessens, mit guten und besten Lagen vertreten zu sein, denn es liegt dies jedoch nicht nur im Interesse der Domäne, sondern es gereicht ohne Zweifel dem Weinbau und dem Ruf der Erzeugnisse einer Gemarkung selbst zum großen Vorteil, wenn auch die Staatsdomäne, die mit ihren Erzeugnissen nunmehr weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannt und hoch angesehen ist, mit Marken, und zwar mit solchen bester Lage aus dieser Gemarkung auf den Markt treten kann. Diese Tatsache darf für alle Gemarkungen anerkannt werden, in denen die Domäne die Aufgaben auch in dieser Richtung weitestgehend erfüllt hat, die ihr einst bei ihrer Begründung zugedacht waren, nämlich für den Betrieb des Weinbaues Vorbildlich zu wirken, sowie durch Hervorbringung hochwertiger Naturweine den Ruf der rheinhessischen Weine und Weinbaugemarkungen zu heben und zu festigen. Bedenken, die sonst und vielleicht nicht mit Unrecht gegen den Besitz der „toten Hand“ geltend gemacht werden, müssen nach den Leistungen der hessischen Staatsdomäne bei dieser wohl ausscheiden, namentlich auch in dem vorliegenden Fall, wo es sich um eine Gemarkung von rund 4000 Morgen Größe handelt, von denen der Staat bis jetzt nur 20 Morgen besitzt und nunmehr weitere 45 Morgen erhalten würde. Irgendein Nachteil für die Allgemeinheit ist daher sicher durch den Ankauf nicht zu befürchten.

Unter diesem Gesichtspunkte glaubte die Domäne dem Erwerb des angebotenen Guts näher treten zu sollen. Ein Teilerwerb und ein Erwerb der Spitzenlagen, die für die Domäne besonders wertvoll sind, ist ausgeschlossen, da die Eigentümer das Gut — abgesehen von den oben bezeichneten, einigen Morgen großen Flächen — nur geschlossen und als Ganzes abgeben wollen, und zwar nur in eine Hand, in der ihnen Pflege und Betrieb dieses einzigartigen Gutes nach den seitherigen Traditionen, und damit der Ruf seiner Erzeugnisse gesichert erscheint. Eine Aufteilung des Gutes unter parzellenweisem Verkauf, wie er in Nierstein von interessierten Kreisen vielfach gewünscht wird, lehnen die Eigentümer, um die Zersplitterung des Gutes und die Zerstörung des alten Rufs seiner Lagen zu vermeiden, entschieden ab, obwohl er ohne Zweifel vom finanziellen Gesichtspunkt aus vorteilhafter für sie sein würde; ebenso und aus gleichem Grund die Kaufanträge von privater Seite oder von Konsortien. Die in diesen Fällen jetzt oder später zu befürchtende Aufteilung gerade großer Lagen, wie etwa der „Glöd“, die zum großen Teil den Ruf der Niersteiner Weine begründet haben, würde nach Ansicht der Verkäufer, vom wohlverstandenen Interesse des Weinorts Nierstein aus gesehen, geradezu verhängnisvoll werden.

Aus den weinbautreibenden Kreisen Niersteins sind uns allerdings Proteste gegen den Erwerb der Weinberge durch den Staat zugegangen, die von der Bürgermeisterei Nierstein unterstützt werden. Diese Proteste gehen zum Teil von einer irrigen Voraussetzung aus, es steht aber auch fest, daß darin zugleich eine Agitation einzelner vermöglicher Weinbergbesitzer zum Ausdruck kommt, die selbst als Käufer auftreten möchten. Wenn etwa eine Erwerbung durch die Gemeinde Nierstein mit der Absicht der dauernden eigenen Bewirtschaftung des geschlossenen Guts in Frage käme, oder wenn bei dieser Gelegenheit eine größere Zahl kleinerer Weinbergbesitzer Niersteins ihren Besitz und ihren Betrieb vergrößern könnten, dann würde der Staat sich verpflichtet fühlen, hier nicht als Kaufliebhaber aufzutreten. So steht es aber nicht. Der Besitzer will, wie erwähnt, das Gut nur als Ganzes abgeben, und zwar zieht er unter Ablehnung eines Kaufantrags auch der Gemeinde in erster Linie den Staat vor. Scheidet dieser aus, dann kommt danach nicht etwa eine Aufteilung unter Käufer aus Nierstein, sondern nur ein besonders kapitalkräftiger privater Interessent als künftiger Besitzer in Betracht. Unter diesen Umständen ist das Interesse Niersteins und sein Ruf als Produktionsstätte erstklassiger Weine nur durch den Staat ausreichend gewährleistet. Im übrigen wäre auch die Regierung bereit, dem Kaufbedürfnis der kleinen Winzer durch Verkauf von Weinbergen in billigerer Lage entgegenzukommen, abgesehen davon, daß deren Kauflust und Kaufkraft noch durch andere Weingüter befriedigt werden kann, die zurzeit in Nierstein zum Verkaufe stehen.

Als Kaufpreis kommen in Betracht 550 000 Reichsmark, das sind im Durchschnitt rund 12 000 Reichsmark je Morgen oder rund 30 Reichsmark je Acker. Der Preis muß angesichts der ganz hervorragenden Lagen als angemessen bezeichnet werden. Er deckt sich unter Berücksichtigung der Lagen, Flächengrößen und Zahlungsbedingungen im ganzen auch mit den Preisen, wie sie in allerletzter Zeit bei anderen größeren Gutsverkäufen bezahlt wurden.

Ein Ankauf aus Anlehensmitteln oder aus anderen Geldmitteln des Staats, die auch für andere Zwecke Verwendung finden könnten, würde allerdings bei der gespannten Finanzlage des Landes nicht in Frage kommen. Es muß daher als ein glückliches Zusammentreffen erkannt werden, daß der Staatskasse diese Mittel nahezu vollständig zur Verfügung stehen in der Summe, die ihr vom Reich als Entschädigung für die durch die Beschlagnahme erwachsenen Nachteile gewährt wurde. Diese hat im wesentlichen als Ausgleich für die Vermögensschädigungen zu gelten, die in weitem Umfange eingetreten sind durch die Unmöglichkeit, während der Zeit der Beschlagnahme und Ausweisung der Beamten den Domänenbesitz ordnungsmäßig zu pflegen, zu düngen und zu unterhalten, die Rodarbeiten, Schädlingsbekämpfung usw. durchzuführen, ganz abgesehen von dem Stillstand des kaufmännischen Betriebs und von der Unterbrechung der Beziehungen zu den alten Abnehmerkreisen. Diese Schädigung der Vermögenssubstanz ist zum großen Teil bleibend. Es scheint daher vom rechtlichen wie wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus notwendig und gerechtfertigt, die Entschädigung wieder für die Vermögenssubstanz zu verwenden, wie es hier durch Ankauf des angebotenen Wein-

guts in einer sehr glücklichen und für die Domäne wie für den Weinort selbst hoch bedeutsamen Weise möglich ist. Der geringe Teil des Kaufpreises, der durch die angegebenen Mittel nicht gedeckt werden könnte, wäre unmittelbar aus dem laufenden Betrieb der Domäne unter Heranziehung der wertvollen Lagerbestände aufzubringen. Da es sich hierbei um Ratenzahlungen auf eine Reihe von Jahren handelt, so ist dies ohne weiteres möglich.

Die Regierung glaubt unter allen diesen Gesichtspunkten sowohl im Interesse der Domäne selbst, wie im Interesse des rheinhessischen Weinbaues und der Landwirtschaft diese nur höchst selten vorkommende Gelegenheit zum Erwerb eines äußerst wertvollen Besitzes dringend empfehlen zu sollen und beantragt;

der Landtag wolle zustimmen

1. dem Erwerb des angegebenen Weingutes zum Preise von 550 000 Reichsmark,
2. der Deckung des Kaufpreises aus der verfügbaren Entschädigung für die Nachteile aus der Beschlagnahme der Weinbaudomäne, im übrigen unmittelbar aus dem laufenden Betrieb der Domäne unter Heranziehung der vorhandenen Lagerbestände.

Darmstadt, den 16. Februar 1925.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

Heinrich.

Drucksache Nr. 66.

Antrag:

Umwesen „wilder“ Hausierer.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags, der die Regierung ersucht, nicht nur die Zigeunerplage, sondern auch das überhandnehmende sogenannte wilde Hausiererunwesen zur Stützung bodenständigen Gewerbes tatkräftig einzuschränken.

Darmstadt, den 27. Febr. 1925.

Dr. Berner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 67.

Antrag:

Aufbauschule in Alzey.

Wir beantragen, der Landtag möge beschließen, daß der Abbau der Aufbauschule als Deutsche Oberschule in Alzey in der von dem Landesamt für das Bildungswesen vorgesehenen Form nicht durchgeführt werde.

Begründung.

Wie uns von der Stadtverwaltung Alzey mitgeteilt wird, beabsichtigt das Landesamt für das Bildungswesen, die hiesige Aufbauschule abzubauen. Der Abbau soll in der Weise vor sich gehen, daß die Schüler der letzten Seminarklasse, sowie diejenigen der beiden oberen Klassen der Aufbauschule von Ostern ab unter die beiden gleichen Anstalten in Friedberg und Bensheim verteilt werden sollen, sodas mit der an Ostern neu aufzunehmenden Aufbauklasse nur noch 3 Klassen dieser Schule bestehen bleiben. Diese 3 Klassen sollen mit der neu zu bildenden Oberrealschule dergestalt verschmolzen werden, daß die Schüler nach Durchlaufen dieser drei Klassen in einer entsprechenden Klasse der Oberrealschule aufgenommen werden. In der Theorie mag dieser Plan sehr schön sein, in der Praxis ist er aber gänzlich undurchführbar, und wird zweifellos zur Folge haben, daß die Schule in ihrem Bestand zurückgeht und dereinst ganz verschwindet, denn es ist einfach unmöglich, und dieser Standpunkt wird auch von sachverständiger Seite geteilt, daß die Aufbauschüler den in der Oberrealschule an sie zu stellenden Aufgaben gewachsen sind.

Die Oberrealschule ist im Vergleich zu den übrigen hessischen Vollaustalten der mittleren Städte eine der größten Anstalten. Sie ist durchaus lebensfähig, und es besteht deshalb keinerlei Bedürfnis, diese mit der Aufbauschule, die auch lebensfähig zu werden beginnt, zu verbinden. Beide Anstalten müssen vielmehr gerade im Interesse der Aufbauschule unbedingt getrennt bleiben. Keineswegs ist es aber angebracht, daß ausgerechnet im besetzten Gebiet mit dem Abbau einer derartigen Bil-

dungsanstalt begonnen wird, sondern es muß mit allem Nachdruck gefordert werden, daß mit derartigen Abbaumaßnahmen nicht bei den Schulen und insbesondere nicht bei den Aufbauschulen angefangen wird. Wir bemerken noch, daß die Stadt Alzey seinerzeit schwer geschädigt worden ist, daß das Bezirksfriedensgericht, das 41 Jahre lang seinen Sitz in Alzey hatte, nach Mainz verlegt wurde. Als kleinen Ersatz hierfür wurde Alzey von der Regierung das Lehrerseminar gegeben, das aber in keiner Weise den Schaden ersetzt hat, der durch die Wegnahme des Bezirksfriedensgerichts erwachsen ist. Wenn man nun auch noch die Aufbauschule, wenn auch in verschleierter Form, nehmen will, so würde dies für die Bevölkerung von Alzey sowohl als auch für das gesamte besetzte Gebiet ein großer Schaden sein und dem widersprechen, was von seiten der Regierung gerade dem besetzten Gebiet versprochen worden ist. Es hätte weiter zur Folge, daß im besetzten Rheinhessen die deutsche Aufbauschule ein für allemal verschwindet. Wir verlangen für die Stadt Alzey und für die Provinz Rheinhessen in keiner Weise einen Vorteil, sondern wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Regierung unbedingt die Pflicht hat, die Provinz Rheinhessen nicht schlechter zu behandeln wie die übrigen Provinzen.

Alzey, den 20. Februar 1925.

Lüdel

Abelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann. Harth. Paul. Kiel. Lang. Leuschner. Luz. Mann. Rechthien. Reuter. Rigel. Ros. Schaub. Steinhäuser. Stord. Sturmfels. Weber. Widmann. Zimmann.

Drucksache Nr. 68.

Antrag:

Förderung des Kleinwohnungsbaues.

Wir beantragen, der Landtag wolle zur Förderung des Kleinwohnungsbaues beschließen:

1. Die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß durch gesetzliche Maßnahmen Grundstücksübertragungen von der Grunderwerbsteuer nebst Zuschlägen befreit werden, wenn die Grundstücke zur Schaffung von Kleinwohnungen (bis 75 qm bewohnter Fläche) dienen und wenn die Wohnungen entweder durch Minderbemittelte selbst oder durch Bauunternehmer zum Weiterverkauf an Minderbemittelte errichtet werden;
2. daß bei Grundstücksverkäufen zum Zwecke der Errichtung von Kleinwohnungen auch beim Verkauf neuerrichteter Kleinwohnungen die Notariatsgebühr auf 0,3 Prozent ermäßigt wird, vorausgesetzt, daß das Grundstück innerhalb eines Jahres bebaut wird;
3. daß die Gebühren der Vermessungsämter bei der Fertigung von Lageplänen und Meßbriefen anlässlich der Errichtung von Kleinwohnungsbauten um

zwei Drittel auf ein Drittel des Ansatzes nach der geltenden Gebührenordnung zu ermäßigen sind, vorausgesetzt, daß das Grundstück innerhalb eines Jahres bebaut wird.

Begründung:

Die durch Reich und Staat zu treffenden Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot müssen auch die Schaffung von Erleichterungen für die private Bautätigkeit zum Ziele haben, soweit die Errichtung von Kleinwohnungen in Frage kommt. Wenn auch Gemeinden und Baugenossenschaften Vergünstigungen in dieser Richtung genießen, so mehrten sich doch in der letzten Zeit die Absichten von Arbeitern, Angestellten und Beamten, mit der Verbilligung des Zinsfußes und in Erwartung staatlicher und kommunaler Baudarlehen die Errichtung von Kleinwohnungen zur Behebung der eigenen Wohnungsnot vorzunehmen. Auch ist festzustellen, daß Bauunternehmer zur Errichtung von Kleinwohnungen mit dem Ziele des späteren Verkaufs übergehen. Die Steuern und Gebühren, die in solchen Fällen erhoben werden, betragen rund 10 Prozent der Bausumme. Es liegt im Interesse der Volksgesamtheit, daß auch die private, auf die Errichtung von Kleinwohnungen gerichtete Bautätigkeit durch die Ermäßigung dieser Steuern und Gebühren gefördert wird. Diesem Ziel dient unser vorliegender Antrag, zu dem im einzelnen folgendes bemerkt wird:

Zu 1) Bei einem Grundstückserwerb werden zurzeit an Grunderwerbsteuer erhoben

- durch das Reich 4 Prozent,
- durch den Staat 1 Prozent,
- durch die Gemeinde in der Regel 3 Prozent.

Nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919 wird die Steuer bei Grundstückübertragungen zur Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte nicht erhoben, wenn als Erwerber oder Veräußerer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Personenvereinigungen, die sich mit den genannten Zwecken befassen, beteiligt sind. Diese Befreiung ist für die gleichen Körperschaften oder Personenvereinigungen durch eine Verordnung der Reichsregierung vom 2. Juli 1923 ausgedehnt auf den Verkauf fertiger Eigenheime an Minderbemittelte. Die Wohnungsnot zwingt dazu, die gleichen Erleichterungen auch für selbstbauende Minderbemittelte und für Bauunternehmer, die von ihnen errichtete Kleinwohnungen an Minderbemittelte verkaufen, zuzulassen.

Zu 2) Die hessische Notariatsgebühr, die bei Grundstücksverkäufen berechnet wird, beträgt zurzeit 1½ Prozent. Einer gemeinnützigen Baugenossenschaft, die von ihr errichtete Kleinwohnungen an ihre Mitglieder überträgt, wird nur eine Pauschgebühr von 0,3 Prozent berechnet. Es wird beantragt, die gleiche Vergünstigung auch auf selbstbauende Minderbemittelte und Bauunternehmer, die Kleinwohnungen zur Weiterveräußerung erbauen, auszudehnen.

Zu 3) Die heutigen Gebühren der Vermessungsämter betragen bei Aumahme eines Bauplatzes von 500 qm Fläche und unter Zugrundelegung eines angenommenen Wertes von 80 Pf. je qm für Fertigung eines Meßbriefes 32,90 Mark. Für Lokalbesichtigung treten noch weitere 20 Prozent Gebühr hinzu. Dieser Betrag ist entschieden zu hoch und muß, sofern die Arbeiten der Vermessungsämter der Förderung des Kleinwohnungsbaues dienen, wesentlich

ermäßigt werden. In diesem Falle handelt es sich um eine Ermäßigung, die auf alle Absichten zur Schaffung von Kleinwohnungen anzuwenden ist.

Darmstadt, den 27. Februar 1925.

Rigel. Rechthien. Lux. Mann.

Adelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann. Garth. Kaul. Kiel. Lang. Leuschner. Lüdell. Reuter. Ros. Schaub. Steinhäuser. Stord. Sturmfels. Weber. Widmann. Zinnkann.

Druckf. Nr. 69.

Antrag,

Entwurf eines Gesetzes, das Anstellungs- und Befolgungsgesetz der hessischen Gemeindebeamten betreffend.

Wir beantragen, der Hessische Landtag wolle folgendes Gesetz umgehend beschließen:

„Das hessische Volk hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1. Widerruflich angestellten Gemeindebeamten und Bediensteten darf gemäß Art. 143 LGO. nur gekündigt werden:

1. wenn dem Beamten oder Bediensteten nachzuweisen ist, daß er die ihm auferlegten Pflichten verlegt hat;
2. wenn er durch sein Verhalten in oder außer dem Amt sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, unwürdig gezeigt hat;
3. wenn die von ihm seither versehene Stelle eingetret und mindestens innerhalb eines Jahres nicht mehr besetzt werden soll.

Das Einspruchsverfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Art. 145 ff. der LGO.

Art. 2. Als angemessen im Sinne des Artikels 138 Abs. 2 der LGO. sind die Befolgungen der Gemeindebeamten nur dann anzusehen, wenn sie den Richtlinien des Ministeriums des Innern für die Befolgung der Beamten in den Landgemeinden entsprechen.

Art. 3. Das Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.“

Begründung:

In verschiedenen Bezirken Hessens ist in der letzten Zeit zu beobachten, daß widerruflich angestellte Gemeindebeamte und Bedienstete ihre Stellung gekündigt bekommen, ohne daß ein ernsthafter Grund, insbesondere auch nicht die Absicht, die betreffende Stelle eingehen zu lassen, vorliegt. Vielmehr ist die Ursache in der zum Teil im Verwaltungstreitverfahren erzwungenen Anwendung der ministeriellen Richtlinien für die Befolgung der Beamten in den Landgemeinden vielfach als Grund für die Kündigung zu erkennen. Wenn auch nach Art. 139 Abs. 2 der LGO. die Anstellung von Beamten auf Widerruf und von Bediensteten unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erfolgt, so entspricht es nicht dem Geist

der seither vorliegenden Gesetzgebung, noch viel weniger der Notwendigkeit, die Beamtenerschaft gegen willkürliche Eingriffe in ihr Daseinsrecht zu schützen, wenn in einer Reihe von Landgemeinden der Versuch gemacht wird, die Gemeindebeamten zum Opfer einer ordnungsgemäß durchzuführenden Anwendung der Besoldungsrichtlinien des Ministeriums des Innern und des Reichsbesoldungsgesetzes zu machen. Es erscheint daher notwendig, durch den Erlaß eines Gesetzes die Gründe für die Kündigung von widerruflich angestellten Beamten und Bediensteten in Ergänzung der bislang vorhandenen Bestimmungen der hessischen Landgemeindeordnung genauer zu bestimmen und festzustellen, daß eine Kündigung nur dann gerechtfertigt ist, wenn mangelhafte Dienstführung, unwürdiges Verhalten, oder die Notwendigkeit, eine seither vorhandene Stelle (worunter nicht nur förmlich errichtete Stellen zu verstehen sind) eingehen zu lassen, vorliegt. Diese Sperrfrist für die etwaige Wiedereinrichtung einer eingegangenen Stelle wird um deswillen vorgeschlagen, weil diese Sicherungsmaßnahme im Interesse der betreffenden Beamten und Bediensteten als notwendig erscheint. Es geht keinesfalls an, daß Beamte und Bedienstete der Gemeindeverwaltungen um deswillen der Willkür ausgeliefert werden, weil auf sie nicht die Schutzbestimmungen Anwendung finden, die in den Artikeln 145 ff. LGO. selbst für schuldig befundene unwiderruflich angestellte Gemeindebeamte vorgesehen sind.

Darmstadt, den 27. Februar 1925.

Rigel.

Abelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann.
 Harth. Kaul. Kiel. Lang. Leuschner. Lückel. Luz. Mann.
 Rechthien. Reuter. Ros. Schaub. Steinhäuser. Stord.
 Sturmfels. Weber. Widmann. Zinntann.

Drucksache Nr. 70.

Regierungsvorlage:

Sterbegehälte.

An den
 Herrn Präsidenten des Landtags.

Nach Artikel 21 des Gesetzes über die Besoldungen der Staatsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reg.-Bl. S. 232) soll das Dienst Einkommen noch für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr ausbezahlt werden, wenn ein Beamter eine Witwe oder unterhaltsberechtigter Kinder (Artikel 17) hinterläßt. Diese Bestimmung war bei Vorlage des Entwurfs des vorbezeichneten Gesetzes seinerzeit von dem Herrn Reichsfinanzminister insoweit beanstandet, als die Vorschrift über den Kreis der ehelichen und legitimierten Kinder hinausging. Nach dem ergangenen Urteil des Reichsschiedsgerichts war in dem vorerwähnten Artikel 21, Zeile 1, das Wort „unterhaltsberechtigter“ durch die Worte „eheliche und legitimierter“ zu ersetzen.

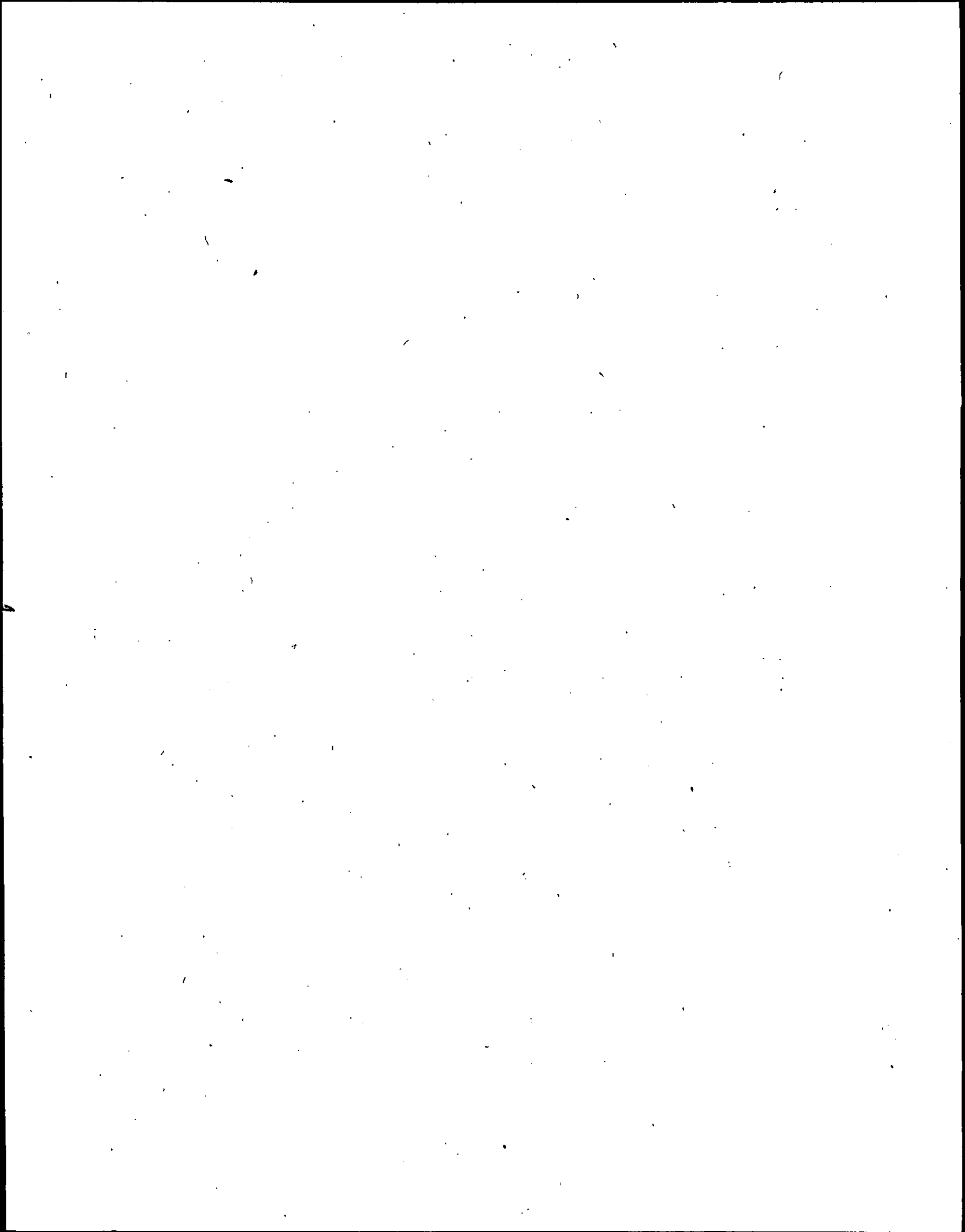
Bei der Drucklegung des Besoldungsgesetzes ist die nach den vorstehenden Ausführungen notwendige Änderung versehentlich unterblieben. Zur Beseitigung des hier vorliegenden offensichtlichen Irrtums ist daher auf Grund des Artikels 3 Buchst. a des Gesetzes vom 14. Oktober 1921, betreffend das Inkrafttreten der neuen Besoldungsgesetze für die Staatsbeamten und die Volksschullehrer sowie des Ruhegehaltsgesetzes (Reg.-Bl. S. 231), mit Ermächtigung des Gesamtministeriums im Verordnungswege entsprechende Berichtigung der in Frage stehenden Bestimmung veranlaßt worden.

Wir beehren uns, von der getroffenen Maßnahme ergehenst Kenntnis zu geben.

Darmstadt, den 23. Februar 1925.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

Heinrich.



Drucksache Nr. 71.

Antrag:

das Volksschulgesetz vom 25. Oktober 1921.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, das Gesetz „Das Volksschulwesen im Volksstaat Hessen“ betreffend vom 25. Oktober 1921 ist wie folgt abzuändern:

1. In Artikel 16 Absatz 3 sind, in Satz 1 die Worte „und weibliche“, Satz 2 und 3 vollständig zu streichen.
2. Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Der Unterricht in der Fortbildungsschule soll jährlich 80 Stunden umfassen.“

In Artikel 17 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: „Der Unterricht in der Fortbildungsschule ist auf die Wintermonate zu verlegen.“

In Artikel 17 Absatz 1 ist Satz 5 zu streichen, desgleichen Absatz 2 dieses Artikels.

3. Artikel 17 Absatz 3 ist zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Es bleibt den Fortbildungsschulpflichtigen überlassen, entweder die Fortbildungsschulen ihrer Wohn- oder ihrer Arbeitsgemeinden zu besuchen.“
4. Im Falle der Ablehnung von 3 ist Artikel 17 Absatz 3 derart auszulegen, daß Fortbildungsschüler nur dann die Fortbildungsschule ihrer Arbeitsgemeinde zu besuchen verpflichtet werden können, wenn in ihrer Wohngemeinde für sie eine solche Verpflichtung besteht.

Darmstadt, den 3. März 1925.

Dr. von Helmolt.

Dr. Dehlinger. Fenchel. Glaser. Jost. Dr. Leuchtgens.
Dr. Moebus. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 72.

Antrag:

der Zuschlag zur Reichsgrunderwerbsteuer.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Erhebung eines Zuschlags zur Reichsgrunderwerbsteuer für Land, Kreis und Gemeinde vom 1. April 1925 ab bis zur endgültigen Verabschiedung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1925 auszusetzen.

Eventualantrag.

Der Landtag wolle bei Ablehnung vorstehenden Antrags beschließen:

Der Grunderwerbsteuerezuschlag für Land, Kreis und Gemeinde laut Artikel 9 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 27. März 1924 kommt beim unmittelbaren Tausch von Gelände gegen Gelände, sowie beim Erwerb von Gelände bei Gelegenheit des Zusammenlegungsverfahrens in einer Gemeinde, insbesondere auch beim Erwerb aus Massengelände, nicht zur Erhebung.

Darmstadt, den 3. März 1925.

Dr. von Helmolt.

Dr. Dehlinger. Fenchel. Glaser. Jost. Dr. Leuchtgens.
Dr. Moebus. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 73.

Antrag:

Bekämpfung der Leber-Egel-Seuche.

Die Leber-Egel-Seuche nimmt in weiten Teilen des Landes einen erschreckenden Umfang an. Es sind schon sehr starke Verluste unter den Rindvieh-, Schaf- und Ziegenbeständen entstanden. Viele Tiere sind gefallen, andere erkrankt, sodaß eine allgemeine Katastrophe für die Viehhalter droht.

Wir beantragen deshalb, der Staat möge in erheblichem Maße Mittel zur Bekämpfung der Seuche und zur Entschädigung der betroffenen Viehhalter bereitstellen.

Darmstadt, den 3. März 1925.

Dr. von Helmolt.

Dr. Dehlinger. Fenchel. Glaser. Jost. Dr. Leuchtgens.
Dr. Moebus. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 74.

Antrag:

Weidegeld für staatliche Waldungen.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, daß das Weidegeld für staatliche Waldungen auf 25 Pfg. je Schaf ermäßigt wird.

Darmstadt, den 3. März 1925.

Jost.

Dr. Dehlinger. Fenchel. Glaser. Dr. von Helmolt.
Dr. Leuchtgens. Dr. Moebus. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 75.

Antrag:

Jahrplanverbesserung für die Nebenbahnen.

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, sie möge auf dem Wege der Verhandlung mit der Reichsbahngesellschaft und den Privatbahngesellschaften dahin wirken, daß eine Verbesserung der Fahrpläne insbesondere auch für den Sonn- und Feiertagsverkehr für die Nebenbahnen herbeigeführt wird.

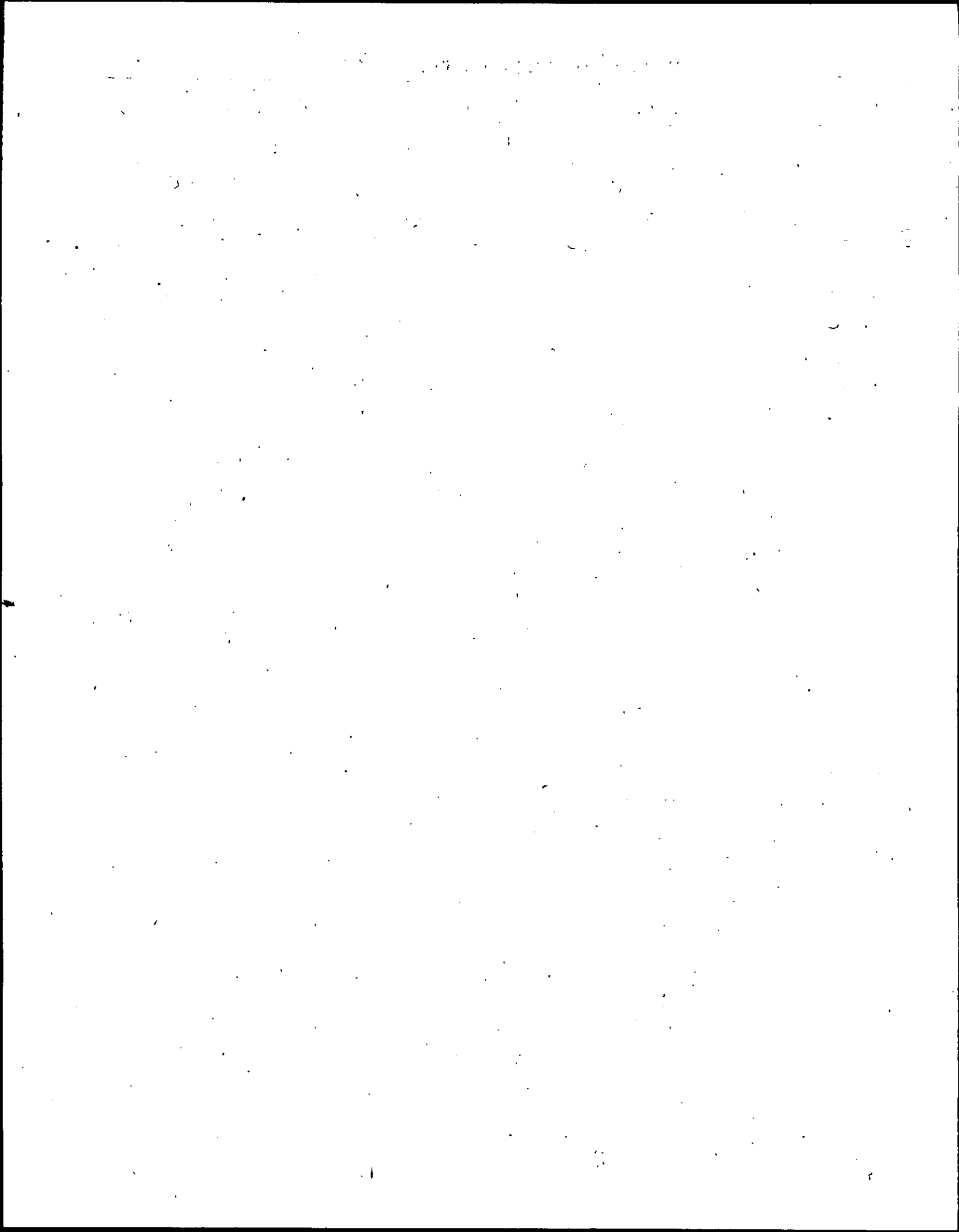
Begründung:

Beim Bau der in Betracht kommenden Strecken haben sowohl der Staat wie auch die Privatbahngesellschaften von den Nachbargemeinden Zuschüsse gefordert und erhalten. Sie haben daher auch die moralische Pflicht, die wirtschaftlichen Bedürfnisse des flachen Landes in anderer Weise als bisher zu berücksichtigen.

Darmstadt, den 3. März 1925.

Dr. Moebus.

Dr. Dehlinger. Fenchel. Glaser. Dr. von Helmolt.
Jost. Dr. Leuchtgens. Dr. Müller. Wolf.



Drucksache Nr. 76.

Regierungsvorlage:

Gesetzentwurf, die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1924 auf die ersten 6 Monate des Rechnungsjahres 1925.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Infolge der verspäteten Verabschiedung des laufenden Staatsvoranschlags konnte mit der Aufstellung des Staatsvoranschlags für das Rechnungsjahr 1925 nicht rechtzeitig begonnen werden. Die Aufstellungsarbeiten wurden aber besonders erschwert und verzögert durch die bestehende Unsicherheit und Ungeklärtheit der politischen Verhältnisse und der finanziellen Beziehungen zum Reich, sodaß voraussichtlich erst gegen Mitte des Monats der neue Staatsvoranschlag dem Landtag vorgelegt werden kann. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als den Staatsvoranschlag für das laufende Rechnungsjahr auf die ersten 6 Monate des kommenden Rechnungsjahres zu erstrecken.

Der anliegende Gesetzentwurf sieht das entsprechende vor. Mit Zustimmung des Gesamtministeriums ersucht das unterzeichnete Ministerium ergebenst, den Gesetzentwurf baldigst durch den Landtag beraten und verabschieden lassen zu wollen.

Darmstadt, den 3. März 1925.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

Henrich.

Entwurf eines Gesetzes,

die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1924 auf die ersten 6 Monate des Rechnungsjahres 1925.

Das hessische Volk hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Finanzgesetz vom 25. Juli 1924 (Reg. Bl. S. 273) und der zugehörige Staatsvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben werden auf die ersten 6 Monate des Rechnungsjahres 1925 erstreckt.

Um dieselbe Zeit wird die Geltungsdauer des Gesetzes über die vorläufige Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1924 vom 27. März 1924 verlängert.

Artikel 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Darmstadt, den 1925.

Hessisches Gesamtministerium.

Drucksache Nr. 77.

Regierungsvorlage:

Gesetzentwurf über die Gewerbesteuer für 1925.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Dem Landtag beehren sich die unterzeichneten Ministerien mit Zustimmung des Gesamtministeriums den

anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Gewerbesteuer für 1925 nebst Begründung zur gefälligen verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung ergebenst zu überreichen. Wir bitten um gefällige beschleunigte Beratung und Beschlußfassung, weil die Finanzämter bereits vorläufig mit den Vorarbeiten für die Veranlagung beauftragt werden mußten.

Für die Beratung im Finanzausschuß beehren wir uns 20 Abdrucke des Entwurfs beizuschließen.

Darmstadt, den 7. März 1925.

**Hessisches Ministerium
des Innern.**
von Brentano.

**Hessisches Ministerium
der Finanzen.**
Henrich.

**Gesetzentwurf
über die Gewerbesteuer für 1925.**

Das Hessische Volk hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Für das Rechnungsjahr 1925 findet die Veranlagung und Erhebung der staatlichen und kommunalen Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gemeindeumlagengesetzes vom 7. August 1920 in der Fassung der Abänderungsgesetze mit der Maßgabe statt, daß an die Stelle der Bestimmungen der Artikel 9, Absatz 1, Artikel 10, Artikel 11, Artikel 12 und Artikel 15 des genannten Gesetzes die folgenden Vorschriften treten.

Artikel 2.

Die Gewerbesteuer wird erhoben nach dem Wert des in dem Betriebe arbeitenden Anlage- und Betriebskapitals und von den in Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 und Absatz 2 bezeichneten Betrieben auch nach dem Gewerbeertrag.

Artikel 3.

Auf die Bewertung des Anlage- und Betriebskapitals finden die Vorschriften der Reichsgesetze über die Bewertung des Vermögens bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer und die zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Für die Bewertung des landwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals sind die Bewertungsvorschriften des 'Gemeindeumlagengesetzes' maßgebend.

Artikel 4.

Für die Feststellung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals ist der Stand vom 31. Dezember 1923 auch für die Betriebe maßgebend, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse an einem anderen Tage als dem 31. Dezember 1923 stattfinden. Betriebe, bei denen regelmäßig jährliche Abschlüsse in der Zeit von einschließlich 30. Juni bis einschließlich 30. Dezember stattfinden, sind jedoch berechtigt, für die Feststellung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals nach Art und Menge (Inventar) den letzten vor dem 31. Dezember 1923 gemachten Abschluß zu Grunde zu legen; auch bei Zugrundelegung eines solchen Abschlusses sind die Vermögensgegenstände ausschließlich nach den Reichsvorschriften zu bewerten. Für die Veranlagung der Betriebe, die am 31. Dezember 1923 noch nicht bestanden haben, oder die im Laufe des Rechnungsjahres 1925 zu veranlagten sind, ist der Stand

und Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals nach dem Stand und Werte der Bestandteile zu Beginn der Steuerpflicht zu Grunde zu legen.

Artikel 5.

Die Ermittlung des gewerblichen Ertrags wird besonders geregelt.

Artikel 6.

Wird ein Gewerbe in mehreren Gemeinden betrieben, so wird unbeschadet der Vorschriften des Artikel 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 27. März 1924 (Regierungsblatt Seite 169) in jeder von ihnen die von dem Anlage- und Betriebskapital und vom Gewerbeertrag zu entrichtende kommunale Steuer nach dem Bestand des in dem Betrieb innerhalb der Gemeinde arbeitenden Anlage- und Betriebskapitals erhoben.

Für die Verteilung ist in erster Linie eine etwa zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

Artikel 7.

Über das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital, sowie den gewerblichen Ertrag ist von dem Steuerpflichtigen auf Ersuchen der Veranlagungsbehörde eine Steuererklärung innerhalb einer regelmäßig auf mindestens 2 Wochen zu bemessenden Frist abzugeben.

Artikel 8.

Solange die Erhebung der Gewerbesteuer auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht durchgeführt werden kann, kann sie vorläufig nach den Vorschriften des Gesetzes über die vorläufige Gewerbesteuer für 1924 vom 27. März 1924 weiter erhoben werden.

Bis zur Durchführung der Vorschriften über die Besteuerung nach dem Gewerbeertrag (Artikel 5) kann ein Teil der Gewerbesteuer vorläufig nach den Vorschriften des Gesetzes über die vorläufige Gewerbesteuer für 1924 vom 27. März 1924 und der andere Teil nach dem Werte des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals erhoben werden.

Im Finanzgesetz wird bestimmt, in welcher Weise die vorläufig auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1924 erhobenen Steuerbeträge auf die endgültig festgesetzte Steuer aufzurechnen sind.

Artikel 9.

Die Höhe der Steuerätze wird durch Gesetz festgesetzt.

Artikel 10.

Soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gemeindeumlagegesetzes vom 7. August 1920 in der Fassung der Abänderungsgesetze mit der Maßgabe, daß in Artikel 41 des Gemeindeumlagegesetzes anstelle des angeführten Artikel 15 der Artikel 7 dieses Gesetzes zu treten hat.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Darmstadt, den 1925.

Hessisches Gesamtministerium.

Begründung.

Dem Landtag ist bereits unterm 27. November 1923 der Gesetzentwurf zur Neuordnung der Gewerbesteuer

zugegangen. Wie in der allgemeinen Begründung (Landtagsdrucksache 922) ausgeführt wird, sind gegen die derzeitigen Bestimmungen des Gemeindeumlagegesetzes über die Besteuerung der Gewerbebetriebe Klagen laut geworden, die als berechtigt merkt werden müssen und deren Änderung als dringlich erscheinen lassen. Wenn dem gegenüber in eine Beratung des genannten Entwurfs inzwischen nicht eingetreten worden ist, so ist dies abgesehen von anderen Umständen in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß man zunächst die in Aussicht gestellte Abänderung des Reichseinkommensteuergesetzes abwarten wollte, um auch ihre Wirkung auf die Besteuerung der Gewerbebetriebe einigermaßen überblicken zu können. Ob mit einer endgültigen Veranlagung der Einkommensteuer für 1924, somit des gewerblichen Ertrags für 1924 gerechnet werden kann, steht dahin; der Gesetzentwurf zur Abänderung des Reichseinkommensteuergesetzes ist bis jetzt noch nicht zur Beratung gekommen.

Für das laufende Rechnungsjahr 1924 wird unter Außerkraftsetzung der Bestimmungen des Gemeindeumlagegesetzes die Gewerbesteuer auf Grund der Vorauszahlungen auf die Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer erhoben. Es kann dies nur als Nothelfer mangels einer anderen geeigneten Grundlage beibehalten werden, und es werden Stimmen aus Interessentkreisen laut, die gegen die Beibehaltung dieses Zustandes im laufenden Steuerjahr sprechen. Diese Regelung kann deshalb keinesfalls für ein weiteres Jahr beibehalten werden, und es werden daher in Anlehnung an den eingangs genannten Gesetzentwurf zur Neuordnung der Gewerbesteuer die dringlichsten Änderungen des seitherigen gesetzlichen Zustandes vorge schlagen, um dadurch die Anwendung von brauchbaren Unterlagen, die seither nicht zur Verfügung standen, zu ermöglichen. Es wird bei dem Fehlen von landeseigenen Veranlagungsbehörden daran festzuhalten sein, daß die Gewerbesteuer nach wie vor von den Reichsfinanzbehörden verwaltet wird.

Die Veranlagung der Reichsvermögenssteuer nach dem Stand vom 31. Dezember 1923 ist abgeschlossen; es erscheint daher zweckmäßig und im Interesse der Steuerzahler gelegen, die hierfür gültigen Veranlagungs- und Bewertungsvorschriften für die Veranlagung der Gewerbesteuer — soweit das Anlage- und Betriebskapital in Betracht kommt — zu übernehmen. Eine Ausnahme ist zu machen für die Bewertung des landwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals. Dieses ist zur Reichsvermögenssteuer nicht besonders veranlagt, da sein Wert in dem Ertragswert der Grundstücke berücksichtigt ist. Dem Antrag der Interessenten entsprechend werden daher die seitherigen Bewertungsvorschriften des Gemeindeumlagegesetzes beibehalten und damit eine gleichmäßige Bewertung des Grundvermögens und des landwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals herbeigeführt. An die Stelle des seitherigen Ertragszuschlags wird der Ertrag selbst als Besteuerungsgrundlage zu treten haben. Nach den Ausführungen in Absatz 1 ist es z. Bt. nicht möglich, die Bestimmungen über die Festsetzung des Gewerbeertrages in diesem Gesetz mit zu verabschieden, es wird abgewartet werden müssen, wie die Regelung der Reichseinkommensteuer erfolgt und ob die Grundlage für deren Veranlagung dann kurzerhand übernommen werden kann. Inzwischen kann unabhängig hiervon die Feststellung des Steuerwertes des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und im Anschluß hieran der Ausschlag zunächst

eines Teiles der Gewerbesteuer auf das Betriebsvermögen erfolgen. Die Ausschlaggabe selbst auf das Betriebsvermögen und Ertrag werden im Finanzgesetz festzusetzen sein, da zunächst keine Unterlagen für die Berechnung des Steuerertrags zur Verfügung stehen.

Drucksache Nr. 78.

Antrag:

die staatliche vorläufige Gewerbesteuer für 1924.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, dem Landtag alsbald eine Nachweisung vorzulegen, aus der die Höhe der in den Monaten April bis Dezember 1924 eingegangenen vorläufigen Gewerbesteuer einschließlich der bisher vereinnahmten Rückstände für diesen Zeitraum ersichtlich ist.

Begründung.

Durch Verfügung des Ministeriums der Finanzen vom 8. Oktober 1924 wurden die Gemeinden, Kreise usw. angewiesen, die Erhebung der kommunalen Gewerbesteuer einzustellen, sobald die im genehmigten Voranschlag als Gewerbesteuerertrag vorgezeichnete Summe eingegangen sei. Da durch Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17. Dezember 1924 zur gleichmäßigen Belastung der Gewerbetreibenden die Stundung der staatlichen Gewerbesteuer aufhört, so ist es von allgemeinem Interesse, zu wissen, ob der im Voranschlag angenommene Betrag von 5,5 Millionen Mark noch nicht erreicht ist, oder ob der Staat die den Gemeinden empfohlene Maßnahme für sich ablehnt.

Darmstadt, den 6. März 1925.

Dingeldey.

Birnbaum. Saury. Frhr. von Heyl zu Herrnsheim.
Dr. Keller. Dr. Niepoth. Scholz. Schott.

Drucksache Nr. 79.

Antrag:

das Vergabungswesen (Submissionswesen).

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die nachgeordneten Stellen auf strenge Einhaltung der Vergabungsvorschriften hinzuweisen, insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß Angebote, die sich unter der behördlichen Voranschlagssumme bewegen, bei der Arbeitsvergebung ausgeschaltet werden.

Darmstadt, den 6. März 1925.

Saury. Dingeldey.

Birnbaum. Frhr. von Heyl zu Herrnsheim. Dr. Keller.
Dr. Niepoth. Scholz. Schott.

Drucksache Nr. 80.

Antrag:

die Kuchholzversorgung des hessischen Handwerks.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, Kuchholz

1. an Innungen oder Organisationen der Holzverarbeitenden Gewerbe aus freier Hand abzugeben,
2. zu den vor dem Krieg üblichen Zahlungsbedingungen.

Darmstadt, den 6. März 1925.

Saury. Dingeldey.

Birnbaum. Frhr. von Heyl zu Herrnsheim. Dr. Keller.
Dr. Niepoth. Scholz. Schott.

Drucksache Nr. 81.

Antrag:

Entwässerung des Altrheins bei Eich in Rheinhessen

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, alsbald erneute Verhandlungen mit den beteiligten Gemeindenverwaltungen und Bevölkerungskreisen zu führen und dem Landtag geeignete Vorschläge zu unterbreiten, die den Zweck haben, die gefährlichen Mißstände in dem Überschwemmungsgebiet bei Eich in Rheinhessen zu beseitigen.

Darmstadt, den 6. März 1925.

Frhr. von Heyl zu Herrnsheim.

Birnbaum. Dingeldey. Saury. Dr. Keller. Dr. Niepoth.
Scholz. Schott.

Drucksache Nr. 82.

Antrag:

Abänderung des Volksschulgesetzes, hier: Fortbildungsschulunterricht.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, den § 23 des hessischen Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921 wie folgt zu ändern:

§ 23.

Die Gesamtschulpflicht dauert 11. Jahre. Die nach 8jährigem Schulbesuch aus der Schule austretenden Knaben und Mädchen sind noch 3 Jahre lang zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet. Treten im 9. oder 10. Schuljahr Schüler oder Schülerinnen aus der seither besuchten Lehranstalt aus, so sind sie bis zum Abschluß des 11. Schuljahres zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet. In allen Fällen, in denen der Nachweis erbracht wird, daß durch den bisherigen Bildungsgang das allge-

meine Lehrziel des Unterrichts in der Fortbildungsschule erreicht ist, hat das Kreis Schulamt auf Antrag vom Besuche der Fortbildungsschule zu befreien. Doch muß die Möglichkeit gegeben werden, Schüler und Schülerrinnen, die schon eine weitergehende Ausbildung haben, zu besonderen Ergänzungskursen zusammenzufassen.

Die oberste Schulbehörde bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Besuch einer anderen Schule oder Privatunterricht von dem Besuche der Fortbildungsschule entbindet.

Begründung.

Der § 23 des Schulgesetzes verpflichtet den Schüler zum Besuch der Fortbildungsschule bis zum Abschluß des 11. Schuljahres. Wenn auch das Amtsblatt vom 9. März 1922 vorläufig statt des 11. das 10. Schuljahr einsetzt, so werden trotzdem Schüler, die erfolgreich eine höhere Lehranstalt bis zur Obersekunda oder gar bis zur Primareife durchgemacht haben, gezwungen, noch nach ihrem Austritt die Fortbildungsschule zu besuchen, während umgekehrt Klassenkameraden, die wegen Nichtverletzung eine oder gar 2 Klassen haben wiederholen müssen, den Vorschriften genügen, weil sie die nötige Anzahl Schuljahre abgeleistet haben. Diese Regelung bedeutet somit für den fleißigen und begabten Schüler eine unbillige Härte, die eine Änderung dringend notwendig erscheinen läßt.

Darmstadt, den 6. März 1925.

Dr. Keller. Dingelhey.
Birnbaum. Haury. Frhr. von Heyl zu Herrnsheim.
Dr. Niepoth. Scholz. Schott.

Drucksache Nr. 83.

Antrag:

Entschädigung der Besitzer für an der Leberegelkrankheit gefallenen Tiere.

Wir beantragen:

Der Landtag möge beschließen, die Regierung zu ersuchen, alsbald die nötigen Anordnungen zu erteilen, damit die Leberegelseuche (Distomatosis) als Seuche im Sinne des Reichsviehseuchengesetzes anerkannt und demzufolge die Besitzer der an dieser Krankheit gefallenen Wiederkäuer nach den Grundsätzen des Reichsviehseuchengesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen schadlos zu halten sind.

Darmstadt, den 9. März 1925.

Dr. Keller. Dingelhey.
Birnbaum. Haury. Frhr. von Heyl zu Herrnsheim.
Dr. Niepoth. Scholz. Schott.

Drucksache Nr. 84.

Antrag:

Bereinfachung der Staatsverwaltung.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, die Staatsverwaltung zu vereinfachen und zwar folgendermaßen:

1. Bei den in der Nachkriegszeit neu errichteten Ämtern nach und nach einen zulässigen Abbau vorzunehmen.
2. Eine Zusammenlegung von Ämtern und Einrichtungen innerhalb der Staatsverwaltung vorzunehmen, wo dies möglich erscheint.
3. Die Eingänge der einzelnen Ressorts innerhalb der Staatsverwaltung sind zu prüfen und dementsprechend die Erhaltung oder Besehung der Stellen zu regeln.
4. Die zu leistenden Arbeiten sind so zu verteilen, daß sie mit der Eingruppierung der betreffenden Beamten im Einklang stehen.
5. Ein Abbau ist möglichst in der Form vorzunehmen, daß die durch Pensionierung älterer Beamten frei werdenden Stellen nicht mehr zu besetzen sind.

Darmstadt, den 9. März 1925.

Glafer.

Dr. Dehlinger. Fenchel. Dr. von Helmolt. Jost.
Dr. Leuchtgens. Dr. Moebus. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 85.

Antrag:

Bereinfachung des Gesamtsteuerwesens.

Wir beantragen, der Landtag wolle die Regierung ersuchen, ihren Einfluß bei der Reichsregierung in nachstehendem Sinne geltend zu machen, daß

1. eine Vereinfachung des Gesamtsteuerwesens im Reich sowie bei den Einzelstaaten angestrebt wird;
2. den Einzelstaaten sowie Gemeinden soll ihre Selbstständigkeit im Steuerwesen, ähnlich wie in der Vorkriegszeit, wieder zugewiesen werden;
3. die von den Steuerbehörden von den Steuerpflichtigen verlangten Steuererklärungen sollen in möglichst einfacher Form gehalten sein, daß es den kleineren und mittleren Betrieben, welche besonders bei der Landwirtschaft keine Buchführung haben, leichter gemacht wird, diese Erklärungen abzugeben.

Darmstadt, den 9. März 1925.

Glafer.

Dr. Dehlinger. Fenchel. Dr. von Helmolt. Jost.
Dr. Leuchtgens. Dr. Moebus. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 86.

Antrag:

Abänderung des Ministerpensionsgesetzes.

Wir beantragen, der Landtag wolle die Regierung ersuchen, alsbald eine Regierungsvorlage vorzulegen, in welcher das Ministerpensionsgesetz vom 19. Juli 1919 abgeändert wird, sodaß es der schwierigen Finanzlage unseres Hessischen Staates angepaßt wird.

Darmstadt, den 9. März 1925.

Glafer.

Dr. Dehlinger. Fenchel. Dr. von Helmolt. Jost.
Dr. Leuchtgens. Dr. Moebus. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 87.

Regierungsvorlage:

Ausbau der Wölfersheimer staatlichen Betriebe.

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Die Betriebsanlagen des Kraftwerks Wölfersheim bedürfen einer gründlichen Verbesserung, wenn sie den an ein modernes Kraftwerk zu stellenden Anforderungen gerecht werden wollen. Was im Rahmen der bisherigen Ausgestaltung des Werks an möglichst rationaler Betriebsführung geschehen konnte, genügt nicht, um seine Zukunft auf einer unbedingt gefestigten Grundlage sicherzustellen.

Diese Grundlage ist nur dann gewährleistet, wenn das Werk durch eine Herabminderung seiner Selbstkosten in die Lage versetzt wird, ebenso billig zu arbeiten wie andere moderne Großkraftwerke. Wir haben zwar bis zum Jahre 1933 bekanntlich einen Lieferungsvertrag mit der Provinz Oberhessen abgeschlossen, der uns für einen größeren Teil der Provinz eine Monopolstellung einräumt. Es wäre aber falsch, diesen Vertrag als genügenden Schutz gegen eine wirtschaftliche Gefährdung des Kraftwerks — im Zusammenhang damit auch der Gruben — anzusehen. Einmal läuft der Vertrag zunächst nur bis zum Jahre 1933. Die Provinz wird ihn möglicherweise nur dann erneuern wollen, wenn wir in unserer Preisstellung der Konkurrenz anderer Großkraftwerke begegnen können. Um dies zu ermöglichen, bedarf es rechtzeitiger Erkennung der Sachlage und rechtzeitiger Abstellung etwaiger Gefahrenquellen.

Aber auch schon die Rücksicht auf die Interessen der oberhessischen Stromverbraucher, namentlich der Kraftstromverbraucher, verlangt ein möglichst baldiges Handeln, in der Richtung einer fortschreitenden Verbilligung der Stromerzeugung. Billige Strompreise bedeuten nicht nur einen Vorteil für die Volkswirtschaft, sondern in ihrer weiteren Auswirkung auch für den Produzenten der elektrischen Arbeit selbst, weil nur billige Preise die Grundlage für eine weitere erfolgreiche Werbearbeit und damit für eine günstige Entwicklung der Produktionsanlagen abgeben können. Eine günstige Entwicklung, d. h. hier in der Hauptsache: vermehrter Abjaß, bedeutet die Möglichkeit weitere Senkung der Selbstkosten infolge besserer und rentablerer Verkaufsnutzung. Die Interessen des Staates und der Provinz laufen insoweit völlig parallel; sie berühren sich aber auch nach dem Vorhergeagten stark mit den Interessen der gesamten Verbraucherchaft.

Daraus ergibt sich: ohne möglichst vollkommene Modernisierung des Kraftwerks — und natürlich auch der Gruben, für die in allerdings wesentlich geringerem Maße ebenfalls neue Investitionen notwendig sind — keine Konkurrenzfähigkeit, ohne Konkurrenzfähigkeit und niedrigen Strompreis keine Produktionsvermehrung, ohne Produktionsvermehrung keine Möglichkeit rentablerer Ausnutzung der Kraftwerksanlagen und im Zusammenhang damit der die Feuerkohle liefernden Gruben. Auf eine bessere Belastung (Produktionsvermehrung) müssen wir angesichts der besonderen Verhältnisse in Oberhessen mit verdoppelter Anstrengung hinzelen, um den für die

Wölfersheimer Belastungsziffer naturgemäß ungünstigen Einfluß der seit dem Sommer 1923 erfolgenden Mitarbeit des Provinzialwasserkraftwerks Litzberg möglichst auszugleichen. Dieser Einfluß ist für Wölfersheim solange sehr empfindlich und außerordentlich störend, als die Belastungsverhältnisse des oberhessischen Gesamtnetzes so schlecht bleiben wie bislang, d. h. eine einigermaßen gute Ausnutzung der installierten Kraftwerksleistung unmöglich machen. Eine sorgfältige Beachtung dieser Zusammenhänge ist umso notwendiger, als wir uns im Interesse der oberhessischen Wirtschaft und gleichzeitig der Sicherstellung der Zukunftsentwicklung unserer elektrowirtschaftlichen Interessen etwa in Oberhessen veranlaßt sehen mußten, trotz einer etwas mehr als 10%igen, ab 1. November 1924 wirksamen Lohnerhöhung der Provinz nicht nur die volle Ausnutzung ihrer Litzberger Wasserkraft zuzugestehen, sondern gleichzeitig aus Anlaß der Einführung eines neuen Staffeltarifs die Strompreise allgemein zu senken. Diese entgegenkommenden, zunächst allerdings nur auf $\frac{1}{2}$ Jahr, nämlich bis 1. Juli d. Js. beschränkten Maßnahmen ließen sich zwar Dank der Erwirtschaftung langsam fallender Selbstkosten ermöglichen, ohne die finanziellen Grundlagen der Werke zu berühren; sie werden aber lediglich angemessene Abschreibungen sicher stellen, bei den gegenwärtigen und voraussichtlich noch längere Zeit anhaltenden Belastungsverhältnissen dagegen keine Reingewinne zeitigen können. Sie sind notwendig, wenn die elektrowirtschaftliche Entwicklung in Oberhessen nicht gelähmt werden soll. Es gilt, sofortige Vorkehrungen zu treffen, um neuen wirtschaftlichen Unternehmungen den Anschluß an das oberhessische Netz zu ermöglichen und jeder bei alten Anschlußwerken etwa auftretenden Tendenz, zu eigener Erzeugung überzugehen, nachhaltig und rechtzeitig entgegenzuwirken. Wir brauchen in diesem Zusammenhänge nur an die Konkurrenz der Diesel-Motore zu erinnern.

Die nachstehenden Vorschläge gründen sich auf eingehende praktische und theoretische Studien und insbesondere auch auf ein durch einen anerkannt hervorragenden Fachmann, erstattetes Gutachten, dem wir im Benehmen mit unseren technischen Beratern und den Vorständen des staatlichen Kraftwerks und der staatlichen Gruben in allen wesentlichen Punkten zustimmen konnten. Die Vorlage sieht hauptsächlich Änderungen in den Kraftwerksanlagen vor; sie bringt aber auch gleichzeitig einige Neuerungen für die Gruben, die sich — genau wie die für das Kraftwerk ins Auge gefaßten Maßnahmen — in rein produktivem Sinne auswirken sollen.

Die Regierung glaubt sagen zu dürfen, daß die Wölfersheimer Betriebe nach Durchführung der in dieser Vorlage vorgeschlagenen Projekte ihren Aufgaben in bestmöglicher Weise gerecht werden können. Sollten, was jetzt noch nicht gesagt werden kann, die im Gange befindlichen und auf breiter Grundlage aufgebauten theoretischen und praktischen Studien über die bestmögliche Bewertung der oberhessischen Braunkohlen, die wir in Gemeinschaft mit der Frankfurter Gasgesellschaft als Eigentümerin der Grube Gewerkschaft Friedrich bei Lungen anstellen, die Errichtung einer Schmelzerei als erfolglicher erscheinen lassen, dann wird die dieser Vorlage innewohnende Tendenz, die Betriebe in ihrer Existenzberechtigung für eine absehbare Zukunft sicherzustellen und rentabler zu gestalten, ganz erheblich weiter unterstützt werden.

Die durch die Verschmelzung zu erwartenden, sich nicht nur auf die Bergwerke, sondern ganz besonders auch auf das Kraftwerk erstreckenden Möglichkeiten würden die mit dieser Vorlage bezweckten Maßnahmen in ihrer Auswirkung noch besonders befruchten, nicht aber etwa überflüssig erscheinen lassen. Soweit die Art der Ausführung dieser Maßnahmen von dem Ergebnis der Verschmelzungsstudien beeinflusst werden könnte, wird dieses zunächst abzuwarten sein. Voraussichtlich wird in etwa 4 Monaten ein einigermaßen sicherer Ausblick auf die wirtschaftlichen Aussichten des Verschmelzungsproblems möglich sein.

Es sei in diesem Zusammenhang auch kurz erwähnt, daß es der Regierung nach langen Verhandlungen kürzlich gelungen ist, mit der preussischen Oberwejer A.G., die den Betrieb des Großkraftwerks Vorken und des Wasserkraftwerks Hemsfurth (Edertalsperre) übernommen hat, zu einem Abkommen zu gelangen, wonach das Wölferzheimer Kraftwerk sich mit dem großen Stromnetz der Oberwejer A.G. vermittelt eines bei Wölferzheim zu errichtenden 100 000 Volt-Umspannwerks verbinden wird. Der Oberwejer A.G. ist dafür im Einvernehmen mit der Provinz Oberhessen, mit der der Staat bei der Vertragsschließung Hand in Hand ging, die Erlaubnis erteilt worden, durch die Provinz Oberhessen eine 100 000 Voltleitung nach Frankfurt a. M. zu verlegen. Diese Freileitung führt unmittelbar an dem Kraftwerk Wölferzheim vorüber, sodaß der Anschluß sich mit verhältnismäßig niedrigen Kosten bewerkstelligen läßt. In dieser Vorlage werden 225 000 Mk. anteilige Kosten des Staates an der Erbauung des Umspannwerks angefordert. Weitere Kosten entstehen durch den Anschluß dem Staate nicht. Das Abkommen mit der Oberwejer A.G. sieht vor, daß diese selbst 150 000 Mk. zu den Kosten des Umspannwerks beisteuert, die Restkosten werden zwischen der Provinz Oberhessen und dem hessischen Staate hälftig geteilt. Diese Hälfte ist auf etwa 225 000 Mk. anzunehmen. Da dem Staat von der Provinz Oberhessen vertraglich auch das Recht zugesichert wurde, nach seinem Belieben von dem 100 000 Volt-Umspannwerk zwecks Stromabgabe und Stromempfangs sich durch Fernleitungen mit noch anderen Großkraftwerken zu verbinden, kann das Abkommen als im Ganzen recht erfreulich bezeichnet werden. Seine Wirkungen werden zunächst dahin gehen, daß die Provinz Oberhessen auch bei wesentlichen und lange andauernden Störungen des Wölferzheimer Betriebs in ihrer Stromversorgung unbedingt sichergestellt ist. Darüber hinaus darf auch durch die Zusammenarbeit mit der Oberwejer A.G. eine Verbesserung der Betriebswirtschaft des Kraftwerks Wölferzheim erwartet werden.

Im Einzelnen wird nun die Bewilligung folgender Mittel beantragt:

	Braun- kohlen- werk	Kraft- werk
1. Zuführungsbahn für die Kettenförderungsrichtung der Grube Ludwigshoffnung	12 000	
2. Versuchsförderanlage für Schüttelrutchenbetrieb	10 000	—
zu übertragen	22 000	

	Braun- kohlen- werk	Kraft- werk
Übertrag	22 000	
3. Kettenbahn für die Grube Wefesheim	22 000	
4. Umbau der Schachtförderanlagen der Grube Wefesheim	36 000	
5. Anschluß der Transformatorstation der Grube Wefesheim an das eigene Netz	15 000	
6. Elektrische Reservewasserhaltungspumpe für die Grube Wefesheim	5 000	
zu übertragen	100 000	

3. Kettenbahn für die Grube Wefesheim

Mit diesen Neueinrichtungen wird eine weitere Mechanisierung der Kohlenbewegung in den Gruben bezweckt. Es wird hierdurch eine Erhöhung der Leistung der Belegschaft hinsichtlich der eigentlichen Kohलगewinnung ermöglicht.

4. Umbau der Schachtförderanlagen der Grube Wefesheim

Im Wefesheimer Bergwerk wird z. Bt. aus 2 Schächten gefördert. Der Umbau der Förderanlagen der Grube Wefesheim ist so geplant, daß durch einen einzigen und zwar den neuen Förderschacht die gesamte Kohlenförderung der Grube Wefesheim bewältigt werden kann. Der Betrieb wird auf diese Weise konzentriert und erheblich verbilligt. Der andere (alte) Förderschacht soll vorläufig als Reserve bestehen bleiben.

5. Anschluß der Transformatorstation der Grube Wefesheim an das eigene Netz

Die elektrischen Betriebe der Grube Wefesheim sind an die Nieder-Flurstädter Leitung des Überlandwerks der Provinz Oberhessen angeschlossen. Die vielen Störungen auf dieser Leitung haben uns gezwungen, die gänzlich veralteten Dampfbetriebe aus Sicherheitsgründen noch beizubehalten. Um die unter Ziffer 4 angeführte Betriebskonzentration durchführen zu können, muß die Versorgung der Grube Wefesheim mit elektrischer Energie sicherer gestaltet werden, als dies bisher der Fall war. Es ist daher geplant, die Transformatorstation der Grube Wefesheim unmittelbar an das eigene Netz anzuschließen.

6. Elektrische Reservewasserhaltungspumpe für die Grube Wefesheim

Infolge der bei Ziffer 5 angegebenen Veränderungen muß

	Braun- kohlen- wert	Kraft- wert
	<i>M</i>	<i>M</i>
übertrag	100 000	
anstelle der bestehenden Dampf- reservewasserhaltungspumpe eine elektrische eingebaut werden.		
7. Elektrifizierung des Maßpfeß- triebs auf Grube Weckesheim Diese Elektrifizierung bringt nicht unerhebliche Ersparnis an Kohlen und Löhnen.	6 000	
8. Gatterjäge	7 000	3 000
9. Imprägnierungsanlage für Gru- benhölzer	6 000	
10. Wasch- und Badeeinrichtung für die Belegschaften Zu 8—10: In der Regierungsvorlage Nr. 1180 vom 7. Oktober 1924 waren für den Zimmerschuppen, die Imprägnierungsanlage für Gru- benholz und die Wasch- und Badeeinrichtung auf den Gruben Minimalbeträge eingelegt, die eine volle und wirklich nützliche Ausgestaltung der vorgeesehenen Anlagen nicht zulassen. Die Beschaffung einer Batter- jäge setzt den Betrieb in Stand, Bohlen und Bretter in wesent- lich wirtschaftlicherer Weise her- zustellen, als es bisher mit der Kreiszäge geschehen konnte. Die Imprägnierungsanlage soll so gestaltet werden, daß für sämtliche Grubenbetriebe gut imprägniertes Holz in genügen- der Menge zur Verfügung ge- stellt werden kann. Die Voranschläge für Wasch- und Badeeinrichtungen auf den Gruben, die der Regierungsvor- lage Nr. 1180 zu Grunde lagen, waren so dürftig gehalten, daß sie dem vorgeesehenen und wich- tigen Zweck, wie sich jetzt heraus- stellt, nicht entfernt genügen. Es handelt sich hier um Ein- richtungen, die nicht nur einem sozialen Zweck entsprechen, son- dern auch unmittelbar die Ar- beitsleistung und Arbeitsfreudig- keit der Belegschaft erhöhen werden.	16 000	
11. Lastkraftwagen für Preßstein- und Materialtransporte Das Lastauto macht die Be- zu übertragen	10 000	10 000
	145 000	13 000

	Braun- kohlen- wert	Kraft- wert
	<i>M</i>	<i>M</i>
übertrag	145 000	13 000
triebsleitung für den Material- und Preßsteintransport unab- hängig von den teuren und bei Bedarf manchmal nicht einmal zur Verfügung stehenden häuer- lichen Pferdefuhrwerken. Es setzt darum die Betriebsleitung auch in die Lage, besser als bis- her disponieren zu können.		
12. Einzäunung des Betriebspunktes Gettenau Die Einzäunung der Tages- anlagen des genannten Betriebs- punktes zur Verhütung der z. Bt. bestehenden Diebstahlsgefahr ist eine dringende Notwendigkeit. Die Bergwerksdirektion ist auch bereits beauftragt worden, diese Arbeit unvorzüglich vornehmen zu lassen.	3 000	
13. Ankauf von Kohlengelände . . . Der durch Kauf zu deckende Bedarf an Kohlen und Bau- gelände für die nächsten Jahre beträgt rund 140 000 qm. Als Durchschnittspreis kann ein Be- trag von 60 Pfg. je qm angenom- men werden. Einschließlich der in Betracht kommenden Grund- erwerbsteuer und einer Aufrun- dung von mehreren tausend Mark für Unvorhergesehenes kommen hiernach rund 100 000 Mark Erwerbskosten in Betracht.	100 000	
14. 100 000 Volt-Umspannwerk (An- teil des Staates Hessen) Hierüber sind schon oben aus- führliche Mitteilungen zur Be- gründung der Anforderung ge- geben worden.		225 000
15. Zentral-Wärmefang für das alte Kesselhaus. Ein Grundmangel beim alten Kesselhaus ist das Fehlen eines Vorwärmers, das zur Folge hat, daß die Rauchgase mit sehr hoher Temperatur abgehen. Nach Auffassung unserer Sachverstän- digen würde der Einbau eines solchen Rauchgasvorwärmers eine etwa 7—8%ige, jedenfalls also sehr erhebliche, Ersparnis hinsichtlich der Dampferzeu- gungskosten sicher gewährleisten		22 000
zu übertragen	248 000	260 000

	Braun- kohlen- wert <i>M</i>	Kraft- wert <i>M</i>		Braun- kohlen- wert <i>M</i>	Kraft- wert <i>M</i>
übertrag	248 000	260 000	übertrag	248 000	290 000
und gleichzeitig auch eine entsprechende Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Kesselanlage herbeiführen. Die Größe des Vorwärmers soll so bemessen werden, daß er durch die erzielten Ersparnisse in kurzer Zeit bezahlt ist.			Unterbrechung des Betriebs durchzuführen.		
16. Erweiterung der Verdampferanlage Die gegenwärtige Verdampferanlage soll nach den Angaben unserer Sachverständigen umgebaut werden. Es ist darnach zu erwarten, daß der Wärmeverbrauch fast auf die Hälfte des jetzigen Verbrauchs herabgehen wird. Auch hier werden sich die Umbaukosten rasch bezahlt machen.		15 000	18. Wärmewirtschaftliche Meß- und Kontrollapparate Die Anschaffung einer größeren Anzahl Meß- und Kontrollapparate ist notwendig, damit die Leitung des Kraftwerks in die Lage versetzt wird, auf Grund genauester Beobachtungen auftretende Fehlerquellen zu erkennen und rasch zu beseitigen. Nach Ansicht des Sachverständigen (Dr. Marquerre) macht sich diese Anschaffung rasch bezahlt. Die Anschaffungskosten werden auf ungefähr insgesamt 40 000 Mark geschätzt. Da in der Regierungsvorlage Drucksache Nr. 1180 vom 7. Oktober 1924 bereits 10 000 Mark für die Beschaffung eines Teiles dieser Einrichtungen angefordert wurden, braucht hier nur noch ein Betrag von 30 000 Mark eingestellt zu werden.		30 000
17. Mechanische Entaschungseinrichtung für die Rauchgaskanäle Die bauliche Anordnung der Rauchgaskanäle von den Kesseln zu den Schornsteinen läßt eine Reinigung nur bei längerer Außerbetriebsetzung der zugehörigen Kesselanlage zu. Die Stillsetzung eines Kesselhauses zu diesem Zweck für die Dauer von 8—14 Tagen ist naturgemäß mit den größten betrieblichen Schwierigkeiten verknüpft. Eine Generalreinigung der Rauchgaskanäle konnte daher bislang allerhöchstens einmal im Jahr vorgenommen werden. Der starke Ausfall der Flugasche, insbesondere vor den Drehklappen der Umgehungskanäle der Rauchgasvorwärmer, verlangt aber im Interesse eines betriebssicheren und betriebswirtschaftlichen Zustandes der Schornsteinanlagen eine häufigere Reinigung zum Mindesten dieser Stellen. Zu diesem Zweck ist die Beschaffung einer mechanischen, wahrscheinlich pneumatischen Entaschungseinrichtung notwendig, die es gestattet wird, die Reinigung während des Betriebs oder höchstens bei einer ganz kurzfristigen		15 000	19. 5000 KW-Turbogenerator mit Zubehör Die Anschaffung einer neuen 5000 KW-Turbine ist die Voraussetzung für eine Erhöhung der Produktion. B. Zt. läßt sich, da die Belastung anormal schlecht ist, auch ohne jede Mitarbeit des Provinzialwasserkraftwerks Bixberg mit der gegenwärtig vorhandenen Maschinenleistung die in der Provinz benötigte Strommenge erzeugen. Auch bei einer Reparaturbedürftigkeit selbst der größten der 3 Turbinen würde die Rest- (Reserve)leistung mindestens dann ausreichen, wenn Bixberg in der Spitze mitführe. Diese Lage kann sich aber ganz rasch ändern. Es ist darum notwendig, jetzt schon dafür zu sorgen, daß man der hoffentlich bald einsetzenden Änderung der Lage gerecht werden kann. Es muß damit gerechnet werden, daß schon im nächsten Winter die f. Zt. installierte Leistung, wenn man die erforderlichen Reserven		350 000
zu übertragen	248 000	290 000	zu übertragen	248 000	670 000

in Abzug bringt, nicht mehr zur Bewältigung der angeforderten Produktion ausreicht. Die durch die Verbilligung der Strompreise unter augenblicklichem Verzicht auf jeden Reingewinn eingeleitete Tendenz der Regierung geht, wie eingangs ausgeführt, ja gerade dahin, diese Entwicklung kräftig zu unterstützen.

Die Anschaffung einer neuen Zweizylinder-Turbine erlaubt aber auch eine wesentliche Verbilligung der Erzeugung. Nach Ansicht der Sachverständigen würde durch die Inbetriebnahme einer neuen Turbine eine Ersparnis von mindestens 10 % an Dampf und Kohle gegenüber dem heutigen Zustand erreicht werden. Bei der von der Regierung für die Zukunft erwarteten Erzeugung von mindestens 20 Millionen Kilowattstunden würden darnach rund 14.000 Tonnen Kohlen, d. h. etwa 66.000 Mark jährlich erspart werden.

Der geringere Dampfverbrauch erfordert auch eine geringere Menge Kühlwasser, was bei der Schwierigkeit der Kühlwasserbeschaffung in Wölfersheim betrieblich und auch finanziell ebenfalls stark ins Gewicht fällt.

Bei einem günstigen Ergebnis der Verschmelzungsstudien und der darnach gegebenen Möglichkeit der Aufnahme des Schmelzbetriebs könnte möglicherweise ein Turbinen-Typ gewählt werden, der die Benutzung von Kühlwasser ganz überflüssig machen würde. Darüber läßt sich heute noch nichts abschließendes sagen. Es ist darum, wie aus Vorstehendem ohne weiteres klar wird, beabsichtigt, die Bestellung der Turbine so lange zurückzustellen, bis in der Verschmelzungsfrage genügende Klärung erzielt ist. Daß diese Klärung schon in einigen Monaten zu erwarten ist, wurde bereits oben erwähnt.

zu übertragen

Braunkohlenwert	Kraftwert
ℳ	ℳ
248 000	670 000
248 000	670 000

20. Erweiterung der Schaltanlage.

Der Umbau der Schaltanlage ist nach der Auffassung aller darüber gehörten Sachverständigen eine unbedingte Notwendigkeit, weil der heutige Zustand — insbesondere nach Durchführung der Verbindung mit der Oberweiser A. G. — die schlimmsten Explosionsgefahren in sich birgt. Auch ohne die Verbindung mit der Oberweiser A. G. hätte ein Umbau stattfinden müssen, weil heute schon im Falle einer Ölhalter-Explosion der Zustand der ganz veralteten Schaltanlage bedenklich ist. Auf diese Gefahr hat der Sachverständige Dr. Marquerre in seinem Gutachten nachdrücklich hingewiesen.

21. Kühlwasser-Versorgungsanlagen

Mit der Durchführung der geplanten Erweiterung der Kühlwasserversorgungsanlage wird die Regierung warten, bis die Ergebnisse der Verschmelzungsstudien übersehbar sind (vgl. hierzu Bemerkung zu Ziff. 19).

Es scheint überdies, als ob sich auch die Aussicht eröffne, ohne Anwendung nennenswerter Kosten die erforderlichen Wassermengen zu beschaffen.

Es mag aus diesem doppelten Grunde möglich sein, daß die hier vorgesehene Ausgabe sich ganz ersparen läßt. Sie ist nur als vorsorglich eingesetzt anzusehen. Der vorgesehene Betrag wird nur dann in Anspruch genommen werden müssen, wenn und insoweit sowohl die Verschmelzungsstudien als auch die neuen Projekte anderweiter Wasserbeschaffung auf dem angedeuteten billigen Wege eine Enttäuschung bringen.

22. Rückkühlwert mit zugehörigen Kühlwasserleitungen

Dieser Betrag ist für Erweiterung und teilweise Neugestaltung der Kühlturmanlage vorgesehen. Aus den in Ziffer 21

zu übertragen

Braunkohlenwert	Kraftwert
ℳ	ℳ
248 000	670 000
150 000	
100 000	
65 000	
248 000	985 000

	Braun- kohlen- wert <i>M</i>	Kraft- wert <i>M</i>
Übertrag	248 000	985 000
23. Bau von 4 Beamtenwohnungen und 4 Arbeiterwohnungen zu Wölfersheim.	51 000	51 000
<p>genannten Gründen ist er möglicher Weise ebenfalls nur zu einem Teil erforderlich.</p> <p>Es ist notwendig, das bisherige Bauprogramm noch zu erweitern. Bei dem Mangel jeglicher Wohngelegenheit ist es erforderlich gewesen, einige Beamte in Wohnungen einzuweisen, die eigentlich für Arbeiterfamilien vorgesehen waren. Es dreht sich daher zunächst darum, durch den Bau einer entsprechenden Anzahl neuer Beamtenwohnungen die zur Zeit belegten Arbeiterwohnungen freizumachen.</p> <p>Es zeigt sich im übrigen immer wieder, wie außerordentlich schwer es fällt, die Wölfersheimer Betriebe gerade vor einer Abwanderung hochqualifizierter Arbeiter zu schützen. In Frankfurt und anderen Plätzen finden derartige Leute oft wesentlich lohnendere Beschäftigung. Ist der Betrieb in der Lage, derartigen Arbeitern ein Heim zur Verfügung zu stellen, dann wird die Tendenz der Betriebsverwaltung, qualifizierte Arbeiter in Wölfersheim anzusiedeln, wesentlich unterstützt. Die Regierung schlägt darum vor, daß die Genehmigung zur Erbauung 4 weiterer Beamtenwohnungen und weiterer 4 Arbeiterwohnungen erteilt werde.</p> <p>Die veranschlagten Kosten für eine Beamtenwohnung betragen ca. 16 000 Mark einzuzü übertragen</p>		
	299 000	1 036 000

	Braun- kohlen- wert <i>M</i>	Kraft- wert <i>M</i>
Übertrag	299 000	1 036 000
<p>schließlich der Kosten für Straßenherstellung und Kanalisation. Die Kosten für die Erstellung eines Arbeiterwohnhauses belaufen sich auf etwa 9500 Mark (ohne Straßenherstellung und Kanalisation.)</p> <p>Die gesamten Kosten werden darnach ungefähr 102 000 Mark ausmachen.</p> <p>Für die Arbeiterwohnhäuser sind vorgesehen: 2 Wohnzimmer und eine Küche im Erdgeschoß und außerdem 3 Kammern im Dachgeschoß; für die in etwas größeren Maßstab geplanten Beamtenwohnhäuser: 2 Wohnzimmer und Küche im Erdgeschoß und 2 Schlafzimmer und 1 Kammer im Dachstock. Außerdem ist sowohl für die Beamten als auch für die Arbeiterwohnungen noch ein besonderes Stallgebäude vorgesehen.</p>		
24. Unvorhergesehenes	12 000	15 000
Zusammen	311 000	1 051 000
	+	311 000
Summe	1 362 000	

Die Regierung ersucht auf Grund der vorstehenden Begründung den Landtag, dem vorgeschlagenen weiteren Ausbau der Wölfersheimer Betriebe unter Aufwendung eines Gesamtbetrags von 1 362 000 R. Mark aus Mitteln des Staatskredits zuzustimmen unter Vorbehalt einer Überschreitung, falls sich eine solche durch eine etwaige ungünstige Entwicklung der Preise als unvermeidlich erweisen sollte.

Da die Ausführung verschiedener Arbeiten sehr dringlicher Natur ist, wäre die Regierung für eine beschleunigte Behandlung der Vorlage besonders dankbar.

Darmstadt, den 8. März 1925.

Hessisches Ministerium der Finanzen.
Henrich.

Drucksache Nr. 88.

Antrag:

Ausbau der Höheren Bürgerschule in Schlitz zu einer Realschule.

Wir beantragen, der Landtag möge beschließen, die Höhere Bürgerschule in Schlitz mit Beginn des neuen Schuljahres zu einer Realschule auszubauen.

Darmstadt, den 11. März 1925.

Dr. Niepoth.

Birnbaum. Dingeldey. Gaury. Frhr. von Hehl zu Herrnsheim. Dr. Keller. Scholz. Schott.

Drucksache Nr. 89.

Regierungsvorlage:

Beihilfe für den Erwerb einer Gutenberg-Bibel durch die Stadt Mainz.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Zu Beginn dieses Jahres wurde dem Besitzer des letzten in Hessen befindlichen Exemplares eines Bandes der zwischen 1450 und 1455 von Gutenberg selbst in Mainz gedruckten 42zeiligen „Gutenberg-Bibel“ von einem namhaften auswärtigen Antiquar ein namhaftes Angebot auf dieses seltene Stück gemacht.

Der Eigentümer hat der Regierung mitgeteilt, daß er bereit sei, das Werk zu dem ihm gebotenen Preise

— 70 000 Mark — dem Staate oder einer anderen geeigneten Stelle Hessens zu überlassen.

Auf entsprechende Anregung hat sich die Stadt Gutenbergs, Mainz, entschlossen, die Ehrenpflicht zu erfüllen und das Buch um den genannten Preis zu erwerben. Es kann ja auch nicht fraglich sein, daß der Band dorthin gehört; da von dem Werke nur noch wenige Exemplare vorhanden sind, die sich fast alle im Besitze deutscher oder ausländischer großer Bibliotheken befinden, mußte das Angebot dankbar und schleunigst angenommen werden, trotzdem der (nicht überforderte) Kaufpreis in der heutigen Zeit eine erhebliche Belastung bedeutet.

Ist so der Erwerb der Gutenberg-Bibel durch die Stadt Mainz in deren aber auch im Interesse Hessens selber mit Freude zu begrüßen, so muß doch auch anerkannt werden, daß es der Stadt Mainz nicht zugemutet werden kann, die ganzen Kosten des Ankaufes allein zu tragen.

Einer Bitte der Bürgermeisterei Mainz entsprechend und im Sinne des der Stadt von uns einleitend zur Sache Mitgeteilten, beantragen wir daher im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

- 1) der Stadt Mainz eine Beihilfe für den Erwerb des II. Bandes der 42zeiligen Gutenberg-Bibel zu bewilligen in Höhe von 20 000 Mark;
- 2) diesen Betrag unter Kapitel 71 Titel 8 (neu) des Hauptvoranschlags 1924 nachträglich bereitstellen zu wollen.

Darmstadt, den 6. März 1925.

Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.

J. B.: Urstadt.

Drucksache Nr. 90.

Berichtersteller: Abg. Delp.

Bericht des Ersten Ausschusses
über die

**Regierungsvorlage, Nachweisungen über die Staats-
Einnahmen und -Ausgaben für das Haushaltsjahr
1919. (Drucksache Nr. 59.)**

Die Prüfung der Staatsrechnung 1919 durch die Oberrechnungskammer hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Die Oberrechnungskammer äußert sich in einer den Nachweisungen beigelegten Denkschrift wie folgt:

„Die bei Prüfung der von der Hauptstaatskasse und den übrigen staatlichen Kassen gestellten Staatsrechnungen erhobenen Anstände konnten durch Verhandlung mit den zuständigen Verwaltungsbehörden und Rechnern erledigt werden.

Die von der Hauptstaatskasse geleisteten Zuschüsse, sowie die an sie abgeführten Überschüsse sind, wie die

Revision festgestellt hat, in den einzelnen Staatsrechnungen richtig in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen.

Nach unjeren aus den Staatsrechnungen entnommenen Wahrnehmungen hätten wir wohl Anlaß gutachtliche Vorschläge hinsichtlich der Organisation der Staatskassen und der Revision der Staatsrechnungen zu machen, doch sind unsere Anträge noch nicht so spruchreif, daß sie jetzt schon gestellt werden könnten. Wir werden sie zum Gegenstand einer besonderen Vorlage machen, oder sie in die Denkschrift von 1920 aufnehmen.“

In der den Akten beiliegenden Übersicht der für dieses Rechnungsjahr verrechneten Staats-Einnahmen und -Ausgaben wird von der Oberrechnungskammer bescheinigt, daß die in den Rechnungen oder Handbüchern der Hauptstaatskasse in Einnahme und Ausgabe enthaltenen Beträge mit denjenigen übereinstimmen, die in den nach Art. 8, Ord. Nr. 1 u. 2 des Oberrechnungskammergesetzes von ihr revidierten und abgeschlossenen Rechnungen oder Handbüchern in Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen sind.

Die Übersicht schließt in den Hauptabteilungen wie folgt ab:

Einnahme		Haupt- abteilg.		Ausgabe	
ℳ	℔			ℳ	℔
Abschluß I. Teil: Für die Verwaltung.					
1 590 431	99	I	Reste aus früheren Jahren	5 535 801	87
23 492 684	61	II	Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses	14 467 470	11
7 649 396	81	III	Landeseigentum	7 338 008	13
1 035 757	54	IV	Lotterie	—	—
95 893 279	26	V	Direkte Steuern usw.	7 869 551	69
—	—	VI	Landstände	364 797	24
137 562	43	VII	Staatsministerium	1 205 941	19
17 651 430	44	VIII	Ministerium des Innern	69 603 931	53
4 589 672	43	IX	„ der Justiz	15 511 572	02
564 630	21	X	„ der Finanzen	5 479 131	17
5 296 507	65	XI	Ausleihungen und Staatsschuld	19 760 172	28
259 092	38	XII	Ruhegehälter usw.	11 392 171	26
3 488 024	53	XIII	Verhältnis zum Reich	1 913 264	62
—	—	XIII a	Ausgleichs- und Tilgungsstock	—	—
—	—	XIII b	Nachträge	530 829	45
—	—	XIV	Verfügbar zu haltende Beträge	—	—
161 648 470	28		Summe der Einnahmen und Ausgaben	160 972 642	56
Abschluß II. Teil: Für das Vermögen.					
—	—	I	Reste aus früheren Jahren	25 110 535	29
—	—	II	Familieneigentum der Großherzoglichen Hauses	86 644	26
296 962	15	III	Landeseigentum	2 974 211	88
—	—	VIII	Ministerium des Innern	2 990 474	94
—	—	IX	„ der Justiz	180 477	21
—	—	X	„ der Finanzen	52 300	—
69 375 563	24	XI	Ausleihungen und Staatsschuld	1 176 957	80
292 965	70	XII	Ruhegehälter usw.	292 965	70
69 965 491	09		Summe der Einnahmen und Ausgaben	32 864 567	08
Hauptzusammenstellung.					
161 648 470	28		I. Teil: Für die Verwaltung	160 972 642	56
69 965 491	09		II. Teil: Für das Vermögen	32 864 567	08
231 613 961	37		Hauptsumme	193 837 209	64

1. Domänen-Ergänzungsfond.

Einnahme.	
Kassenvorrat	378 424 M 92 δ
Aus Revisionsbemerkungen zu früheren Rechnungen	5 " 04 "
Für das laufende Rechnungsjahr:	
a) Kaufschillinge u. Ablösungsgelder:	
I. Aus Kameraldomänen	676 309 " 31 "
II. Aus Forstdomänen	18 646 " 71 "
Zinsen aus I und II	28 854 " 87 "
III. Ablösungsgelder v. fiskalischen Grundrenten	1 907 " 69 "
b) Rückzahlungen auf ausgeliehene Kapitalien	2 634 " 67 "
Zinsen hiervon	974 " 77 "
c) Erlös aus verlostem und veräußerten Schuldverschreibungen	5 006 " 50 "
d) Zinsen von angelegten Kapitalien	35 780 " 58 "
e) Verschiedene Einnahmen	425 " "
Summe der Einnahme	<u>1 148 970 M 06 δ</u>

Ausgabe.

I. Kosten der Erwerbung und Veräußerung von Domänen usw.	187 669 M 68 δ
II. Ankauf von Obligationen	96 621 " 20 "
III. Neu ausgeliehene Kapitalien	" — "
IV. Zinsenablieferung an die Hauptstaatskasse	63 062 " 68 "
V. Sonstige Ausgaben	8 933 " 04 "
Summe der Ausgabe	<u>356 286 M 60 δ</u>
Summe der Einnahme	<u>1 148 970 " 06 "</u>
bleibt Rest	792 683 M 46 δ

2. Hofmeiereiguts-Ergänzungsfond.

Einnahme.	
Kassenvorrat	52 M 44 δ
Kaufschillinge für veräußertes Gelände	120 209 " 80 "
Zinsen hieraus	903 " 59 "
Erlös aus verlostem und veräußerten Obligationen	— " — "
Zinsen von angelegten Kapitalien	13 109 " 03 "
Summe der Einnahme	<u>134 274 M 86 δ</u>

Ausgabe.

Neu ausgeliehene Kapitalien	77 536 M — δ
Zinsenablieferung an die Kabinettskasse	2 435 " 18 "
Zinsenablieferung an die Hauptstaatskasse	11 577 " 44 "
Sonstige Ausgaben	— " — "
Summe der Ausgabe	<u>91 548 M 62 δ</u>
Summe der Einnahme	<u>134 274 " 86 "</u>
bleibt Rest	42 726 M 24 δ

3. Stock Hofgut Schönau.

Einnahme.	
Kassenvorrat	73 M 19 δ
Aus den laufenden Jahreszielen	18 400 " — "
Zinsen von angelegten Kapitalien	4 545 " 92 "
Summe der Einnahme	<u>23 019 M 11 δ</u>

Ausgabe.

Neu ausgeliehene Kapitalien	22 831 M 50 δ
Summe der Einnahme	<u>23 019 " 11 "</u>
bleibt Rest	187 M 61 δ

Nachweisung des Kapitalvermögens und der Kapitalschulden.

I. Domänen-Ergänzungsfond.

A. Vermögen.

I. Wertpapiere.

Stand Ende März 1919 lt. voriger Nachweisung	871 014 M 55 δ
Infolge Verlosung gehen ab	5 800 " 25 "
bleiben	<u>865 214 M 30 δ</u>
Zugang infolge Ankaufs	96 621 " 20 "
Stand Ende März 1920 Ankaufspreis	961 835 M 50 δ
Nennwert	<u>1 005 600 " — "</u>

II. Darlehen.

An Gemeinde Bad Salzhausen usw. lt. voriger Nachweisung	40 723 M 73 δ
Infolge Abtragung gehen ab	2 634 " 67 "
Stand Ende März 1920 Ankaufspreis	38 089 M 06 δ
Nennwert	<u>38 089 " 06 "</u>

III. Stammanteil

des Hessischen Staates an der Gesellschaft "Darmstädter Park", Zugang	
Ankaufspreis	5 000 " — "
Nennwert	<u>5 000 " — "</u>

B. Schulden.

Keine.

II. Hofmeiereiguts-Ergänzungsfond.

Vermögen.

Laut voriger Nachweisung betrug der Stand Ende März 1919	304 226 M 51 δ
Zu 1919 wurden neu angelegt	77 536 " — "
Daher Stand Ende März 1920	
Ankaufspreis	381 762 M 51 δ
Nennwert	<u>429 700 " — "</u>

III. Stock Hofgut Schönau.

Vermögen.

Nach der vorigen Nachweisung betrug der Stand Ende März 1919	81 800 M 20 "
Zu 1919 sind zugegangen	22 831 " 50 "
Daher Stand Ende März 1920	
Ankaufspreis	104 631 M 70 δ
Nennwert	<u>108 700 " — "</u>

Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds "Überschuß der Hessischen Landesausstellung für freie und angewandte Kunst für 1919 und 1920."

Von dem ursprünglichen Kapital von 62 700 M muß die Hälfte für Ausstellungszwecke erhalten bleiben mit 31 350 M.

Für die Ausstellung der Darmstädter Künstlerkolonie in 1914 wurden verwendet 15 000 M. Es sind daher für Ausstellungszwecke noch verfügbar 16 350 M.

Wir beantragen:

- Der Landtag wolle für das Rechnungsjahr 1919
1. die ordentliche Einnahme mit 161 648 470 M 28 δ die ordentliche Ausgabe mit 160 972 642 " 56 δ demnach einen Überschuß der ordentlichen Einnahme von 675 821 M 72 δ

2. die außerordentliche Einnahme mit	69 965 491 M 09 ⚡
die außerordentliche Ausgabe mit	32 864 567 " 08 "
dennach eine Mehr-Einnahme zu Ende der Periode 1919 von	37 100 924 M 01 ⚡
als richtig und gerechtfertigt anerkennen.	

Wir beantragen ferner:

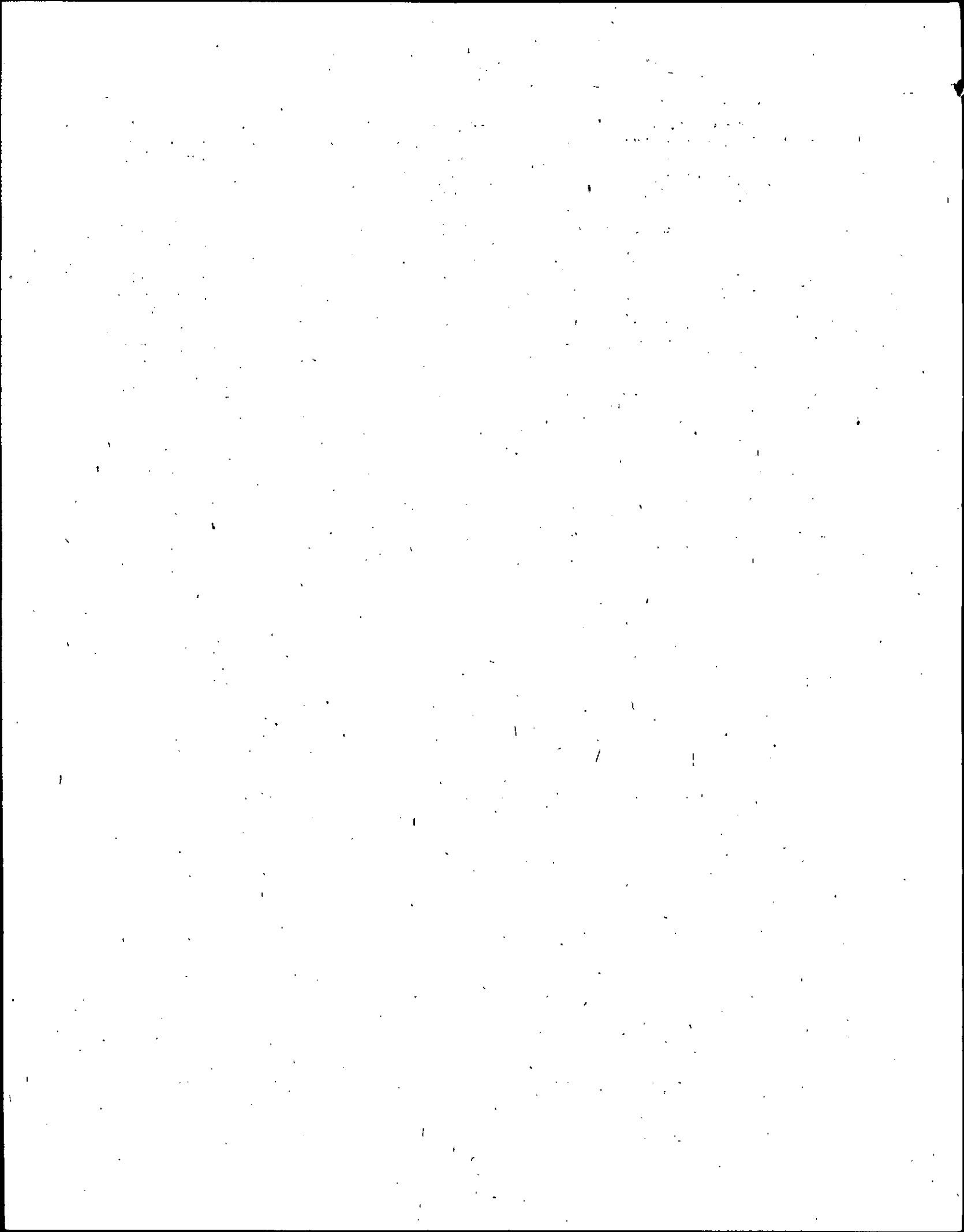
Der Landtag wolle für das Rechnungsjahr 1919

1. die Einnahme des Domänen-Ergänzungsfondes mit	1 148 970 M 06 ⚡
die Ausgabe mit	356 286 " 60 ⚡
und den Stand des angelegten Kapitalvermögens dieses Fonds zu Ende März 1920 mit	
Ankaufspreis	1 004 924 " 56 "
Nennwert	1 048 689 " 06 "

2. die Einnahme des Hofmeiereiguts-Ergänzungsfondes mit	134 274 " 86 "
und die Ausgabe mit	91 548 " 62 "
und den Stand des angelegten Kapitalvermögens dieses Fonds zu Ende März 1920 mit	
Ankaufspreis	381 762 M 51 ⚡
Nennwert	429 700 " — "
3. die Einnahme des Fonds Hofgut Schönau mit	23 019 " 11 "
die Ausgabe mit	22 831 " 50 "
und den Stand des angelegten Kapitalvermögens zu Ende März 1920 mit	
Ankaufspreis	104 631 " 70 "
Nennwert	108 700 " — "

als richtig und gerechtfertigt anerkennen.
Darmstadt, den 12. März 1925.

Der Berichterstatter.
Abg. Delp.



Drucksache Nr. 91.

Berichterstatter: Abg. Delp.

Bericht des Ersten Ausschusses

über die

Regierungsvorlage über die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1924 auf die ersten 6 Monate des Rechnungsjahres 1925 (Druckf. Nr. 76).

Bei Beratung dieses Gesetzentwurfs machte der Finanzminister längere Ausführungen über finanzpolitische und steuerpolitische Fragen und gab eine kurze Darstellung über die Finanzlage. Auf seine Ausführungen wurde hierbei nicht näher eingegangen, da der Finanzminister in aller Kürze in einer Plenarsitzung das Budget für 1925 mit einem Exposé vorlegen wird.

Im Ausschuss wurde insbesondere gegen den Gesetzentwurf geltend gemacht, daß, wenn sich mit der Regierungsbildung mehr geeilt worden wäre, eine Verlängerung des laufenden Etats unnötig gewesen wäre, des weiteren, daß eine Erstreckung auf sechs Monate zu weit gegriffen sei.

Die Regierung erklärt hierzu, daß selbst bei rechtzeitiger Regierungsbildung eine endgültige Verabschiedung des Voranschlags unmöglich gewesen wäre, weil das finanzielle Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten bis jetzt noch nicht geklärt sei und eine Staatsaufstellung für sämtliche Staaten bis heute verhindert habe. Daher habe kein Staat, selbst das Reich nicht, einen Voranschlag bis jetzt fertigstellen können. Was die Erstreckung des Finanzgesetzes auf sechs Monate betreffe, so sei damit nicht gesagt, daß dieser Termin eingehalten werden müsse. Bei früherer Verabschiedung des endgültigen Voranschlags trete dieser selbstverständlich vor Ablauf der sechsmonatigen Frist in Kraft.

Der Ausschuss beantragt mit 7 gegen 5 Stimmen: Annahme des Gesetzentwurfs.

Darmstadt, den 12. März 1925.

Der Berichterstatter:

Abg. Delp.

Anlage zur Drucksache Nr. 92.

Verzeichnis
der Anlagen zur Regierungsvorlage, die einstweilige Zurverfügungstellung der im Entwurf des Staatsvoranschlags für 1925 vorgesehenen Baukredite.

Ordn. Nr.	Kapitel	Titel	Bezeichnung der Bauwesen	Kreditsumme ..M
I. Teil. Für die Verwaltung.				
1	1	1, II, 15	Forstbauwesen	260 300
2	1	2, Ziff. 6	Kameralbauwesen	234 100 M 47 322 "
3	4	4	Weingüter	74 000
4	5A	3	Braunkohlenwerke Ludwigshoffnung, Wölfersheim und Weckesheim	6 000
5	5B	3	Krautwerk Wölfersheim	5 000
6	6	5	Salzwerk, Badeanstalt und Tiefbauamt Bad-Nauheim	316 000
zu übertragen				942 722

Drucksache Nr. 92.

Regierungsvorlage:

die einstweilige Zurverfügungstellung der im Entwurf des Staatsvoranschlags für 1925 vorgesehenen Baukredite.

An den

Herrn Präsidenten des Ersten Ausschusses des Landtags des Volksstaates Hessen.

Über die im Entwurf des Staatsvoranschlags für 1925 vorgesehenen Baukredite kann die Regierung etatsrechtlich erst nach der Verabschiedung des Haushaltsplanes verfügen. Diesen Zeitpunkt abzuwarten würde zur Folge haben, daß die vorgesehenen Bauten nicht rechtzeitig begonnen und nicht vor Eintritt der ungünstigen Jahreszeit fertiggestellt werden könnten. Zur Vermeidung dieser Nachteile beehren wir uns, unter Bezugnahme auf Artikel 56 der Verfassung vom 12. Dezember 1919 zu beantragen:

der Erste Ausschuss wolle zustimmen, daß — soweit die erforderlichen Mittel beschafft werden können —

1. die in den anliegenden Voranschlagsentwürfen für 1925*) vorgesehenen Bauarbeiten alsbald in Angriff genommen und die hierfür beantragten Kredite verwendet und
2. die hierfür erforderlichen Hilfskräfte eingestellt werden können, insoweit ihre Bezüge den Betrag von 6 v. H. der Baukosten nicht überschreiten.

Darmstadt, den 11. März 1925.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

Henrich.

*) Liegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Ordn. Nr.	Kapitel	Titel	Bezeichnung der Bauweisen	Kreditsumme M
			übertrag	942 722
7	6a	5	Badeanstalt Bad-Salzhausen	3 940
8	7	6	Landestheater	9 000
9	18	7	Landtag	3 420
10	20	3	Staatsverlagfonds	1 000
11	21	3	Auswärtige- und Reichsverhältnisse usw.	6 300
12	22	3	Oberrechnungskammer	1 900
13	23	3	Verwaltungsgerichtshof	380
14	24		Staatsarchiv	420
15	50		Nichtstaatliche Bauwesen	4 000
16	51		Hochbauwesen (Ministerium des Innern)	443 000
17	52	2-3	Kunststraßenverwaltung	1 090 000
18	73		Hochbauwesen (Landesamt für das Bildungswesen)	445 336
19	74	2, h	Denkmalpflege	9 000
20	78		Hochbauwesen (Ministerium für Arbeit und Wirtschaft)	36 840
21	105		Hochbauwesen (Ministerium der Justiz)	296 200
22	112	2	Hochbauwesen (Ministerium der Finanzen)	265 800
23	"	3	Staatliche Bau- und Kunstdenkmäler	22 500
24	"	4	Fluß- und Dammbau	48 000
25	113		Brücken- und Überfahrten (laufende Unterhaltung, Neubauten und größere Herstellungen):	
		1, II, III	Brücke über den Rhein bei Mainz	25 000
		2, II	Ernst Ludwigbrücke bei Worms	9 000
		3	Brücke über den Main bei Koftheim	10 000
		5	Brücke über den Main bei Klein-Steinheim	25 715
		6	Brücke über die Lahn bei Heuchelheim	2 950
		7, II, 2	Fliegende Brücke bei Oppenheim	5 600
		8, II, 2	Fliegende Rähle bei Gernsheim	3 200
II. Teil. Für das Vermögen.				
26	119		Forst- und Kameralgüter unter Forstverwaltung	229 800
27	124		Badeanstalt Bad-Salzhausen	103 120
28	129		Hochbauwesen (Ministerium des Innern)	1 065 300
29	133		Hochbauwesen (Landesamt für das Bildungswesen)	1 688 350
30	142		Hochbauwesen (Ministerium der Justiz)	367 600
31	145		Brücken und Überfahrten	50 000
32	146		Bauwesen (Ministerium der Finanzen)	1 808 600
Summe				9 023 993

Drucksache Nr. 93.

Antrag:

Einreichung der Gemeinde Rockenberg in die Ortsklasse C.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung vorstellig zu werden, dahingehend, daß die Gemeinde Rockenberg (Oberhessen) in die Ortsklasse C eingereiht wird.

Begründung.

Im Gegensatz zu vielen oberhessischen Gemeinden in gleichen Verhältnissen, die in Ortsklasse C eingestuft wurden, wurde Rockenberg mit ungefähr 70 Beamtenfamilien in Klasse D eingereiht. Es bedeutet dies für

die in Frage kommenden Beamten ein Unrecht und ist die Ausmerzung desselben eine zwingende Notwendigkeit.

Rockenberg, den 5. März 1925.

Wackler. Felder. Heinstadt.

Drucksache Nr. 94.

Antrag:

Vorlegung eines Impfscheines beim Schuleintritt.

Der am 2. Juli 1924 zum Gesetz erhobene Antrag betreffend Unterlassung wiederholter Impfaufforderung an schon einmal wegen Impfunterlassung bestrafte Erziehungsberechtigte, falls sie eidesstattlich erklärt haben, daß sie aus Gewissensgründen einer Impfung ihrer Pflege-

befohlenen nicht zustimmen können, bedarf notwendigerweise einer Erweiterung insofern, als bei Schuleintritt eine Bescheinigung über erfolgreiche Impfung vorgelegt werden muß. Demnach sind die Erziehungsberechtigten gezwungen, eine bis dahin etwa unterlassene Impfung vor Eintritt der Kinder in die Schule vornehmen zu lassen. Der Sinn des Landtagsbeschlusses wird also damit hin-fällig gemacht.

Wir beantragen deshalb:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu er-suchen, an die Schulämter Weisung ergehen zu lassen, daß anstelle eines Impfscheins die eidesstattliche Erklärung des Erziehungsberechtigten, daß er es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren könne, die Impfung an dem Pflingling vollziehen zu lassen, als vollgültiger Ersatz für den Impfschein anzusehen sei.

Darmstadt, den 14. März 1925.

Die Kommunistische Landtagsfraktion:

Dr. Greiner. Angermeier. Galm. Roth.

Drucksache Nr. 95.

Antrag:

Einführung der achtfündigen Arbeitszeit.

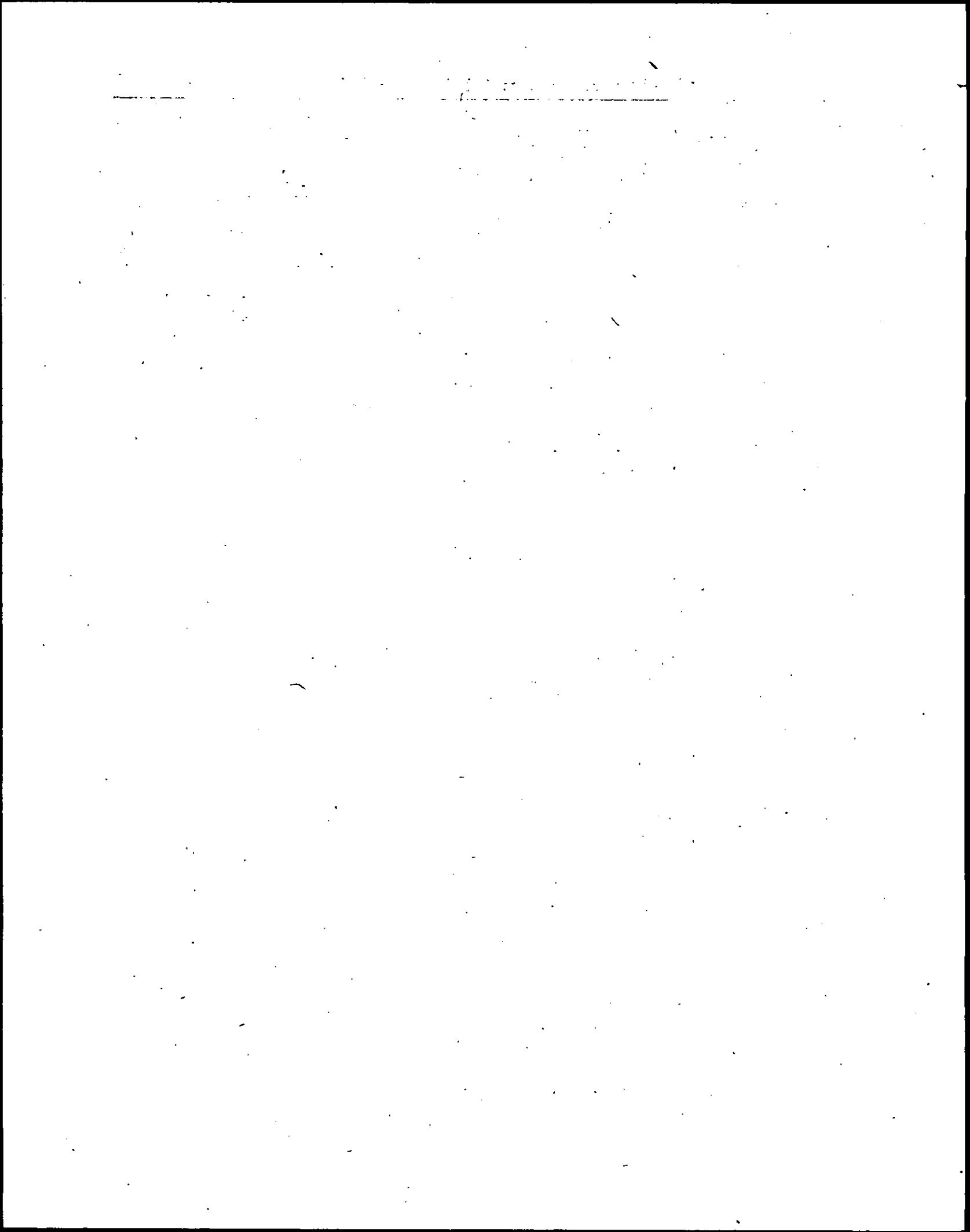
Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, in allen hessischen Staats- und Gemeindebetrieben wird mit sofortiger Wir-kung der Achtfundentag als Maximalarbeitsstag ein-geführt.

Darmstadt, den 14. März 1925.

Die Kommunistische Landtagsfraktion:

Dr. Greiner. Angermeier. Galm. Roth.



Druckache Nr. 96.**I. Alphabetisches Verzeichnis**

der Mitglieder des Landtags des Volksstaates Hessen (III. Landtag 1924/27).

Ord.- Nr.	Namen und Stand	Wohnort	Parteizugehörigkeit
1	Adelung, Bernhard, Bürgermeister	Mainz, z. Zt. Darmstadt	Sozialdemokratische Partei.
2	Angermeier V., Heinrich, Landwirt	Groß-Zimmern	Kommunistische Partei.
3	Anthes IV., Wilhelm, Schlossermeister	Sprendlingen (Kreis Offenbach)	Sozialdemokratische Partei.
4	Birnbaum, Maria, Lehrerin i. N.	Gießen	Deutsche Volkspartei.
5	Blank, Sebastian Bankraz, Landwirt	Gaulsheim	Zentrum.
6	Böhm, August, Amtsanwalt	Alzeny	Deutschnationale (Hessische) Volkspartei.
7	Bornemann, Karl Heint., Ministerialrat	Darmstadt	Sozialdemokratische Partei.
8	von Brentano, Otto, Minister	Darmstadt	Zentrum.
9	Dr. Dehlinger, Gustav Adolf, Landwirt	Weilerhof (bei Wolfs- fehlen)	Hessischer Bauernbund.
10	Delp, Heinrich, Beigeordneter	Darmstadt	Sozialdemokratische Partei.
11	D. Dr. Diehl, Wilhelm, Prälat	Darmstadt	Deutschnationale (Hessische) Volkspartei.
12	Dingelbey, Eduard, Rechtsanwalt	Darmstadt	Deutsche Volkspartei.
13	Eberle IV., Johann, Landwirt u. Bürger- meister	Wolfsheim	Demokratische Partei.
14	Engelmann, Johann, Direktor d. Arbeits- amtes	Mainz	Sozialdemokratische Partei.
14 a	Felder, Karl, Gewerkschaftssekretär (s. Ord. Nr. 35)	Mainz	Zentrum.
15	Fenchel, Wilhelm, Landwirt	Ober-Förgern	Hessischer Bauernbund.
16	Galm, Heinrich, Gewerkschaftsangestellter	Offenbach a. M.	Kommunistische Partei.
17	Glaser, Konrad Karl, Landwirt	Nordheim	Hessischer Bauernbund.
18	Dr. Greiner, Daniel, Bildhauer	Zugenheim a. d. W.	Kommunistische Partei.
19	Harth, Jean, Beigeordneter	Rüsselsheim	Sozialdemokratische Partei.
20	Hattemer, Else, Professorswitwe	Darmstadt	Zentrum.
21	Hauß V., Philipp, Landwirt	Schaafheim	Nationalsozialist. Freiheitsbewegung
22	Haury, Konrad, Zimmermeister u. Stadt- verordneter	Darmstadt	Deutsche Volkspartei.
23	Heinstadt, Anton, Studienrat	Bensheim a. d. W.	Zentrum.
24	Dr. von Helmolt, Georg, Rechtsanwalt	Nieder-Wöllstadt	Hessischer Bauernbund.
25	Henrich, Konrad, Finanzminister	Darmstadt	Demokratische Partei.
26	Heraeus, Julie, Hausfrau	Offenbach a. M.	Deutschnationale (Hessische) Volkspartei.
27	Frhr. Heyl zu Herrnsheim, Ludwig, Fabrikant	Worms	Deutsche Volkspartei.
28	Hoffmann, Hans, Oberschulrat	Darmstadt	Zentrum.
29	Hofmann, Johann Philipp, Fabrikant	Seligenstadt	"

Ord.- Nr.	Namen und Stand	Wohnort	Parteizugehörigkeit
30	Fost, Friedrich, Bürgermeister	Bermuthshain	Hessischer Bauernbund.
31	Paul, Georg, Redakteur	Offenbach a. M.	Sozialdemokratische Partei.
32	Dr. Keller, Otto, Oberstudiendirektor	Büdingen	Deutsche Volkspartei.
33	Kiel, Alfred, Gauleiter	Gießen	Sozialdemokratische Partei.
34	Kindt, Rudolf, Schriftsteller	Darmstadt	Deutschnationale (Hessische) Volkspartei.
35	Knoll, Wilhelm, Regierungsrat, nach dessen Ausscheiden: Felder (s. Ord. Nr. 14 a)	Darmstadt	Zentrum.
36	Dr. Külb, Karl, Oberbürgermeister	Mainz	Demokratische Partei.
36 a	Lang, Adam II., Lagerhalter (s. Ord. Nr. 61)	Urberach	Sozialdemokratische Partei.
37	Lenhart, Georg, Professor, Domkapitular	Mainz	Zentrum.
38	Dr. Leuchtgens, Heinrich, Seminarlehrer und Beigeordneter	Friedberg	Hessischer Bauernbund.
39	Leuschner, Wilhelm, Gewerkschaftssekretär	Darmstadt	Sozialdemokratische Partei.
40	Lüdel, Ludwig, Beigeordneter	Alzen	" "
41	Lug, Anton, Gast- und Landwirt	Nieder-Florstadt	" "
42	Mann, Albin, Gewerkschaftsangestellter	Gießen	" "
43	Dr. Moebus, Otto, Landwirt	Siefersheim	Hessischer Bauernbund.
44	Dr. phil. Müller, Georg, Direktor	Darmstadt	" "
45	Dr. Niepoth, Fritz, Bürgermeister	Schliß	Deutsche Volkspartei.
46	Ruß, August, Rechtsanwalt	Worms	Zentrum.
47	Raab, Georg, Minister	Pfungstadt	Sozialdemokratische Partei.
48	Rechtien, Bernhard, Bürgermeister	Wilbel	" "
49	Reiber, Julius, Rektor	Darmstadt.	Demokratische Partei.
50	Reuter, Ferdinand Jakob, Spengler	Mainz	Sozialdemokratische Partei.
51	Rigel, Heinrich, Bürgermeister	Michelstadt i. D.	" "
52	Roth IV., Franz Josef, Geschäftsführer und Amtsvormund	Bensheim a. d. B.	" "
53	Roth, Katharina, Hausfrau	Sprendlingen (Kreis Offenbach a. M.)	Kommunistische Partei.
54	Schaub, Heinrich Wilhelm, Schreiner- meister	Büdesheim (Kreis Friedberg)	Sozialdemokratische Partei.
55	Scholz, Christian, Kaufmann	Mainz	Deutsche Volkspartei.
56	Schott, Friedrich Jakob, Landwirt und Bürgermeister	Uffhofen	" "
57	Schreiber, Johannes, Oberamtsrichter	Wilbel	Demokratische Partei.
58	Schül, Joseph Maria, Amtsgerichtsrat	Offenbach a. M.	Zentrum.
59	Steinhäuser, Margarete, Hausfrau	Offenbach a. M.	Sozialdemokratische Partei.
60	Storck, Karl, Lehrer	Darmstadt	" "
61	Dr. Strecker, Reinhard, Professor, nach dessen Ausscheiden: Lang (s. Ord. Nr. 36 a)	Darmstadt	" "

Ord.-Nr.	Namen und Stand	Wohnort	Parteizugehörigkeit
62	Sturmfels, Otto, Rechtsanwalt	Groß-Umstadt	Sozialdemokratische Partei.
63	Ulrich, Karl, Staatspräsident	Darmstadt	" "
64	Urstadt, Otto, Ministerialdirektor	Darmstadt	Demokratische Partei.
65	Weber, Wilhelm, Gewerkschaftsbeamter	Offenbach a. M.	Sozialdemokratische Partei.
66	Wedler III., Heinrich, Landwirt	Rodenberg	Zentrum.
67	Dr. Werner, Ferdinand, Prof., Studienrat	Bußbach	Deutschnationale (Heißische) Volkspartei.
68	Widmann, Ernst Wilhelm, Landessekretär	Offenbach a. M.	Sozialdemokratische Partei.
69	Wolf, Richard, Landwirt	Effolderbach	Heißischer Bauernbund.
70	Binnkann, Heinrich, Arbeitersekretär	Worms	Sozialdemokratische Partei.

II. Vorstand.

Präsident: Abgeordneter Adelong. Stellvertreter des Präsidenten: Abgg. Ruß und Dr. von Helmolt.
Schriftführer: Abgg. Blank, Eberle, Fenchel, Rindt, Leuschner, Schott.

III. Aeltestenrat.

Präsident: Adelong. Stellvertreter des Präsidenten: Ruß und Dr. von Helmolt.

Vertrauensmänner der Mitgliedervereinigungen:

Für Sozialdemokratische Partei: Kaul, Delp, Engelmann, Lüg.

Für Zentrum: Lenhart, Hofmann-Seligenstadt.

Für Bauernbund: Glaser, Fenchel.

Für Deutsche Volkspartei: Dingelbey, Scholz.

Für Deutsche Demokratische Partei: Reiber.

Für Deutschnationale Volkspartei: Dr. Werner.

IV. Ausschüsse.

I. Ausschuß (Finanzausschuß).

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Abg. Delp (Präsident)	Abg. Harth
2. " Engelmann	" Roß
3. " Widmann	" Kaul
4. " Lüg	" Leuschner
5. " Stord	" Rißel
6. " Bornemann	" Reuter
7. " Hofmann-Seligenstadt (Stellv. d. Präs.)	" Sattmer
8. " Blank	" Heinstadt
9. " Glaser (Schriftf.)	" Dr. Müller
10. " Leuchtgens	" Fenchel
11. " Dingelbey	" Scholz
12. " Saury (Stellv. des Schriftführers)	" Fehr. von Seyl
13. " Reiber	" Rülb
14. " Dr. Werner.	" Rindt.

II. Ausschuß (Gesetzgebungsausschuß).

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Abg. Kaul (Schriftführer)	Abg. Weber
2. " Sturmfels	" Schaub
3. " Mann	" Rüssel
4. " Reithien	" Anthes
5. " Binnkann	" Leuschner
6. " Rißel	" Riel
7. " Schül (Präsident)	" Ruß
8. " Knoll, nach dessen Ausscheiden aus dem Landtag: Abg. Felder	" Heinstadt
9. " Fenchel	" Fost
10. " Dr. von Helmolt (Stellv. d. Präsident.)	" Dr. Moebus
11. " Dr. Niepoth	" Schott
12. " Birnbaum (Stellv. des Schriftführers)	" Dr. Keller
13. " Schreiber	" Dr. Rülb
14. " D. Dr. Diehl.	" Böhm.

III. Ausschuss (für die Prüfung der Mitgliedschaft sowie für Anträge und Gesuche, insoweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist).

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Abg. Antkes (Stellv. des Präsidenten)	Abg. Reuter
2. " Steinhäuser (Schriftführer)	" Zinntann
3. " Lückel	" Weber
4. " Schaub	" Kiel
5. " Hattemer (Stellv. des Schriftführers)	" Schül
6. " Weckler	" Knoll
7. " Dr. Dehlinger (Präsident)	" Wolf
8. " Dr. Keller	" Birnbaum
9. " Urstadt	" Eberle
10. " Heraeus.	" Rindt.

Sonderausschuss für das Siedlungswesen.

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Abg. Bornemann	Abg. Rißel
2. " Lur	" Schaub
3. " Sturmfels	" Mann
4. " Widmann	" Roß
5. " Schül	" Hattemer
6. " Weckler	" Knoll
7. " Wolf	" Jost
8. " Schott	" Birnbaum
9. " Urstadt	" Eberle
10. " Dr. Werner.	" Heraeus.

Vertreter in der Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge (Beschluss des Landtags vom 15. Juli 1922 [Prot. Nr. 15]).

Abgg. Rechthien, Hattemer und Heraeus.

Staatsgerichtshof (Gesetz vom 13. Mai 1921).

a) Mitglieder und Stellvertreter des Landtags:

1. Abg. Bornemann	Abg. Rechthien
2. " Paul	" Lückel
3. " Sturmfels	" Weber
4. " Hofmann-Seligenstadt	" Schül
5. " Ruß	" Heinstadt
6. " Dr. Dehlinger	" Dr. von Helmolt
7. " Scholz	" Dr. Keller
8. " Dr. Rüb.	" Urstadt.

b) Mitglieder und Stellvertreter der Kollegialgerichte:

I. Mitglieder:	
1. Oberlandesgerichtsrat Altdorf	
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Güngerich	
3. Landgerichtspräsident Stigell	
4. Landgerichtsrat Dr. Schneider.	
II. Stellvertreter:	
1. Oberlandesgerichtsrat Conradi	
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Maurer	
3. Landgerichtsdirektor Adolf Müller, Darmstadt	
4. Oberlandesgerichtsrat Dr. Mahler.	

Präsident des Staatsgerichtshofs: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Lang.

Beirat zum Landesiedlungsamt (Art. 3 und 16 des Landgesetzes vom 1. September 1919 [Reg.Bl. Nr. 25]):

a) 6 Mitglieder des Landtags,

b) 3 Mitglieder, welche der Landtag bestellt, darunter je einen Vertrauensmann der Landlieferer und der Ansiedler.

Zu a):

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Abg. Lur	Abg. Rißel
2. " Bornemann	" Widmann
3. " Hofmann-Seligenstadt	" Blauf
4. " Wolf	" Jost
5. " Schott	" Birnbaum
6. " Urstadt.	" Eberle.

Zu b):

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Freiherr v. Frankenstein zu Ulstadt	Rechtsanwalt Schröder in Friedberg
2. Landwirt Georg Weber VIII. in Groß-Umstadt	Karl Rothmann in Erfelden
3. Beigeordneter Karl Neff in Michelstadt i. D.	Bürgermeister Jakobi in Rohrbach.

Vertreter des Landtags im Verwaltungsbeirat des Landestheaters (Beschluss des Landtags vom 8. Mai 1923 [Prot. Nr. 48]).

Mitglieder:

1. Abg. Bornemann	4. Abg. Dingelhey
2. " Hattemer	5. " Reiber
3. " Dr. Müller	6. " Rindt.

Oberschiedsgericht für Feldbereinigungssachen (nach Art. 50 Abs. 4 des Feldbereinigungsgesetzes vom 22. November 1923 [Reg.Bl. Nr. 46 S. 457]).

Mitglieder:

1. Abg. Blauf
2. " Jost
3. Bürgermeister Walter aus Ueberau.

Stellvertreter:

Abg. Weckler
" Fenchel
Bürgermeister Schwinn aus Rothenberg.

Berichterstatter: Abg. Engelmann.

Drucksache Nr. 97.

Bericht des Ersten Ausschusses

über:

1. den Antrag der Abg. Leuschner und Genossen, Erwerbslosenfürsorge (Druckf. Nr. 51),
2. den Antrag der Abg. Knoll und Genossen, Schaffung eines Erwerbslosenfürsorgegesetzes (Druckf. Nr. 34).

Der Ausschuss beantragt:

- I. Annahme des Antrags der Abg. Leuschner und Genossen, Drucksache Nr. 51, in nachstehender Form:

Die hessische Regierung wird eruchtet, bei der Reichsregierung dafür einzutreten, daß

1. die umgehende Einführung einer reichsgesetzlichen Erwerbslosenversicherung mit einer einheitlichen Reichsgefangenengemeinschaft in Kraft gesetzt wird. Bis zur Einführung dieser soll
2. die jetzige bestehende Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 in folgendem Sinne verbessert werden:

- a) Bis zur Herstellung geordneter Wirtschaftsverhältnisse ist die in § 4 der Verordnung vorgesehene Karenzzeit zu streichen und die Frist, die der § 18 a. a. O. über die Höchstbezugsdauer der Erwerbslosenfürsorge vorseht, aufzuheben.
- b) Die Prüfung des nach § 7 vorgeesehenen Begriffs der Bedürftigkeit ist aufzuheben.
- c) Die Bestimmungen in § 14 über die Pflichtarbeit sind aufzuheben.
- d) Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung.
- e) Sofortige Bildung einer Reichsgefangenengemeinschaft.

- II. den Antrag der Abg. Knoll und Genossen, Schaffung eines Erwerbslosenfürsorgegesetzes (Druckf. Nr. 34) mit Annahme des Antrags der Abg. Leuschner und Genossen (Druckf. Nr. 51) in der Fassung des Ausschussantrags für erledigt zu erklären.

Die in dem Antrag der Abg. Leuschner und Genossen geforderte Erhöhung der Unterstützungssätze wird für erledigt erklärt, da die Unterstützungssätze inzwischen um 20 % erhöht worden sind.

Der Ausschuss hat über jeden einzelnen Abschnitt des Antrags der Abg. Leuschner und Genossen (Druckf. Nr. 51) getrennt abgestimmt.

Abfaß 1, Schaffung einer reichsgesetzlichen Erwerbslosenversicherung, wurde gegen 2 Stimmen angenommen,

Abfaß 2, a gegen 3 Stimmen angenommen,

Abfaß 2, b gegen 3 Stimmen angenommen,

Abfaß 2, c, d, und e fand gegen 2 Stimmen

Annahme.

Die in dem Antrag der Abg. Knoll und Genossen, Drucksache Nr. 34, geforderte Gleichstellung der Unterstützungssätze für Männer und Frauen in Verbindung mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes für Arbeitslosenversicherung konnte dadurch für erledigt erklärt werden, weil inzwischen durch Verordnung des Reichs-

arbeitsministers vom 9. Februar lfd. Jrs. eine Gleichstellung der männlichen und weiblichen Erwerbslosen erfolgt ist, ferner weil im Antrag der Abg. Leuschner und Genossen schon die Annahme zur Errichtung einer reichsgesetzlichen Erwerbslosenversicherung erfolgte. Der Ausschuss ging bei seinem Beschluß in der Annahme des Antrags Leuschner von dem Gedanken aus, daß die heutige Erwerbslosenfürsorge nicht mehr als Fürsorge im landläufigem Sinne zu betrachten sei, sondern dadurch, daß die Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge leisten müssen und in Anbetracht dessen, daß ab 1. März 1925 überhaupt, auch in Hessen, keinerlei Reichs- und Landeszuschüsse zu der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge mehr geleistet werden, es ein bitteres Unrecht sei, wenn die Bedürftigkeit, wie seither, weitergeprüft werde, da in versicherungsrechtlichem Sinne für eine Leistung eine Gegenleistung erfolgen müsse. Es könnte deshalb jetzt schon nicht mehr von einer Fürsorge, sondern von einer Versicherung in Wirklichkeit gesprochen werden. Wenn der Ausschuss auch die im § 4 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vorgesehene Karenzzeit gestrichen haben wissen will, so deshalb, weil in Anbetracht der Tatsache, daß immerhin in den letzten Jahren infolge der schlechten Wirtschaftslage es vielen Arbeitern nicht möglich war und ganz besonders denjenigen des besetzten Gebiets sich gegen Krankheit zu versichern, d. h. eine versicherungspflichtige Tätigkeit im Jahre mindestens auf 3 Monate ausüben zu können. Die Beseitigung der vorgeesehenen Höchstunterstützungsdauer für die Erwerbslosenunterstützung erscheint dem Ausschuss deshalb am Platze, weil, obschon die Wirtschaft heute allein die Beiträge für die Erwerbslosenunterstützung aufbringt, es nicht angebracht erscheint, nunmehr nach 26wöchigem Bezug von Erwerbslosenunterstützung die allgemeine Wohlfahrtspflege mit der Erwerbslosenunterstützung zu belasten und andererseits hält man den Standpunkt auch für unmündig, daß nachdem nunmehr der Erwerbslose seine Beiträge geleistet hat, auch solange unterstützt werden muß, bis es ihm wieder möglich wird, geeignete Arbeit zu finden. Selbstverständlich ist Voraussetzung, daß der Erwerbslose die Arbeit, die ihm zugemutet werden kann, annimmt und daß er infolge schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse erwerbslos geworden ist. Es kann und darf nicht angehen, daß denjenigen, die arbeitsunwillig sind, die Erwerbslosenunterstützung gewährt wird.

Zur Beseitigung des Begriffs der Bedürftigkeit vertritt der Ausschuss den Standpunkt, wie eingangs schon erwähnt, daß nachdem die Erwerbslosenfürsorge nicht mehr eine reine Fürsorge, sondern eine Versicherung darstelle und daß Beitragsleistende auch Anspruch auf Gegenleistung haben, diese Prüfung nicht mehr am Platze sei.

Wenn der Ausschuss auch der Beseitigung der im § 14 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge jetzt geltenden Verordnung über die Pflichtarbeit zugestimmt hat, so deshalb weil die Praxis ergeben, daß die Pflichtarbeit, so wie sie der Gesetzgeber will, unmöglich zur Durchführung gelangen kann. Es ist nicht gut möglich, einem Arbeiter zugemuten gegen eine Unterstützung, die nicht einmal die Hälfte des Lohnes eines anderen gleichartigen Arbeiters beträgt, eine Arbeitsleistung im Interesse anderer zu vollbringen, nachdem er doch, um gegen die Notlage geschützt zu sein, seine Beiträge geleistet hat. Wäre die Erwerbslosenunterstützung, sowie es früher der

Fall war, eine reine Fürsorgeangelegenheit, so könnte man die Bestimmungen über die Pflichtarbeit noch verständlich finden aber unmöglich kann eine Pflichtarbeit gefordert werden, wenn die Fürsorge nicht mehr eine Fürsorge, sondern eine versicherungsrechtliche Einrichtung ist. Den Gemeinden ist nach den allgemein gemachten Erfahrungen es ganz unmöglich geworden, diese Pflichtarbeit durchzuführen, da sich nicht nur die Erwerbslosen dagegen sträubten, sondern die Gesamtarbeiterschaft geschlossen gegen die Pflichtarbeit auftrat. Eine Gesetzesbestimmung, die in Wirklichkeit nur auf dem Papier steht, ohne daß sie durchgeführt werden kann, ist praktisch bedeutungslos und muß deshalb beseitigt werden.

Die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung hält der Ausschuß im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft für eine dringende und zwingende Notwendigkeit, sind doch heute Fälle zu verzeichnen, nach denen die Arbeiter, die drei und vier Tage in der Woche arbeiten, weniger an Lohn verdienen, als die Vollerwerbslosen in der Woche an Unterstützung beziehen. Die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung darf daher nicht eine Prämie für Nichtarbeit werden, sondern denen, die arbeiten und infolge der Wirtschaftslage gezwungen sind, Feierstunden einzulegen, muß für diese Feierstunden eine gewisse Vergütung, wenn auch nicht in voller Höhe, zuteil werden. Jedoch trotz aller Bemühungen der hessischen Regierung beim Reichsarbeitsministerium ist die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung gescheitert. Wenn auch wenig Hoffnung besteht, daß die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung, sowie die in den Absätzen a, b, c und d beantragten Verbesserungen im Interesse der Erwerbslosen durchgeführt werden, so glaubt der Ausschuß es doch nicht unterlassen zu können, mit Hilfe der hessischen Regierung immer und immer wieder für die Verbesserung der sozialen Verhältnisse, in diesem Fall der Erwerbslosenfürsorge beim Reiche, einzutreten. Die Widerstände gegen jede Verbesserung der Erwerbslosenfürsorge, die z. Bt. im Reichswirtschaftsrat gegen die vorgenannten Forderungen vorhanden sind, müssen durch immer wiederholte Forderungen der Volksvertretung der Einzelländer gebrochen werden. Es soll damit nicht verkannt werden, daß durch diese angeführten Verbesserungen die Wirtschaft belastet wird, aber immerhin kann doch die geschichtliche Tatsache nicht geleugnet werden, daß infolge Einführung der sozialen Gesetzgebung am Ende des vorigen Jahrhunderts die Befürchtungen der Arbeitgeber nicht eintreten, daß durch die Belastung der Wirtschaft mit den Beiträgen zur sozialen Gesetzgebung letztere nicht mehr konkurrenzfähig seien. Das Gegenteil von dem, was man damals in Wirtschaftskreisen erwartete, ist eingetreten und wenn heute unsere Industrie, insbesondere die Exportindustrie nicht mehr in dem Maße konkurrenzfähig ist, wie dies vor dem Krieg der Fall war, so kann dieses keinesfalls infolge der Belastung durch die Erwerbslosenfürsorge oder durch die Erwerbslosenversicherung geschehen sein, da in einigermaßen normalen Zeiten ein Viertel des Individuallohnes des Arbeiters oder des Grundlohnes der Krankenkasse genügen wird; um die gesamten Unkosten der Erwerbslosenversicherung zu bestreiten und andererseits die Allgemeinheit von dieser Last befreit wird. Erwerbslosigkeit ist eine Gefahr; die durch die Wirtschaft auftritt, mithin muß man auch der Wirtschaft die Last auferlegen, die die Gefahr mit sich

bringt. Vom gleichen Gesichtspunkt aus, wie in vorstehenden Gedankengängen; wurde auch der Bildung einer Reichsgefahrgemeinschaft zugestimmt, da es nicht anständig erscheint, daß nur ein Teil der deutschen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Lasten zu tragen haben, sondern daß die Lasten solidarisch auf das ganze Reich verteilt werden müssen. Wie dringend notwendig die Bildung dieser Reichsgefahrgemeinschaft ist, geht daraus hervor, daß bis Ende des Monats Februar im besetzten hessischen Gebiet 3% Beiträge erhoben, während im unbesetzten Teil nur $\frac{3}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ % Beiträge erhoben wurden; dagegen in Preußen die Beiträge infolge der preußischen Gefahrgemeinschaft bedeutend niedriger waren. Die Bildung einer Reichsgefahrgemeinschaft liegt ganz besonders im Interesse der seither blühenden Wirtschaft Westdeutschlands und insbesondere des besetzten Gebiets. Letzteres, das durch die Besetzung und den passiven Widerstand ganz besonders schwer gelitten hat, muß unbedingt entlastet werden, andernfalls tatsächlich durch Überspannung der sozialen Lasten die Konkurrenzmöglichkeit der Betriebe des besetzten Gebiets ausgeschlossen wäre.

Mainz, den 14. März 1925.

Der Berichterstatter:

Abg. Engelmann.

Berichterstatter: Abg. Engelmann

Drucksache Nr. 98.

Bericht des Ersten Ausschusses

über:

die Vorstellung des Heinrich Gutschalk II. und Genossen zu Lampertheim, die Notlage der Erwerbslosen in der Gemeinde Lampertheim (Journ. I Nr. 113).

Der Ausschuß banträgt:

Die Vorstellung des Heinrich Gutschalk II. und Genossen zu Lampertheim für erledigt zu erklären und die Regierung zu ersuchen, sich umgehend mit der Gemeinde Lampertheim wegen Inangriffnahme großer Notstandsarbeiten in Verbindung zu setzen, damit die Notlage der dortigen langfristigen Erwerbslosen behoben wird.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß infolgedessen, daß die Gemeinde Lampertheim zu 95% aus Lohnarbeitern besteht, die durchweg im Mannheimer Industriebezirk tätig sind und da Lampertheim sich auf hess. Gebiet befindet, von den Mannheimer Industriellen zunächst bei Arbeiterentlassungen die badischen Arbeiter weiterbeschäftigt und die hess. Arbeiter zuerst entlassen werden. Wahrnehmungen, die in letzter Zeit nach dieser Hinsicht gemacht wurden, haben vorstehende Feststellungen einwandfrei ergeben. Angesichts dessen, ist der Ausschuß mit allen gegen 2 Stimmen der Meinung, daß die hess. Regierung verpflichtet sei, unbedingt Schritte zu unternehmen, die entweder dazu führen eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit für die Arbeiter Lampertheims in der Industrie zu finden, oder daß sofort mit großen Notstandsarbeiten in der Gemeinde Lampertheim begonnen werde.

Nach dem Bericht des Abg. Roß, des Geschäftsführers des Arbeitsnachweisamts für den Kreis Bensheim, hat sich bis jetzt der Gemeinderat und die Bürgermeisterei Lampertheim nicht bewegen lassen, große Notstandsarbeiten durchzuführen. Umso notwendiger erscheint die Intervention der Regierung, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf die Bürgermeisterei Lampertheim, sowie auf das Kreisamt Bensheim zu wirken, daß mit Notstandsarbeiten begonnen werden muß.

Mainz, den 14. März 1925.

Der Berichterstatter:

Abg. Engelmann.

Drucksache Nr. 99.

Antrag:

Entwurf eines Gesetzes, Abänderung des Artikel 4 des Gemeindeumlagegesetzes vom 7. August 1920 über Veranlagung der Grundsteuer.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:
Das Hessische Volk hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Für das Rechnungsjahr 1925 findet die Veranlagung und Erhebung der staatlichen und gemeindlichen Steuer vom Grundbesitz (Grundsteuer) nach den Vorschriften des Gemeindeumlagegesetzes vom 7. August 1920 in der Fassung der Abänderungsgesetze mit der Maßgabe statt, daß an Stelle der Bestimmungen des Artikels 4 des genannten Gesetzes die folgenden Vorschriften treten.

Artikel 2.

Die Grundsteuer wird nach dem Wert der ihr unterliegenden Gegenstände und Rechte erhoben.

Artikel 3.

Auf die Bewertung der der Grundsteuer unterliegenden Steuerobjekte finden die Vorschriften der Reichsgesetze über die Bewertung des Vermögens bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer und die zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Soweit die nach Artikel 2 und 3 des oben genannten Gesetzes zu veranlagenden Gegenstände und Rechte bei der Reichsvermögenssteuer nicht veranlagt sind, bleiben sie das Rechnungsjahr 1925 steuerfrei.

Artikel 5.

Die Höhe der Steuerfäße wird durch das Finanzgesetz geregelt.

Darmstadt, den 17. März 1925.

Glaser. Dr. Leuchtgens.

Dr. Dehlinger. Fenchel. Dr. von Helmolt. Jost.
Dr. Moebus. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 100.

Antrag:

Rückzahlung der für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Kredite.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Frist zur Rückzahlung der der Landwirtschaft bei der Notstandsaktion im Herbst 1924 für Beschaffung von Saatgut und Düngemittel seitens des hessischen Staates zur Verfügung gestellten Kredite ist vom 1. Oktober 1925 auf 1. Januar 1926 zu erstrecken. Außerdem ist Sorge zu tragen, daß den Schuldnern Gelegenheit gegeben wird, in irgend einer Form den kurzfristigen Kredit in langfristigen zu verwandeln.

Darmstadt, den 17. März 1925.

Wolf.

Dr. Dehlinger. Fenchel. Glaser. Dr. von Helmolt.
Jost. Dr. Leuchtgens. Dr. Moebus. Dr. Müller.

Drucksache Nr. 101.

Antrag:

Ablehnung der von der Reichsregierung geplanten Tabak-, Zoll- und Steuererhöhung.

Der Reichsminister der Finanzen hat dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat den Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung der Tabaksteuer zur Begutachtung unterbreitet. Nach diesem Entwurf soll die Banderolsteuer für Zigarren und Pfeifentabak von 20 auf 25%, für Zigarretten und Feinschnitt von 40 auf 50%, für Kautabak von 5 auf 10% und für Schnupftabak von 10 auf 15% des Kleinverkaufspreises erhöht werden. Dieses bedeutet eine Steigerung der jetzigen Tabaksteuerfäße um 25—100%.

Besonders die Tabakerzeugnisse der niedrigen Preislagen, die von den minderbemittelten Bevölkerungsschichten verbraucht werden, sollen in erhöhterem Maße zur Steuer herangezogen werden. Verschärft wird der unsoziale Charakter des Regierungsentwurfes noch dadurch, daß der Eingangszoll für einen Doppelzentner Rohtabak von 30 auf 80 Mark erhöht werden soll.

Nach den Einnahmen zu urteilen, die in den letzten Monaten durch die Tabaksteuer bei den jetzigen Sätzen aufgebracht worden sind, wird die Tabaksteuereinnahme im laufenden Rechnungsjahr rund 500 Millionen Reichsmark betragen. Das sind bereits 140 Millionen Reichsmark mehr, als die Regierung im Voranschlag selbst eingestellt hat. Nach dem neuen Regierungsentwurf soll jedoch die jährliche Tabaksteuereinnahme 686 Millionen Reichsmark betragen. Also 326 Millionen Reichsmark mehr, als für das laufende Rechnungsjahr veranschlagt worden sind. Die Einnahme durch den Tabakzoll wird im laufenden Rechnungsjahr voraussichtlich 28 Millionen Reichsmark betragen. Nach dem neuen Entwurf rechnet die Regierung mit einer jährlichen Tabakzolleinnahme von rund 58 Millionen Reichsmark oder 30 Millionen Reichsmark mehr als bisher.

Es gibt wohl kaum ein Gewerbe, das so häufig von Zoll- und Steuerplänen beunruhigt wird, wie gerade das Tabakgewerbe und es gibt wohl kaum eine Arbeitergruppe, die so stark von Zoll- und Steuererhöhungen in Mitleidenschaft gezogen wird, wie gerade die Tabakarbeiterchaft. Jede Erhöhung der Zoll- und Steuerfüße auf Tabak führt zu einer Preissteigerung der Tabakerzeugnisse und bedingt eine Minderung des Absatzes. Die Folge davon ist Produktionseinschränkung. Dieses bedeutet für die Tabakarbeiter Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit.

Auch in Hessen sind zirka 9000 Tabakarbeiter und -arbeiterinnen in der Tabakindustrie beschäftigt.

Die neuen Zoll- und Steuererhöhungen sind so ungeheuerlich, daß sie für das Gewerbe, insbesondere aber für die Tabakarbeiterchaft auch für Hessen untragbar sind. Eine große Arbeitslosigkeit würde auch unter den hessischen Tabakarbeitern einsetzen. Not, Elend, Kummer würde für die an und für sich nicht auf Rosen gebetteten Tabakarbeiter und -arbeiterinnen die Folge sein.

Die hessische Regierung hat deshalb alle Ursache ihren ganzen Einfluß bei der Reichsregierung geltend zu machen, damit jede weitere Zoll- und Steuererhöhung abgelehnt wird.

Sollten die gesetzlichen Körperschaften trotz aller sachlichen Gründe die Zoll- und Steuerpläne der Reichsregierung verwirklichen, so haben sie auch die moralische Verpflichtung, für die Opfer ihrer Zoll- und Steuerpolitik zu sorgen. Mit der Erwerbslosenfürsorge in ihrer jetzigen Form werden sich die Tabakarbeiter dann nicht zufrieden geben können. Auch in dieser Richtung muß die Hessische Regierung wirken, um die Tabakarbeiter vor der bittersten Notlage zu bewahren.

Wir beantragen:

1. Der Landtag wolle beschließen, die hessische Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß jede weitere Erhöhung des Tabakzolles und der Tabaksteuer unterbleibt und die bisher unterbreitete Vorlage zurückgezogen wird.
2. Sollte die Vorlage dennoch Annahme finden, zu verlangen, daß das Tabaksteuergesetz dahingehend ergänzt wird, daß alle durch die Tabakzoll- und Steuererhöhung geschädigten Tabakarbeiter und -arbeiterinnen ausreichend unterstützt werden.

Gießen, den 14. März 1925.

Kiel.

Adelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann. Garth. Kaul. Lang. Leuchner. Lüdel. Lug. Mann. Reckthien. Reuter. Rißel. Roß. Schaub. Steinhäuser. Stord. Sturmfels. Weber. Widmann. Zinnkann.

Drucksache Nr. 102.

Antrag:

Führung der Sollkarten bei Reichssteuern durch die Untererhebstellen.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei dem Reichsfinanzministerium vorstellig zu

werden, daß die Verfügung, wonach die Sollkarten für Reichssteuern durch Angestellte der Finanzkassen zu führen sind, zurückgenommen und die in Frage kommenden Arbeiten wie seither durch die Untererhebstellen zu erledigen sind.

Begründung:

Die Untererhebstellen stellen ein bedeutames Bindeglied zwischen Finanzverwaltung und Steuerzahlern dar und haben seit Bestehen in Hessen ihre Existenzberechtigung glänzend bewiesen. Der Stamm Untererheber Hessens war sich seiner Verantwortung stets bewußt und hat so in nicht geringem Maße dazu beigetragen, daß die Steuereinzahlung unter den schweren Verhältnissen der vergangenen Jahre sich fast reibungslos vollzog. Bei Durchführung der oben bezeichneten Maßnahme durch das Reichsfinanzministerium aber werden die Untererhebstellen zur Bedeutungslosigkeit heruntergedrückt und verlieren damit auch eine ihrer hervorragendsten Aufgaben — die Auskunftserteilung an die Steuerpflichtigen. Was es für die ländliche Bevölkerung bedeutet, wenn sie, um irgend eine erschöpfende steuerliche Auskunft zu erhalten, einen Weg von zum Teil 15—20 Kilometer vielfach noch zu Fuß zur Finanzkasse zurücklegen muß, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung. Die vom Reichsfinanzministerium ins Feld geführten Gründe, die für die Wegnahme der Sollkartenführung sprechen, z. B. bessere Kontrolle und dadurch Verhütung von eventuellen Unterschleifen sind nicht stichhaltig. Bis jetzt hat sich kein hessischer Untererheber eine derartige Verfehlung zuzuschulden kommen lassen, und wir dürfen die feste Hoffnung hegen, daß dieser Idealzustand auch für die Zukunft erhalten bleibt. Wir glauben auch versichern zu können, daß die vom Reichsfinanzministerium bei Durchführung der Maßnahme erhoffte Ersparnis an Geschäftskosten nicht eintritt, da ja bei den Finanzkassen neue Arbeitskräfte eingestellt und vielfach auch noch neue Räume geschaffen werden müssen. Die Untererheber dürften wohl z. Bt. mit zu den billigsten Staatsarbeitern zu zählen sein, muß doch ein vollbeschäftigter (100%) Untererheber 17 000 Pfosten im Jahre vollständig erledigen. Um diese Arbeit zu bewältigen, braucht selbst ein gewandter und in die Materie vollständig eingearbeiteter Mann mehr wie 9 Stunden täglich. Nimmt man den Untererhebstellen die Sollkartenführung, so nimmt man ihnen einen Teil ihres Einkommens und beraubt sie so der Existenzmöglichkeit.

Darmstadt, den 17. März 1925.

Wetler. Heinstadt.

Blank. Felder. Hattemer. Hoffmann-Darmstadt. Hofmann-Seligenstadt. Lenhart. Ruß. Schül.

Berichterstatter: Abg. Lug.

Drucksache Nr. 103.

Bericht des Ersten Ausschusses

über die
Regierungsvorlage, Gesetzentwurf, die Gewerbesteuer für 1925 (Druckf. Nr. 77).

Die Regierung legt in der Drucksache Nr. 77 dem Landtag einen Gesetzentwurf vor, wonach die Gewer-

steuer für das Jahr 1925 gesetzlich geregelt wird. Die Ursachen dieser Neuregelung dürften im wesentlichen in folgendem zu suchen sein: Es hat sich gezeigt, daß die Regelung des Jahres 1924, wonach die Gewerbesteuer auf den Hoheinnahmen bzw. auf der Vorauszahlung der Einkommensteuer aufgebaut ist, derartige steuerliche Ungleichheiten ergeben hat, daß für das Jahr 1925 dieser Modus nicht haltbar ist.

Auch sind die gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindeumlagegesetzes aus dem Jahr 1911 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1920), ganz besonders der Art. 11 dieses Gesetzes, seit Jahren Gegenstand der Kritik des Landtags gewesen und deshalb für das Jahr 1925 ebenso unbrauchbar geworden.

Das gleiche gilt für die Bewertung des gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals wie sie im Gemeindeumlagegesetz vorgesehen ist.

Die Regierung schlägt deshalb vor, daß die Gewerbesteuer für den Hessischen Staat einerseits nach dem Anlage- und Betriebskapital, wie es zur Reichsvermögenssteuer für das Jahr 1924 herangezogen wird, und andererseits nach dem wirklichen Ertrag veranlagt wird. Die Bestimmungen, wie und in welcher Weise der Ertrag herangezogen werden soll, sollen später erlassen werden, und zwar wenn das Reichseinkommensteuergesetz verabschiedet ist. Nachdem aber damit zu rechnen ist, daß der Ausschlag zu Beginn des Steuerjahres nach diesem Gesetz noch nicht vorgenommen werden kann, sieht das Gesetz vor, daß zunächst vorläufige Zahlungen auf derselben Grundlage wie 1924 zu leisten sind, die dann zu gegebener Zeit aufgerechnet werden sollen.

Im Einzelnen bemerkt der Ausschuß folgendes und stellt nachstehende Anträge:

Artikel 1.

Der Ausschuß beantragt:
Annahme.

Artikel 2.

Der Ausschuß beantragt:

In Zeile 4 dieses Artikels hinter der Zahl „2“ die Worte „des Gemeindeumlagegesetzes“ einzufügen und den Artikel mit diesem Zusatz anzunehmen.

Artikel 3.

In Artikel 3 Zeile 5 sollen zwischen den Worten „oder“ und „noch“ die Worte „für den Veranlagungszeitpunkt (Artikel 4) etwa“ eingefügt werden. Ferner beantragte zu diesem Artikel der Abg. Dr. Leuchtgens den Absatz 2 zu streichen. Dieser Antrag wurde gegen drei Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuß beantragt:

Den Artikel 3 mit dem Zusatz „für den Veranlagungszeitpunkt (Artikel 4) etwa“ in Zeile 5 zwischen den Worten „oder“ und „noch“ anzunehmen.

Artikel 4.

Der Ausschuß beantragt:
Annahme.

Artikel 5.

Der Abg. Saury ersucht, dem Artikel folgenden Wortlaut zu geben:

„Die Ermittlung des gewerblichen Ertrags wird durch besonderes Gesetz geregelt.“ Die Regierung stimmte dieser Fassung zu.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme in folgender Fassung:

Die Ermittlung des gewerblichen Ertrags wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Artikel 6.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme.

Artikel 7.

Der Ausschuß beantragt:

„2 Wochen“ in „3 Wochen“ zu ändern und den Artikel mit dieser Änderung anzunehmen.

Artikel 8.

Die Regierung gab nach der Drucklegung der Vorlage dem Absatz 3 folgende Fassung: „Im Finanzgesetz wird bestimmt, in welcher Weise die vorläufig auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1924 erhobenen staatlichen Steuerbeträge auf die endgültig festgesetzte Steuer aufzurechnen sind. Die Aufrechnung der vorläufig auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Gewerbesteuer für 1924 vom 27. März 1924 erhobenen kommunalen Steuerbeträge auf die endgültig festgesetzte Steuer wird vom Ministerium des Innern geregelt.“

Der Abg. Saury beantragt hierzu zwischen den Worten „staatlichen“ und „Steuerbeträge“ die Worte „und kommunalen“ einzufügen und den letzten Satz zu streichen. Der erste Teil seines Antrags wurde gegen 4 Stimmen abgelehnt. Nachdem der Ausschuß zwischen den Worten „wird“ und „vom“ die Worte „mit Zustimmung des Finanzausschusses“ eingefügt hatte, zog Abg. Saury den letzten Teil seines Antrags zurück.

Der Ausschuß beantragt mit allen gegen eine Stimme:

Die Absätze 1 und 2 nach der Regierungsvorlage anzunehmen und dem Absatz 3 folgenden Wortlaut zu geben: Im Finanzgesetz wird bestimmt, in welcher Weise die vorläufig auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1924 erhobenen staatlichen Steuerbeträge auf die endgültig festgesetzte Steuer aufzurechnen sind. Die Aufrechnung der vorläufig auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Gewerbesteuer für 1924 vom 27. März 1924 erhobenen kommunalen Steuerbeträge auf die endgültig festgesetzte Steuer wird mit Zustimmung des Finanzausschusses vom Ministerium des Innern geregelt.

Artikel 9.

Der Ausschuß beantragt:

Dem Artikel 9 folgenden Wortlaut zu geben: Die Höhe der Steuersätze der staatlichen Gewerbesteuer wird durch Gesetz festgesetzt.

Artikel 10.

Der Ausschuß beantragt:

In Zeile 5 hinter dem Worte „des“ das Wort „darin“ und in Zeile 6 hinter der Zahl „15“ die Worte „des Gemeindeumlagegesetzes“ einzufügen.

Ferner beantragt der Ausschuß:

Annahme der Überschrift, der Einleitungs- und Schlussworte des Gesetzesentwurfs.

Darmstadt, den 19. März 1925.

Der Berichterstatter:

Abg. Lux.

Berichterstatter: Abg. Hofmann-Seligenstadt.

Drucksache Nr. 104.

Bericht des Ersten Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, Ankauf von Weinbergen in Rheinhessen. (Druckf. Nr. 65.)

Nach der Regierungsvorlage vom 16. Februar d. J. wird beantragt, den Betrag von 550 000 Mark zum Ankauf des Fink'schen Weingutes in Nierstein zu bewilligen. Dasselbe wurde dem hessischen Staat zum Kauf angeboten und besteht in seinen 45 Morgen größtenteils aus den besten Lagen der Gemarkung Nierstein, wie z. B. aus der Glöck, Auflangen, Ölberg usw.

Die Regierung erklärte, sich im allgemeinen auf gelegentliche Arrondierungen des staatlichen Weinbergbesitzes zu beschränken, in diesem Falle aber die Gelegenheit wahrzunehmen zu müssen, weil es sich um erstklassige Lagen mit geschlechtlich geschützten Bezeichnungen der Preßjenz handelt, mit denen die hessische Domäne, im Interesse des hessischen Weinbaues, ähnliche Aufgaben zu erfüllen habe wie die preussische Domäne, etwa wie Steinberg, Raubentaler und dergl.; dies umsomehr, als der hessische Staat in der 4000 Morgen großen Gemarkung Nierstein nur 20 Morgen und dabei keine ersten Lagen besitzt. Aber auch in diesem Falle hätte die Regierung nach ihrer Erklärung von einem Ankauf abgesehen, wenn sie die Mittel hierfür durch Anleihen oder Steuern in Anspruch nehmen müßte. Die Mittel hierfür stehen jedoch bereits in der gewährten Reichsentschädigung für die Vermögensschäden der Domäne aus der Beschlagnahme zur Verfügung. Die Anlage dieser Mittel in der Vermögenssubstanz ist daher gerechtfertigt und notwendig.

Die Einwendungen, wie sie von örtlichen Kreisen in letzter Zeit gegen den staatlichen Ankauf erhoben wurden, waren auch im Finanzausschuß Gegenstand von Erörterungen. Nicht zutreffend ist die behauptete steuerliche Schädigung der Gemeinde Nierstein, sowie eine Benachteiligung der Arbeiterschaft; ebensowenig die behauptete Interessenschädigung der kleinen Winzer.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die jetzigen Besitzer des Fink'schen Weingutes sowohl eine Parzellierung, wie einen Verkauf an das zu diesem Zweck gebildete Konsortium ablehnen, desgleichen auch an die Gemeinde, weil ihnen in all diesen Fällen nicht die Gewähr gegeben sei, daß das altberühmte Gut, geschlossen in der traditionellen Weise weiter bewirtschaftet und damit der weltberühmte Ruf dieser Niersteiner Erzeugnisse erhalten würde. Sie wollen es nur in die Hand eines Besitzers geben, bei dem gerade diese Interessen des Niersteiner Weinbaues gesichert sind.

Unter diesen Umständen erscheint es allerdings richtig, daß der Besitz in der Hand der Domäne besser gesichert ist, als bei einer Parzellierung oder in der Hand eines eventuellen auswärtigen Privatbesitzers, zumal durch den Ankauf die Domäne in unmittelbare Fühlungnahme mit den Niersteiner Weinbergbesitzern kommt.

Auch die Rentabilitätsfrage des Gutes war Gegenstand von Erörterungen. Die Regierung wies nach, daß bei den für diese Lagen unter Zugrundlegung der Durchschnittserlöse der Jahrgänge 1901—1915 aus dem staat-

lichen Weingut Nadenheim-Nierstein erzielten Erlösen die Bewirtschaftungskosten nebst Verzinsung des Kaufpreises reichlich gedeckt werden.

Der Ausschuß beantragt in seiner Mehrheit (gegen 3 Stimmen und bei 2 Stimmenthaltungen):
Annahme der Regierungsvorlage.

Darmstadt, den 12. März 1925.

Der Berichterstatter:

Abg. Hofmann-Seligenstadt.

Berichterstatter: Abg. Reiber.

Drucksache Nr. 105.

Bericht des Ersten Ausschusses

über:

den Antrag der Abg. Heinstadt und Genossen, Gehalte der Beamten in den Gruppen 1—6.

(Drucksache Nr. 22.)

Auf den Antrag der Abg. Heinstadt und Genossen, (Druckf. Nr. 22) hat die Regierung folgende Antwort erteilt:

„Die Hessische Regierung ist in dem abgelaufenen Jahre wiederholt für eine Aufbesserung der Dienstbezüge der unteren Besoldungsgruppen eingetreten. Gelegentlich der Neuregelung der Dienstbezüge der Beamten vom 16. November und 1. Dezember 1924 ab wurden erneut dahingehende Anträge gestellt. Hierdurch ist den Anträgen der Abg. Heinstadt und Genossen (Druckf. Nr. 22) bereits entsprochen. Die Angelegenheit wird weiter verfolgt, auch künftig wird für eine Besserstellung der Beamten der unteren Gruppen eingetreten werden.“

Im Ausschuß bestand Einmütigkeit darüber, daß für eine Aufbesserung der Gehalte der unteren Beamten weiterhin mit allem Nachdruck gewirkt werden müsse und stimmte dem Antrag deshalb einstimmig zu.

Gleichzeitig wurde nachstehender Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser einstimmig angenommen:

„Die Regierung wird ersucht, alsbald eine Statistik vorzulegen, in der die Bezüge der hessischen Beamten und Lehrer nach dem zur Zeit geltenden Besoldungsstarif der Gruppe I—XIII und der Einzelgehälte mit den Friedensbezügen derselben Beamtenkategorien, in ihrer tatsächlichen Höhe und prozentual gegenüber gestellt wird. Die Statistik ist so auszuarbeiten, daß man aus ihr ersehen kann, wie sich die Vergleiche mit sozialen und ohne soziale Zulage stellen. Es wird weiterhin dabei die Trennung der derzeitigen Gruppen in Eingangs- und Beförderungsstufen kenntlich zu machen sein. Außerdem wird um den durch alle Beamtenkategorien durchzuführenden Nachweis gebeten, aus welchen Gehaltsgruppen der Vorkriegszeit (Amtsbezeichnung, sowie Anfangs- und Endgehaltssatz sind anzugeben) die Beamten gekommen, und in welche zur Zeit geltenden Gehaltsgruppen sie übergeführt worden sind. (Amtsbezeichnungen, sowie Anfangs- und Endgehaltssätze sind anzugeben.)“

Die hier verlangte Statistik soll einen einwandfreien Überblick über die Beamtengehälte geben. Es wurde von einem Mitglied noch angeregt, den Fraktioner auch die letzten Denkschriften der Reichsregierung über das

Befoldungsperrgesetz und die Entwicklung der Beamtengehälter seit 1897, zugänglich zu machen.

Der Ausschuß beantragt einstimmig:

1. Zustimmung zu dem Antrag Heinstadt und Genossen, (Druckf. Nr. 22).
2. Zustimmung zu dem Antrag Dr. Leuchtgens und Glaser.

Darmstadt, den 18. März 1925.

Der Berichterstatter:
Abg. Reiber.

Drucksache Nr. 106.

Antrag:

Anbringen von Schranken an dem Bahnübergang der Kreisstraße Urberach—Ober-Roden.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei dem Reichsverkehrsministerium vorstellig zu werden, Schranken an dem Bahnübergang der Kreisstraße Urberach—Ober-Roden baldigst anbringen zu lassen.

Begründung.

Der Bahnübergang an der Kreisstraße Urberach—Ober-Roden hat sehr starkes Gefälle und liegt direkt an der verkehrreichsten Straße. Da keine Schranken vorhanden sind, ist beim Herannahen eines Zuges stets für Fuhrwerk und Menschen große Gefahr vorhanden. Dieser mißliche Zustand hat leider am 16. März wieder ein Menschenleben gekostet. Wir halten deshalb zur Verhütung von weiterem Schaden die Anbringung von Schranken an allen wichtigen Übergängen dieser Bahnstrecke dringend für erforderlich.

Urberach, den 19. März 1925.

Lang.

Adelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann. Garth. Kaul. Kiel. Leuchner. Lückel. Lüg. Mann. Reithien. Reuter. Rißel. Roß. Schaub. Steinhäuser. Stork. Sturmfels. Weber. Widmann. Zinnkann.

Drucksache Nr. 107.

Antrag:

bedingte Begnadigung.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung wird ersucht, folgende Verordnung zu erlassen:

Die Gerichte werden ermächtigt,

- a) die Vollstreckung gerichtlich festgesetzter Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten unter Bestimmung einer Bewährungsfrist auszusetzen,
- b) bewilligte, bedingte Aussetzungen zu widerrufen,
- c) Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten, sowie Geldstrafen, zu deren Ersatz solche Freiheitsstrafen angelegt sind, nach Ablauf der bewilligten Bewährungsfrist zu erlassen.

Das gleiche gilt für solche Fälle, wo die festgesetzte Freiheitsstrafe mehr als sechs Monate beträgt, jedoch die Aussetzung nur eines Teils der Strafe von nicht mehr als sechs Monaten in Aussicht genommen wird.

Darmstadt, den 19. März. 1925.

Leuchner.

Adelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann. Garth. Kaul. Kiel. Lang. Lückel. Lüg. Mann. Reithien. Reuter. Rißel. Roß. Schaub. Steinhäuser. Stork. Sturmfels. Weber. Widmann. Zinnkann.

Berichterstatter: Abg. Lüg.

Drucksache Nr. 108.

Bericht des Ersten Ausschusses

über:

Pos. 12, 14 und 20 der Regierungsvorlage, Ausbau der Wölfersheimer staatlichen Betriebe. (Druckf. Nr. 87.)

Der Finanzausschuß, der sich in sehr eingehender Weise mit der Regierungsvorlage (Druckf. Nr. 87) beschäftigt hat, ist bei Beratung dieser Vorlage zu dem Ergebnis gekommen, daß die Tragweite der Vorlage nicht voll und ganz übersehen werden kann. Deshalb soll eine Besichtigung der Wölfersheimer Anlagen stattfinden, bei der ein von der Regierung bestimmter neutraler Sachverständiger herangezogen werden soll.

Da aber in der Vorlage drei Positionen stehen, deren Bewilligung eilig ist, so: Pos. 12 Einzäunung des Betriebspunktes Gettenau 3 000 Mark, wegen bestehender Diebstahlgefahr, Pos. 14 100 000 Volt-Umspannwerk 225 000 Mark, wegen Anschlusses an die Oberweser A.-G. und Pos. 20 Erweiterung der Schaltanlagen 150 000 Mark, wegen Explosionsgefahr, hat die Regierung darum nachgesucht, daß die unter diesen Positionen angeforderten Kredite nach Art. 32 der Geschäftsordnung für den Landtag durch den Finanzausschuß jetzt schon genehmigt werden.

Der Ausschuß stimmte dem zu und beschließt einstimmig gemäß Art. 32 der Geschäftsordnung:

die Regierung zur Ausführung der in Pos. 12, 14 und 20 der Vorlage genannten Anlagen zu ermächtigen und ihr dafür einen Gesamtkredit in Höhe von 378 000 Mark zur Verfügung zu stellen.

Darmstadt, den 20. März 1925.

Der Berichterstatter:

Abg. Lüg.

Drucksache Nr. 109.

Antrag:

Aufrechnung des vorausbezahlten 4. Ziels der Vermögenssteuer im Notgebiet für die Vermögenssteuer 1925.

Nach einer Verfügung des Reichsfinanzministeriums vom 23. Februar 1925 ist das vierte Ziel der Ver-

mögenssteuer für das Jahr 1924 im Notgebiet erlassen, dagegen werden die Vorauszahlungen auf das vierte Ziel, das bekanntlich im Notgebiet gestundet war, für die Vermögenssteuervorauszahlungen auf das Jahr 1925 nicht aufgerechnet. Wir sehen darin eine Benachteiligung der Steuerzahler, die trotz Stundungsmöglichkeit ihre Vermögenssteuer pünktlich bezahlt haben.

Wir beantragen, die Regierung zu ersuchen, sie möge beim Reichsfinanzministerium dahin wirken, daß das vorausbezahlte 4. Ziel der Vermögenssteuer im Notgebiet für die Vermögenssteuer 1925 aufgerechnet wird.

Darmstadt, den 20. März 1925.

Dr. von Helmolt.

Dr. Dehlinger. Fenschel. Glaser. Jost. Dr. Leuchtgens.
Dr. Moebus. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 110.

Antrag:

Führung der Sollkarten bei Reichssteuern durch die Untererhebstellen.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung wird ersucht, beim Reichsfinanzministerium darauf hinzuwirken, daß die Einrichtung der Untererheberstelle in Hessen durch die Einführung der neuen Buchführungsordnung nicht gefährdet wird und daß insbesondere die Führung der Sollkarten bei den Untererhebern verbleibt.

Darmstadt, den 20. März 1925.

Dr. von Helmolt.

Dr. Dehlinger. Fenschel. Glaser. Jost. Dr. Leuchtgens.
Dr. Moebus. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 111.

Regierungsvorlage,

Landes-Heil- und Pflegeanstalt Philippshospital bei Goddelau; hier Erneuerung der Akkumulatorenbatterie.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Bei Errichtung der Maschinenstation der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Philippshospital bei Goddelau wurde vor etwa 22 Jahren eine Akkumulatorenbatterie aufgestellt, mit der die Lichtversorgung der Anstalt in den Zeiten des Stillstandes der Dampfmaschinen ermöglicht wird. Durch alljährlich durchgeführte Reparaturarbeiten ist die Batterie bis heute betriebsfähig erhalten worden,

obgleich die normale Lebensdauer einer derartigen Sammelanlage nur etwa 8 Jahre beträgt. Der Verfall der eingebauten Bleiplatten ist jedoch in der letzten Zeit so rasch vorgeschritten, daß eine völlige Erneuerung notwendig geworden ist.

Mit Rücksicht darauf, daß seit einigen Jahren zur Unterstützung der Akkumulatorenbatterie ein Leitungsanschluß an das Fernnetz des Überlandwerkes Mainz hergestellt wurde, ist es nicht nötig, die Akkumulatorenbatterie in gleicher Größe wie die bisherige zu ersetzen. Es genügt eine wesentlich kleinere Notbatterie, die jedoch unbedingt notwendig ist, da in einer solchen Anstalt Lichtunterbrechungen unter allen Umständen vermieden werden müssen, bei einem Überlandwerk aber Störungen nicht verhindert werden können.

Für die Aufstellung einer Batterie, mit etwa der halben bisherigen Leistung, ist nach Abzug des Altmaterialwertes der vorhandenen Batterie ein Betrag von 20 000 Mk. erforderlich.

Wir beantragen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die für die Erneuerungsarbeiten erforderlichen Mittel im Betrage von 20 000 Mk. unter Kapitel 51 Titel 3 Ziffer 2 besonderer Buchstabe f des Staatsvoranschlags für 1925 nachträglich bereit zu stellen.

Da die rasche Vornahme der Erneuerung unbedingt notwendig ist, um die Lichtversorgung der Anstalt sicher zu stellen, bitten wir um eine beschleunigte Behandlung der Angelegenheit.

Darmstadt, den 17. März 1925.

Hessisches Ministerium des Innern.

J. B.: Spamer.

Drucksache Nr. 112.

Antrag:

Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe an die hessischen Beamtenanwärter.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, angesichts der drückenden Wirtschaftslage wie früher den hessischen Beamtenanwärtern (wie z. B. den Referendaren, Justizpraktikanten usw.) wieder eine den Verhältnissen entsprechende Wirtschaftsbeihilfe zu gewähren.

Darmstadt, den 21. März 1925.

Ruß. Schül.

Blank. Felder. Gattermer. Geinstadt.
Hoffmann-Darmstadt. Hofmann-Seligenstadt. Lenhart.
Wedler.

Berichterstatter: Abg. Dingelbey.

Drucksache Nr. 113.

**Bericht des Ersten Ausschusses
über den**

**Antrag der Abg. Birnbaum, Ausbau der Höheren
Mädchenschule zu Gießen. (Drucksache Nr. 60.)**

Die Antragstellerin gab zu der schriftlichen Begründung noch eine mündliche Erläuterung, worin darauf hingewiesen wurde, daß die Provinz Oberhessen bis jetzt eine Vollanstalt für Mädchen überhaupt nicht besitze, während in den beiden anderen hessischen Provinzen derartige Vollanstalten vorhanden seien, daß finanzielle Aufwendungen in größerem Umfange kaum notwendig sein würden, weil die nötigen Schulräume in der höheren Mädchenschule in Gießen vorhanden seien, sodaß nur die persönlichen Kosten aufzubringen wären. Die Regierung wies zur Begründung ihres Standpunktes auf die grundsätzlichen Bedenken hin, die bei der Finanzlage des Staates jeder Inanspruchnahme staatlicher Mittel für die Neuerichtung oder für den Ausbau höherer Schulen entgegen stehen. Die zahlreichen Fälle, in denen solche Anträge an die Regierung gestellt wurden, zwängen zu äußerster Zurückhaltung. Von anderer Seite wurde in Übereinstimmung mit der Antragstellerin darauf hingewiesen, daß es sich hier um einen einzigartigen Fall besonderer Bedürfnisse handele.

Der Referent beantragte:

„Annahme des Antrags Birnbaum in der Form: der Landtag wolle beschließen, daß die höhere Mädchenschule zu Gießen zu einer Vollanstalt ausgebaut wird nach dem Muster von Darmstadt und Mainz, daß eine Studienanstalt angegliedert wird, wenn die Stadt Gießen bereit ist, die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.“

Der Ausschuss beantragt in seiner Mehrheit, mit 7 gegen 3 Stimmen:

Ablehnung des Antrags Birnbaum auch in der vorstehenden abgeänderten Form.

Die Minderheit des Ausschusses beantragt:

Annahme des Antrags Birnbaum in abgeänderter Form.

Darmstadt, den 13. März 1925.

Der Berichterstatter:

Abg. Dingelbey.

Drucksache Nr. 114.

Antrag:

**Abänderung der Verfassung zwecks Einführung der
Wahlpflicht.**

Wir beantragen: Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, ihm raschestens einen Entwurf zur Abänderung der Verfassung vorzulegen, worin den Wahlberechtigten die Ausübung ihres Wahlrechtes bei der Landtagswahl zur Pflicht gemacht wird. Un-

begründete Wahlenthaltung soll darin unter eine Geldstrafe gestellt werden.

Darmstadt, den 23. März 1925.

Kindt. Heraeus. Dr. Werner. Böhm.

Drucksache Nr. 115.

Antrag:

Bersammlungen unter freiem Himmel.

Wir beantragen:

Daß, entgegen den einstimmigen Beschlüssen des Reichstags, die Wahlfreiheit im weitesten Maße zu garantieren erlassene „ungefährliche“ Verbot der hessischen Regierung für öffentliche Bersammlungen unter freiem Himmel wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Darmstadt, den 24. März 1925.

Galm.

Angermeier. Dr. Greiner. Roth.

Drucksache Nr. 116.

Antrag:

Kirchenaustritt.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Kirchenaustritt erfolgt vor dem Standesbeamten durch persönliche Erklärung, die jederzeit während der Geschäftsstunden gemacht werden kann.
2. Der Austretende erhält ohne weiteres und unentgeltlich vom Standesbeamten eine rechtsgültige Austrittsbescheinigung.
3. Durch den Austritt erlöschen alle Rechtsansprüche der Kirche, insbesondere die steuerlichen, mit sofortiger Wirkung.

Darmstadt, den 24. März 1925.

Dr. Greiner.

Angermeier. Galm. Roth.

Drucksache Nr. 117.

Antrag:

Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der hessischen Notariatsangestellten.

Durch Gesetz vom Oktober 1924 wurde den hessischen Notaren auferlegt, einen beträchtlichen Teil ihrer Gehühreneinnahmen an den Staat abzuliefern. Man hat das damals in Verbindung gebracht mit der bereits einige Zeit vorher bewilligten Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung an die hessischen Notare.

Die Einnahmen des Staates aus den Ablieferungen der Notare dürften aber bei weitem die Staatsaufwendungen für Pension an die Notare und deren Hinterbliebenen übersteigen. Es erscheint daher durchaus angemessen, daß auch den Notariatsbürovorstehern und Notariatsgehilfen nach entsprechender Dienstzeit ein Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung aus der Staatskasse gemäß den Grundsätzen für Staatsbeamte gewährt wird.

Durch die Tätigkeit der Notariate erspart der Staat eine große Zahl von Beamtengehältern, die er sonst für Richter und Gerichtsschreiber mehr aufwenden müßte. Es ist daher nicht mehr wie recht und billig, daß die Einnahmen, die der Staat aus den Ablieferungen der Notare erhält, in erster Linie für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Notare und Notariatsangestellten verwendet werden. Das erste ist erfolgt; das zweite steht noch aus.

Ich beantrage daher:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach den hessischen Notariatsbürovorstehern und Notariatsgehilfen nach entsprechender Dienstzeit Anspruch auf Ruhegehalt- und Hinterbliebenenversorgung aus der Staatskasse gemäß den für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen gewährt wird.

Darmstadt, den 23. März 1925.

Sattemer.

Drucksache Nr. 118.

Antrag:

Entschädigung für notleidende Winzer.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags, die von der Reichsregierung für das besetzte Gebiet zur Verfügung gestellten Mittel nicht zu dem von der Regierung beabsichtigten Ankauf des Fink'schen Weinguts in Nierstein, sondern zur Unterstützung notleidender Winzer zu benutzen.

Darmstadt, den 24. März 1925.

Böhm. Dr. Moebus.

Dr. Dehlinger. D. Dr. Diehl. Fenzel. Glaser.

Dr. von Helmolt. Heraeus. Jost. Kindt.

Dr. Leuchtgenß. Dr. Müller. Dr. Werner. Wolf.

Berichterstatter: Abg. Dr. Keller.

Drucksache Nr. 119.

Bericht des Dritten Ausschusses

über den

Antrag der Abg. Birnbaum, Dr. Keller, Scholz und Genossen, Übergang der begabten Schüler zur höheren Schule. (Drucksache Nr. 61.)

Der Ausschuß beantragt:

den Antrag der Abg. Birnbaum, Dr. Keller, Scholz und Genossen in folgender abgeänderter Form anzunehmen:

Da zur Zeit zwar ein Ausschußbeschluß, aber kein Plenarbeschluß des Reichstags über die künftigen Vorschriften für den Eintritt in höhere Schulen vorliegt, wolle der Landtag beschließen, die Regierung zu ersuchen, im Schuljahre 1925 begabten Schülern der Grundschule noch einmal nach dreijährigem Grundschulbesuch den Übergang in eine höhere Schule zu gestatten.

Die Eingaben in der gleichen Angelegenheit gelten damit als erledigt.

Darmstadt, den 20. März 1925.

Der Berichterstatter:

Abg. Dr. Keller.

Drucksache Nr. 120.

Antrag:

Verpachtung der Jagden in staatlichen Regiewaldungen.

Wir beantragen:

Die in den staatlichen Regiewaldungen befindlichen Jagden sind öffentlich zu verpachten. Der Erlös ist zur Aufbesserung der Löhne der Forstarbeiter und zur Brennholzbeschaffung für bedürftige Kriegervwitwen, Sozialrentner, Kriegsbeschädigte und Erwerbslose restlos zu verwenden.

Darmstadt, den 24. März 1925.

Angermeier.

Galm. Dr. Greiner. Roth.

Drucksache Nr. 121.

Antrag:

Kleinrentner- und Sozialrentnerfürsorge.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen: Bei Gewährung von Kleinrentner- und Sozialrentnerfürsorge sind Frauen den Männern in Bezug auf die Höhe des Bezuges gleich zu stellen.

Begründung.

Durch Verordnung vom 30. Januar sind die Höchstsätze für Erwerbslose mit Wirkung vom 9. Februar heraufgesetzt worden und zwar handelt es sich um eine Erhöhung der Bezüge der Männer um 17%. Frauen sind einem Beschluß des Reichstages zufolge den Männern vollständig gleichgestellt.

Dieser Beschluß ist gerechtfertigt, weil die Fürsorge nur das allernotwendigste gewährt. Bei der Gewährung von Fürsorge an Kleinrentner und Sozialrentner wird jedoch immer noch ein Unterschied zwischen Männern und Frauen gemacht. Da auch hier nur völlig unzureichende Fürsorge gewährt wird, wäre eine Gleichstellung von hilfsbedürftigen Männern und Frauen wie bei den Erwerbslosen nur ein Akt der sozialen Gerechtigkeit.

Der § 35 Absatz 1 der „Reichsgrundsätze über Vorausscheidung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzblatt Nr. 73/1924) gestattet ausdrücklich, daß die Länder nicht behindert sind über diese Bestimmungen der Reichsgrundsätze hinaus Hilfe zu gewähren. Es steht also nichts im Wege durch Entschließung des Landtages die Fürsorgeverbände anzuweisen Männer und Frauen bei Gewährung der Fürsorge gleich zu stellen.

Darmstadt, den 24. März 1925.

Rindt. Heraeus. Böhm. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 122.

Antrag:

Ruhestandsversetzung des Regierungsbaurats Funt in Büdingen.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, daß der Regierungsbaurat Funt in Büdingen, der mit dem 1. März in Ruhestand versetzt worden ist, wieder in den aktiven Staatsdienst eingestellt wird.

Begründung.

Regierungsbaurat Funt ist zweifellos einer der besten Kenner des Straßenbaues in Hessen, und hat als Leiter des Straßenbauwesens im Kreise Friedberg und Büdingen so Bedeutendes geleistet, daß seine Kraft noch weiterhin dem Staat erhalten werden muß. Die Kreisausschüsse beider Kreise wünschen ebenfalls dringend, daß Funt in seiner Stellung verbleibt.

Darmstadt, den 24. März 1925.

Wolf. Dr. Keller.

Dr. Dehlinger. Fenschel. Glaser. Dr. von Helmolt.
Jost. Dr. Leuchtgens. Dr. Moebus. Dr. Müller.

Drucksache Nr. 123.

Antrag:

Beamtenfiedlungsverordnung.

Die Reichsregierung hat im Februar 1925 eine Beamtenfiedlungsverordnung erlassen, die eine Fürsorge für die abgebauten Beamten bedeutet. Sie hat sich in der Praxis sehr gut bewährt und vielen Nutzen gestiftet.

Während die übrigen deutschen Länder dem Beispiele des Reiches gefolgt sind, hat das Land Hessen eine ähnliche Bestimmung nicht getroffen.

Ich beantrage daher:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung möge die Wohlthaten der Beamtenfiedlungsverordnung des deutschen Reiches auch den hessischen abgebauten Beamten zu gute kommen lassen und entsprechende Verordnung erlassen.

Darmstadt, den 23. März 1925.

Sattmer.

Drucksache Nr. 124.

Antrag:

Behebung der Wohnungsnot im besetzten Gebiet.

Die Wohnungsnot im besetzten Gebiet hat z. Bt. durch die Rückkehr der Ausgewiesenen einen außerordentlichen Umfang angenommen.

Wir beantragen deshalb:

Die Regierung möge den Wohnungsbau im besetzten Gebiet unterstützen:

1. durch Gewährung von größeren Baudarlehen zu einem erträglichen Zinsfuß an alle Baulustige,
2. durch Gewährung hypothekarischer Darlehen an alle, die den Bau begonnen, aber infolge mangelnder Geldmittel nicht weiter bauen können, sowie an alle die zwar den Bau vollendet, aber durch verschiedene Umstände in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind,
3. durch Einwirkung auf die Reichsregierung, daß auch von dieser größere Kredite für Bauzwecke zur Verfügung gestellt werden.

Darmstadt, den 23. März 1925.

Blant. Felber. Lenhart. Ruff.

Drucksache Nr. 125.

Regierungsvorlage:

Strafsache gegen die Vorstandsmitglieder des Hessischen Bauernbundes e. V. in Friedberg und Genossen wegen Beleidigung des Hessischen Finanzministeriums.

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Auf Beschluß des Gesamtministeriums vom 21. März 1925 beehre ich mich, die u. N. anliegenden Akten (S. 345/25*) mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, gemäß Artikel 37 Absatz 1 und 2 der Reichsverfassung eine Entscheidung des Landtags gefälligst herbeiführen zu wollen.

Ich gestatte mir ferner, die Akten S. 7922 und S. 8270/24*) mit dem ergebensten Anfügen u. N. beizufügen, daß dieses Strafverfahren seinen Fortgang zu nehmen haben würde, falls der Landtag nicht gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Reichsverfassung seine Aufhebung für die Dauer der Sitzungsperiode verlangt.

Auch hierüber dürfte der Landtag zunächst zu beschließen haben.

Darmstadt, den 24. März 1925.

Der Staatspräsident.

Ulrich.

Drucksache Nr. 126.

Antrag:

Beamtenbesoldung.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Regierung aufzufordern, alsbald einen Gesetzentwurf mit der Abänderung der Besoldungsord-

*) Siegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

nung vorzulegen, durch den die dreizehn Besoldungsgruppen und die Einzelgehälter zusammengezogen werden unter Erhöhung der Gehälter der unteren Besoldungsgruppen auf ein Maß, das ein angemessenes Existenzminimum sichert und entsprechende Herabsetzung der Gehälter der Minister und höheren Beamten.

2. Um die Notlage der am schlechtesten gestellten Beamten sofort zu lindern, werden ab 1. Januar 1925 die Grundgehälter (Zunigehälter) in den Gehaltsgruppen 1—3 um 40 v. H. und in den Gehaltsgruppen 4—6 um 30 v. H., in den Gehaltsgruppen 7 und 8 um 15 v. H. erhöht.
3. Die Löhne der im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter werden rückwirkend ab 1. Januar 1925 um 40 v. H. erhöht.

Darmstadt, den 31. März 1925.

Roth.

Angermeier. Galm. Dr. Greiner.

Drucksache Nr. 127.

Antrag:

Aufhebung der Lohnsteuer.

Wir beantragen:

Der Landtag beschließt, die Regierung wird beauftragt, bei der Reichsregierung mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß die Lohnsteuer für alle Erwerbstätigen aufgehoben wird.

Darmstadt, den 31. März 1925.

Galm.

Angermeier. Dr. Greiner. Roth.

Drucksache Nr. 128.

Antrag:

Schutz der Kleinmüllerei und des Getreidebaus.

Seit Jahren werden Auslandsgetreide und Auslands-
mehl in großen Mengen nach Deutschland geliefert.

Diese Einfuhr wurde durch Zoll- und Umsatzsteuerfreiheit dauernd verstärkt. Die Mehleinfuhr insbesondere brachte es mit sich, daß immer mehr Mühlen schlecht beschäftigt sind oder zum Stillstand kommen. Die noch arbeiten, müssen Auslandsgetreide vermahlen, um den Wettbewerb des Auslands einigermaßen aushalten zu können. Während nun in Friedenszeiten der Preisunterschied zwischen Auslands- und Inlandsgetreide etwa 2 Mark je Doppelzentner betrug, ist er heute wesentlich höher. Zur Zeit bekommt der deutsche Getreidebauer für seine Frucht wesentlich weniger als was das Auslandsgetreide kostet, und trotzdem hat das deutsche Volk bei der ungehinderten Getreideeinfuhr durchaus kein billiges Brot.

Der deutsche Weizen wird zur Futter-, Brenn- und Stärkeverarbeitung gekauft und von allen Seiten stark angeboten; indessen können ihn die deutschen Mühlen

nicht verarbeiten, weil das Mehl aus deutschem Weizen mit dem vom Auslandsweizen nicht in Wettbewerb treten kann.

Die Folge ist schwerer Schaden für Kleinmühlengewerbe und Landwirtschaft, Vorteil aber für Großmühlen und Einfuhrhandel.

Wir beantragen daher:

Die Regierung zu ersuchen, im Reichsrat schleunige Maßnahmen zum Schutze der Kleinmüllerei und des Getreidebaus zu fordern.

Darmstadt, den 31. März 1925.

Dr. Werner.

Böhm. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 129.

Antrag:

Brauereikontingente.

Wir beantragen, die Regierung zu ersuchen, im Reichsrate für die Aufhebung der Brauereikontingentierung einzutreten.

Begründung.

Nachdem der eingeschränkte Bierverbrauch im Kriege und die Kontingentierung die kleinen Brauereien vielfach zum Stillstand und zum Anschluß an Großbetriebe zwangen, hat sich die Kontingentierung schon seit Jahren als Fessel für Verbraucher und für das Wiedererstehen eines leistungsfähigen Kleinbrauerstandes erwiesen. Sie bedeutet die Kontrolle eines wichtigen Genußmittels durch gewisse Kapitalkonzerne, schaltet allmählich den freien Wettbewerb aus und schafft bei gleichzeitiger Vertrufung des Gerstenhandels neue Monopolstellungen für das jüdische Weltkapital.

Eine Aufhebung der Kontingentierung würde daher sicherlich der deutschen Volkswirtschaft Vorteile bringen.

Darmstadt, den 31. März 1925.

Dr. Werner.

Böhm. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 130.

Antrag:

Besoldung der technischen Lehrerinnen.

Die technischen Lehrerinnen an den Fortbildungsschulen sind eine Gruppe höher eingestuft als ihre Kolleginnen an den anderen Schulen.

Die Arbeit der technischen Lehrerin an Anstalten mit schulentwachsenen Mädchen, wie Seminaren, Frauenschulen stellt aber dieselben Anforderungen an die Lehrerin wie die an den Fortbildungsschulen.

Ich beantrage daher:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die technischen Lehrerinnen an Seminaren, Frauenschulen sowie die im 9. und 10. Schuljahr Be-

schäftigten mit ihren Kolleginnen an der Fortbildungsschule gleichzustellen.

Darmstadt, den 28. März 1925.

Gattemer.

Drucksache Nr. 131.

Antrag:

Vereinfachung der Lokalbauverwaltung in Hessen.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen: die Lokalbauverwaltung in Hessen ist zu vereinfachen. In erster Linie ist die Zusammenlegung des Hoch- und Tiefbauwesens in ein Lokalamt innerhalb eines jeden Kreises durchzuführen. Soweit es die Verhältnisse gestatten, ist außerdem die Zuweisung mehrerer Kreise an eine Lokalbauverwaltung ins Auge zu fassen.

Darmstadt, den 31. März 1925.

Dr. von Helmolt.

Dr. Dehlinger. Fenchel. Glaser. Jost. Dr. Leuchtgens.
Dr. Moebus. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 132.

Antrag:

Arbeitsbeginn im Bäckereigewerbe.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen: Die Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 20. Februar 1925, betreffend, Arbeitsbeginn im Bäckereigewerbe, ist dahin zu ändern, daß der Arbeitsbeginn für alle im Bäckereigewerbe Beschäftigten — Meister, Gesellen und Lehrlinge — von 5 Uhr morgens ab gestattet ist.

Darmstadt, den 31. März 1925.

Dr. von Helmolt.

Dr. Dehlinger. Fenchel. Glaser. Jost. Dr. Leuchtgens.
Dr. Moebus. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 133.

Antrag:

Zuschuß für den Betrieb der Autoverbindung Feldkrüden—Mücke.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen: Der hessische Staat leistet für den Betrieb der Autopostverbindung Feldkrüden—Mücke einen jährlichen Zuschuß in der gleichen Höhe, wie ihn die beteiligten Gemeinden aufzubringen

haben. Der Zuschuß der beteiligten Gemeinden wird zur Zeit auf rund 3 500 Mark anzuschlagen sein.

Darmstadt, den 31. März 1925.

Dr. von Helmolt.

Dr. Dehlinger. Fenchel. Glaser. Jost. Dr. Leuchtgens.
Dr. Moebus. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 134.

Antrag:

Gewährung eines Kredits für die Landwirtschaft zur Beschaffung von Saatgut usw.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen: Zur Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln und anderen Bedarfsgegenständen der landwirtschaftlichen Betriebe wird erneut ein Kredit von 3 Millionen Mark seitens des hessischen Staates zur Verfügung gestellt. Der Kredit ist in derselben Weise an die kreditbedürftigen Landwirte zu bringen, wie der Notstandskredit im Herbst 1924.

Darmstadt, den 31. März 1925.

Dr. von Helmolt.

Dr. Dehlinger. Fenchel. Glaser. Jost. Dr. Leuchtgens.
Dr. Moebus. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 135.

Regierungsvorlage:

das Dienstgebäude des hessischen Hochbauamts Gießen; hier Aufbau eines weiteren Stockwerks und eines Mansardenstockes.

An den

Herrn Präsidenten des Ersten Ausschusses des Landtags des Volksstaates Hessen.

Im Staatsvoranschlag für 1924 sind im Verwaltungsteil unter Kap. 112, Titel 2, III, Ziff. 2 = 21 800 G.M. für den Aufbau eines weiteren Stockwerks und Mansardenstockes auf das Dienstgebäude des Hochbauamtes zu Gießen zur Gewinnung von 2 Beamtenwohnungen vorgesehen und vom Landtag genehmigt worden. Die Arbeiten konnten jedoch im Jahre 1924 wegen der späten Bewilligung des Hauptvoranschlags nicht mehr in Angriff genommen werden, da die Aufstockungsarbeiten nur im Sommer vorgenommen werden können und zur Vorbereitung damals die Zeit zu knapp war. Die Einstellung des Betrags erfolgte bereits im Herbst 1923 auf Grund eines in der Inflationszeit aufgestellten Papiermarkvoranschlags durch Umrechnung in Goldmark. Durch die inzwischen eingetretene Steigerung der Baustoffpreise und die Lohnerhöhungen werden jetzt anstatt 21 800 R.M. 45 000 R.M. für die Aufstockung und noch weiter 2 000 M. für die Herstellung der vorhandenen Räume gebraucht.

Wir beehren uns unter Bezugnahme auf Art. 56 der Verfassung vom 12. Dezember 1919 ergebenst zu

beantragen, der I. Ausschuß wolle genehmigen, daß der unter Kap. 112 des Staatsvoranschlags für 1924 vorgefehene Betrag von 21.800 R.M. um 25.200 R.M. überschritten werden kann. Damit die Arbeiten sofort bei günstiger Jahreszeit in Angriff genommen werden können, bitten wir diesen Antrag zusammen mit der Regierungsvorlage über die einstweilige Zurverfügungstellung der im Entwurf des Staatsvoranschlags für 1925 vorgefehene Baukredite (Drucksache Nr. 92) zu behandeln.

Darmstadt, den 28. März 1925.

Hessisches Ministerium der Finanzen.
Henrich.

Drucksache Nr. 136.

Antrag:

staatliche Unterstützung der im Ausbau zur Vollanstalt befindlichen Höheren Mädchenschule in Offenbach a. M.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, daß der Staat der im Ausbau zur Vollanstalt begriffenen Höheren Mädchenschule zu Offenbach a. M. in gleicher Weise wie den Studienanstalten in Darmstadt und Mainz einen Zuschuß zu den Kosten leistet.

Begründung.

Ich nehme zunächst Bezug auf den Antrag der Abg. Birnbaum, Gießen (Drucksache Nr. 60).

Was dort im Allgemeinen gesagt ist, gilt auch für die höhere Mädchenschule in Offenbach am Main. Es kann vor dem Lande nicht länger vertreten werden, daß die Mädchen weiterhin so zurückgesetzt werden, wie dies seither der Fall war. Offenbach hat zum Beispiel drei Vollanstalten für Knaben und keine einzige Vollanstalt für Mädchen. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse zwingen heute viele Mädchen zur Ausübung irgendeines Berufes, da die Heiratsaussichten wesentlich verschlechtert sind. Die Eltern sind nicht in der Lage, die Kosten zu bestreiten, die mit dem Besuche einer der Anstalten in Darmstadt oder Mainz verbunden sind. Die Knabenvollanstalten tragen nach übereinstimmendem Urteil maßgebender Schulmänner der Neigung und der Eigenart der heranwachsenden weiblichen Jugend keine Rechnung. Die Koedukation im vorgeschrittenen Alter birgt die Gefahren in sittlicher Beziehung und trägt den der weiblichen Entwicklung gegenüber zu nehmenden Rücksichten keine Rechnung. Die Oberste Schulbehörde hat anerkannt, daß der Ausbau der Höheren Mädchenschule in Offenbach a. M. zur Vollanstalt einem dringenden Bedürfnis entspricht. Da Staats- und Gemeindemittel nicht zur Verfügung standen, so wurde im Wege der Selbsthilfe durch Gründung einer Schulgemeinde der Ausbau der höheren Mädchenschule in die Wege geleitet. Im Jahre 1924 wurde die Obersekunda errichtet und mit Beginn des neuen Schuljahres wird die Unterprima angegliedert werden. Die Obersekunda war im abgelaufenen Jahre von 13 Schülerinnen besucht. Die Schule selbst besteht seit dem Jahre 1853. Mit Rücksicht auf die großen Zuwendungen, die der Staat

ohne Bedenken der Volksschule und der Fortbildungsschule zuteil werden läßt, erscheint es als ein Gebot unabweisbarer Billigkeit, daß der Staat auch dem Ausbau der höheren Mädchenschulen in Hessen von Jahr zu Jahr steigende Mittel zur Verfügung stellt. Speziell für die höhere Mädchenschule in Offenbach a. M. dürfte dies nicht schwer fallen, da für eine gewisse Übergangszeit die Schulgemeinde wie seither bereit sein wird, ihren Anteil an den Kosten des Ausbaues zu tragen. Die Schulgemeinde hält es aber bei der vorerwähnten Sachlage für billig, daß der Staat einer für notwendig erkannten und seit vielen Jahren bestehenden Schule seine Unterstützung leiht.

Darmstadt, den 1. April 1925.

Schül.

Drucksache Nr. 137.

Antrag:

Stundung für rückständige hessische Gefälle usw.

Ich beantrage:

Der Landtag möge beschließen, daß Gefälle bis zu 100 Mark zinslos gestundet werden und bei höheren Beträgen der Zinssatz bei jedem angefangenen Hundert um ein halbes Prozent pro Monat erhöht wird.

Darmstadt, den 1. April 1925.

Angermeier.

Drucksache Nr. 138.

Antrag:

Einstellung von Versorgungsanwärtern im Volksstaat Hessen.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen,

- a) mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Staats- und Gemeindebehörden in weit größerem Umfange als bisher den zivildienstberechtigten Angehörigen der Wehrmacht Möglichkeit bieten, in Beamtenstellungen einzurücken.
- b) alsbald eine Zusammenstellung vorzulegen, aus der hervorgeht,
 1. wieviel Zivildienstberechtigte seit dem 1. April 1922 in den staatlichen Dienst übernommen worden sind,
 2. welche Stellungen vom 1. April 1925 den Zivildienstberechtigten zur Verfügung stehen.

Darmstadt, den 1. April 1925.

Dingelbey.

Birnbaum. Haurh. Frhr. von Heyl zu Herrnsheim.
Dr. Keller. Dr. Niepoth. Scholz. Schott.

Drucksache Nr. 139.

Antrag

zu Kapitel 85 „Landwirtschaftskammer“ des Staatsvoranschlags für 1925.

Wir beantragen, daß in Kapitel 85 „Landwirtschaftskammer“ des Voranschlags für 1925 die seit-herige Summe — das ist 51 100 Mark mehr als in dem Voranschlag vorgesehen — wieder eingestellt wird.

Darmstadt, den 2. April 1925.

Schott.

Blank. Böhm. Dr. Dehlinger. Eberle. Glaser.
Dr. von Helmolt. Jost. Dr. Leuchtgens. Weckler.

Drucksache Nr. 140.

Antrag :

Aufwertung der Sozialrenten.

Wir beantragen:

Die Zuschüsse zu sämtlichen Renten werden um 400 Prozent erhöht

Darmstadt, den 2. April 1925.

Roth.

Angermeier. Galm. Dr. Greiner.

Drucksache Nr. 141.

Regierungsvorlage:

das Römisch-Germanische Zentralmuseum in Mainz.

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Die persönlichen und sachlichen Kosten des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz werden vom Reich, von Hessen und von der Stadt Mainz im Verhältnis von 10 : 3 : 1 getragen. Nach dem im Juli vor. Jz. von der Direktion des genannten Museums aufgestellten und von uns genehmigten Voranschlag hat sich der von Hessen zu tragende Anteil auf 15 000 Mk. errechnet, der auch in den Staatsvoranschlag für 1925 eingestellt wurde. Durch die Erhöhung der Besoldungen im November und Dezember vor. Jz. hat sich der Bedarf des Museums jedoch um rund 12 000 Mk. erhöht.

Der Herr Reichsminister des Innern ist bereit, den auf das Reich entfallenden Anteil dieses Mehrbedarfs dem Museum zur Verfügung zu stellen unter der Voraussetzung, daß ihm von den gesetzgebenden Körperschaften dieser erhöhte Betrag bewilligt wird, und auch Hessen und die Stadt Mainz die anteilmäßigen Beträge übernehmen. Die Stadt Mainz hat ihr Einverständnis zur Übernahme des erhöhten Anteils unter den entsprechenden Voraussetzungen erteilt.

Wir beantragen daher im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen, der Landtag wolle beschließen:

1. Die Regierung zu ermächtigen, von den auf Erhöhung der Besoldungen beruhenden Mehrausgaben des Römisch-Germanischen Zentralmuseums

die nach den Verhandlungen mit dem Reich und der Stadt Mainz sich errechnenden anteiligen Beträge zu übernehmen und den Kredit in dieser Höhe zu überschreiten,

2. diese Ermächtigung unter Kapitel 71, Titel 1 des Staatsvoranschlags für 1925 nachträglich noch aufzunehmen.

Darmstadt, den 30. März 1925.

Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.

J. B.: Urstadt.

Drucksache Nr. 142.

Regierungsvorlage :

den Unterricht in der Mineralogie an der Landesuniversität Gießen.

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Mit Zustimmung des Gesamtministeriums und mit der Bitte um sehr dringliche Behandlung des Gegenstandes beehren wir uns das Folgende vorzutragen:

Als der ordentliche Professor der Mineralogie in Gießen im Frühjahr 1924 einen Ruf nach Aachen annahm, haben wir im Interesse der Abbaumassnahmen uns schweren Herzens darein gefügt, ihm zunächst keinen Nachfolger zu geben. Wir konnten das allenfalls tun, da sein ungefähr gleichalter Assistent in Gießen verblieb und geeignet und bereit war, den mineralogischen Unterricht und die Verwaltung des Institutes und der Sammlungen zu übernehmen. Nun ist diesem Assistenten eine glänzende Stelle im Dienste der südafrikanischen Regierung angeboten worden; aller Voraussicht nach wird er für dauernd fortgehen, jedenfalls können wir ihn nicht halten. Eine Veretzung der Stelle von Marburg oder Frankfurt aus ist schon der Aufsicht und Instandhaltung von Institut und Sammlungen wegen unmöglich.

Es bleibt, da der mineralogische Unterricht für eine ganze Reihe von Berufsausbildungen nicht entbehrt werden kann, nur der Ausweg, die Professur wieder herzustellen und dafür die Assistentenstelle eingehen zu lassen. Die dadurch entstehende Mehrausgabe läßt sich vermindern, wenn man an Stelle des suspendierten Ordinariates nur ein Extraordinariat errichtet. Wir würden dies vorerst auch für ausreichend halten.

Wir beantragen daher im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, in dem, dem Landtag bereits vorliegenden Hauptvoranschlag 1925 Kap. 67 und zwar:

1. unter Titel 1, I e nachzutragen
1 weiterer außerordentlicher Professor
Gehalt A Sondergruppe 5 540 Mk.
2. statt 29 Assistenten, Begütungen 104 400 Mk.
nur 28 Assistenten, Begütungen 100 800 „
also abzulesen 3 600 Mk.
3. Die Ausgaben-Kap. 67 zu erhöhen um 1 940 „

Darmstadt, den 4. April 1925.

Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.

J. B.: Urstadt.

Drucksache Nr. 143.

Antrag:

Verbesserung der Wasser- und Boden-Verhältnisse im Nied der Provinz Starkenburg.

Ich beantrage:

Die Regierung wolle noch im Laufe dieses Jahres dem Landtag einen General-Kultur-Plan zur Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse im Nied der Provinz Starkenburg vorlegen, der eine sofortige Inangriffnahme der Arbeiten vorsieht.

Begründung.

Der sofortige Beginn und die Ausführung der Arbeiten zur Verbesserung des Nieds können im Interesse des Staates und der Bevölkerung nicht mehr länger hinausgezogen werden. Die Vorbereitungen dazu müssen so beschleunigt werden, daß spätestens mit dem neuen Gebiet angefangen werden kann, sobald die Entwässerung und Feldbereinigung im Altheim-Erfelder Verband in der Hauptsache fertig gestellt sind.

In der fortlaufenden Meliorationsarbeit darf keine Unterbrechung eintreten. Bei dieser großen Kulturarbeit bekommt eine Menge Arbeiter auf Jahre hinaus Beschäftigung.

Weilerhof, den 2. April 1925.

Dr. Dehlinger.

Berichterstatter: Abg. Lückel.

Drucksache Nr. 144.

Bericht des Dritten Ausschusses

über den

Antrag des Abg. Dr. Dehlinger, Verbesserung der Wasser- und Boden-Verhältnisse im Nied der Provinz Starkenburg. (Drucksache Nr. 143.)

In der Ausschußsitzung am 6. April, welche mit Regierungsvertretern stattfand, standen Ausschuß und Regierung dem Antrag sympathisch gegenüber. Beide waren der Meinung, daß durch Verbesserung der Wasser- und Boden-Verhältnisse im Nied ein großes Stück Kulturland geschaffen und eine volkswirtschaftliche Frage von größter Bedeutung gelöst würde.

Der Ausschuß beantragt daher:

Der Landtag wolle den Antrag des Abg. Dr. Dehlinger (Drucksache Nr. 143) annehmen.

Darmstadt, den 6. April 1925.

Der Berichterstatter:
Abg. Lückel.

Drucksache Nr. 145.

Regierungsvorlage:

Veranstaltungen in Mainz in Verbindung mit der Jahrtausendfeier der Rheinlande und Wiederherstellung des kurfürstlichen Schlosses in Mainz.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Die Rheinlande rüsten sich, im Sommer dieses Jahres ihre 1000jährige staatliche Zugehörigkeit zum Deutschen

Reich festlich zu begehen und damit ein bei der gegenwärtigen Not des besetzten Gebiets besonders bedeutungsvolles Bekenntnis zur deutschen Sache abzulegen. Auch die hessische Provinz Rheinhessen muß des über 1000-jährigen Bestehens des Reichs in würdiger Weise gedenken. Es sind zu diesem Zwecke im Sommer dieses Jahres mehrere Veranstaltungen in Mainz geplant, und zwar eine Ausstellung alter Kunst im ehemals kurfürstlichen Schloß, eine Buchausstellung und eine Rosenausstellung. Die Kunstausstellung soll unter besonderer Betonung des heimatischen Kunstschaffens wertvollste Gegenstände alter Kunst zusammenführen, die Buchausstellung wird in den Mauern der alten Gutenberg-Stadt die Entwicklung des schönen Buches zeigen.

Die Kosten für diese Ausstellungen sollen vom Reich, dem Lande Hessen und der Stadt Mainz aufgebracht werden, auch die Provinz Rheinhessen wird einen Zuschuß leisten. Die Verhandlungen mit dem Reich sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Davon ausgehend, daß die Stadt Mainz etwa $\frac{1}{3}$ der Kosten übernimmt, die beiden weiteren Drittel von Reich und Staat im Verhältnis von $\frac{2}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ getragen werden, ergibt sich für den hessischen Staat eine Beteiligung von 40 000 Mark für die 3 Ausstellungen.

Angeichts der übermäßigen Belastung von Mainz durch die Beschaffung stößt die Unterbringung der Kunstausstellung auf große Schwierigkeiten. Die einzigen Räume, die für die Ausstellung in Betracht kommen, befinden sich im ehemals kurfürstlichen Schloß. Voraussetzung für die Benutzung dieser Räume ist die völlige Wiederherstellung des Schlosses, die während des Krieges eingestellt worden war. Die Kosten für die restlichen Wiederherstellungsarbeiten betragen voraussichtlich etwa 160 000 Mark. Beim Reich ist $\frac{1}{3}$ dieses Betrages beantragt. Ein weiteres Drittel wird die Stadt Mainz übernehmen. Das dritte Drittel hätte nach der früheren Verteilung der Wiederherstellungskosten der hessische Staat zu tragen. Das kurfürstliche Schloß ist wie kein anderes Gebäude geeignet, die Ausstellung aufzunehmen. Der Gedanke der Zugehörigkeit des heutigen Rheinhessen zum großen deutschen Vaterlande und des über 1000-jährigen Bestehens des Reichs soll bei der Eröffnung der Kunstausstellung in Anwesenheit der höchsten Reichs- und Staatsbehörden in den dann ganz vollendeten Räumen des Schlosses besonders feierlich zum Ausdruck kommen.

Ich beantrage im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen ergebenst, der Landtag möge

1. einen Betrag bis zu 40 000 Mark für die im Zusammenhang mit der Jahrtausendfeier der Rheinlande vorgesehenen Veranstaltungen,
2. einen Betrag von 54 000 Mark für die Wiederherstellung des ehemals kurfürstlichen Schlosses in Mainz bewilligen.

Die nähere Begründung der Anträge muß mündlichen Ausführungen vorbehalten bleiben.

Angeichts der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit bitte ich um beschleunigte Behandlung der Sache.

Darmstadt, den 6. April 1925.

Der Staatspräsident.
Ulrich.

Drucksache Nr. 146.

Antrag:

Verwendung weiblicher Lehrkräfte in allen Mädchenschulen in Hessen.

Wir ersuchen die Regierung um Aufstellung eines Verteilungsplanes der Lehrkräfte an allen hessischen Mädchenschulen und beantragen, daß Lehrerinnen auf allen Unterrichtsstufen, insbesondere aber auch weit mehr als seither in den Oberklassen der höheren Bildungsanstalten für Mädchen verwendet werden, damit der weibliche Einfluß auf unsere jungen Mädchen genügend in der Schulerziehung gewahrt wird.

Darmstadt, den 6. April 1925.

Heraeus.

Birnbaum. Hattemer. Steinhäuser.

Drucksache Nr. 147.

Antrag:

Errichtung eines Internats im Anschluß an die Aufbauschule in Darmstadt.

Wir beantragen:

Der Landtag möge die Errichtung eines Internats im Anschluß an die Aufbauschule in Darmstadt beschließen und die dafür notwendigen Mittel im Staatsvoranschlag bereitstellen.

Begründung.

Während es für Knaben in Hessen drei Aufbauschulen gibt, entsprechend den drei Provinzen unseres Landes, und während diese Anstalten mit Internaten verbunden sind, gibt es für das ganze Land nur eine Aufbauschule für Mädchen in Darmstadt und zwar ohne Internat. Hierdurch werden die Kosten für Mädchen, die die Aufbauschule besuchen möchten, so sehr erhöht, daß es vielfach unmöglich gemacht wird, für gut begabte Mädchen aus unbemittelten Kreisen diese Aufbauschule zu besuchen.

Es wäre nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn man hervorragend gut begabten Mädchen den Weg zum Besuch dieser höheren Lehranstalt ähnlich ebnete wie den Knaben.

Darmstadt, den 6. April 1925.

Heraeus. Birnbaum.

Drucksache Nr. 148.

Antrag:

Veretzung des Studienrats Konrad von der Schmitt in Offenbach nach Alsfeld.

Ich beantrage:

Die unterm 3. April 1925 vom Landesamt für das Bildungswesen verfügte Maßregelung des Studienrats

Konrad von der Schmitt, Offenbach wird von dem Landtag nicht gebilligt. Die Veretzung des Studienrats von der Schmitt nach Alsfeld wird zurückgenommen.

Darmstadt, den 6. April 1925.

Galm.

Drucksache Nr. 149.

Antrag:

Verfagung der Ausstellung eines Reisepasses an Kaufmann Paul Roack zu Offenbach a. M.

Ich beantrage:

Der Landtag beschließt: Die Passverweigerung durch das Polizeiamt Offenbach a. M. gegenüber dem Kaufmann Paul Roack, Offenbach a. M. wird aufgehoben. Die Erklärung der Regierung zu dieser Sache wird nicht gebilligt.

Darmstadt, den 6. April 1925.

Galm.

Drucksache Nr. 150.

Antrag:

Handarbeitsunterricht in den Mädchenschulen.

Wir beantragen:

Der Landtag möge beschließen, daß die Regierung vorstellig werde beim Landesbildungsamt, damit dieses veranlasse, daß der Handarbeitsunterricht in den Mädchenschulen wie seither so auch im Schuljahr 1925/26 mit dem 2. Unterrichtsjahr beginne.

Darmstadt, den 7. April 1925.

Heraeus.

Birnbaum. Hattemer.

Drucksache Nr. 151.

Antrag:

Erlaß von Strafen wegen Versäumnis der Fortbildungsschule.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß die neuerdings in Rheinhessen wegen Versäumnis der Fortbildungsschule im Sommer 1924 jetzt erst erkannten oder noch zu erkennenden Strafen nicht zur Vollstreckung kommen, da die besonders gelagerten Verhältnisse Rheinhessens dies als geboten erscheinen lassen.

Darmstadt, den 7. April 1925.

Schreiber. Eberle.

Drucksache Nr. 152.

Antrag:

Beitrag zur Hessischen Bilderbühne.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, der Hessischen Bilderbühne G. B. einen jährlichen Beitrag von 5000 Mark zu bewilligen und die hierzu erforderlichen Mittel in den Etat einzustellen.

Begründung.

Die Hessische Bilderbühne G. B., der alle Ministerien, eine Reihe von Kreisämtern und Gemeindeverwaltungen Hessens angehören, bezweckt die Vorführung kulturell hochwertiger Filme nach Art von „Ranuk“, „Berg des Schicksals“, „Wunder des Amazonenstroms“ in allen Teilen Hessens.

Die Bilderbühne kann infolge der leichteren Beweglichkeit ihres Apparats bedeutend weiter im Lande vordringen als z. B. eine Wanderbühne, die den Staat mit ziemlichen Ausgaben belastet. Andererseits ist der aktive Kampf gegen den Kinofund und gegen die veroberflächlichenden Einflüsse des Schundfilms nur dadurch möglich, daß in den großen Massen der Filmbesucher durch Darbietung guter Filme allmählich die Gesinnung und die Urteilsfähigkeit für das Gute auf diesem Gebiete bezweckt wird. Andere Staaten leisten daher ebenfalls Zuschüsse an die gemeinnützigen Kulturfilmbühnen. In Bayern ist die bayerische Landesfilmbühne eine staatliche Einrichtung. Baden gewährt den „Badischen Lichtspielen für Schul- und Volksbildung“ einen jährlichen Zuschuß. Auch die Württembergische Regierung leistet erhebliche Zuschüsse an die württembergische Kulturfilmorganisation. Da die Kulturfilmbewegung schwer gegen die Unterdrückungsversuche des Filmtapitals zu kämpfen hat, ist eine intensive Unterstützung seitens der Regierungen unerlässlich.

Darmstadt, den 8. April 1925.

Sturmfels. Leuschner.

Abelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann. Harth. Paul. Kiel. Lang. Lückel. Lux. Mann. Reckthien. Reuter. Rigel. Roß. Schaub. Steinhäuser. Stord. Weber. Widmann. Zinnkann.

Drucksache Nr. 153.

Antrag:

Vertragsloser Zustand zwischen der staatlichen Betriebskrankenkasse und den Ärzten.

Wir beantragen:

Durch einen Beschluß des Landtags die Regierung zu ersuchen, mit allen gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken, daß der vertragslose Zustand zwischen der staatlichen Betriebskrankenkasse und den Ärzten raschest beendet wird.

Begründung.

Bereits seit dem 1. Januar 1923 besteht zwischen der staatlichen Betriebskrankenkasse und den Ärzten ein vertragsloser Zustand, unter dem ein Teil der Rassenmitglieder in der Gehaltsgruppe I—VI schwer leiden. Bei Erkrankungen derselben kommt es oft vor, daß die Mitglieder einen Teil der Arztrechnungen selbst zahlen

müssen, weil die Kasse die Auszahlung des vollen Rechnungsbetrages verweigert mit dem Hinweis, sie zahle nur die für die Krankenkasse gesetzlich vorgeschriebenen Sätze.

Die Ärzte dagegen haben das Recht, nachdem nun einmal mit der Kasse kein Vertrag besteht, für die Versicherten der I.—VI. Besoldungsgruppe die Mindestsätze der Gebühren-Ordnung für Privatpatienten zu verlangen, von welcher Befugnis auch ein großer Teil der Ärzte Gebrauch macht. Diese Differenz zwischen den Sätzen der Krankenkasse und denen für Privatpersonen müssen nun die Mitglieder aus eigener Tasche zahlen, trotzdem sie doch als vollwertige Mitglieder zu den Krankenkassenbeiträgen herangezogen werden und an dem vertragslosen Zustand der Kasse schuldlos sind.

Auch der Umstand, daß die Rassenmitglieder den Betrag der Arztrechnung vorlegen müssen und von der Kasse erst nach Wochen teilweisen Ersatz bekommen, entspricht nicht dem Sinn der Sozialgesetzgebung.

Eine genaue Darstellung der Sachlage durch die Regierung, warum dieser vertragslose Zustand so lange andauert und ob und welche Entscheidungen durch ein Schiedsgericht bereits getroffen wurden, ist im Interesse der Versicherten gleichfalls erwünscht.

Seligenstadt, den 8. April 1925.

Hofmann-Seligenstadt.

Blank. Felder. Gattermer. Heinstadt. Hoffmann-Darmstadt. Lenhart. Ruß. Schül. Weckler.

Drucksache Nr. 154.

Anfrage:

Aufhebung der Betriebswerkstätte in Mainz usw.

Wir fragen an:

Ist der Regierung bekannt, daß die Reichseisenbahnverwaltung beabsichtigt, die Eisenbahnbetriebswerkstätte in Mainz aufzuheben, die in Frankfurt nach Cassel zu verlegen und eine Verkleinerung der Darmstädter Werkstätte vorzunehmen?

Was gedenkt die Regierung gegen diese Maßnahme der Reichsbahn zu tun, um die dadurch eintretenden Schäden für den Volksstaat Hessen abzuwenden?

Darmstadt, den 19. Februar 1925.

Lux. Engelmann.

Abelung. Anthes. Bornemann. Delp. Harth. Paul. Kiel. Lang. Leuschner. Lückel. Mann. Reckthien. Reuter. Rigel. Roß. Schaub. Steinhäuser. Stord. Sturmfels. Weber. Widmann. Zinnkann.

Drucksache Nr. 155.

Regierungsantwort

auf die

Anfrage der Abgeordneten Lux, Engelmann und Genossen, Aufhebung der Betriebswerkstätte in Mainz usw.
(Drucksache Nr. 154.)

An den Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Die Anfrage der Abgeordneten Lux, Engelmann und Genossen beantworten wir auf Grund der uns von der

Reichsbahndirektion in tatsächlicher Beziehung gewordenen Mitteilungen wie folgt:

1. Die großen, der Reichsbahn obliegenden Reparationszahlungen machen es ihr zur Pflicht, alle unwirtschaftlichen Betriebe zu beseitigen. Die Lokomotiv-Werkstätte Mainz-Süd erfüllt nicht die an eine neuzeitliche Anlage dieser Art zu stellenden Anforderungen; es ist infolge ihrer Lage ausgeschliffen, sie neuzeitlich umzustellen oder zu erweitern. Infolge der Beschränktheit der Anlage ist die Wiederherstellung der neuzeitlichen großen Lokomotiv-Typen völlig ausgeschlossen; es können dort nur ältere Typen von Tendermaschinen ausgebessert werden.

Die Eisenbahndirektion prüft daher gegenwärtig die Frage, welche anderen Reparaturarbeiten (Elektromotoren, Signale, Stellwerkeinrichtungen, Geräte aus Eisen aller Art) dort im Interesse der Belegschaft vorgenommen werden können, wenn die Lokomotivreparaturen demnächst eingestellt werden. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen; gegebenenfalls würden die Maßnahmen zum 1. Juli zur Durchführung gelangen.

2. Eine in Frankfurt befindliche Werkstatt wird keineswegs nach Cassel verlegt. Es sind für die Bearbeitung der Werkstätten-Angelegenheiten nur mehrere Bezirke unter einer geschäftsführenden Direktion vereinigt worden; dieses ist für die Bezirke Mainz, Frankfurt und Cassel die Reichsbahndirektion Cassel. Es handelt sich um eine interne Verwaltungsmaßnahme, die für die Wirtschaftlichkeit des gesamten Werkstättenbetriebes, die wissenschaftliche Förderung der Wärme- und Energiewirtschaft usw. große Vorteile verspricht.

Das Interesse der die Werkstätten beliefernden Firmen wird insofern von der Maßnahme nicht beeinflusst, als schon gegenwärtig eine große Menge von Werkstoffen zentral durch das Eisenbahn-Zentralamt in Berlin beschafft werden. Gewisse anderweitige Werkstoffe wurden im Westen bisher durch die Reichsbahndirektion Köln beschafft, deren Zuständigkeit jetzt auf die Reichsbahndirektion Cassel mit übergegangen ist. Wie schon bisher die Industrien der beteiligten Länder in weitgehendem Maße bei den Beschaffungen berücksichtigt worden sind, wird dies auch in Zukunft der Fall sein; z. B. werden bei einer für das Lokomotiv-Werk Darmstadt benötigten Schleifmaschine die führenden Firmen dieser Branche in Offenbach a. M. stets mit herangezogen werden.

3. Eine Verkleinerung der Darmstädter Werkstätte kommt nicht in Frage, höchstens ihre weitere Vervollkommnung. Diese Werkstatt ist eine der modernsten der Reichsbahn; es kann sich also nicht darum handeln, sie zu verkleinern, sondern unter Umständen nur durch vermehrte Arbeit ihren Nutzeffekt zu steigern.

Die Hessische Regierung ist schon vor einiger Zeit, als die ersten Nachrichten über die Organisationsänderungen durch die Presse bekannt wurden, zur Wahrung der volkswirtschaftlichen, hessischen Interessen bei dem Reichsverkehrsministerium vorstellig geworden. Sie wird selbstverständlich auch fernerhin die hier in Frage stehende Entwicklung aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls alle geeigneten Schritte unternehmen, um nach Möglichkeit das Land vor Schaden zu bewahren.

Darmstadt, den 25. März 1925.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

Henrich.

Drucksache Nr. 156.

Antrag

zu Kapitel 129 des Staatsvoranschlags für 1925.

Ich beantrage, daß in Kapitel 129 Hochbauwesen unter Tit. 16 (neu) eingestellt wird:

Neubau eines Dienst- und Wohngebäudes für zwei Gendarmeriebeamten in Wendelsheim in der Höhe eines Betrages, wie er von der Bauverwaltung für angemessen gehalten wird, unter der Voraussetzung, daß das Baugelände von der Gemeinde gestellt wird.

Darmstadt, den 16. April 1925.

Schott.

Drucksache Nr. 157.

Regierungsvorlage:

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes vom 6. August 1902, die Handelskammern betreffend, in der Fassung der Gesetze vom 1. Juli 1908, vom 31. März 1913, vom 26. Oktober 1921 und vom 22. August 1922.

An den Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Dem Landtag beehren wir uns mit Zustimmung des Gesamtministeriums den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes vom 6. August 1902, die Handelskammern betreffend, in der Fassung der Gesetze vom 1. Juli 1908, vom 31. März 1913, vom 26. Oktober 1921 und vom 22. August 1922 nebst Begründung zur Beratung und Beschlußfassung ergebenst zu überreichen.

Darmstadt, den 21. März 1925.

Hessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Raab.

Entwurf.

G e s e t z

über die Änderung des Gesetzes vom 6. August 1902, die Handelskammern betreffend, in der Fassung der Gesetze vom 1. Juli 1908, vom 31. März 1913, vom 26. Oktober 1921 und vom 22. August 1922.

Vom

Das Hessische Volk hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 6. August 1902, die Handelskammern betreffend, — Reg.Bl. S. 373 — in der Fassung der Gesetze vom 1. Juli 1908 — Reg.Bl. S. 158 —, vom 31. März 1913 — Reg.Bl. S. 105 —, vom 26. Oktober 1921 — Reg.Bl. S. 295 —, vom 22. August 1922 — Reg.Bl. S. 226 — wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel lautet künftig:

„Das Hessische Volk hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:“

2. Die Überschrift von Artikel 1 erhält die Fassung: „Bestimmung und Errichtung der Industrie- und Handelskammern“, diejenige vor Artikel 3: „Wahlen zu den Industrie- und Handelskammern“. Vor Artikel 3b wird die Überschrift: „Wahlberechtigung und Wählbarkeit“ eingeschoben.
3. Artikel 1 ist durch folgende Vorschrift zu ersetzen: „Die Industrie- und Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen des Handels, der Industrie und des Verkehrswezens ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung der genannten Erwerbszweige durch tatsächliche Mitteilungen, Erstattung von Gutachten und Stellung von Anträgen zu unterstützen. In der Regel sollen sie von den Landes- und Gemeindebehörden bei jeder Handel-, Industrie und Verkehrsbesuchen betreffenden Angelegenheit gehört werden.“
4. In sämtlichen in Frage kommenden Artikeln des Gesetzes ist der Wortteil „Handels“ in dem Worte „Handelskammer(n)“ zu streichen.
5. In allen in Betracht kommenden Bestimmungen sind die Worte „Ministerium des Innern“ durch „Ministerium“, in Artikel 35 durch „das zuständige Ministerium“ zu ersetzen.
6. Artikel 2, Satz 1 lautet künftig: „Das Land wird in sieben Industrie- und Handelskammerbezirke eingeteilt.“
Absatz 2 und 3 (neu) werden wie folgt gefaßt: „Auf Antrag der beteiligten Kammern kann diese Bezirkseinteilung von dem Ministerium abgeändert werden.“
Die Zahl der Mitglieder einer jeden Kammer wird durch das Ministerium bestimmt.“
7. Artikel 3 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder der Kammern werden gewählt.“
8. Folgende Artikel 3a und 3b werden eingeschoben: „3a. Die Kammer kann durch die Säzung bestimmen:
 1. daß für die Ausführung der Wahlen engere Wahlbezirke gebildet werden, insofern sich ein Bedürfnis hierfür ergibt,
 2. daß die Wahlen für den ganzen Kammerbezirk oder für einzelne Wahlbezirke in Gruppen der Wahlberechtigten vorzunehmen sind.
 In der Säzung sind zugleich die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu treffen, insbesondere über die Abgrenzung der Wahlbezirke und Wählergruppen und die Verteilung der Mitglieder der Kammer auf Bezirke und Gruppen.
Für die Verteilung der Kammermitglieder auf die Gruppen sind die Ausschlagsgrundlagen für die staatliche Gewerbesteuer in den einzelnen Erwerbsgruppen maßgebend. Es muß jedoch jede Erwerbsgruppe mindestens einen Vertreter in der Kammer aufweisen.
Jede Erwerbsgruppe wählt getrennt die für sie festgestellte Zahl von Kammermitgliedern.
Die Säzung kann auch andere Maßstäbe für die Verteilung der Kammermitglieder auf die Gruppen vorsehen. Eine derartige Bestimmung ist jedoch nur zulässig, wenn der Hessische Industrie- und Handelskammertag ihr zugestimmt hat. Satz 2 des Absatzes 3 findet Anwendung.

Artikel 3b. Berechtig, an der Wahl teilzunehmen, sind, sofern sie der Gewerbesteuerpflicht unterliegen, auch wenn eine Veranlagung noch nicht erfolgt ist:

1. alle in ein Handelsregister des Kammerbezirks eingetragene Firmen,
 2. unverändert,
 3. unverändert,
 4. die Besitzer solcher im Kammerbezirk gelegenen Betriebsstätten, die zu einem außerhalb des Kammerbezirks gelegenen, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen sind.
9. Der Eingang des Artikel 7 lautet künftig: „Eine Firma, die nach den Bestimmungen usw.“
10. Artikel 10 ist zu streichen.
11. Artikel 15 erhält folgenden Absatz 3: „Bei gleichzeitiger Vornahme von Ergänzungs- und Ersatzwahlen gelten die mit der geringsten Stimmzahl Gewählten als Ersatzmitglieder.“
12. Artikel 18 fällt weg.
13. In Artikel 19, Absatz 1, Satz 2 ist statt „Jahres“ das Wort „Kalenderjahres“ zu setzen.
14. Nach Artikel 20 folgen zunächst die Vorschriften über den Geschäftskreis — Artikel 30 bis 34 —, dann die Bestimmungen über die Geschäftsführung — Artikel 25 bis 29 — und darauf erst die Vorschriften über den Kostenaufwand — Artikel 21 bis 24 —.
15. Artikel 23 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: Artikel 23 a. Die Kammern haben alljährlich einen Voranschlag aufzustellen und dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.
Soweit die nach dem Voranschlag erforderlichen Summen nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, sind sie auf die Wahlberechtigten umzulegen. Den Maßstab hierfür bilden die Ausschlagsgrundlagen für die staatliche Gewerbesteuer; dabei bleibt derjenige Anteil außer Anrechnung, der auf Zweigbetriebe außerhalb des Kammerbezirks entfällt.
Das Ministerium ist ermächtigt, in besonderen Fällen anzuordnen, daß die nach Absatz 2 vorzunehmenden Ausschläge nach anderen Merkmalen zu erfolgen haben.
Der Mindestbeitrag zur Kammer beträgt 5 RM. Er kann von dem Ministerium auf Antrag des Hessischen Industrie- und Handelskammertags abgeändert werden.
Auf die Beiträge können Vorauszahlungen verlangt werden.
Artikel 23 b. Die Kammer setzt die Beiträge fest und legt die Gebregister zehn Tage lang zur Einsicht auf. Die Vorschrift des Artikels 11, Absatz 1, Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
Nach Ablauf der Frist werden die Gebregister durch Unterschrift des Kammervorsitzenden für verbindlich erklärt.
Artikel 23 c. Über die eingelegten Einsprüche beschließt die Kammer. Gegen ihren Beschluß ist innerhalb zweier Wochen nach seiner Zustellung die Beschwerde bei dem Ministerium zulässig, das endgültig entscheidet. Einspruch und Beschwerde haben keine aufhebende Wirkung.

Einprüche, die sich gegen die rechtskräftig festgesetzten Ausschlagsgrundlagen (Art. 23 a, Absatz 2) richten, sind unzulässig.

Artikel 23 d. Die Erhebung der Beiträge erfolgt entweder durch die Kammer selbst oder auf deren bei dem Ministerium vorzubringenden Antrag durch eine Gemeindefassenbehörde gegen eine von dem Ministerium festzusetzende Vergütung, die bei der Ablieferung der Beiträge in Abzug gebracht werden kann. Der Vergütungsatz kann nach Bedürfnis durch das Ministerium geändert werden.

Artikel 23 e. Die Kammer ist befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Teile des Kammerbezirks oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind oder ihnen vorzugsweise zugute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirkeile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen. Artikel 23 c, Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

Ferner kann die Kammer für öffentliche Anstellungen, für Prüfungen, Ausstellung von Bescheinigungen und andere Dienstleistungen auf Grund einer vom Hessischen Industrie- und Handelskammertag aufzustellenden und von dem Ministerium zu genehmigenden Gebührenordnung Gebühren erheben.

16. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

„Die Rechnungen der Kammer sind jährlich für das Rechnungsjahr zu stellen und für die Mitglieder der Kammer zur Einsicht offenzulegen. Sie sind durch einen von der Kammer alljährlich zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuß zu prüfen.“

17. Artikel 27 tritt an Stelle des Artikel 26.

18. Artikel 28 tritt an Stelle des Artikel 27 und erhält folgende Fassung:

„Die Kammer hat die Rechte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und wird als solche nach außen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.“

Die Kammer ist befugt, auch andere Mitglieder oder den Syndikus mit der Stellvertretung des Vorsitzenden zu beauftragen.

Abatz 3 unverändert.

Abatz 4: „Die Kammern führen ein das hessische Landeswappen enthaltendes Siegel mit der Aufschrift: „Hessische Industrie- und Handelskammer.““

19. Artikel 28 (neu) lautet wie folgt:

„Die Kammer bestellt den geschäftsführenden Beamten (Syndikus) und die sonst erforderlichen Arbeitskräfte, setzt die Vergütungen für diese fest und beschafft die nötigen Räumlichkeiten.“

20. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

„Die Kammern sind befugt, ihre Berichte unmittelbar an die Zentralbehörden zu erstatten.“

21. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftskreis der Kammern wird im allgemeinen durch ihre Bestimmung (Artikel 1) begrenzt.“

Die Kammern sind befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Industrie, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen und zu unter-

halten. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich über deren Zweckmäßigkeit zu äußern. Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der beteiligten Bezirkeile oder Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen.

Die Kammer ist weiter befugt, bei der Gründung von Körperschaften, Verbänden und Einrichtungen, die satzungsgemäß den Interessen von Handel, Industrie und Verkehr dienen, mitzuwirken, die Mitgliedschaft bei ihnen zu erwerben, sich finanziell daran zu beteiligen, sowie durch Leistung von Zuschüssen sie zu unterstützen.

Die auf Grund dieser Bestimmungen gefaßten Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministeriums.“

22. Artikel 34 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

23. Die Überschrift vor Artikel 35 lautet künftig nur „Aufsicht“.

24. Artikel 35 erhält folgende Fassung:

„Die Kammern unterstehen der Aufsicht des zuständigen Ministeriums. Die Satzungen, sowie jede Änderung derselben bedürfen seiner Genehmigung.“

Bernachlässigt eine Kammer trotz wiederholter Aufforderung die Erfüllung ihrer Aufgaben oder macht sie sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird, schuldig oder verfolgt sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen, die innerhalb dreier Monate vom Tage der Auflösung ab zu erfolgen haben. Die bisherigen Mitglieder der Kammer können gegen diese Verfügung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Landesregierung (Gesamtministerium) einlegen, die endgültig hierüber entscheidet.

Letzter Absatz unverändert.

25. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

„Die Kammern bilden in ihrer Gesamtheit den Hessischen Industrie- und Handelskammertag. Dieser ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

Der Industrie- und Handelskammertag hat die Aufgabe, auf Antrag von mindestens zwei Kammern gemeinsam Beratungen und Beschlüßfassungen über Angelegenheiten, die alle hessischen Kammern berühren, herbeizuführen. Er kann auch gemeinsame Einrichtungen, die allen Kammern zugute kommen, schaffen und sich an solchen beteiligen.

Abatz 3 unverändert.

In Absatz 4 sind die Worte „Statut“ durch „Satzung“ zu ersetzen.

26. Artikel 37 fällt weg.

Artikel II.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

Darmstadt, den 1925.

Hessisches Gesamtministerium.

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Gesetzes vom 6. August 1902, die Industrie- und Handelskammern betreffend.

Vom 1925.

Begründung.

Das Gesetz vom 6. August 1902, die Handelskammern betreffend, — Regierungsblatt Seite 373 — ist mehrfach, durch die Gesetze vom 1. Juli 1908, vom 31. März 1913, vom 26. Oktober 1921 und vom 22. August 1922, geändert worden. Auch jetzt haben sich wiederum eine Reihe von Abänderungen teils als notwendig, teils als zweckmäßig erwiesen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Begründungen im einzelnen, wobei wir jedoch nur die wesentlicheren Punkte berühren.

Wir haben ferner die Gelegenheit wahrgenommen, den organischen Aufbau des alten Gesetzes einer wünschenswerten Abänderung zu unterziehen. Um die Übersichtlichkeit des Gesetzes wiederherzustellen, halten wir es endlich für erforderlich, das Gesetz neu zu redigieren und dem Abänderungsgesetz eine neue Fassung folgen zu lassen.

Im einzelnen ist das Folgende zu bemerken:

Zu Ziffer 2 und 4: Der Name „Handelskammer“ könnte die Auffassung entstehen lassen, als ob die Kammer lediglich die Interessen des Handels vertrate, während doch auch diejenigen der Industrie von ihr wahrgenommen werden. Es erscheint daher geboten, einer solchen Auffassung durch die Abänderung zu begegnen, wie dies bereits auch in anderen deutschen Ländern, wie z. B. Preußen, geschehen ist.

Zu Ziffer 5: Für die Bearbeitung der mit dem Handel und der Wirtschaft zusammenhängenden Fragen ist das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft zuständig. Um Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden, die sich aus der formellen Fassung des Gesetzes gegenüber etwaigen Organisationsänderungen ergeben könnten, dürfte es tunlich sein, nicht ein bestimmtes Ministerium zu bezeichnen, sondern nur die Worte „Ministerium“ und „zuständiges Ministerium“ zu gebrauchen. Die Aufgabenzuweisung an die einzelnen Ministerien ist bekanntlich nach der Verfassung Sache der Geschäftsverteilung.

Zu Ziffer 8: Es ist logisch, die bisherige Vorschrift des Artikel 18 bereits hier bei den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl einzureihen. Der Artikel 3a enthält daher im großen und ganzen dessen Bestimmungen, wobei der letzte Absatz Vorbehalte für solche Fälle treffen soll, wo die Einführung der Gruppewahl sich wegen des finanziellen Übergewichts einzelner Gruppen nicht durchführen läßt. Es soll auf diese Weise auch den minder kapitalkräftigen Wirtschaftszweigen eines Bezirks eine Vertretung in der Kammer gesichert werden können. Von der bisherigen Aufzählung der in Frage kommenden Erwerbsgruppen wurde abgesehen, da es möglicherweise eine Kammer für erwünscht halten könnte, noch andere Interessengruppen neben Industrie, Großhandel und Kleinhandel vertreten zu sehen.

Der Artikel 3b enthält im wesentlichen die Vorschriften des bisherigen Artikel 3 mit einigen Änderungen. Das Wahlrecht soll künftig nicht mehr davon abhängen, daß die Ergebnisse der Veranlagung durch die Steuerbehörden bereits vorliegen. Entscheidend soll vielmehr sein, daß eine Steuerpflicht tatsächlich besteht. Es ist nämlich in letzter Zeit häufiger vorgekommen, daß die Steuerbehörden mit der Veranlagung neu entstandener Betriebe im Rückstande geblieben waren und diese damit des Wahlrechts entbehren mußten.

Die bisherigen Bestimmungen über Beitragspflicht und Mindestbeitrag sind an anderer Stelle — vgl. Artikel 23a ff. — untergebracht worden.

Zu Ziffer 11: Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung hat sich für den Fall gleichzeitiger Vornahme von Ergänzungs- und Ersatzwahlen in der Praxis als notwendig erwiesen. Daß die mit der geringsten Stimmenzahl Gewählten als für die kürzeste Zeit gewählt gelten müssen, ist selbstverständlich.

Zu Ziffer 13: Um Ungleichheiten der Wahljahre zu beseitigen, ist in dem bisherigen Artikel 19 statt „Jahr“ „Kalenderjahr“ gesagt worden.

Zu Ziffer 14: Die Umstellung der Gesetzesabschnitte dürfte folgerichtiger sein.

Zu Ziffer 15: Die Artikel 23a bis 23d enthalten im allgemeinen die Vorschriften des bisherigen Artikels 23. Sie sind jedoch klarer und übersichtlicher gestaltet. Überdies sind einige Bestimmungen, wie das Recht auf Vorauszahlungen von Beiträgen und die Beseitigung der aufschiebenden Wirkung des Einspruchs und der Beschwerde, neu aufgenommen worden. Die bisherige Verpflichtung der Finanzbehörden in Artikel 3 Abs. 2 mußte wegfallen, da ein Landesgesetz eine Verpflichtung der zu Reichsbehörden gewordenen Finanzämter und -kassen nicht aussprechen kann.

Weiter gehören hierher die bisherige Bestimmung des Artikel 30 Abs. 3 des früheren Gesetzes und die Vorschriften über die Gebühren — Artikel 23e — sowie über den Mindestbeitrag.

Zu Ziffer 16: Die Rechnungen der Kammern wurden seither von der Oberrechnungskammer geprüft. Mit Rücksicht darauf, daß die gleichen Vorschriften für die Handwerkskammer eingeführt worden sind, erscheint die jetzige Regel angebracht.

Zu Ziffer 21: In Artikel 30 ist statt des bisherigen Absatzes 3, der oben unter Artikel 23e bereits behandelt worden ist, eine weitere Bestimmung neu aufgenommen worden, die es den Kammern ermöglicht, sich in irgend einer Weise an Einrichtungen anderer Körperschaften usw. zu beteiligen, während die bisherigen Bestimmungen nur davon ausgingen, daß diese Einrichtungen von den Kammern selbst geschaffen würden.

Zu Ziffern 23 und 24: Die jetzige Fassung bezweckt eine klarere Gestaltung des Aufsichtsrechts und der sich hieraus ergebenden Folgerungen. Es ist zweckmäßig, das Genehmigungsrecht des Ministeriums für den Erlaß von Satzungen und deren Abänderungen, das sich bisher in Artikel 18 Abs. 4 befand, als einen Ausfluß des Aufsichtsrechts hier unterzubringen. Die Bestimmung in Absatz 3 ist der Gewerbeordnung — § 103 O Abs. 3 — entnommen, wo sie für die Handwerkskammer geschaffen worden ist.

Drucksache Nr. 158.

Antrag:

Verbreiterung und Weiterausbau der Kreisstraße Babenhäusen—Schaafheim—Landesgrenze.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, von den im Kapitel 52 für Kunststraßen zur Verfügung gestellten Mitteln von 1 090 000 Mark den außerordentlichen Beitrag von 544 000 Mark zur Verbreiterung und Weiterausbau der

Kreisstraße Babenhäusen—Schaafheim—Landesgrenze zu verwenden.

Begründung.

Der östliche Teil der Provinz Starkenburg, dort wo der Main in die Ebene tritt, leidet durch seine exponierte geographische Lage, ebensowohl durch die unglücklichen Schäden deutscher Kleinstaaterei, unter den schwierigsten und hemmendsten Verkehrsverhältnissen. Schaafheim als heisser Grenzort von 1980 Einwohnern liegt 6 Kilometer von der Bahnstation Babenhäusen entfernt. Irgend welche Aussichten in absehbarer Zeit in das Bahnverkehrsnetz durch Bahn-Neubauten mit einbezogen zu werden, besteht nicht, denn unsere wirtschaftliche Lage seit Friedensschluß dürfte jedem Einsichtigen genügend Klarheit geschaffen haben, andererseits fehlt durch das vorgelagerte Gebirge jegliches Hinterland, um in späteren Zeiten umgestaltend wirkenden Bahn-Neubau-Projekten jemals Aussicht auf praktische Verwirklichung geben zu können. Jenseits der bayerischen Grenze liegt der Ort Groß-Ostheim mit 3 000 Einwohnern in 5 Kilometer Entfernung an der Verkehrsstraße nach Aschaffenburg und Maintal aufwärts nach Miltenberg. Der ganze Grenzverkehr ist infolge Mangels anderer Verkehrsmöglichkeiten auf die Landstraße angewiesen. Auf der Teilstraße Schaafheim—Babenhäusen zur Bahnstation Babenhäusen vollzieht sich der Haupt- und Ortsverkehr des Ortes Schaafheim. Täglich sind 120—140 Einwohner, die als Bauhandwerker in Frankfurt, Offenbach und Darmstadt den Unterhalt für ihre Familien verdienen, darauf angewiesen, zu Fuß und mit dem Fahrrad diesen Weg zurückzulegen, schon im Frühherbst bis in das späte Frühjahr hinein bei Dunkelheit zu den Frühzügen 4³⁰, 6 und 6³⁰ und den Abendzügen 6³⁰, 7⁴⁰ und 8⁰². Die wirtschaftliche Entwicklung des Ortes Schaafheim leidet auf das Schwerste; denn für einen aufstrebenden Platz von 2 000 Einwohnern bedeutet heute eine solch ungünstige Lage ohne Bahnverbindungen wirtschaftlicher Stillstand vielleicht sogar Rückschritt. Drei kleine Industrie-Unternehmungen, eine Schuhleisten-Fabrik, ein Zement- und Beton-Werk und eine Sägewerk-Anlage sind nach Babenhäusen an die Bahn abgewandert, weil sie sich in ihrer Weiterentwicklung gehemmt sahen. Bei günstigerer Verkehrslage wären diese Unternehmen aufnahmefähig gewesen für all die vielen Arbeitskräfte, die jetzt außerhalb in den Städten ihren Erwerb suchen müssen. Es bedeutet eine nicht unwesentliche Verteuerung der Lebenshaltung dieser Bevölkerungsschicht, weil sie unter ungünstigeren Daseinsbedingungen ihr Dasein fristen muß.

Auch nicht ohne Interesse ist es zu wissen, wie stiefmütterlich dieser Grenzbezirk seitens der Kommunalverwaltungen und des Kreis Ausschusses Dieburg behandelt wurde. Ein Antrag der Gemeinde auf Ausbau des Verbindungsweges Schaafheim—Langstadt zur Kreisstraße wurde abgelehnt und die Gemeinde auf Selbsthilfe verwiesen, obwohl diese Straße eine wesentliche Verkürzung für den Bahnverkehr des Ortes gewesen wäre. Seit dem Jahre 1882—1920 hat die Gemeinde Schaafheim 230 149 Mark an Kreis-Kassenbeiträgen bezahlt, aber nicht ein einziger Kilometer Verkehrsstraße wurde ihr seitens des Kreises Dieburg gebaut. Die Straßenzüge Babenhäusen—Schaafheim—Schaafheim—Landesgrenze—Schaaf-

heim—Schlierbach—Schaafheim—Langstadt hat allein die Gemeinde aus eigenen Mitteln gebaut. Die spätere Übernahme der Straßen auf den Kreis und hiermit die Verpflichtung der Kreis-Kassenbeiträge waren für den Ort Schaafheim ein wirtschaftliches Unglück, denn mit 283 149 Mark wäre man in der Lage gewesen, bei selbständiger Verwaltung nicht nur seine Straßen zu verbessern, sogar eigene Lokalbahn hätte man erbauen können, denn die damalige bedeutend höhere Kaufkraft des Geldes hätte vollauf hierzu ausgereicht.

Nun ist es mindestens ein Akt der Billigkeit und ausgleichender Gerechtigkeit, wenn einem derartig exponiert gelegenen Grenzplatz zum mindesten gute Landstraßenverbindungen zur Verfügung stehen, selbst wenn es unter Zuhilfenahme außerordentlicher Staatsmittel geschieht, denn der derzeitige Zustand der Straßenverbindung zur Bahn ist unhalbar und führt zu den schwersten Verkehrshemmungen und Störungen. Der Straßenzug Babenhäusen—Schaafheim—Landesgrenze hat eine Breite von 3,90 Meter in der Fahrbahn und 0,90 Meter in den Fußsteigen. Diese Fahrbahn von 3,90 Meter ist bei weitem nicht in der Lage den gesteigerten Lastkraftwagen-Verkehr aufzunehmen, denn die Spurweite der Auto-Lastwagen beträgt 2 Meter, ebenso deren Oberbau. Beim gegenseitigen Ausweichen müssen natürlicherweise die Wagen den Fußsteig benutzen und ein Versinken auf diesen sind bei schlechtem Wetter, insbesondere bei Tauwetter, Lageerscheinungen. Die Fußsteige wiederum von nur 0,90 Meter Breite genügen nicht den Anforderungen für den überaus starken Fußgänger- und Fahrradverkehr. Gegenseitiges Ausweichen und Überholen vollzieht sich auf der viel zu schmalen Fahrbahn und bedeutet eine große Gefährdung des Lebens für die Betroffenen, insbesondere in der Dunkelheit, in der sich der Hauptverkehr mit den Fahrrädern abwickelt durch die nach und von der Arbeitsstelle fahrenden Arbeiter.

Um den Anforderungen des sich dauernd steigenden Verkehrs gerecht zu werden, müßte deshalb auf der Straße Schaafheim—Babenhäusen die Fahrbahn um unbedingt 2 Meter verbreitert werden, ebenso mindestens ein Fußsteig auf 1,50 Meter erweitert sein. Kleinpflasterung für die Fahrbahn und eines Fußsteiges sind eine Forderung mindester Gerechtigkeit in Anbetracht des überaus starken Verkehrs und der nachteiligen Lage des Ortes Schaafheim als Grenzort ohne irgendwelche Aussichten auf zukünftige Bahn-Verbindungen. Der Straßenzug Schaafheim—Landesgrenze, 2 Kilometer lang, müßte zur Herstellung besserer Verbindungsmöglichkeiten mit Bayern gewalzt werden.

Die in dem Antrag geforderte Summe von Mark 544 000 würde detailliert sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammensetzen:

Straßenverbreiterung Schaafheim—Babenhäusen, 6 km um 2 Meter	100 000 Mk.
6 km Kleinpflaster Schaafheim—Babenhäusen, pro km 70 000 Mark	420 000 "
2 km Walzstraße Schaafheim—Landesgrenze, pro km 12 000 Mark	24 000 "
	Summe 544 000 Mk.

Obige Zahlen sind keine Willkürlichkeiten, sie sind das Ergebnis sachverständiger Berechnungen.

Mehrunkosten für zu erwerbendes Gelände dürften nicht in Frage kommen, da die Gemeinde Schaafheim als auch die in Betracht kommende Gemeinde Babenhäusen das zur Erweiterung notwendig werdende Land unentgeltlich stellen.

Die in dem Antrag geforderte Summe von Mark 544 000 erscheint bei oberflächlicher Betrachtung ungeheuerlich, aber sie ist nur ein ganz geringer Teilbetrag für das platte Land gegenüber dem Aufwand des Staates für unsere Städte, die nur durch blutsmäßige Erneuerung durch das platte Land und finanzielle Begünstigung gegenüber dem platten Lande ein glanzvolles Dasein fristen, sei es in kultureller oder wirtschaftlicher Hinsicht.

Der Antrag bedeutet und soll es in Sonderheit sein, ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit gegenüber einem in jeder Beziehung vernachlässigten Grenzgebiet.

Darmstadt, den 21. April 1925.

Gaud.

Drucksache Nr. 159.

Regierungsvorlage:

den Staatsvoranschlag 1925; hier Kapitel 7 Landestheater und Kapitel 16 Nachträge.

An den Herrn Präsidenten des Ersten Ausschusses des Landtags.

Zu Kapitel 7 des vorliegenden Entwurfs des Staatsvoranschlags 1925 möchten wir — in ähnlicher Weise wie im Vorjahr — als Material für die Beratung das Folgende ergebenst mitteilen:

I. Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1924 umfaßt — vgl. die Vorbemerkung zu Kapitel 7 — das noch laufende Spieljahr vom 1. September 1924—1925. Die Veranschlagung, richtiger die Verabschiedung — diese in dem Budgetnachtrag 1924 — konnte nur nach dem damals neuesten Stand der Einnahme und Ausgabe, nämlich nach dem auf 1. April 1924 erfolgen. Die Verhältnisse haben sich in der Zwischenzeit grundlegend geändert und zwar

- a) durch die allgemeine Erhöhung der Gehalte und Vergütungen und anschließend daran der Lagen auf 1. Juni 1924, wofür der Bedarf in dem Pauschalbetrag unter Kapitel 16, Nachträge, enthalten ist;
- b) desgleichen auf 1. November und 1. Dezember 1924, wofür der Voranschlag Deckung allgemein nicht vorsieht.

Das Verhältnis der Bezüge stellt sich derart, daß z. B. für eine bestimmte Besoldungsgruppe betragen die Bezüge:

auf 1. April	1924	=	68 v. H.	der Friedensbezüge
"	1. Juni	"	=	80 " " "
"	1. Dezember	"	=	90 " " "

Daraus folgt das entsprechende Anwachsen des Personalbedarfs für das laufende Spieljahr gegenüber den Voranschlagsjahren.

In dem anliegenden Verzeichnis ist eine Übersicht*) gegeben

1. über den Stand der Einnahmen und Ausgaben auf 1. April 1924, d. i. den Inhalt des genehmigten Voranschlags 1924 (V. 1);
2. desgleichen auf 1. September 1924, den Beginn des Spieljahres (V. 2) (enthaltend die Erhöhungen auf 1. Juni, s. o. Ziffer a);
3. darüber, wie hoch das Ergebnis nach der ange deuteten Entwicklung für das ganze laufende Spieljahr voraussichtlich sich stellen wird (enthaltend auch die Erhöhungen ab 1. November/Dezember 1924, s. o. Ziff. b).

Es ist daraus das Ergebnis der Bemühungen ersichtlich, das zwangsläufige Anwachsen der persönlichen Ausgaben — soweit als irgend möglich — auszugleichen und zwar:

1. durch Neuregelung der Preise (Miet- und Tagespreise) vor Beginn des laufenden Spieljahrs (vgl. V. 2);
2. desgleichen weiterhin im Januar 1925, wegen der letzten Erhöhung der Bezüge seit 1. Dezember 1924.

Wegen der einzelnen Positionen darf auf die dem Verzeichnis beigegebenen eingehenden Erläuterungen verwiesen werden.

II. Auf Grund der Entwicklung für das laufende Spieljahr war weiter zu untersuchen, ob und inwieweit sich die Sätze der Veranschlagung für 1925 (1. September 1925/26) gegenüber dem vorliegenden gedruckten Entwurf zu ändern haben.

Der Personalbedarf ändert und erhöht sich gegen das voraussichtliche Ergebnis 1924/25 um rd. 100 000 Mark

- a) dadurch, daß die Erhöhung der Bezüge auf 1. Dezember 1924 (s. o.) nunmehr für das ganze Jahr wirkt;
- b) dadurch, daß fast sämtliche Verträge des Solopersonals mit Ende dieser Spielzeit ablaufen und meist verlängert, teils aber auch durch neue ersetzt werden mußten (Mehrbedarf rd. 80 000 Mark, s. die Spezialerläuterungen).

Zum Ausgleich dieses Mehrbedarfs müssen die Mietpreise für die nächste Spielzeit wiederum erhöht werden und zwar verschieden für die verschiedenen Plätze um 6—37 v. H., durchschnittlich um rd. 20 v. H., mit einem Mehrertrag von rd. 100 000 Mark. Die Schüler- und Fremdenmieten sollen dabei aus sozialen und pädagogischen Gründen vorerst nicht miterhöht werden. Das Gleiche gilt von den Tagespreisen, die jetzt schon die Höhe anderer größerer Bühnen erreichen und teilweise überschreiten.

Der Gesamtfehlbetrag wird sich nach diesen Maßnahmen für das nächste Spieljahr voraussichtlich auf 696 000 Mark stellen (gegenüber voraussichtlich 733 180 Mark für das laufende Jahr).

Die Erhöhung der Fehlbeträge ist eine gleichlaufende Erscheinung bei allen Theatern von Bedeutung und im wesentlichen eine Folge der gestiegenen persönlichen Kosten. Zum Vergleich sind die Fehlbeträge für eine Reihe von Landes- und städtischen Theatern dem anliegenden Verzeichnis*) angefügt.

*) Liegt im Landtagsamt zur Einsicht offen und ist den Finanzaußschußmitgliedern im Überdruck zugegangen.

III. Landtag des Volksstaates Hessen. 1924/27.

Voranschlag 1924	Titel	Ausgabe	Voranschlag 1925		
			M	Gegen 1924 mehr	weniger
M	4	„Pädagogische Institute (bei der Techn. Hochschule) a) in Darmstadt. a. Persönliche Ausgaben.	M	M	M
		1) 1 Oberstudiendirektor, Gehalt A XII	6 780		
		2) 2 Studienräte, Gehalt A X	9 720		
		Wegen der Gruppeneinteilung der Stellen unter Ziff. 1 und 2 wird auf die Anmerkung unter Ziff. I, 3 des Kap. 61 verwiesen.			
		3) Wohnungsgeldzuschüsse	1 860		
		4) Frauenzuschläge	288		
		5) Kinderzuschläge	648		
		6) Örtliche Sonderzuschläge	579		
13 062		7) Vergütungen für Hilfsunterricht	1 580	21 455	8 393
		Wegen des Musikunterrichts vergl. Tit. 3, a, 2. Der Amtsgehilfendienst am pädagogischen Institut gehört zu den Obliegenheiten des Amtsgehilfen am Seminar für Volksschullehrerinnen; vergl. Tit. 3, Ziff. 7. Kosten für die Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer sind unter Kap. 54 zu verausgaben.			
		b) Sachliche Ausgaben.			
6 500		1) Für laufende Bedürfnisse	6 380		120
500		2) einmalige Bedürfnisse (Beschaffung von Apparaten für den Psycho- logieunterricht	—		500
20 062		Summe: Titel 4	27 835	7 773	—

b) in Mainz.

a) Persönliche Ausgaben:

1) 1 Oberstudiendirektor, Gehalt A XII	6 780 RM.
2) 1 Studienrat, Gehalt A X	4 860 "
3) Wohnungsgeldzuschüsse	1 240 "
4) Frauenzuschläge	192 "
5) Kinderzuschläge	432 "
6) örtl. Sonderzuschl. (3% v. 1) 2) 3) 5)	399 "
7) Besatzungszulagen (2. 48)	96 "
8) Vergütung für Hilfsunterricht	800 "
	<u>14 799 RM.</u>

b) Sachliche Ausgaben:

1) Für laufende Bedürfnisse	4 000 "
2) Für einmalige Bedürfnisse	2 000 "
	<u>6 000 RM.</u>

Persönliche Ausgaben 14 799 RM.
Sachliche Ausgaben 6 000 "
Zusammen 20 799 RM.

Dies die Änderungen des Voranschlages, die durch die Neuorganisation unumgänglich werden. Wir bitten jedoch gleichzeitig eine durch den Andrang zu dem hiesigen Institut in letzter Zeit notwendig gewordene weitere Änderung des Kap. 56, Titel 4, Ziffer 2 des Darmstädter Institutes genehmigen zu wollen; es hat sich herausgestellt, daß neben dem Leiter des Instituts statt 2—3 Studienräte benötigt werden; der Ausgabenposten erhöht sich dadurch von 9 720 RM. auf 14 580 RM. und die Beträge unter den Ziffern 3—6 müssen sodann in folgende umgeändert werden:

3. Wohnungsgeldzuschüsse	2 790 RM.
4. Frauenzuschläge	432 "
5. Kinderzuschläge	972 "
6. örtl. Sonderzuschläge	869 "

Darmstadt, den 21. April 1925.

Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.
J. W.: Urstadt.

Drucksache Nr. 161.

Antrag:

Ausbau und Verlegung der hessischen staatlichen Rotlaufimpfanstalt zu Gießen.

Wir beantragen die Verlegung der hessischen staatlichen Rotlaufimpfanstalt Gießen aus den Anlagen des Tierseucheninstituts Gießen in zweckentsprechende, besonders gelagerte Gebäude und im Zusammenhang damit den Ausbau der Rotlaufimpfanstalt zu einer „Hessischen veterinärpolizeilichen Anstalt“ Gießen.

Begründung.

Die heutige Form der hessischen staatlichen Rotlaufimpfanstalt Gießen entspricht keineswegs den Ansprüchen, die man auf Grund der wirtschafts- politischen Bedeutung, die genanntem Institut beizumessen ist, billigerweise verlangen muß. Die Anstalt ist zur Zeit in den Gebäuden und Anlagen des staatlichen Tierseucheninstituts untergebracht und befindet sich der Sezieraum des Tierseucheninstituts, das sich mit der Feststellung und Erforschung der verschiedensten vorkommenden Seuchen an den Körpern gefallener Tiere befaßt, auf dem gleichen Flur gegenüber den Haupträumen der Serumfabrik. Die Gefahr, daß durch diese Umstände sehr leicht das Gegenteil von dem eintreten könnte, was Zweck der Rotlaufimpfanstalt sein soll, nämlich Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, liegt sehr nahe. Der Aufgabekreis der Serumfabrik wird mit jedem Tag erweitert werden, denken wir nur an die Herstellung eines Impferums zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, des ansteckenden Scheidenkatarrhs u. a. m. Zur Zeit sind aber schon die Räume und Betriebsmittel der Rotlaufimpfanstalt derart unzureichend, daß die Beamten und das Personal nur unter den schwersten Gefahren für ihre persönliche Sicherheit und Gesundheit ihre Dienstobliegenheiten verrichten können. Ferner mußten, um das zur Gewinnung des Serums nötige Pferdmaterial unterzubringen, an zwei verschiedenen Plätzen in der Stadt Privats Stallungen gemietet werden, wofür einmal eine beträchtliche Miete bezahlt werden muß, andererseits aber durch die räumliche Entfernung (25—30 Minuten) eine erheblich erschwerte und unübersichtlichere Arbeitsweise bedingt wird. Alle diese Umstände dürften zur Genüge beweisen, daß hier eine grundlegende Änderung herbeigeführt werden muß. Es dürfte dies um so leichter fallen, da es sich bei der zu schaffenden veterinärpolizeilichen Anstalt um eine werdende Kapitalanlage handelt. Die Anstalt wird sich aller Voraussicht nach selber tragen und amortisieren. Andere deutsche Staaten z. B. Bayern sind uns in dieser Beziehung schon vorangegangen und haben ihre veterinärpolizeilichen Anstalten die besten volkswirtschaftlichen Ergebnisse gezeitigt.

Darmstadt, den 23. April 1925.

Wedler. Blank. Feinstadt.

**Felder. Gattemer. Hoffmann-Darmstadt.
Hofmann-Seligenstadt. Lenhart.**

Drucksache Nr. 162.

Regierungsvorlage:

Kosten für die Benutzung des Personenkraftwagens des Landeskommissars.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Für das Rechnungsjahr 1924 waren auf Grund der Regierungsvorlage vom 11. Juni 1924 (Drucksache Nr. 1058) für Kosten des Personenkraftwagens des Landeskommissars bis zu 10 000 R. Mark bewilligt worden.

Wenn auch in den vorjährigen Verhandlungen des Landtags beschlossen worden ist, den Zuschuß von 10 000 R. Mark nur für das Jahr 1924 zu bewilligen, weil die Verkehrseinrichtungen im besetzten Gebiet wieder im Gange seien, so hält es die Regierung dennoch für unbedingt notwendig auch für das Rechnungsjahr 1925 den gleichen Betrag wie im Vorjahre anzufordern. Die Verhältnisse im besetzten Gebiet sind, so wohlwütig die mit dem Londoner Pakt eingetretene Entspannung empfunden wird, noch weit davon entfernt, normal zu sein. Der Landeskommissar muß nach Kräften zu jeder Zeit und an jedem Ort seines Dienstbezirks selbst nach dem Rechten sehen. Hierzu reichen die öffentlichen Verkehrsmittel nicht aus; sie lassen ihn im Stich, sobald er von den Hauptbahnstrecken abgehen will. Darüber hinaus ist es äußerst erwünscht, daß auch für die Zukunft die gleiche Bereitschaft besteht, die dem Landeskommissar in den letztverwichenen schweren zwei Jahren so unendlich viel wert gewesen ist. Es kann jederzeit der Zustand wieder eintreten, daß er ohne den Kraftwagen des Staates sich nicht in der Provinz zu bewegen vermag. Insofern wäre es gewagt, jetzt den Wagen außer Betrieb zu setzen oder abzuschaffen. Gerade bei der relativen Kleinheit der Provinz samt dem zugeschlagenen Teile Starkenburgs ist der Landeskommissar eher als die Vorstände der durchweg größeren preussischen und bayerischen Landesteile am Rhein, in der Lage, in kürzester Frist mit dem Wagen überall zu erscheinen.

Auch aus dem dienstlichen Verkehr des Landeskommissars mit den Spitzen der Besatzungsbehörden erwachsen repräsentative Pflichten, zu denen im Interesse des Ansehens der hessischen Behörden der Gebrauch eines Wagens gerechnet werden muß.

Aus allen diesen Gründen ist die Beibehaltung des Wagens eine dringende dienstliche und politische Notwendigkeit.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen beehre ich mich daher ergebenst zu ersuchen, der Landtag wolle auch für das Rechnungsjahr 1925 unter Kapitel 19 neuem Titel 4 „Kosten des Personenkraftwagens des Landeskommissars“ einen Betrag bis zu 10 000 R. M. — Zehntausend Reichsmark — bewilligen.

Darmstadt, den 24. April 1925.

Der Staatspräsident.

Ulrich.

Drucksache Nr. 163.

Antrag:

Regulierung der Nidda und Nidder in den Kreisen Friedberg und Büdingen.

Wir beantragen:

Die Regierung wolle von den Kosten der Regulierung der Nidda und Nidder in den Kreisen Friedberg und Büdingen ein Drittel auf die Staatskasse als Zuschuß übernehmen und veranlassen, daß mit den Arbeiten sofort begonnen wird.

Begründung.

Die Nidda von Frankfurt bis Nieder-Florstadt und die Nidder in den Kreisen Friedberg und Büdingen sind dringend der Regulierung bedürftig. Verhandlungen zwischen den hessischen und preußischen Stellen über die Regulierung der gemeinsamen Strecken

a) der Nidda vom Wehr zu Bonames bis zum Wehr der Scharmühle bei Rendel,

b) der Nidder von ihrer Einmündung in die Nidda bis zum Wehr bei Windecken

sind im Gange und die Grundlage für eine Übereinkunft soll gefunden sein.

Die beteiligten Kreise in Hessen legen den größten Wert darauf, daß die Regulierung der Nidda noch in diesem Jahr in Angriff genommen wird. In erster Linie kommt die Strecke Scharmühle bis Nieder-Wöllstadt in Frage. Die dabei beteiligten Gemeinden sind endgültig mit der Durchführung der Regulierung einverstanden. Es handelt sich nur noch um die Aufbringung der Mittel. Nach dem den Gemeinden unterbreiteten Entwurf betragen die Kosten für diese Strecke 450 000 Mark, wovon die einzelnen Gemeinden entsprechend dem Verhältnis des Vorteils (nach Artikel 125 des Bachgesetzes), gemessen an den durch Hochwasser überschwemmten Flächen herangezogen werden sollen.

Auf 1 Hektar sollen auf dieser Strecke rund 600 Mark fallen. Diese Beträge können zur Zeit von den Gemeinden nicht aufgebracht werden. Alle Gemeinden haben den Beschluß gefaßt, daß sie sich an der Regulierung nur beteiligen können, wenn der Staat einen namhaften Kostenbetrag als Zuschuß übernimmt. (Artikel 123 und 124 des Bachgesetzes).

Darmstadt, den 27. April 1925.

Dr. von Helmolt.

Dr. Dehlinger. Fenschel. Glajer. Jost. Dr. Leuchtgens.
Dr. Moebus. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 164.

Antrag:

Nachregulierung in Rheinheffen.

Bereits 1922 beantragten wir eine Regulierung des Altbach in den Gemarkungen Gundersheim und Westhofen, weil in nassen Jahren die Ernte der angrenzenden Kulturländer stets vernichtet wird. Bis heute ist diese Regulierung noch nicht zur Ausführung gekommen.

Ähnlich, wie bei dem Altbach, liegen auch die Verhältnisse bei der Selz in den Gemarkungen Fahnheim bis Friesenheim und an dem Seebach in den Gemarkungen Eich und Gimbsheim.

Wir beantragen deshalb, die Regierung möge in Rheinheffen allgemein Nachregulierungen alsbald vornehmen lassen, soweit die Rentabilitätsberechnung ein positives Resultat ergibt.

Darmstadt, 27. April 1925.

Blank. Hoffmann-Darmstadt. Feinstadt.

Drucksache Nr. 165.

Anfrage:

das Gesetz über die Änderung des Gesetzes die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend vom 11. September 1924.

Nach Artikel 4 des obengenannten Gesetzes hat im Brandschadensfälle die Entschädigung nach den durchschnittlichen ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914 zu erfolgen.

Zum Ausgleich einer wesentlichen Überteuerung der Baukosten gegenüber den Baukosten vom 1. August 1914 wird zu diesen errechneten Entschädigungen bis auf Weiteres bei der Wiederherstellung ein Zuschlag gewährt, dessen Höhe unter Berücksichtigung der jeweiligen Baupreise durch das Ministerium des Innern nach Anhören der Brandversicherungskammer für bestimmte Zeitabschnitte für das ganze Land oder Teile desselben allgemein festgesetzt wird.

Nach dem Urteil Sachverständiger beträgt die Überteuerung auf dem Baumarkt das 1,8fache der Baupreise von 1914 (vgl. Ob.-Reg.-Rat Hoppe, Wohnungsreferent im sächs. Ministerium Bauwirtschaftl. Nachrichten für Hessen usw. Nr. 7/1924 Grundlegende Fragen zur Wohnungswirtschaft, evtl. Gutachten staatlicher oder städtischer Hochbauämter).

Vom Hessischen Ministerium des Innern ist ein Überteuerungszuschlag festgesetzt worden, der nur das 1,4fache der Friedensbaupreise beträgt.

Die Brandgeschädigten müssen daher größere Zuschüsse zu den Wiederherstellungskosten leisten, zu denen sie nicht verpflichtet sind und die nicht notwendig wären, wenn das Ministerium des Innern die Überteuerungszuschläge den tatsächlichen Überteuerungsverhältnissen und der gesetzlichen Bestimmung entsprechend festgesetzt hätte.

Sch frage an, ob der Hessischen Regierung dies bekannt ist und was sie zu tun gedenkt um

1. den bisher Geschädigten Ersatz zu leisten,
2. die Überteuerungszuschläge in Brandschadensfällen künftig den jeweiligen Teuerungsverhältnissen, — den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend — anzupassen?

Darmstadt, den 12. Februar 1925

Saurh.

Drucksache Nr. 166.

Regierungsantwort

auf die

Anfrage des Abgeordneten Saurh das Gesetz über die Änderung des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 11. September 1924. (Druckf. Nr. 165.)

Auf das geschätzte Schreiben vom 12. Februar 1925 — Journal I Nr. 132 — in obiger Sache beehren wir uns das Folgende ergebnis zu erwidern:

Auf Grund des Art. IV Abs. 2 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 11. September 1924 (Reg. Bl. S. 369) hatten wir im Herbst des vergangenen Jahres den Teuerungszuschlag der bei der Wiederherstellung brandbeschädigter Gebäude zu den nach den durchschnittlichen ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914 zu berechnenden Grundentschädigungen zu gewähren ist, für das unbesezte Gebiet des Volksstaates Hessen auf 40 Prozent und für das besetzte Gebiet auf 50 Prozent der Grundentschädigungen festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgte dem Antrag der Brandversicherungskammer entsprechend und im Einvernehmen mit der Ministerialbauabteilung. Mit Rücksicht auf die etwa seit Beginn des Jahres 1925 einsetzende Steigerung der Preise für Baumaterialien und der Bauarbeiterlöhne haben wir inzwischen auf Vorschlag der Brandversicherungskammer im Einverständnis mit der Ministerialbauabteilung den Teuerungszuschlag mit Wirkung vom 1. Januar 1925 heraufgesetzt und zwar für die Monate Januar und Februar 1925 auf 55 Prozent und ab 1. März lfd. J. bis auf weiteres auf 70 Prozent der Grundentschädigung. Diese Teuerungszuschläge gelten einheitlich für das ganze Land. Eine Änderung wird erfolgen, falls die Entwicklung der Preise auf dem Baupreismarkt dies wird erforderlich erscheinen lassen. Was die Höhe der von uns festgesetzten Teuerungszuschläge anlangt, so möchten wir dennoch darauf hinweisen, daß die badische staatliche Gebäudeversicherungsanstalt seither lediglich 130 Prozent, die württembergische Anstalt nur 120 Prozent der Vorkriegsentschädigungen gewährt haben und daß auch die Hessen-Nassauische Anstalt in Wiesbaden nur in ganz seltenen Ausnahmefällen in der letzten Zeit über 160 Prozent hinausgegangen ist.

Darmstadt, den 15. April 1925.

Hessisches Ministerium des Innern.

S. B.: Spamer.

Drucksache Nr. 167.

Regierungsvorlage:

die Wasserversorgung des Forsthauses Glaubzahl, Forstamt Nidda.

An den

Herrn Präsidenten des Finanz-Ausschusses des Landtags.

Die Wasserversorgung des in der Gemarkung Harbwald in der Nähe von Bad-Salzhausen gelegenen Forsthauses Glaubzahl, die schon seit vielen Jahren Anlaß

zu Beschwerden gegeben hat, ist in den letzten Jahren eine unhaltbare geworden und erfordert im Interesse der Gesundheit seiner Bewohner dringend einer baldigen Abhilfe. So berichtet das Forstamt Nidda unterm 21. April ds. J., daß in dem jetzigen Brunnen z. Bt. das Wasser für Menschen und selbst für Vieh ungenießbar geworden ist.

Durch verschiedene Behörden und sonstige Sachverständige haben in den letzten Jahren Erhebungen stattgefunden, auf welchem Wege die Frage der Wasserversorgung am zweckmäßigsten gelöst werden könne. Alle Versuche, brauchbares und genügendes Wasser in der Nähe des Forsthauses zu finden, schlugen fehl und auch die im letzten Jahr von der Bad- und Kurverwaltung Bad-Nauheim unter Zuziehung eines geologischen Sachverständigen angestellten Ermittlungen führten zu dem Ergebnis, daß eine einwandfreie Wasserversorgung des Forsthauses am zweckmäßigsten aus den gefaßten Quellen der Gemeindefwasserleitung Rodheim a. d. Horloff erreicht wird. Zu diesem Zweck soll im Pumpenhaus Rodheim ein besonderes selbsttätiges Pumpwerk aufgestellt werden, das in einer 1200 Meter langen gußeisernen Röhrenleitung das erforderliche Trink- und Gebrauchswasser für Glaubzahl fördert.

Nach dem von der Bad- und Kurverwaltung Bad-Nauheim aufgestellten und nebst Erläuterungsbericht anliegenden Voranschlag*) belaufen sich die Kosten der Anlage auf 8 500 Mark. Hierin sind jedoch die zu rund 500 Mark zu veranschlagenden Erd- und Grabenarbeiten nicht mit einbegriffen. Die Gesamtkosten stellen sich daher auf rund 9000 Mark. Die Gemeinde Rodheim hat — wie aus der dem Voranschlag weiter anliegenden, zwischen der Gemeinde und dem Forstamt Nidda unterm 2. März 1925 getroffenen Vereinbarung ersichtlich — ihre Zustimmung erteilt. Da es nicht mehr möglich war, diesen Posten in den Staatsvoranschlag 1925 einzustellen, nach den eingangs gemachten Ausführungen aber baldige Abhilfe dringend geboten erscheint, bleibt nichts anderes übrig, als die Mittel mit einer besonderen Vorlage anzufordern.

Unter Bezugnahme auf Artikel 56 der Verfassung vom 12. Dezember 1919 beehren wir uns an Sie das ergebnis Ersuchen zu richten, uns die Ermächtigung zu erteilen, die fraglichen, zu rund 9 000 Mark veranschlagten Arbeiten alsbald auszuführen.

Darmstadt, den 29. April 1925.

Hessisches Ministerium der Finanzen.

S. B.: Heise.

Drucksache Nr. 168.

Regierungsvorlage:

Staatsleistungen an die evangelische und katholische Kirche und die altkatholische Gemeinde in Offenbach.

An den

Herrn Präsidenten des Ersten Ausschusses des Landtags.

Die in Abschrift anliegende, an den Herrn Präsidenten des Landtags gerichtete Regierungsvorlage vom heutigen Tage beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, im Hinblick auf die

*) Liegt im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Dringlichkeit der Regierungsvorlage, soweit das in ihr vorgesehene Darlehen an die Kirchen in Frage kommt, unter Bezugnahme auf Artikel 56 der Verfassung vom 12. Dezember 1919 mit dem Antrage vorzulegen, der Erste Ausschuß wolle beschließen:

Die in der anliegenden Regierungsvorlage vorgesehene Darlehensauszahlung kann alsbald durchgeführt werden.

Darmstadt, den 6. Mai 1925.

Hessisches Ministerium des Innern.
von Brentano.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Durch die Auswirkungen des Inflationsjahres 1923 und die finanzielle Entwicklung in 1924 sind auch die Kirchen in eine außerordentlich schwierige Finanzlage geraten. Insbesondere ist diese herbeigeführt worden durch den jedes voraussehbare und erträgliche Maß überschreitenden Steuerausfall im Rechnungsjahr 1924, welcher durch die Venütung der höchst unzureichenden Besteuerungsgrundlagen — Reichseinkommensteuerveranlagung 1922 —, auf die die Kirchen ohne ihr Verschulden angewiesen waren, herbeigeführt worden ist. Aber die Einnahmen der Kirchen sind bei dauernd steigenden Ausgaben, vornehmlich auf persönlichem Gebiet, denen sich auch die Kirchen nicht entziehen können, weiter in ganz erheblichem Maße verringert worden durch den Zinsenausfall der durch die Inflation entwerteten Kirchenkapitalien und schließlich sind auch die Pachterträge der Pfründegüter in 1924 ganz außerordentlich zusammengeschrumpft. So ist es gekommen, daß jetzt die Kirchen am 1. April lfd. Js. nicht nur ohne jedes Betriebskapital, sondern auch mit großen Fehlbeträgen in das Rechnungsjahr 1925 hinübergewandert sind, wobei ihnen die Mittel zur Abdeckung dieser Schulden fehlen. In dieser Not sind die Kirchen an den Staat herantreten mit der dringenden Bitte um Hilfe. Diese kann nach Auffassung der Regierung nicht vorenthalten werden und es wird demgemäß einmal im Staatsvoranschlag eine angemessene Erhöhung der Beiträge und Zuschüsse in Kapitel 38 nicht zu umgehen sein, außerdem aber erscheint es weiterhin unaufschiebbar, durch Gewährung eines Darlehens von 1 000 000 R.M. (Eine Million Reichsmark) die in Kapitel 38 genannten Kirchen in Stand zu setzen, ihre Verwaltungen weiterzuführen und die notwendigste Schuldentilgung vorzunehmen. Zur Begründung der Höhe des vorgesehene Darlehens soll nur darauf hingewiesen werden, daß allein der Zinsenausfall an evangelischen Kirchenkapitalien nach der Vorlage des Landeskirchenamts sich auf etwa 600 000 R.M. im Jahre belaufen hat. Im übrigen muß noch betont werden, daß die Verhältnisse der Kirchen in den anderen deutschen Staaten ganz ähnlich gelagert und dort vielfach bereits den Kirchen erhebliche staatliche Zuwendungen gewährt worden sind.

Nach allem halten wir im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Erhöhung der Ansätze des Kapitels 38 des Hauptvoranschlags um 125 000 R.M., welche im Verhältnis der unter Titel 1, 2, 3 vorgesehene Beiträge und Zuschüsse zu verteilen sein werden, sowie die alsbaldige Gewährung eines festen Darlehens von insgesamt 1 000 000 R.M. für unbedingt notwendig und zwar mit der Maßgabe, daß es auf die Dauer von 20 Jahren fest hingegeben wird und im ersten Jahre unverzinslich ist; vom zweiten Jahre an

soll es mit 2 v. H. und vom dritten Jahre an mit 5 v. H. verzinst werden. Auch dieses Gesamtdarlehen wird zweckmäßig entsprechend den Ansätzen des Kap. 38 des Staatsvoranschlags anteilmäßig zu verteilen sein.

Ferner muß damit gerechnet werden, daß auch im Rechnungsjahr 1925 das Steuererträgnis der Kirchen noch hinter dem Bedarf zurückbleibt, und zum andern ist dauernd mit dem sehr erheblichen Zinsenausfall aus Kirchenkapitalien zu rechnen, sodaß es noch langer Zeit und größter Anstrengung bedürfen wird, um den Haushalt der Kirchen ins Gleichgewicht zu bringen.

Wir gestatten uns daher im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu beantragen:

1. Die in Kap. 38 des Staatsvoranschlags 1925 unter den Ausgabetiteln 1, 2 und 3 vorgesehene Beträge werden (durch Vorsehung eines neuen Titels 4) um 125 000 R.M. erhöht. Die Unterverteilung dieser Erhöhung auf die evangelische Kirche, die katholische Kirche und die altkatholische Gemeinde in Offenbach erfolgt durch das Ministerium des Innern im Verhältnis der Titel 1, 2 und 3 des Kap. 38 des Staatsvoranschlags.

2. Bei Kap. 38 folgende Anmerkung vorzusehen:

„Die Regierung wird ermächtigt, in Anbetracht des erheblichen Steuerausfalls der Kirchen im Steuerjahre 1924 und der geringeren Pachtingänge der Pfründen der Kirchen (Titel 1—3) im Verhältnis der unter Titel 1, 2 und 3 für die Kirchen vorgesehene Beiträge und Zuschüsse im Jahre 1925 ein Darlehen von insgesamt 1 000 000 R.M. aus bereiten Mitteln der Hauptstaatskasse oder im Wege des Staatskredits flüssig zu machenden Mitteln zu gewähren. Das Darlehen wird auf 20 Jahre festgewährt und ist im ersten Jahre unverzinslich; vom zweiten Jahre an soll es mit 2 v. H., vom dritten Jahre an mit 5 v. H. verzinst werden.

Für den Fall, daß auch das Steuererträgnis im Jahre 1925 hinter dem in der Kirchensteuer zu veranlagenden Bedarf der Kirchen wesentlich zurückbleibt, wird die Regierung ermächtigt, den Kirchen im Jahre 1926 ein weiteres entsprechendes Darlehen zu gewähren.“

3. In Kap. 148 unter Ausg. Tit. 1, I „Ausleihungen“ eine neue Ziffer 6 vorzusehen:

„Darlehen an die Kirchen: . . . 1 000 000 R.M. (siehe Anmerkung zu Kap. 38)“ und unter Einnahmetitel 1, IIb den dort vorgesehene Betrag um 1 000 000 R.M. zu erhöhen, ebenso in der Erläuterung dazu.

Darmstadt, den 6. Mai 1925.

Hessisches Ministerium des Innern.
von Brentano.

Drucksache Nr. 169.

Regierungsvorlage,

Nachträge zu Kapitel 105, Titel 3, des Staatsvoranschlags für 1925 aus Anlaß dringend notwendiger baulicher Herstellungen der Justizverwaltung.

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessens.

Im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen beehren wir uns die nachstehend aufgeführten Anforde-

rungen als Nachträge für den Staatsvoranschlag 1925 zur Beschlussfassung des Landtags zu unterbreiten. Es handelt sich um bauliche Herstellungen für unsere Verwaltung, die sich nachträglich als unbedingt notwendig herausgestellt haben, deren Veranschlagung aber erst vor kurzem erfolgen konnte. Die in Betracht kommenden Pläne und Voranschläge*) sind hier beigeflossen.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Ausführung dieser baulichen Herstellungen bitten wir um beschleunigte Behandlung der Angelegenheit.

Zu Kapitel 105, Titel 3, als besondere Ziffer 6 Ehemaliges Militärarresthaus in Darmstadt (Niedeselfstraße) ist zuzufügen:

- a) Bauliche Herstellungen von Zellen für die Vollstreckung von Festungshaft 5 000 Mk.
- b) Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die unter a. aufgeführten Zellen 650 "

Erläuterung zu Ziffer 6 a und b.

Das ehemalige Militärarresthaus in der Niedeselfstraße zu Darmstadt unterliegt dem Heimfallrecht des hessischen Staates. Wegen förmlicher Übereignung sind Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium eingeleitet. Das genannte Arresthaus soll u. a. zur Unterbringung hessischer Festungsgefangener baulich hergerichtet und mit entsprechenden Einrichtungsgegenständen versehen werden, da nach den neuen Grundjagen des Reiches über die Vollstreckung der Festungshaft diese in besonderen Anstalten oder besonders hierzu eingerichteten Abteilungen vollzogen werden muß. Der hessischen Justizverwaltung war es seither nicht möglich, diesen Anforderungen gerecht zu werden, weil ihr hierzu geeignete Einrichtungen nicht zu Gebote standen. Durch das Entgegenkommen der preussischen Regierung konnte man sich seither in der Art behelfen, hessische Festungsgefangene in preussischen Anstalten unterzubringen. Es bei diesem Zustand auch weiterhin zu belassen, ist die preussische Staatsregierung indessen nicht länger mehr in der Lage. Die Überlastung der preussischen Festungsräume hat sie genötigt, die Aufnahme hessischer Gefangener für die Folge abzulehnen. Die hessische Justizverwaltung ist daher gezwungen, ihrerseits wegen Herrichtung geeigneter Haft Räume Vorjorge zu treffen, zu welchem Zweck die hier vorgesehenen Beträge von insgesamt 5 000 + 650 = 5 650 Mk. angefordert werden.

Als weitere besondere Ziffer 7, Altes Justizgebäude zu Mainz ist anzufügen:

- a) Herstellung von Amtsräumen für die Staatsanwaltschaft in den seither von der Kunstgewerbeschule benutzten Räumen im I. Obergeschoß 11 750 Mk.
- b) Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die unter a genannten Räume 2 150 "

Erläuterung zu Ziffer 7 a und b.

Infolge der Beschlagnahme des neuen Justizgebäudes durch die Besatzungsbehörde war die hessische Justizverwaltung gezwungen, das frühere alte Justizgebäude in Mainz wieder in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck ist auch vorgesehen, diejenigen Räume, in welchen zur Zeit noch Teile der Kunstgewerbeschule untergebracht sind, für die Justizbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Mainz hat nun zur anderweitigen Unter-

bringung dieser Teile der Kunstgewerbeschule einen Aufbau auf dem linken Flügel des dem Ortsgewerbeverein Mainz gehörigen Gebäudes in der Schulstraße vorgesehen und ist ihr hierzu auch ein staatlicher Zuschuß im vorigen Jahr bewilligt worden (vergl. Regierungsvorlage Drucksache Nr. 1041). Da nunmehr der vorerwähnte Aufbau in Kürze fertiggestellt sein wird und der Umzug der restlichen Teile der Kunstgewerbeschule in die neuen Räume in der Schulstraße alsdann erfolgen kann, sollen die hierdurch im alten Justizgebäude freiwerdenden Räume als Amtsräume für die Staatsanwaltschaft entsprechend hergestellt, und auch mit Zentralheizung versehen und mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen ausgestattet werden. Hierfür werden die obenstehenden Beträge angefordert.

Von den Kosten der eigentlichen Bauarbeiten, mit Ausnahme derjenigen für die Heizungsanlage, wird voraussichtlich ein Teil von dem Reich zurückerstattet werden; es wird daher entsprechender Antrag alsbald nach Beginn bei der Feststellungsbehörde gestellt werden. Erst durch Uebernahme der hierfür vorgesehenen weiteren Räume wird die Justizverwaltung in Mainz einigermäßen ausreichend untergebracht sein.

Darmstadt, den 5. Mai 1925.

Hessisches Ministerium der Justiz.

J. B.: Dr. Schwarz.

Drucksache Nr. 170.

Antrag:

Kreditgewährung an die hessische Winzerschaft.

Durch die Auswirkungen des deutsch-spanischen Handelsvertrages ist der gesamte Winzerstand dem Untergang geweiht, wenn nicht schleunigst Hilfe einsetzt.

Wir beantragen deshalb:

Der Landtag möge die Regierung ersuchen, bei der Reichsregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß der hessischen Winzerschaft auf dem raschesten Weg Mittel für langfristige Kredite zu einem erträglichen Zinsfuß in Höhe von 6 000 000 M. zur Verfügung gestellt werden.

In Anbetracht dessen, daß schnelle Hilfe not tut, bitten wir diesen Antrag dringend zu behandeln.

Darmstadt, den 5. Mai 1925.

Blank. Hoffmann-Darmstadt. Felder.

Hattemer. Heinstadt. Hofmann-Seligenstadt. Lenhart. Ruß. Schül. Weckler.

Drucksache Nr. 171.

Regierungsvorlage:

die Reorganisation des Polizeiwesens in Bad-Nauheim.

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Die Regierungsvorlage vom 10. Oktober 1924, M. d. J. 28458 konnte die Zustimmung des Finanzausschusses

*) Liegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

nicht finden, der in Rücksicht auf die Finanzlage des Landes glaubte, die erforderliche Verstärkung der Polizei zu Bad-Nauheim durch Heranziehung der Schutzpolizei empfehlen zu sollen. Obgleich hiergegen nach wie vor größere Bedenken mancherlei Art bestehen, will die Regierung dieser Anregung folgend, die beantragte Vermehrung der Außendienstbeamten durch Schaffung neuer etatsmäßiger Polizeiwachmeisterstellen zurückstellen und hat inzwischen die Kommandierung von nunmehr insgesamt 22 Schutzpolizeibeamten nach Bad-Nauheim angeordnet.

Auf die seinerzeit angeforderte Stelle eines Polizeikommissars in Bes.-Gruppe VII vermag man aber im dienstlichen Interesse nicht zu verzichten. Bei der großen Zahl der Außendienstbeamten (14 blaue und 22 grüne, zusammen 36 Beamte), muß eine größere Aufsicht und Kontrolle bestehen, besonders in Bad-Nauheim, wo die Polizeibeamten durch den Bade-, Hotel- usw. Betrieb mancherlei Versuchungen ausgesetzt sind, die geeignet erscheinen, sie vom Wege ihrer Pflicht usw. abzubringen. Für die 25—28 Beamten starken Reviere der Polizeiamter Darmstadt und Offenbach sind überdies auch ein Kommissar und ein Oberwachmeister vorhanden; für Bad-Nauheim reicht für die Dienstaufsicht über 36 Beamte und für die Kontrolle des Patrouillen- und Streifen dienstes zur Tages- und Nachtzeit 1 Oberwachmeister keineswegs aus.

Eine Verstärkung der Kriminalpolizei durch Verwendung von Schutzpolizeibeamten ist der Natur des Dienstes wegen, und da hierzu erfahrene, entsprechend vorgebildete Beamte nur in Frage kommen, nicht durchführbar. Die derzeitigen zwei Kriminalwachmeister vermögen der Aufgaben nicht Herr zu werden, welche der Kriminalpolizei eines Weltbades wie Bad-Nauheim im Hinblick auf die Fremdenpolizei, insbesondere aber auch auf die Ausländerüberwachung erwachsen. Auf die jetzt schon zahlreichen Kriminalfälle, die bei weiterer Ausdehnung dem Rufe von Bad-Nauheim als Weltbad schaden könnten, sei verwiesen. Immerhin will man sich auch hier statt der angeforderten 3 nur auf 2 neue Kriminalwachmeisterstellen beschränken.

Der innere (Verwaltungs-) Dienst der Polizei zu Bad-Nauheim wird naturgemäß einerseits durch die Stärke der Exekutivpolizei, andererseits aber auch durch das Postwesen und die Fremdenpolizei außerordentlich beeinflusst. Es soll aber auch hier durch Heranziehung von Schutzpolizeibeamten ein Ausgleich herbeigeführt werden. Die Führung des Verwaltungsdienstes, die Beaufsichtigung, nicht zuletzt aber auch die Ausbildung der etatsmäßigen und kommandierten Verwaltungsbeamten, kann nur durch einen, die Funktionen eines Bürovorstehers versehenen, geprüften und erfahrenen mittleren Verwaltungsbeamten geschehen, weshalb für den Verwaltungsdienst auf die Schaffung der beantragten Stelle eines Obersekretärs der Bes.-Gruppe VII nicht verzichtet werden kann.

Wir beantragen hiernach, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, der Landtag wolle nunmehr genehmigen, daß für das Polizeiamt Bad-Nauheim mit Wirkung vom 1. April 1925 an:

- 1 Polizeikommissarstelle der Bes.-Gruppe VII
- 1 Polizeiobersekretärstelle der Bes.-Gruppe VII
- und 2 Kriminalwachmeisterstellen der Bes.-Gruppe V neu geschaffen werden.

Da auf Grund der Regierungsvorlage vom 10. Oktober 1924 im Entwurf zum Staatsvoranschlag 1925, Kapitel 33, vorsorglich Vorsehung erfolgte, beantragen wir weiter an Stellen zu streichen:

- unter Titel 1, Buchstabe a, Ziffer 10:
1 Kriminalwachmeister, Bes.-Gruppe V;
- unter Titel 1, Buchstabe a, Ziffer 11:
3 Polizeiwachmeister, Bes.-Gruppe V;
- unter Titel 1, Buchstabe a, Ziffer 13:
3 Polizeiwachmeister, Bes.-Gruppe IV;
- unter Titel 1, Buchstabe a, Ziffer 19:
1 Polizeiaffistent, Bes.-Gruppe IV.

Der seinerzeit errechnete Kostenmehraufwand von R.M. 32500 ermäßigt sich demzufolge auf rund R.M. 13000

Darmstadt, den 21. April 1925.

Hessisches Ministerium des Innern.

S. W.: Spamer.

Drucksache Nr. 172.

Regierungsvorlage:

die innere Einrichtung für den Um- und Erweiterungsbau des Polizeiamts Offenbach (ehemaliges Kreisamtsgebäude).

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaats Hessen.

Die baulichen Arbeiten für den infolge der Regierungsvorlage, Drucksache Nr. 1082, vom Landtag genehmigten Um- und Erweiterungsbau des ehemaligen Kreisamtsgebäudes zu Offenbach für die Zwecke der Polizei sind infolge der günstigen Witterungsverhältnisse so weit vorgeschritten, daß der neue Um- und Umbau noch im Herbst d. Js. seiner Bestimmung übergeben werden kann. Es ist daher notwendig, die Gegenstände der inneren Einrichtung auch noch in diesem Rechnungsjahr zu beschaffen. In dem anliegenden Voranschlag*) sind die Kosten unter Berücksichtigung weitgehender Wiederverwendung vorhandener Einrichtungsgegenstände zusammengestellt. Ferner sind in den weiter beigefügten Grundrissen*) die vorhandenen und neu anzuschaffenden Einrichtungsgegenstände in verschiedenen Farben kenntlich gemacht und darin durch Bleistift jeweils mit den laufenden Nummern des Voranschlags bezeichnet.

Wir beantragen im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen, die für die innere Einrichtung erforderlichen Mittel im Betrag von 6950 Mark noch im Vermögensteil des Staatsvoranschlags für 1925 unter Kapitel 129, neuer Titel 16, nachträglich bereitzustellen.

Da es als vorteilhaft bezeichnet werden muß, wenn die in Frage kommenden Arbeiten und Lieferungen so bald als möglich zur Vergebung ausgeschrieben oder sonst beschafft werden können, bitten wir um beschleunigte Behandlung der Angelegenheit.

Darmstadt, den 5. Mai 1925.

Hessisches Ministerium des Innern.

S. W.: Spamer.

*) Liegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

Drucksache Nr. 173.

Regierungsvorlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Art. 40 und 41 des Gesetzes, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, vom 14. Juni 1887.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Wir beehren uns, mit Zustimmung des Gesamtministeriums den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung der Artikel 40 und 41 des Gesetzes, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, vom 14. Juni 1887, zur verfassungsmäßigen Verabschiedung ergebenst vorzulegen.

Darmstadt, den 9. Mai 1925.

Hessisches Ministerium der Finanzen.
Henrich.

Entwurf eines Gesetzes

zur Abänderung der Artikel 40 und 41 des Gesetzes, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, vom 14. Juni 1887.

Die Artikel 40 und 41 des Gesetzes, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, vom 14. Juni 1887, werden wie folgt abgeändert:

Artikel 40.

Im ersten Absatz werden nach den Worten „das Bepflanzen“ die Worte eingefügt: „sowie das Befahren“. Als letzter Absatz wird angefügt:

„Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können durch die obere Flußbaubehörde zugelassen werden“.

Artikel 41.

Artikel 41 erhält folgenden Zusatz:

„Ausnahmen hiervon können durch die obere Flußbaubehörde zugelassen werden“.

Darmstadt, den 1925.

Hessisches Gesamtministerium.

Begründung.

Nach Artikel 40 des Dammbaugesetzes dürfen Obstbäume usw. an Hochwasserdämmen erst in einer Entfernung von 5 Metern und langwurzelige Bäume erst in einer Entfernung von 20 Metern vom Dammsfuß angepflanzt werden. Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß die Baumwurzeln, die erfahrungsgemäß ein gefährlicher Feind der Dämme sind, den Kern des Damms durchsetzen und so dem Wasser den Weg in das Innere des Damms bahnen; diesen lockern und seine Standsicherheit gegen Hochwasser erheblich vermindern. Diese für die Eigentümer der an Hochwasserdämme angrenzenden Grundstücke recht empfindliche gesetzliche Eigentumsbeschränkung gilt jedoch nicht für die an

Sommerdämme anstoßenden Grundstücke, da die Sommerdämme keine im öffentlichen Interesse errichteten Hochwasserschutzanlagen sind, sondern lediglich dem Schutze des Eigentums Einzelner gegen gewöhnliche Sommerhochwasser dienen sollen. Es bestand daher kein Anlaß für derartige, im Wege der Selbsthilfe geschaffene Dämme, die im Eigentum der Gemeinden oder Privater stehen, ähnliche, das Eigentum beschränkende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Die in den Bestimmungen des Artikel 40 liegende Härte für die Grundbesitzer hat schon bei der Beratung der Regierungsvorlage über das Dammbaugesetz im Ersten Ausschusse der II. Kammer (Beilage Nr. 376 zu den Verhandlungen der Zweiten Kammer, XXV. Landtag 1885—1888) Anlaß zu der Erwägung gegeben, ob nicht das Bepflanzen der Dämme mit Bäumen zwar der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfe, aber nicht so unbedingt, wie es Artikel 40 vorsieht, verboten werden solle. Schließlich war jedoch die Rücksichtnahme auf die Sicherheit der Hochwasserdämme für die Stellungnahme des Ausschusses ausschlaggebend, und es wurde Ausnahme des Artikels beantragt, die auch im Plenum ohne weiteres erfolgt ist. Durch die um die Jahrhundertwende erfolgte Erhöhung und Verstärkung der Landdämme (Gesetz vom 1. Juli 1893) haben nun einzelne Dämme, die zu den Hochwasserdämmen zählen und demgemäß den Bestimmungen des Artikel 40 unterliegen, dadurch an Bedeutung verloren, daß sie, wie zum Beispiel die Ginsheimer Ortsdämme und die beiden Schwarzbachdämme, nicht mehr dem unmittelbaren Angriff des Rheinhochwassers ausgesetzt sind. Eine Einreihung unter die Sommerdämme kommt jedoch nicht in Frage, da diese Dammanlagen im Eigentum des Landes stehen, eine weit über das für Sommerdämme festgesetzte Maß hinausgehende Höhe haben, und ihre ordnungsmäßige Unterhaltung im öffentlichen Interesse liegt, da sie im Falle eines Durchbruches der Rheindämme die Hochfluten aufhalten müssen. Wenn es daher nicht ohne weiteres angängig ist, derartige Dämme aus dem System der Hochwasserdämme auszuscheiden und sie auf diese Weise von den einschränkenden Bestimmungen des Gesetzes zu befreien, so bestehen doch keine Bedenken, für sie Ausnahmen von den Bestimmungen zuzulassen, und so den wiederholt geäußerten dahingehenden Wünschen der beteiligten Gemeinden und Grundbesitzer Rechnung zu tragen, zumal es sich vielfach um kleine Grund- und Gartenbesitzer handelt, die von dieser Eigentumsbeschränkung besonders hart getroffen sind. Um eine einheitliche Handhabung und eingehende Prüfung der örtlichen Verhältnisse zu sichern, sollen derartige Ausnahmen nur durch die obere Flußbaubehörde (Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen) zugelassen werden. Ähnliche Wünsche, wie sie von den beteiligten Grundbesitzern hinsichtlich der Bepflanzung ihrer Grundstücke mit Bäumen immer wieder vorgebracht werden, werden alljährlich zur Zeit der Ernte bezüglich des Befahrens der Dämme laut. Während hierüber das Dammbaugesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, ist in den Artikeln 123 und 124 des Polizeistrafgesetzes das Überfahren der Dämme an einer Stelle, wo keine Überfahrt vorhanden ist und das Befahren der Länge nach auf solchen Dämmen, welche nicht zugleich als Staats- oder Provinzialstraße oder als Bignal- oder Feldweg zu benutzen gestattet ist, verboten und mit Strafe bedroht. Die fast alljährlich

eintretenden Sommerhochwasser machen im Verein mit hohen Grundwasserständen die Abfuhr der Ernte im Nied auf den neben den Dämmen liegenden Abfuhrwegen oft unmöglich, sodaß die Landwirte vielfach gezwungen sind, die Dämme zu benutzen und sich so strafbar zu machen. So entstand im Herbst 1922 durch den hohen Binnenwasserstand im Nied eine derartige Notlage für die Landwirtschaft, daß ein sofortiges Eingreifen der Regierung geboten war. Es wurden daher durch eine auf Grund des Artikel 9 der Hessischen Verfassung erlassene Notverordnung des Gesamtministeriums vom 27. Oktober 1922 die zuständigen Wasserbauämter ermächtigt, für das Jahr 1922 das Befahren der Landdämme mit leichten Landfuhrwerken auf Antrag der Bürgermeisterei zu gestatten, um das Einbringen der Feldfrüchte in den durch die hohen Binnenwasserstände geschädigten Gemarkungen sicherzustellen. Um künftig in derartigen Fällen ohne weiteres kraft Gesetzes berechnete Ausnahmen zulassen zu können, ohne daß die vorerwähnte Vorschrift des Polizeistrafgesetzes entgegensteht, soll das Verbot des Befahrens der Dämme in Artikel 40 aufgenommen werden, sodaß auch für dieses Verbot alsdann die im letzten Absatz der geänderten Fassung vorgesehene Ausnahme Geltung hat.

Eine weitere empfindliche Eigentumsbeschränkung der beteiligten Grundbesitzer bildet Artikel 41 des erwähnten Gesetzes. Hierin ist angeordnet, daß entlang den Dämmen beiderseits ein Geländestreifen, dessen Breite vom Dammfuß an auf der Wasserseite 2 Meter, auf der Landseite 1 Meter beträgt, weder verpflanzt noch beackert, sondern nur zur Gräberei benutzt werden darf (sogen. Dammrecht). Auch hier hat sich im Laufe der Jahre aus den schon oben geschilderten Gründen das Bedürfnis nach einer Bestimmung ergeben, die der oberen Flußbaubehörde die Möglichkeit gibt, in solchen Fällen, bei denen eine Gefährdung des Dammes nicht zu erwarten ist, Ausnahmen im Interesse der Landwirtschaft zuzulassen.

Drucksache Nr. 174.

Antrag:

Pflege der Leibesübungen.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Stelle des Landesturninspektors, die seit der Ruhestandsversetzung des früheren Inhabers gestrichen ist, wieder in den Voranschlag für 1925 einzusetzen.

Darmstadt, den 13. Mai 1925.

Dr. Keller.

Drucksache Nr. 175.

Antrag:

Haltung von Lehrlingen.

In dem Bezirk Offenbach, vornehmlich auf den Landorten, werden die gesetzlichen Vorschriften über Haltung

von Lehrlingen in vielen Fällen nicht mehr beachtet, sodaß die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses ernstlich gefährdet wird. Den Eltern der Lehrlinge, sowie diesen selbst, entsteht dadurch großer Schaden. Die behördlichen Instanzen (Handwerkskammern) haben bis jetzt nichts unternommen, um diese Zustände abzustellen.

Ich beantrage deshalb:

Die Regierung wird beauftragt bei den zuständigen Stellen darauf hinzuwirken, daß mit allen gesetzlichen Mitteln gegen die unvorschriftsmäßige Haltung von Lehrlingen, insbesondere bei Heimarbeitern und jugendlichen Arbeitern, vorgegangen wird.

Es sind Mittel bereit zu stellen, um die Handwerkskammern und Gewerbeaufsichtsämter in die Lage zu versetzen, mehr wie bisher die Überwachung der gewerblichen Betriebe durchzuführen.

Zur Unterstützung dieser Maßnahme sind in den wichtigsten hessischen Industriegebieten Kommissionen aus den Reihen der Gewerkschaftsmitglieder zu bilden.

Darmstadt, den 14. Mai 1925.

Calm.

Drucksache Nr. 176.

Antrag:

Kostendeckung der Niddaregulierung.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu eruchen, den Verteilungsschlüssel, der zur Aufbringung der Kosten der Niddaregulierung angewandt werden soll, einer eingehenden Revision zu unterziehen und die Kosten mit mindestens zu $\frac{1}{3}$, bei finanziell leistungsschwachen Gemeinden bis zu $\frac{1}{2}$ auf die Staatskasse zu übernehmen.

Begründung.

Die Niddaregulierung muß auf Grund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung mit allen Mitteln gefördert werden. Der Plan der derzeitigen Lastenverteilung, wonach die beteiligten Gemeinden mit 600 Mark pro ha Überschwemmungsfläche herangezogen werden sollen, dürfte sich als undurchführbar erweisen, weil dadurch einzelne Gemeinden, die unglücklicherweise größere Gemarkungsteile im fraglichen Gebiet liegen haben, in finanzieller Beziehung aber nicht besonders leistungsfähig sind, innerhalb ihrer Gemeinde aber auch noch schwer belastende Aufgaben zu lösen haben, zusammenbrechen würden.

Röckenberg, den 10. Mai 1925.

Wedler.

Blank. Felder. Hattemer. Heinstadt.
Hoffmann-Darmstadt. Hofmann-Seligenstadt. Venhart.
Ruß. Schül.

Berichterstatter: Abg. Lur.

Drucksache Nr. 177.

**Bericht des Ersten Ausschusses
über den**

**Antrag der Abg. Glaser, Dr. Leuchtgens und Genossen,
Entwurf eines Gesetzes, Abänderung des Artikel 4
des Gemeindeumlagegesetzes vom 7. August 1920 über
Veranlagung der Grundsteuer (Drucksache Nr. 99).**

In der Drucksache Nr. 99 beantragen die Abg. Glaser und Genossen, daß für das Rechnungsjahr 1925 der Art. 4 des Gemeinde-Umlagegesetzes bei der staatlichen und gemeindlichen Grundsteuer außer Kraft gesetzt und für die Veranlagung dieser Steuern nach den Bestimmungen des Reichsvermögenssteuergesetzes (berichtigter Wehrbeitragswert) stattzufinden habe.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Antrag eingehend beschäftigt und nach reiflicher Prüfung mit Rücksicht auf die Regierungsantwort den Antrag abgelehnt. Die Begründung hierfür ist etwa in folgendem zusammen zu fassen. Durch den Entwurf eines Reichsbewertungsgesetzes, welcher gegenwärtig dem Reichstag vorliegt, wird eine Einheitsbewertung aller Vermögensgegenstände für Reichs-, Staats- und Gemeindesteuern vorgesehen und damit sowohl den Antragstellern Rechnung getragen, als auch ein oft verlangter Wunsch des Landtags erfüllt. Daß der Entwurf Annahme findet, steht außer allem Zweifel und dürfte mit der Annahme dieses Entwurfs in bezug auf die Einheitsbewertung so ziemlich allen Wünschen Rechnung getragen sein.

Die Mehrheit des Ausschusses kann einer Sonderregelung für das Jahr 1925 nach den Grundsätzen der Reichsvermögenssteuer vom Jahre 1924 für die Grundsteuern keineswegs zustimmen, weil das eine bedeutende Verschlechterung des feitherigen Zustandes wäre. Die Bewertung, wie sie das Reichsvermögenssteuergesetz des Jahres 1924 vorsieht, war von Seiten des Reiches ein Nothbehelf, und ist keineswegs als eine gerechte Bewertung anzusehen, insbesondere deshalb nicht, weil sie zwischen gutem und schlechtem Land innerhalb einer Gemarkung keinen Unterschied macht.

Die Einwendung von Seiten der Antragsteller, der Wert von 1914 sei zu hoch, und dadurch die Grundsteuer nicht tragbar, trifft nicht den Kern der Sache.

Hessen erhebt einen bestimmten Betrag, bei kleineren Vermögen müßte der Steuerfuß erhöht werden, sodas die Steuerlast die gleiche bliebe.

Ferner ist der Ausschuß in seiner Mehrheit auch der Ansicht, daß die Bewertung des Jahres 1914, so wie es Art. 4 des Gemeindeumlagegesetzes vorsieht, wonach jedes einzelne Grundstück in jeder Gemarkung durchbewertet wurde, eine wesentlich gleichmäßigere und gerechtere Bewertung darstellt.

Außerdem ist die Mehrheit des Ausschusses mit der Regierung der Meinung, daß für die Durchführung dieses Antrags die Finanzämter im Jahre 1925 keine Zeit finden.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt daher:
den Antrag abzulehnen.

Die Minderheit beantragt:
Zustimmung.

Darmstadt, den 5. Mai 1925.

Der Berichterstatter:
Abg. Lur.

Drucksache Nr. 178.

Antrag:

**Anrechnung der Militärdienstzeit auf das
Besoldungsdienstalter.**

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung mit allen Kräften dahin zu wirken, daß bei der demnächst zu erwartenden Novelle zum Beamtenbesoldungsgesetz eine bessere Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter herbeigeführt wird.

Darmstadt, 14. Mai 1925.

Reiber.

Drucksache Nr. 179.

Antrag:

**Verwendung von zivildienstberechtigten Angehörigen
der Wehrmacht bei Staats- und Kommunalbehörden.**

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Staats- und Kommunalbehörden mehr als bisher den zivildienstberechtigten Angehörigen der Wehrmacht die Möglichkeit bieten, in Beamtenstellungen einzurücken.

Darmstadt, den 18. Mai 1925.

Reiber.

Drucksache Nr. 180.

Antrag

**Entschädigung an Lehrerinnen, die zwecks Verheiratung
freiwillig aus dem Schuldienst ausscheiden.**

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, daß den zwecks Verheiratung freiwillig ausscheidenden Lehrerinnen eine ihrem Dienstalter entsprechende Entschädigung in Form einer Abfindungssumme oder einer jährlichen Pension gezahlt werde, bezw. daß die Regierung ersucht werde, bei der Reichsregierung in diesem Sinn vorstellig zu werden.

Darmstadt, den 14. Mai 1925.

Birnbaum.

Drucksache Nr. 181.

Antrag:

Fürsorge für Kleinrentner.

Da die Klagen über die völlig unzureichende, den individuellen Fällen in keiner Weise Rechnung tragende Handhabung der Fürsorge durch die Fürsorgeverbände nicht verstummen wollen, da ferner zahlreiches Material für die Annahme vorliegt, daß hinsichtlich der Verpfändung des Mobiliars die Reichsgesetze von den Fürsorgeverbänden ebensowenig beobachtet werden, beantragen wir, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen,

1. dem Landtag alsbald eine genaue Zusammenstellung sämtlicher hessischer Verordnungen des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft und sämtlicher Dienst-anweisungen dieses Ministeriums über die Kleinrentnerfürsorge vorzulegen;
2. dem Landtag alsbald eine genaue Zusammenstellung der von den Fürsorgeverbänden in Hessen geleisteten Unterstützungen und zwar getrennt nach der Gesamtsumme der vom einzelnen Verband gegebenen Unterstützung und nach den einzelnen Unterstützungsfällen vorzulegen;
3. dem Landtag alsbald eine genaue Zusammenstellung vorzulegen, aus der die Zahl der für die Kleinrentnerhilfe in Frage kommenden hessischen Fürsorgeempfänger und ihre Vermögens- und Einkunftsverhältnisse, so weit sie statistisch erfasst sind, hervorgehen;
4. dem Landtag eine Nachweisung über die aus hessischen Staatsmitteln für oben genannte Zwecke geleisteten Zuschüsse, getrennt nach Art der Verteilung und Verwendung, vorzulegen.

Darmstadt, den 6. Mai 1925.

Dingelbey.

Birnbaum. Gaury. Frhr. von Heyl zu Herrnsheim.
Dr. Keller. Dr. Riepoth. Scholz. Schott.

Drucksache Nr. 182.

Antrag:

die Besoldung der Polizeibeamten.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die dringend notwendige, bessere und gerechtere Besoldung der hessischen Polizei, sowohl der Schutzpolizei wie auch der staatlichen Ortspolizei nach folgenden Grundsätzen durchzuführen, und dem Landtage alsbald eine entsprechende Gesetzesvorlage zu geben:

I. Schutzpolizei.

- a) Nach Ablauf der Ausbildungszeit Besoldung aus Gruppe III und IV je zur Hälfte. Während der Ausbildungszeit aus Gruppe II.
- b) Polizeileutnant aus Gruppe VII, Polizeioberleutnant aus Gruppe VIII und IX, Polizeihauptleute aus Gruppe X und XI.

II. Staatliche Ortspolizei.

- a) Polizeiwachtmeister, Besoldung aus Gruppe V. Für ältere Wachtmeister Aufstieg nach Gruppe VI.

- b) Kriminalwachtmeister aus Gruppe VI.
- c) Polizei-Oberwachtmeister, Kriminal-Oberwachtmeister, Polizeisekretäre aus Gruppe VII.
- d) Polizeikommissäre aus Gruppe VIII.
- e) Polizeiinspektoren aus Gruppe IX.
- f) Polizeioberinspektoren aus Gruppe X.
- g) Polizeiräte aus Gruppe XI.

III. Betr. Gendamerie beantragen wir:

- a) sämtliche Gendamerie-Wachtmeister in Besoldungsgruppe VI.
- b) sämtliche Stationsführer in Besoldungsgruppe VII, unter Bemilligung der vor dem Kriege bezogenen Stationsführer-Zulage in Höhe von 200 Mark und
- c) sämtliche Kreiskommissäre in Besoldungsgruppe VIII einzureihen.

Darmstadt, den 6. Mai 1925.

Dingelbey.

Birnbaum. Gaury. Frhr. von Heyl zu Herrnsheim.
Dr. Keller. Dr. Riepoth. Scholz. Schott.

Drucksache Nr. 183.

Antrag:

Fürsorge für das besetzte hessische Gebiet.

Wie aus den Mitteilungen der Reichsregierung zu ersehen ist, sind dem besetzten deutschen Gebiete für den Ersatz von Schädigungen durch die Besetzung und mit der Besetzung zusammenhängende Zustände insgesamt 75 Millionen Reichsmark zugedacht.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen,

1. dem Landtag alsbald eine Zusammenstellung vorzulegen, aus der zu ersehen ist, wie sich dieser Betrag von 75 Millionen Mark auf das ganze besetzte Gebiet verteilt.
2. dem Landtag eine weitere Zusammenstellung vorzulegen, aus der zu ersehen ist, in welcher Weise die besetzten hessischen Gebiete und innerhalb derer die einzelnen Kreise und Gemeinden berücksichtigt sind.

Darmstadt, den 6. Mai 1925.

Dingelbey.

Birnbaum. Gaury. Frhr. von Heyl zu Herrnsheim.
Dr. Riepoth. Dr. Keller. Scholz. Schott.

Drucksache Nr. 184.

Antrag:

Dienstkleidung für die Polizeibeamten.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, den für das Jahr 1924 ausgeworfenen Zuschuß für Dienstkleidung auch für das Jahr 1925 zur Auszahlung zu bringen.

Darmstadt, den 16. Mai 1925.

Dingelbey.

Drucksache Nr. 185.

Antrag:

Auszahlung von Strafanteilen an Beamten der staatlichen Ortspolizei.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, denjenigen Beamten der staatlichen Ortspolizei, die früher Anteile von den Strafgeldern zu beziehen berechtigt waren, und denen diese Gelder nach Inkrafttreten des Reichsbesoldungsgesetzes zum letzten Male im Jahre 1922 ausgezahlt worden sind, diese Strafanteile, da es sich im ganzen nur um 200 bis 250 Beamte handelt, wieder auszusahlen und zwar rückwirkend für die Jahre 1923, 1924 und 1925 alsbald.

Darmstadt, den 16. Mai 1925.

Dingelhey.

Berichterstatter: Abg. Dr. Keller.

Drucksache Nr. 186.

Bericht des Dritten Ausschusses

über den

Antrag der Abg. Dr. Werner und Genossen, die Automobilandplage an Sonntagen (Druckf. Nr. 7).

Eine Regierungsentwort vom 13. Januar hatte zunächst die Notwendigkeit einheitlicher Regelung durch benachbarte Länder festgestellt und mitgeteilt, daß Verhandlungen eingeleitet seien. Als deren Ergebnis stellte eine weitere Antwort vom 9. April fest, daß sich Verkehrseinschränkungen in größerem Umfange nicht empfehlen dürften. Bayern und Württemberg hätten einschränkende Verordnungen kaum erlassen; Baden sei im Begriffe, die meisten wieder aufzuheben. Lediglich Geschwindigkeitsherabsetzungen an landschaftlich bevorzugten Stellen würden etwas häufiger; Verbote nur in Einzelfällen aufrechterhalten. Hessen dürfe aus verkehrspolitischen Gründen nicht wesentlich über die Praxis der Nachbarländer hinausgehen; von Fall zu Fall könnten Beschränkungen der Höchstgeschwindigkeit ins Auge gefaßt werden. — Diesem Standpunkt der Regierung, der durch mündliche Ausführungen des Vertreters des Innenministeriums noch ergänzt wurde, traten der Antragsteller sowie mehrere Ausschußmitglieder entgegen. Zwar wurde anerkannt, daß Hessen nicht allein vorgehen könne, aber die Schäden, denen Straßenanwohner wie Wanderer ausgesetzt sind, erschienen doch zu beträchtlich, um nicht zu Abwehrmaßnahmen herauszufordern.

Der Ausschuß beantragt dementsprechend einstimmig:

Der Landtag wolle die Annahme des Antrages Dr. Werner beschließen.

Darmstadt, den 12. Mai 1925.

Der Berichterstatter:

Abg. Dr. Keller.

Drucksache Nr. 187.

Antrag

über die Entwicklung des Wohnungsmarktes.

Der 11. Ausschuß des Reichstags (für Wohnungswesen) hat durch Antrag vom 10. März dieses Jahres von der Reichsregierung das Folgende verlangt:

Die Reichsregierung möge die Länder auffordern, so bald als möglich dem Reichsarbeitsministerium das Material über die Entwicklung des Wohnungsmarktes zu unterbreiten, und folgende Anfragen spezialisiert beantworten:

1. Wie groß ist die Zahl der Wohnungssuchenden, die überhaupt keine Wohnung haben?
2. Wie groß ist die Zahl der Familien, die in gesundheitschädlichen, menschenunwürdigen Räumen oder in solchen, die für menschliche Wohnräume überhaupt nicht geeignet sind, wohnen?
3. Wie groß ist die Zahl der Fälle, bei denen die Zahl der bewohnten Räume nicht der Größe der Familie entspricht?
4. Wie groß ist die Zahl der Fälle, in denen zwei, drei und mehrere Familien in einer Wohnung zusammengepfercht wohnen, unter besonderer Angabe, in wievielen Fällen nur eine Kochgelegenheit vorhanden ist? Große Wohnungen, die geteilt wurden, sind hierbei nicht anzugeben.

Das gesammelte Material ist dem Wohnungsausschuß des Reichstags baldigst zu übermitteln.

Wir beantragen, die Regierung zu ersuchen, das gegebenenfalls zusammengestellte Material auch den Abgeordneten des Landtags zu übermitteln.

Darmstadt, den 23. Mai 1925.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 188.

Antrag

über den Rundfunk.

Der Landtag ersucht die Regierung, dafür einzutreten, daß der Rundfunk

1. überparteilich auftritt,
2. Schmutz und Schund vermeidet,
3. im besetzten Gebiet zugelassen wird.

Darmstadt, den 23. Mai 1925.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 189:

Antrag

über die Verhältnisse auf der Deutschen Reichsbahn.

Wir beantragen, die Regierung zu ersuchen, durch die Reichsleitung auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft einzuwirken, daß

1. die beabsichtigte Beseitigung der Fahrtvergünstigung für Schwerkriegsverletzte unterbleibt;

2. weitere Entlassungen von Arbeitern usw., namentlich im besetzten Gebiete, nicht mehr stattfinden,
3. bereits abgebaute Beamte, Angestellte und Arbeiter im besetzten Gebiet in möglichst weitem Umfang wieder eingestellt werden;
4. weitere Stilllegungen von Eisenbahnwerkstätten nicht mehr erfolgen.

Darmstadt, den 23. Mai 1925.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 190.

Regierungsvorlage:

Gesetzentwurf

zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1925 über die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1925.

An

den Präsidenten des Landtags.

Mit Zustimmung des Gesamtministeriums beehre ich mich, Ihnen anbei einen Gesetzentwurf über die Erhebung der staatlichen Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1925 nebst Begründung mit der Bitte vorzulegen, die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes so rechtzeitig zu veranlassen, daß die Finanzämter die vom 1. Juli d. J. ab fällige Steuer zeitig vor diesem Termin veranlagern und anfordern können.

Darmstadt, den 26. Mai 1925.

Hessischer Minister der Finanzen.

Henrich.

Entwurf eines Gesetzes

zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1925 über die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1925.

Das Hessische Volk hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel 1.

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes über die Gewerbesteuer für 1925 vom 31. März 1925 (Reg.-Bl. S. 41) wird das Folgende bestimmt:

Die nach dem Wert des Anlage- und Betriebskapitals zu erhebende staatliche Gewerbesteuer beträgt 70 Pfennig von vollen 100 Reichsmark des festgestellten Steuerwertes des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals. Sie ist mit dem vollen Jahresbetrag vom 1. Juli laufenden Jahres an möglichst in 3 Zielen zu erheben.

Als staatliche Gewerbesteuer vom Ertrag sind vom 1. April 1925 an 60 v. H. und vom 1. Juli 1925 an 20 v. H. der Vorauszahlungen auf die Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer nach Maßgabe des Gesetzes über die vorläufige Gewerbesteuer für 1924 vom 27. März 1924 (Reg.-Bl. S. 173) vorläufig weiter zu entrichten. Die auf Grund des Artikels 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Gewerbesteuer für 1925 vom 31. März 1925 (Reg.-Bl. S. 41) in den Monaten April bis Juni laufenden Jahres zu erhebenden Staats-Steuerbeträge gelten ganz als vorläufige Zahlungen auf die nach dem Gewerbeertrag zu erhebende Steuer.

Artikel 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Darmstadt, den 1925.

Hessisches Gesamtministerium.

Begründung.

In Art. 9 des Gesetzes über die Gewerbesteuer für 1925 (Reg.-Bl. S. 41) ist bestimmt, daß die Höhe der

Steuerfäge der staatlichen Gewerbesteuer durch Gesetz festgesetzt wird. Die Gewerbesteuer selbst wird gemäß Art. 2 a. a. O. erhoben nach dem Wert des in dem Betrieb arbeitenden Anlage- und Betriebskapitals und nach dem Gewerbeertrag. Die ursprüngliche Absicht, gleich zu Beginn des Steuerjahres 1925 den Ausschlag der Gewerbesteuer auch auf das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital vorzunehmen, konnte nicht verwirklicht werden, da die hierzu erforderlichen Vorarbeiten erst jetzt genügend fortgeschritten sind. Dementsprechend mußte zunächst für die Monate April, Mai und Juni von der in Art. 8 des Gesetzes gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden und die Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gesetzes über die vorläufige Gewerbesteuer für 1924 vom 27. III. 1924 (Reg.-Bl. S. 173), und zwar in Höhe von 60 v. H. der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer weiter erhoben werden. Nach den nunmehr vorliegenden Zusammenstellungen der Finanzämter — einige stehen noch aus — ist der Steuerwert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals auf insgesamt 530 000 000 R.-Mk. zu veranschlagen. Nach Kap. 10 des Entwurfs des Staatsvoranschlags sollen für das Rechnungsjahr 1925 an Gewerbesteuer 7 200 000 R.-Mk. eingehen. In Übereinstimmung mit den Interessentenkreisen, die zu der Frage gehört worden sind, wird vorgeschlagen, den Ausschlag der Gewerbesteuer etwa je zur Hälfte nach dem Anlage- und Betriebskapital und nach dem Ertrag vorzunehmen. Dementsprechend wird ein Ausschlagssatz von 70 Pfennig auf volle 100 Reichsmark des festgestellten Steuerwertes des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals eine Summe von rund 3 700 000 R.-Mk. ergeben; sie soll in den $\frac{3}{4}$ Jahren vom 1. Juli 1925 ab bis Ende März 1926 eingezogen werden. Der Rest mit 3 500 000 R.-Mk. wird bis zur endgültigen Regelung der Ertragsbesteuerung durch Zuschläge zu den Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer aufzubringen sein. Einwandfreie Unterlagen für die Festsetzung des entsprechenden Steuerlages liegen nicht vor, da die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer, die bekanntlich auf den Umsatz abgestellt sind, von Monat zu Monat wechselt; doch darf auf Grund des Ergebnisses für 1924 angenommen werden, daß ein Durchschnittssatz von 30 Prozent der Vorauszahlungen, auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer, bezogen auf einen Monatsumsatz, ausreichen wird. Da nun bis Ende Juni lfd. Jz. von den Gewerbetreibenden auf Grund des vorläufigen Finanzgesetzes bereits $3 \times 60 = 180$ Prozent der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer als Gewerbesteuer geleistet werden und dieser Betrag auf den Teil der Gewerbesteuer, der auf den Ertrag entfallen soll, anzurechnen ist, kann eine Senkung von 60 Proz. auf 20 Proz. der Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen vom 1. Juli 1925 an für den Rest des Steuerjahres 1925 wohl vertreten werden. Die Gewerbesteuer nach dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals soll vom 1. Juli l. Jz. an in 3 Zielen erhoben werden; wegen eines etwaigen unerwünschten Zusammentreffens mit anderen, insbesondere Reichsteuern, soll jedoch eine gewisse Bewegungsfreiheit vorbehalten bleiben. Den Zeitpunkt der Fälligkeit kann nach Art. 3 Absf. 2 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 27. III. 1924 (Reg.-Bl. S. 169) das Finanzministerium bestimmen.



Drucksache Nr. 191.

Antrag:

**Abänderung des Volksschulgesetzes
vom 25. Oktober 1921.**

Ich beantrage: Der Landtag wolle beschließen, die Einführung eines neunten Schuljahres in der Volksschule und schrittweisen Abbau der Fortbildungsschule.

Begründung:

Der derzeitige Bildungsgang der Volksschule findet mit dem achten Schuljahre seinen Abschluß. Gründlichere Allgemeinbildung soll die Fortbildungsschule den in das Leben Hinaustretenden geben. Bei den sich steigenden Anforderungen, die die jetzige Fortbildungsschule stellt, ist eine sehr starke Vermehrung der Unterrichtsstunden notwendig geworden. Hierdurch macht sich eine nicht unwesentliche Störung im Wirtschaftsleben geltend. Besonders sind es die Berufsarten, deren ganzes Wirken im steten Zusammenhang mit der Natur liegt, hauptsächlich die Landwirtschaft, Gärtnerei, Fischer- und Schiffferei. Nicht nur berufliche Störungen, sondern wirtschaftliche Unmöglichkeiten stellen sich ein, die als Preisgabe für einen geregelten Schulbesuch heute nicht tragbar sind. Durch den derzeitigen Unterricht in der Fortbildungsschule, ist nur eine lückenhafte Lehrtätigkeit ohne Zusammenhang möglich. Die zeitlichen Zwischenräume zwischen den einzelnen Unterrichtstagen sind viel zu groß, um wirklich Positives zu leisten, das im gleichen Verhältnis zur Zeitaufwendung steht. Zum Überflusse sind die Schüler meistens beruflich übermüdet und nicht in der Form aufnahmefähig für den Lehrstoff, wie es im Interesse einer richtigen Lehrtätigkeit liegt. Beide Teile sowohl Schüler als auch

Lehrkräfte treten sich nicht in der Weise näher, wie es ein richtiger Kontakt in der Zusammenarbeit erfordert, das Erreichte steht in keinem Verhältnis zur aufgewendeten Zeit und Mühe.

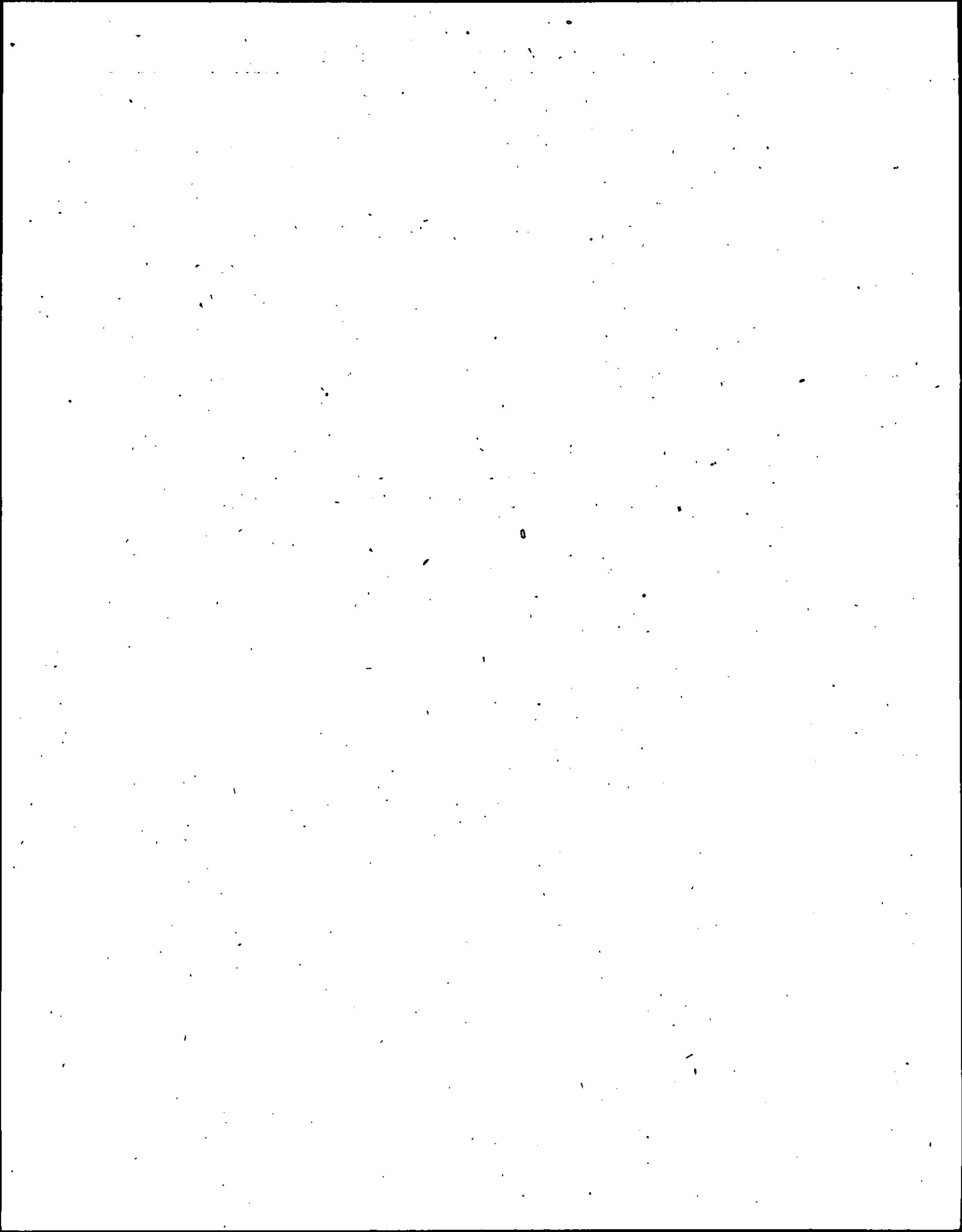
Auch sind es wirtschaftliche Gründe der allerstärksten Art, die eine derartige Maßnahme zur unbedingten Notwendigkeit machen. Durch den verlorenen Krieg gilt es mehr denn je unsere Wirtschaft wieder in den Gang zu bringen, denn sie ist zunächst die erste Möglichkeit für den Wiederaufbau unseres Vaterlandes und zum Wiederaufstieg unseres Volkes. Weite Kreise des Volkes, insbesondere die Landwirtschaft empfindet den jetzigen Zustand so, als ob er dazu angetan sei, ihr das Arbeitsgerät aus der Hand zu schlagen, wenn sie sich anschickt dem Volke Brot zu schaffen.

Die dreijährige Fortbildungsschule mit wöchentlich einem Schultage gebraucht zur Bewältigung ihres Arbeitspensums 150 Schultage. Das neunte Schuljahr mit 250 Schultagen wäre in der Lage, den neuen Lehrplan bedeutend zu erweitern und das seither Erlernte zu vertiefen. Es bildete ferner einen erleichterten Übergang in höhere Schulen. Ein nicht minder wichtiger Faktor wäre der Umstand, daß es für die Lehrer ganz bedeutend leichter möglich wäre, sich Autorität und Geltung zu verschaffen, als bei schulentlassenen Fortbildungsschülern. Bei richtiger Auswahl des Lehrstoffes wäre man in der Lage, Volkswirtschaftslehre, Fachwissen für spätere Berufsbildung und sozialpolitische Gesetzgebung zum besseren sozialen Verständnis der einzelnen Volksklassen untereinander in erhöhtem Maße in Anwendung zu bringen.

Die Einführung des neunten Schuljahres ist die einzige Möglichkeit, alle diese hemmenden Fäden auszugleichen, denn das neue Deutschland können nur die gestalten, denen die genügende Bildungsmöglichkeit zur Verfügung stand, zur Wiedergewinnung unseres Platzes an der Sonne und zum Höherflug in den Äther.

Darmstadt, den 26. Mai 1925.

Haud.



Drucksache Nr. 192.

Regierungsvorlage:

Betreffend: **Die Aufstellung des Staatsvoranschlags für das Rechnungsjahr 1925.**

An
den Herrn Präsidenten des Ersten Ausschusses
des Landtags.

Seit Aufstellung des Staatsvoranschlags haben sich — hauptsächlich veranlaßt durch die Beschlüsse des Steuer- ausschusses des Reichstages — zu dem Kapitel 9 „Anteil an den Reichssteuern“ die in den Anlagen verzeichneten Änderungen ergeben. Im weiteren hat sich der Ausgabe- bedarf für 1925 infolge der bisherigen Mehrbewilligungen des Landtags, vor allem aber durch die vom Reiche be- schlossene Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses um rund 1360000 Mark erhöht. Andererseits ist es möglich ge- worden, die Einnahmen aus Wäldungen um 2 Millionen, aus der Lotterie um 200000 Mark zu erhöhen und aus dem Restefond den Betrag von 3600000 Mark zur Deckung des Fehlbetrages des Jahres 1925 heranzuziehen. Ohne den Ausfall bei der Einkommensteuer, der infolge der Reichs- tagsbeschlüsse zu erwarten und auf rund 6 Millionen zu beziffern ist, und ohne die Erhöhung des Wohnungs- geldzuschusses hätte der Voranschlag für 1925 bis auf den Betrag von etwa 1 Million Mark ausgeglichen werden können. Der durch diese Maßnahmen des Reiches zu erwartende Fehlbetrag wird trotz der Verbesserung bei den eigenen Einnahmen des Landes den Betrag von 8 Millionen Mark übersteigen. Seine völlige Deckung ist unmöglich. Es wird vorgeschlagen, hiervon 3800000 Mark dadurch zu decken, daß der Anteil des Landes an der Ein- kommensteuer von 60 Prozent auf 65 Prozent erhöht wird und daß die Gemeinden zu den persönlichen Kosten der Polizei mit 1500 Mark für jede Polizeistelle herange- zogen werden. Die Vorlage über zur letztgenannten Maßnahme erforderliche Gesetzesänderung wird Ihnen gesondert zugehen. Über den ungedeckten Restbetrag von rund 4½ Millionen Mark kann zur Zeit eine Entscheidung nicht getroffen werden.

Die Anlage I gibt einen Überblick über die veränderte Gestaltung des Voranschlagsabschlusses; in Anlage II ist dargestellt, wie diese Änderung auf die einzelnen Ka- pitel des Voranschlags einwirkt.

In einer weiteren Anlage wird der Entwurf des Finanzgesetzes für 1925 vorgelegt.

Darmstadt, den 26. Mai 1925.

Hessischer Minister der Finanzen.

Henrich.

Anlage I.

Berichtigung des Voranschlags 1925.

A. 1) Die Ausgaben erhöhen sich:

a) durch Mehrbewilligungen des Ausschusses um rund	300 000 Mk.
b) Erhöhung des Wohnungsgeld- zuschusses	1 060 000 „
zusammen	1 360 000 Mk.

	Übertrag	1 360 000 Mk.
2) Die Einnahmen aus Reichssteuern sind zu hoch angesetzt (vgl. Einzelnachweis unter B) um	5 840 000 „	
3) An der Grundsteuer werden abge- setzt	200 000 „	
4) Der Fehlbetrag nach dem Entwurf des Voranschlags beträgt rund ...	6 010 000 „	
Gesamtfehlbetrag rund		14 110 000 Mk.

5) Hiervon können gedeckt werden:

a) durch Mehrer- träge aus Wäl- dungen	2 000 000 Mk.	
b) durch Mehrein- nahmen aus d. Lotterie	200 000 „	
c) durch Heranz- ziehung des Restefonds (Überschuß aus 1923, vgl. Abs. 1 der Denkschrift)	3 600 000 „	5 800 000 „
bleiben zu decken		8 310 000 Mk.

6) Es wird vorgeschlagen, diesen Be- trag wie folgt zu decken:

a) Erhöhung des Anteils des Lan- des an der Einkommensteuer v. 60 auf 65 Pro- zent, ergibt rd.	2 000 000 Mk.	
b) Heranziehung d. Gemeinden zu d. Kosten der Po- lizei (1200 Stel- len a. 1500 Mk.)	1 800 000 „	3 000 800 „
ungedekter Fehlbetrag		4 510 000 Mk.

B. Die Reichssteuerausgaben ändern sich im Einzelnen wie folgt:

	mehr Mk.	weniger Mk.
a) Einkommensteuer in- folge Erhöhung des steuerfreien Existenz- minimums bei der Lohn- steuer	—	5 700 000 Mk.
b) Körperschaftssteuer ..	800 000 Mk.	—
c) Umsatzsteuer	—	1 000 000 „
d) Grunderwerbsteuer ..	150 000 „	—
e) Kennwertsteuer	—	90 000 „
zusammen	950 000 Mk.	6 790 000 Mk.
		— 950 000 „
Ergebnis		5 840 000 Mk.

C. Im Finanzgesetz wären hiernach folgende Steuer- sätze festzulegen:

- 1) Gebäudesteuer 12 Pf. von je 100 Mk. Steuerwert,
- 2) Grundsteuer 20, 24, 36 und 40 Pf.,
- 3) Gewerbesteuer 70 Pf. von je 100 Mk. Anlage- und Betriebskapital und vom 1. Juli 1925 ab 20 Prozent der Einkommensteuervorauszahlungen.

Anlage II (Staatsvoranschlag für 1925).

Darmstadt, den 25. Mai 1925.

Der Staatsvoranschlag für 1925 ändert sich in folgenden Punkten (vorbehaltlich Feststellung der genauen Biffern):

A. Ausgabe.

- 1) Durch Mehrbewilligungen unter verschiedenen Kapiteln während der Beratung des Voranschlags im Finanzausschuß rund **300 000 Mf.**
- 2) Zu Kapitel 16 Titel 1 als Ziff. 5 zu fügen:
 Mehrbedarf infolge Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses vom 1. April 1925 an **1 060 000 „**
 zusammen rund **1 360 000 Mf.**

Hierzu

Gesamtausgabe des Entwurfs rund **111 050 000 Mf.**
 ergibt Summe der Ausgabe **rund 112 410 000 Mf.**

B. Einnahme.

- 1) Der Ansaß unter Kapitel 1 Titel 1, II, 1a aus Waldungen (Nutz- und Brennholz) kann erhöht werden um **2 000 000 Mf.**
- 2) Desgleichen der Ansaß unter Kap. 12 „Lotterie“ um **200 000 „**
- 3) Unter Kap. 8 Tit. 2 können unter Wegfall des vorgesehenen Titels 2 eingestellt werden:
 Zuschuß aus dem Restestock zur teilweisen Deckung des beim Vergleich d. Verwaltungseinnahmen und Ausgaben erscheinenden Fehlbetrags ... **3 600 000 „**
- 4) Unter Kap. 33 „Polizei“ sind als Zuschuß der Gemeinden zu den persönlichen Kosten der Polizei einzustellen: für 1200 Polizeibeamte je 1500 Mf. (nach Abzug der Polizeistellen im besetzten Gebiet, die wegen Fehlens der Schutzpolizei mehr geschaffen werden mußten), die etatsmäßig wie folgt zum Ausdruck kommen:
 a) als Tit. 1 der Einn.-Zuschüsse der Gemeinden mit staatlicher Ortspolizei zu den persönlichen Kosten derselben (Ges. v.) **1 050 000 „**
 (Die Nr. der anderen Tit. verschieben sich entsprechend.)
 b) Die Beiträge in Tit. 2 der Ausgabe verringern sich um **750 000 „**
 zusammen **7 600 000 Mf.**

5) Unter Kapitel 9 — Reichsteuern — ändern sich die vorgesehenen Beträge wie folgt:

	Gegen den Voranschlag	
	Mehr Mf.	Weniger Mf.
Ziff. 1) Einkommensteuer zunächst 21 000 000 Mf. (anstatt 26 700 000 Mf.)	—	5 700 000
Ziff. 2) Körperschaftsteuer zunächst 2 000 000 Mf. (anstatt 1 200 000 Mf.)	800 000	
Zusatz unter 1 und 2 infolge Erhöhung des Anteils des Landes an der Gesamtüberweisung von 60 Prozent auf 65 Prozent rund	2 000 000	
Hiernach stellen sich die Beträge unter 1) Einkommensteuer auf 22 800 000 Mf.		
2) Körperschaftsteuer auf 2 200 000 Mf.		
Ziff. 3) Umsatzsteuer 3 900 000 Mf. (anstatt 4 900 000 Mf.) ..	—	1 000 000
Ziff. 4) Grunderwerbsteuer 550 000 Mf. (anstatt 400 000 Mf.)	150 000	
Ziff. 5) Rennwettsteuer 300 000 Mf. (anstatt 390 000 Mf.) ...	—	90 000
6) Unter Kapitel 10 — Landessteuern — Tit. 1, Ziff. 1 Grundsteuer 7 250 000 Mf. (statt 7 450 000 Mf.)	—	200 000
zusammen	2 950 000	6 990 000
	—	2 950 000
		bleiben 4 040 000

Demgegenüber Mehreinnahme von oben **7 600 000**
 bleibt Mehreinnahme **3 560 000**

Hierzu Gesamteinnahme nach dem Voranschlagsentwurf rund (ohne Kapitel 8 des Entwurfs) **104 340 000**

Gesamt-Einnahmen rund **107 900 000**

C. Abschluß.

Die gesamte Einnahme beträgt ... rund **107 900 000 Mf.**

Die gesamte Ausgabe beträgt rund **112 410 000 „**

bleibt ungedeckter Fehlbetrag rund **4 510 000 Mf.**

der zunächst unter Kapitel 8, Titel 3 an Stelle des vorgesehenen Betrages von 2 206 488 Mf. in Einnahme zu stellen ist.

Entwurf.

Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1925.

Das Hessische Volk hat durch den Landtag für das Rechnungsjahr 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

I. Ordentliche Einnahmen.

Artikel 1.

Die Steuern und sonstigen Abgaben sollen ebenso wie die übrigen im Staatsvoranschlag aufgeführten Staatseinnahmen nach den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben werden.

An Grundsteuer sind jährlich folgende Sätze, je von vollen Hundert Mark des festgesetzten Steuerwertes, zu erheben:

- 1) Von den Gebäuden nebst dem Zubehör im Sinne des Gesetzes vom 12. August 1899, die Vermögenssteuer betreffend, dem zugehörigen Hofreitegrund und den mit diesem zusammenhängenden Grab- und Grasgärten, sowie von Bauplätzen 12 R.-Pf.
 - 2) Von dem übrigen Grundvermögen — unter Zusammenrechnung aller für denselben Pflichtigen im ganzen Lande veranlagten Werte —:
 - von einem Steuerwert bis zu 50000 Mk. einschließlich 24 "
 - von dem 50000 Mk. übersteigenden Steuerwert bis zu 100000 Mk. einschließlich 36 "
 - von dem 100000 Mk. übersteigenden Steuerwert 40 "
- Für Vermögen im Steuerwert von 20000 Mk. und weniger ermäßigt sich der Satz auf 20 R.-Pf.

Artikel 2.

Das Land wird an den vom Reich für Land und Gemeinden (Gemeindeverbände) zu überweisenden Anteilen an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mit 65 v. H. beteiligt.

Das reichsrechtlich dem Lande zustehende Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer wird ganz den Provinzen zum Zwecke der öffentlichen Wegeunterhaltung überwiesen.

II. Außerordentliche Einnahmen.

Artikel 3.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Deckung der im zweiten Teil des Staatsvoranschlags aufgeführten Vermögensausgaben den Betrag von 000 000 000 Mk. im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel in einem Nennbetrag, der zur Beschaffung des genannten Betrages erforderlich ist, zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssatz auszugeben.

III. Ausgaben.

Artikel 4.

Sämtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie ihre Bedürfnisse von dem Landtage bewilligt wurden und in der Beilage zu gegenwärtigem Gesetz aufgeführt sind.

Darmstadt, den 1925.

Hessisches Gesamtministerium.

The following information was obtained from the records of the Department of Health and Human Services, Office of the Assistant Secretary for Health Policy and Statistics, regarding the activities of the National Commission on the Causes and Prevention of Violence.

The Commission was established in 1969 by Executive Order of President Richard M. Nixon. Its mandate was to study the causes and prevention of violence in the United States and to report its findings to the President.

The Commission's report, "The Causes and Prevention of Violence," was published in 1971. It identified several key factors contributing to violence, including mental illness, family dysfunction, and access to firearms.

The Commission recommended a number of measures to reduce violence, including improved mental health care, family counseling, and stricter gun control laws.

The Commission's work has been instrumental in shaping public policy and research on violence in the United States.

The following information was obtained from the records of the Department of Health and Human Services, Office of the Assistant Secretary for Health Policy and Statistics, regarding the activities of the National Commission on the Causes and Prevention of Violence.

The Commission was established in 1969 by Executive Order of President Richard M. Nixon. Its mandate was to study the causes and prevention of violence in the United States and to report its findings to the President.

The Commission's report, "The Causes and Prevention of Violence," was published in 1971. It identified several key factors contributing to violence, including mental illness, family dysfunction, and access to firearms.

The Commission recommended a number of measures to reduce violence, including improved mental health care, family counseling, and stricter gun control laws.

The Commission's work has been instrumental in shaping public policy and research on violence in the United States.

Berichterstatter: **Abg. Haurh.**

Drucksache Nr. 193.

**Bericht des Ersten Ausschusses
über den**

Antrag der Abg. Anoll, Hofmann-Seligenstadt und Genossen, Gewährung von Krediten an das Handwerk (Druck. Nr. 33).

Die genannten Abgeordneten beantragten in Drucksache Nr. 33, der Landtag möge beschließen, die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahingehend zu wirken, daß dem Handwerksbetriebe größere Mittel zur Gewährung langfristiger Kredite zu billigem Zinsfuße gegen entsprechende Sicherheit zur Verfügung gestellt werden. Sollte dieser Weg nicht zum Ziele führen, so wären durch Übernahme von Staatsbürgschaften die erforderlichen Mittel flüssig zu machen.

Die Regierung teilte dem Ausschuss mit, daß dem Antrage bereits entsprochen sei. Nach langen Verhandlungen, bei denen die Anträge des hessischen Handwerks durch das Hessische Ministerium der Finanzen und das Hessische Ministerium für Arbeit und Wirtschaft und namentlich auch durch die Hessische Gesandtschaft in Berlin fortwährend schriftlich und mündlich unterstützt wurden, habe im Einverständnis mit dem Direktorium der Reichsbank, das Direktorium der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin am 2. Januar 1925 der Hessischen Handwerker-Zentralgenossenschaft, Gemeinn. Akt.-Ges. in Darmstadt, einen Sonderwechsel-Kredit von 1 000 000 Mark für die Bedürfnisse des hessischen Handwerks zur Verfügung gestellt. Der Kredit sei in

doppelter Höhe beantragt worden. Seine Gewährung erfolgte gegen Übernahme der Bürgschaft für ihn durch die Hessische Landesbank, die ihrerseits Rückbürgschaft der Hessischen Handwerkskammer erhielt. Die Kredite müßten den getroffenen Vereinbarungen entsprechend über die gewerblichen Kreditgenossenschaften geleitet werden. Die Hingabe erfolge gegen bankmäßige Sicherheit und die bankübliche Verzinsung nur an Handwerksmeister, die in das Handwerksregister eingetragen sind. Der Kredit werde nach Angabe der Handwerkskammer, trotz der hohen Verzinsung, stark in Anspruch genommen. Seine Erhöhung auf den ursprünglich beantragten doppelten Betrag solle durch die Handwerksvertretung weiterbetrieben werden. Die Regierung werde für diesen Fall auch weiter in der oben angegebenen Weise bemüht bleiben, und die Bewilligung eines weiteren Kredits von 1 000 000 Mark zu möglichst billigem Zinsfuße aus Mitteln der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse herbeiführen. Sie sei auch weiter bereit, die Übernahme einer Staatsbürgschaft in Erwägung zu ziehen, falls nur auf diesem Wege die erforderlichen Mittel zur Unterstützung des Handwerks flüssig gemacht werden könnten.

Der Ausschuss nimmt von diesen Darlegungen der Regierung mit Befriedigung Kenntnis, weist aber darauf hin, daß in den Handwerksbetrieben noch eine außerordentliche Kreditnot nach wie vor fortbestehe und ersucht die Regierung, den von ihr betretenen Weg zur Beschaffung ausreichender langfristiger Kredite zu verbilligtem Zinsfuße mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln wirksam weiterzugehen.

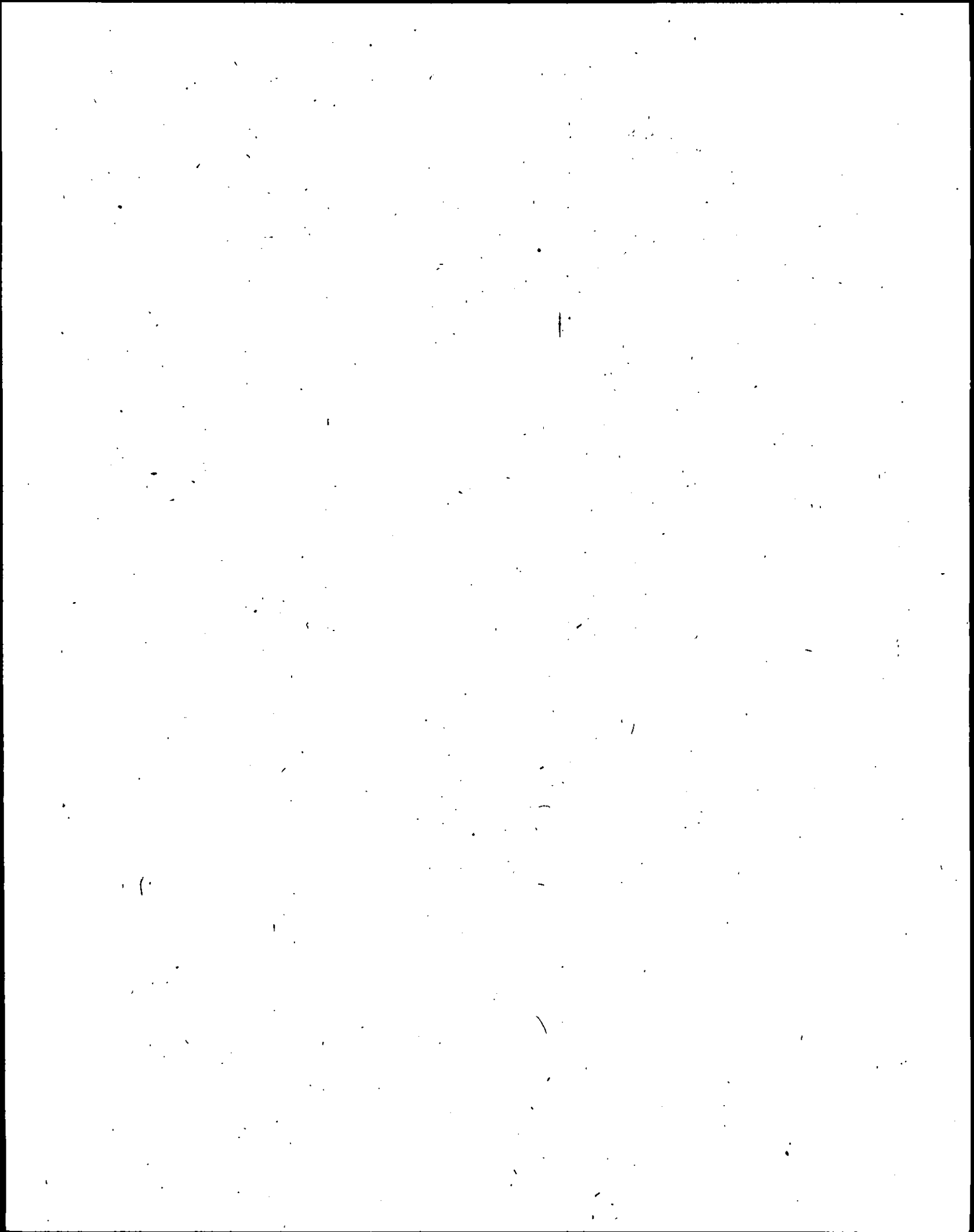
Der Ausschuss beantragt:

Die Regierung wird ersucht, mit allen Mitteln bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß den Handwerksbetrieben weitere langfristige Kredite zu billigem Zinsfuße zur Verfügung gestellt werden.

Darmstadt, den 27. Mai 1925.

Der Berichterstatter:

Abg. Haurh.



Berichterstatter: Abg. Lux.

Drucksache Nr. 194.

**Bericht des Ersten Ausschusses
über die**

Regierungsvorlage, Ausbau der Wölfersheimer staatlichen Betriebe (Drucksache Nr. 87).

In der Drucksache Nr. 87 legt die Regierung dem Landtag eine Vorlage vor, in der ein Staatskredit von 1 362 000 Mark gefordert wird und die Ausführung der Arbeiten als äußerst dringlich angesehen wird. Von den 22 Positionen wurden bereits in der Finanzausschussitzung vom 19. März 1925 die Positionen 12, 14 und 20 in der Regierungsvorlage genehmigt und in dem schriftlichen Bericht (Druckf. Nr. 108) vom 20. März 1925 Näheres gesagt. Die dort festgelegte Besichtigung fand statt, bei der die Sachverständigen Herr Dr. Marguerre, Direktor vom Großkraftwerk Mannheim, und Herr Professor Sengel-Darmstadt geladen und erschienen waren. Die hier in der Vorlage geforderten Neueinrichtungen sollen einerseits dazu dienen, die Selbstkosten des Werkes wesentlich herabzudrücken, um andererseits der Konkurrenz standhalten zu können. Aus einer von der Regierung dem Finanzausschuß vorgelegten Denkschrift ist aus den einzelnen Positionen (siehe Drucksache Nr. 87) folgendes ersichtlich:

Pos. 1. Der angeforderte Betrag sieht die Einrichtung zweier Anlagen vor, von denen die eine sofort in der Grube Ludwigschöpfung, die zweite zu Ende des Rechnungsjahres 1925 in der gleichen Grube in einem neuen Abbaugelände aufgestellt und Betrievung finden. Die Länge der Bahnstrecke vom Abbau zur Weiterbeförderungsstelle ist auf etwa 200 m berechnet und die bewegte Kohlenmenge wird ein Drittel der gesamten Tagesleistung, 120 Wagen, betragen. Zur Bewegung dieser Kohlen von Hand sind 12 Arbeitsstunden notwendig. Dies entspricht 2 Schichten zu je 5 Mark. Diese Leistung würde die mechanische Einrichtung übernehmen, für deren Unterhaltung nur ein Betrag von etwa 200 Mark im Jahre aufzubringen ist. Dazu kommen 9 Prozent für Verzinsung von 6000 Mark = 540 Mark, 16 2/3 Prozent Abschreibung = 1000 Mark, also würden die Gesamtausgaben 1740 Mark betragen, sodaß aus einer Anlage ein Reingewinn von 1260 oder für 2 Anlagen 2520 Mark zu erwarten sind.

Pos. 2. Anlagekapital 10000 Mark. Diese Einrichtung soll an einem Punkte eingebaut werden, an dem etwa 150000 Tonnen zu gewinnen sind. Die heutige Leistung je Mann und Schicht beträgt etwa 6 Tonnen. Es werden für den Gesamtabbau bezeichneten Flözes 25000 Schichten benötigt. Nach Inbetriebnahme der Schüttelrutsche wird mindestens eine Leistung von 8 Tonnen erreicht, also das Flöz in 19000 Schichten gefördert, wodurch man die Ausgabe von 6000 Schichten je 5 Mark = 30000 Mark nicht notwendig hat. Diese Ersparnis erstreckt sich über drei

Pos. 3.

Jahre, also eine jährliche Minderausgabe von 10000 Mark. Demgegenüber stehen an Ausgabe, Unterhaltung und Bedienung der Anlage 2000 Mark, Verzinsung 900 Mark, Abschreibung 4564 Mark. Mithin bringt uns die Anlage im Jahre einen Gewinn von rund 5400 Mark.

Anlagekapital 22000 Mark. Diese Kettenbahn soll etwa die Hälfte der Förderung der Grube, 200 Wagen je Tag in einer Strecke von 300 m, bewegen. Für die Bewegung von Hand wird je Wagen eine Zeit von mindestens 8 Minuten gebraucht, also für 200 Wagen für Schichten je 5 Mark = 20 Mark je Tag oder jährlich 6000 Mark. Dieser Betrag könnte bei Errichtung der Kettenbahn eingespart werden. Dazu käme noch die Herabsetzung der Bedinge infolge kürzerer Schlepper der Erträge rund 3000 Mark, sodaß im ganzen im Jahre 9000 Mark eingespart werden können. Die Unterhaltung für die Kettenbahn beträgt: Bedienung der Anlage 1800 Mark, Verzinsung 1980 Mark, Abschreibung 2640 Mark, im ganzen 6420 Mark, sodaß ein Überschuß von 2580 Mark im Jahre erzielt wird.

Pos. 4.

Anlagekapital 36000 Mark. Durch die Konzentrierung des Betriebs auf einen Schacht mit elektrischer Förderanlage werden 6 Bedienungsmannschaften erspart, was eine Ersparung von 9000 Mark jährlich darstellt. Ferner werden durch Außerbetriebsetzung der Dampfförderanlage 840 Tonnen Kohlen zu je 4 Mark = 3360 Mark erspart, wohingegen die Betriebskosten des elektrischen Antriebs nur etwa 1800 Mark betragen, somit ergibt sich ein weiteres Mehr von 1560 Mark, zusammen 10560 Mark. Demgegenüber kostet die Neuanlage an Verzinsung 3240 Mark, an Abschreibung 3600 Mark, zusammen 6840 Mark; durch die neue Anlage ergibt sich ein Gewinn von 3720 Mark im Jahre.

Pos. 5.

Anlagekapital 15000 Mark. Die Verzinsung und Abschreibung, Beaufsichtigung und Unterhaltung der Anlage beträgt jährlich 2350 Mark.

Im Rechnungsjahre 1924 mußten oftmals Betriebsstilllegungen wegen Störung auf der Nieder-Flurstädter Leitung stattfinden. Der Förderausfall beträgt etwa 1000 Wagen. Die Ausgaben sind trotz verminderter Förderung die gleichen. Der entstandene Verlust wird auf 1500 Mark berechnet. Hierauf allein bezogen würde der Anfluß der Grube an das eigene Netz nicht rentabel sein. Doch muß berücksichtigt werden, daß der unter Pos. 4 erwähnte Umbau und der aus der Betriebsverbesserung sich ergebende Überschuß in vollem Umfang erst möglich ist, wenn die Grube am eigenen Netz hängt. Das gleiche bezieht sich auf die unter 6 und 7 der Vorlage bezeichneten Anlagen.

Pos. 6.

Anlagekapital 5000 Mark. Auf Grube Wölfersheim wurde im Jahre 1904 eine Dampfförderungsanlage mit Wasserpumpe eingeführt. Da jetzt die Förderungsanlage elektrisch betrieben wird, so rentiert die Beibehaltung des Dampftriebs für die Reservepumpe keineswegs. Die Ausgaben für die jetzigen Pumpen-

- anlagen betragen 10 Prozent Reparaturkosten = 500 Mark, jährlich 750 Tonnen Kohlen je 4 Mark = 3000 Mark, Bedienung der Anlage 150 Schichten 750 Mark, zusammen 4250 Mark. Die neue Pumpanlage kostet Verzinsung 450 Mark, Abschreibung 500 Mark, elektrische Energie 1100 Mark, zusammen 2050 Mark. Es wird mit dieser neuen Anlage ein Gewinn von jährlich 2200 Mark erzielt.
- Pos. 7.** Anlagekapital 6000 Mark. Die alte Kesselanlage ist im Jahre 1914 erstellt und bis auf den Altmaterialwert abgeschrieben. Sie ist stark reparaturbedürftig, vor allen Dingen müßte ein neuer eiserner Schornstein erstellt werden. Diese für verschiedene Reparaturen aufzubringenden Kosten sind erheblich, und es wird nicht empfohlen, die Gelder für eine im Betrieb sehr teure Anlage auszugeben. Die Kosten für den Dampfbetrieb der Presse betragen insgesamt 6000 Mark. Die Kosten für die Neuanlagen 3030 Mark. Die Ersparnis würde also rund 3000 Mark im Jahre betragen, oder bei einer Produktion mit 2500 Tonnen Preßsteinen 1,20 Mark je Tonne.
- Pos. 8.** Anlagekapital 10000 Mark. Das Fehlen einer Gatterjäge macht sich für das Kraftwerk sowohl als auch für die Grube empfindlich bemerkbar. Die dort aufgestellte Kreissäge kann insbesondere zum Schneiden von Brettern verwendet werden. Da aber der Bedarf von Brettern immerhin ziemlich stark ist, wird der Gesamtbetrag von 1800 Mark jährlicher Belastung für den Betrieb als rentabel bezeichnet werden können.
- Pos. 9.** Anlagekapital 6000 Mark. Die Imprägnierungsanlage ist eine dringende Notwendigkeit, weil die Lebensdauer von imprägniertem Holz eine erheblich höhere ist. Gebraucht werden im Jahre in den 3 Gruben 500 Festmeter rohes, dagegen nur 170 Festmeter imprägniertes Holz. Es werden also 330 Festmeter jährlich erspart, je Festmeter 25 Mark = 8250 Mark. Ferner die Einbauungskosten von 330 Festmetern, die etwa mit 10 Mark pro Festmeter in Wegfall kämen, insgesamt also 3300 Mark, sodaß eine Ersparnis mit 11550 Mark in Frage käme. Die Neuanlage würde an Verzinsung, Abschreibung, Imprägniermitteln, Arbeitslöhnen beim Konservierungsprozeß und Unterhaltung der Anlage auf 5100 Mark zu berechnen sein, sodaß der zu erwartende Gewinn 6450 Mark im Jahre beträgt.
- Pos. 10, 11, 12.** Zu dem in der Regierungsvorlage Gesagten ist nichts hinzuzufügen.
- Pos. 13.** Der Charakter des ganzen Unternehmens erfordert, daß Erwerb von Abbaugelände notwendig wird. Während der Inflation hat man Abbaugelände durch Tausch erworben. Da aber geeignetes Tauschgelände jetzt nicht mehr vorhanden ist, muß Abbaugelände angekauft werden. Der Kaufswert wird sich auf 90 Pf. pro Quadratmeter stellen. Man glaubt, daß man in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1925 in der Lage ist, den laufenden Geländebedarf aus dem Erneuerungsstock zu entnehmen.
- Pos. 14.** Anteil des hessischen Staates 250 000 Mark. Das 100 000-Volt-Umspannwerk ist, wie aus der Regierungsvorlage hervorgeht, dringend notwendig. Der Anteil des Staates wird nicht, wie hier vorgesehen, auf 225 000 Mark, sondern, wie später festgestellt, sich auf nur 175 000 Mark belaufen.
- Pos. 15.** Anlagekapital 22 000 Mark. Mit dem Einbau dieser Anlage wurde das alte Kesselhaus zu einem rentablen Teil des Betriebes gemacht. Die vom alten Kesselhaus geleistete Arbeit beträgt 40 Prozent der gesamten Kesselleistung. Der Kohlenverbrauch stellt sich im abgelaufenen Rechnungsjahr auf rund 40 000 Tonnen. Rechnen wir durch die neue Anlage mit einer 6prozentigen Ersparnis, so würde eine Minderausgabe von 2400 Tonnen = 11 000 Mark entstehen. Die Unkosten für die Neuanlage betragen 6380 Mark, sodaß im Jahre ein Überschuß von 4600 Mark zu verzeichnen ist, sie macht sich also in zwei Jahren bezahlt.
- Pos. 16.** Anlagekapital 15 000 Mark. Die verbesserte Verdampfanlage wird nach vorsichtiger Berechnung eine Kohlenersparnis von etwa 1500 Tonnen im Jahre eintragen, oder 7000 Mark. Dem stehen die Ausgaben für die Erweiterung, Abschreibung und Verzinsung, Unterhaltung der Anlage von 4600 Mark gegenüber, sodaß auch hier ein Reinüberschuß von jährlich 2500 Mark zu verzeichnen ist.
- Pos. 17.** Anlagekapital 15 000 Mark. Die mechanische Entaschungsrichtung verlegt den Betrieb in die angenehme Lage, die Entaschung auch während der Betriebszeit vorzunehmen. Seither mußte bei der Entaschung das Kesselhaus stillgelegt werden. Es könnte event. ein Ausfall an Einnahmen von 5—7000 Mark Tatsache werden, sodaß auch durch diese Einrichtung Ersparnisse gemacht werden.
- Pos. 18.** Anlagekapital 30 000 Mark. Der heutige durchschnittliche Kohlenverbrauch beträgt 5,5 Kilogramm. Durch die unter Pos. 15 und 16 gekennzeichneten Einrichtungen wird es gelingen, diesen Kohlenverbrauch auf etwa 5,2 Kilogramm herabzudrücken. Dies entspricht einem Aufwand von 9180 WE/KWh. Das Ziel der Betriebsleitung ist, mit dieser Einrichtung zu erreichen, daß nur 8000 WE/KWh. notwendig sind, was einem Kohlenverbrauch von 4,6 Kilogramm entsprechen würde. Die Ersparnis von 0,6 Kilogramm wird sich bei einer Jahresabgabe von 15 Millionen kWh. auf 9000 Tonnen = 42 000 Mark auswirken. Es sind außerdem sog. Kontrollapparate einzubauen. Die Ausgaben für Instrumente und Apparate betragen 40 000 Mark. Für die Verzinsung dieses Anlagekapitals sind 13 000 Mark notwendig, sodaß ein jährlicher Gewinn von 29 000 Mark möglich gemacht wird.
- Die in den Positionen 19, 20, 21 und 22 geforderten Beträge betragen 665 000 Mark. Die Anlagen sind geeignet, eine höhere Leistungsfähigkeit und bessere Wirtschaftlichkeit des Gesamtunternehmens zu garantieren. Für den größten im Betrieb befindlichen Turpo-Generator

ist in den kleinen Maschinen von 1600 und 2400 KW keine ausreichende Reserve zu ersehen, und die Spitzenanforderungen des Winters 1925 können den Betrieb schon in die schwierigsten Situationen bringen. Die Anlagen sollen also den Zweck haben, den Konsum des Stromes zu steigern und dadurch die Preise zu senken. Es ist wohl nicht zu hoch gegriffen, wenn für das Jahr 1925 mit 21 Millionen KW. gerechnet wird. Die Mehreinnahmen hieraus stellen sich nach den bisherigen Betriebserfahrungen auf 90 000 Mark und dürften, da nach den Verbesserungen der Kohlenverbrauch auf 4,6 Kilogramm herunterfällt, auf 115 000 Mark einzusetzen sein. Die Kapitalkosten betragen für Verzinsung, Abschreibung 113 000 Mark. Die Neuanlage würde also bei einer Mehrausgabe von 5 Millionen KW. rentieren, damit ist aber ihre Leistungsfähigkeit bei weitem nicht erschöpft, und der Betrieb wäre in der Lage, bei höheren Anforderungen notwendige Preisnachlässe einzuräumen. Zusammengefaßt sei darüber gesagt, daß in der Neuanlage der heutige unhaltbare Zustand der fehlenden Maschinenreserve beseitigt wäre, daß die Schaltanlage die unbedingt erforderliche Einstellung auf die heutigen Betriebsverhältnisse und vor allem auch die elektrotechnische Sicherheit er-

fahren wird. Ferner bedeutet die Anlage darüber hinaus ein bestes Werbemittel für die Hebung des Stromkonsums. Faßt man die Gesamtwirkungen der Neuanlagen zusammen, so ergibt sich ein Überschuß von 56 170 Mark.

Das Ministerium der Finanzen richtete am 12. Mai 1925 an den Herrn Präsidenten des Finanzausschusses folgendes Schreiben:

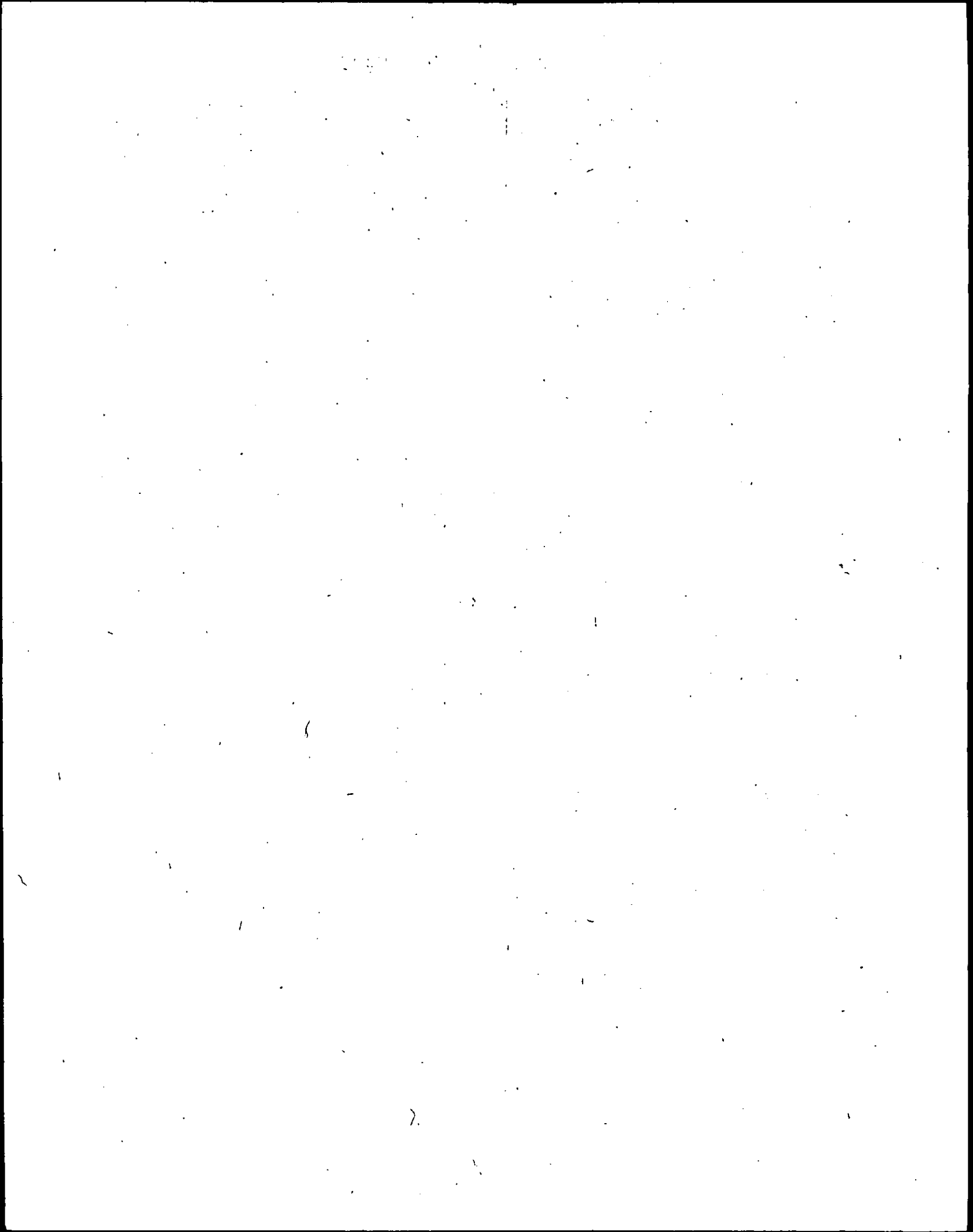
„Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Vorlage ersucht gemäß Artikel 56 der Hessischen Verfassung die Regierung den Finanzausschuß um Erteilung der Ermächtigung, mit der Ausführung der in der rub. Vorlage vorgesehenen Arbeiten schon vor der Verabschiedung durch den Landtag beginnen zu dürfen.
Heinrich.“

Der Finanzausschuß, der sich mit dieser Vorlage sehr eingehend beschäftigt hat, stimmte, da die Urteile der beiden Sachverständigen übereinstimmend erklärt haben, daß nur durch diese Neuanlagen die Selbstkosten wesentlich herabgedrückt und dadurch die Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebes gehoben werden könnte, gegen zwei Stimmen der Vorlage zu. Da außerdem jeder Tag weiteren Wartens zur Durchführung dieser Arbeiten dem Staat einen Verlust von 200 Mark brächte, wurde die Regierung ermächtigt, sofort mit der Ausführung der Arbeit zu beginnen.

Darmstadt, den 13. Mai 1925.

Der Berichterstatter:

Abg. Zug.



Drucksache Nr. 194a.

Nachtrag zu dem Bericht des Ersten Ausschusses
über die

Regierungsvorlage,

**Ausbau der Wölfersheimer staatlichen Betriebe (Druckf.
Nr. 87) in Drucksache Nr. 194.**

Zu der Regierungsvorlage, Ausbau der Wölfersheimer staatlichen Betriebe (Druckf. Nr. 87), wurden folgende Anträge gestellt:

1. Antrag der Abg. Gaury und Dr. Niepoth mit folgendem Wortlaut:

„Wir beantragen en bloc=Annahme der Pos. 1 bis 18, Pos. 19 nur unter der Bedingung, daß der Vertrag mit Lahmeyer zustande kommt.“

Bad Nauheim, den 2. Mai 1925.

2. Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens:

„Wir beantragen: Der Finanzausschuß bewilligt die in der Vorlage Druckf. Nr. 87 angeforderten Beträge unter der Voraussetzung, daß die Grube Wölfersheim und das Kraftwerk Wölfersheim 200 000 Mark an die Staatskasse abliefern, der Vertrag mit Lahmeyer abgeschlossen und das Verhältnis des Staates zur Provinz Oberhessen innerhalb kurzer Zeit neu geregelt wird.“

Bad Nauheim, den 2. Mai 1925.

3. Antrag des Abg. Dr. Werner:

„Ich beantrage, die Regierung zu ersuchen, baldmöglichst in Verhandlungen mit der Provinz Oberhessen einzutreten, um den erst im Jahre 1933 ablaufenden Vertrag zwischen dem Staate und der Provinz Oberhessen möglichst bald auf dem Wege der Vereinbarung aufzuheben, um eine bessere Gestaltung und wirtschaftlichere Ausnutzung der Wölfersheimer Betriebe möglichst bald herbeizuführen.“

Bad Nauheim, den 2. Mai 1925.

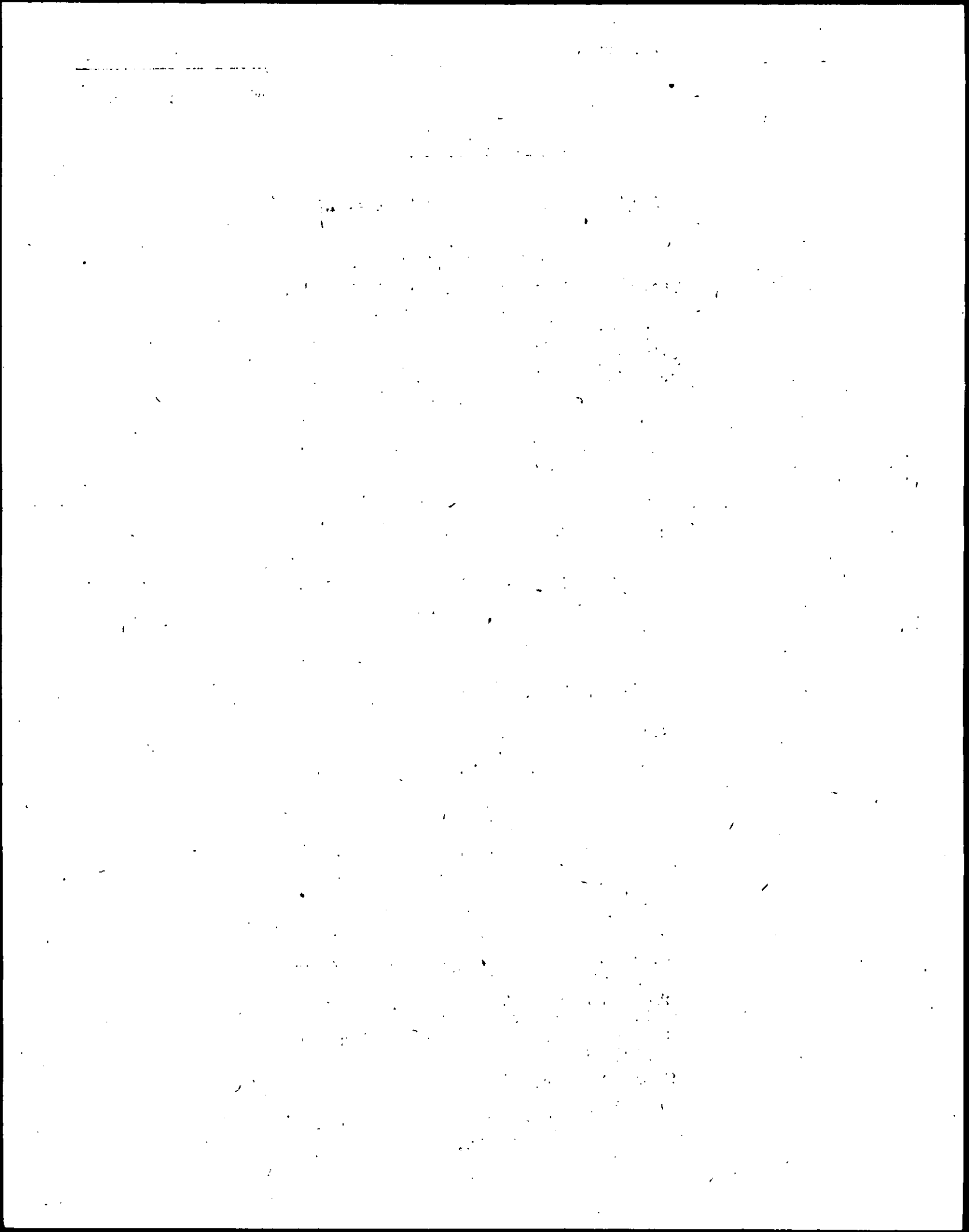
Der Finanzausschuß beschloß:

1. mit 7 : 5 Stimmen, den Antrag der Abg. Gaury und Dr. Niepoth **abzulehnen.**
2. gegen 2 Stimmen, den Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens **abzulehnen.**
3. einstimmig, den Antrag des Abg. Dr. Werner **anzunehmen.**

Darmstadt, den 13. Mai 1925.

Der Berichterstatter:

Abg. Lux.



Berichterstatler: Abg. Lüg.

Druckfache Nr. 195.

Bericht des Ersten Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1925 über die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1925. (Druckfache Nr. 190.)

Der von der Regierung dem Landtag in der Druckfache Nr. 190 vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine Regelung der Gewerbesteuer für das Jahr 1925, zum Teil allerdings immer noch als vorläufige Regelung, vor. Bekanntlich hat der Landtag durch Gesetz vom 31. März 1925 (Reg. Bl. S. 41) die in dem Gemeindeumlage-Gesetz vom 8. Juli 1911 festgesetzten gewerbesteuerlichen Bestimmungen in gewissem Sinne wieder hergestellt und dadurch bestimmt, daß für das Jahr 1925 das Anlage- und Betriebskapital einerseits und andererseits der Ertrag für den Ausschlag der Steuer wieder herangezogen werden muß. Für das Anlage- und Betriebskapital sollen pro 100 Mark 70 Pfennig erhoben werden, und zwar dieser ganze Betrag erst vom 1. Juli 1925 ab, weil die Finanzämter mit der Festsetzung nicht rechtzeitig beginnen konnten und zum Teil jetzt noch mit den Vorarbeiten befaßt sind.

Die Belastung des Ertrags geht wieder wie im vergangenen Jahr von den Vorauszahlungen auf die Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer aus; jedoch ist die Regelung zunächst noch eine vorläufige; sie soll sich endgültig mit der für das Jahr 1925 stattfindenden Veranlagung der Einkommensteuer unter Zugrundelegung des alsdann festzusetzenden Prozentsatzes ausgleichen. Der Prozentsatz beträgt zunächst für den Ertrag vom 1. April bis 30. Juni 60 vom Hundert und vom 1. Juli 1925 an 20 vom Hundert.

Da die Vorauszahlung der Einkommensteuer im Jahre 1924 furchtbar ungerecht gewirkt und steuerliche Ungleichheiten (die sich auch dann bei der Gewerbesteuer bemerkbar machen) zu Mengen vorhanden waren, dürfte durch die Veranlagung der Reichseinkommensteuer und die dadurch notwendig gewordenen Korrigierungen der Gewerbesteuer für das Jahr 1925 eine gleichmäßige Belastung garantiert sein.

Der Ausschuss beantragt gegen 4 Stimmen:

Den Gesetzentwurf (Druckfache Nr. 190) anzunehmen.

Darmstadt, den 28. Mai 1925.

Der Berichterstatler:

Abg. Lüg.

Druckfache Nr. 196.

Antrag:

Einführung einer Pensionskasse für ständig im Staatsdienst beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen.

Ich beantrage:

Der Landtag möge beschließen, die Regierung zu eruchen, dem Landtag baldmöglichst einen Gesetzentwurf

zur Einführung einer Pensionskasse vorzulegen, der den ständig im Staatsdienst beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen neben der reichsgesetzlichen Alters- und Invalidenversicherung die Möglichkeit der Gewährung einer Rente wie den Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten vorzieht.

Darmstadt, den 3. Juni 1925.

Widmann. Lüg.

Abelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann. Harth. Paul. Kiel. Lang. Leuschner. Lückel. Mann. Reckthien. Reuter. Rigel. Roß. Schaub. Steinhäuser. Stord. Sturmfels. Weber. Zinnkann.

Druckfache Nr. 197.

Regierungsvorlage:

Gesetzentwurf über die Änderung der Landgemeindeordnung.

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Im Einvernehmen mit dem Gesamtministerium beehren wir uns, Ihnen den anliegenden Gesetzentwurf über die Änderung der Landgemeindeordnung mit Begründung zur gefälligen verfassungsmäßigen Behandlung ergebenst zu übersenden. Im Hinblick darauf, daß die Neuwahlen der Bürgermeister teils bereits fällig sind, teils in Kürze fällig werden, wären wir für eine möglichste Beschleunigung der Angelegenheit dankbar.

Darmstadt, den 20. Mai 1925

Hessisches Ministerium des Innern.

J. B.: Spamer.

Entwurf.

Gesetz,

die Änderung der Landgemeindeordnung betreffend.

Vom 1925.

Das Hessische Volk hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Gesetzes vom 15. April 1919 wird, wie folgt, geändert:

1. Artikel 77, Absatz I, Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz: „Die Wahlen sind Sonntags, von vormittags 9 Uhr bis abends 7 Uhr, vorzunehmen; in Gemeinden unter 1500 Einwohnern beginnt die Wahl erst um 12 Uhr mittags.“
2. In Artikel 88, Absatz I, Satz 1 werden die Worte „durch die zur Gemeinderatswahl stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde“ ersetzt durch die Worte „durch den Gemeinderat“.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 1925.

Hessisches Gesamtministerium.

Begründung.

Im Sommer ds. Jrs. sind in den meisten Landgemeinden die Bürgermeister- und die Beigeordnetenwahlen fällig. In zahlreichen, insbesondere industriellen Gemeinden, in denen die Verhältnisse in der Verwaltung schwieriger liegen, besteht der dringende Wunsch, in Zukunft die Gemeindeverwaltungen durch einen besoldeten Bürgermeister führen zu lassen. An sich bietet die bestehende Gesetzgebung wohl die Möglichkeit hierzu, aber die Durchführung bringt Schwierigkeiten mit sich, welche die Gemeinden vermeiden wissen möchten. Nach dem geltenden Recht ist der besoldete Bürgermeister durch die zur Gemeinderatswahl stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde zu wählen. Dies führt zu recht erheblichen Unzuträglichkeiten, besonders deshalb, weil sehr häufig zahlreiche auswärtige Personen sich um die Bürgermeisternstellen bewerben. Es darf nur daran erinnert werden, daß es der Gesamtheit der Bevölkerung kaum möglich sein wird, sich ein Urteil über die Persönlichkeiten der Bewerber zu bilden. Darum erscheint es durchaus zweckmäßig und entspricht auch allgemein hervorgetretenen Wünschen, wenn in Zukunft die Wahl der besoldeten Bürgermeister wieder durch den Gemeinderat vorgenommen wird.

Es empfiehlt sich, bei dieser Gelegenheit auch die Dauer der Wahlhandlung für die Wahl der ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und Beigeordneten den derzeit für die Gemeinderatswahlen geltenden Bestimmungen anzupassen. Das Wahlverfahren für die Wahlen der ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und Beigeordneten regelt sich gemäß Artikel 77 der Landgemeindeordnung in der Fassung vom 15. April 1919 noch nach den Vorschriften des 1919er Abänderungsgesetzes für die Gemeinderatswahl, welche hinsichtlich der letzteren selbst durch das Wahlgesetz vom 19. August 1922 aufgehoben worden sind. Nach Artikel 47, Absatz 3 der Landgemeindeordnung in der 1919er Fassung sind demgemäß die Wahlen an einem Sonntag von vormittags 10 Uhr bis abends 8 Uhr vorzunehmen. Nach Artikel 9, Absatz 3 des Wahlgesetzes vom 19. August 1922 finden die Gemeinderatswahlen an einem Sonntag von vormittags 9 Uhr bis abends 7 Uhr statt, und außerdem ist dort für Gemeinden unter 1500 Einwohnern der Wahlbeginn auf 12 Uhr mittags festgelegt. Es empfiehlt sich, diese Bestimmungen auch für die Wahlen der Bürgermeister und der Beigeordneten zu übernehmen. Bei der Wahl eines gemeinschaftlichen Bürgermeisters (Artikel 69, Absatz II der Landgemeindeordnung) kann die verkürzte Wahlzeit auch dann zu Grunde gelegt werden, wenn etwa die sämtlichen zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden zusammen nur einen Abstimmungsbezirk bilden, aber insgesamt nicht mehr als 1500 Einwohner haben.

Bemerkt wird noch, daß z. Bt. ein einheitliches, sämtliche Wahlen für die Gemeinden und die Gemeindeverbände regelndes Wahlgesetz in Bearbeitung ist. Da indessen noch einige Zeit vergehen wird, bis die Erledigung durch den Landtag erfolgen kann, auf der anderen Seite aber die Neuregelung hinsichtlich der Wahl der Bürgermeister drängt, wird dieser Gesetzentwurf vorgelegt.

Drucksache Nr. 198.

Antrag: Aufhebung der Weinsteuer.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen: Die Regierung wird ersucht, sofort bei der Reichsregierung die Aufhebung der Weinsteuer zu beantragen.

Darmstadt, den 3. Juni 1925.

Schreiber. Eberle.

Drucksache Nr. 199.

Antrag: die Tagegelder und Reisekosten der Landtags- Abgeordneten.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen: Den Mitgliedern der kommunistischen Fraktion wird für Fraktionsitzungen die gleiche Entschädigung gewährt, wie allen anderen Fraktionen im Landtag. Die Entscheidung hat rückwirkende Kraft.

Begründung.

Durch die Verweigerung der Entschädigung für Sitzungen, die zur Ausübung des übertragenen Mandats erforderlich sind, erfährt die kommunistische Fraktion eine Sonderbehandlung, die durch nichts gerechtfertigt ist.

Die kommunistischen Abgeordneten werden dadurch in der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte behindert.

Außerdem widerspricht die seitherige Behandlung der Frage jedem Rechtsempfinden.

Was man den Abgeordneten aller Parteien zubilligt, kann man den Vertretern der Arbeiterschaft im Hessischen Landtag nicht verweigern, ohne den Eindruck einer bewußten Behinderung ihrer Abgeordnetenpflichten zu erwecken.

Darmstadt, den 29. Mai 1925.

Galm.

Drucksache Nr. 200.

Antrag: Abänderung des Artikels 29 der Geschäftsordnung.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen: Die vier Abgeordneten der kommunistischen Partei im Landtag werden vorbehaltlich einer späteren Änderung der Geschäftsordnung als Mitgliedervereinigung anerkannt.

Darmstadt, den 29. Mai 1925.

Galm.

Drucksache Nr. 201.

Bericht des Ersten Ausschusses

über

I. die Regierungsvorlage, den Staatsvoranschlag der Einnahmen- und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1925 und hierzu eingegangene Regierungsvorlagen, Nachträge, Anträge und Vorstellungen;

II. den Entwurf des Finanzgesetzes für 1925.

(Drucksache Nr. 92, 159 und 192.)

Berichterstatter über:

Seite:	1.	Vorbemerkung:	Abg. Delp.
"	1.	Einleitung:	" Delp.
"	3.	Kapitel	" Glaser.
"	4.	"	" Dr. Leuchtgens.
"	4.	"	" Glaser.
"	4.	"	" Blank.
"	4.	" 5—6a	" Lur.
"	5.	" 7	" Delp.
"	6.	" 8	" Glaser.
"	6.	" 9—10	" Lur.
"	7.	" 12—16	" Heinstadt.
"	7.	" 18—26	" Blank.
"	12.	" 27—30	" Widmann.
"	13.	" 31—33	" Delp.
"	14.	" 34—37	" Widmann.
"	15.	" 38	" Dr. Werner.
"	16.	" 39—44	" Leuchner.
"	16.	" 46—52	" Heinstadt.
"	17.	" 53—56	" Stord.
"	17.	" 57—60	" Reiber.
"	18.	" 61—62	" Dr. Werner
"	18.	" 63—66	" Leuchner.
"	19.	" 67	" Dr. Werner.
"	19.	" 68	" Reiber.
"	20.	" 69—70	" Stord.
"	20.	" 71	" Dr. Werner.
"	20.	" 73	" Saurh.
"	21.	" 74	" Dr. Werner.
"	21.	" 75—85	" Dr. Leuchtgens.
"	22.	" 86—89	" Delp.
"	22.	" 90—99	" Saurh.
"	24.	" 101—107	" Dr. Niepoth.
"	25.	" 108—117	" Bornemann.
"	28.	" 118	" Leuchner.
"	28.	" 119	" Glaser.
"	28.	" 120	" Dr. Leuchtgens.
"	28.	" 124	" Lur.
"	28.	" 125—126	" Glaser.
"	28.	" 127—129	" Heinstadt.
"	28.	" 133	" Saurh.
"	28.	" 142	" Dr. Niepoth.
"	28.	" 145—146	" Bornemann.
"	28.	" 148	" Leuchner.
"	29.	Finanzgesetz	" Lur.

Die Kapitel 11, 17, 35, 36, 45, 48, 72, 81, 87, 121—123, 128, 130—132, 134—141, 143—144, 147 fallen aus.

Vorbemerkung.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Kredite für die laufende Unterhaltung von Gebäuden nur unter der Beschränkung zu bewilligen, daß Übertragungen in das Rechnungsjeweise der nachfolgenden Finanzperiode nicht stattfinden dürfen;
2. den Bewilligungen für Neubauten und größere Herstellungen bei allen Bauweisen die Beschränkung beizufügen, daß Ersparnisse, welche bei der Vergebung der Arbeiten durch Abgebote an den Voranschlägen erzielt wurden, nur insoweit zur Verwendung kommen dürfen, als sie zur Deckung von Aufgebots über die Voranschläge oder zu Fundamentierungsarbeiten oder sonst sich als notwendig erweisenden Verbesserungsarbeiten bezüglich der baulichen Anordnung des Rohbaues und des inneren Ausbaues innerhalb des Rahmens des genehmigten Projekts erforderlich sind;
3. sein Einverständnis mit dem Inhalt der in dem Staatsvoranschlag beigefügten Anmerkungen, nachgesuchten Befugnisse, Ermächtigungen, Berechtigungen und Vorbehalte usw. der Regierung insoweit zu erklären, als nicht ein das Einverständnis ablehnender oder beschränkender Beschluß gefaßt wird;
4. den Vorbemerkungen des Staatsvoranschlags für 1925 auf Seite A 1 bis A 3 zuzustimmen.
5. die Abschlußziffern unter den einzelnen Kapiteln, Hauptabteilungen und zu dem Gesamtstaatsvoranschlag zu genehmigen, vorbehaltlich der Nachprüfung und etwaigen Änderung auf Grund der zu einzelnen Kapiteln, Vorlagen oder Anträgen gefaßten Einzelbeschlüsse. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind bei der Veröffentlichung des Finanzgesetzes und des Staatsvoranschlags zu berücksichtigen.

Einleitung.

Der Hauptvoranschlag 1924 war zum erstenmal wieder auf Goldmarkgrundlage aufgestellt worden. Nur durch schärfste Heranziehung aller Steuerquellen und möglichst niedrige Festsetzung der Ausgaben war es möglich geworden, die Einnahmen und Ausgaben dieses Jahres bis auf einen ungedeckten Fehlbetrag von 3,9 Millionen Mark auszugleichen. Einer Beseitigung dieses Fehlbetrags glaubte man damit begegnen zu können, daß man im Hinblick auf den Personalabbau einen Teil der überschießenden Ausgaben vermeiden konnte und dann durch die Ermächtigung, die man der Regierung im Finanzgesetz gab, nötigenfalls Ausgaben, die nicht unbedingt erforderlich werden, zu unterlassen.

Im Laufe dieses Jahres wurden die Umsatzsteuer von 2 1/2 v. H. auf 2 v. H. bzw. 1 1/2 v. H. ermäßigt, der Gewerbesteuerfuß von 80 Prozent der Einkommensteuervorauszahlungen auf 60 Prozent vom 1. Juli 1924 ab herabgesetzt und die zu entrichtenden Gewerbesteuer-raten für Oktober bis Dezember gestundet. Die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer wurden vom 1. Dez. 1924 ab um 25 v. H. ermäßigt, was sich in gleichem Verhältnis für die staatliche Gewerbesteuer auswirkte.

Von der Grundsteuer konnte das dritte Viertel unerhoben bleiben, auch soweit Gebäudebesitz in Frage kommt; weitgehende Ermäßigungen wurden — durch Unwetter veranlaßt — auf das vierte Viertel zugelassen. Trotz dieser Ausfälle und einer Mehrbelastung der Staatskasse aus der Neuregelung der Bezüge der Beamten ist infolge günstigerer Gestaltung der Einnahmen (insbesondere der Reichsteueranteile) damit zu rechnen, daß das Jahr 1924 ohne Fehlbetrag abschließt.

Der Staatsvoranschlag 1925 ist in Reichsmark aufgestellt. Wenn auch die Nachwirkungen der Inflation sich immer noch fühlbar machen, so ist doch seit dem Übergang zur Gold- bzw. Reichsmark wieder die Grundlage gegeben, den eigentlichen Bedarf und die Deckungsmöglichkeiten fester zu überblicken. Es darf angenommen werden, daß die eingestellten Ziffern auf der Einnahme- und Ausgabe Seite im Wesentlichen mit der Wirklichkeit Schritt halten werden, so daß der Voranschlag nunmehr wieder der eigentliche Niederschlag der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sein wird, soweit sie auf die Staatsfinanzwirtschaft einwirken; auch ist ein Vergleich mit dem Vorjahr wieder möglich, da der Voranschlag für 1924 schon mit Goldmark rechnete.

Da das finanzielle Verhältnis des Reichs zu den Ländern die wesentliche Grundlage und Bedingung für die Gestaltung der Staats- und Gemeindefinanzen bildet, aber die Steuerreform im Reich und der neue Finanzausgleich mit den Ländern noch nicht geschaffen ist, so läßt sich auch jetzt noch nichts bestimmtes über den endgültigen Abschluß des Voranschlags für 1925 sagen. Neben den bekannten innerpolitischen Verhältnissen war dies der Hauptgrund, weshalb der Voranschlag nicht so zeitig dem Landtag zugegangen ist, daß er noch vor Beginn des neuen Rechnungsjahres hätte verabschiedet werden können. Einstweilen ist zwischen Reich und Ländern die Vereinbarung getroffen, daß der seitherige Finanzausgleich, der am 31. März abgelaufen ist, auf ein halbes Jahr verlängert wird. In den Entwurf des Voranschlags sind deshalb die Einnahmen aus Reichsteueranteilen und Landessteuern eingestellt, wie sie sich aus dem Ergebnis des Jahres 1924 und auf Grund der z. Bt. gültigen Sätze für die Landessteuern berechnen;

Inzwischen hat sich ergeben, daß als Ertrag aus den Waldungen ein um 2 Millionen Mark höherer Betrag eingestellt werden kann und daß der günstige Abschluß des Jahres 1924 es ermöglicht, aus dem Restestock 3,6 Millionen zur Deckung des Ausgabebedarfs für 1925 heranzuziehen. Dieser Verbesserung steht aber eine erhebliche Verminderung der Anteile an den Reichsteuern gegenüber, so daß — unter Hinzurechnung eines Ausgabebetrags von 1,06 Millionen Mark für Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses für die Staatsbeamten — der Fehlbetrag von 6,7 Millionen auf 8,4 Millionen anwächst. Die Regierung hat sich veranlaßt gesehen, diese Veränderungen des ursprünglichen Voranschlagsentwurfes in einer besonderen Vorlage — Drucksache Nr. 192 — niederzulegen. Nach dieser, mit einer Änderung des Zuschußbetrages der Gemeinden zu den Polizeikosten vom Finanzausschuß angenommenen Vorlage werden von diesem Fehlbetrag 3,8 Millionen auf die Gemeinden überwält, so daß ein ungedeckter Fehlbetrag von nahezu 5 Millionen verbleibt, der ein Zeugnis dafür darstellt, daß das Land an der Grenze seiner Finanzkraft angelangt ist und daß dem durch die feindliche Besetzung in

seiner Wirtschaft- und Steuerkraft stark geschädigten Land geradezu eine Katastrophe droht, wenn ihm nicht das Reich mit einem günstigen Finanzausgleich oder in anderer Weise Hilfe bringt.

Der Gesamtabschluß der laufenden Verwaltung stellte sich nach dem dem Landtag übergebenen Entwurf in Einnahme und Ausgabe auf 111 051 009 RM. im Rechnungsjahr 1925 gegenüber 91 562 541 RM. im Rechnungsjahr 1924. An der Steigerung der Ausgabeziffer um rund 19,5 Millionen Mark gegenüber dem Vorjahr ist ein Betrag von etwa 5 Millionen Mark in Abzug zu bringen, da er nur eine durchlaufende Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben darstellt und daher ohne sachliche Bedeutung für den Mehrbedarf ist. Im einzelnen sind diese Posten in der dem Budget beigegebenen Denkschrift auf Seite 3 und 4 genannt. Die wirkliche Bedarfssteigerung von rund 14,5 Millionen Mark ist insbesondere zurückzuführen auf:

1. Erhöhung der Besoldungen	
usw. mit rd.	9,3 Millionen Mark
2. Erhöhung der Ruhegehälter	
usw. mit rd.	1,8 " "
3. Erhöhung des Sachbedarfs	
mit rd.	1,9 " "
4. Neue Aufgaben	0,6 " "
5. Verschiedenes	2,4 " "
	<hr/>
	16,0 Millionen Mark
6. Verminderung der Erwerbslosenfürsorge	1,5 " "

Rest 14,5 Millionen Mark

Über den Vermögensteil des Hauptvoranschlags ist folgendes kurz zu sagen.

Hier handelt es sich im Wesentlichen um Anforderungen für Bauzwecke (Neubauten, größere Instandsetzungen usw.) auf fast allen Gebieten der staatlichen Verwaltung. Die Kriegs- und Nachkriegsjahre hatten die staatliche Bautätigkeit notgedrungen eingeschränkt, so daß jetzt das Bedürfnis nach Neubauten, Erweiterungen und Unterhaltungen von Gebäuden in stärkerem Maße hervortritt, als dies in einem Normaljahr der Fall gewesen wäre. Dazu kommt noch die Notwendigkeit, von Staats wegen zur Behebung der Wohnungsnot beizutragen.

Insbesondere wurden seither Kredite für das Siedlungswesen, die Landwirtschaft, die Handwerkerzentralgenossenschaft, das Kleingewerbe und für Handel und Industrie nach den Vorschlägen der Handelskammern flüssig gemacht.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die im Vermögensteil 1925 angeforderten Kredite nur dann und insoweit verwirklicht werden können, als es der Regierung gelingt, die erforderlichen Geldmittel durch Anleihen usw. zu annehmbarem Zinsfuß zu beschaffen. Die Regierung wird erst dann mit den Ausführungen eines Neubaus beginnen, wenn dafür die nötigen Mittel sichergestellt sind.

Aus der Denkschrift und den kurzen Ausführungen des Ausschusses zum Hauptvoranschlag ist ersichtlich, daß die Finanzlage des Volksstaates Hessen wie diejenige aller übrigen Staaten und der meisten Gemeinwesen in Deutschland eine ernste ist. Weitere Einnahmen aus Steuern zu schaffen, ist bei der bis zum Äußersten gelangten Anspannung aller Steuerkräfte wohl kaum mehr möglich. Die Devise darf daher für alle, die über die Verwendung von öffentlichen Mitteln zur verfügen haben,

nur lauten: Äußerste Sparsamkeit und Zurückhaltung in Anforderungen neuer Ausgaben. Dies allein wird uns den richtigen Weg zu einer nachhaltig sicheren Ordnung der öffentlichen Finanzen führen.

1. Teil: Für die Verwaltung.

Kapitel 1. Forst- und Kameralgüter unter Forstverwaltung.

Zu diesem Kapitel wurde nachträglich folgende Abänderung von der Regierung vorgelegt:

I. Absatz 2 der Anmerkung zu Kap. 1, Tit. 1, I, Ziff. 6, a ist wie folgt zu berichtigen:

„Der Lohn des Kutschers regelt sich nach Maßgabe der jeweils für die Waldarbeiter tariflich festgesetzten Stundenlöhne. Verheiratete Kutscher erhalten eine Familienzulage nach Maßgabe der den Reichsarbeitern zustehenden sozialen Zulagen.“

II. den Absatz unter Kap. 1, Sinn. Tit. 1, II, Ziff. 1, a aus Holz und Brennholz um 2 000 000 Mk. zu erhöhen (s. Drucksache Nr. 192).

Außerdem liegen die nachfolgenden Anträge der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser mit zur Beratung vor:

1. Die unter Kap. 1, I, Tit. 1, Ziff. 2 aufgeführten Amtsvorstände der Forstämter sind auf 71 (Stand des Voranschlags 1897/99) zu vermindern. Die Stellen der überschießenden Amtsvorstände sind auf die Inhaber zu bewilligen. Die dadurch frei werdenden kleineren Forstämter sind mit anderen zu vereinigen.
2. Die unter Kap. 1, I, Tit. 1, Ziff. 3 aufgeführten Oberförsterstellen sind auf den Inhaber zu bewilligen, jedoch sie im Laufe der Jahre wegfallen.
3. Die unter Kap. 1, I, Tit. 1, Ziff. 5, a aufgeführten Schreibgehilfen, Kanzlei- und Bürobeamten sind von insgesamt 107 Stellen auf 71 zu vermindern. Die überschießenden Stellen sind aufzuheben, die Stelleninhaber zu entlassen.
4. Die unter Kap. 1, I, Tit. 1, Ziff. 7, II angeforderten Försterstellen aus ehemaligen Kommunalforstwartenteilen werden ebenso wie die unter Kap. 1, I, Tit. 1, Ziff. 7, III angeführten Kommunalforstwarte und Waldwärter, unbeschadet ihrer Rechte als Staatsbeamte, den Gemeinden zur Besoldung überwiesen. Die Regierung legt unter Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen des „Gesetzes über die Ermächtigung der Staatsregierung zur Neuregelung der Dienstbezüge der Kommunalforstwarte sowie zur Neueinteilung der Förstereien“ vom 30. Juli 1920 einen Gesetzentwurf vor, der die Übernahme der Besoldung der Kommunalforstwarte seitens der Gemeinden gesetzlich regelt.
5. Die Zahl der Assessoren ist in Kap. 1, I, Tit. 1, Ziff. 8, a auf 10, die der Anwärter in Kap. 1, I, Tit. 1, Ziff. 8, b auf 20 herabzusetzen.
6. Das Forstwirtschaftsamt — Kap. 1, I, Tit. 1, Ziff. 12 — ist ebenso wie das Forstarbeitsamt — Kap. 1, I, Tit. 1, Ziff. 13 — aufzuheben. Die Beamten sind in der Lokalverwaltung unterzubringen, soweit sie nicht entlassen werden können.
7. Die Einnahme in Kap. 1, I, Tit. 1 ist auf den Betrag von 250 000 Mk. herabzusetzen und auf Gemeinde- und Privatwaldungen anteilmäßig auszuslagern.

8. Die Holzwerbekosten sind im Vergleich mit dem Rechnungsjahr 1924 in demselben Verhältnis herabzusetzen, wie der Fiebjah und der Einnahmeerlös aus Nutz- und Brennholz herabgesetzt worden ist.

	1924:	1925:
Werbekosten	1 250 000 Mk.	1 170 000 Mk.
Fiebjah	500 000 Fm.	390 000 Fm.
(Kap. 1, II, 2)		
Einnahme	6 250 000 Mk.	4 680 000 Mk.
(Kap. 1, II, 1)		

(vergl. insbesondere die Zahlen von 1913 und 1914). Der Antrag zu Ziff. 6 wurde während der Ausschußberatung zurückgezogen.

Die Antragsteller begründen ihre Anträge insbesondere damit, daß die Ausgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mehrarbeit, welche in heutiger Zeit zu leisten ist, den Ausgabezahlen der letzten Friedensjahre angepaßt werden sollen, damit der starke Steuerdruck des hessischen Volkes gemildert werden kann.

Die Regierung erklärt, daß innerhalb der letzten Jahre schon eine starke Verminderung des Forstpersonals stattgefunden habe, sodaß sie, um nicht eine starke Schädigung unserer Staatswaldungen befürchten zu müssen, einem weiteren Abbau nicht zustimmen kann.

Zur Beanstandung, daß der von den Gemeinden sowie von Privatwaldbesitzern anteilmäßig zu zahlende Beitrag mit 12,30 Mk. pro ha zu hoch bemessen und den Mehrausgaben für Übernahme der Kommunalforstwarte nicht entsprechend sei, erwidert die Regierung, daß die waldbesitzenden Gemeinden sowie Private z. Bt. nur 75 Prozent der durch Übernahme der Kommunalforstwarte entstandenen Kosten, sowie sonstiger entstandenen Ausgaben zu tragen haben.

Die Anfrage, ob es sich nicht ermöglichen läßt, die in Hessen bestehenden Oberförstereien durchschnittlich etwas zu vergrößern, um dadurch eine Ersparnis bei den Ausgaben herbeizuführen, beantwortet die Regierung dahingehend, daß die Größe der hessischen Oberförstereien denjenigen der übrigen süd- und westdeutschen Bundesstaaten ungefähr gleichgestellt sei, während in den östlichen Provinzen von Preußen die Oberförstereien tatsächlich größer sind, was jedoch nur durch die großen zusammenliegenden Waldungen sich ermöglichen läßt, jedoch in Hessen nicht durchzuführen sei, indem die Staatsforsten sowie die kameralfiskalischen Güter zu weit voneinander entfernt liegen.

Sinnsächlich des Kap. 1, Tit. 1, II, 15 „Forstbauwesen“ und Tit. 2, Ziff. 6 „Kameralbauwesen“ gelten die Ausführungen im Ausschußbericht zu Kapitel 73 „Hochbauwesen“.

Der Ausschuß beantragt mit Mehrheit:

Die Anträge der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen.

Auf Anregung des Abg. Dr. Werner beantragt der Ausschuß einstimmig:

Die Pof. 1, 2, 3, 5 des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser dem Sechser-Ausschuß zu überweisen. Ferner beantragt der Ausschuß einstimmig:

Die Einnahme mit 9 829 744 Mk. und die Ausgabe mit 5 996 607 Mk. zu bewilligen mit der eingangs erwähnten Berichtigung zu Absatz 2 der Anmerkung zu Tit. 1, I, Ziff. 6, a..

Die Minderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser.

Kapitel 2. Siedlungswesen.

Der Ausschuß beantragt einstimmig:
Die Einnahme mit 476 200 Mark und die Ausgabe mit 527 612 Mark zu bewilligen.

Kapitel 3. Kameralgüter unter Bauverwaltung.

Der Ausschuß beantragt:
In Einnahme 323 870 Mk. und in Ausgabe 356 340 Mk. zu bewilligen.

Kapitel 4. Weingüter.

Durch die Beschlagnahme der Domäne während des Rhein-Ruhr-Kampfes erwachsen bedeutende Mehrausgaben. Die Düngung konnte nicht regelmäßig vorgenommen und mußte nachgeholt werden. Die Erhaltung und Erneuerung der Stützmauern erfordert einen größeren Aufwand. Dazu kommen die Einnahmeverluste, bedingt durch die Inflation, die Mißernte von 1923 und den mehrjährigen Ertragsausfall der reblausverheuchten Flächen. Diese Flächen sollen baldmöglichst mit Amerikaner-Veredelungen neu angelegt werden.

Aus allen diesen Gründen konnte für dieses Jahr keine Summe zur Ausführung an die Hauptstaatskasse eingesetzt werden, doch dürfte bei einer Normalernte 1925 für das kommende Jahr eine Verzinsung des Anlagekapitals gesichert sein, das übrigens nach Feststellung im Staatsvoranschlag aus den Einnahmen der Domäne im Lauf der Jahre vollständig zurückbezahlt ist.

Hinsichtlich des Ausgabepostens unter Titel 4 gilt das im Budgetbericht bei Kapitel 73 Gesagte.

Die Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser beantragen:

„In Kapitel 4 ist keinerlei Ausführung von Überschüssen an die Staatskasse vorgesehen. Im Gegenteil sind Staatsmittel in Höhe von 94 000 Mark für Betriebs- und Baukosten, sowie für Rückstellungen eingesetzt. Es fehlen sogar die Einstellungen für Verzinsung und Tilgung dieser Vorschüsse des Staates. An Rückstellungen für den Erneuerungsstock ist eine Abschreibung von 19 854 Mark vorgesehen (vergl. Titel 7, Ziffer 1), obgleich nach einer Bemerkung zu Titel 5 der Einnahmeseite das gesamte Anlagekapital bereits abgeschrieben ist. Verzinsungs- und Tilgungsverpflichtungen bestehen also in bezug auf das Anlagekapital nicht. Die Weingüter erscheinen also in hohem Maße als Zuschußbetriebe. Es wird beantragt, mindestens 1 Prozent des Anlage- und Betriebskapitals — 3 030 648 Mark — in Höhe von 30 000 Mark als Ablieferung an die Staatskasse in Ausgabe zu stellen.“

Der Ausschuß beantragt gegen 3 Stimmen:

1. Den Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen,
2. die Einnahme mit 471 627 Mark, die Ausgabe mit 471 627 Mark zu genehmigen.

Die Ausschußminderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser.

Kapitel 5. Braunkohlenwerke Ludwigshoffnung, Wölfersheim und Wedesheim und Kraftwerk Wölfersheim.

Das verflossene Jahr zeigt, daß in Wölfersheim sowohl in den Gruben als auch in dem Kraftwerk die

Verhältnisse keineswegs als günstig bezeichnet werden können. Die hessische Rohbraunkohle, die während des Krieges und auch nach dem Kriege sehr stark zu Heizzwecken verwendet wurde, ist sowohl durch das stärkere Angebot von Steinkohlen als auch der rheinischen und mitteldeutschen Briketts von dem Markt fast vollständig verdrängt worden. So kam es auch, daß mit Ausnahme der Wölfersheimer Gruben alle hessischen Braunkohlengruben im Jahre 1924 stillgelegt wurden. Der Wölfersheimer Verwaltung gelang es im Laufe des Jahres 1924 allmählich den Rohbraunkohlenverkauf ganz erheblich zu steigern, wenn schon auch diese Absatzsteigerung nur gegen erhebliche Preis Konzession zu erreichen war. Größten Teils wurden die Kohlen verbraucht zur Herstellung von elektrischer Arbeit. Für das Jahr 1925 wird das noch in erheblicherem Umfang zutreffen. Die erzeugte elektrische Energie wird an die Provinz Oberhessen abgegeben. Für diese Abgabe ist ein Vertrag maßgebend, der zwischen der Provinz Oberhessen und dem hessischen Staat abgeschlossen ist und bis zum Jahre 1933 läuft. Dadurch daß die Provinz Oberhessen ein eigenes Wasserkraftwerk bei Litzberg errichtet hat, in dem eine Maschinenleistung von 1 600 Kw. installiert ist, liefert das Kraftwerk Wölfersheim immer nur den Strom, den die Provinz in Litzberg nicht selbst herstellen kann. Diese Tatsache beeinflußt die Möglichkeit einer stetigen und gleichmäßigen Betriebsführung in dem Kraftwerk Wölfersheim deshalb gerade zu katastrophal, weil die absolute Belastungsziffer im Gegensatz zu der unter Umständen geforderten Spitzenleistung außerordentlich gering ist. Dazu kommt noch, daß das Kraftwerk als auch die Gruben keineswegs neuzeitlich eingerichtet sind und auch dadurch die Selbstkosten im Verhältnis zu anderen modernen Werken zu hoch sind. Diesen Übelstand sucht die Regierung dadurch abzustellen, daß sie in der Regierungsvorlage Drucksache Nr. 87 durch eine Reihe von Neuanlagen die Selbstkosten herabdrücken will. Über diese Neuanlagen ist in den Drucksachen Nr. 87 und 194 näheres gesagt. In derselben Richtung wirken Verträge, die die Regierung zum Teil abgeschlossen hat und zum Teil plant. Der abgeschlossene Vertrag betrifft eine Verbindung mit der Preussischen Oberweser A. G. und der geplante Vertrag faßt eine Lieferung von Abfallstrom an den Lahmeyer-Konzern ins Auge, durch den die Belastung des Kraftwerkes absolut gehoben werden und gleichzeitig auf eine gleichmäßige Kurve gebracht werden soll, sodas die Mitarbeit von Litzberg für die Zukunft keine erhebliche Schädigung mehr bedeuten könnte. Während der Ausschußberatungen liefen 3 Anträge des Abgeordneten Dr. Leuchtgens ein, die folgenden Wortlaut haben:

1. Die Zahl der Beamten in A und B ist auf den Stand von 1914 herabzusetzen. Dabei ist der Erwerb der Gruben Wölfersheim und Wedesheim anteilmäßig in Ansatz zu bringen.
2. In Titel 8 Ziffer 4 ist in der Ausgabeseite ein Betrag von 100 000 Mark auszuwerfen, der von A Titel 8 Ziffer 1 abzusetzen ist.
3. In B Titel 7 Ziffer 3 ist ein Betrag von 100 000 Mark auszuwerfen, der von B Titel 7 Ziffer 1 in Abgang zu bringen ist.

Die Mehrheit des Ausschusses hat diese Anträge abgelehnt. Dem Antrag unter 1 konnte deshalb nicht zugestimmt werden, weil ohne eine vorherige Prüfung ein derartiger Abbau über Bausch und Bogen zur evtl.

Nahmlegung des Betriebs führen könnte. Jedoch soll auch hier durch die Sechser-Kommission der vorjährige Aufbau nachgeprüft werden. Die Anträge 2 und 3, wonach sowohl bei der Grube als auch bei dem Kraftwerk je 100 000 Mark an die Hauptstaatskasse abzuführen seien, lehnt die Mehrheit des Ausschusses ab, da einmal heute noch nichts über das wirkliche Rechnungsergebnis gesagt werden kann und zum anderen auch die von der Regierung gegebenen Unterlagen erkennen lassen, daß für das Jahr 1925 etwas weiteres als einigermaßen angemessene Abschreibung nicht erwartet werden darf. In diesem Zusammenhange ist insbesondere die Feststellung interessant, daß die Löhne und Materialien gegen die Vorkriegszeit ganz erheblich gestiegen sind, während andererseits die Preise für elektrische Arbeit zu 13 Prozent gesenkt werden mußten, um eine Steigerung des Absatzes herbeiführen zu können.

Die **Ausschlußmehrheit beantragt:**

1. Die Anträge des Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen.
2. Die Einnahme mit 1 991 823 Mark und die Ausgabe in gleicher Höhe zu bewilligen.

Die **Minderheit beantragt:**

Annahme des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser.

Kapitel 6. Salzwerk, Badeanstalt und Tiefbauamt Bad-Nauheim.

Das Kapitel 6 schließt mit einer Einnahme und Ausgabe von 2 335 326 Mark ab. Im Jahre 1925 geht vorwiegend das Bad einer günstigen Entwicklung entgegen. Die in dem Voranschlag vorgeesehenen Zahlen im Bezug auf Erneuerung, Abschreibungen, Rückstellungen und Ausführungen an die Hauptstaatskasse in Höhe von 614 000 Mark sind zufriedenstellend. Der Besuch des Bades dürfte in diesem Jahre, wenn man nach den bisherigen Ziffern geht, eine erhebliche Steigerung erfahren. Das mag im allgemeinen darauf zurückzuführen sein, weil eine Besserung auf dem Wirtschaftsmarkt zu verzeichnen ist, die auf den Besuch des Bades immerhin ihre Wirkung nicht verfehlen dürfte. Im besonderen aber auch wird die dort im vergangenen Jahre durchgeführte Arbeit, die die Badeeinrichtung und Anlagen wieder auf einen neuen Stand gebracht, außerordentlich zur Hebung der Frequenz viel beigetragen haben. Der Verwaltung dürfen deshalb auf dem von ihr betretenen Weg keinerlei Hindernisse bereitet werden. Die Modernisierung des Bades ist für die weitere Entwicklung ganz besonders für die Rentabilität des Bades Grundsatze geworden. Da aber auch Bad-Nauheim ein vorzügliches Bad für Herzkranken ist, sollte doch von Seiten der Verwaltung geprüft werden, ob nicht die Erbauung eines medizinisch wissenschaftlichen Institutes zur weiteren Hebung des Bades von großer gewaltiger Bedeutung sein kann. Die Mittel hierfür dürften aus dem Betrieb nach und nach herauszuholen sein. In den Ausschlußberatungen wurde ein Antrag Leuchtgens eingebracht. Der Antrag lautete:

„Der in Titel 8 Ziffer 1 ausgeworfene Betrag ist um 200 000 Mark auf 300 000 Mark zu erhöhen. Die Zuschlagssumme ist durch Verminderung der Endsumme des Titel 1 (Verwaltungskosten) und des Titel 2 (Betriebskosten) um je 100 000 zu gewinnen.“

Die Mehrheit des Ausschusses hielt einen derartigen Antrag für praktisch undurchführbar. Bei Aufstellung des Voranschlags kann unmöglich vorausgesehen werden, ob ein derartiger Überschuß zu verzeichnen sein wird, ehe das wirkliche Rechnungsergebnis vorliegt. Die Mehrheit des Ausschusses hat auch zu der Verwaltung so viel Zutrauen und erwartet, daß übrige Gelder ganz selbstverständlich an die Hauptstaatskasse abgeführt werden. Der Antrag Leuchtgens wurde deshalb gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt. Der Abgeordnete Dr. Werner beantragte:

- „1. die Regierung wird eruchtet, die Bäderpreise in Bad-Nauheim erträglicher zu gestalten,
2. einen über die vorgeesehenen 100 000 Mark hinausgehenden Überschuß zu mindestens 50 v. H. der Hauptstaatskasse zuzuführen.“

Dieser Antrag wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Der **Ausschluß beantragt** in seiner Mehrheit: den Antrag Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen, in seiner **Gesamtheit:**

1. dem Antrag Dr. Werner zuzustimmen,
2. die Einnahmen mit 2 335 326 Mark und die Ausgaben in gleicher Höhe zu bewilligen.

Die **Minderheit beantragt:**

Annahme des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser.

Kapitel 6 a. Badeanstalt Bad-Salzhausen.

Das Kapitel 6 a läuft dieses Jahr zum ersten Mal als selbständiges Kapitel. Seither wurden etwaige Fehlbeträge aus Kapitel 6 bestritten, für die Zukunft hat das aus der Hauptstaatskasse zu geschehen. Bad-Salzhausen war immer ein Zuschußbetrieb und wird es voraussichtlich nach Lage der Dinge immer bleiben. Der reine voranschlagsmäßige Zuschuß beträgt 1925 8 736 Mark, während er im vergangenen Jahre noch 23 578 Mark betrug.

Der **Ausschluß beantragt:**

Die Einnahme mit 52 093 Mark und die Ausgabe mit 60 829 Mark zu bewilligen.

Kapitel 7. Landestheater.

Im vorliegenden Voranschlag für das Rechnungsjahr 1925/26 sind 912 000 Mark als Betriebseinnahme und Zuschüsse aus privaten Quellen und 1 408 715 Mark als Ausgabe eingestellt, sodaß mit einem Fehlbetrag von 496 715 Mark zu rechnen wäre. Nach dem Vertrag mit der Stadt Darmstadt hätte der Staat $\frac{2}{3}$ = 331 143 Mark und die Stadt Darmstadt $\frac{1}{3}$ = 165 572 Mark des Fehlbetrags zu übernehmen.

Diese Zahlen sind nach einem neuen Voranschlag, der später aufgestellt worden ist, überholt und können für die Beschlusfassung des Landtags nicht mehr in Betracht gezogen werden. Nach dem neuen Voranschlag, der dem Finanzausschuß zur Prüfung und Beschlusfassung vorgelegt worden ist, an dem aber der Ausschuß verschiedene Abstriche vornahm, betragen für das Rechnungsjahr 1925/26 die Betriebseinnahmen 1 132 000 Mark und die Ausgaben nach Abzug der Abstriche durch den Finanzausschuß 1 789 000 Mark, sodaß mit einem Fehlbetrag von 657 000 Mark zu rechnen ist. Dieser Fehlbetrag muß vertragsgemäß anteilmäßig $\frac{2}{3}$ vom Staat = 438 000 Mark

und $\frac{1}{8}$ von der Stadt Darmstadt = 219 000 Mark getragen werden.

Dabei sind allerdings 182 000 Mark, die in der Pauschsumme für die Erhöhung des Personalbedarfs im Dezember 1924 unter Kap. 16 „Nachträge“ enthalten, hierher übertragen und daher in Kap. 16 abzuziehen.

Trotz des Fehlbeitrags von 657 000 Mark war der Ausschuß der Auffassung, daß das Landestheater als Kunstinstitut und Bildungsstätte zu erhalten sei, unter allen Umständen müsse aber versucht werden, die Ausgaben noch mehr einzuschränken und die Stadt Darmstadt durch Verhandlungen zu überzeugen, daß, wenn der Theaterbetrieb aufrechterhalten werden soll, die Stadt zur Tragung des Fehlbeitrags stärker herangezogen werden müsse. Von einzelnen Abgeordneten wurde hervorgehoben, daß es auf die Dauer untragbar sei, daß die hessischen Steuerzahler den Hauptanteil des Fehlbeitrags zahlen müßten, da doch in erster Linie die Bevölkerung von Darmstadt den Vorteil von der Aufrechterhaltung des Theaterbetriebs hätte.

Von den einzelnen Abgeordneten wurden nachfolgende Anträge gestellt:

I. Antrag des Abg. Dr. Werner:

„Ich beantrage: Ein Unterausschuß des Ersten Ausschusses wird beauftragt, mit der Leitung des Landestheaters in schleunige Verhandlungen einzutreten, inwieweit Erparungen im Betrieb des Landestheaters vorgenommen werden können.“

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

II. Anträge der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser:

„Der Zuschuß von 464 000 Mark ist auf 120 000 Mark zu vermindern. Der dadurch entstehende Fehlbeitrag ist teils durch eine stärkere Heranziehung der Stadt Darmstadt, teils durch Abstrich der Ausgaben in Tit. 1, I (Verwaltung) besonders aber in Tit. 1, II (Künstlerisches Personal) einzubringen.“

Der Antrag wurde gegen 3 Stimmen abgelehnt.

III. Antrag des Abg. Dr. Werner:

„Ich beantrage, den Zuschuß des Staates erheblich herabzuschrauben durch Abstrich bei Tit. 1, I, 3, II, 1, 6, 8; III, 4, Tit. 2.“

Der Antrag wurde gegen 4 Stimmen abgelehnt.

IV. Antrag des Abg. Dr. Werner:

„Ich beantrage, vom Beginn des neuen Spieljahres ab, den Theaterbetrieb nur noch auf Oper und Operette abzustellen.“

Der Antrag wurde gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

V. Antrag der Abg. Heinstadt und Blauf:

„Wir beantragen, die Regierung zu ersuchen, mit der Stadt Darmstadt sofort in neue Verhandlungen einzutreten über eine andere Regelung des Beitragsverhältnisses.“

Der Antrag wurde gegen 1 Stimme angenommen bei 1 Stimmenthaltung.

VI. Antrag des Abg. Dr. Werner:

„Ich beantrage: Der Ausschuß beschließe, die Regierung zu ersuchen, mit der Stadt Darmstadt in erneute Verhandlungen wegen des Herrngartens und des Orangeriegartens in Verbindung mit der Frage des Landestheaters einzutreten.“

Dabei wäre zu prüfen, ob die Stadt Darmstadt gegen Übereignung des Herrngartens und des Orange-

riegartens bereit wäre, unter der vertraglichen Verpflichtung den bisherigen Theaterbetrieb aufrecht zu erhalten, die Kosten des Theaters ganz zu übernehmen, zugleich aber auch den Charakter und den Zweck der Gärten zu wahren.“

Der Antrag wurde gegen 1 Stimme, bei einer Stimmenthaltung, der Regierung als Material überwiesen.

Der Ausschuß beantragt gegen 4 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen:

1. Die Einnahme (unter Einschluß des Zuschußanteils der Stadt Darmstadt mit 219 000 Mk.) mit 1 351 000 Mark und die Ausgabe mit 1 789 000 Mark zu bewilligen;
2. den Antrag des Abg. Dr. Werner unter I anzunehmen;
3. den Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser unter II abzulehnen;
4. den Antrag des Abg. Dr. Werner unter III abzulehnen;
5. den Antrag des Abg. Dr. Werner unter IV abzulehnen;
6. den Antrag der Abg. Heinstadt und Blauf unter V anzunehmen;
7. den Antrag des Abg. Dr. Werner unter VI der Regierung als Material zu überweisen.

Die Minderheit beantragt:

- a) Annahme des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser unter II;
- b) Annahme der Anträge des Abg. Dr. Werner unter III und IV.

Kapitel 8. Reste aus früheren Jahren, Überschüsse und Fehlbeiträge.

Der Ausschuß beantragt, unter Berücksichtigung der weiteren Anträge im Bericht zum Finanzgesetz und vorbehaltlich der Abänderungen durch die Beschlüsse des Landtags zum Hauptstaatsvoranschlag:

unter Wegfall des vorgesehenen Tit. 2	
unter Tit. 2: Zuschuß aus dem Restestock zur teilweisen Deckung des beim Vergleich der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben erscheinenden Fehlbeitrags	3 600 000 Mk.
unter Tit. 3: Beim Vergleich der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben erscheinender Fehlbeitrag	4 870 000 Mk.

und darnach zusammen in Einnahme 8 470 000 Mk. zu bewilligen.

Kapitel 9. Anteil an den Reichssteuern usw.

Die in Kap. 9 eingestellten Zahlen in Einnahme aus Reichssteuern ändern sich, wie aus der Regierungsvorlage (Drucksache Nr. 192) hervorgeht, wie folgt:

Tit. 1 Nr. 1 Einkommensteuer	22 800 000 Mk.
„ 2 Körperschaftsteuer	2 200 000 „
„ 3 Umsatzsteuer	3 900 000 „
„ 4 Grunderwerbsteuer	550 000 „
„ 6 Rennwettsteuer	300 000 „

Die in Tit. 2 unter a und b eingestellten Zahlen bleiben bestehen.

Über die zu diesem Kapitel gestellten Anträge, sowie über die hier eingetretenen Änderungen ist in dem Ausschussbericht zum Finanzgesetz näheres gesagt.

Der Ausschuss beantragt:

Die Einnahme mit 29 880 000 Mark zu bewilligen.

Kapitel 10. Landessteuern, indirekte Auflagen usw.

Eine Änderung in Bezug auf die Zahlen, die in Kap. 10 eingestellt sind, ergibt sich nur in Tit. 1, Nr. 1. Die dort eingestellte Zahl von 7 450 000 Mark ermäßigt sich um 200 000 Mark. Im übrigen ist das Kapitel (s. Drucksache Nr. 192) unverändert geblieben. Anträge über die in diesem Kapitel stehenden Steuerarten werden des näheren im Bericht zum Finanzgesetz behandelt.

Der Ausschuss beantragt:

Die Einnahme mit 34 573 000 Mark und die Ausgabe mit 5 242 000 Mark zu bewilligen.

Kapitel 11 fällt aus.

Kapitel 12. Lotterie.

Der Ausschuss beantragt:

In Einnahme 298 366 Mark zu genehmigen.

Kapitel 13. Münzwesen.

Der Ausschuss beantragt:

In Ausgabe 700 Mark zu genehmigen.

Kapitel 14. Staatsrenten.

In der Frage, ob die Rheinzollrente vom Reich übernommen wird, ist die Entscheidung noch nicht gefallen.

Der Ausschuss beantragt also vorsorglich:

Die Ausgabe von 1047 Mark zu genehmigen.

Kapitel 15. Ruhegehälter usw.

Der Ausschuss beantragt:

Die Einnahme von 43 976 Mark und die Ausgabe von 9 151 400 Mark zu genehmigen.

Kapitel 16. Nachträge und Unvorhergesehenes.

Hier gehen zu infolge Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses vom 1. April 1925 an 1 060 000 Mark, während, wie zu Kap. 7 erwähnt, unter Tit. 1 182 000 Mark abzusehen sind.

Der Ausschuss beantragt:

Die vorgesehene Einnahme mit 100 Mark und die Ausgabe mit 8 458 000 Mark zu genehmigen.

Kapitel 17 fällt aus.

Kapitel 18. Landtag.

Die Regierung teilt mit, daß das Gelände nach der Grafenstrasse nur gekauft worden sei, um bei Notwendigwerden baulicher Veränderungen des Landtaggebäudes gewappnet zu sein. — Die Errichtung einer weiteren Telefonzelle im Westbau wird allgemein befürwortet. — Dem Antrag des Abg. Dr. Werner, die Wohnung des Hausverwalters Ost zu besichtigen, wird zugestimmt und eine Kommission beauftragt. Dem Antrag, die Diäten

der Abgeordneten ab 1. April 1925 auf 12 Mark für die in Darmstadt wohnenden und 18 Mark für die von auswärts kommenden Abgeordneten, bei einer Übernachtungsgebühr von 10 Mark, festzusetzen, stimmt der Ausschuss zu.

Zu diesem Kapitel liegt ein Antrag des Landtagspräsidenten Adelong in folgendem Wortlaut vor:

„Ich beantrage, daß in Kap. 18 „Landtag“ Tit. 1, b Stenographischer Dienst bei den beiden etatsmäßigen Stenographen, die in Klammer gesetzten Worte „(Zuh. Abbau)“ gestrichen werden.“

Der Ausschuss beantragt,

- I. gegen 1 Stimme, den Antrag des Landtagspräsidenten Adelong abzulehnen und
- II. in seiner Gesamtheit,
 1. vom 1. April 1925 ab die Tagegelder und Übernachtungskosten der Landtagsabgeordneten wie folgt festzusetzen:
 - a) für Abgeordnete in Darmstadt ein Tagegeld von 12 Mark;
 - b) für auswärtige Abgeordnete ein Tagegeld von 18 Mark und für jede notwendig werdende Übernachtung eine Gebühr von 10 Mark;
 2. die Einnahme mit 10 Mark und die Ausgabe mit 193 809 Mark + 25 000 Mark für Erhöhung der Tagegelder, zusammen 218 809 Mark zu genehmigen.

Kapitel 19. Staatspräsident.

Es liegen folgende Anträge vor:

1. Antrag des Abg. Dr. Werner: „Ich beantrage, das selbständige Staatspräsidium aufzuheben und es mit dem Ministerium des Innern zu vereinigen.“
2. Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser: „In Tit. 1 sind die Stellen des Legationsrates, des Rechnungsdirektors und 5 mittlere Beamtenstellen auf die Inhaber zu bewilligen, außerdem sind die unter Ausschilfe vorgesehenen 4 Beamtenstellen zu streichen.“
3. Antrag der Abg. Blank und Heinstadt: „Wir beantragen in Tit. 1 die Stellen des Legationsrates und des Rechnungsdirektors auf den Inhaber zu bewilligen und die unter Ausschilfe vorgesehenen 4 Beamtenstellen zu streichen.“
4. Antrag der Abg. Reiber und Storf: „Wir beantragen, die Regierung zu ersuchen, zu dem nächstjährigen Voranschlag die Frage zu prüfen, ob nicht die Stellen des Rechnungsdirektors und des Direktors der Registratur beim Staatspräsidenten vereinigt werden können und die Stelle des Regierungsassessors in Wegfall kommen kann.“
5. Antrag der Abg. Dr. Werner und Fraktion in Drucksache Nr. 11.
6. Antrag der Abg. Glaser und Fraktion in Drucksache Nr. 84.
7. Antrag der Abg. Glaser und Fraktion in Drucksache Nr. 86.
8. Regierungsvorlage Drucksache Nr. 162.

Zu den Anträgen auf Personalabbau, bezw. Aufhebung des Staatspräsidiums als selbständiges Ministerium bemerkt die Regierung folgendes:

„Der Antrag des Bauernbundes wird mit dem Hinweis auf den Personalbestand der Vorkriegszeit begründet. Das ist nicht angängig; der Personalbestand der Vorkriegszeit kann beim Kapitel „Staatspräsident“ nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden, da die Änderung der Staatsform dem früheren „Staatsministerium“ einen völlig veränderten Dienstbetrieb gebracht hat. Zunächst schon damit, daß im Staatsministerium die allgemeinen Geschäfte des Gesamtministeriums zusammenlaufen. Hierunter sind auch zahllose Angelegenheiten, die in der Vorkriegszeit der damaligen Kabinettdirektion und dem ehemaligen Großherzog zustanden. Alle Gegenstände, die früher von den Ressortministern durch Vortrag bei dem damaligen Großherzog erledigt wurden, erfordern nun eine Beschlußfassung durch das Gesamtministerium. Die Zahl dieser Fälle hat gegen früher nicht nur absolut zugenommen, sondern die politisch und wirtschaftlich bewegteren Zeitläufte haben sie auch weit komplizierter gestaltet, sodaß nunmehr durchweg ein erheblich größerer Aufwand an Arbeit im Arbeitsbüro des Staatspräsidenten erforderlich ist, bis die Angelegenheiten beschlußreif geworden sind. Neben der Unzahl von Beschwerden und Gesuchen an das Gesamtministerium gehen auch zahlreiche an den Staatspräsidenten ein, die vor der Weitergabe oder nach der Rückäußerung der Ressorts vielfach aus allgemein politischen Gründen eine Bearbeitung auch im Staatsministerium notwendig machen.

Dazu kommt der sehr stark angewachsene große Schriftverkehr mit den Reichsbehörden, der nicht mehr, wie früher, meist durchlaufender Art ist. Es braucht hier nur auf den Gang der zurückliegenden allgemeinen politischen Entwicklung verwiesen zu werden. Wenn auch bei einer Reihe von Gegenständen wie früher das Staatsministerium nur vermittelt, so ist doch bei der großen Mehrzahl heute die Tätigkeit des Staatsministeriums mit einer Nachprüfung, Ergänzung oder Zusammenstellung einzelner Ressortentschlüsse verbunden; namentlich dann, wenn beispielsweise mehrere beteiligte Ressorts verschiedener Ansicht sind, oder politische Erwägungen für die Entschliebung des Gesamtministeriums heranzuziehen sind. Das im Staatsministerium vorzubereitende Votum des Gesamtministeriums veranlaßt stets einen vorausgehenden Arbeitsaufwand ganz unabhängig von dem für die Entschliebung des oder der für den Gegenstand zuständigen Spezialressorts. Was von den Eingängen einfacher Natur ist, muß doch seinen ordnungsmäßigen Geschäftsgang nehmen, belastet also Registratur und Kanzlei gleichermaßen.

Zum ausschließlichen Arbeitsgebiet des Staatsministeriums gehören insbesondere alle auf die Wahlen zum Reichstag und Landtag bezüglichen Anordnungen. Die wiederholten Änderungen des Reichswahlgesetzes, der Reichsstimmordnung usw. haben ebenso, wie die öfteren Wahlen zum Reichstag und des Reichspräsidenten, deren Vorbereitung und Leitung, eine stärkere Mehrbelastung des Staatsministeriums veranlaßt. Es darf bemerkt werden, daß diese Mehrbelastung bisher ohne Inanspruchnahme von Hilfskräften nur durch außergewöhnliche Leistungen der betroffenen Beamten möglich war.

Es bedarf wohl keines ziffermäßigen Nachweises, daß an der erheblichen Mehrbelastung mit Arbeit, die allen Ministerien durch die gegen früher um das Doppelte

gestiegene Zahl der Anfragen und Anträge aus dem Landtag zugewachsen ist, auch das Ressort des Staatspräsidenten nicht unbeträchtlich, insbesondere auch als Arbeitsbüro des Gesamtministeriums beteiligt ist.

Von den Gegenständen, die früher unter der unmittelbaren Leitung des Staatsministers bearbeitet wurden, beanspruchten beispielsweise die Rheinschiffahrtssachen und Passangelegenheiten in den damals politisch und wirtschaftlich ruhigen Zeiten bei weitem nicht den Aufwand an Zeit und Personal, wie das heute der Fall ist. Der überragende Einfluß des Auslandes in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt bedingt eine viel stärkere Beschäftigung des Ressorts mit dieser Angelegenheit.

Dem Ressort sind aber auch völlig neue Arbeitsgebiete zugewachsen. Neben dem Pressewesen, dem Staatsverlag (Darmstädter Zeitung), Ausführung des Friedensvertrags u. a. m. kommt als wichtigstes hier das Referat für das besetzte Gebiet in Betracht. Es würde bei der gesamten Bevölkerung des Landes, insbesondere aber am wenigsten bei dem Teil, der unter dem Druck der Besatzungsverhältnisse zu leiden hat, nicht verstanden werden, wenn die Staatsregierung gerade in der Fürsorge für das besetzte Gebiet durch gefährliche Ersparung von Beamten nicht das Höchstmögliche leisten könnte und würde, was im Interesse des besetzten Gebietes und des ganzen Landes verlangt werden muß. Diese Arbeit darf keine nebensächlicher Natur sein; dazu würde sie aber gestempelt, wenn die Stellen der damit speziell besetzten Beamten auf den Inhaber bewilligt würden. Die Staatsregierung muß ein derartiges Verlangen unter allen Umständen ablehnen.

Die veränderten Verhältnisse in Dienst und Umfang der im Staatsministerium zu erledigenden Geschäfte drücken sich immerhin bis zu einem gewissen Grad auch in der Zahl der Einläufe des Staatsministeriums aus. 1914 waren es 11 000; im Jahre 1924 fast 21 000. Bei dieser Steigerung ist aber besonders zu beachten, daß die Zahl der Einläufe, die eine Mehrarbeit veranlaßt, in weit höherem Maße, nämlich um das vierfache gestiegen ist. Wenn in der Vorkriegszeit etwa ein Drittel der Einläufe eine besondere Bearbeitung im Staatsministerium veranlaßte, so entfallen in diese Kategorie heute etwa zwei Drittel der derzeitigen Einläufe. An höheren Beamtenstellen waren neben dem Minister früher vorhanden: ein vortragender Rat und ein Sekretär. Daneben wurde stets noch ein Assessor als ständige Aushilfe beschäftigt. Nach dem bereits im Vorjahre vorgenommenen Abbau von einer Stelle in Gruppe XIII (Pressedirektor) und einer Stelle in Gruppe XI (Legationsrat) sind auch jetzt nur zwei höhere Beamtenstellen in Kapitel 19 vorhanden; ebenso als Aushilfe ein Regierungsassessor (für Angelegenheiten des besetzten Gebietes, Rheinschiffahrtssachen usw.) Die Sekretariatsgeschäfte wurden früher von einem Akademiker erledigt. Nachdem allgemein diese Arbeiten an mittlere Beamten übertragen wurden, geschah dies auch hier. Für den Rechnungsdirektor ist mithin keine neue Stelle geschaffen worden, er ist lediglich Nachfolger des früheren akademischen Sekretärs. Bei dem geringeren Geschäftsumfange in der Vorkriegszeit konnten die Buchhaltungsgeschäfte von der Registratur mitversehen werden. Mit dem oben dargestellten Wachsen dieser Geschäfte war eine Trennung nicht mehr zu umgehen;

dieser Dienst erfordert infolge der gänzlich-veränderten Verhältnisse seit 1919 eine besondere Arbeitskraft. Im übrigen ist ein weiterer Beamter voll mit den Sekretariats- und Buchhaltungsarbeiten für das besetzte Gebiet in Anspruch genommen; auch die in der Buchhaltung tätige Hilfskraft (Kanzlei-Obersekretär) kann z. Bt. nicht entbehrt werden. Aus organisatorischen Gründen kann die Zuweisung der Buchhaltungsarbeiten an die Registratur nicht in Frage kommen. Die Vorstände von Registratur, Buchhaltung und Kanzlei lehnten jede Verantwortung dafür ab, wenn durch weitere Einschränkung ihres Personals eine Störung in der geordneten Abwicklung der Geschäfte entstehen würde."

Die Mehrheit des Ausschusses ist nach diesen Darlegungen der Auffassung, daß es nicht angängig ist, ohne genaue Prüfung, ob und in welchem Ausmaße ein Abbau möglich ist, den Anträgen auf Abbau und Vereinfachung zuzustimmen, sieht aber in der auf Antrag des Abg. Widmann bestellten Sonderkommission eine Stelle, die die Möglichkeit einer Vereinfachung genauestens zu prüfen in der Lage ist.

Der Antrag des Abg. Dr. Werner, Drucksache Nr. 11, dürfte durch den Beschluß des Landtags über die Regierungsbildung erledigt sein.

Der Antrag auf Abänderung des Ministerpensionsgesetzes wird auf Antrag der Antragsteller zurückgestellt mit der Erklärung, daß sie beabsichtigten, in nächster Zeit einen genauer formulierten Antrag vorzulegen.

Die Regierung weist darauf hin, daß bereits im Vorjahre von der Reichsregierung ein Reichsministerpensionsgesetz vorbereitet wurde, sodaß wohl in der nächsten Zeit mit der Vorlage eines diesbezüglichen Reichsgesetzentwurfes zu rechnen sein dürfte. Es würde zweckmäßig sein diese Reichsregelung abzuwarten, um auch hinsichtlich der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Minister der Länder eine gleichmäßige Regelung für die Zukunft zu sichern. Es empfehle sich dies umsomehr, als ja eine Änderung des hessischen Ministerpensionsgesetzes vom 16. Juli 1919 für die derzeit amtierenden Minister ohne jede Wirkung bleiben müßte, da die wohlerworbenen Rechte der Beamten nach Artikel 129 der Reichsverfassung unverletzlich seien.

In den vorjährigen Verhandlungen des Landtages war beschlossen worden für das Jahr 1924 zu den Kosten des Personenkraftwagens des Landeskommissars für die besetzten Gebiete einen Zuschuß von 10 000 Mark zu bewilligen. Die Regierungsvorlage, Drucksache Nr. 162, ersucht nun den Landtag, auch für das Rechnungsjahr 1925 diesen Zuschuß in Höhe von 10 000 Mark zu bewilligen. Die Regierung hält es für notwendig, dem Landeskommissar ein Verkehrsmittel zu schaffen, das ihm zu jeder Zeit und Stunde zur Verfügung steht, besonders für die Fälle, wo es sich um die notwendige Anwesenheit des Landeskommissars in Gegenden handelt, die von den Hauptbahnstrecken abliegen.

Der Ausschuß vermag sich dieser Auffassung umsomehr anzuschließen, als sich die Verkehrsverhältnisse im besetzten Gebiet doch wesentlich gebessert haben; außerdem besitzen die Kreis- und Provinzverwaltungen Personenkraftwagen, deren sich der Landeskommissar in notwendigen Fällen zu bedienen in der Lage ist.

Der Ausschuß beantragt:

- a) gegen 5 Stimmen, den Antrag des Abg. Dr. Werner (Ziffer 1 oben) abzulehnen;

b) gegen 4 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, den Antrag Dr. Leuchtgens und Glaser (Ziffer 2 oben) abzulehnen;

c) gegen 7 Stimmen, den Antrag der Abg. Blank und Heinstadt (Ziffer 3 oben) abzulehnen;

d) einstimmig, den Antrag der Abg. Reiber und Stork (Ziffer 4 oben) anzunehmen;

e) gegen 5 Stimmen, den Antrag der Abg. Dr. Werner und Fraktion, wegen Vereinfachung der Staatsverwaltung (Drucksache Nr. 11) abzulehnen;

f) einstimmig, den Antrag der Abg. Glaser und Fraktion in gleichem Betreff (Drucksache Nr. 84) der eingesehten Sonderkommission zu überweisen;

g) einstimmig, den Antrag der Abg. Glaser und Genossen, wegen Abänderung des Ministerpensionsgesetzes (Drucksache Nr. 86) zurückzustellen;

h) einstimmig, die Regierungsvorlage, Kosten für Benutzung des Personenkraftwagens des Landeskommissars (Drucksache Nr. 162) abzulehnen;

i) gegen 5 Stimmen, die Einnahme mit 810 Mark und die Ausgabe mit 141 172 Mark zu bewilligen.

Die Minderheit des Ausschusses beantragt:

a) Annahme des Antrags des Abg. Dr. Werner (Ziffer 1 oben).

b) Annahme des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser (Ziffer 2 oben).

Kapitel 20. Staatsverlagssonds.

Von einigen Mitgliedern des Ausschusses wird die einseitige Stellung der Darmstädter Zeitung, besonders im politischen Kampf stark kritisiert und Beispiele angeführt. Andere Mitglieder sind der Ansicht, daß die Zeitung in erster Linie die Interessen des Volksstaates wahrnehmen müsse; sie befinde sich stets in der Abwehr. Die Zeitung müsse nachdrücklicher wie jeither die Gesamtpolitik der Regierung vertreten; sehr erwünscht wäre es, wenn die Regierung für den weiteren Ausbau Geldmittel bereit zu stellen in der Lage wäre. Ausdrücklich wird festgestellt, daß in der Darmstädter Zeitung jede Parteilichung zu Wort kommen kann.

Der Ausschuß beantragt gegen 3 Stimmen:

Die Einnahme und Ausgabe mit 80 500 Mark zu genehmigen.

Kapitel 21. Auswärtige und Reichsverhältnisse usw.

Zu diesem Kapitel liegen folgende Anträge vor:

1. Antrag des Abg. Dr. Werner: „Ich beantrage, die hessische Gesandtschaft in Berlin eingehen zu lassen.“
2. Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser: „Die Stelle des zweiten Beamten bei der Gesandtschaft in Berlin, die Stelle des Legationsamtmannes bei der Gesandtschaft in Berlin sind auf den Inhaber zu bewilligen, die Stelle eines mittleren Beamten ist einzuziehen.“

Die Regierung äußerte sich hierzu:

„Mit der vermehrten Zuständigkeit des Reiches ist in entsprechendem Maße auch das Arbeitsgebiet der Gesandtschaft und der Bevollmächtigten zum Reichsrat gewachsen. Wenn der Volksstaat Hessen nicht darauf verzichten will, die ihm in der Reichsratsvertretung zustehende Einflußnahme auf die Reichsgesetzgebung aufzugeben, dann muß seine Regierung ihre pflichtmäßige Beteiligung an der

Regelung der Reichsangelegenheiten durch Mitarbeit im Reichsrat gleich den übrigen Ländern zu wahren suchen. Das kann aber nur geschehen durch eine einigermaßen ausreichende Ausstattung der Gesandtschaft mit Arbeitskräften. Bei der Fülle der gesetzgeberischen Aufgaben, die Reich und Land gleichermaßen berühren, hat sich schon seit langem die Notwendigkeit ergeben, durch fortgesetzte Entsendung von Kommissionen den Gesandten und den stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat zu unterstützen. Schon damit wird unwiderleglich dargetan, daß die Gesandtschaft in ihrem jetzigen Bestand bei aller Anerkennung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Bevollmächtigten, nur mit dem geringst möglichen Umfang an Arbeitskräften ausgestattet ist. Eine Verminderung könnte im Interesse des Landes nicht verantwortet werden. Ein Vergleich mit den Gesandtschaften der anderen Länder zeigt, wie bescheiden Hessens Vertretung in Berlin ausgestattet ist. Es haben ständig in Berlin wohnende Bevollmächtigte: Bayern 7, Sachsen 7, Württemberg 5, Baden 3, Thüringen 2, Oldenburg 2. Schon in den letzten Jahren der Vorkriegszeit mußte die damalige hessische Regierung namentlich für die Zeit besonderer Belastung des Bevollmächtigten zum Bundesrat nicht nur für einzelne Ressortgegenstände, sondern generell einen Bevollmächtigten-Stellvertreter nach Berlin ent-

senden. Für die heutigen Verhältnisse würde ein solches Verfahren die Staatskasse weit stärker belasten, als es dadurch geschieht, daß jetzt noch ein zweiter Bevollmächtigter ständig in Berlin stationiert ist. Des weiteren darf nicht übersehen werden, wie stark heute die Gesandtschaft notwendigerweise in Anspruch genommen werden muß durch die Vertretung der hessischen Interessen in Angelegenheiten des besetzten Gebiets. Wie denn überhaupt die Geltendmachung spezieller Wünsche und Belange der hessischen Wirtschaft den Aufgabenkreis der jetzigen Gesandtschaft in Berlin erheblich erweitert hat. Nach allen diesen Richtungen müßte eine Verkümmern und Einschränkung eintreten, wenn man an eine Verminderung des Personalbestands der Gesandtschaft, oder gar an deren Aufhebung herantreten wollte. Dazu aber kann die Regierung ihre Hand nicht bieten, weil dies einer Verletzung vitalster Interessen des Landes gleichkommen würde.

Die Zahl der Eingänge bei der Hessischen Gesandtschaft in Berlin betrug in 1913: 3150, in 1924: 5500.

Die Mehrheit des Ausschusses stimmte diesen Darlegungen zu.

Die Regierung beantragt zu den Anforderungen im Staatsvoranschlag für 1925 bei Kap. 21, Tit. 1 folgende Änderungen:

Voranschlag 1924	Tit.	Einnahme	Voranschlag 1925	Gegen 1924	
				mehr	wenig.
5300 2967	1	Von dem Gesandtschaftsgebäude Tiergartenstraße 37 in Berlin: a) Miete 15 050 b) Kohlenvergütg. 3 350 Die Anmerkung erhält folgenden Zusatz: Die Berechnung d. Miete sowie der Abzüge für Heizung und Beleuchtung für die Wohnung des Gesandten erfolgt nach den allgemein für die Beamten gültigen Grundsätzen.	18 400	9 750 383	
		Summe des Kap. 21	18 500	10 333	

Voranschlag 1924	Tit.	Ausgabe	Voranschlag 1925	Gegen 1924	
				mehr	wenig.
1500	1	Dienstauswandsentschädigung für den Gesandten 10 000 Die Anmerkung fällt weg.			8 500
600		Dienstauswandsentschädigung für den 2. Beamten bei der Gesandtschaft (stellvertret. Reichsratsbevollmächtigter) 3 000 Die Anmerkung bleibt bestehen.			2 400
150		Dienstauswandsentschädigung für den Legationsamtman 900 M, für den Inhaber 1 200			1 050
—		Dienstauswandsentschädigung für drei weitere Beamte usw. der Gesandtschaft je 360 M 1 080			1 080
		Summe Titel 1	59 509	35 379	6529
		Summe des Kap. 21	102 509	29 257	

Hinsichtlich der Ausgabe unter Tit. 3 wird auf die Regierungsvorlage (Druckf. Nr. 92) und die Ausführungen zum Budgetbericht bei Kap. 73 verwiesen.

Der Ausschuss beantragt:

1. gegen 1 Stimme, den Antrag des Abg. Dr. Werner abzulehnen;
2. gegen 3 Stimmen, den Antrag der Abg. Dr. Leuchtgenß und Glaser abzulehnen;

3. gegen 2 Stimmen, die Einnahme mit 18500 Mk., die Ausgabe mit 102509 Mk. zu genehmigen.

Die Minderheit beantragt:

1. Annahme des Antrags des Abg. Dr. Werner;
2. Annahme des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser.

Kapitel 22. Oberrechnungskammer.

Die Regierung legte einen Abänderungsantrag, wie folgt, vor:

Voranschlag 1924	Ausgabe	Voranschlag 1925	Gegen 1924	
			mehr	wenig.
	b) Abteilung II.			
3480	Rechnungsdirektor, Gehalt A X . . . 4 860		1380	
12000	4 Oberrechnungsräte, Gehalte A X 19 440		7440	
40320	16 Rechnungsräte, Gehalte A IX . . . 59 520		19200	
41040	20 Oberrevisoren, Geh. A VIII (hierunter 8 mit Gehalt der Gruppe IX infolge der Besoldungs-Novelle) . . . 68 640		27600	
4860	0 (jeith. 3) Oberrevisoren (überplanmäßig), Geh. A VIII (Abgang infolge d. Abbaus) . . . —		4860	
1380	0 (jeith. 1) Oberrechnungsrevisor (überplanmäßig), Gehalt A VII (Abgang infolge des Abbaus) . . . —		1380	
1536	0 (jeith. 1) Probator, Gehalt A VI (Abgang infolge des Abbaus) . . . —		1536	
4084	0 (jeith. 3) Revisionsgehilfen, Vergütungen A VII (hierunter 2 infolge des Abbaus überzählige Oberrevisoren, Geh. A VIII) . . . —		4084	
		152 460		
	Von der Gesamtzahl der Stellen in den Gruppen VII und VIII gelten 4 auf Inhaber bewilligt. Sie sind nach Freiverden in Gehilfenstellen umzuwandeln.			
	Summe des Kap. 22	330 532	100 502	

Begründet wird der Antrag damit, daß den Beamten durch den geplanten Abbau jede Aufstiegsmöglichkeit

genommen sei; auch die Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse mache den Abbau, wie beabsichtigt, unmöglich. Der Abänderungsantrag sieht eine andere Art des Abbaues vor, der sich jedoch nicht auf planmäßige, sondern überplanmäßige Beamte erstreckt.

Der Ausschuß beantragt gegen 2 Stimmen:

Unter Berücksichtigung des Abänderungsantrags die Einnahme mit 194 000 Mark, die Ausgabe mit 330 532 Mark zu genehmigen.

Kapitel 23. Verwaltungsgerichtshof.

Der Ausschuß beantragt gegen 1 Stimme:

Die Einnahme mit 700 Mark, die Ausgabe mit 10 930 Mark zu genehmigen.

Kapitel 24. Staats-Archiv.

Es liegt ein Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens vor, welcher, wie folgt, lautet:

„Wir beantragen, die Stelle eines Hilfsarchivars ist ebenso auf den Inhaber zu bewilligen, wie die Stellen eines Sekretärs, eines Oberassistenten und eines Amtsgehilfen.“

Die Regierung weist nach, daß durch die Übernahme des großherzoglichen Archivs und anderer standesherrlicher Archive sich das Arbeitsgebiet bedeutend vergrößert hat und ein weiterer Beamtenabbau nicht mehr tragbar ist.

Die Antragsteller änderten daraufhin den Antrag, wie folgt, um:

„Wir beantragen, die Stellen eines Sekretärs, eines Oberassistenten und eines Amtsgehilfen auf den Inhaber zu bewilligen.“

Der Ausschuß beantragt in seiner Mehrheit:

Den Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens abzulehnen und die Einnahme mit 200 Mk., die Ausgabe mit 37 599 Mk. zu genehmigen.

Die Minderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser.

Kapitel 25. Rheinschiffahrt.

Der Ausschuß beantragt einstimmig:

Die Ausgabe mit 3000 Mk. zu genehmigen.

Kapitel 26. Postgebühren.

Die Regierung gab nähere Erläuterungen über die einzelnen Positionen. In diesem Kapitel werden auch die Gebühren von Kapitel 21 verrechnet.

Es liegen folgende Anträge vor:

1. Antrag des Abg. Dr. Werner mit folgendem Wortlaut: „Ich beantrage, die Fernspreckgebühren um 75 Prozent zu ermäßigen.“
2. Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens mit folgendem Wortlaut: „Wir beantragen: Die Postgebühren sind auf 50 Prozent herabzusetzen. Die abgesetzte Summe ist durch seltenere Benutzung der postalischen Einrichtungen einzusparen.“

Der Ausschuß beantragt gegen 3 Stimmen:

1. Den Antrag des Abg. Dr. Werner abzulehnen;

2. Den Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens abzulehnen;
3. Die Ausgabe mit 15 500 Mfr. zu genehmigen.

Die Minderheit beantragt:

1. Annahme des Antrags des Abg. Dr. Werner;
2. Annahme des Antrags der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens.

Kapitel 27. Ministerium des Innern.

Im Staatsvoranschlag für 1924 waren im Ministerium des Innern 59 Beamte beschäftigt gegen 56 im neuen Staatsvoranschlag, es sind also 3 Stellen abgebaut worden.

Die Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens stellten folgenden Antrag: Wir beantragen, auf den Inhaber sind folgende Stellen des Titel 1 zu bewilligen:

1. 1 Staatsrat (Ziffer 3).
2. 3 Ministerialräte (Ziffer 4).
3. 2 Oberräte (Ziffer 5).
4. 2 Räte als Hilfsarbeiter (Ziffer 6).
5. 1 Rat als Ministerialamtmann (Ziffer 7).
6. 1 Polizeirat als Polizeihilfsreferent (Ziffer 8).
7. 1 Regierungsrat (Referentin für Frauenangelegenheiten) (Ziffer 9).
8. 1 Oberrechnungsrat (Ziffer 12).
9. 3 Rechnungsräte (Ziffer 13).
10. 2 Ministerialoberrevisoren (Ziffer 14).

Außerdem sind 10 mittlere und untere Beamtenstellen teils auf den Inhaber zu bewilligen, teils ganz zu streichen.

Die Regierung gab ein übersichtliches Bild von dem Geschäftsumfang im Ministerium des Innern, der gegenüber dem Jahr 1914 trotz der Abzweigung zweier Abteilungen (jetzt Landesamt für das Bildungs- und Ministerium für Arbeit und Wirtschaft) mit dem Jahr 1925 nicht zu vergleichen ist. Die Anträge der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens würden, wenn sie sich ausgedirkt hätten, die Verwaltung lahmlegen. Außerdem hätten diese für den Staatshaushalt 1925 keinerlei Wirkung, da keine Streichung der Stellen, sondern nur die Bewilligung auf den Inhaber beantragt werde. Dadurch treten praktisch momentan gar keine Einsparungen ein, was doch sicher die Absicht der Antragsteller sei. Diese wurden gebeten, mit Rücksicht auf die nachgewiesene Undurchführbarkeit ihrer Anträge diese zurückzuziehen.

Die Abg. Glaser und Leuchtgens beantragten daraufhin, daß ihr Antrag dahin abgeändert werden solle, daß die Bewilligung auf den Inhaber wegfallen und die Stellen gestrichen werden sollen.

Der Antrag wird gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der Abg. Dr. Werner stellte folgende Anträge:

- I. Der Finanzausschuß ersucht die Regierung, noch vor Beratung des Haushalts des Ministeriums des Innern und des Landesamtes für das Bildungs- und Ministerium Aufstellungen vorzulegen, die folgendes betreffen:
 1. Die Gesamthöhe der Polizeilasten, die das Land durch die Verstaatlichung der blauen Polizei übernommen hat.
 2. Die Gesamtbelastung der Gemeinden durch die Volksschulen vor ihrer Verstaatlichung.
 3. Die Steuerarten nebst Steuererträgen, auf die das Land verzichten könnte, falls die Gemeinden und

Städte die Kosten für die blaue Polizei und die Volksschulen in irgend einer Form wieder übernehmen.

II. Die Regierung zu ersuchen, baldigst dem Ausschuß eine Aufstellung vorzulegen, die folgendes enthält:

1. Sämtliche vorhandenen Ämter, Gerichte, Schulen, örtlichen und neutralen Behörden Hessens.
2. Die Zahl sämtlicher hessischen Beamten (und Volksschullehrer) nach Besoldungsgruppen geordnet.
3. Die Gesamtsumme der nach den neuesten Bestimmungen der Besoldungsordnung vom hessischen Staat aufzubringenden Gehälter, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge, ebenfalls nach Gruppen geordnet.
4. Die Verteilung der Beamten, Ruheständler und Hinterbliebenen nach Wohnungsgeldklassen.
5. Ein Verzeichnis der vorhandenen Ortssonderzuschläge und Angabe der hierfür aufzuwendenden Summen.
6. Die Gesamtzahl der verwendeten Staatsdienstanwärter, Assistenten, usw., deren Vergütung der Bezahlung definitiver Beamten gleich oder ähnlich ist.

Die Regierung ersuchte um Ablehnung dieser Anträge, da sie zu deren Beantwortung noch mehr Beamte einstellen müßte.

Die Anträge des Abg. Dr. Werner wurden mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Um die Verhandlungen zu beschleunigen und der Opposition zu beweisen, daß alle Parteien des Landtags das Bestreben haben, die Staatsverwaltung zu vereinfachen und Ersparnisse zu erzielen, stellten die Abg. Widmann, Luz und Genossen, folgenden Antrag:

„Wir beantragen, der Landtag möge beschließen, nach Abschluß der Beratung des Staatsvoranschlags im Finanzausschuß und Plenum des Hessischen Landtags eine Kommission aus 6 Abgeordneten einzusetzen, die erneut die Zahl der Beamten in den Zentral- und Lokalstellen prüft und soweit noch überflüssige Beamte besonders in den oberen Gruppen vorhanden sind, diese zum Abbau vorgeschlagen werden.“

Begründung.

Die Anträge der Abg. Leuchtgens und Glaser, unterstützt von der Deutschen und Deutschnationalen Volkspartei auf Abbau weiterer Beamten können im Rahmen der Budgetberatung nicht genügend auf ihre Durchführbarkeit und Auswirkungen geprüft werden, ohne die glatte Erledigung der Staatsgeschäfte zu gefährden. Der von den Rechtsparteien gezogene Vergleich gegen 1914 ist abwegig. Um aber dem Einwand zu begegnen, als ob die Regierungsparteien nicht ebenso sehr auf eine Vereinfachung der Staatsverwaltung und Erzielung von Sparmaßnahmen dringen würden, soll eine erneute Prüfung vorgenommen werden, wobei als Maßstab der Stand von 1914 unter Berücksichtigung des vermehrten Arbeitsanfalles und des gesteigerten Aufgabenkreises gelten soll.“

Dieser Antrag wurde bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Ausschuß beantragt:

- a) gegen 5 Stimmen, in Einnahme 1500 Mark, in Ausgabe 376 238 Mark zu bewilligen;
- b) bei 2 Stimmenthaltungen, den Antrag der Abg. Widmann, Luz und Genossen anzunehmen;
- c) gegen 5 Stimmen, die Anträge der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens, sowie die Anträge des Abg. Dr. Werner abzulehnen.

Die Minderheit beantragt:

1. Annahme des Antrags der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens;
2. Annahme des Antrags des Abg. Dr. Werner.

Kapitel 28. Stellvertretungs- und Aushilfskosten usw.

Beanstandet wurden die Kosten des einheitlichen Kohlenbezugs in Ziffer h mit 6000 Mark mit der Begründung, daß jetzt so viele Einrichtungen vorhanden sind, wo auch die Beamten gleich wie Private sich ihren Winterbedarf an Brennmaterial vorteilhaft eindecken können und der Staat hierfür keine Mittel mehr aufzuwenden brauche.

Die Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens beantragen: „die Stellvertretungs- und Aushilfskosten auf 50 Prozent der vorgeschlagenen Sätze herabzusetzen.“ Die Regierung ersucht diesen Antrag abzulehnen, weil die eingestellten Beträge dem tatsächlichen Bedürfnis entsprechen. Auch wenn die Anträge Glaser und Dr. Leuchtgens in ihrem vollen Umfange angenommen würden, könnten die Stellvertretungs- und Aushilfskosten nicht um den beantragten Betrag herabgesetzt werden.

Der Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens wird mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuß beantragt gegen 5 Stimmen:

In Ausgabe den Betrag von 150000 Mark zu bewilligen, und den Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens abzulehnen.

Die Minderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens.

Kapitel 29. Postgebühren.

Die Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens beantragen die Herabsetzung der eingestellten Summe von 150000 Mark auf 100000 Mark. Es wird außerdem nach bemängelt, daß im Vorjahr 410000 Mark eingestellt wurden, was sich als viel zu hoch erwiesen habe. Die Regierung erklärt, daß im Vorjahr keine Grundlagen für den tatsächlichen Bedarf vorhanden waren und man einen Schätzungsbetrag einstellen mußte. Der eingestellte Betrag ergebe sich aus den tatsächlichen Ergebnissen des abgelaufenen Geschäftsjahres. Von den Antragstellern wurde auch eine erhöhte Sparsamkeit in der Benützung des Telephons und Fernsprechers gewünscht. Die Mehrheit des Ausschusses stellte sich auf den umgekehrten Standpunkt, daß Telegraph und Telephon in der gegenwärtigen Zeit die beste, rascheste u. wohl auch billigste Erledigung der Staatsgeschäfte wie in jedem Privatbetrieb gewährleisten.

Der Ausschuß beantragt gegen 2 Stimmen:

In Ausgabe den Betrag von 150000 Mark zu bewilligen, und den Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens abzulehnen.

Die Minderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens.

Kapitel 30. Regierungs- und Reichsgesetzblatt.

Der Ausschuß beantragt:

In Ausgabe den Betrag von 20000 Mark zu bewilligen.

Kapitel 31. Provinzialdirektionen und Kreisämter.

Im Ausschuß wurde von den Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser die zu hohe Zahl von Verwaltungsbeamten

beanstandet und gewünscht, die Zahl auf die Vorkriegszeit des Jahres 1914 herabzudrücken. Der von ihnen gestellte Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Wir beantragen: In Tit. 1, Ziff. 4 sind 5 Regierungsratsstellen, in Tit. 1, Ziff. 5 sind die Stellen von 6 Verwaltungsinpektoren und 10 Verwaltungsobersekretären, in Tit. 1, Ziff. 6 sind 30 Stellen der Kanzlei- und Bürobeamten zu streichen. Die Zahl der Regierungsassessoren, der Verwaltungspraktikanten und der Kanzleigelehrten, deren Vergütung in Tit. 1, Ziff. 8 angefordert wird, ist um ein Drittel zu vermindern.“

Der Antrag wurde gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Von den Gegnern des Antrags wurde hervorgehoben, daß dies nur erreicht werden könnte, wenn sich der Umfang der Arbeiten wieder auf die Vorkriegsarbeit vermindere, und vor allen Dingen durch die Reorganisation der Verwaltungsorgane eine Zusammenlegung mehrerer Kreise zu einem Verwaltungsbezirk erfolge.

Zu Kap. 31, Tit. 1, Ziff. 4 beantragte die Regierung folgende Ermächtigung: „Die Regierung wird ermächtigt, eine oder mehrere Stellen nach Kap. 27 zu übertragen.“

Dieser Antrag wurde gegen 5 Stimmen angenommen.

Der Ausschuß beantragt:

1. In Einnahme 22600 Mark und in Ausgabe 1246985 Mark zu genehmigen;
2. Zustimmung zu der nachgesuchten Ermächtigung;
3. Den Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen.

Die Minderheit des Ausschusses beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser.

Kapitel 32. Gendarmerie.

Im Ausschuß wurde von einzelnen Abgeordneten der Wunsch geäußert, die Regierung möge doch endlich die Vereinheitlichung des ganzen Polizeiwesens in die Wege leiten, da bei der Finanzlage des Staates die erheblichen Polizeikosten nicht mehr verantwortet werden könnten. Bei einer Zusammenfassung der Gendarmerie, der blauen Polizei und der Schutzpolizei unter einer Leitung sei die Möglichkeit gegeben, die verschiedenen Einzelverwaltungen einzusparen, ohne daß dabei der Dienst der Exekutivbeamten Schaden leiden würde. Besonders bei der Gendarmerie könnte der Landesgendarmeriedirektor gestrichen werden.

Der Ausschuß beantragt:

Die Einnahme von 8706 Mark und die Ausgabe von 1003420 Mark zu genehmigen.

Kapitel 33. Polizei.

Auch bei diesem Kapitel wurde die Vereinheitlichung des ganzen Polizeiwesens nochmals erörtert und gewünscht, die Regierung möge alsbald dem Landtag eine diesbezügliche Vorlage unterbreiten. Der Regierungsvertreter erklärte, daß die Regierung zur Zeit einer Vereinheitlichung das Wort nicht reden könnte, sobald aber die Zukunft der Schutzpolizei durch die Entwaffnungsnote der Entente geklärt sei, sei sie bereit, der Frage näher treten zu wollen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ersucht die Regierung zur Zeit von einem derartigen Antrag Abstand nehmen zu wollen.

Beanstandet wurde die Übernahme der persönlichen Polizeilasten der verschiedensten Städte durch den Staat

und gewünscht, daß die in Frage kommenden Städte und Gemeinden anteilmäßig zu den Kosten herangezogen werden sollten, oder müßte ein Ausgleich geschaffen werden für die Gemeinden, die ihre Polizeikosten zur Zeit selbst tragen müssen.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß diese Frage in Verbindung stehe mit dem Finanzausgleich und bei dem Finanzgesetz eine Regelung erfahren solle.

Von allen Parteien wurde die ungenügende Besoldung der Polizeibeamten hervorgehoben und gewünscht, daß umgehend eine andere Besoldungsregelung durch den Landtag erfolgen möge.

Folgende Anträge liegen dem Ausschuß zur Beratung vor:

I. Auf Antrag des Abg. Dr. Werner wird zu Kapitel 33 Titel 5 der Beitrag für den Schutzverein für entlassene Gefangene von 3000 Mark auf 5000 Mark erhöht.

II. Antrag des Abg. Dr. Werner zu Kapitel 33:
„Die Kosten der staatlichen Ortspolizei werden vom Staatshaushalt abgebürdet und von den seither durch den Staat entlasteten Gemeinden aufgebracht, wofür der Staat auf bestimmte Steuern Verzicht leistet“.

Der Antrag wird gegen 4 Stimmen abgelehnt.

III. Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glafer:
„Wir beantragen, die Kosten der staatlichen Ortspolizei den Gemeinden, in welchen die Ortspolizei untergebracht ist, zu übertragen und die Frage der Aufbringung der Mittel seitens der Städte bei dem Finanzgesetz im Wege des Finanzausgleichs zu regeln.“

Der Antrag wird gegen 4 Stimmen abgelehnt.

IV. Antrag der Abg. Widmann und Genossen, betreffend Vereinheitlichung des Polizeiwesens in Hessen, zu Kap. 32, 33 und 47 des Staatsvoranschlags:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, alsbald in eine Prüfung der Reform des Polizeiwesens durch Zusammenlegung der Gendarmerie, der blauen Polizei und der Schutzpolizei zu einer Einheitspolizei einzutreten und dem Landtag darüber baldmöglichst eine dementsprechende Gesetzesvorlage vorzulegen. Die Reorganisation soll möglichst mit dem Beginn des neuen Rechnungsjahres durchgeführt sein.“

Der Antrag wird gegen 4 Stimmen angenommen.

Durch Annahme der Regierungsvorlage Drucksache Nr. 171, die Reorganisation des Polizeiwesens in Bad-Nauheim, muß bei Kapitel 33 folgende Änderung eintreten:

Titel 1 Ziffer 10 statt 28 27 Kriminalwachtmeister.

Titel 1 Ziffer 11 statt 288 285 Polizeiwachtmeister.

Titel 1 Ziffer 13 statt 203 200 Polizeiwachtmeister.

Titel 1 Ziffer 19 statt 13 12 Polizeiverwaltungsassistenten.

Durch diese Änderungen verringern sich die Gesamtausgaben um 21500 Mark auf 4434.975 Mark.

Der Ausschuß beantragt in seiner Mehrheit:

a) den Antrag des Abg. Dr. Werner (Pos. I oben) zu genehmigen;

b) den Antrag des Abg. Dr. Werner (Pos. II oben) abzulehnen;

c) den Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glafer (Pos. III oben) abzulehnen;

d) den Antrag der Abg. Widmann und Genossen (Pos. IV oben) anzunehmen;

e) die Regierungsvorlage über die Reorganisation des Polizeiwesens in Bad-Nauheim (Drucksache Nr. 171) zu genehmigen;

f) in Einnahme 700 Mk. und in Ausgabe 4 434 975 Mk. + 2000 Mk. (Antrag des Abg. Dr. Werner, Pos. I oben), zusammen 4 436 975 Mk. zu bewilligen.

(Wegen der weiteren Änderung der Abschlußziffern siehe Bericht zum Finanzgesetz).

Die Minderheit des Ausschusses beantragt:

1. Annahme des Antrags des Abg. Dr. Werner (Pos. II oben);

2. Annahme des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glafer (Pos. III oben).

Kapitel 34. Arbeitshaus Dieburg.

Von 2 Abgeordneten wurde angefragt, ob es richtig sei, daß in dem Arbeitshaus Dieburg ein weiterer Abbau von Beamten vorgenommen werde, weil die Überweisung von Gefangenen von der Strafanstalt Wetzlar eingestellt werden soll. Durch die Abbaumaßnahmen ist ein Arbeitshausoberwachmeister (Tit. 1 Pos. 6) abgebaut worden. Die Regierung erklärte, daß ihr hiervon nichts bekannt sei. Wichtig sei zwar, daß das Arbeitshaus Dieburg so langsam wieder seinem ursprünglichen Zwecke, der Unterbringung der Korrektionsgefangenen dienstbar gemacht werden solle. Durch diese Maßnahmen trete ganz mechanisch eine Verringerung der von der Strafanstalt in Wetzlar überwiesenen Gefangenen ein. In den zurückliegenden Jahren habe die Landstreicherei und der Bettel stark nachgelassen, was aber seit der Stabilisierung der Währung und der dadurch hervorgerufenen Arbeitslosigkeit anders geworden sei. Die Polizei habe wieder ein wachsameres Auge auf Bettel und Landstreicherei und damit werde das Arbeitshaus Dieburg wieder stärker belegt.

Beanstandet wird, daß trotz der gestiegenen Arbeitslöhne und der Steigerung der Lebensmittelpreise der Arbeitsverdienst der Sträflinge immer noch mit 80 Pfennig pro Tag angelegt ist und wird beantragt, diesen Satz auf 1 Mark zu erhöhen, dafür die Sträflingskost zu verbessern und hierfür den Betrag 1 Mark anstatt 80 Pfennig in Titel 2 Ziffer 1 einzusetzen. Die Regierung wies nach, daß der Satz von 80 Pfennig gegenüber 1914 bereits doppelt so hoch angelegt, ein Bedürfnis für eine Erhöhung von 80 Pfennig auf eine Mark nicht vorhanden sei.

Beschlossen wird, die eingestellten Beträge für den Arbeitsverdienst der Sträflinge in Einnahmen und die Verköstigung der Sträflinge in Ausgabe auf 1 Mark zu erhöhen. Dadurch erhöhen sich die eingestellten Sätze in Einnahmen von 48000 Mark plus 20 Prozent = 96000 Mark auf 57600 Mark, in Ausgaben von 58000 Mark plus 20 Prozent = 116000 Mark auf 69600 Mark.

Der Ausschuß beantragt:

In Einnahme 122600 Mark, in Ausgabe 148800 Mark zu bewilligen.

Kapitel 35 und 36 fallen aus.

Kapitel 37. Zentralstelle für die Landesstatistik.

Bemängelt wird, daß in Titel 1 Ziffer 5 die Zahl der Kanzlei- und Bureaubeamten nicht aufgeführt ist, um Vergleiche mit früheren Jahren anstellen zu können. Die Regierung teilt mit, daß bei dieser Position 9 Beamte in Frage kommen. Ein Abgeordneter fragt an, ob nicht minder wichtige statistische Arbeiten zurückgestellt und die Beamten für die Volkszählung 1925 verwendet werden könnten, so daß die hierfür angeforderten 11 976 Mark eingespart werden könnten.

Die Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser beantragen, Titel 3 zu streichen und die für die Volkszählung notwendigen Hilfskräfte anderen Verwaltungen zu entnehmen, wo sie sicher entbehrt werden könnten. Die Regierung weist nach, daß durch den Abbau das Personal der Zentralstelle für die Landesstatistik ohnehin mit Arbeit belastet und die Volkszählung eine recht umfangreiche Arbeit sei, die sich auch nicht allzulange hinauszögern dürfe. Die Zurückstellung weniger dringender statistischer Arbeiten wäre zwar durchführbar, da aber die Volkszählung geraume Zeit in Anspruch nehme, würden dadurch die anfallenden Statistiken allzusehr zurückgedrängt, was auch nicht wünschenswert sei.

Der Antrag Dr. Leuchtgens-Glaser wird gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuß beantragt:

- a) In Einnahme 200 Mark, in Ausgabe 90065 Mark zu bewilligen;
- b) In seiner Mehrheit, den Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen.

Die Minderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser.

Kapitel 38. Kirchen.

Vorgesehen sind als Zuschuß bzw. Beitrag für die Evangelische Kirche	322 000 Mk.
Katholische Kirche	173 872 "
Altkatholische Gemeinde in Offenbach	1 849 "
zusammen	497 721 Mk.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

I. Der Abgeordnete D. Dr. Diehl, zugleich als Vertreter der evangelischen Landeskirche, beantragte nach eingehender Darlegung der Rechtsansprüche der Kirche an den Staat, was folgt:

„Ich beantrage, die in Kapitel 38 vorgesehene Summe von 497 721 Mk. auf das Dreifache zu erhöhen.“

Dieser Antrag wurde gegen drei Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen abgelehnt.

II. Der Berichterstatter Abg. Dr. Werner stellte folgenden Antrag:

„Ich beantrage: Der Ausschuß beschließt, die Regierung aufzufordern, sofort an die Juristische Fakultät der Landesuniversität heranzutreten, um das längst verlangte Rechtsgutachten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Hessen endlich zu erlangen. Der Ausschuß verkennt dabei nicht die Schwierigkeiten und den Umfang der dabei zu leistenden Arbeiten, er hält aber angesichts der weittragenden Bedeutung der Sache eine Beschleunigung der Angelegenheit für notwendig und erwartet von

der Regierung, daß sie gegebenenfalls die für das Gutachten notwendigen Kosten nicht verweigert.“

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

III. Die „Vorstellung freireligiöser Gemeinden Hessens auf staatlichen Zuschuß“ (Sourn. I Nr. 365), welche lautet:

„Nachstehende freie religiöse Gemeinden Hessens, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes besitzen, beantragen entsprechend ihrer kulturellen Bedeutung und im Interesse der Gerechtigkeit, ihnen einen staatlichen Zuschuß im selben Verhältnis wie den Kirchen gewähren zu wollen. Sie erlauben sich, darauf aufmerksam zu machen, daß auch die Freireligiösen Gemeinden Badens in dieser Hinsicht den Kirchen gleichgestellt sind.“

Freireligiöse Gemeinde Mainz.

Dr. Menger, Vorsitzender.

Freireligiöse Gemeinde Offenbach.

A. Raab, Vorsitzender.

Freireligiöse Gemeinde Ober-Ingelheim.

Berle, Vorsitzender.

Religiösgemeinschaft freier Protestanten in Rheinheffen.

Gené, Vorsitzender.“

wurde einstimmig abgelehnt.

IV. In der Regierungsvorlage: „Staatsleistungen an die evangelische und katholische Kirche und die altkatholische Gemeinde in Offenbach“ (Drucksache Nr. 168) beantragt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

1. Die in Kap. 38 des Staatsvoranschlags 1925 unter den Ausgabetiteln 1, 2 und 3 vorgesehenen Beträge werden (durch Vorsehung eines neuen Titels 4) um 125 000 R.M. erhöht. Die Unterverteilung dieser Erhöhung auf die evangelische Kirche, die katholische Kirche und die altkatholische Gemeinde in Offenbach erfolgt durch das Ministerium des Innern im Verhältnis der Titel 1, 2 und 3 des Kap. 38 des Staatsvoranschlags.

2. Bei Kap. 38 folgende Anmerkung vorzusetzen: „Die Regierung wird ermächtigt, in Anbetracht des erheblichen Steuerausfalls der Kirchen im Steuerjahre 1924 und der geringeren Nachleistungen der Pfünden den Kirchen (Titel 1—3) im Verhältnis der unter Titel 1, 2 und 3 für die Kirchen vorgesehenen Beiträge und Zuschüsse im Jahre 1925 ein Darlehen von insgesamt 1 000 000 R.M. aus bereiten Mitteln der Hauptstaatskasse oder im Wege des Staatskredits flüssig zu machenden Mitteln zu gewähren. Das Darlehen wird auf 20 Jahre festgewährt und ist im ersten Jahre unverzinslich; vom zweiten Jahre an soll es mit 2 v. H., vom dritten Jahre an mit 5 v. H. verzinst werden.“

Für den Fall, daß auch das Steuererträgnis im Jahre 1925 hinter dem in der Kirchensteuer zu veranlagenden Bedarf der Kirchen wesentlich zurückbleibt, wird die Regierung ermächtigt, den Kirchen im Jahre 1926 ein weiteres entsprechendes Darlehen zu gewähren.“

3. In Kap. 148 unter Ausg. Tit. 1, I „Ausleihungen“ eine neue Ziffer 6 vorzusetzen:

„Darlehen an die Kirchen . . . 1 000 000 R.M. (siehe Anmerkung zu Kap. 38)“ und unter Ein-

nahmetitel 1, II b den dort vorgeesehenen Betrag um 1 000 000 R.M. zu erhöhen, ebenso in der Erläuterung dazu.

Diese Vorlage hat der Ausschuß gegen 1 Stimme angenommen und im übrigen davon Kenntnis genommen, daß die Vorschläge der Regierung erfolgt sind, ohne damit einen Rechtsanspruch der Kirchen anzuerkennen.

V. Ein Antrag des Bauernbundes (Abg. Dr. Leuchtgens-Glaser) in folgendem Wortlaut:

„Um den Kirchen in ihrer schwierigen Lage zu Hilfe zu kommen und ihre sittliche und kulturelle Einwirkung auf weite Volkskreise sicherzustellen, wird der Staatszuschuß in Kapitel 38 verdreifacht. Die Kirchen verpflichten sich dagegen, ihre Ausgaben derart einzuschränken, daß sie unter Berücksichtigung des erhöhten Staatszuschusses auf die Erhebung des 3. und 4. Zieles der Landeskirchensteuer verzichten können.“

wurde gegen fünf Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuß beantragt hiernach:

1. den Antrag des Abg. D. Dr. Diehl abzulehnen;
2. den Antrag des Abg. Dr. Werner anzunehmen;
3. die Vorstellung der freireligiösen Gemeinden Hessens (Journ. I Nr. 365) abzulehnen;
4. den Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen;
5. die Regierungsvorlage (Drucksache Nr. 168) anzunehmen;
6. die als Staatsleistung vorgeesehenen Zuschüsse an die Evangelische und die katholische Kirche und die Alt-katholische Gemeinde in Offenbach in Höhe von

497 721 Mk.
+ 125 000 „

zusammen 622 721 Mk.

nach der Vorlage (Drucksache Nr. 168) zu bewilligen.

Die Minderheit beantragt:

1. Annahme des Antrags des Abg. D. Dr. Diehl,
2. Annahme des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser.

Kapitel 39. Ärztlicher Dienst.

Der Ausschuß beantragt:

Zustimmung zu der veranschlagten Einnahme mit 50 350 Mk. und der Ausgabe mit 240 292 Mk.

Kapitel 40. Tierärztlicher Dienst.

Hierzu liegt der Antrag Wecker, Blank, Heinstadt und Genossen (Drucksache Nr. 161) vor.

Der Antrag wird zurückgestellt, bis die Regierungswantwort eingegangen ist.

Der Ausschuß beantragt:

In Einnahme 183 000 Mk. und in Ausgabe 457 587 Mk. zu bewilligen.

Kapitel 41. Hebammen-Lehranstalt zu Mainz.

Der Ausschuß beantragt:

Die vorgesehene Einnahme mit 123 800 Mk. und die Ausgabe mit 165 778 Mk. zu genehmigen.

Kapitel 42. Landes-Heil- und Pflegeanstalten und Heilstätte für Nervenranke bei Gießen.

Der Ausschuß beantragt:

In Einnahme 3 324 842 Mark und in Ausgabe 3 542 184 Mk. zu bewilligen.

Kapitel 43. Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alice-Stift“ bei Darmstadt.

Der Abg. Heinstadt beantragt:

„Die Regierung möge erwägen, ob es möglich ist, die Überschrift des Kapitels zu ändern und künftig zu schreiben: Anstalt für Geisteschwache „Alice-Stift“ bei Darmstadt; Titel 1, 1), zu ändern in „Direktor zugleich erster Lehrer Gehalt A. X“; den Zusatz zu Titel 1, 2), zu streichen.“

Der Antrag wurde angenommen.

Der Ausschuß beantragt:

- a) In Einnahme und Ausgabe 143 520 Mk. zu bewilligen und
- b) den Antrag des Abg. Heinstadt anzunehmen.

Kapitel 44. Volksgesundheitspflege.

Der Abg. Dr. Werner beantragt hierzu:

1. „Der Finanzausschuß erjudt die Regierung, baldigst darauf hinzuwirken, daß alle Vereinigungen und Körperschaften, die aus laufenden öffentlichen Mitteln Beihilfen empfangen, Vertreter der Regierung und des Landtags in ihren Vorstand oder Aufsichtsrat aufnehmen.“
2. „Zu Tit. 4 den Zuschuß an den Heilstättenverein für Hessen (Lupusheilstätte) auf 40 000 Mk. zu erhöhen.“

Beide Anträge fanden die Zustimmung des Ausschusses.

Der Ausschuß beantragt:

Die Anträge des Abg. Dr. Werner anzunehmen und die Ausgabe mit zusammen 103 222 Mk. zu genehmigen.

Kapitel 45 fällt aus.

Kapitel 46. Staatsunterstützungskasse.

Der Ausschuß beantragt:

die Ausgabe von 91 000 Mark zu genehmigen.

Kapitel 47. Schutzpolizei.

Der Ausschuß beantragt:

Genehmigung der Einnahme mit 4 552 650 Mark und der Ausgabe mit 4 941 977 Mark.

Kapitel 48 fällt aus.

Kapitel 49. Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke.

Der Ausschuß beantragt:

Genehmigung der durchgehenden Verrechnung von je 212 000 Mark in Einnahme und Ausgabe.

Kapitel 50. Nichtstaatliche Bausachen.

Es wird auf die Regierungsvorlage (Druckf. Nr. 92) und auf die Ausführungen im Ausschußbericht bei Kap. 73 verwiesen.

Der Ausschuß beantragt:

Die Ausgabe mit 4 000 Mark zu genehmigen.

Kapitel 51. Hochbauwesen.

Es wird auf die Regierungsvorlage (Druckf. Nr. 92) und auf die Ausführungen im Ausschußbericht bei Kap. 73 verwiesen.

Der Ausschuß beantragt:

Die Ausgabe mit 443 000 Mark zu genehmigen.

Kapitel 52. Kunststraßenverwaltung.

Es wird auf die Regierungsvorlage (Druckf. Nr. 92) und auf die Ausführungen im Ausschußbericht bei Kap. 73 verwiesen.

Der Ausschuß beantragt:

Genehmigung der Ausgabe mit 1 255 273 Mark.

Kapitel 53. Landesamt für das Bildungswesen.

Die zu dem Kap. 53 eingebrachten Anträge gaben Veranlassung zu einer eingehenden Aussprache. An Hand von Zahlen führte die Regierung den Beweis, daß der Antrag Dr. Leuchtgens und Glaser, der einen weitgehenden Abbau der Zentralverwaltung fordert, undurchführbar ist. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Um die Zentralverwaltung des hessischen Schulwesens unter Berücksichtigung der ihr zugewachsenen neuen Aufgaben dem Stande von 1914 einigermaßen anzugleichen, beantragen wir von den 14 Beamten, die in akademischen Besoldungsgruppen eingereiht sind, 6 Stellen, von den 42 mittleren und unteren Beamten 18 Stellen zu streichen“.

Der Ausschuß beantragt:

1. mit 9 gegen 3 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen, den Antrag Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen.
2. einstimmig, den Antrag Heinstadt, die in Klammer gesetzten Worte mit den Klammern im Zusatz zu Tit. 1, Ziff. 5 zu streichen, zu genehmigen.
3. gegen 4 Stimmen, Annahme des Kap. 53 mit 100 Mark Einnahme und 265 177 Mark Ausgabe.

Die Minderheit des Ausschusses beantragt:

Annahme des Antrags Dr. Leuchtgens und Glaser.

Kapitel 54. Stellvertretungs- und sonstige Verwaltungskosten.

Die Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser beantragen hierzu:

„Die Stellvertretungs- und Aushilfskosten, die für den Geschäftsbereich des Landesamtes für das Bildungswesen in Höhe von 450 320 Mark angefordert werden, sind um 50 Prozent zu kürzen. Die Kürzung scheint um so mehr vertretbar als im Jahre 1914 für den Geschäftsbereich des damaligen Ministeriums des Innern — eigentliches Ministerium mit seinen

jämlichen Abteilungen — nur 75 000 Mark nötig waren. (Vergl. Kap. 24 des Staatsvoranschlags für 1914).

Der Ausschuß beantragt:

1. gegen 2 Stimmen, den Antrag Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen.
2. gegen 3 Stimmen, Annahme des Kap. 54 mit 450 320 Mark Ausgabe.

Die Minderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser.

Kapitel 55. Postgebühren.

Der Ausschuß beantragt:

1. gegen 2 Stimmen, Ablehnung des nachstehenden Antrags Dr. Leuchtgens und Glaser:
„Die Postgebühren, die in Höhe von 15 000 Mark angefordert werden, sind um 50 Prozent zu vermindern.“
2. gegen 3 Stimmen, Annahme des Kap. 55 mit 15 000 Mark Ausgabe.

Die Minderheit beantragt:

Annahme des Antrags Dr. Leuchtgens und Glaser.

Kapitel 56. Lehrer-Seminare, Lehrerinnen-Seminar

Das unter diesem Kapitel enthaltene „Pädagogische Institut“ (bei der Technischen Hochschule) wird auf Antrag der Regierung dem Kap. 68 Technische Hochschule angegliedert. Die Ausgaben in dem Kap. 56 vermindern sich dadurch um 27 835 Mark.

Der Ausschuß beantragt:

1. einstimmig, den Antrag der Abg. Heraeus und Birnbaum (Drucksache Nr. 147) der Regierung als Material zu überweisen.
2. einstimmig, Annahme einer Entschließung Heinstadt, den Schülern und Schülerinnen der höheren Schulen in der gleichen Weise Stipendien zu geben wie denen der Aufbauschulen und Seminare.
3. einstimmig, Annahme des Kap. 56 mit 14 526 Mark Einnahme und 449 921 Mark Ausgabe.

Kapitel 57. Volksschulen.

Hierzu lagen folgende Anträge vor:

1. Antrag des Abgeordneten Dr. Werner:
„Ich beantrage die persönlichen Volksschullasten vom Staatshaushalt abzubürden und unter Belassung der Volksschullehrer in der Kategorie der Staatsbeamten die Gemeinden in ähnlicher Weise wie früher zu den Kosten der Volksschulen heranzuziehen“.
2. Antrag der Abgeordneten Dr. Leuchtgens u. Glaser:
„In Titel 1 a sind die Zahl der Kreis-(Stadt-)Schulräte von 27 auf 21 herabzusetzen.
Die in Titel 9 Ziffer 1—3 angeforderten Stellen sind zu streichen. Die Inhaber sind in den Volksschuldienst zurückzuführen. Der Antrag ist eine Auswirkung der in Drucksache Nr. 71 beantragten Abänderung des Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921.
Die in Titel 10 I und II angeforderten Kosten sind zu streichen. Die Gehalte der Volksschullehrer sind in ähnlicher Weise wie in der Vorkriegszeit

unter Wahrung der Rechte der Volksschullehrer als Staatsbeamten den Gemeinden zu überweisen.

Den Gemeinden ist im Finanzgesetz im Wege des Finanzausgleichs eine Einnahmequelle für die ihnen durch die Übernahme eines Teiles der persönlichen Volksschullasten zuwachsenden Mehrausgaben ihres Budgets zu erschließen. Eine diesen Anträgen entsprechende Änderung im Volksschulgesetz vom 25. Oktober 1921 ist vorzunehmen."

3. Antrag der Abgeordneten Heinstadt und Blank:
"Die Regierung wird ermächtigt, für die privaten Volksschulen in Alzey, Herbstein, Vielbrunn und Wimpfen je $\frac{1}{2}$ des Anfangsgehaltes eines solchen Lehrers in Gruppe VIII (Ortsklasse B) als Zuschüsse zu bewilligen."

Der Ausschuß beantragt:

- gegen 5 Stimmen, den Antrag Dr. Werner (Ziffer 1 oben) abzulehnen;
- gegen 3 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen, den Absatz 1 des Antrags Dr. Leuchtgens und Glaser (Ziffer 2 oben) abzulehnen;
- gegen 3 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen, den Absatz 2 des Antrags Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen;
- gegen 5 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen, den Absatz 3 des Antrags Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen;
- gegen 5 Stimmen, den Absatz 4 des Antrags Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen;
- gegen 2 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen, den Antrag Heinstadt und Blank anzunehmen;
- in Einnahme 100 Mark, in Ausgabe 19 003 701 Mark zu bewilligen.

Die Minderheit des Ausschusses beantragt:

- Annahme des Antrags des Abgeordneten Dr. Werner,
- Annahme des Antrags der Abgeordneten Dr. Leuchtgens und Glaser.

Kapitel 58. Schul- und Sportwesen.

Hierzu lagen folgende Anträge und Vorstellungen vor:

- Antrag des Abg. Dr. Keller betreffend Pflege der Leibesübungen (Drucksache Nr. 174).
- Antrag der Abg. Birnbaum:
"Ich beantrage der Landtag wolle beschließen, daß das Landesamt für das Bildungswesen, solange die finanzielle Lage des Staates die Errichtung einer besonderen Ausbildungsanstalt für Turnlehrerinnen nicht gestattet, einen einjährigen Turnlehrgang mit wöchentlich 8 bis 10 Stunden einrichte, um hierdurch den hessischen Lehrerinnen es zu ermöglichen, sich gründlich für dieses in der jetzigen Zeit doppelt wichtige Lehrfach vorzubereiten."
- Vorstellung des hessischen Turnlehrervereins, die Wiederbesetzung der Stelle des Landesturninspektors (Journal I Nr. 165.)
- Vorstellung des Hessischen Philologenvereins e. V., die Besetzung der Stelle des Landesturninspektors (Journal I Nr. 377).
- Vorstellung des Hessischen Landesbeirats für Leibesübungen, Bildung einer Zentralstelle zur Förderung der Leibesübungen (Journal I Nr. 368).

Der Ausschuß beantragt:

- gegen 4 Stimmen, den Antrag Dr. Keller abzulehnen;

2. gegen 1 Stimme, den Antrag Birnbaum der Regierung als Material zu überweisen;

3. Die Vorstellungen Journal I Nr. 165, 377 und 368 für erledigt zu erklären;

4. In Ausgabe 8 000 Mark zu bewilligen.

Die Minderheit des Ausschusses beantragt:

Annahme des Antrags des Abg. Dr. Keller.

Kapitel 59. Taubstummen-Anstalten.

Der Ausschuß beantragt:

In Einnahme 67 355 Mark, in Ausgabe 150 100 Mark zu bewilligen.

Kapitel 60. Blinden-Anstalt zu Friedberg.

Der Ausschuß beantragt:

In Einnahme 49 458 Mark, in Ausgabe 87 079 Mark zu bewilligen.

Kapitel 61. Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real- und Realschulen, sowie pädagogische Seminare.

Der Ausschuß beantragt:

In Einnahme 3 449 313 Mark, in Ausgabe 5 125 846 Mark zu bewilligen.

Kapitel 62. Höhere Bürgerschulen und höhere Mädchenschulen.

Der Ausschuß beantragt gegen 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen (Abgeordneten Paul, Stork, Widmann):
In Ausgabe 291 360 Mark zu bewilligen.

Nachtrag zu Kapitel 62. Höhere Bürgerschulen und höhere Mädchenschulen.

Unterm 16. Mai 1924 richtete das Landesamt für das Bildungswesen folgendes Ersuchen an den Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses:

"In dem Staatsvoranschlag für 1925 (Kapitel 62: „Höhere Bürgerschulen und höhere Mädchenschulen“) erscheint die Höhere Mädchenschule in Alzey nicht mehr unter den höheren Bürgerschulen (Titel 1), sondern unter den höheren Mädchenschulen (Titel 2). Es erweist sich als dringend notwendig, die Leitung der Schule einem Direktor zu übertragen. In dem Staatsvoranschlag für 1925 ist eine Direktorstelle für die höhere Mädchenschule in Alzey nicht vorgesehen. Im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen ersuchen wir Sie ergebenst, sich damit einverstanden zu erklären und bei der Beratung des Staatsvoranschlags für 1925 durch Aufnahme des Nachstehenden in den Ausschußbericht über den Staatsvoranschlag 1925 die Genehmigung des Landtags dazu herbeiführen: daß an der Höheren Mädchenschule in Alzey ein Studiendirektor in Gehaltsgruppe XI angestellt werden kann, mit der Maßgabe, daß gleichzeitig eine Studienratsstelle der Gehaltsgruppe XI unter Kapitel 61 oder 62 eingespart wird."

Der Ausschuß tritt diesem Ersuchen bei und beantragt:
Annahme der vorstehenden Regierungsvorlage.

Kapitel 63. Fortbildung der Lehrer an Volks- und höheren Schulen.

Der Ausschuß beantragt:

Die in Ausgabe vorgesehenen 67 000 Mk. zu bewilligen.

Kapitel 64. Jugendpflege.

Der Ausschuß beantragt:

Zustimmung zu der veranschlagten Ausgabe von 52 000 Mk.

Kapitel 65. Volkobildung.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

1. der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser: „Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels zu streichen.“
2. der Abg. Sturmfels, Leuschner und Genossen: „Der Hessischen Bilderbühne G. V. einen jährlichen Beitrag von 5000 Mk. zu bewilligen (siehe Drucksache Nr. 152).“

Der Antrag zu 2 wird zurückgezogen.

Antrag 1 wird unter Annahme des Kapitels gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Die Ausschlußmehrheit beantragt:

In Einnahme 2000 Mk. und in Ausgabe 29 162 Mk. zu bewilligen und den Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen.

Die Ausschlußminderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser.

Kapitel 66. Förderung der Kunst.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

1. Antrag der Abg. Birnbaum: „Der Landtag möge beschließen, daß dem Stadttheater zu Gießen für das Jahr 1925/26 ein Zuschuß des Staates von 10 000 Mk. bewilligt werde.“

Der Ausschuß beschließt Ablehnung des Antrags gegen 4 Stimmen.

2. Antrag des Abg. Reiber: „Die Kredite unter Kap. 66 Tit. 2 und 3 des Voranschlags (Förderung der Kunst) auf 25 000 bzw. 5000 Mk. zu erhöhen.“

Begründung.

Die Notlage der hessischen Künstlerschaft ist bis aufs Äußerste gestiegen. Selbst namhafte Künstler können weder in Ausstellungen noch im Atelier ihre Arbeiten verkaufen. In Anbetracht der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ist für das laufende Etatsjahr eine Besserung nicht zu erhoffen. Der Staat hat die Pflicht, den Künstlern über diese schwerste Zeit hinwegzuhelfen. Die mit der Kunstpflege betraute Behörde kann dies jedoch in einigermaßen zureichendem Ausmaß nur dann tun, wenn ihr auskömmliche Mittel hierfür zur Verfügung stehen. Mit dem bis jetzt eröffneten Kredit kann nicht einmal in den allerdringendsten Fällen geholfen werden.“

Mit 7 gegen 6 Stimmen wurde der Antrag im Ausschuß abgelehnt.

Die Ausschlußmehrheit beantragt:

1. Ablehnung des Antrags der Abg. Birnbaum und des Abg. Reiber.
2. Zustimmung zu der vorgesehene Ausgabe mit 36 500 Mk.

Die Minderheit beantragt:

- a) Annahme des Antrags der Abg. Birnbaum;
- b) Annahme des Antrags des Abg. Reiber.

Kapitel 67. Landes-Universität.

Der Bauernbund (Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser) stellt zu Kapitel 67 und 68 folgenden Antrag:

„Die Ausgaben für die Landes-Universität sind von 1 747 654 Mark im Jahre 1914 auf 3 833 889 Mark im Jahr 1925 gestiegen. Der Staatszuschuß ist von 1 016 641 Mark im Jahre 1914 auf 1 929 706 Mark im Jahre 1925 gewachsen. Die Ausgaben für die Technische Hochschule in Darmstadt sind von 797 790 Mark im Jahr 1914 auf 1 896 000 Mark im Jahre 1925 gestiegen, der Staatszuschuß ist von 460 875 Mark im Jahre 1914 auf 1 284 000 Mark gewachsen. Wenn auch die Einnahmen beider Anstalten sich weitlich erhöht haben, so ist doch eine Verminderung der Staatszuschüsse unbedingt erforderlich. Wir beantragen einen Unterausschuß des Finanzausschusses einzusetzen, der mit den in Frage kommenden Verwaltungsstellen verhandelt, um eine zu Buchschlagende Ersparung auf dem Gebiete unserer Hochschulen in die Wege zu leiten.“

Gegen 3 Stimmen wird dieser Antrag abgelehnt.

Die Abg. Birnbaum und Dr. Keller beantragen zu Kapitel 67:

„Zu Kapitel 67 unter Titel 2, I, 1, k, Stipendiatenanstalt, die im Vorjahr eingesetzte Summe von 19 000 Mark wieder einzusetzen, bezw. die Summe von 9000 Mark auf 19 000 Mark zu erhöhen.“

Der Antrag wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Regierungsvorlage, den Unterricht in der Mineralogie an der Landes-Universität Gießen betreffend, vom 4. April 1925 (Drucksache Nr. 142) ist genehmigt worden, die Ausgaben Kap. 67 erhöhen sich um 1940 Mk.

Die Ausschlußmehrheit beantragt:

- a) in Einnahme 1 904 183 Mark und in Ausgabe 3 845 829 Mark zu bewilligen;
- b) in Titel 1 S. B. 77 des Kapitels 67 in der Vorlesung für „Aushilfe bei Beurteilungen und Erkrankungen“ auf Antrag der Regierung das Wort „insbesondere“ hinter „Aushilfe“ einzufügen;
- c) den Antrag der Abg. Birnbaum und Dr. Keller anzunehmen;
- d) den Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen.

Die Ausschlußminderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser.

Kapitel 68. Technische Hochschule.

Hier ist die Regierungsvorlage: Die Neuordnung der Lehrerausbildung in Hessen betr. (Drucksache Nr. 160), mitzuberaten. An dieser Vorlage hat die Regierung vor der Beratung noch folgende Abänderungen vorgenommen:

1. Statt der Worte „a) Kapitel 56 Titel 4 erhält folgende Überschrift:“ ist zu setzen:
„Zu Kapitel 68 tritt ein Titel 3 mit der Überschrift: Pädagogische Institute (bei der Technischen Hochschule).“
2. Statt „1 Oberstudiendirektor“ unter a 1 und b 1 heißt es „1 Direktor“. Statt „3 Studienräte“ unter a 2 wird gesetzt: „3 hauptamtliche Lehrkräfte“. Statt „1 Studienrat“ unter b 2 wird gesetzt: „für nebenamtliche Lehrkräfte“.

Die Änderungen unter Ziffer 2 empfehlen sich, weil nicht ein für allemal festgelegt werden soll, daß die betreffenden Stellen immer mit Personen besetzt werden, denen gerade die in Druckfache 160 angegebenen Amtsbezeichnungen zukommen.

Durch die Einbeziehung der Vorlage, die ursprünglich zu Kapitel 56 kommen sollte, in das Kapitel 68 erhöht sich die Ausgabe summe dieses Kapitels um 58 262 Mark.

Zur Neuordnung der Lehrerbildung hat Abg. Dr. Leuchtgens folgenden Antrag gestellt:

„An den Orten und in den Räumen der Aufbauschulen Alzey, Bensheim, Friedberg werden ab 1. April 1925 „pädagogische Akademien“ eingerichtet. Zu diesem Zwecke tritt mit Beginn der Obersekunda an den Aufbauschulen eine Gabelung in „Aufbauschule“ einerseits und „pädagogische Akademie“ andererseits ein. In der pädagogischen Akademie wird der Lehrplan der Aufbauschulen unter kleinen Abweichungen weitergeführt und durch die für die Lehrerbildung für notwendig erachteten Fächer ergänzt. Nach Abschluß der Oberprima erhält der Besucher der pädagogischen Akademie das Reisezeugnis, ist aber verpflichtet, noch ein weiteres Jahr — zwei Semester — die Akademie zu besuchen. Die Ausbildung im letzten — akademischen — Jahr ist hochschulmäßig zu gestalten. Dies geschieht u. a. auch dadurch, daß Hochschullehrer von der Universität Gießen für Friedberg, von der Techn. Hochschule Darmstadt für Alzey und Bensheim herangezogen werden. Die erforderlichen Extraordinariate und Lehraufträge von den Hochschulen in Gießen und Darmstadt sind z. Bt. einzurichten und zu erteilen. Der pädagogische Kursus in Darmstadt ist aufzuheben.“

Begründung.

Mit der Annahme des Antrags werden die sachlich begründeten Forderungen einer neuzeitlichen Lehrerbildung erfüllt, insbesondere wird erreicht:

1. Die Lehrerbildung wird in den Strom der höheren Bildung hineingestellt.
2. Der für die Lehrerbildung unbedingt notwendige Zusammenhang mit der Volksschule bleibt gewährleistet.
3. Die Heranziehung von begabten Jungen aus den entlegenen Teilen des Landes und insbesondere aus den unteren und minderbemittelten Volksschichten ist sichergestellt.
4. Der Lehrerstand bleibt von den mit schlechten Zeugnissen versehenen, minderbegabten und wenig strebsamen Abiturienten der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen befreit, die andernfalls den wesentlichsten Bestandteil des Lehrererjahres bilden würden.
5. Die musikalische Ausbildung und damit die Möglichkeit einer Kulturleistung ersten Ranges — Betätigung in Gesangvereinen und im geselligen Leben des Dorfes und der Kleinstadt, Unterricht im Klavier- und Violinspiel — wird dem zukünftigen Lehrerstand erhalten.
6. Die eigenartigen, unersetzbaren, in mehr als hundertjähriger Arbeit der besten Pädagogen geschaffenen Bildungswerte der jeitherigen Lehrerbildungsanstalten auf pädagogischem und methodischem Gebiet können weiter entwickelt werden.
7. Der Lehrererfolg ist für die Zukunft nicht mehr in Frage gestellt.

8. Die Entwicklung der Lehrerbildung verläuft organisch, bleibt vor Rückschlägen bewahrt und hält sich doch die Bahn weiteren Fortschritts offen.
9. Der Landbevölkerung ist die Gewißheit gegeben, daß die zukünftige Lehrerschaft wie seither in weitem Ausmaß Verständnis für die Eigenart des Dorfes und der Kleinstadt besitzt und kraft ihrer Kenntnis der ländlichen Verhältnisse und ihrer Verwurzelung im Volke die Führung einer breit angelegten Volksbildungsarbeit in der Hand behalten kann.

10. Die Lehrerbildung ist in finanzieller Hinsicht wenigstens einigermaßen unserer schwierigen wirtschaftlichen Lage im öffentlichen und privaten Haushalt angepaßt.
Der Ausschußmehrheit beantragt:

1. Der Regierungsvorlage Druckf. Nr. 160, unter Berücksichtigung der oben vorgezeichneten Abänderungen, zuzustimmen;
2. Den Antrag Dr. Leuchtgens für erledigt zu erklären;
3. in Einnahme 612 000 Mark, in Ausgabe 1 954 262 Mark zu bewilligen.

Die Ausschußminderheit beantragt:

Annahme des Antrags Dr. Leuchtgens.

Kapitel 69. Landesbibliothek.

Der Ausschuß beantragt einstimmig:

Die Einnahme mit 900 Mark und die Ausgabe mit 118 681 Mark zu genehmigen.

Kapitel 70. Landesmuseum.

Der Ausschuß beantragt einstimmig:

Annahme des Kapitels mit der Einnahme von 2 500 Mark und der Ausgabe von 117 523 Mark.

Kapitel 71. Förderung der Landesgeschichte.

Hierzu liegt eine Regierungsvorlage über das Römisch-Germanische Zentralmuseum in Mainz (Druckf. Nr. 141) vor. Das Hess. Landesamt für das Bildungswesen beantragt darin unter Kapitel 71 Titel 1 nachträglich noch folgende Ermächtigung aufzunehmen:

„Die Regierung wird ermächtigt, von den auf Erhöhung der Besoldungen beruhenden Mehrausgaben des Römisch-Germanischen Zentralmuseums die nach den Verhandlungen mit dem Reich und der Stadt Mainz sich erreckenden anteiligen Beträge zu übernehmen und den Kredit in dieser Höhe zu überschreiten.“

Der Ausschuß beantragt:

- a) In Ausgabe 30 700 Mark zu genehmigen.
- b) Der nachgesuchten Ermächtigung in Druckf. Nr. 141 zuzustimmen.

Kapitel 72 fällt aus.

Kapitel 73. Hochbauwesen.

In der Regierungsvorlage (Druckf. Nr. 92) hat die Regierung, auf Grund des Artikel 56 der Verfassung vom 12. Dezember 1919, die einstweilige Zurverfügungstellung der im Entwurf des Staatsvoranschlags für 1925 vorgesehenen Baukredite beantragt. Der Finanzausschuß hat durch Beschluß vom 16. April 1925 der Regierungsvorlage zugestimmt.

Der Ausschuß beantragt hiernach:

Der vorgezeichneten Ausgabe mit 445 336 Mark zuzustimmen.

Kapitel 74. Denkmalpflege:

Der Ausschuß beantragt:
In Ausgabe 19500 Mark zu bewilligen:

Kapitel 75. Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Zu diesem Kapitel hat der Abgeordnete Dr. Werner einen Antrag gestellt, der folgenden Wortlaut hat:
„Ich beantrage, das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft aufzuheben und seine Abteilungen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen zu vereinigen.“

Ferner liegt ein Antrag der Abgeordneten Glaser und Dr. Leuchtgens vor mit folgendem Wortlaut:

„Die Zahl der Beamten ist in der Zentralverwaltung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft (— 1914 Abteilungen Innenministeriums —) entsprechend den Verhältnissen der Vorkriegszeit unter Berücksichtigung des seit 1918 zugemachlenen sozialen Fürsorgewesens zu vermindern. Wir beantragen die Streichung von 11 Beamtenstellen in den akademischen Besoldungsgruppen und von 25 mittleren und unteren Beamten.“

Der Ausschuß beantragt gegen fünf Stimmen:

1. Den Antrag des Abgeordneten Dr. Werner abzulehnen,
2. Den Antrag der Abgeordneten Glaser und Dr. Leuchtgens abzulehnen,
3. Die Einnahme mit 11175 Mark und die Ausgabe mit 379275 Mark zu genehmigen.

Die Minderheit beantragt:

1. Den Antrag des Abg. Dr. Werner anzunehmen.
2. Den Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens anzunehmen.

Kapitel 76. Stellvertretungs- und Anshilfskosten usw.

Hier liegt ein Antrag der Abgeordneten Glaser und Dr. Leuchtgens vor, der wie folgt lautet:

„Wir beantragen, die Stellvertretungs- und Anshilfskosten um 50 Prozent zu vermindern.“

Der Ausschuß beantragt gegen 3 Stimmen:

1. Den Antrag der Abgeordneten Glaser und Dr. Leuchtgens abzulehnen.
2. Das Kapitel mit 60000 Mark in Ausgabe zu genehmigen.

Die Minderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens.

Kapitel 77. Postgebühren.

Hierzu liegt ein Antrag der Abgeordneten Glaser und Dr. Leuchtgens vor, der folgenden Wortlaut hat:

„Wir beantragen, die Postgebühren von 30000 Mark um 50 Prozent zu kürzen.“

Der Ausschuß beantragt gegen 2 Stimmen:

1. Den Antrag der Abgeordneten Glaser und Dr. Leuchtgens abzulehnen.
2. Bewilligung von 30000 Mark in Ausgabe.

Die Minderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens.

Kapitel 78. Hochbauwesen.

Hier gilt das im Budgetbericht bei Kap. 73 Gesagte.
Der Ausschuß beantragt einstimmig:
Genehmigung der Ausgabe mit 36840 Mk.

Kapitel 79. Geologische Landesanstalt.

Zu diesem Kapitel liegt eine Vorstellung des Dr. W. Schottler, Stellb. Direktor der Geologischen Landesanstalt zu Darmstadt vor, in der nachgesucht wird, den dritten Vergrat, der dem Abbau zum Opfer gefallen ist, wieder einzustellen.

Der Ausschuß beantragt einstimmig:

1. Die Vorstellung der Geologischen Landesanstalt dem Sechser-Ausschuß zu überweisen.
2. In Einnahme 1500 Mark und in Ausgabe 52935 Mark zu genehmigen.

Kapitel 80. Kosten der Pachteinigungsämter.

Der Ausschuß beantragt einstimmig:
Genehmigung der Einnahme und Ausgabe mit je 120000 Mark.

Kapitel 81 fällt aus.

Kapitel 82. Landwirtschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen, sowie Landwirtschaftspflege.

Hierzu haben die Abgeordneten Glaser u. Dr. Leuchtgens folgenden Antrag eingebracht:

„Um eine einheitlichere Verwendungsmöglichkeit und eine nachhaltige Beschäftigung der in Kap. 82 angeforderten Beamten durchzuführen, beantragen wir, sämtliche Einrichtungen und Anstalten in Kapitel 82 der Landwirtschaftskammer zu unterstellen. Infolgedessen können die für die Landwirtschaftsämter unter Titel 4, Ziffer 4, vorgeesehenen 15 landwirtschaftlichen Assessoren zur Anshilfsleistung wegfallen. Die übrigen angeforderten Kosten sind der Landwirtschaftskammer für das Rechnungsjahr 1925 zu ersetzen. Die Kammer ist aufzufordern, weitere Ersparnismaßnahmen für die in Kapitel 82 vorgeesehenen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1926 in Vorschlag zu bringen.“

Der Ausschuß beantragt:

1. gegen 3 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung, den Antrag der Abgeordneten Glaser und Dr. Leuchtgens abzulehnen.
2. Einstimmig, die Einnahmen mit 85500 Mark und die Ausgaben mit 544724 Mark zu genehmigen.

Die Minderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens.

Kapitel 83. Bodenverbesserung und Wasserversorgung.

Hierzu liegen zwei Anträge des Abg. Sost vor mit folgendem Wortlaut:

„I. Ich beantrage: In Titel 2 III — Außerordentliche Zuschüsse an Feldbereinigungsgeellschaften in ärmeren Gemeinden — sind statt 10000 Mark 20000 Mark einzustellen.“

Begründung.

Infolge der starken Zunahme von Feldbereinigungen in ärmeren Gegenden des Landes, wo

überall größere Kulturarbeiten zu machen sind, und durch die Vermessungskosten bei der großen Zahl kleiner Parzellen viel, mehr Kosten entstehen, sind die eingestellten 10 000 Mark zu wenig und auf 20 000 Mark zu erhöhen.

- II. Ich beantrage: In Titel 4 sind zur Verbesserung der Hutweiden im Bogelsberg statt 20 000 Mark — 40 000 Mark einzustellen.

Begründung.

Im Rechnungsjahr 1924 waren zur Melioration vorgesehen 230 Morgen. Der Morgen kostete 155—160 Mark oder je ha 600—640 Mark oder zusammen rund 36 000 Mark. Die Verwaltungskosten betragen 4 000 Mark, so daß die in 1924 bewilligten 20 000 Mark vom Staate (50 Prozent) — von Gemeinden 20 000 Mark vollständig langten.

In 1925 sind 400 Morgen zur Melioration vorgesehen. Wegen Erhöhung der Löhne, Mehrkosten für künstlichen Dünger usw. sind je Morgen 200 Mark oder zusammen 80 000 Mark vorzusehen. 50 Prozent Staatsbeitrag beträgt 40 000 Mark.

Die Verwaltungs- und kulturtechnischen Kosten sind entsprechend der Riedentwässerung allgemein auf die Staatskasse zu übernehmen.

Die Regierung erklärte sich mit den Anträgen des Abg. Jost einverstanden, bittet jedoch, die im Voranschlag ausgeworfenen Summen nicht zu ändern, sie vielmehr zu ermächtigen, höhere als die angeforderten Summen auszugeben, nötigenfalls sogar die im Antrag Jost bezeichneten Summen zu überschreiten.

Der Ausschuß beantragt einstimmig:

1. Der Regierung die erbetene Ermächtigung zu erteilen, wonach sie insd. ges. wird, höhere als die im Voranschlag angelegten Beträge auszugeben, nötigenfalls sogar die im Antrag des Abg. Jost bezeichneten Summen überschreiten zu können, und damit den Antrag des Abg. Jost für erledigt zu erklären.
2. Im übrigen das Kapitel mit 789 000 Mark in Einnahme und 1 222 641 Mark in Ausgabe anzunehmen.

Kapitel 84. Förderung einzelner Zweige der Landwirtschaft.

Auf Antrag des Abg. Lutz wird die Regierung ersucht, ein Verzeichnis der Deckstationen und ihrer Benutzung für den nächstjährigen Voranschlag aufzustellen und dem Ausschuß vorzulegen.

Der Ausschuß beantragt einstimmig:

Die Einnahme mit 99 884 Mark und die Ausgabe mit 419 353 Mark zu genehmigen.

Kapitel 85. Landwirtschaftskammer.

Hierzu liegt ein Antrag der Abg. Schott und Genossen in Drucksache Nr. 139 vor und außerdem liegen zwei Anträge des Abg. Lutz in folgendem Wortlaut vor:

- I. Wir beantragen: Über die Verwendung der in Kapitel 85 eingelezten Beträge hat die Landwirtschaftskammer dem Landtag eine Nachweisung bis zur Beratung des Staatsvoranschlags fürs Rechnungsjahr 1926 vorzulegen, aus der ersichtlich ist, an wen im Einzelnen diese Beträge überwiesen worden sind.

- II. Wir beantragen, daß der unter Nr. 2 eingelezte Betrag von 77 470 Mark (für Rindviehzucht) auch für Schwarzbuntvieh anteilmäßig Verwendung findet.

Der Ausschuß beantragt:

1. gegen 4 Stimmen, Genehmigung des Antrags des Abg. Schott (Drucksache Nr. 139);
2. bei 2 Stimmenthaltungen, Genehmigung der zwei Anträge des Abg. Lutz (Ziff. I und II oben);
3. die Ausgabe mit 196 490 Mark — also um 51 100 Mark höher als die von der Regierung in den Voranschlag eingestellte Summe — zu genehmigen.

Kapitel 86. Reichsversicherung.

Der Ausschuß beantragt:

Die Einnahme mit 16 100 Mark und die Ausgabe mit 257 711 Mark zu bewilligen.

Kapitel 87 fällt aus.

Kapitel 88. Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsnachweiswesen, allgemeine und besondere Wahlfahrtspflege usw.

Ein Ausschußmitglied bedauerte, daß die heßische Ausführungsverordnung über die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 über den 1. April 1925 hinaus verlängert wurde und wünschte, daß die Verordnung durch ein Landesgesetz ersetzt werden soll. Der Regierungsvertreter erklärte, daß ein Gesetz in Vorbereitung sei und demnächst dem Landtag vorgelegt werde.

Auf Antrag des Berichterstatters wurde einstimmig beschlossen, der Anmerkung zu Tit. 2 folgende Fassung zu geben:

„Die Regierung wird ermächtigt, aus den vorgesehenen Mitteln erforderlichenfalls Zuschüsse zu den Kosten der Kinderspeisungen bis zum Gesamtbetrag von höchstens 200 000 Mark zu bewilligen. Etwaige Ersparnisse im Rechnungsjahr 1924 bei Tit. 2 vom Kapitel 88 können hierbei mitherangezogen werden.“

Bei Tit. 3 Unterstützung gemeinnütziger Rechtsanwaltsstellen in Hessen wird der eingestellte Betrag von 2 000 Mark auf 5 000 Mark einstimmig erhöht.

Der Ausschuß beantragt:

1. In Ausgabe 5 013 000 Mark zu genehmigen.
2. Zustimmung zu dem Antrag des Berichterstatters Abg. Delp der Anmerkung zu Tit. 2 folgende Fassung zu geben:

Die Regierung wird ermächtigt, aus den vorgesehenen Mitteln erforderlichenfalls Zuschüsse zu den Kosten der Kinderspeisungen bis zum Gesamtbetrag von höchstens 200 000 Mark zu bewilligen. Etwaige Ersparnisse im Rechnungsjahr 1924 bei Tit. 2 vom Kapitel 88 können hierbei mitherangezogen werden.

Kapitel 89. Landeskreditkasse.

Einnahmen und Ausgaben sind nicht vorgesehen. Die gemachten Anmerkungen sind nicht zu beanstanden.

Kapitel 90. Bergbau.

Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr finden ihre Begründung durch Erhöhung der persönlichen Ausgaben, infolge der Besoldungsnovelle.

Der Ausschuß findet nichts zu erinnern und beantragt:
In Einnahme 200 Mark und in Ausgabe 23 406
Mark zu bewilligen.

Kapitel 91. Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens.

Der Ausschuß beantragt:
Bewilligung der Ausgabe von 24 500 Mark.

Kapitel 92. Technische Privatunterrichtsanstalten.

Der Ausschuß beantragt:
Bewilligung der Ausgabe von 1 000 Mark.

Kapitel 93. Gewerbeaufsicht.

Gegenüber dem Vorjahre sind 35 131 Mark mehr in
Ausgabe eingestellt, welche hauptsächlich bei den persön-
lichen Ausgaben durch die Besoldungsnovelle in Er-
scheinung treten. Beanstandungen wurden im Ausschuß
nicht erhoben.

Der Ausschuß beantragt:
In Ausgabe 121 650 zu bewilligen.

Kapitel 94. Dampfkesselprüfung.

In Einnahme sind 88 000 Mark eingestellt. Unter
Tit. 2 Gebühren für die Prüfung von Kraftwagen usw.,
sind 28 000 Mark vorgesehen, gegenüber von 1924 bei
Kap. 28, mit 2 500 Mark, also eine Mehreinnahme von
25 500 Mark, was durch die vermehrte Prüfungstätigkeit
für Fahrzeugführer usw. bedingt ist. Nach den Erläute-
rungen hierzu kann mit einer Einnahme von ca. 35 000
Mark gerechnet werden. Aus dieser Einnahme erhalten
die Beamten der Dampfkesselinspektion, wie seither, für
Prüfung von Fahrzeugführern eine Vergütung von 20%
der Einnahmen an Gebühren aus dieser Prüfung nach
Abzug der Tage- usw. Gelder, sodaß hier mit 28 000 Mark
Reineinnahme gerechnet werden kann.

Gegenüber den Einnahmen von 88 000 Mark be-
tragen die Ausgaben 76 100 Mark, ergibt ein Einnahme-
plus von 11 900 Mark.

Die Mehrausgaben von 21 979 Mark gegenüber
dem Vorjahre erklären sich aus Besoldungserhöhungen
nach der Besoldungsnovelle und aus der Übernahme der
anlässlich der Prüfungen von Kraftwagen usw. (siehe
Einnahme zu Tit. 2) entstehenden Kosten an Tageländern
usw., die seither bei Kap. 28 nachgewiesen wurden.

Der Ausschuß beantragt:
In Einnahme 88 000 Mark, in Ausgabe 76 100 Mark
zu bewilligen.

Kapitel 95. Eichwesen.

In Einnahmen sind in Titel 1 gegenüber dem Vor-
jahre 20 000 Mark mehr als Ertrag an Eichgebühren usw.
vorgesehen.

Die Mehrausgaben von 39 377 Mark sind durch Er-
höhungen nach der Besoldungsnovelle bedingt.

Der Ausschuß beantragt:
In Einnahme 181 300 Mark und in Ausgabe 144 109
Mark zu bewilligen.

Kapitel 96. Gewerbemuseum und Bibliothek (seither Zentralstelle für die Gewerbe und Landesge- werbeverein).

Durch Verordnung vom 20. Oktober 1924 wurde die
Zentralstelle für die Gewerbe mit Wirkung vom 1. No-
vember 1924 ab aufgehoben. Das der Zentralstelle
angegliedert gewesene Gewerbemuseum nebst Bibliothek
soll als selbständige Behörde und Anstalt bestehen bleiben.
Es wird auf die Vorbemerkung zu Kapitel 96 hinsichtlich
der Beamtenstellen verwiesen.

Der Ausschuß beantragt:
42 542 Mark in Ausgabe zu bewilligen.

Kapitel 97. Chemische Prüfungsstation zu Darmstadt.

Der Ausschuß beantragt:
In Einnahme und Ausgabe 46 069 Mark zu
bewilligen.

Kapitel 98. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

In Ausgabe sind unter Titel 2 und 3 als Staats-
beitrag für die Gewerbeschulen und Kunstgewerbe- und
gewerbliche Fachschulen gegenüber dem Vorjahr 61 779
Mark mehr eingestellt. Es wird auf die Erläuterungen
hierzu verwiesen.

Die Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens beantragen:

„Die gewerblichen Unterrichtsanstalten des Landes
sind der Handwerkskammer zu unterstellen. Für das
Jahr 1925 sind ihr die im Voranschlagsentwurf ange-
forderten Kosten zu überweisen mit der Aufforderung,
im Jahr 1926 größere Ersparnisse durchzuführen.“

Der Ausschuß lehnte diesen Antrag gegen 3 Stimmen
bei 1 Stimmenthaltung ab.

Die Ausschlußmehrheit beantragt:

- In Einnahme 16 920 Mark und in Ausgabe
307 489 Mark zu genehmigen;
- den Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens
abzulehnen.

Die Minderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Glaser und
Dr. Leuchtgens.

Kapitel 99. Kunstgewerbliche, gewerbliche Zwecke usw.

Der Ausschuß beantragt:
12 200 Mark in Ausgabe zu bewilligen.

Kapitel 100. Ministerium der Justiz.

Zu diesem Kapitel wurden zwei Anträge gestellt:

- Der Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens
hat folgenden Wortlaut:

„Wir beantragen: Die Zahl der in akademischen
Beamtenstellen befindlichen Beamten in der Zentral-
verwaltung des Ministeriums der Justiz ist von 9
auf 5 herabzusetzen — 1914 waren es drei —
die Zahl der mittleren und unteren Beamten von
25 auf 15 zu vermindern — 1914 waren es 8 —.
Im Rechnungsjahr 1926 sind die Geschäfte der
Buchhaltung wie 1914 von den Buchhaltungsbe-
amten des Ministeriums des Innern mitzuber-“

sehen und damit eine weitere Herabsetzung der Ausgaben herbeizuführen.“

Der Antrag wurde abgelehnt gegen 3 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen.

2. Der Antrag des Abg. Dr. Werner lautet wie folgt:

„Ich beantrage: Der Ausschuß (Landtag) beschließt, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung wegen Einbringung eines Verwahrungsgesetzes vorstellig zu werden, damit geistig minderwertige Personen nicht mehr in Gefängnissen, Irrenhäusern oder Arbeitsanstalten untergebracht, sondern in anderer Weise unter Ausnutzung ihrer vorhandenen Leistungsfähigkeiten verwahrt werden.“

Dieser Antrag wurde angenommen gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung.

Der Ausschuß beantragt:

1. Bewilligung der Einnahme mit 854 Mark und der Ausgabe mit 194 257 Mark.
2. Ablehnung des Antrags der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens.
3. Annahme des Antrags des Abg. Dr. Werner.

Die Minderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens.

Kapitel 101. Gerichte.

Hierzu liegt ein Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens und ein Antrag des Abg. Dr. Niepoth vor.

Der Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens lautet:

„Wir beantragen: In Titel 2, I, Ziffer 2 ist die Zahl der Landgerichtsdirektoren von 16 auf 10 herabzusetzen. Die Stellen in Tit. 2, I, Ziff. 3 Ziff. 4 und Ziff. 4 a (Amtsgerichtsdirektoren, Landgerichtsräte, Oberamtsrichter und Amtsgerichtsräte) sind von 195 auf 183 zu vermindern. Die Stellen in Titel 2, I, Ziff. 6 bis einschl. Ziff. 10 (Staatsanwälte, Amtsanwälte, Gerichtsassessoren) sind von 53 auf 48 herabzusetzen. Bei den mittleren und unteren Justizbeamten sind 130 Stellen zu streichen.“

Der Antrag wurde vom Ausschuß gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Dr. Niepoth hat folgenden Wortlaut:

„Ich beantrage: Der Ausschuß beschließt, die Regierung zu ersuchen, auf dem Wege der organisatorischen Umstellung eine Ersparung an Justizpersonal zu erzielen.“

Dieser Antrag wurde vom Ausschuß ebenfalls abgelehnt gegen 5 Stimmen.

Der Ausschuß beantragt in seiner Mehrheit:

1. Genehmigung der Einnahme mit 2 131 200 Mark und der Ausgabe 5 919 608.
2. Ablehnung des Antrags der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens.
3. Ablehnung des Antrags des Abg. Dr. Niepoth.

Die Minderheit beantragt:

1. Annahme des Antrags des Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens.
2. Annahme des Antrags des Abg. Dr. Niepoth.

Kapitel 102 und 103. Zellenstrafanstalt Buxbach und Landeszuchthaus Marienschloß.

Zu diesem Kapitel haben die Abg. Weckler und Genossen und die Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens Anträge gestellt.

Die Abg. Weckler und Genossen beantragen zu Titel 1, Ziffer 6, Vergütung des katholischen Geistlichen in Marienschloß, den im Voranschlag vorgesehenen Betrag von 1100 Mark auf 1750 Mark zu erhöhen.

Begründung.

Im Voranschlag 1925 ist dieselbe Summe eingestellt wie für 1924 trotz der im Jahre 1924 mehrfach eingetretenen Befoldungserhöhungen und dürfte es ein Akt der Gerechtigkeit sein, die Vergütung entsprechend zu erhöhen, obgleich die geforderte Erhöhung keinesfalls eine angemessene Bezahlung der geleisteten Dienste darstellt.“

Der Antrag wurde einstimmig genehmigt.

Der Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens lautet wie folgt:

„Der Staatszuschuß zu der Zellenstrafanstalt Buxbach und dem Landeszuchthaus Marienschloß hat sich von 285 000 Mark im Jahre 1914 auf 661 751 Mark im Jahre 1925 erhöht. Es ist Vorsorge zu tragen, daß sich der Staatszuschuß im Jahr 1926 wieder den Verhältnissen der Vorkriegszeit nähert.“

Dieser Antrag wurde gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuß beantragt in seiner Mehrheit:

1. Annahme des Antrags der Abg. Weckler und Genossen.
2. Ablehnung des Antrags der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens.
3. Genehmigung der Einnahme mit 841 910 Mark und der Ausgaben mit 1 503 661 Mk. + 650 Mk. Erhöhung der Vergütung für den katholischen Geistlichen im Marienschloß, zusammen 1 504 311 Mk.

Die Minderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens.

Kapitel 104. Kriminalkassen.

Hier liegt ein Antrag der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens in folgender Fassung vor: Der Zuschuß zu den Kriminalkassen betrug 1914: 592 300 Mark; 1925 beläuft er sich auf 1 214 204 Mark. Auch hier ist im Voranschlag 1926 eine Ermäßigung des Staatszuschusses anzustreben.“

Der Antrag wurde im Ausschuß gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuß beantragt in seiner Mehrheit:

1. Bewilligung der Einnahme mit 75 910 Mark und der Ausgabe mit 1 290 114 Mark.
2. Ablehnung des Antrags Glaser und Dr. Leuchtgens.

Die Minderheit beantragt:

Annahme des Antrags der Abg. Glaser und Dr. Leuchtgens.

Kapitel 105. Hochbauwesen.

Hier wird auf Drucksache Nr. 92. und auf das unter Kapitel 73 dieses Berichtes Gesagte Bezug genommen. Zu diesem Kapitel hat die Regierung nachträglich noch eine Vorlage aus Anlaß dringend notwendiger baulicher Herstellungen eingebracht, die in Drucksache Nr. 169 abgedruckt ist.

Der Ausschuß beantragt:

1. Zustimmung zur Regierungsvorlage in Drucksache Nr. 169.
2. Die Ausgabe mit 296 200 Mark + 19 550 Mark, zusammen 315 750 Mark zu genehmigen.

Kapitel 106. Stellvertretungs- und Aushilfskosten sowie sonstige Kosten verschiedener Art.

Der Ausschuß beantragt:

Bewilligung der Ausgabe Summe mit 148 000 Mark.

Kapitel 107. Postgebühren.

Der Ausschuß beantragt:

Die Ausgabe mit 180 000 Mark zu genehmigen.

Kapitel 108. Ministerium der Finanzen.

Hier beantragten die Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser zu Lit. 1, „von den in akademischen Stellungen (Gehaltsgruppe X und höher) eingestuftten Beamten (im ganzen 47) 11 Stellen zu streichen, da Abteilung I des Finanzministeriums (Steuerwesen) infolge der Übernahme eines wesentlichen Teiles der Aufgaben dieser Abteilung auf das Reich stark verkleinert worden und Abteilung IV (Ministerialabteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen) gegenüber 1914 in Wegfall gekommen ist. Da 1914 die Verwaltung mit 34 akademischen Beamten in der Zentralverwaltung des Finanzministeriums geführt worden ist, muß sie heute bei stark verringertem Umfang mit 36 Beamten in akademischen Gehaltsgruppen auch zu bewältigen sein. An dieser Beweisführung hindert die Tatsache nichts, daß 1925 unter den 47 in akademischen Stellungen befindlichen Beamten 13 ohne akademische Vorbildung eingereicht worden sind. Es sind zu streichen: 2 Staatsräte, 4 Ministerialräte, 3 vortragende Räte und 2 Oberrechnungsräte. Außerdem sind in demselben Titel 11 mittlere und untere Beamtenstellen zu streichen. Die Aushilfskosten — für 36 Aushilfskräfte — in Höhe von 56 680 Mark sind um 50 Prozent herabzusetzen und die Zahl der Aushilfskräfte entsprechend zu vermindern“.

Die Vertreter der Regierung wiesen nach, daß die Arbeitsbelastung der Beamten des Finanzministeriums wesentlich größer sei als im Jahre 1914.

Die Abteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen habe im Jahre 1914 aus 7 Referenten bestanden, von denen nur etwa 2 1/2 durch die Bearbeitung von Eisenbahnangelegenheiten in Anspruch genommen wurden. Auch heute seien noch etwa 1 1/2 Referenten mit Eisenbahnsachen beschäftigt. Durch den Übergang der Eisenbahnen aus der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft auf das Reich und neuerdings auf die selbständige Reichsbahnverwaltung sei daher nur die Arbeit eines Referenten weggefallen. Für die Bearbeitung von 8539 Einläufen des engeren Ministeriums und der Abteilung IV hätten im Jahre 1914 mindestens 7 1/2 Referenten zur Verfügung gestanden, während heute auf 8 Referenten 20 280 Einläufe entfielen; die Zahl der Einläufe auf den Kopf eines Referenten habe sich also mehr als verdoppelt. Die Abteilung IV sei mithin keineswegs in Wegfall gekommen; sie habe — im Rahmen der nunmehrigen Abteilung I — starken Arbeitszuwachs erhalten.

Ähnlich liegen die Verhältnisse hinsichtlich der früheren Steuerabteilung, die ihm Jahre 1914 zehn bis elf Referenten aufwies, die 18931 Einläufe (1913: 20930) zu bearbeiten hatten, also 1800 (2000) auf den Kopf. Zurzeit sind 4 Referenten vorhanden, die im Jahre 1924 zu erledigen hatten 8834 Einläufe, mithin 2200

auf den Kopf. Dabei hat sich aber die Art der Tätigkeit wesentlich verschoben. Vor 1914 bestand die Aufgabe der Steuerabteilung im wesentlichen in der Führung der laufenden Verwaltung und in der Erledigung der Geschäfte der Landeskommission, während in den letzten Jahren die gesetzgeberische Arbeit überwiegt. Vor dem Kriege war ein Steuergesetz jahrzehntlang in Geltung (im Jahre 1913 wurde kein Steuergesetz erlassen und nur 9 Bekanntmachungen veröffentlicht), während im Jahre 1923 nicht weniger als 43 hessische Gesetze und Verordnungen und 47 Bekanntmachungen, im Jahre 1924 immer noch 19 Gesetze und Verordnungen und 21 Bekanntmachungen im Regierungsblatt erschienen sind, die das Steuerwesen betreffen. Auch die Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung nimmt die Referenten weit mehr in Anspruch als früher; das ergibt sich schon aus dem Vergleich der Zahl der Reichsgesetze und Verordnungen, die 1913 erschienen, (insgesamt nur 5), mit der Zahl der in 1923 (158) und 1924 (45) erschienenen einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Wie sehr die Referenten durch die Verhandlungen in Berlin belastet werden, sei schon aus der Tatsache zu erkennen, daß allein im April 28mal Referenten der Abteilung I im Gesandtschaftsgebäude übernachtet hätten, während vor dem Krieg nur an durchschnittlich 10 Tagen im Jahre Kommissare in Steuerangelegenheiten in Berlin waren.

Auch bei der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung wurde stark erhöhter Geschäftsgang bei verminderter Zahl der Beamten mit akademischer Vorbildung festgestellt. Dergleichen wurde in der Abteilung für Bauwesen bei der gleichen Zahl der Referenten eine starke Mehrbelastung nicht nur durch die äußerlich viel höhere Zahl der Einläufe, als auch durch den wesentlich höheren Aufwand für Baukosten und durch die erhebliche Vermehrung der unter der Abteilung stehenden Gebäude nachgewiesen.

In ähnlicher Weise konnte erläutert werden, daß die Beamten der Sekretariate, der Buchhaltung, Registratur und Kanzlei einschließlich der Aushilfskräfte stärker belastet sind als im Jahre 1914.

Als ganz neue Aufgabe gegenüber 1914 ist das Siedlungswesen hinzugekommen, das 1 1/2 Referenten in Anspruch nimmt. Das besetzte Gebiet muß in finanzpolitischer Hinsicht besonders betreut werden.

Ersparungen könnten allgemein nur durchgeführt werden, wenn an den Aufgaben der Ministerien abgebaut würde.

Durch den im Vorjahre beschlossenen Abbau sind in Wegfall gekommen: 8 Referentenstellen (Gruppe X bis XIII) und 1 nebenamtliche Stelle; ferner bei den Buchhaltungen und Sekretariaten (einschließlich der Angestellten) 21; bei dem Forstwirtschaftsamt und Forstarbeitsamt (desgl.) 9, bei dem bautechnischen Dienst (desgl.) 3; bei der Kanzlei (desgl.) 6 und bei der Hausverwaltung 8 Stellen.

Der Ausschuß schloß sich in seiner Mehrheit diesen Darlegungen an und lehnte den Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser ab.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt:

- a) Die Ausgabe mit 829 440 Mark und die Einnahme 28 670 Mark zu genehmigen.
- b) Den Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen.

Eine Minderheit des Ausschusses beantragt:

2 Staatsräte, 4 Ministerialräte, 3 vortragende Räte und 2 Oberrechnungsräte, ferner 11 mittlere und untere Beamtenstellen zu streichen; sowie die Zuschilfskosten um 50 Prozent herabzusetzen und die Zahl der Zuschilfskräfte entsprechend zu vermindern.

Kapitel 109. Hausverwaltung.

Die Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser beantragten: „Die Stellen von 3 Hauswarten und 2 Fernsprechgehilfen zu streichen.“

Hier sind bereits durch Abbau des Vorjahrs 8 (darunter 2 Hauswartstellen) in Wegfall gekommen. Der genannte Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Die Ausschufsmehrheit beantragt:

Die Ausgabe mit 117 750 Mark und die Einnahme mit 2260 Mark zu bewilligen und den Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen.

Die Ausschufsminderheit beantragt:

Die Stellen von 3 Hauswarten und 2 Fernsprechgehilfen zu streichen.

Kapitel 110. Hauptstaatskasse.

Hier beantragten die Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser die Streichung von 16 Beamtenstellen in Titel 1 und zwar die Stellen des Rechnungsdirektors, 2 Oberrechnungsräte, 2 Rechnungsräte, 2 Hauptstaatskassen-Oberbuchhalter, 2 Hauptstaatskassenbuchhalter und 7 Finanzpraktikanten; außerdem Herabsetzung der Zuschilfskosten in Höhe von 92 376 Mark um 50 Prozent unter entsprechender Verminderung der Zahl der Zuschilfskräfte. Begründend wurde in dem Antrag gesagt: Die Zahl der Beamten und Zuschilfskräfte der Hauptstaatskasse hat sich voranschlagsmäßig seit 1914 von 38 Beamten auf 145 Beamte, Staatsdienstamtwärter und Angestellte, also um 107 seit 1918 nach Angabe der Regierung (vergleiche Denkschrift von 1925 Seite 8) um 120 vermehrt. Nach dem Vorgehen der Deutschen Banken ist hier eine starke Verminderung des Personals nicht nur möglich, sondern unbedingt notwendig.

Die Regierungsvertreter wiesen an Hand von Zahlen nach, daß der Geschäftsverkehr äußerlich zugenommen hat; vor allem dadurch, daß die Auszahlung der Bezüge der meisten Beamten nicht mehr durch die Bezirkskassen erfolgt, sondern bei der Hauptstaatskasse zentralisiert ist, daß mehr als 6 000 Beamte (Volkschullehrer, Polizeibeamte und Kommunalforstwärter) zugegangen sind, daß nicht selten in einer Woche mehr Steuerablieferungen von den Finanzkassen bewirkt würden, als früher im ganzen Jahr, daß der bargeldlose Zahlungsverkehr einen früher nicht gekannten Umfang angenommen habe usw. Aus allen diesen Gründen sei ein Vergleich mit den Banken nicht angängig. Die Zahl der auslaufenden Briefe sei mindestens 5 mal so groß als 1914.

Danach wurde der Antrag Dr. Leuchtgens-Glaser mit Mehrheit bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Die Ausschufsmehrheit beantragt:

Die Ausgabe mit 458 370 Mark und die Einnahme mit 1 100 Mark zu genehmigen und den Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen.

Eine Ausschufsminderheit beantragt:

Annahme des Antrags Dr. Leuchtgens-Glaser.

Kapitel 111. Landesvermessungswesen.

Dem Ausschuf legten die Abg. Dr. Leuchtgens-Glaser folgenden Antrag vor: „In Tit. 1, I (Landesvermessungsamt) sind zu streichen: 2 Vermessungsräte (Ziff. 2), 1 Vermessungsrat (Ziff. 3), 2 Oberlandmesser (Ziff. 4), und außerdem 10 mittlere und untere Beamtenstellen. In Tit. 1, III (Vermessungsämter) ist zu streichen: 1 Vermessungsrat (Ziff. 1), 3 Vermessungsräte (Ziff. 2), 3 Oberlandmesser (Ziff. 3), und außerdem 15 mittlere und untere Beamtenstellen. Die Vergütung für Hilfspersonal in Höhe von 73 344 Mark ist um 50 Prozent herabzusetzen und die Zahl der Hilfskräfte entsprechend zu vermindern. Ein Zugang zu diesen Stellen erfolgt nur in dem Maße, als es die Tätigkeit der früheren Kreisgeometer erfordert. Im übrigen ist die Vermessungsarbeit der Vermessungsämter wieder in die Hände von Geometern im freien Verufe zu legen. Die unter Tit. 1, IV (Vermessungsämter-Neuvermessungsabteilungen) vorgezeichneten Stellen sind, soweit sie mit festangestellten Beamten besetzt sind, auf die Inhaber zu bewilligen, die Staatsdienstamtwärter und Angestellten sind anderweit zu verwenden oder zu entlassen. Ein Zugang zu diesen Stellen erfolgt nicht mehr. Die Tätigkeit dieser Stellen ist wieder den Katastergeometern im freien Verufe zuzuführen in der Art, wie es in der Vorkriegszeit geregelt war.“

Die Antragsteller erklärten, mit ihrem Antrag allmählich die Entstaatlichung des Vermessungswesens in Gang bringen zu wollen. Die Verstaatlichung sei kein Vorteil gewesen; durch ihre Beseitigung würde eine Verbilligung auch für die Wirtschaft bewirkt.

Von der Regierung wurde darauf verwiesen, daß das Vermessungswesen im engsten Zusammenhang mit der Feldbereinigung steht. Die Zahl der Feldbereinigungen ist gegen die Vorkriegszeit wesentlich gestiegen. Gerade die Wirtschaft habe von der Verstaatlichung wesentliche Vorteile. Die Flurkarten stehen gegen ganz geringes Entgelt jederzeit zur Verfügung; die dauernde Schaffung von Katastern und deren Fortführung ist sowohl für Ortsbaupläne, wie insbesondere für den einzelnen Grundbesitzer von großem Wert. In anderen Ländern geht man an die Verstaatlichung heran. In Hessen wurde der jetzige Zustand, (der übrigens nicht eine volle Verstaatlichung darstellt), gerade auf Drängen früherer Landtage herbeigeführt und zwar aus der Sorge um die Erhaltung der mit großem Kostenaufwand aufgestellten Kataster und Ortsgrundbücher nebst den dazu gehörigen Karten. Der Grundsatz der Selbstkostendeckung bei den Vermessungsämtern ist streng durchgeführt. Für den Staat ergäbe sich nur ein Nachteil, wenn er wieder zu dem Institut der Kreisgeometer zurückkehren wollte. Die Druckerei ist für die Vervielfältigung der Pläne; die Aufträge kommen viel zu plötzlich und unregelmäßig, als daß man Privatdruckereien damit beauftragen könnte. Die vorhandenen Platten garantierten Verbilligung.

Die Regierungsvertreter wiesen nach, daß die bestehenden Vermessungsämter den Interessen des Landes dienen und die Zahl der Beamten in Anbetracht der vermehrten Arbeit keineswegs zu hoch sei. Die Arbeitsbelastung des Landesvermessungsamtes habe sich gegenüber 1914 verdoppelt, die Neuvermessungen um die Hälfte und die Arbeiten der Vermessungsämter um weit über das Doppelte zugenommen.

Vornehmste Aufgabe der Vermessungsämter sei auch heute noch, die Vermessungswerke zu erhalten und den Wert wieder, soweit er durch frühere nicht immer einwandfreie Fortschreibungsvermessungen der Privatgeometer gemindert sei, wieder zu heben, um kostspielige Neuvermessungen zu vermeiden. Darüber hinaus werde neuerdings Sorge getroffen, daß in den Gemarkungen, in denen die Parzellenvermessung noch ausstehe, die Fortschreibungsvermessungen nach sächsischem Muster so ausgeführt würden, daß sich ihre Verwendung zur Schaffung eines Katasters ermögliche, wodurch sich die in diesen Gemarkungen vor jeder Feldbereinigung erforderlichen Besitzstandsaufnahmen verminderten, und nach längerer Zeit auf diesem Wege sogar neue Kataster nahezu kostenlos geschaffen würden.

Auf Grund der Abbaurechnung sind 6 planmäßige und 5 überplanmäßige Stellen der Gruppe IX aufwärts in Wegfall gekommen. Weiter wurden die Dienstaufträge an 33 Vermessungspraktikanten zurückgenommen und ihnen neue Aufträge mit der Maßgabe erteilt, daß sie in ihrer Vergütung nach den Sätzen der Gruppe VI aufrücken.

Aus der Mitte des Ausschusses wurde betont, daß gerade im Interesse der ländlichen Bevölkerung das Landesvermessungswesen erhalten bleiben müsse, die Verstaatlichung habe sich praktisch und technisch bewährt.

Der Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens-Glaser wurde gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Die Ausschlußmehrheit beantragt:

Die Einnahme mit 664 100 Mark und die Ausgabe mit 1 206 065 Mark zu genehmigen und den Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens-Glaser abzulehnen.

Die Ausschlußminderheit beantragt:

Annahme des Antrags Dr. Leuchtgens-Glaser.

Kapitel 112. Bauwesen.

Im gesamten Bauwesen ist durch den Abbau eine Reduzierung des Personals (einschließlich der vertragsmäßig angenommenen Personen) von 317 auf 182 Köpfe herbeigeführt worden, darunter die Zahl der höheren Beamten um 16 (= 26 Prozent), der mittleren Beamten um 20 (= 22 Prozent), der Stromaufsichtsbeamten um 3 (= 7 Prozent).

Die Abg. Dr. Leuchtgens-Glaser beantragten: In Lit. 1 Ziff. 21 sind die Vergütungen für das Aushilfspersonal in Höhe von 89 910 Mark um 50 Prozent herabzusetzen und die Zahl der Aushilfskräfte entsprechend zu vermindern.

Die Regierung erklärte, daß die Neuorganisation der Baubehörden im Gange sei. Bei Vergebung staatlicher Arbeiten werde das einheimische Gewerbe stets bevorzugt, soweit sich das im Staatsinteresse verantworten läßt. Auch die Privatarchitekten würden mit Aufträgen nach Möglichkeit versorgt, der Staat habe aber auch die Pflicht, den Nachwuchs für die staatlichen Baubeamten zu pflegen.

Von einer besonderen Erörterung der Frage der Neuorganisation der Baubehörden nahm der Ausschuß Abstand im Hinblick auf seine Geschäftslage und die angeführte Erklärung der Regierung, wonach diese Frage ja wohl demnächst den Landtag besonders beschäftigen werde. Der Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens-Glaser wurde gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt. Die Lit. 2 (Hochbauwesen), 3 (Für Erhaltung staatlicher Bau- und Kunst-

denkmäler) und 4 (Fluß- und Dammbau) wurden einstimmig genehmigt.

Der Ausschuß beantragt in seiner Mehrheit:

Die Einnahme mit 229 918 Mark und die Ausgabe mit 988 759 Mark zu bewilligen und den Antrag der Abg. Dr. Leuchtgens-Glaser abzulehnen.

Die Ausschlußminderheit beantragt:

Annahme des Antrags Dr. Leuchtgens-Glaser.

Kapitel 113. Brücken und Überfahrten.

Die Erhebung des Brückengeldes für Personen und Fahrräder an der Ernst-Ludwigsbrücke bei Worms, an der Brücke über den Main bei Kostheim und an der Brücke über den Main bei Offenbach ist gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1923 ausgesetzt.

Auf eine Frage aus der Mitte des Ausschusses wegen des Projektes einer Neuarbrücke zwischen Wimpfen und Jagstfeld erklärte die Regierung, daß die Angelegenheit jede mögliche staatliche Förderung erfahre und auf dem besten Wege sei. Weiter wurde im Ausschuß Klage gegen die vom Reich festgesetzte Höhe des Brückengeldes an der Hindenburgbrücke geführt und die Sicherstellung einer angenehmeren Überfahrt zwischen Bingen und Rudesheim gefordert. Auch hier sagte die Regierung zu, sich in diesem Sinne beim Reich zu verwenden.

Der Ausschuß beantragt:

Die Einnahme mit 149 303 Mark und die Ausgabe mit 109 568 Mark zu genehmigen.

Kapitel 114. Landesanstalt für Wetter- und Gewässerkunde.

Durch den Abbau ist hier die Zahl der akademischen Beamten von 2 1/2 auf 1 1/2 (1/2 Stelle im Nebenamt), der Angestellten von 2 auf 1 vermindert worden.

Der Ausschuß beantragt:

Die Einnahme mit 450 Mark und die Ausgabe mit 27 471 Mark zu genehmigen.

Kapitel 115. Privatbahnen und Kraftwagenverbindungen.

Im Ausschuß wurde lebhafte Klage geführt über das rücksichtslose Verhalten der Reichsbahndirektionen gegenüber Wünschen und Interessen der Landbewohner, sowie darüber, daß die Reichsbahn nunmehr etwas zu sehr den Standpunkt des Privatbetriebs herauskehre.

Der Ausschuß beantragt:

Die Einnahme mit 25 000 Mark und die Ausgabe mit 21 000 Mark zu genehmigen.

Kapitel 116. Stellvertretungs- und Aushilfskosten usw.

Hier haben die Abg. Dr. Leuchtgens und Glaser beantragt: „Die Stellvertretungs- und Aushilfskosten sind, zumal schon in den einzelnen Kapiteln im Geschäftsbereich des Finanzministeriums erhebliche Kosten für Aushilfe vorgesehen sind, um 50 Prozent zu kürzen.“

Demgegenüber wurde darauf verwiesen, daß es sich im vorliegenden Kapitel um die Stellvertretungs- und Aushilfskosten für erkrankte und beurlaubte Beamte handelt, also nicht um die Kosten für Aushilfskräfte bei

eintretender Mehrarbeit, ferner um widerrufliche Beihilfen an Staatsdienstamwärter im Vorbereitungsdiensft, Tagegelber, Reijekosten, Umzugskosten, Unterftütungen und sonstige Kosten. Der erwähnte Antrag wurde darauf gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Der Ausschuf beantragt in feiner Mehrheit:

Die Ausgabe mit 130500 Mark zu genehmigen und den Antrag der Abgeordneten Dr. Leuchtgens und Glaser abzulehnen.

Die Ausschufminderheit beantragt:

Annahme des Antrags Dr. Leuchtgens-Glaser.

Kapitel 117. Postgebühren.

Hierzu beantragten die Abgeordneten Dr. Leuchtgens und Glaser:

„Der für Postgebühren aufzuwendende Betrag ist um 50 Prozent zu kürzen, so daß er etwa auf die Höhe der vorjährigen Anforderung gesenkt wird.“

Von der Regierung wurde erläutert, daß für die vorjährige Veranschlagung infolge der vorausgegangenen Inflation keine sichere Unterlage vorhanden sein konnte, daß aber nunmehr die diesjährige Veranschlagung auf die tatsächlichen Erfordernisse des abgelaufenen Etatsjahres gegründet sei. Der Antrag der genannten Abgeordneten wurde darauf gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Der Ausschuf beantragt in feiner Mehrheit:

Genehmigung der Ausgabe mit 161400 Mark und den Antrag der Abgeordneten Dr. Leuchtgens-Glaser abzulehnen.

Die Ausschufminderheit beantragt:

Annahme des Antrags Dr. Leuchtgens-Glaser.

Kapitel 118. Ausleihungen und Staatsschuld.

Der Ausschuf beantragt:

626068 Mk. in Einnahme und 341338 Mk. in Ausgabe zu bewilligen.

2. Teil: Für das Vermögen.

Kapitel 119. Forst- und Kameralgüter unter Forstverwaltung.

Die Ausführungen im Ausschufbericht zu Kapitel 73 „Hochbauwesen“ gelten auch hier.

Der Ausschuf beantragt:

Die Ausgabe mit 229800 Mk. zu genehmigen.

Kapitel 120. Siedlungswesen.

Der Ausschuf beantragt einstimmig:

Genehmigung der Ausgabe mit 832600 Mark.

Kapitel 121—123 fallen aus.

Kapitel 124. Badeanstalt Bad Salzhausen.

Der Ausschuf beantragt:

Die Ausgabe im Betrag von 103120 Mark zu genehmigen.

Kapitel 125. An- und Verkauf von Staatsgütern.

Der Ausschuf beantragt:

In Einnahme 1000 Mk., in Ausgabe 91000 Mk. zu bewilligen.

Kapitel 126. Reste aus früheren Jahren, Überschüsse und Fehlbeträge.

Der Ausschuf beantragt:

In Einnahme und Ausgabe 20000000 Mk. zu bewilligen.

Kapitel 127. Nachträge.

Der Ausschuf beantragt:

Genehmigung der Ausgabe mit 1840000 Mark.

Kapitel 128 fällt aus.

Kapitel 129. Hochbauwesen.

Es wird auf die Regierungsvorlage (Druckf. Nr. 92) und auf die Ausführungen im Budgetbericht bei Kap. 73 verwiesen.

Weiter liegt eine Regierungsvorlage in Drucksache Nr. 172 vor, welcher der Ausschuf zugestimmt hat.

Der Ausschuf beantragt:

Die Ausgabe mit 1065300 Mark + 6950 Mark zusammen 1072250 Mark zu genehmigen.

Kapitel 130—132 fallen aus.

Kapitel 133. Hochbauwesen.

Hier gilt das im Budgetbericht bei Kapitel 73 Gesagte.

Der Ausschuf beantragt:

Die Ausgabe mit 1688350 Mark zu genehmigen.

Kapitel 134—141 fallen aus.

Kapitel 142. Hochbauwesen.

Auch hier gilt das bei Kap. 73 dieses Berichts Gesagte.

Der Ausschuf beantragt:

Genehmigung der Ausgabe mit 367600 Mark.

Kapitel 143 und 144 fallen aus.

Kapitel 145. Brücken und Überfahrten.

Es wird auf die Ausführungen im Budgetbericht bei Kap. 73 verwiesen.

Der Ausschuf beantragt einstimmig:

Genehmigung der Ausgabe mit 50000 Mark.

Kapitel 146. Bauwesen.

Es wird auf die Ausführungen im Budgetbericht bei Kap. 73 verwiesen.

Der Ausschuf beantragt einstimmig:

Die Ausgabe mit 1808600 Mark zu genehmigen.

Kapitel 147 fällt aus.

Kapitel 148. Ausleihungen und Staatsschuld.

Der Ausschuf beantragt:

Genehmigung der Einnahme mit 8824700 Mk. und der Ausgabe mit 749330 Mk., vorbehältlich der Änderungen infolge der Beschlüsse des Landtags.

II. Bericht des Finanzausschusses

zum Finanzgesetz 1925.

(Drucksache Nr. 192)

Wie aus der Drucksache Nr. 192 ersichtlich ist, haben sich seit Aufstellung des Staatsvoranschlags Änderungen in der Reichsgeesegebung sowohl als auch durch die Beschlüsse des Finanzausschusses in Einnahme und Ausgabe ergeben. Die Einnahmen aus Waldungen haben sich um 2 Millionen erhöht, die größtenteils durch Windanfall im letzten Jahr entstanden sind. Da inzwischen das tatsächliche Ergebnis der Lotterien des Jahres 1924 vorliegt, ist anzunehmen, daß sich der Betrag im Jahre 1925 um 200 000 Mark erhöht.

Von dem Überschuß des Jahres 1923, der einschließlich der Ausstände 4 800 000 Mark nach dem Bücherabschluß beträgt, kann für 1925 der Vorkbeitrag dieses Überschusses mit 3 600 000 Mark in Einnahme herangezogen werden, weil voraussichtlich sich das Rechnungsergebnis des Jahres 1924 in Einnahme und Ausgabe ausgleicht. Seit Aufstellung des Voranschlags hat sich die Reichssteuergeesegebung derartig geändert, daß die Gefahr droht, daß der eingestellte Betrag bei der Einkommensteuer sich um etwa 6 Millionen und bei der Umsatzsteuer um 1 Million ermäßigt. Ob das in vollem Umfang zutrifft, ist schwer vorauszusagen, aber immerhin muß vorsichtigerweise damit gerechnet werden. Wenn trotzdem die Regierung in ihrer Vorlage Drucks. Nr. 192 einen ungedeckten Fehlbetrag offen läßt, so geschah das einerseits deshalb, weil man an eine Erhöhung der Landessteuern bei den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht denken kann und andererseits auch im Laufe des Jahres noch nach Möglichkeit zur Deckung des Defizites gesucht werden kann. Es wird von der Regierung vorgeschlagen, den Fehlbetrag, von 8 310 000 Mark auf 4 510 000 Mark zu verringern dadurch, daß der Anteil des Landes an der Einkommensteuer von 60 auf 65 Prozent erhöht wird und von denjenigen Gemeinden, denen man die Kosten der Ortspolizei im Jahre 1920 abgenommen hatte, 1500 Mark pro Polizeistelle zu vereinnahmen seien. Der Ertrag der Einkommensteuer würde sich dann um 2 Millionen Mark erhöhen und die Einnahmen von den Gemeinden würden einen Ertrag von 1 800 000 Mark ergeben. Zu dieser Regierungsvorlage in Verbindung mit Kap. 9 und 10 und dem Finanzgesetz wurden eine Reihe von Anträgen im Ausschuß gestellt, die im einzelnen wie folgt ihre Erledigung fanden.

Ein Antrag des Abg. Dr. Leuchtgens, der lautet:

„Die Grund- und Gewerbesteuer bleibt seitens des Landes unerhoben. Die Ausführungsbestimmungen zum Landessteuergesetz vom 7. August 1920 sind entsprechend abzuändern.“

Die Kosten der Ortspolizei sind von den Gemeinden zu tragen, wo die Polizei stationiert ist. Die Einnahmen und Ausgaben des Kap. 33 im Entwurf des Voranschlags für 1925 fallen daher für den Staat weg. Die Regierung legt alsbald ein Gesetz vor, das das Verhältnis der Ortspolizei zu Staat und Gemeinden regelt.

Die persönlichen Kosten für die Volksschulen werden den Gemeinden auferlegt. Das Land leistet zu der Besoldung eines jeden Lehrers und Schulverwalters

einen Zuschuß von 500 Mark jährlich, der ausnahmsweise bei besonders leistungsschwachen Gemeinden auf 1 000 Mark erhöht werden kann. Die Ruhegehälter und die Hinterbliebenenversorgung der Lehrer trägt das Land weiterhin. Eine entsprechende Änderung des Gesetzes vom 25. Oktober 1921 ist in die Wege zu leiten.“

Dieser Antrag wurde gleich zu Beginn der Verhandlung von Seiten des Antragstellers zurückgezogen. Er wurde ersetzt durch einen gemeinsamen Antrag der Deutschen Volkspartei, des Bauernbundes und der Deutschen Nationalen, der folgenden Wortlaut hat:

„Wir beantragen, der Ausschuß wolle beschließen, die Grund- und Gewerbesteuer wird seitens des Landes nicht mehr erhoben. Die gesetzlichen Bestimmungen werden entsprechend geändert.“

Die Gemeinden leisten zu den Kosten der staatlichen Ortspolizei einen Zuschuß in Höhe der Aufwendungen, die die einzelnen Gemeinden im Rechnungsjahr 1913/14 für diesen Zweck tatsächlich aufgewandt haben. Die Regierung legt dem Landtag alsbald ein Gesetz vor, das das Verhältnis der Ortspolizei zu Staat und Gemeinde regelt.

Die Gemeinden leisten zu den persönlichen Kosten der Volks- und Fortbildungsschulen einen Zuschuß in Höhe der Aufwendungen, die die einzelnen Gemeinden im Rechnungsjahr 1913/14 für diesen Zweck tatsächlich aufgewandt haben.“

Die Antragsteller begründen ihren Antrag damit, daß der Ausfall, den der Staat durch den Wegfall der im Kapitel 10 als Grund- und Gewerbesteuer eingesetzten Beträge in Höhe von 14 650 000 Mark habe, dadurch mehr als ausgeglichen werde, daß der Teil der Schul- und Polizeilaften, der vor dem Jahre 1914 von den Gemeinden getragen wurde und der sich auf 17 800 000 Mark beziffere, auf die Gemeinden zurücküberwälzt würde. Es wurde jedoch von Seiten der Regierung festgestellt, daß die Schullasten und Polizeilaften im Jahre 1914, die hier die Antragsteller dem Staat wieder zuweisen wollen, nicht 17 800 000 sondern nur etwa 9 000 000 Mark betragen. Da dieser Antrag noch ein weit größeres Loch im Haushalt hervorrufen würde, wurde der Antrag gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Ein weiterer Antrag der Abg. Dr. Niepohj und Dr. Leuchtgens mit folgendem Wortlaut:

„Wir beantragen: Der Anteil der Gemeinden an der Reichseinkommensteuer wird von 40 Prozent auf 50 Prozent erhöht.“

wurde gegen 4 Stimmen mit Rücksicht darauf, daß damit der Fehlbetrag um weitere 4 Millionen vergrößert würde, abgelehnt.

Ein Antrag der Abg. Heinstadt, Blank und Genossen, der lautet:

„Wir beantragen, für die Deckung des Fehlbetrags von den Gemeinden mit Städteordnung und organisierter Polizei auch Zuschüsse zu den persönlichen Kosten der Lehrer zu fordern. Die Summe unter 4 a und b von 1 800 000 Mark ist nach einem noch festzusetzenden Schlüssel auf Polizei und Schule zu verteilen.“

Ein Antrag der Abg. Kaul und Genossen mit folgendem Inhalt:

„Wir beantragen:

1. In der Vorlage Drucks. Nr. 192, Anlage 2 B 4, Zeile 4 anstelle von 1500 Mark zu setzen 1200 Mark.

2. Diese Belastung der Städte mit je 1 200 Mark für eine Polizeistelle wird nur für das Etatsjahr 1925 beschlossen.

3. Falls der Abschluß der Rechnung für 1925 den im Voranschlag angenommenen Fehlbetrag ausgleicht, so werden den in Betracht kommenden Gemeinden die von ihnen aus Anlage 2 B 4 und Anlage 2 B 5 „Zusatz unter 1 und 2“ geleisteten Beträge bis zur Höhe des etwaigen Überschusses entsprechend zurück-erstattet“

wurde unter Nr. 1 mit 8 gegen 4 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Die Nr. 2 und 3 wurden mit 10 gegen 2 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Über die Überweisung der Kraftfahrzeugsteuer im Finanzgesetz wurden 2 Anträge gestellt.

Ein Antrag des Abg. Lutz mit folgendem Wortlaut: „Ich beantrage: Dem Art. 2 Absatz 2 ist folgender neuer Absatz anzufügen: Die Provinzen sind gehalten von den Überweisungen der Kraftfahrzeugsteuer 10 Prozent für Neuanlagen und Verbesserungen der Straßen als Zinszuschläge den Kreisen und Gemeinden zur Verfügung zu stellen“

Ein Antrag des Abg. Dr. Niepoth, Haury, Glaser und Dr. Leuchtgens lautend:

„Wir beantragen: Die dem Lande Hessen zustehenden Anteile an der Reichskraftfahrzeugsteuer sind zur Hälfte den Provinzen zur Hälfte den Kreisen zum Zwecke der Straßenunterhaltung und Wiederherstellung zu über-weisen.“

Die Verteilung auf die einzelnen Kreise und Provinzen geschieht durch das Ministerium des Innern nach einem noch näher festzusetzenden Schlüssel, der für die Verteilung der Steuer auf die Länder maßgebend ist.“

Die Regierung äußerte sich wie folgt:

„Die Provinzen beabsichtigen, die ganze, ihnen zufließende Kraftfahrzeugsteuer für besondere Herstellungen und Verbesserungen des Straßennetzes zu verwenden. Der Antrag Lutz liegt vollständig im Rahmen dessen, was von der Regierung beabsichtigt ist. Der Antragsteller zog deshalb seinen Antrag zurück. Die Regierung hat sehr große Bedenken gegen die Überweisung eines Teiles der Kraftfahrzeugsteuer an die Kreise und zwar weil erstens ein gerechter, der Billigkeit entsprechender Verteilungsschlüssel nicht gefunden werden könnte und andererseits der Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer nach Sinn und Absicht des Gesetzes gerade zur Behebung derjenigen Schäden verwendet werden soll, die dem Straßen-

netz durch die außerordentliche Zunahme der Kraftfahrwerke entstehen.“

Der Antrag Dr. Niepoth wurde deshalb gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Es ergibt sich deshalb nach dem Beschluß des Ausschusses folgende Änderung:

In der Drucksache Nr. 192, Anlage II, unter B Nr. 4 (Kapitel 33) unter a (durch die Annahme des Antrags Kaul) auf 840 000 Mk., unter b auf 600 000 Mk.

Im Finanzgesetz selbst sind die gleichen Grund- und Gebäudesteuerätze wie im Vorjahre vorgesehen mit Ausnahme des Grundsteuersatzes für die oberste Stufe, der von 48 Pfg. auf 40 Pfg. ermäßigt wurde.

Der Ausschuß beantragt:

1. gegen 4 Stimmen: Annahme der Regierungsvorlage (Drucksache Nr. 192) mit der Änderung der Einnahme aus den Polizeilasten in Höhe von 1 800 000 auf 1 440 000 Mk.;
2. gegen 4 Stimmen: den Antrag der Abg. Dr. Niepoth, Haury, Dr. Leuchtgens, Glaser und Heraeus über die Grund- und Gewerbesteuer abzulehnen;
3. gegen 4 Stimmen: den Antrag der Abg. Dr. Niepoth, Haury, Glaser und Dr. Leuchtgens auf Erhöhung des Anteils der Gemeinden an der Reichseinkommensteuer von 40 auf 50 Prozent abzulehnen;
4. gegen 2 Stimmen: den Antrag der Abg. Heinstadt und Blank abzulehnen;
5. a) mit 8 gegen 4 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung: Punkt 1 des Antrags der Abg. Kaul und Genossen anzunehmen.
b) mit 10 gegen 2 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung: Punkt 2 und 3 des Antrags der Abg. Kaul und Genossen anzunehmen;
6. gegen 4 Stimmen: den Antrag der Abg. Dr. Niepoth, Haury, Glaser und Dr. Leuchtgens zur Kraftfahrzeugsteuer abzulehnen.

Die Minderheit beantragt:

1. den Antrag der Abg. Dr. Niepoth, Haury, Dr. Leuchtgens, Glaser und Heraeus über die Grund- und Gewerbesteuer anzunehmen;
2. den Antrag der Abg. Dr. Niepoth, Haury, Glaser und Dr. Leuchtgens auf Erhöhung des Anteils der Gemeinden an der Reichseinkommensteuer von 40 auf 50 Prozent anzunehmen;
3. den Antrag der Abg. Heinstadt und Blank anzunehmen;
4. den Antrag der Abg. Dr. Niepoth, Haury, Glaser und Dr. Leuchtgens zur Kraftfahrzeugsteuer anzunehmen.

Drucksache Nr. 202.

Antrag:

Hagelschlag in den Gemarkungen Zornheim, Nieder-Olm und Sörgenloch.

Am 18. Mai ds. J. ging über einen Teil der Provinz Rheinhessen ein schweres Unwetter nieder. Die Gemeinden Zornheim, Nieder-Olm und Sörgenloch sind durch Hagelschlag stark mitgenommen worden. Sämtliche Landwirte ohne Ausnahme stehen bezüglich ihrer Hoffnungen auf Ernte und Wein vor einem Nichts.

Ich beantrage daher:

1. Die hessische Regierung möge sofort bei der Reichsregierung resp. bei dem Landesfinanzamt vorstellig werden, daß die beteiligten Gemeinden in das Notgebiet aufgenommen werden, damit Erleichterungen für Steuern eintreten durch Stundung und Erlaß.
2. Die für Dünger- und Saatgutbezug gewährten Kredite müssen zinslos weiter gestundet werden.
3. Die Regierung muß den beteiligten Landwirten mit Geldmitteln an Hand gehen, damit die Weiterbestellung der geschädigten Felder und Weinberge vorgenommen werden kann.

Wolfsheim, den 29. Mai 1925.

Eberle.

Drucksache Nr. 203.

Regierungsvorlage:

Entwurf eines Beamtenfriedensgesetzes.

An den Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

In Anlage überreiche ich den Entwurf eines Beamtenfriedensgesetzes mit dem ergebensten Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschliebung vorzulegen.

Darmstadt, den 26. Mai 1925.

Hessischer Minister der Finanzen.

Henrich.

Entwurf

eines Beamtenfriedensgesetzes betreffend.

Das Hessische Volk hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Beamtenfriedensverordnung des Reichs vom 11. Februar 1924 (R.G.Bl. 1924, Teil I S. 53) finden entsprechende Anwendung auf Beamte, Angestellte und Arbeiter des Hessischen Staates, welche auf Grund des Gesetzes zur Herabminderung des öffentlichen Personalaufwands (Personalaufbaugesetz) vom 19. Dezember 1923 in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand getreten sind mit der Maßgabe, daß

1. die nach § 1, Abs. 2, Satz 2 erforderliche Zustimmung durch das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erteilt wird,
2. zuständig für die Enteignung nach § 12 der Bezirkswohnungskommissar (Bekanntmachung vom 12. März

1919 — Reg.Bl.S. 129 — und vom 8. April 1919 — Reg.Bl.S. 134 —) ist,

3. die Frist zum Erwerb von Grundeigentum im Falle des § 14 für Beamte, Angestellte und Arbeiter, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Dienste geschieden sind, bis zum 1. Dezember 1925 erstreckt wird.

Artikel 2.

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Kredite bis zum Höchstbetrage von 300 000 Mark aus Mitteln der Hauptstaatskasse zur Verfügung zu stellen oder im Wege des Staatskredits flüssig zu machen.

Artikel 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft beauftragt.

Darmstadt, den 1925.

Hessisches Gesamtministerium.

Begründung.

Die Reichsregierung hat am 11. Februar 1924 auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eine Verordnung erlassen (Anlage 1)*, welche den Zweck hat, den aus Anlaß des Personalabbaus auf Wartegeld oder in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu ermöglichen. Dieser Zweck soll dadurch erreicht werden, daß den genannten Beamten der Erwerb und die Bebauung von Grund und Boden zur garten- oder landwirtschaftlichen Bearbeitung erleichtert wird. In Frage kommt hierbei nur eine land- oder gartenwirtschaftliche Siedlung, oder wenigstens der Land-erwerb zwecks land- oder gartenwirtschaftlicher Tätigkeit. Da das Reich sich nicht in der Lage sah, die entlassenen Beamten für ihren Ruhegehaltsanspruch oder auch nur einen Teil desselben mit Kapital abzufinden, wurde der Weg gewählt, einen Teil des nach der tatsächlichen Lebenszeit des einzelnen Beamten sich bemessenden und deshalb seiner Dauer nach nicht bestimmbar Ruhegehalts oder Wartegelds in eine der Höhe und Dauer nach feststehende merkbefähigte Rente umzuwandeln. Der Kapitalwert der Rente entspricht dem Kapitalwert des umgewandelten Ruhegehalts oder Wartegelds unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Lebensdauer des Beamten.

Die Beamtenfriedensverordnung des Reichs ermächtigt Länder und Gemeinden (Gemeindevverbände), entsprechende Vorschriften für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter zu erlassen. Von dieser Ermächtigung haben bisher nur Preußen und Sachsen Gebrauch gemacht. In Hessen ist die Zahl der Beamten, welche für eine solche Siedlung in Betracht kommen, nur gering. Nur etwa 70 Beamte, welche das 55. Lebensjahr nicht erreicht haben, sind aus Anlaß des Personalabbaus bislang in den Ruhestand versetzt oder auf Wartegeld gesetzt worden. Trotzdem wird von der Beamtenenschaft auf eine dem Vorgehen des Reichs entsprechende Maßnahme Wert gelegt. Ebenso sind aus dem Landtag entsprechende Anträge gestellt. (Antrag Stork: II. Landtag, Drucksache Nr. 1123; Antrag Gatterer: III. Landtag, Drucksache Nr. 123). Auch sind in der letzten Zeit eine Reihe von Einzelvorstellungen auf Umwandlung des Ruhegehalts in eine Rente ent-

*) Sieht im Landtagsamt zur Einsicht offen.

sprechend den reichsrechtlichen Vorschriften bei der Regierung eingegangen. Es erscheint deshalb geboten, dem Vorgehen des Reichs zu folgen und entsprechende Bestimmungen für die Hessischen Beamten zu erlassen. Dabei erscheint es zwecks Vermeidung von Unstimmigkeiten gegenüber den in Hessen wohnenden zahlreichen abgebauten Reichsbeamten richtig, von den Maßnahmen des Reichs in keiner Weise abzuweichen und insbesondere die Aufgaben des Staats gegenüber denen des Reichs nicht zu erweitern. Zweck der gesetzlichen Vorschrift ist also, in gleicher Weise wie nach der Reichsbeamten-Siedlungsverordnung den abgebauten Beamten durch Umwandlung von Ruhegehalt und Wartegeld in eine Rente die Kapitalbeschaffung zu erleichtern. Die Kapitalbeschaffung selbst soll aber grundsätzlich Sache des Siedlers bleiben. Einen Teil der zur Durchführung des Siedlungsvorhabens nötigen Mittel wird er aus den zur Verfügung stehenden Beträgen der Sondersteuer für den bebauten Grundbesitz erhalten können. Die Beschaffung des Restkapitals soll auf dem freien Geldmarkte versucht werden. Soweit die Beschaffung privater Geldmittel z. B. noch auf Schwierigkeiten stoßen sollte und den Siedlern eigene Mittel nicht oder nicht in genügendem Ausmaße zur Verfügung stehen, erscheint es notwendig, Zwischenkredite aus Staatsmitteln bereit zu stellen. Das Reich hat für Reichsbeamte zu diesem Zwecke bereits bei der Durchführung der Reichsbeamten-Siedlungsverordnung betrauten Deutschen Wohnstättenbank A. G. in Berlin Kredite zur Verfügung gestellt, die

1. im Höchstbetrage von 2000 Mark je Siedlung als Rentenkredite, verzinslich zu jährlich 5 v. H.
2. im übrigen als Zwischenkredite, verzinslich zu jährlich 6—10 v. H. weiterbegeben werden.

Der Hessische Staat beabsichtigt den Siedlern ebenfalls Zwischenkredite, wie sie den Reichsbeamten von der Wohnstättenbank aus dem Reichskredit zur Verfügung gestellt werden, zu gewähren. Die Kredite werden doppelt gesichert, nämlich einmal durch den in eine Rente umgewandelten Ruhegehalts- oder Wartegeldanspruch des Beamten und zum anderen durch Eintragung einer Sicherungshypothek auf das Siedlungsgrundstück. Eine Zusage wird der Hessische Staat allerdings insofern leisten müssen, als er die Kredite den Beamten-Siedlern zu einem erträglichen Zinsfuße, der sich auf durchschnittlich 7—8 v. H. belaufen dürfte, gewähren muß, Anleihen aber zu gleich niedrigem Zinsfuße vorerst nicht wird erhalten können.

Nach den Erfahrungen, welche bei Durchführung der Reichsbeamten-Siedlungsverordnung gemacht sind, werden zur Durchführung des Gesetzes voraussichtlich nicht mehr als 300 000 Mark benötigt werden. Es wird ersucht, die Regierung zur Beschaffung und Verwendung dieser Mittel zu ermächtigen.

Drucksache Nr. 204.

Regierungsvorlage:

Erwerb von Einrichtungsgegenständen des Hofgutspächters Fritz Ruoff zu Konradsdorf durch den hessischen Staat.

An den Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Der Pächter des Hofgutes Konradsdorf Fritz Ruoff hat beantragt, der Hessische Staat möge die von ihm in

dem Hofgut Konradsdorf geschaffenen Anlagen käuflich übernehmen. Es handelt sich um:

1. eine Gärstatt ohne Lizenz mit einem Übernahmepreis von	8 800.— RM.
2. eine dazugehörige abgedeckte Werkstelle mit einem Übernahmepreis von	200.— "
3. ein Schafstall mit einem Übernahmepreis von	2 000.— "
4. eine Fuhrwerkswage mit einem Übernahmepreis von	1 200.— "
5. die gesamte Licht- und Kraftinstallation mit einem Übernahmepreis von	1 628.— "
6. ein in der Feldscheuer eingebauter Osterrieder mit einem Übernahmepreis von	1 700.— "

zusammen: 15 528.— RM.

Die Gärstatt, der Schafstall, die Fuhrwerkswage sowie der Osterrieder sind von dem Pächter Ruoff im Jahre 1922 beschafft worden. Die elektrische Licht- und Kraftleitung wurde in den Jahren 1912/13 und 1919 eingeführt und bis zum Jahre 1922 nach Bedarf erweitert. Die Einrichtungen befinden sich sämtlich in einem guten Zustand.

Da es sich bei den Einrichtungen unter 1, 5 und 6 in der Hauptsache um Spezialtechnische Anlagen handelt, wurde über die Bedeutung und den wirtschaftlichen Wert der Gärstatt und des Osterrieders für das Hofgut Konradsdorf ein Gutachten des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, und über den Zustand der elektrischen Licht- und Kraftanlage ein Gutachten des elektrotechnischen Sachverständigen eingeholt. Beide Gutachten *) sind in Abschrift beigegeben.

Durch die Unwitterschäden des Jahres 1924 hatte der Hofgutspächter Ruoff eine Missernte. Er ist hierdurch in eine schwierige Lage gekommen und sah sich genötigt zur Fortführung seines Betriebes und zur Deckung von Verbindlichkeiten einen namhaften kurzfristigen Kredit aufzunehmen. Mit dem Kaufpreis beabsichtigt er, einen Teil des Kredits abzudecken, die rückständige Pacht für das Jahr 1924 zu begleichen und einen etwaigen Rest des Kaufpreises zur Anschaffung von Dünger und Vieh, das er ebenfalls zur Bestreitung der laufenden Betriebskosten vermindern mußte, zu verwenden.

Hofgutspächter Fritz Ruoff ist ein anerkannt tüchtiger Landwirt und verdient deshalb die Unterstützung des Staates. Die von ihm geschaffenen Einrichtungen erhöhen den wirtschaftlichen Wert des Hofgutes dauernd. Da sie als wirtschaftliche Bestandteile des Hofgutes anzusehen sind, erscheint es zweckmäßig, daß sie in das Eigentum des Verpächters übergehen, da nur auf diese Weise der Verpächter in der Lage ist, auf eine ordnungsmäßige Erhaltung und Unterhaltung hinzuwirken. Dazu kommt, daß bei einem etwaigen Wechsel in der Person des Hofgutspächters der Staat doch genötigt wäre, die Einrichtungsgegenstände zu übernehmen. Im Hinblick darauf, daß sie den Wert des Hofgutes dauernd erhöhen, würde bei einer Neuverpachtung ein entsprechend höherer Pachtzins zu zahlen sein. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, daß der Hofgutspächter Ruoff den von dem Staat aufzubewahrenden Kaufpreis in Form eines Pacht-

*) Liegen im Landtagsamt zur Einsicht offen

zuschlags angemessen verzinst und tilgt. Die Kaufsumme soll daher mit 8 v. H. verzinst und mit 2 v. H. jährlich getilgt werden. Des weiteren wäre die Unterhaltung dieser Einrichtungen von dem Hofgutspächter zu übernehmen.

In Anbetracht der vorliegenden Verhältnisse ersuche ich ergebenst den Ankauf der vorerwähnten Anlagen zu genehmigen und die hierzu erforderlichen Mittel im Betrage von 15 528 RM. zu bewilligen.

Darmstadt, den 31. Mai 1925.

Der Minister des Hessischen Ministeriums der Finanzen,
Henrich.

Drucksache Nr. 205.

Regierungsvorlage:

das Tierzuchtinstitut oberer Hardthof bei Gießen.

An den

Herrn Präsidenten des Finanzausschusses des Landtags
des Volksstaates Hessen.

Dem auf dem oberen Hardthof bei Gießen neu errichteten Tierzuchtinstitut konnten aus den übernommenen Tierbeständen nur 2 Pferde und 6 Kühe überwiesen werden.

Um das Institut überhaupt betriebs- und lebensfähig gestalten zu können, müssen die für Veredelungsversuche unbedingt erforderlichen Kleintiere — von denen aber auch nicht ein Stück in der Zuchtanlage vorhanden ist — alsbald beschafft und die für diese Tiere erforderlichen Unterkunftsräume hergestellt werden.

Als einmaliger Aufwand ist erforderlich:

- | | | | |
|---|----------|-------|-----|
| 1. Zur Beschaffung von Zuchtmaterial
Schweinen, Ziegen, Schafen, Kaninchen,
Geflügel, Hunde | zusammen | 4000 | RM. |
| 2. Für Anschaffung von Maschinen | | 5000 | " |
| 3. " Einrichtung v. Sammlungsräumen | | 1000 | " |
| 4. " Herstellung von Schweine-, Schaf-
Ziegenstallungen | | 5000 | " |
| 5. " Umbau des Rindviehstalles | | 6500 | " |
| 6. " Zuchtgeflügelstallungen | | 6200 | " |
| 7. " Herrichten einer Milkammer | | 800 | " |
| 8. " Herrichten der Dienstwohnungen
für Professor, Gärtner und Knecht | | 10000 | " |
| | zusammen | 38500 | RM. |

Die Anschaffungen und Herstellungen Ziffer 1—7 sind dringender Art. Ohne die Anschaffung des noch fehlenden, unbedingt notwendigen lebenden und toten Inventars ist die Einrichtung des Tierzuchtinstituts in Frage gestellt und es können auch nicht die im Voranschlag 1925 eingestellten 7000 Mark laufende Einnahmen erzielt werden.

Die Dienstwohnungen (Ziffer 8) sind inzwischen hergestellt worden. Im Laufe der Arbeiten erwies sich das Wohnhaus auch äußerlich (Dach, Mauer, Fenster) viel mehr verbesserungsbedürftig als wie ursprünglich vorgeesehen war. Der zunächst hierfür vorlagsweise zur Verfügung gestellte Betrag von 8000 Mark mußte um 2000 Mark überschritten werden.

Zur Deckung dieser einmaligen Kosten sind Mittel nicht vorhanden. Insolange das Institut nicht vollständig

eingerrichtet ist, können dann auch die vorgesehenen Einnahmen nicht erzielt werden, sodaß auch der laufende Staatszuschuß für das Institut im Betrage von 8000 Mark nicht ausreicht und erhöht werden müßte.

Im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen, beantragen wir, der Ausschuß wolle beschließen: Daß im Hauptvoranschlag 1925 unter Kapitel 133: — Hochbauwesen — Titel 2 die obengenannte Nachforderung mit 38 500 Mark eingestellt und genehmigt wird und zwar als neue Ziffer, Titel 2 b „Kosten der erstmaligen Einrichtung des Tierzuchtinstituts“. Wir ersuchen ergebenst, die Angelegenheit als dringend behandeln zu wollen.

Darmstadt, den 3. Juni 1925.

Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.
J. W.: Löhlein.

Drucksache Nr. 206.

Regierungsvorlage:

Einrichtung einer Wohnung im Kreisamt Heppenheim.

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Die Dienstwohnung des im Herbst v. J. verstorbenen Kreisdirectors in Offenbach konnte seither für den Dienstanachfolger noch nicht frei gemacht werden, da es trotz vieler Bemühungen nicht gelang, für die hinterbliebene Familie eine geeignete Wohnung zu beschaffen. Nun bietet sich Gelegenheit, durch weiteren Ausbau von freien Dachräumen im Kreisamtsgebäude in Heppenheim eine entsprechende Wohnung herzustellen. Die Kosten werden nach dem hier beiliegenden aufgestellten Voranschlag nebst Plänen*) 5 900 M betragen. Da das dienstliche Interesse den baldigen Überzug des neu ernannten Kreisdirectors in die Dienstwohnung in Offenbach dringend erfordert, beehren wir uns im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen unter Bezugnahme auf Artikel 56 der Verfassung vom 12. Dezember 1919 zu beantragen, der Erste Ausschuß wolle zustimmen, daß unter Kapitel 51, Titel 3, besondere Ziffer 6 noch nachträglich 5 900 M in den Staatsvoranschlag für 1925 eingestellt werden.

Darmstadt, den 3. Juni 1925.

Hessisches Ministerium des Innern.
J. W.: Spamer.

Drucksache Nr. 207.

Abänderungsantrag

zu Drucksache Nr. 107, bedingte Begnadigung.

Wir beantragen, den Antrag Drucksache Nr. 107, bedingte Begnadigung betreffend, wie folgt abzuändern:
Der Landtag wolle beschließen:

- A. Die Regierung hat folgende Verordnung zu erlassen:
Die Gerichte haben
a) die Vollstreckung gerichtlich festgesetzter Freiheits-

*) Ziegen im Landtagsamt zur Einsicht offen.

- strafen bis zu sechs Monaten auszusetzen,
 b) die Strafen zu erlassen,
 c) die Vollstreckung gerichtlich festgesetzter Freiheitsstrafen gegen alle
 1. wegen politischer Vergehen Angeklagten,
 2. wegen Vergehen gegen § 218, 219 und Verbrechen Bestraften
 auszusetzen und die Strafe zu erlassen,
 d) alle wegen Vergehen und Verbrechen, die unter c 1. und 2. fallen, eingeleiteten Verfahren sind niederzuschlagen;
 B. die Regierung zu beauftragen: bei der Reichsregierung
 a) sofort die Amnestierung aller wegen oben unter c genannten Verurteilten im Reich,
 b) sowie die Niederschlagung aller in dieser Richtung schwebenden Verfahren durchzusetzen.

Darmstadt, den 8. Juni 1925.

Dr. Greiner. Angermeier. Galm. Roth.

Drucksache Nr. 208.

Antrag:

Beitragsbefreiung zur Landwirtschaftskammer.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, daß alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Grundbesitz bis zu 15 000 Mark vom Beitrag an die Landwirtschaftskammer zu befreien sind.

Darmstadt, den 8. Juni 1925.

Angermeier.

Drucksache Nr. 209.

Antrag:

Abgabe von fiskalischem Gelände zu ortsgewöhnlichen Taxpreisen.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen:

- a) Das fiskalische Gelände in den Gemeinde-Markungen, welches zu Zwecken des Wohnungsbaues benötigt wird, ist zu ortsgewöhnlichen Taxen abzugeben.
- b) Antragsteller aus den Gemeinden, die fiskalisches Gelände zu Bauzwecken benötigen und dessen Abgabe beantragt haben, müssen binnen vier Wochen endgültigen Bescheid erhalten.
- c) Der Kaufpreis kann bis zu 5 Jahren gegen Verzinsung gestundet werden.
- d) Der Zinsfuß für den gestundeten Kaufpreis darf den Pachtzins des betreffenden Geländes vor seiner Bebauung nicht überschreiten.

Darmstadt, den 8. Juni 1925.

Angermeier.

Drucksache Nr. 210.

Antrag

zum Staatsvoranschlag, Aufhebung des Volksstaates Hessen als selbständiges Staatsgebilde.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen: Die Regierung wird beauftragt, baldmöglichst Verhandlungen einzuleiten mit den Nachbarstaaten Preußen, Baden, Württemberg und Bayern-Pfalz zwecks straffen Zusammenschlusses der seit her durch ganz sinnlose politische Staatsgrenzen auseinandergerissenen schon lange zusammengehörigen Wirtschaftsgebiete zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland. Die heute noch bestehenden historisch ganz zufällig gewordenen aber allmählich unerträglich und höchst unwirtschaftlich wirkenden Staatsgrenzen werden aufgehoben, die zusammengehörigen Wirtschaftsgebiete zusammengelegt in größere Verwaltungsbezirke und zusammengeschlossen zu einem natürlich gegebenen Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland mit eigener Verwaltung unter engstem Anschluß an das Reich, dessen Gestaltung nach ähnlichen Wirtschaftsgedanken anzustreben ist.

Begründung.

Der Volksstaat Hessen ist ein ganz künstliches unnatürliches Gebilde, das einen Anspruch auf selbständige Existenz in keiner Weise rechtfertigen kann. Oberhessen, ganz in Preußen eingeschaltet, gehört in der Hauptsache ganz zum Wirtschaftsgebiet Frankfurt a. M., Starkenburg im nördlichen Teil zu Frankfurt, südlich zu Mannheim-Karlsruhe, Wimpfen zum schwäbischen Wirtschaftsgebiet, Rheinhessen teils zum Rheinland, teils zu Mannheim-Ludwigshafen. Dieses widernatürliche Staatsgebilde wird nur durch politische heute ganz sinnlose Staatsgrenzen zusammengehalten. Aber dieser selbständige Staat erfordert durch seine eigene Verwaltung einen Kostenaufwand, der in der heutigen, namentlich für die arbeitende Bevölkerung so furchtbar schweren Zeit durch nichts zu rechtfertigen ist. Dieser Luxus eigener Staatsgebilde wird angesichts der Not der Zeit zum Verbrechen, mit dem schnellsten Schluß gemacht werden muß. Der oben geforderte Weg der Aufhebung dieser Staatsgebilde und Schaffung von natürlichen Wirtschaftsgebieten wird nicht nur die lächerliche Kleinstaaterei mit all ihren üblen Folgen endlich aufheben, sondern auch eine sinn- und zeitgemäße vernünftige wirtschaftliche Gliederung bringen. Diese bedeutet auch ganz außerordentliche Vereinfachungen auf dem Gebiete der Steuern und der Verwaltung. Die Folgen dieser Zusammenlegung nach wirtschaftlichen Grundfakten werden ganz außerordentliche Ersparnisse sein, die es möglich machen werden, an die erfolgreiche Lösung einer großen Reihe hochbedeutender wirtschaftlicher und sozialer Aufgaben heranzugehen, die heute unter der Last dieser sinnlosen politischen Staatsgebilde zur Seite gelegt werden müssen.

Darmstadt, den 8. Juni 1925.

Dr. Greiner. Angermeier. Galm. Roth.

Drucksache Nr. 211.

Antrag:

Verschnitt von Auslandswein mit deutschem Wein.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen: Die Regierung möge bei der Reichsregierung dahin vorstellig werden, daß durch ein Reichsgesetz der Verschnitt von Auslandsweinen mit Deutschen Weinen verboten wird.

Begründung.

Durch die Einfuhr von billigem Auslandswein wird vielfach derselbe mit gutem deutschen Wein verschnitten und dann als deutscher Wein weiterverkauft. Dadurch wird die Allgemeinheit geschädigt und nur einzelne unreelle Geschäftsleute haben den Vorteil. Weiter wird unser guter deutscher Wein gefälscht und verliert an Qualität und Ansehen.

Darmstadt, den 9. Juni 1925.

Rüdel.

Abelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann. Harth. Kaul. Kiel. Lang. Leuschner. Luz. Mann. Reithien. Reuter. Ripel. Roß. Schaub. Steinhäuser. Stord. Sturmfels. Weber. Widmann. Zinnkann.

Drucksache Nr. 212.

Antrag:

der deutsch-spanische Handelsvertrag usw.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, mit Rücksicht auf die Annahme des deutsch-spanischen Handelsvertrags durch den Reichstag bei der Reichsregierung

- a) die sofortige Kündigung des deutsch-spanischen Handelsvertrags,
- b) die beschleunigte Vorlage eines Gesetzentwurfs zu beantragen, wonach
 1. der Verschnitt ausländischer mit deutschen Weinen grundsätzlich verboten wird,
 2. die ausländischen Weine dem deutschen Weingesetz unterworfen werden,
 3. die deutsche Weinsteuer aufgehoben wird,
 4. eine Neueinschätzung des Weinberggeländes nach dem Ertragswert durch die Finanzbehörden unter Mitwirkung der wirtschaftlichen Verbände noch für das Steuerjahr 1925 vorgenommen wird.

Begründung.

Die Annahme des deutsch-spanischen Handelsvertrags durch den Reichstag hat bereits ein weiteres starkes Sinken der Preise für deutsche Weine zur Folge gehabt, in den wenigen Fällen, in denen überhaupt noch Kaufangebote gemacht wurden. Im allgemeinen liegen sämtliche deutschen Konsumweine unverkäuflich in den Kellern der Winzer. Wenn nicht mit allen Mitteln in letzter Stunde noch die Rettung des deutschen Winzers versucht wird, ist der ganze Stand und mit ihm Millionen

vom deutschen Weinbau abhängige deutsche Bürger dem Untergang geweiht.

Darmstadt, den 8. Juni 1925.

Dr. Moebus.

Dr. Dehlinger. Fenzel. Glaser. Dr. von Helmolt. Jost. Dr. Leuchtgens. Dr. Müller. Wolf.

Drucksache Nr. 213.

Antrag:

Versorgungsanwärter.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, den Versorgungsanwärtern, die ihre Abschlußprüfung in den Fachschulen der Wehrmacht bestanden, aber noch keine Verwendung gefunden haben, zur Erhaltung oder Erweiterung ihrer erworbenen Kenntnisse die freiwillige und unentgeltliche Teilnahme an allen Unterrichtsgelegenheiten der Berufs- und Fortbildungsschulen zu gestatten.

Darmstadt, den 8. Juni 1925.

Reiber.

Drucksache Nr. 214.

Antrag

über bedingten Strafausschub.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung wird ersucht baldigst das Recht des bedingten Strafausschubes im Sinne des § 35 des „amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches“ im Verordnungswege den Gerichten zu übertragen.

Darmstadt, den 9. Juni 1925.

Schreiber.

Drucksache Nr. 215.

Antrag:

Berechnung der Ruhegehälter der Justizwachtmeister.

Wir beantragen:

Die Regierung wird ersucht, bei Berechnung der den Justizwachtmeistern zustehenden Ruhegehälter deren im Dienst erreichtes Durchschnittsnebeneinkommen aus Zustellungen und Behändigungen als pensionsfähigen Gehaltsteil anzuerkennen.

Darmstadt, den 9. Juni 1925.

Schreiber.

Eberle. Reiber.

Drucksache Nr. 216.

Anfrage

über die Durchführung des Landtagsbeschlusses wegen Abänderung des Ministerpensionsgesetzes.

Der Landtag hat am 14. Mai 1924 einstimmig den Antrag der Abgeordneten Dr. Werner und Genossen über Abänderung des Ministerruhegehaltsgesetzes vom 16. Juli 1919 angenommen.

Die Regierung hat durch den Herrn Staatspräsidenten erklärt, sie werde diesen Beschluß beachten.

Wir fragen an:

Wann endlich wird die Regierung eine Vorlage einbringen, die ein Ministerruhegehaltsgesetz beseitigt, das im ganzen Reiche nicht seinesgleichen findet?

Darmstadt, den 29. Dezember 1924.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Kindt.

Drucksache Nr. 217.

I. Regierungsantwort

auf die

Anfrage der Abg. Dr. Werner und Genossen über die Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 14. Mai 1924 wegen Abänderung des Ministerpensionsgesetzes vom 16. Juli 1919.

An den Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Auf die Anfrage der Herren Abg. Dr. Werner und Genossen über die Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 14. 5. 24 wegen Abänderung des Ministerpensionsgesetzes vom 16. 7. 19 beehre ich mich ergebenst auf die Antwort Bezug zu nehmen, die ich namens des Gesamtministeriums zu dem in der gleichen Richtung gehenden Antrag der Herren Abg. Glafer und Genossen (Drucksache Nr. 86) erteilt habe. Ein Durchschlag dieser Antwort ist beigelegt.

Darmstadt, den 30. Mai 1925.

Der Staatspräsident.

Ulrich.

II. Regierungsantwort

auf den

Antrag der Abg. Glafer und Genossen wegen Abänderung des Ministerpensionsgesetzes (Drucksache Nr. 86).

An den Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Zu dem Antrag der Herren Abg. Glafer und Genossen wegen Abänderung des Ministerpensionsgesetzes (Drucksache Nr. 86) beehre ich mich ergebenst darauf hinzuweisen, daß bereits im Vorjahre von der Reichsregierung ein Reichsministerpensionsgesetz vorbereitet wurde, jedoch wohl demnächst mit der Vorlage eines diesbezüglichen Reichsgesetzentwurfes zu rechnen sein dürfte. Es wird zweckmäßig sein, in der vorliegenden Angelegen-

heit diese Reichsregelung abzuwarten, um auch hinsichtlich der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Minister der Länder eine gleichmäßige Regelung für die Zukunft zu sichern. Dies empfiehlt sich umso mehr, als je eine Änderung des hessischen Ministerpensionsgesetzes vom 16. Juli 1919 für die derzeit amtierenden Minister ohne jede Wirkung bleiben müßte, da die wohlerworbenen Rechte der Beamten nach Artikel 129 der Reichsverfassung unverletzlich sind.

Darmstadt, den 26. Mai 1925.

Der Staatspräsident.

Ulrich.

Drucksache Nr. 218.

Antrag:

der deutsch-spanische Handelsvertrag.

Die Annahme des deutsch-spanischen Handelsvertrags hat bei den um ihre Existenz ringenden Winzern, Obst- und Gemüsebauern große Beunruhigung und mit Recht Verbitterung hervorgerufen. Während vor dem Kriege jährlich nur rund 85 000 Hektoliter Wein nach Deutschland eingeführt wurden, wurde im letzten Jahre das Siebenfache importiert. Dem deutschen, insbesondere dem hessischen Weinbau droht durch das Einführen des billigeren spanischen Weines und dem Obst- und Gemüsebau durch das Einführen des ausländischen Obstes die Vernichtung.

Wir beantragen deshalb:

Der Landtag wolle beschließen, die hessische Regierung zu veranlassen, die Reichsregierung zu ersuchen, den Handelsvertrag mit Spanien sofort, spätestens aber bis zur neuen Weinernte zu kündigen und so ihr Versprechen einzulösen.

Darmstadt, den 9. Juni 1925.

Böhm.

D. Dr. Diehl. Heraeus. Kindt. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 219.

Regierungsvorlage:

Beihilfe zu den Kosten der Reichsausstellung „Deutscher Wein“ in Coblenz.

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

In der Zeit vom 8. August bis 13. September ds. Jz. wird in Verbindung mit den zahlreichen Jahrtausendfeiern des Rheinlandes eine Reichsausstellung „Deutscher Wein“ in Coblenz veranstaltet. Der Zweck dieser Ausstellung ist, die Entwicklung und Bedeutung des „Deutschen Weines“ in den einzelnen weinbautreibenden deutschen Ländern zu zeigen. Es ist erklärlich, daß die dabei beteiligten Länder im Interesse ihres einheimischen Weinbaues besondere Aufwendungen machen werden, und es darf deshalb hierbei auch unser Land bei der ganz besonderen Bedeutung unseres heimischen Weinbaues nicht fehlen. Es ist für diese Ausstellung in Aussicht

genommen: eine wissenschaftliche Abteilung, in der die einzelnen Länder bzw. Landesteile die Entwicklung ihres Weinbaues zeigen. Auch für Hessen ist eine besondere Abteilung vorgesehen; Preußen wird in gesonderten Abteilungen die Weinbauentwicklung in seinen einzelnen Weinbaugebieten vorführen (Rheingau, Nahe, Mosel, Saar, Ruwer, Ahr, Sachsen, Schlesien) weiterhin Bayern für seine beiden Weinbaugebiete Pfalz und Franken, außerdem Württemberg und Baden. Der Weinbau und Weinhandel wird in einem besonders aufgestellten Weindorf, in dem jedes Weinbaugebiet in einem besonderen Haus eine Ausschankstelle erhalten wird, die Produkte der einzelnen Weinbaugebiete in Proben vorführen.

An der wissenschaftlichen Abteilung werden sich für Hessen beteiligen:

- die Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Oppenheim,
- die staatliche Weinbaudomäne,
- die Landwirtschaftskammer,
- der Verband der hessischen landw. Genossenschaften,
- die geologische Landesanstalt und
- die Zentralstelle für die Landesstatistik.

Die Arbeiten für die Ausstellung durch die vorgenannten Anstalten machen einen Kostenbetrag von 13 000 Mark erforderlich, der bei der Ausschußberatung im einzelnen erläutert wird. Da es sich um eine Veranstaltung im besetzten Gebiet handelt, an deren achtunggebietender Durchführung das Reich ein politisches Interesse hat, haben wir bei der Reichsregierung um eine Zuschußleistung zu den Kosten gebeten. Eine Entschließung auf diesen Antrag ist noch nicht erfolgt. Die Vorbereitungen für die Ausstellung müssen jedoch sofort aufgenommen werden.

Der hessische Weinbauverband und der Weinhändlerverband hat, wie dies auch die gleichen Verbände der anderen Länder von ihren Landesregierungen erhalten haben, einen Zuschuß von je 1 000 Mark zu den durch die Aufstellung des Weindorfes ihnen entstehenden Kosten erbeten, der bei der Bedeutung des Weinbaues für unser Land wohl nicht versagt werden kann.

Wir ersuchen daher ergebenst, der Regierung die Ermächtigung zu erteilen, für die vorerwähnten Zwecke Kostenzuschüsse, insoweit diese Kosten nicht durch Zuschußleistungen des Reiches gedeckt werden können, bis zum Höchstbetrag von 15 000 Mark zu Lasten der laufenden Verwaltung 1925 (Kap. 75) zu gewähren.

Wegen der außerordentlichen Dringlichkeit der Angelegenheit bitten wir um eine beschleunigte Beschlußfassung.

Darmstadt, den 8. Juni 1925.

Hessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

J. W.: Hebel.

Drucksache Nr. 220.

Regierungsvorlage:

die Kanalisierung der Lahn.

An den

Herrn Präsidenten des Ersten Ausschusses des Landtags.

Im Staatsvoranschlag für 1922 waren unter Kapitel 109, Titel 4, III, 3 zu Vorarbeiten für die Lahnkana-

lisierung als einmaliger Beitrag, an den Fulda-Lahn-Kanalverein e. B. 50 000 Mark eingestellt. Wie aus der hierzu gegebenen Begründung zu entnehmen ist, glaubte man hessischerseits die Bestrebungen des Vereins, die über das früher gesteckte Ziel der Kanalisierung der Lahn bis Gießen für Schiffe von 300 Tonnen Tragfähigkeit hinausgingen und eine Verbindung der Lahn über die Ohm, Schwalm und Eder zur Fulda und Weser als Großschiffahrtsstraße für 1000-Tonnen-Rähne anstrebten, sowohl mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Belange der Provinz Oberhessen als auch aus politischen Gründen unterstützen zu sollen. Denn die in den letzten Jahren von anderer Seite betriebenen Pläne der Verbindung der Weser einerseits über die Fulda und Kinzig und andererseits über die Werra und Stz zum Main, deren Ausführung die Kanalisierung der Lahn aller Voraussicht nach auf unabsehbare Zeit verschoben haben würde, sind für Hessen nicht nur ohne Bedeutung, sondern können sich u. U. für die Provinz Oberhessen in ungünstigem Sinne auswirken. Die außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Finanzierung anderer für die deutsche Wirtschaft bedeutungsvollerer Wasserstraßenpläne entgegenstellen, haben auch den weitgesteckten Plänen des Fulda-Lahn-Kanalvereins auf absehbare Zeit jede Aussicht auf Verwirklichung genommen. Der genannte Verein hat daher den Plan auf eine Main-Weser-Verbindung zunächst aufgegeben und ist zu seinem ursprünglichen Projekt einer Kanalisierung des Flusses von der Mündung bis nach Gießen für Schiffe von etwa 280 Tonnen Tragfähigkeit zurückgekehrt. Dieses dem natürlichen Verlauf des Lahntals sich besser anpassende Projekt soll die bereits vorhandenen 20 Stau- und Schiffahrtsanlagen, die auf Grund des Staatsvertrags von 1844 zwischen dem Herzogtum Nassau, Preußen und dem Großherzogtum Hessen in den 1850er Jahren erbaut worden sind, mitbenutzen. Diese einen Baumert von etwa 15 Millionen Reichsmark darstellenden Bauwerke bedürfen allerdings eines zeitgemäßen Umbaues und zweckentsprechender Ergänzung, jedoch hofft man bei Beschränkung auf das Allernotwendigste, die Anlagelkosten und damit die Belastung der Schifffahrt auf ein noch unter den gegenwärtigen Verhältnissen tragbares Maß herabdrücken zu können. Nach einem vorläufigen Anschlag des Lahnkanalvereins wurden die Kosten der Kanalisierung bis Gießen auf rd. 16 Millionen Mark ermittelt, wovon auf Hessen überschläglich etwa 1,5 Millionen Mark entfallen würden. Genauere Kostenberechnungen lassen sich jedoch erst nach Aufstellung eingehenderer Entwürfe anstellen. Die hierfür erforderlichen Arbeiten sind für die preußische Lahnstrecke durch das Wasserbauamt Diez bereits ausgeführt und sollen dem Herrn Reichsverkehrsminister demnächst zur Prüfung vorgelegt werden. Wohl liegen auch für die hessische Strecke Pläne vor, die im Jahre 1907 durch das Wasserbauamt Mainz bearbeitet worden sind; sie sind jedoch nach Grundsätzen aufgestellt, die heute nicht mehr zutreffen. Insbesondere erfordern die weitgehenden Hafenpläne der Stadt Gießen sowie auch die Rücksicht auf die Ausnutzung der Lahnwasserkräfte eine vollständige Neubearbeitung der hessischen Kanalisierungsstrecke. Wir beabsichtigen mit diesen Arbeiten das Wasserbauamt Mainz zu beauftragen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Betrag von 3000 Mark nicht überschreiten. Die Stadt Gießen hat sich bereit erklärt, zu

dieser Kosten nach Maßgabe des für die Verteilung der Baukosten nach Fertigstellung des Entwurfs noch aufzustellenden Verteilungsschlüssels bis zu 2000 Mark beizutragen. Zu Lasten des Staates würden daher etwa 1000 Mark zu übernehmen sein. Wir bitten um Zustimmung, daß dieser Betrag unter Kapitel 112, Titel 4, II des Staatsvoranschlags für 1925 in Ausgabe verrechnet und der auf die Stadt Gießen entfallende Kostenanteil bis zur endgültigen Verrechnung durch die Hauptstaatskasse vorgelegt wird.

Darmstadt, den 27. Mai 1925

Hessisches Ministerium der Finanzen.
Henrich.

Drucksache Nr. 221.

Anfrage:

Kreditvermittlung für den Hessischen Staat.

Ist es wahr, daß die hessische Regierung oder der Herr Finanzminister einen Darmstädter Geschäftsmann anstelle einer vermittelnden Bank bevollmächtigt hat, Kredite für den hessischen Staat zu vermitteln?

Wenn ja, — dann fragen wir an

- a) wer ist dieser Geschäftsmann?
- b) bietet er jede Gewähr, daß bei dieser Art der Kreditbeschaffung der hessische Staat nicht benachteiligt wird?
- c) welche Provisionsätze sind dem Vermittler zugesagt worden?
- d) ist es wahr, daß der Vermittler wieder einen anderen mit der Vermittlung beauftragt hat, bzw. daß er den Kredit brieflich zu vermitteln sucht, ohne selbst Darmstadt dieserhalb zu verlassen?
- e) was ist abgemacht in Bezug auf die Höhe der Summe, die für den hessischen Staat beschafft werden soll?
- f) ist es wahr, daß dem gleichen Herrn durch Vermittlung der Kommunalen Landesbank, jetzt Hessische Landesbank ein Kredit von 250 000 Mark aus hessischen Staatsgeldern gewährt worden ist?
- g) wann ist dies geschehen? Bevor er mit der Kreditvermittlung für den hessischen Staat beauftragt wurde oder nachher?
- h) sind die 250 000 Mark wieder an die Kommunale Landesbank, bzw. an die hessische Landesbank zurückgezahlt worden? Oder wie hat sich sonst die Abwicklung dieses Geschäftes vollzogen, bzw. welches finanzielle Ergebnis hat sie für den hessischen Staat gehabt?

Darmstadt, den 17. Februar 1925.

Kindt. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 222.

Regierungsantwort

auf die

Anfrage der Abg. Kindt und Dr. Werner, Kreditvermittlung für den hessischen Staat (Drucks. Nr. 221).

An den Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Die Anfrage der Abg. Kindt und Dr. Werner, Kreditvermittlung für den hessischen Staat betreffend,

die uns mit gefälligem Schreiben vom 17. Februar am 19. Februar d. J. zur Stellungnahme zugegangen ist, deckt sich vollständig mit einer in der hessischen Landeszeitung vom 17. Februar 1925 enthaltenen Anfrage der Herren Kindt und Dr. Werner. Da wir nicht annehmen, daß die gleiche Anfrage auch durch den Landtag an uns ergehen würde, und wir bei der durch Art und Inhalt solcher Anfragen möglichen schweren Schädigung des Kredites des Staates und der in der Anfrage genannten Bankanstalten besonderen Wert auf möglichst umgehende öffentliche Beantwortung der Anfrage legten, haben wir in der Nr. 41 der Darmstädter Zeitung vom 18. Februar 1925 die Anfrage wie folgt beantworten lassen:

„Zur Anfrage Dr. Werner-Kindt wegen angeblicher Vermittlung von Auslandskrediten.

Die deutchnationalen Herren Dr. Werner und Kindt stellen in der „Hessischen Landeszeitung“ die Anfrage, ob die hessische Regierung oder der hessische Finanzminister einen Darmstädter Geschäftsmann mit der Vermittlung von Krediten beauftragt habe, dem dafür ein größeres Darlehen aus der Kommunalen Landesbank aus hessischen Staatsgeldern gegeben worden sei. Wenn es den Fragestellern lediglich darum zu tun gewesen wäre, festzustellen, ob irgend ein Gerücht auf Wahrheit beruhe, dann hätten sie auf dem kürzesten Wege bei der zuständigen Stelle erfahren können, daß zwar der hessischen Regierung von Vermittlern aller Art sehr viele Angebote wegen Beschaffung ausländischen Geldes zugehen, daß aber bisher nicht ein einziger, also auch nicht der „Darmstädter Geschäftsmann“, einen dahingehenden Auftrag erhalten hat. Damit entfallen von selbst alle weitergehenden Anfragen. Übrigens dürfte auch den Herren Abg. Kindt und Dr. Werner bekannt sein, daß die Kommunale Landesbank ein vollständig selbständiges Bankunternehmen ist, das lediglich über seine eigenen Gelder verfügt. Daran ändert auch die seit dem 1. Januar d. J. bestehende Arbeitsgemeinschaft mit der Hessischen Landesbank nichts.

Wenn die Anfrage weiterhin die Verleihung von Staatsgeldern an die hessische Industrie im Auge haben sollte, die im Sommer v. J. durch Vermittlung der Kommunalen Landesbank und der Hessischen Girozentrale stattgefunden hat, dann kann festgestellt werden, daß diese Kredite seit 1. Januar vollständig abgetragen sind.“

Es mag hier angefügt sein, daß eine Reihe von Blättern, die die Anfrage der Herren Kindt und Dr. Werner abgedruckt haben, soweit wir verfolgen konnten, bis jetzt von der Klarstellung in Nr. 41 der „Darmstädter Zeitung“ ihren Lesern keine Kenntnis gegeben haben.

Auf ihr gefälliges Eruchen vom 17. Februar d. J. (Journ. I Nr. 139) fassen wir unsere Antwort dahin zusammen: Die hessische Regierung oder der Finanzminister hat niemals einen Darmstädter Geschäftsmann anstelle einer vermittelnden Bank bevollmächtigt, Kredite für den hessischen Staat zu vermitteln.

Mit der Verneinung der Hauptfrage entfällt die Beantwortung der Unterfragen a bis h.

Darmstadt, den 18. März 1925.

Hessisches Ministerium der Finanzen.
Henrich.

Drucksache Nr. 223.

Antrag:

über Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags, der die Regierung ersucht,

1. die Frage beschleunigt zu prüfen, inwieweit es tunlich und möglicherweise, die großen bevorstehenden Aufgaben des hessischen Staates auf dem Gebiete der Urbarmachung großer Landstrecken auch durch Verwendung von Inzassen der Strafankalten und des Arbeitshauses zu lösen;
2. aus den Überschüssen der Reichsgetreidestelle erhebliche Mittel zur Verbesserung der Bodenverhältnisse in Hessen bei der Reichsregierung zu beantragen;
3. der Grünlandwirtschaft und Futtergräsergewinnung dauernd besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Darmstadt, den 12. Juni 1925.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 224.

Antrag:

über Handwerker- und Mittelstandsfragen.

Wir beantragen:

Die Regierung zu ersuchen,

1. bei der Reichsregierung den Entwurf eines die Berufsorganisation des Handwerks behandelnden Gesetzes zu beantragen;
2. einer Neuregelung des Verdingungswesens in der Richtung des sogenannten angemessenen Preises den Weg zu ebener;
3. für steuerliche Gerechtigkeit am bodenständigen Gewerbe gegenüber Regiebetrieben, Wanderlagern usw. einzutreten.

Darmstadt, den 12. Juni 1925.

Dr. Werner.

Heraeus. Rindt. Böhm. D. Dr. Diehl.

Drucksache Nr. 225.

Antrag:

Neuherausgabe eines hessischen Bürgerbuchs.

Wir beantragen:

Die Regierung um Herausgabe einer Neubearbeitung des „Hessischen Bürgerbuchs“ von 1909 im Staatsverlag zu ersuchen.

Dieses Buch wäre dann im Handel zu vertreiben und müßte ein unentbehrliches Nachschlagewerk für

Politiker, Verwaltungsbeamte, für den staatsbürgerlichen Unterricht usw. sein.

Darmstadt, den 12. Juni 1925.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 226.

Antrag:

Erlaß eines Gesetzes über Verbietung der verantwortlichen Zeichnung von Abgeordneten bei periodisch erscheinenden Druckschriften.

Der Landtag ersucht die Regierung, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß auf dem Wege der Gesetzgebung das verantwortliche Zeichnen periodisch erscheinender politischer Druckschriften durch Abgeordnete, die unter dem Schutz der Immunität stehen, künftighin unmöglich gemacht werde.

Darmstadt, den 12. Juni 1925.

Rindt.

Böhm. Heraeus. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 227.

Antrag:

der deutsch-spanische Handelsvertrag.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, im Falle der Ablehnung der von den Unterzeichneten verlangten sofortigen Kündigung des deutsch-spanischen Handelsvertrags, dafür einzutreten, daß

1. in die bereits zugesicherten neuen Verhandlungen alsbald eingetreten wird mit dem Ziele, dem deutschen Wein-, Obst- und Gemüsebau und der Fischerei einen besseren Schutz zu gewähren.
2. den deutschen Wein-, Obst- und Gemüsebauern unbedingt ausreichende, langfristige Kredite gewährt werden, Steuererleichterungen eintreten und die Weinsteuer verschwindet,
3. bei Neuverhandlungen Weinbauern als Sachverständige zugezogen werden,
4. der Begriff „weiße Verschnittweine“ bei Handelsvertragsverhandlungen fällt, jedenfalls aber für diese Weine keine besonderen Zollsätze zugestimmt werden,
5. keine Verpflichtungen eingegangen werden, die den Bestimmungen des hessischen Wein- und Nahrungsmittelgesetzes widersprechen.

Darmstadt, den 12. Juni 1925.

Böhm.

D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 228.

Antrag:

Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten usw.

Wir beantragen: Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, im Reichsrat gesetzgeberische Maßnahmen zu fordern, die folgendes betreffen:

1. sofortige Vorlage und Verabschiedung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das mit dem veralteten unhygienischen und unsittlichen System der Reglementierung und Kasernierung der Prostitution, sowie dem Grundsatz der doppelten Moral bricht; zum Schutz von Volksgesundheit und -sittlichkeit sind Gesundheits- und Pflegeämter sowie Mädchenkinderheime zu schaffen, auch muß dieses Gesetz durch ein Bewahrungs- und Verwahrungsgesetz ergänzt werden;
2. beschleunigte Vorlage und Verabschiedung eines Schankstättengesetzes, dessen Kern das Gemeindefestimmungsrecht und das Vorrecht der gemeinnützig betriebenen Schankstätte sein muß. Die steigende Alkoholnot duldet keinen weiteren Aufschub der Gesetzgebung;
3. unter keinen Umständen darf in eine Herabsetzung des Jugendschutzalters im Lichtspielgesetz gewilligt werden, sondern es ist auf einer Verschärfung der Zulassungsvoraussetzung für Filme zu bestehen.

Darmstadt, den 12. Juni 1925.

Heraeus.

Böhm. D. Dr. Diehl. Kindt. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 229.

Antrag:

Aufhebung des Gesetzes zum Schutze der Republik.

Wir beantragen einen Beschluß des Landtags, der die Regierung beauftragt, im Reichsrat für Aufhebung des Gesetzes zum Schutze der Republik einzutreten.

Darmstadt, 15. Juni 1925.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Hauck. Heraeus. Kindt.

Drucksache Nr. 230.

Antrag:

Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden zu den Kosten der Forstbewirtschaftung.

Die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden zu den Kosten der Forstbewirtschaftung in Höhe von 12,30 Mark je ha ist entschieden zu hoch. Wir beantragen, den Ausschlagsatz den tatsächlichen Ausgaben gemäß Artikel 42

des Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen vom 16. November 1923 festzusetzen.

Außerdem beantragen wir, sofort den in Artikel 21 des oben angeführten Gesetzes eingesetzten Beirat in Wirksamkeit treten zu lassen.

Darmstadt, den 16. Juni 1925.

Wolf.

Dr. Dehlinger. Glaser. Dr. von Helmolt. Jost.
Dr. Leuchtgens. Dr. Moebus. Dr. Müller.

Drucksache Nr. 231.

Antrag:

Herabsetzung der Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge in Bad-Nauheim auf 15 Kilometer.

Wir beantragen, der Landtag möge beschließen: Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung die Ermächtigung zu erwirken, für Bad-Nauheim die Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge auf 15 Kilometer herabzusetzen. Sollte wider Erwarten das nicht zu erreichen sein, so wolle die hessische Regierung diese Geschwindigkeit für die dem Staat gehörenden Straßen des Bads festlegen.

Begründung.

Läßt der stark vermehrte und sich dauernd steigende Verkehr mit Kraftfahrzeugen jeder Art und das rücksichtslose, von allen verständigen und anständigen Fahrern verurteilte Rasen sog. Autoflegel es schon wünschenswert erscheinen, innerhalb der Ortschaften allgemein die Geschwindigkeit herabgesetzt zu sehen, so gilt das in weit höherem Maße für ein Bad wie Bad-Nauheim. Die übergroße Mehrzahl der Fremden dort sind Kranke und Erholungsuchende. Sie können das Rasseln und Lärmen der Wagen, wie sie eben dahinfahren, nicht vertragen und wollen für die Zeit, da sie zum Ausspannen der Nerven dort sind, nicht an die Hast und Unruhe des modernen Verkehrs erinnert sein. Ganz den Autoverkehr in Bad-Nauheim zu unterbinden kann und soll nicht beabsichtigt sein. Aber es darf doch angenommen werden, daß die Reichsregierung für die besonderen Verhältnisse eines wirklichen Heilbades, wie es Bad-Nauheim erfreulicherweise wieder zu werden auf dem besten Wege ist. Verständnis zeigt und eine besondere Regelung zuläßt.

Darmstadt, den 17. Juni 1925.

Heinstadt. Weckler.

Drucksache Nr. 232.

Antrag:

der deutsch-spanische Handelsvertrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen:

Der hessische Landtag erblickt in der Annahme des spanischen Handelsvertrages eine schwere Gefährdung des hessischen Weinbaues. Der Weinbauer in Rhein-

hessen und der Bergstraße wird durch diese Wirtschafts- und Zollpolitik schwer geschädigt. Der Winzerstand geht, wenn nicht eine Revision des spanischen Handelsvertrags vorgenommen wird, dem Ruine entgegen.

Er fordert vor allem:

1. höhere Zölle für die Einfuhr dieser Weine,
2. Befreiung von der Wein- und Umsatzsteuer, wenn der Weinbau weiterbestehen soll.

Darmstadt, den 17. Juni 1925.

Schott.

Drucksache Nr. 233.

Antrag:

den landwirtschaftlichen Notstandskredit betreffend.

Die im Herbst 1924 beschlossene staatliche Notstandsaktion, wonach der Landwirtschaft Notstandskredite zur Beschaffung von Saatgut und Düngemittel zu 6 Prozent bzw. 8 Prozent zur Verfügung gestellt wurden, wurde gemäß den Beschlüssen des Landtags durchgeführt. Der zunächst in Aussicht genommene Kredit von 9 Millionen Mark reichte nicht aus; es mußten für die Durchführung der Notstandsaktion, insbesondere zur Saatgutbeschaffung, weitere Kredite flüssig gemacht werden; außerdem vermittelte die Regierung für die Lieferstellen Kredite bei der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte. Für die vermittelte der letzteren Kredite bezogenen Waren müssen allerdings die Landwirte die kaufmännig üblichen Zinsen bezahlen, was als eine unerträgliche Belastung dieser Betriebe empfunden werden muß. Es scheint auch veranlaßt, diesen Landwirten, die ohne ihr Verschulden nicht mehr einen Kredit aus den staatlichen Notstandskreditmitteln erhalten konnten, die gleichen Zinsvergünstigungen zu Teil werden zu lassen.

Wir beantragen daher:

1. Insofern aus den staatlichen Notstandskreditmitteln auch über den i. Zt. bewilligten Höchstbetrag von 9 Millionen Mark Darlehen gegeben wurden, sind den Darlehensempfängern bei den Saatgutkrediten 6 Prozent und bei den Düngemittel- und sonstigen Krediten 8 Prozent Zinsen zu berechnen.
2. Die Regierung wird ermächtigt, für diejenigen Kredite, die den Landwirten auf Grund der den Lieferstellen seitens der Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte oder anderer Stellen eingeräumten Kredite bei Lieferung der Waren (Saatgut, Düngemittel, Futtermittel) gewährt wurden, die Zinsdifferenz für die Zeit bis zum 1. November 1925 auf die Staatskasse zu übernehmen.

Darmstadt, den 15. Juni 1925.

Fenschel.

Blank. Dr. Dehlinger. Eberle. Glajer. Hauck.
Dr. von Helmolt. Jost. Dr. Leuchtgens. Dr. Moebus.
Schott. Weckler. Wolf.

Drucksache Nr. 234.

Antrag:

Ruhegehalt der Handarbeitslehrerinnen.

Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen ist es unmöglich den Handarbeitslehrerinnen, die vor dem

1. April 1920 weniger als 12 Stunden Unterricht erteilt haben, ein Ruhegehalt zuzuerkennen.

Da die Zahl dieser Unterrichtsstunden mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängt, beantrage ich, darüber hinaus allen diesen Handarbeitslehrerinnen ein den erteilten Wochenstunden entsprechendes Ruhegehalt zu bewilligen.

Darmstadt, den 18. Juni 1925.

Hattemer.

Drucksache Nr. 235.

Regierungsvorlage:

Erhaltung des Domes zu Mainz.

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Am Dom zu Mainz haben sich im Laufe der Jahre starke Bau Schäden bemerkbar gemacht, die schon seit dem Jahre 1909 Gegenstand umfangreicher Untersuchungen bildeten und zur Ausführung der notwendigsten Sicherungsarbeiten führten. Erneut und in erhöhtem Maße sind diese Schäden, die namentlich in den Boden- und Fundamentverhältnissen begründet sind, am Schluß des vorigen Jahres aufgetreten, sodaß seitens der Dombauleitung die Verantwortung für ein Fortbestehen des Zustandes, der eine ernste Gefahr für die Kirchenbesucher bedeutete, nicht mehr übernommen werden konnte.

Mit großem Nachdruck wurden daraufhin im Januar ds. Jrs. von der Bischöflichen Behörde in Mainz die Schritte eingeleitet, die nötig waren, um den Dom in seinem Bestand zu sichern und die hierfür erforderlichen Geldmittel aufzubringen. Bei der großen Ausdehnung des Bauwerks und dem gewaltigen Umfang und der Schwierigkeit der notwendigen Sicherungsarbeiten, die ein bis auf die Tiefe des tragfähigen Bodens gehendes Unterfangen der Fundamente erfordern, belaufen sich die Baukosten außerordentlich hoch.

In Erkenntnis der ganz besonderen Bedeutung, die der Mainzer Dom als deutsches Baudenkmal hat, und dank der Bemühungen der Dombaupflegeverwaltung hat das Reich sehr erhebliche Mittel bereits zur Verfügung gestellt und sich bereit erklärt, auch weitere beträchtliche Zuschüsse zu leisten, letzteres jedoch in der Erwartung, daß auch seitens des hessischen Staates eine entsprechende Beitragleistung erfolgt.

Die hessische Regierung ist der Ansicht, daß hier in der Tat, wo es sich um die Erhaltung eines der hervorragendsten hessischen Bau- und Kulturdenkmäler handelt, auch das Land mit einem Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln helfend beitragen müsse, insofern ein solcher im Hinblick auf die Finanzlage des Landes vertretbar erscheint.

Demgemäß beantragen wir im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, der Landtag wolle beschließen, einen Staatsbeitrag für die Wiederherstellung des Mainzer Domes in Höhe von 50 000 Mark zu bewilligen und diesen Betrag unter Kapitel 74 Titel 2 c (neu) des Staatsvoranschlags für 1925 nachträglich bereitzustellen.

Darmstadt, den 17. Juni 1925.

Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.

J. B.: Urstadt.

Drucksache Nr. 236.

Regierungsvorlage:

die Einrichtung von Lehraufträgen für scholastische Philosophie an der Landesuniversität Gießen und der Technischen Hochschule Darmstadt.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Aus Auftrag des Gesamtministeriums beehren wir uns, im Wege des Nachtrages zum Staatsvoranschlag 1925 bei Kapitel 67, Titel 1 I e (Philosophische Fakultät der Landesuniversität Gießen) eine Erhöhung der Zahl der außerordentlichen Professuren von 6 auf 7 und des Ausgabepostens daselbst auf 38 780 Mark, sowie desgleichen bei Kapitel 68, Titel 1 I n (Professuren allgemein bildender Fächer an der Technischen Hochschule) die Einstellung einer a. o. Professur für scholastische Philosophie mit einer Ausgabeposition von 5 540 Mark zu beantragen.

Es handelt sich in beiden Fällen darum, einen Lehrauftrag für Geschichte der Philosophie unter besonderer Berücksichtigung des Altertums und der mittelalterlichen Zeit und der systematischen Philosophie unter Berücksichtigung der Scholastik sicherzustellen, also um 2 Extraordinariate für scholastische Philosophie. Während bei der Landesuniversität die Besetzung des Extraordinariates womöglich schon zum Wintersemester 1925/26 erfolgen soll, ist es nicht ausgeschlossen, daß bei der Technischen Hochschule Darmstadt der Zweck des Antrages auf billigerem Wege ausreichend erfüllt werden kann. Die Anforderung ist in diesem Punkte also zunächst nur vorläufig. Zur Begründung des Antrages bemerken wir, daß nach Maßgabe der Besetzung der philosophischen Lehrstühle z. Bt. in der Tat eine nicht vollausreichende fachspezialistische Behandlung und Bewertung des Zeitalters von etwa 400 bis 1500 n. Chr. behauptet werden kann. Da die Erforschung dieses Zeitalters in den letzten Jahrzehnten auf der anderen Seite Verbindungslinien zwischen antiker und neuester Philosophie erschlossen hat, ohne die die neueste Philosophie nicht verständlich ist (Phänomenologie, Geschichte der Naturwissenschaften, insbesondere seit dem 13. Jahrhundert, empirische Methode des Nominalismus usw.) kann ein sachliches Bedürfnis, auch diesen wissenschaftlichen Arbeiten und Ergebnissen an unseren Hochschulen mehr wie seither zur Auswirkung auf den Lehrstühlen zu verhelfen, u. G. anerkannt werden. Wir bitten um entsprechende Bewilligung.

Darmstadt, den 2. Juni 1925.

Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.
J. W.; Urstadt.

Drucksache Nr. 237.

Regierungsvorlage:

die Errichtung einer Straßenbrücke über den Neckar bei Wimpfen.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Auf das gefällige Schreiben vom 6. Mai 1925, betreffend die Erbauung einer Straßenbrücke über den

Neckar zwischen Wimpfen und Jagstfeld, beehre ich mich Ihnen folgendes ergebenst mitzuteilen:

Der Verkehr zwischen der Gemeinde Wimpfen mit ihrem Hinterland und den gegenüberliegenden württembergischen Gemeinden, insbesondere Jagstfeld, Kochendorf, Offenau und den Ortschaften des Jagst- und Kochertales wird gegenwärtig durch eine bei Wimpfen am Berg liegende fliegende Brücke vermittelt. Diese — eine am hochgeführten Querjeil fahrende Gierfähre — wird durch die Strömung des mit starkem Gefälle zu Tal fließenden Neckars angetrieben und kehrt nach der durch das Kreisamt Heppenheim erlassenen Brückenordnung vom 8. März 1904 bei Wasserständen, die eine Höhe von 4,75 m am Pegel Wimpfen nicht überschreiten. Bei höheren Wasserständen wird der Betrieb im allgemeinen eingestellt. Auch bei dichtem Nebel und Eisgang kommen Betriebsunterbrechungen vor. Diese Verkehrshemmnisse sowie die Unzulänglichkeit der Fähre für den sich immer mehr steigenden Kraftwagenverkehr haben die Gemeinde Wimpfen veranlaßt, den schon seit Jahren bestehenden Plan einer festen Straßenbrücke wieder aufzugreifen und neuerdings mit besonderem Nachdruck zu betreiben, zumal zu befürchten ist, daß nach Fertigstellung der im Gange befindlichen Kanalisierung des Neckars infolge der Geschwindigkeitsverminderung des fließenden Wassers der Betrieb der Fähre erheblich beeinträchtigt wird. Wenn auch dieser nachteilige Einfluß der Kanalisierung durch Änderung der Betriebsform der Fähre — deren Kosten wohl die Neckar-N.G. als Unternehmerin der Kanalisierung zu tragen haben würde — behoben werden könnte, so muß doch anerkannt werden, daß der von der Einrichtung des Neckars zu einer Großschiffahrtsstraße zu erwartende gesteigerte Schiffsverkehr eine dauernde Belästigung für den Querverkehr auf dem Neckar bilden wird. Wie aus der anliegenden Eingabe*) zu entnehmen ist, betrug nach einer von der Bürgermeisterei Wimpfen veranlaßten Zählung der Jahresverkehr über den Neckar bei Wimpfen durchschnittlich etwa 25 000 Personen und 4 500 Fahrzeuge. Dieser an sich nicht bedeutende Verkehr zwischen den beiden Ufern könnte zum Vorteil der Stadt Wimpfen erheblich gesteigert werden, wenn eine zeitgemäße Verkehrseinrichtung geschaffen würde, der nicht die Mängel einer Fähre anhaften. Wenn auch im Anschluß an die bei Neckarjulin etwa 7 km oberhalb Wimpfen im Zuge der Neckarkanalisierung errichtete Stauanlage eine Straßenbrücke erbaut worden ist, so ist der Umweg über diese Brücke doch so groß, daß sie für Wimpfen keine Bedeutung hat. Es ist vielmehr von dieser Brücke eine Verkehrsableitung für die Stadt Wimpfen zu befürchten. Aus all diesen Gründen scheint auch uns das Verlangen der Stadt Wimpfen nach einer festen Straßenbrücke berechtigt.

Noch nicht nur die Stadt Wimpfen hat an der Errichtung einer festen Brücke über den Neckar bei Wimpfen ein Interesse, auch eine Reihe badischer und württembergischer Gemeinden erwartet durch sie eine erhebliche Verkehrserleichterung. So haben sich der Interessengemeinschaft für die Erbauung der Brücke außer der Stadt Wimpfen 22 württembergische und 8 badische Gemeinden angeschlossen.

Hieraus geht schon hervor, daß auch die Kosten des Brückenbaues auf breiter Grundlage aufgebracht werden

*) Biegt im Landtagsamt zur Einsicht offen.

müssen, und nur unter dieser Voraussetzung wird es möglich sein, der Verwirklichung des Projektes ernstlich näher zu treten. Nicht nur von den beteiligten Ländern Hessen, Württemberg und Baden und den zuständigen übrigen Körperschaften und Gemeinden wird eine Beteiligung erwartet, sondern auch vom Reich, als dem Eigentümer der Schiffahrtsstraße. Ein Kostenverteilungsschlüssel wird sich erst nach eingehender Verhandlung von Regierung zu Regierung feststellen lassen. Der auf Hessen entfallende Kostenanteil wäre nach den Grundrissen des Kunststraßengesetzes zu $\frac{2}{8}$ auf Staat, $\frac{2}{8}$ Provinz, $\frac{2}{8}$ Kreis und $\frac{1}{8}$ auf die Stadt Wimpfen zu verteilen. Um die Kosten der Brücke mit einiger Zuverlässigkeit feststellen zu können, ist die Aufstellung eines Entwurfes erforderlich, der auch für die mit den Beteiligten zu führenden Verhandlungen als Unterlage dienen könnte. In einer am 26. März 1925 in Wimpfen stattgefundenen, von dem Kreisamt Heppenheim einberufenen Interessentenversammlung, in der die Brückenfrage eingehend erörtert wurde, war man der Ansicht, daß die Aufstellung des Projektes am zweckmäßigsten durch die zuständige hessische Behörde erfolgt. Wir sind bereit, zur Förderung der Angelegenheit die Vorarbeiten und die Projektaufstellung durch das Wasserbauamt Worms ausführen zu lassen unter der Voraussetzung, daß die hierdurch entstehenden Kosten, die voraussichtlich den Betrag von 5000 Mk. nicht überschreiten werden, nach Maßgabe des §. 31. nach festzustellenden Baukostenverteilungsschlüsseln aufgebracht werden. Wir bitten, diesen Betrag unter Kap. 112 bereitzustellen zu wollen.

Darmstadt, den 22. Juni 1925.

Der Hessische Finanzminister.

S. W.: Dr. Fraß.

Drucksache Nr. 238.

Antrag:

Regulierung der Nidda.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, daß die Kosten der Niddaregulierung zur Hälfte auf die Staatskasse übernommen werden.

Begründung.

Die Niddaregulierung wird immer dringlicher, weil eine Anzahl Gemeinden an den oberen Flußläufen der Nidda und Nidder bei den ausgeführten Feldbereinigungsarbeiten die Flüsse reguliert, mindestens eine bessere Entwässerung herbeigeführt haben, wodurch das Wasser bei Regenfällen oder Schneeschmelzen heute einige Tage früher aus den Höhen des Vogelsberges in den Niederungen der Wetterau erscheint und fast regelmäßig Hochwasser und Überschwemmungen bringt. In der Zeit vom 1. November 1923 bis 1. November 1924 ist die Nidda achtmal aus den Ufern getreten. Die Regulierungspläne liegen jetzt vor und werden die einzelnen Strecken folgende Kosten verursachen. Das von dem Kulturbauamt Friedberg ausgearbeitete Regulierungsprojekt von Niederflorsstadt bis zur Scharmühle erfordert eine Ausgabe von 800 000 Mark, wovon jedoch vorerst nur die Strecke Ilbenstadt-Scharmühle durchgeführt werden soll, die einen

Aufwand von 450 000 Mark erfordert. Das Projekt vom Wehr der Scharmühle bis zum Mühlenwehr in Frankfurt a. M. Bonames, das vom Kulturbauamt Fulda ausgearbeitet wurde, erfordert 950 000 Mark, wovon aber nur 46 Prozent oder 437 000 Mark auf den Volksstaat Hessen und 54 Prozent oder 513 000 Mark auf den Volksstaat Preußen entfallen. Die Verteilung der Kosten ist nach Uferlänge und Beteiligungsgebiet zwischen Preußen und Hessen erfolgt.

Die anliegenden Gemeinden können bei der heutigen Finanznot und der Steuerzuteilung die Kosten nicht allein tragen, weshalb es erforderlich ist, daß auch diese Kulturarbeit von Staat und Reich mit finanziert wird.

Darmstadt, den 23. Juni 1925.

Rechtshien.

Adelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann. Harth. Kaul. Kiel. Lang. Leuchner. Lückel. Lux. Mann. Reuter. Rigel. Rog. Schaub. Steinhäuser. Stork. Sturmfels. Weber. Widmann. Zinnkann.

Drucksache Nr. 239.

Antrag:

Erlaß eines Gesetzes über das Hebammenwesen.

In den Kreisen, der Hebammen ist eine gesetzliche Regelung des gesamten Hebammenwesens schon jahrelang Gegenstand erregter Diskussionen. Am 25. April 1923 stellten die Kommunisten den Antrag, dem Landtag alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Regierung antwortete am 29. August 1924, die Arbeiten sind soweit gediehen, daß der Gesetzentwurf noch im Laufe des Jahres dem Landtage vorgelegt werden kann. Bis jetzt liegt der Gesetzentwurf noch nicht vor.

Wir beantragen deshalb:

Der Landtag wolle beschließen: Die Regierung wird beauftragt, bis zur Beratung des Kapitel 41 den Hebammen-Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen.

Sprendlingen, den 13. Juni 1925.

Roth.

Angermeier. Galm. Dr. Greiner.

Drucksache Nr. 240.

Antrag:

Einführung der Impfklausel.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen: Die Regierung wird beauftragt, bei der Reichsregierung vorstellig zu werden:

- a) daß die Gewissensklausel zum Impfgesetz eingeführt wird und zwar in folgender Form: Wer auf eine an ihn von der zuständigen Behörde ergehende Impfaufforderung dieser Behörde oder seinem Ortsvorstand gegenüber erklärt, daß er es mit seiner Überzeugung nicht vereinbaren könne, sich, seine

Kinder oder Pflegebefohlenen impfen zu lassen, ist ein für allemal für sich, seine Kinder oder Pflegebefohlenen von jeder gesetzlich, behördlich oder disziplinar angeordneten Impfung befreit und darf weder mit Gewalt noch mit Strafen oder sonstigen Nachteilen belegt oder zur Impfung veranlaßt werden. — Das Impfbefreiungszeugnis ist kostenlos auszustellen. — Jeder Impfaufforderung ist ein Vordruck dieser Gewissensklauseel beizufügen.

b) daß eine paritätische Kommission, bestehend aus Impfgegnern und Impffreunden, einberufen wird zur Prüfung der wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des Impfgesetzes.

c) daß das Reich die volle Haftpflicht für alle Impfschäden übernimmt.

Darmstadt, den 23. Juni 1925.

Dr. Greiner. Dr. Werner. Reiber. Galm.
Angermeier.

Drucksache Nr. 241.

Antrag:

Verkehrsverhältnisse in Rheinhessen.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichseisenbahnverwaltung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Rheinhessen die Einlegung eines Sitzzugspaares von Mainz nach Alzen und Kaiserslautern zu beantragen.

Darmstadt, den 23. Juni 1925.

Böhm.

D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt. Dr. Werner.

Drucksache Nr. 242.

Antrag:

Schmutz und Schundliteratur auf Bahnhöfen.

Wir beantragen:

Der Landtag ersuche die Regierung, in geeigneter Weise zu erstreben, daß in schärferer Weise als bisher die Bahnhofsbuchhandlungen von Schmutz- und Schundschriften gesäubert werden.

Darmstadt, den 22. Juni 1925.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 243.

Antrag:

Rheinschiffahrt und Tarifiermächtigungen für den Eisenerz- und Kohlenverkehr.

Wir beantragen:

Der Landtag ersuche die Regierung, bei der Reichsleitung dafür einzutreten, daß

1. der Rheinschiffahrt wieder ähnliche Umschlagstarife, wie in der Vorkriegszeit, bewilligt werden.

weil von einer guten Tarifpolitik der Eisenbahn nicht nur die wirtschaftliche Förderung des Rheingebiets, sondern auch des Hinterlandes des Rheines abhängt, und weil zu diesem Zweck die den Seehäfen zuteil werdende Vergünstigung in entsprechender Weise auch den Rheinhäfen gewährt werden muß.

2. Die Tarifiermächtigungen für den Eisenerz- und Kohlenverkehr zwischen Ruhrbezirk einerseits, Sieg, Lahn, Dill und Oberhessen andererseits gegenüber der Reichsbahngesellschaft durch Anrufung des Schiedsgerichts erreicht werden.

Darmstadt, den 22. Juni 1925.

Dr. Werner.

Böhm. D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 244.

Antrag:

Fahrtgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge jeder Art für die Straßen Videnbach—Heppenheim und Eberstadt—Seeheim—Zwingenberg.

Wir beantragen:

Der Landtag möge beschließen, die Regierung zu ersuchen, alsbald zu veranlassen, daß die Fahrtgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge jeder Art für die Straßen Videnbach—Heppenheim und Eberstadt—Seeheim—Zwingenberg auf eine Höchstgeschwindigkeit von 15 Km. pro Stunde festgesetzt wird.

Begründung.

Die oben im Antrag bezeichneten Straßen werden zur Zeit für den Durchgangsverkehr der Kraftfahrzeuge benützt. Infolge dieser Tatsache ist eine Verkehrsdichtigkeit der Kraftfahrzeuge eingetreten, sodaß der Publikumsverkehr, namentlich an Sonn- und Feiertagen, fast ausgeschaltet ist und zwar, erstens wegen der ungeheuren Staubplage, zweitens, insbesondere wegen der Lebensgefährlichkeit. Wenn auch Strecken dieser benannten Straßen mit Pflasterung versehen sind, so sind die Straßen dadurch noch lange nicht staubarm. Bei den rasenden Tempos der Fahrzeuge wälzen sich große und dicke Staubwolken über die vorübergehenden Straßenpassanten, ohne Unterbrechung. Infolgedessen ist dadurch allein schon der Publikumsverkehr fast zur Unmöglichkeit geworden. Hierzu gesellt sich die dauernde Gefahr für das Leben der Passanten, wovon die Unglücksfälle letzterer Zeit, mit teilweise tödlichem Ausgang, ein beredtes Zeugnis ablegen. An den schmalen Straßen Seeheim—Zwingenberg, inmitten der Lustkurorte der Bergstraße ist der Personenausflugverkehr zur direkten Unmöglichkeit geworden. Es drängt sich hierzu noch die Frage auf, wo überhaupt die Einwohner, Ausflügler und die sonstige Bevölkerung zur Erholung und Erledigung ihrer sonstigen Geschäfte sich noch bewegen soll, wenn sie nicht dauernd ihr Leben und ihre Gesundheit dieser Autoraserei aussetzen will.

Darmstadt, den 24. Juni 1925.

Roß.

Abelung. Anthes. Bornemann. Delp. Engelmann. Harth. Kaul. Kiel. Lang. Leuschner. Lückel. Lug. Mann. Reckthien. Reuter. Ritzel. Schaub. Steinhäuser. Stord. Sturmfels. Weber. Widmann. Zinnfann.

Drucksache Nr. 245.

Regierungsvorlage:

Gründung einer Flugbetriebs-Aktiengesellschaft zu Darmstadt sowie Errichtung eines Flugverkehrs in Oberhessen.

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Im Anschluß an unsere Schreiben vom 26. 3. 1925 zu Nr. F. M. I. 9420 und vom 3. 4. 25 zu Nr. F. M. I. 9550 sowie die darauf ergangenen Mitteilungen des Landtagsamts vom 31. 3. 25 F. I Nr. 239 und vom 15. 4. 25. F. I Nr. 273 eruchen wir ergebenst, — weil ein eigentlicher Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1925 nicht aufgestellt worden ist, — die vom I. Ausschuß des Landtags erteilte Zustimmung zur Beteiligung des Staates an den obigen beiden Flugverkehrs-Einrichtungen mit je 25 000 Mark zur Kenntnis des Landtags bringen und die Beträge mit zusammen 50 000 Mark in den Abschluß des Staatsvoranschlags für 1925 noch mit aufnehmen zu wollen.

Die ausgäbliche Verrechnung des Betrags soll im Vermögensteil des Staatsvoranschlags unter dem neu zu bildenden Kapitel 147 „Beteiligung des Staates an wasser- und elektrizitätswirtschaftlichen sowie an Flugverkehrsunternehmungen“ statifinden, dagegen hätte die gleichzeitige Vereinnahmung unter Kapitel 148, Titel I, Ziffer II, 2, b zu erfolgen.

Darmstadt, den 22. Juni 1925.

Hessisches Ministerium der Finanzen.
Henrich.

Drucksache Nr. 246.

Antrag:

Förderung des Wohnungsneubaues.

Wir beantragen folgenden Beschluß des Landtags:
Die Regierung wird ersucht, einen Gesekentwurf vorzulegen, der Wohnungsneubauten auf die Dauer von 10 Jahren von der Grundsteuer oder ähnlichen Abgaben befreit.

Darmstadt, den 26. Juni 1925.

Dr. Werner.
Böhm, D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 247.

Antrag:

Kriegsgewinn- und Inflationssteuer.

Wir beantragen:

Der Landtag beschließe, durch die Regierung im Reichsrat einen Gesekentwurf zu beantragen, der 1. die

während der Kriegs- und Nachkriegszeit neu entstandenen Vermögen, 2. den während dieser Zeit entstandenen Vermögenszuwachs und 3. den aus Grundstücksveräußerungen entstandenen Gewinn mit einer Sondersteuer belegt.

Hierbei wären Vermögen bis zu einer bestimmten Größe von der Steuer freizulassen.

Darmstadt, den 26. Juni 1925.

Dr. Werner.
Böhm, D. Dr. Diehl. Heraeus. Rindt.

Drucksache Nr. 248.

Antrag:

Gewährung eines Kredits für die durch Leberegelseuche betroffenen Viehbefitzer.

Wir beantragen:

Die Regierung stellt zur Unterstützung der durch die Leberegelseuche betroffenen Viehbefitzer einen Kredit von 100 000 Mark, der langfristig und zinslos zu gewähren ist, und einen Betrag von 30 000 Mark zur Entschädigung von besonders schwer geschädigten Tierhaltern bereit. Richtlinien für Gewährung von Kredit und Entschädigung sind dem Finanzausschuß vorzulegen.

Darmstadt, den 27. Juni 1925.

Wolf. Ulafer.

Drucksache Nr. 249.

Antrag:

Aufstieg der Amtsobergehilfen in Gruppe IV der Befolungsordnung.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, den sämtlichen Amtsobergehilfen die Möglichkeit des Aufstieges in Gruppe IV der Befolungsordnung zu geben, auch wenn sie bei Lokalstellen beschäftigt sind.

Darmstadt, den 1. Juli 1925.

Dr. Keller. Birnbaum.
Dingelden. Gaury. Frhr. von Seyl zu Herrnsheim.
Dr. Niepoth. Scholz. Schott.

Drucksache Nr. 250.

Antrag:

Fahrplanaufstellung der Reichsbahndirektionen.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsbahngesellschaft vorstellig zu werden, daß die beiden Reichsbahndirektionen Mainz und Frankfurt (Main) bei Aufstellung ihrer Streckenfahrpläne mehr

Hand in Hand arbeiten und dadurch bessere Anschlußmöglichkeiten gewährleistet werden.

Begründung.

Durch den Umstand, daß die südlich und westlich von Frankfurt abgehenden Züge der Reichsbahndirektion Mainz unterstehen, kommt es vor, daß Züge von Norden und Osten zu genau demselben Zeitpunkt im Hauptbahnhof Frankfurt (Main) einlaufen, zu dem die Züge nach Süden und Westen auslaufen, z. B. kommt PZ. 704 von Gießen vormittags 6³⁰ Uhr in Frankfurt an und PZ. 916 nach Heidelberg geht 6³⁰ Uhr vormittags von Frankfurt ab. Weiter kommt PZ. 780 von Cassel mittags 2⁴⁸ Uhr in Frankfurt an und PZ. 1321 nach Mainz geht 2⁴⁸ Uhr mittags in Frankfurt ab.

Diese Beispiele dürften genügen, um nachzuweisen, daß hier eine Änderung eintreten muß. Diese kann nur herbeigeführt werden, wenn die zuständigen R. B. Direktionen sich über Ankunft und Abfahrt der ihnen unterstellten Züge verständigen.

Darmstadt, den 1. Juli 1925.

Wetler:

Blank, Felder, Gattermer, Heinstadt,
Hoffmann-Darmstadt, Hofmann-Seligenstadt, Lenhart,
Ruf: Schül.

Drucksache Nr. 251.

Antrag:

die Zollvorlage.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen: Der Landtag protestiert gegen die Durchpeitschung der Zollvorlage im Reichstag. Die Regierung wird beauftragt, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß die Zollvorlage zurückgezogen wird.

Darmstadt, den 29. Juni 1925.

Dr. Greiner.

Angermeier, Galm, Roth.

Drucksache Nr. 252.

Regierungsvorlage:

Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung des Gesetzes über die Ortspolizei vom 14. Juli 1921 (Reg. Bl. S. 191).

An den Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Durch Gesetz über die Ortspolizei vom 14. Juli 1921 — Reg. Bl. S. 191 — wurde die Ortspolizei in Darmstadt, Offenbach, Gießen, Bad Nauheim, Friedberg, Neu-Isenburg, Bensheim, Biernheim und Lampertheim auf den Staat übernommen. Die Übernahme der Ortspolizei zu Mainz, Worms, Bingen, Alzey und Gonsenheim konnte bisher nicht zur Durchführung gelangen, den bezeichneten Gemeinden werden jedoch vom Staate die Aufwendungen für persönliche und sachliche Aus-

gaben erstattet. Die Höhe des dem Staate hiernach zur Last fallenden Gesamtaufwandes — für Rechnungsjahr 1925 veranschlagt auf rund 4500000 M —, sowie die Finanzlage des Landes macht es nötig, die bezeichneten Gemeinden vom Rechnungsjahr 1925 an zu den Aufwendungen des Staates für die persönlichen Polizeikosten mit einem Beitrage heranzuziehen, der sich in 1925 auf 1200 M für jede etatzmäßige Polizeibeamtenstelle beziffern soll.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen beehren wir uns den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die hierwegen nötige Ergänzung des Gesetzes über die Ortspolizei vom 14. Juli 1921 zur gefälligen verfassungsmäßigen Bearbeitung und Beschlußfassung zu überreichen. Die Fassung der Bestimmung ist der ähnlichen Vorschrift in Art. 62 des Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921 angepaßt.

Darmstadt, den 29. Juni 1925.

Hessisches Ministerium des Innern.

J. B.: Spamer.

Entwurf.

Gesetz,

die Ergänzung des Gesetzes über die Ortspolizei vom 14. Juli 1921 (Reg. Bl. S. 191) betreffend.

vom

Das Hessische Volk hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Der Artikel 5 des Gesetzes über die Ortspolizei vom 14. Juli 1921 (Reg. Bl. S. 191) erhält den folgenden Zusatz:

„Doch kann der Staat von den Gemeinden, in denen der örtliche Polizeidienst auf den Staat übernommen ist, für jede Polizeistelle einen jährlichen Beitrag erheben, dessen Höhe im Staatsvoranschlag bestimmt wird.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. April 1925 in Kraft.

Darmstadt, den

Hessisches Gesamtministerium.

Drucksache Nr. 253.

Antrag:

das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Hessen.

Die Unterzeichneten stellen hiermit den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Bestimmungen des Volksschulgesetzes über den gewerblichen Fortbildungsschulunterricht wie folgt zu ergänzen:

1. Der Fachunterricht an den Fortbildungsschulen ist ausschließlich von technisch vorgebildeten Fachlehrern zu erteilen und einem im Bezirk stationierten technisch vorgebildeten Gewerbeschulrat zu unterstellen, ohne daß dadurch eine Vermehrung der Schulratsstellen eintritt.

2. Der Gewerbeschulrat wird mit gleichen Rechten und Befugnissen wie der Kreis- und Stadtschulrat ausgestattet. Der Unterricht in allgemein bildenden Fächern an den gewerblichen Fortbildungsschulen ist im Einvernehmen mit dem Gewerbeschulrat zu regeln. Über alle Anordnungen des Landesbildungsamtes auf dem Gebiet des gewerblichen Fortbildungsschulwesens ist das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft zu hören.
3. Für jede gewerbliche Fortbildungsschule wird ein besonderer Schulausschuß gebildet, der zur Hälfte aus Angehörigen derjenigen Berufe zu bestehen hat, in welchen Fachunterricht erteilt wird. Die Fachvertreter sind befugt, der Lehrerschaft auf den Unterricht sich beziehende Anregungen zu geben. Der Schulausschuß hält Sitzungen ab, in welchen er mit den Angelegenheiten der Schule von dem Schulleiter in Gemeinschaft mit den Fachlehrern vertraut gemacht wird.
4. Jeder gewerbliche Lehrling hat ein Recht auf den Genuß von Fachunterricht. Die in Hessen bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen sind daher verpflichtet auch ortsfremde Schüler aufzunehmen, an deren Wohnort beruflich gegliederter Fortbildungsschulunterricht nicht erteilt wird. Wird Schulgeld für ortsfremde Schüler erhoben, so ist dieses nach einem für das ganze Land festzusetzenden, die Selbstkosten für ortsfremde Schüler deckenden Einheitsfaktorendgültig von der Wohngemeinde des Schülers

zu tragen. Abwälzung auf die Angehörigen des Schülers, oder auf den Lehrmeister, oder Verweisung des Schülers an die allgemeine Fortbildungsschule des Heimatsortes, sowie Beeinflussungen in dieser Richtung sind unstatthaft.

Begründung.

Das Fortbildungsschulwesen findet im Volksschulgesetz vom 25. Oktober 1921 eine nur ungenügende Regelung. Mag die Einbeziehung der allgemeinen Fortbildungsschulen unter die für die Volksschulen gültigen Gesetzesbestimmungen noch angängig sein, so führte indessen die Anwendung der letzteren auf die Fachschulen zu unerwünschten Folgerungen. Es sind deshalb die vorstehend formulierten Spezialvorschriften für die Fachschulen von Nöten, damit allen gewerblichen Lehrlingen eine ihrem Beruf angepasste theoretische Fortbildung gesichert ist, bei der durchweg auf die fachlichen Gesichtspunkte das Schwergewicht zu legen ist. Die seitherige ungenügende Regelung führte dazu, daß die Lehrlinge namentlich auf dem Lande öfters eine ihrem Beruf durchaus nicht entsprechende Fortbildung (meist in landwirtschaftlichen Dingen) erhielten. Das gesamte Fachschulwesen ist im Volksschulgesetz nur einmal und zwar im Art. 17 erwähnt.

Darmstadt, den 30. Juni 1925.

Saury.

Birnbaum, Dingeldey, Frhr. von Seyl zu Herrnsheim,
Dr. Kellert, Dr. Niepoth, Scholz, Schott.

Drucksjache Nr. 254.**Regierungsvorlage:****Denkschrift über das Fortbildungsschulwesen im Volksstaate Hessen.**

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Wir beehren uns, in der Anlage die vom Zweiten Ausschuss des Landtags gewünschte Denkschrift — Antrag der Abgeordneten Dr. von Helmsolt und Genossen, das Volksschulgesetz vom 25. Oktober 1921 (Druckf. Nr. 71) — über das Fortbildungsschulwesen im Volksstaate Hessen ergebenst zu übersenden. Die Erhebungen über den neuesten Stand des Fortbildungsschulwesens in den übrigen deutschen Staaten sind noch nicht zum Abschluß gekommen.

Darmstadt, den 2. Juli 1925.

Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.

J. B.: Urstadt.

Anlage.**Denkschrift****über das Fortbildungsschulwesen im Volksstaate Hessen.****Vor der Neuorganisation.**

Das Volksschulgesetz vom Jahre 1874 verpflichtete die aus der Volksschule austretenden Knaben noch 3 Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule. Das Gesetz wurde bereits im Jahre 1875 durchgeführt. Jahrzehntelang verfolgte die Fortbildungsschule jedoch nur den einen Zweck, den Unterrichtsstoff der Volksschule zu wiederholen und die Lücken der Volksschulbildung auszufüllen. Sie hatte sich eine durchaus verfehlte Aufgabe gestellt und befriedigte deshalb auch niemand. Das Gesetz sah eine außerordentlich geringe Stundenzahl — durchschnittlich 80 Unterrichtsstunden im Jahre — vor. Der Unterricht fand, dem Gesetze entsprechend, nur während einiger Wintermonate statt und wurde in den späten Abendstunden oder am Sonntag morgen vor Beginn des Gottesdienstes nebenamtlich durch die Volksschullehrer erteilt und zwar wegen der aus der verfehlten Organisation resultierenden Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen nur ungern und widerwillig. Die Pflichtfortbildungsschule von 1874 war und — blieb ein allgemein als lästig empfundenes Anhängsel der Volksschule und wies fast nur Mängel auf. Der unterrichtliche und erzieherische Einfluß der Schule auf die im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Jugendlichen war unter diesen Umständen äußerst gering. Es ist deshalb durchaus begrifflich, daß die Erinnerung an die frühere Fortbildungsschule bei allen, die die Verhältnisse kennen, nur ein Gefühl starken Unbehagens auslöst. Umso unbegreiflicher ist es aber, daß neuerdings der Versuch gemacht wird, die früheren unhaltbaren Zustände wieder gesetzlich festzulegen.

Ein starkes Hemmnis für die Entwicklung der Fortbildungsschule lag in dem Umstande, daß die Gemeinden die gesamten Kosten aufzubringen hatten. Erst zu Be-

ginn unseres Jahrhunderts, nachdem durch die Schulbehörde gegen den heftigsten Widerstand der Arbeitgeber bestimmt worden war, daß der Unterricht an Werktagen stattfinden und spätestens um 7 Uhr abends beendet sein müsse, machte sich hier und da das Bestreben bemerkbar, die Fortbildungsschule von ihrer verfehlten Aufgabe loszulösen und sie bewußt in den Dienst des Lebensalters zu stellen, dem ihre Zöglinge angehören. Diese Erkenntnis führte zur Betonung des Berufes des Schülers. Der Beruf wurde in den Mittelpunkt des allgemeinen Unterrichts gestellt, in einigen großen Gemeinden schritt man zur beruflichen Gliederung. Hierdurch wurde ohne Frage eine Entwicklung der Pflichtfortbildungsschule angebahnt, die als richtig und naturgemäß bezeichnet werden muß: die Entwicklung zur Berufsschule. Einzelne Gemeinden mit fortschrittlich gesinnter Verwaltung verdoppelten die Zahl der Unterrichtsstunden und ordneten die Verteilung des Unterrichts auf das ganze Jahr an. So erfreulich diese Ansätze zum Besseren auch waren, so muß doch gesagt werden, daß es Ansätze blieben. Die der Pflichtfortbildungsschule anhaftenden Mängel wurden nicht beseitigt. Im großen und ganzen blieb es beim Alten. Die Unterrichtszeit lag auch weiterhin außerhalb der Arbeitszeit der Schüler, der Unterricht — hier und da ein etwas beruflich gefärbter allgemeiner Unterricht — wurde nach wie vor nebenamtlich durch Volksschullehrer erteilt. Der unerläßliche berufliche Fachunterricht, erteilt durch geeignete Fachlehrer, fehlte gänzlich. Die Mängel der Pflichtfortbildungsschule bestanden weiter. Mit der Zeit aber brach sich die Erkenntnis immer mehr Bahn, daß nur eine grundlegende Umgestaltung des gesamten Fortbildungsschulwesens die Wurzel des Übels beseitigen könne.

Die Pflichtfortbildungsschule für Knaben wies im Schuljahre 1919/20 = 1402 Klassen mit 28 259 Schülern auf.

Die Pflichtfortbildungsschule vom Jahre 1874 war nicht imstande, die damals — in geringer Anzahl — vorhandenen privaten beruflichen Fortbildungsschulen zu ersetzen. Die fehlende oder ungenügende Berücksichtigung der beruflichen Ausbildung der Schüler durch die Pflichtfortbildungsschule macht es vielmehr erklärlich, daß auch nach Einführung der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht für Knaben weitere private gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen durch die interessierten Kreise (Gewerbevereine, Innungen, kaufmännische Vereine, Handelskammern) errichtet wurden. Die Gründung dieser Schulen entsprang der Einsicht, daß neben der praktischen Ausbildung der Lehrlinge im Betrieb eine systematische theoretische Ausbildung durch die Schule nicht fehlen dürfe. Die Schulen für Handwerkerlehrlinge wurden in primitiver Form als Sonntagszeichenschulen, Handwerkerzeichenschulen usw. geschaffen und entwickelten sich im Laufe der Zeit zum Teil zu beruflichen Fortbildungsschulen. Die unter schwierigen Verhältnissen erfolgte Gründung und Erhaltung dieser Schulen ist ein durchaus verdienstvolles Werk, denn sie entsprachen einem Bedürfnis und suchten zu einer Zeit, da die staatliche Fürsorge für die berufliche Ausbildung des gewerblichen und kaufmännischen Nachwuchses gänzlich fehlte, diese Lücke auszufüllen. Sie umfaßten jedoch nur einen sehr kleinen Teil der Lehrlinge, die zudem nach äußeren Gesichtspunkten (Schulgeld) ausgewählt wurden. Zu einer Blütezeit haben es diese Schulen trotz der überaus langen Zeit ihres Be-

stehens nicht gebracht, auch sie waren und blieben ein Notbehelf. Es fehlte ihnen — mit wenig Ausnahmen — eine einigermaßen straffe Organisation, sie wiesen alle Mängel der freiwilligen Schulen auf: der Schulbesuch war außerst unregelmäßig, die Unterrichtszeit die denkbar ungünstigste, die Lehrkräfte, meist nebenamtlich, vielfach ungeeignet, die Ausstattung der Schule höchst mangelhaft usw. Trotz Schulgeldeinnahme und staatlicher Zuschüsse kamen sie infolge der geringen Opferwilligkeit ihrer verschiedenen Träger aus finanziellen Schwierigkeiten vielfach nicht heraus. Zu der Zeit, als die Neuorganisation der Pflichtfortbildungsschule einsetzte, standen sie vor dem finanziellen Zusammenbruch, weshalb rascheste Übernahme auf den Staat mehrfach gefordert wurde. Wesentlich besser lagen die Verhältnisse bei den Schulen, die die Städte übernommen hatten. Die vorliegenden, auf Jahrzehnte sich erstreckenden Erfahrungen lassen es zum mindesten verwunderlich erscheinen, daß man in manchen Kreisen sich ernstlich mit der Absicht trägt, das nunmehr staatliche Fortbildungsschulwesen gänzlich den Berufsständen zu überlassen.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen zählten im Schuljahre 1919/20: 110 Klassen mit 5308 Schülern, die kaufmännischen Fortbildungsschulen 1249 Schüler (insgesamt 6557 Schüler).

Das Gesetz vom 25. Oktober 1921 und seine Durchführung.

Die großen Mängel in der Ausbildung des fortbildungsschulpflichtigen männlichen Nachwuchses durch die Schule konnten nur durch ein Mittel beseitigt werden: Durch eine Reform des gesamten Fortbildungsschulwesens von Grund aus. Diese von einsichtigen Kreisen seit langem ersehnte und geforderte völlige Umgestaltung brachte das neue Volksschulgesetz vom Jahre 1921, das bekanntlich auch die grundlegenden Bestimmungen über die Fortbildungsschule enthält. Das Gesetz, das einstimmige Annahme im Landtage fand, machte ganze Arbeit, indem es das Übel an der Wurzel faßte. Bleibender Dank gebührt deshalb allen denjenigen, die am Zustandekommen mitgewirkt haben.

Auf Grund der Bestimmungen des neuen Gesetzes leitete das Landesamt mit dem 1. April 1922, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, eine völlige, den Forderungen der Zeit und des Lebens entsprechende Neuorganisation des gesamten Fortbildungsschulwesens ein. Zur Durchführung des Gesetzes waren u. a. erforderlich:

1. Die Zusammenfassung sämtlicher Fortbildungsschulpflichtiger in der einen allgemeinen staatlichen, schulgeldfreien Fortbildungsschule.

Diese Maßnahme führte u. a. zur Eingliederung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, der Zeichen- und Sonntagsschulen der Städte, Handelskammern, Gewerbevereine, Innungen, kaufmännischen Vereine in das staatliche Fortbildungsschulwesen, beseitigte die eine wirksame berufliche Gliederung der Fortbildungsschule hindernde Zersplitterung und ermöglichte die im Interesse einer gründlichen Ausbildung liegende Differenzierung der Schüler nach Berufen, Jahrgängen, Vorbildung, Fähigkeit und Leistung. Wunderliche Verhältnisse hatten sich vielfach vor der Neuorganisation

der Fortbildungsschule herausgebildet. In zahlreichen Gemeinden z. B. bestanden für die fortbildungsschulpflichtige Jugend neben der in größeren Gemeinden, wie eingangs ausgeführt, beruflich gegliederten Pflichtfortbildungsschule, die mehrfach erwähnten privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, die Schulgeld erhoben und aus gemeindlichen und insbesondere auch aus staatlichen Mitteln erheblich unterstützt wurden. Die dem gleichen Berufe angehörenden Fortbildungsschulpflichtigen solcher Gemeinden besuchten zum Teil die Pflichtfortbildungsschule, zum Teil die gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule. Es war ein durchaus ungesunder Zustand. Denn es geht nicht an, daß dem die Fortbildungsschule besuchenden Nachwuchs eine qualitativ verschiedene Ausbildung zuteil wird. Allen muß die bestmögliche Ausbildung durch die Fortbildungsschule gewährt werden. Hierzu zwingen pädagogische, vor allem aber wirtschaftliche Gründe (Qualitätsarbeit, Qualitätsarbeiter). Unsere heranwachsenden Volksgenossen müssen in gleicher Weise befähigt werden, in beruflicher Hinsicht, sowie als Mensch und als Staatsbürger den schwereren Aufgaben, die ihrer harren, gewachsen zu sein. Das war schon immer richtig, hat aber für die Zeit nach dem beispiellosen, verlorenen Krieg seine ganz besondere Bedeutung. Eine Differenzierung der Schüler nach äußeren Momenten ist auch in der Fortbildungsschule nicht am Platze. Und das Nebeneinanderbestehen der staatlichen Pflichtfortbildungsschule und der staatlich unterstützten privaten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen war letzten Endes eine solche durch nichts zu rechtfertigende Gruppierung, umso mehr, als auch die best organisierten privaten Schulen nach Stundenzahl, Lehrziel und Leistung sich innerhalb der Anforderungen bewegten, die an eine zeitgemäß organisierte Pflichtfortbildungsschule gestellt werden müssen, meist blieben sie weit hinter diesen Anforderungen zurück. Die Absonderung eines kleinen Teils der Fortbildungsschulpflichtigen nach äußeren Rücksichten drückte die Pflichtfortbildungsschule zudem in eine Astenbrödelstellung herunter, hinderte jahrzehntelang ihre Weiterentwicklung zur Berufsschule und stempelte sie nach jeder Richtung hin zu einer Armenschule. Das Bild wird noch vervollständigt durch den Hinweis, daß die privaten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, die aus irgendeinem Grunde schwerer zu behandelnden Schüler, mit denen sie nicht fertig werden konnten, kurzer Hand auswiesen und der Pflichtfortbildungsschule zuwiesen. Dies geschah vielfach, war auch gesetzlich zulässig, ohne Rücksicht darauf, daß doch auch in der schulgeldfreien Pflichtfortbildungsschule der tüchtige und strebsame Schüler die Regel bildet. Das neue Schulgesetz machte diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende und verhinderte, daß der staatlichen Fortbildungsschule und ihren Besuchern durch staatlich unterstützte Fortbildungsschulen weiterhin unverdientermaßen der Stempel der Minderwertigkeit aufgedrückt wurde.

Aber die Eingliederung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen in das staatliche Fortbildungsschulwesen und die Organisation der Fortbildungsschule nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921 haben zu Beginn des Jahres 1922 zwischen Vertretern des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft und des Landesamtes für das Bildungswesen unter Hinzuziehung von Vertretern der Handels-

kammern, der Handwerkskammer und der Gewerkschaften Besprechungen stattgefunden, die zu nachstehenden Vereinbarungen geführt haben:

Leitätze

über Eingliederung der gewerblichen Fortbildungsschule in die allgemeine Pflichtfortbildungsschule.

1. Die Fortbildungsschulen einer Gemeinde bilden eine Einheit und unterstehen dem Kreis Schulamte (Stadtschulamte). In den Rahmen der beruflich gegliederten Fortbildungsschulen sind auch die Handwerkerzeihen- und Handwerkerfortbildungsschulen einzubeziehen.
2. In den Städten mit größeren gewerblichen Volkshochschulen gliedern sich die mit ihnen vereinigten Handwerkerfortbildungsschulen in die allgemeine Fortbildungsschule zukünftig derart ein, daß sie berufliche Abteilungen derselben bilden.
3. Die gewerblichen Abteilungen werden alle Fortbildungsschulpflichtigen überwiesen, die technisches und konstruktives Zeichnen für ihre Berufsausbildung bedürfen. Die Leitung dieser gewerblichen Abteilung wird, wenn möglich, dem Leiter der gewerblichen Volkshochschule übertragen.
4. Kleinere Orten werden, um Fachabteilungen bilden zu können, zu Bezirken vereinigt, dabei sollen die in nächster Nähe der gewerblichen Volkshochschulen befindlichen Handwerkerfortbildungsschulen, an welchen die Gewerbelehrer der Volkshochschulen den Unterricht erteilen, möglichst mit diesen Schulen in Verbindung bleiben. Der größere Ort oder derjenige mit eigenem Handwerkerhochschulhaus soll den Mittelpunkt und etwa auch den Wohnort der Wanderlehrer bilden. Zu dem örtlichen Schulvorstand der Fortbildungsschule gehören Vertreter des Gewerbevereins.
5. Die Aufsicht über den Fachunterricht steht auch der Zentralstelle für die Gewerbe und ihren Organen zu.

Bei den kaufmännischen Schulen soll in demselben Sinne verfahren werden.

Das Landesamt erließ in Gemeinschaft mit der Zentralstelle für die Gewerbe ins einzelne gehende nähere „Anweisungen über die Eingliederung der Handwerkerfortbildungs- und seitherigen Sonntagszeichenschulen in das allgemeine Fortbildungsschulwesen einer Gemeinde“. Die Eingliederung der in Frage kommenden Schulen, die dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft unterstellt waren, vollzog sich im allgemeinen reibungslos. Wenige Monate nach dem Beginn der Neuorganisation der Fortbildungsschule waren sie restlos in der staatlichen Fortbildungsschule aufgegangen. Die in jeder Beziehung enge Verbindung eines Teils der beruflichen Abteilungen der dem Landesamt unterstellten Fortbildungsschule mit den zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft gehörenden Fachschulen, sowie die Regelung der Aufsichtsfrage und der finanziellen Verhältnisse führte zu einem Dualismus, der mancherlei Unzuträglichkeiten, auf die wir hier nicht näher eingehen wollen, im Gefolge hatte. Durch die vor einiger Zeit erfolgte Unterstellung der Fachschulen unter das Landesamt für das Bildungswesen unter Wahrung des dem Wirtschaftsministerium zukommenden Einflusses ist auch diesem Übelstande abgeholfen worden. Hierdurch ist zudem dem Landesamt die Möglichkeit gegeben, die Lehr-

pläne der gewerblichen Abteilung der Fortbildungsschule und der Gewerbeschulen so zu gestalten, daß einerseits die Schulausbildung derjenigen Schüler, die eine weiterführende Anstalt nicht besuchen wollen, in der Fortbildungsschule zu einem gewissen Abschluß gebracht wird (Gesellenprüfung), daß aber auch die Ausbildung der verhältnismäßig wenigen Schüler, die eine weitere Schulausbildung wünschen (Meisterprüfung), anschließend an die Fortbildungsschule in den Gewerbeschulklassen als Aufbaufklassen einen lückenlosen Fortgang findet.

2. Die berufliche Gliederung der Fortbildungsschule; die Einführung des beruflichen Fachunterrichts und Erteilung dieses Unterrichts durch Fachleute (Lehrer und Praktiker).

Die Gliederung der Fortbildungsschule nach Berufen und Berufsgruppen ist in der verhältnismäßig kurzen Zeit, die seit Beginn der Neuorganisation der Fortbildungsschule verfloßen ist, unter Überwindung mancher Schwierigkeiten nahezu durchgeführt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gewerblichen und kaufmännischen Abteilung. Die gesamte staatliche Fortbildungsschule, an sich eine Einheit, zerfällt in 4 Hauptabteilungen: die gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche und allgemeine Abteilung. Je nach der zur Verfügung stehenden Schülerzahl findet innerhalb der einzelnen Abteilungen eine weitere Gliederung nach speziellen Berufen und innerhalb dieser nach Jahrgängen, Vorbildung, Begabung und Leistung statt. Auf dem Lande war eine wirksame berufliche Gliederung vielfach nur möglich durch Bildung von Zentral- und Bezirksschulen. Aus Gründen der Schulorganisation und der Ersparnis wurden über 200 kleine Fortbildungsschulen durch Einschulung der Fortbildungsschulpflichtigen in die Schulen der Nachbargemeinden aufgehoben. Nach einer Erhebung vom Jahre 1924 betrug die Zahl der die gewerbliche Abteilung der Fortbildungsschule besuchenden Jugendlichen 20914. Von diesen wohnten am Schulort 13747 Schüler, 4248 Schüler wohnten auswärts, waren aber am Schulort beschäftigt, 2919 Schüler wohnten und arbeiteten auswärts. Die Aufbringung der sachlichen Kosten wurde mit Zustimmung des Landtags durch eine Verordnung vom 24. März 1924 geregelt. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind netzartig über das ganze Land verteilt und zwar als Schulen mit geringer Klassenzahl bis zu Schulsystemen mit mehr als 60 Klassen. Insgesamt zählt die gewerbliche Abteilung rund 800 Klassen. Es dürfte kaum einen Handwerkerlehrling geben, der nicht die seinem Berufe gemäße Ausbildung erhält. Bei der kaufmännischen Abteilung liegen die Verhältnisse ähnlich, wenn auch noch nicht ganz so günstig.

In der neuorganisierten Fortbildungsschule ist für die Einschulung der Jugendlichen in die entsprechenden Fachabteilungen lediglich der von ihnen erwählte Beruf maßgebend, nicht wie früher, etwa der Grad der Einsicht der Eltern oder des Arbeitgebers oder gar die Fähigkeit, Schulgeld zu bezahlen. Vor der Neuorganisation der Fortbildungsschule erhielten insgesamt 6557 Fortbildungsschulpflichtige in Hessen in den damals bestehenden beruflichen Fortbildungsschulen der Gewerbevereine, Handelskammern, Städte, usw. eine sachliche Ausbildung durch die Schule, während allein in den reinen

Berufsklassen der neu organisierten Fortbildungsschule 24 400 Jugendliche diese Ausbildung erhalten, dabei bei wesentlich vermehrtem Unterricht, der in der Hauptsache in der Arbeitszeit der Jugendlichen liegt und von etwa 140 hauptamtlichen Fach-, Gewerbe- und Diplomhandelslehrern und mehreren Hundert nebenamtlichen Lehrkräften, sog. Praktikern (Meister, Ingenieure, Architekten usw.) erteilt wird. Aus dem Gesagten lassen sich verschiedene Schlussfolgerungen ziehen. Wir wollen uns auf eine beschränken: über 18 000 Jugendliche, die eine fachliche Ausbildung durch die Schule notwendig hatten, sahen früher in der allgemeinen Fortbildungsschule und erhielten hier in wenigen Wochenstunden etwas allgemeinen Unterricht.

3. Die Einstellung hauptamtlicher Lehrkräfte (Fortbildungsschullehrer und -lehrerinnen, Fachlehrer, Meister, Meisterinnen, Gewerbelehrer, Diplomhandelslehrer und -innen, technische Lehrerinnen).

Wenn die Fortbildungsschule der Aufgabe, die ihr das Gesetz zuweist, in vollem Umfange gerecht werden soll, so ist die im Gesetz vorgesehene Einstellung hauptamtlicher Lehrkräfte, die sich als solche für ihre besondere Aufgabe spezialisieren können, unbedingtes Erfordernis. Abgesehen von der Schwierigkeit der Gewinnung geeigneter nebenamtlicher Lehrkräfte, hat die ausschließliche Verwendung von nebenamtlichen Lehrkräften überall in der Praxis gänzlich versagt. Diese Regelung mußte verjagen aus einer Reihe von Gründen, die hier nicht erörtert werden sollen. Sie wäre in der neu organisierten Fortbildungsschule auch schon technisch nicht durchführbar. Da die Zahl der bewilligten hauptamtlichen Stellen unzureichend ist, muß zur Zeit noch ein unverhältnismäßig großer Teil des Unterrichts durch nebenamtliche Kräfte versehen werden. In der Hauptsache sind dies Volksschullehrkräfte, ferner Frauen, die technischen Unterricht an der Mädchenfortbildungsschule erteilen, und mehrere hundert Praktiker für den fachlichen Unterricht der Knabenfortbildungsschule. Wenn auch die hauptamtliche Lehrkraft dem Ideale entspricht, so wird doch auch nach dem Ausbau der Fortbildungsschule die nebenamtliche Lehrkraft in beschränktem Umfange am Platze sein (für den Fachunterricht bestimmter Berufe, an abgelegenen Orten usw.).

Das Landesamt sieht in Übereinstimmung mit dem Gesetze in den fortbildungsschulpflichtigen Jugendlichen den Berufsangehörigen, den Menschen und den zukünftigen Staatsbürger. Nach keiner Seite hin darf die Unterweisung und Erziehung vernachlässigt werden. Dieser dreifachen Aufgabe der Fortbildungsschule müssen nicht nur die Lehrpläne und die Stundentafeln Rechnung tragen, ihr müssen auch die an der Fortbildungsschule wirkenden Lehrkräfte gerecht werden können. In den Fällen, in denen Lehrer, die den gesamten Unterricht einer Klasse übernehmen können, nicht vorhanden sind — es gilt dies insbesondere für die gewerblichen Klassen und die Klassen der Mädchenfortbildungsschule — führt das Landesamt das sogenannte gemischte System ein, das sich, wie auch andernwärts, in Hessen vortrefflich bewährt hat. In der gewerblichen Abteilung z. B. sind hauptamtliche Fach- und Gewerbelehrer und hauptamtliche Fortbildungsschullehrer tätig. Die hauptamtlichen Fachlehrer (Meister) — nur in geringer Zahl vorhanden — erteilen den rein handwerksmäßigen Unterricht in den

Lehrwerkstätten; die Gewerbelehrer den theoretischen Fachunterricht (Fachzeichnen, Fachrechnen, Materialien- und Werkzeugkunde, Kalkulation usw.), die Fortbildungsschullehrer den sogenannten allgemeinen Unterricht (Deutsch, Bürgerkunde, Rechnen usw.). Die Gewerbelehrer, z. T. mit Diplom, z. T. mit Fachschulprüfung, haben ohne Ausnahme eine ausreichende, oft sehr lange praktische Betätigung aufzuweisen. Eine Anzahl der an den gewerblichen Fortbildungsschulen des Wirtschaftsministeriums angestellten Gewerbelehrer wurden bei der Eingliederung dieser Schulen mitübernommen. Die hauptamtlichen Fortbildungsschullehrer gehen aus den Reihen der Volksschullehrer hervor. Es werden solche Lehrer ausgewählt, die sich an der Volksschule und als nebenamtliche Lehrkräfte der Fortbildungsschule durchaus bewährt und auch bewiesen haben, daß sie auf die im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Jugendlichen in hervorragender Weise erziehllich einwirken können. An der kaufmännischen Abteilung der Fortbildungsschule in den größeren Orten erteilen mit wenig Ausnahmen Diplomhandelslehrer und -lehrerinnen, die zum Teil aus dem Kaufmannsstande, zum Teil aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangen sind, den gesamten Unterricht.

An der Fortbildungsschule wirken zur Zeit 100 hauptamtliche Fach- und Gewerbelehrer, 31 hauptamtliche Diplomhandelslehrer und -lehrerinnen, 59 technische Lehrerinnen und 187 Fortbildungsschullehrer- und -lehrerinnen. Zur weiteren Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Fortbildungsschullehrkräfte werden von Zeit zu Zeit Kurse veranstaltet, auch bilden sie bezirksweise Arbeitsgemeinschaften, um sich unter Leitung der Kreis- und Stadtschulräte und der Leiter der beruflichen Abteilungen der Fortbildungsschule durch Veranstaltung von Vorträgen, Lehrproben, Besprechungen und dergl. zu vervollkommen.

4. Wesentliche Vermehrung der Unterrichtsstunden.

Das Gesetz weist der Pflichtfortbildungsschule einen wesentlich erweiterten Aufgabekreis zu und sieht deshalb folgerichtig auch eine wesentliche Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden vor, um der Fortbildungsschule die Möglichkeit zu geben, die ihr zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt in der Regel in der kaufmännischen Abteilung 8 bis 10, in der gewerblichen Abteilung durchschnittlich 8, in der allgemeinen Abteilung 6, in den gemischten und landwirtschaftlichen Klassen der Gemeinden mit 4 und mehr Volksschullehrkräften 4, in den Gemeinden mit weniger als 4 Lehrkräften 3 Stunden.

5. Die Verteilung des Unterrichts auf das ganze Jahr.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes ist die Verteilung des Unterrichts auf das ganze Jahr. Die Fortbildungsschulpflichtigen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers vom 14. bis 17. Lebensjahr aus unterrichtlichen und erziehlischen Gründen ununterbrochen unter dem ständigen Einfluß der Schulen stehen. Die unangenehmen Erfahrungen, die man mit der früheren Fortbildungsschule machen mußte, resultieren zu einem nicht geringen Teile aus dem Umstande, daß der Unterricht nur im Winterhalbjahre stattfand. In den Gemeinden, in denen der Unterricht auf das ganze Jahr verteilt war, der Fortbildungsschulunterricht sich also zeit-

lich an den Unterricht in der Fortbildungsschule unmittelbar angeschlossen — es war dies, wie bereits erwähnt, seit 1900 in einigen Gemeinden der Fall — hatte man, wie nicht anders zu erwarten war, mit dieser Regelung schon vor der Neuorganisation der Fortbildungsschule die besten Erfahrungen gemacht. Ohne die erwähnte Bestimmung hätte sich die Neuorganisation der Fortbildungsschule rein technisch auch sonst nicht durchführen lassen. Das mag aus folgenden kurzen Andeutungen hervorgehen. Das neue Gesetz weist der Fortbildungsschule Aufgaben zu, die nur bei Vermehrung der Unterrichtsstunden und nur durch die Einstellung hauptamtlicher Lehrkräfte zu lösen sind. Wird die Bestimmung aufgehoben, so muß die Zahl der Unterrichtsstunden, da dann nur einige Wintermonate zur Verfügung stehen, auf ein Geringes herabgesetzt werden, nur etwas allgemeiner nebenamtlicher Unterricht kann in Frage kommen und die Fortbildungsschule ist außerstande, die ihr zukommenden wichtigen Aufgaben zu erfüllen. Die Eckpfeiler der Neuorganisation sind alsdann entfernt und das ganze Gebäude stürzt zusammen. Die alten Zustände, die niemand betriebligen konnten, kehren wieder. U. E. müßte in diesem Falle ernstlich die Frage erörtert werden, ob es alsdann nicht richtiger wäre, die Fortbildungsschule überhaupt aufzuheben. —

Die Verteilung des Unterrichts auf das ganze Jahr ist, soweit die kaufmännische, die gewerbliche und die allgemeine Abteilung der Fortbildungsschule in Frage kommen, restlos durchgeführt. Besondere Schwierigkeiten haben sich nicht ergeben. Nach uns vorliegenden Berichten der Kreis Schulämter hat sich die Einführung der Sommerfortbildungsschule anfänglich auch auf dem Lande bei den landwirtschaftlichen Klassen ohne nennenswerten Widerstand mit den im Gesetze vorgesehenen Einschränkungen zur Durchführung bringen lassen. Das Landesamt hatte von vornherein weitestgehende Rücksichtnahme auf die landbautreibende Bevölkerung angeordnet. Von den für die landwirtschaftlichen Klassen festgesetzten Unterrichtsstunden (jährlich 120 bzw. 160), sollte nur $\frac{1}{3}$ in das Sommerhalbjahr verlegt werden. Die Kreis Schulämter wurden angewiesen, die Unterrichtswochen nach Anhörung der örtlichen Schulvorstände festzusetzen und hinsichtlich der Tageszeit den Wünschen dieser Körperschaften möglichst zu entsprechen. Regenperioden und stillere Zeiten sollten ausgenutzt werden. Wir haben ein entgegenkommen hierdurch gezeigt, das bis an die äußerste Grenze des Möglichen ging.

Eine gewisse Unruhe machte sich erst bemerkbar, als Anträge auf Beseitigung der Sommerfortbildungsschule im Landtage gestellt wurden und zum Teil leidenschaftliche Behandlung erfuhren.

Im Sommer 1924 wurde der Unterricht in den landwirtschaftlichen Klassen weit über das im Gesetze vorgeschriebene Maß hinaus ausgesetzt, ebenso im laufenden Sommer. Die für dieses Jahr erlassene Verfügung vom 20. Mai hat folgenden Wortlaut:

„Vielfach geäußerten Wünschen nachkommend, wollen wir auch in diesem Jahre die dauernd landwirtschaftlich beschäftigten Fortbildungsschulpflichtigen weit über das im Gesetze vorgesehene Maß vom Besuch der Fortbildungsschule während des Sommerhalbjahres befreien. Wir bestimmen deshalb, daß unsere Verfügung vom 1. August 1924 — zu Nr. L. f. d. B. 23 485 — die Durchführung des Land-

tagsbeschlusses vom 16. Juli 1924 betreffend, auch für 1925 sinngemäße Anwendung zu finden hat. Zu beachten ist:

1. Das Aussetzen des Unterrichts erfolgt nur auf Antrag des örtlichen Schulvorstandes;
2. von der Möglichkeit, den Unterricht auszusetzen, kann schon von jetzt ab — also sofort — Gebrauch gemacht werden,
3. die Gesamtferiendauer darf für die Zeit bis zum 15. Oktober bis zu 15 Wochen ($3\frac{1}{2}$ Monate) betragen.

Da die Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Landes außerordentlich verschieden liegen, hat diese Regelung gegenüber der vorjährigen den Vorzug, daß sie einen weit größeren Spielraum läßt und hierdurch die Möglichkeit gibt, allen berechtigten Wünschen entgegenzukommen. Sie wollen sofort veranlassen, daß die örtlichen Schulvorstände sich mit der Angelegenheit (Festsetzung der Ferien, der Unterrichtszeit usw.) befassen und ihre Anträge, die den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen haben, bei Ihnen einreichen. Die Anträge der Schulvorstände sind, sobald sie sich im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bewegen, umgehend zu genehmigen.

Außerdem ist auf Antrag des örtlichen Schulvorstandes bei nachgewiesenem Bedürfnis Verlängerung der Ferien über den 15. Oktober hinaus bis zum 15. November zu erteilen (siehe Verfügung vom 1. August 1924).

Unsere Verfügung vom 25. April 1924 — zu Nr. L. B. 12 441 —, betreffend Stundenplan, ist gleichfalls zu beachten.

Nach den uns vorliegenden Berichten der Kreis Schulämter haben im vorigen Jahre zahlreiche ländliche Gemeinden von der Möglichkeit, den Unterricht auszusetzen, nur sehr beschränkten Gebrauch gemacht, um Beobachtungen und Versuche (landwirtschaftlich gerichtete Naturkunde) zu ermöglichen, und durch eine gleichmäßige Verteilung des Unterrichtes auf das ganze Jahr einer Überlastung der Schüler und Lehrer im Winterhalbjahr vorzubeugen. Es wäre zu begrüßen, wenn auch in diesem Jahre die gleichen Erfahrungen — in noch größerem Umfange gemacht werden könnten.

Wir haben diese Anordnung nur unter Zurückstellung größter Bedenken getroffen. Die Erfahrungen vom vorigen Jahre haben gezeigt, daß eine allzu starke Zussammendrängung des Unterrichts auf das Winterhalbjahr — abgesehen von der Gefährdung der der ländlichen Fortbildungsschule gestellten Aufgabe — zu einer Überlastung der Lehrer, insbesondere derjenigen, der wenigklassigen Schulen, führt, wodurch auch der Unterricht in der Volksschule eine starke Beeinträchtigung erfährt. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich auch bei den technischen Lehrerinnen, die an mehreren Orten tätig sind (Wanderlehrerinnen). Die Anhäufung des Unterrichts im Winter machte ferner eine sehr starke Inanspruchnahme der Fortbildungsschulpflichtigen durch die Schule während des Winterhalbjahres notwendig u. a. m. Eine ungünstige Wirkung übte die Anordnung des weiteren hier und da auf die gemischten Klassen und über diese hinaus auf die gewerblichen Klassen und die Klassen für ungelernete Arbeiter aus. — Von 61 921 Fortbildungs-

schulpflichtigen befinden sich 5396 in den reinen landwirtschaftlichen Klassen.

Wir möchten nicht verfehlen, an dieser Stelle die einschlägigen Bestimmungen des badischen Fortbildungsschulgesetzes anzuführen:

„§ 16. Der Fortbildungsschulunterricht erstreckt sich auf das ganze Jahr. Für Religion und Turnen sind je 1 Stunde, für die übrigen Unterrichtsfächer wöchentlich 4 Stunden anzusetzen (also mindestens 240 im Jahr). Die Zahl der Wochenstunden kann bis zu 12 erhöht werden

§ 17. Für vorwiegend landbautreibende Gemeinden wird die Gesamtzahl, der in einem Schuljahr zu erteilenden Unterrichtsstunden auf 160 ermäßigt. Die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Abschnitte des Schuljahres hat in der Weise zu geschehen, daß in der zur Vornahme dringender Feldgeschäfte notwendigen Zeit der Unterricht wöchentlich 4 Stunden nicht übersteigt und die Schüler in der Regel nur an einem Tage in der Woche und an diesem nur einmal zur Schule kommen.

Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften muß in jedem einzelnen Falle durch das Ministerium anerkannt werden.“

Wir greifen nachstehend aus der Fülle der Probleme noch einige Fragen heraus, die von besonderem Interesse sein dürften:

Die Unterrichtszeit.

Der Unterricht wurde in der Hauptsache in die Arbeitszeit der Fortbildungsschulpflichtigen verlegt.

Nach unserer Auffassung genügt es nicht, daß nur ein kleiner Teil der Jugendlichen über das schulpflichtige Alter hinaus in den höheren und Fachschulen und in privaten Anstalten das Rüstzeug für das spätere Leben erhält. Es ist vielmehr unerläßliche Pflicht des Staates und aller Verantwortlichen, im Interesse des Volksganzen den aus der Volksschule entlassenen Jugendlichen beiderlei Geschlechts — es sind dies mehr als 90 Prozent — in dem entscheidenden Alter von 14 bis 17 Jahren, in dem die Jugend am empfänglichsten ist, eine einigermaßen ausreichende Ausbildung durch die Schule zu gewähren, damit sie erluchtet werden für die schweren Aufgaben, die ihnen als Mensch, als Staatsbürger und als Berufsangehörige erwachsen. Der Staat hat diese Verpflichtung umsomehr, als es sich hierbei um einen besonders wertvollen Bestandteil des Volksganzen handelt. Und wenn in diesem Zusammenhange auf Hemmnisse verschiedener Art, auf unüberwindliche Schwierigkeiten, auf dringendere Aufgaben, die angeblich in der jetzigen Zeit vorhanden sein sollen, hingewiesen wird, so muß demgegenüber mit allem Nachdruck betont werden, daß gerade in der jetzigen Zeit die größte Fürsorge für die fortbildungsschulpflichtige Jugend Notwendigkeit, unbedingte Notwendigkeit ist. Die Gründe wurden bereits angedeutet. Es soll nur noch daran erinnert werden, daß die Fortbildungsschulpflichtigen, die zur Zeit unsere Schulen füllen, während des Krieges in die Volksschule eingeschult wurden und während des Krieges und in der Nachkriegszeit in jeder Beziehung schwere Einbuße erlitten haben.

Durchdrungen von der Überzeugung, daß es unbedingte Notwendigkeit war, im Interesse der Jugendlichen

und des Volksganzen rasch helfend einzugreifen, hat das Landesamt trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse und trotz zahlreicher Widerstände, gestützt auf das Gesetz, die Neuorganisation der Fortbildungsschule in Angriff genommen und durchgeführt. Arbeitgeber und Eltern haben nach unserer Auffassung neben der gesetzlichen die moralische Verpflichtung, den Jugendlichen einen geringen Teil ihrer Arbeitszeit zur Ausbildung durch die Schule zur Verfügung zu stellen. Aus dieser Erkenntnis heraus und um die großen Mängel der früheren Organisation zu beseitigen, mußte der Unterricht im wesentlichen in die Arbeitszeit verlegt werden. Es soll dankbar anerkannt werden, daß sehr viele Arbeitgeber für diese insbesondere auch im Interesse der in der körperlichen und geistigen Entwicklung stehenden Jugendlichen getroffenen Maßnahme volles Verständnis gezeigt haben. Vielfach wird den Jugendlichen zur Erfüllung ihrer Schulpflicht ein ganzer Tag freigegeben. Andererseits löste diese Anordnung auch den Widerstand zahlreicher Arbeitgeber und einiger Arbeitgeber-Vereinigungen aus. In Eingaben an das Landesamt wurde die Kürzung der Unterrichtszeit und die Verlegung des Unterrichts in die arbeitsfreie Zeit, in die späten Nachmittagsstunden, in die Abendzeit, auf Samstag nachmittag, auf Sonntag usw. gefordert mit dem Hinweis darauf, daß die „Wirtschaft“, die „Wirtschaftlichkeit des Betriebs“ die „äußerste Ausnutzung der Arbeitszeit der Jugendlichen“ erfordere. Diese Forderungen wurden auch gestellt zu Zeiten, da die Zahl der erwachsenen Arbeitslosen außerordentlich groß war. Wir mußten die an uns gestellten Ansinnen aus den angegebenen Gründen grundsätzlich zurückweisen. Im allgemeinen scheint man sich auch in diesen Kreisen, nachdem die Regelung schon einige Jahre besteht, mit den Verhältnissen abzufinden und die Berechtigung und Zweckmäßigkeit der Maßnahme des Landesamts eingesehen zu haben, wenn auch hier und da noch mit der Entlassung der Fortbildungsschulpflichtigen gedroht wird. Erwähnt sei noch, daß das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft von einzelnen Berufen beantragte Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr genehmigt hat.

Die vorerwähnte Maßnahme hat uns des öfteren den Vorwurf eingebracht, das Landesamt habe kein Verständnis für die Wirtschaft, für das praktische Leben. Obwohl die gesamte Neuorganisation der Fortbildungsschule — wir erinnern nur daran, daß allein in den reinen Berufsklassen der gewerblichen und kaufmännischen Abteilung rund 24 000 Fortbildungsschulpflichtige eine berufliche Ausbildung erhalten, gegen früher ein Mehr von rund 18 000 — das gerade Gegenteil beweist, möchten wir diesen Vorwurf durch einige Ausführungen über die

Verbindung der Fortbildungsschule mit dem praktischen Leben

entkräften. Eine unserer vornehmsten Sorgen war und ist es, die Fortbildungsschule mit Leben und Wirtschaft in Verbindung zu bringen und diese Verbindung zu erhalten und zu vervollkommen. Zu diesem Zweck haben wir bereits zu Beginn der Neuorganisation für die verschiedenen Abteilungen der Fortbildungsschule besondere Schulvorstände oder Fachauschüsse geschaffen, damit alle Interessenten ausreichend vertreten sein können und Gelegenheit haben, am Ausbau der Fortbildungsschule mitzuwirken. In diesen Schulvorständen oder

Ausschüssen sind vertreten: die Gemeindeverwaltung, Handelskammern, Gewerbevereine, Innungen, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Leiter und Lehrer der Schule u. a. Eine zweckmäßigere Zusammensetzung ist wohl nicht möglich. Unsere Anordnung bezüglich der Zusammensetzung der Schulvorstände haben sich zumeist reibungslos durchführen lassen, nur in wenigen Fällen konnte man sich nicht mit dem Gedanken vertraut machen, daß auch die Arbeitnehmer und ihre Organisationen in gleichem Maße ein Interesse an der Fortbildungsschule und Verständnis für die Ausbildung der Jugendlichen haben als andere Kreise. Wo Widerstände sich ergaben, haben wir Abhilfe geschaffen. Zu den gelegentlich festgelegten Aufgaben dieser besonderen Schulvorstände gehört u. a.: „Die Herstellung und Ausgestaltung der Verbindung zwischen Fortbildungs- und Berufsschulwesen und dem beruflichen Leben.“ Die Erfahrung hat gezeigt, daß die von uns geschaffenen Schulvorstände und Sachausschüsse infolge ihrer Zusammensetzung dieser Aufgabe durchaus gerecht geworden sind, sodaß gesagt werden kann, daß sie eine ausgezeichnete Verbindung zwischen der Fortbildungsschule einerseits und Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie andererseits darstellen.

Diese Verbindung wird fernerhin hergestellt und gefördert durch die Leiter und Lehrer. Es soll hier nur von der gewerblichen Abteilung der Fortbildungsschule die Rede sein. Der sachliche Unterricht der gewerblichen Abteilung wird seit der Neuorganisation der Fortbildungsschule ausschließlich durch geeignete Fachleute erteilt. Es sind dies:

1. hauptamtliche Fachlehrer (Meister) für den handwerksmäßigen Unterricht (Lehrwerkstätten usw.);
2. hauptamtliche Gewerbelehrer mit mittlerer Fach- oder Hochschulbildung, die eine zum Teil sehr lange praktische Betätigung aufweisen. Es ist ihnen gestattet, nach vorher eingeholter Genehmigung Privatarbeiten, in beschränktem Umfange allerdings, auszuführen;
3. durch sogenannte Praktiker, die nebenamtlich tätig sind (Ingenieure, Architekten, Meister usw.). Die eingestellten Meister sind von den in Betracht kommenden Organisationen (Innungen) in Vorschlag gebracht und als besonders geeignet für die Lehrstätigkeit in den betreffenden Fachklassen bezeichnet worden.

Die Leitung der gewerblichen Fachklassen haben wir Gewerbeschulrektoren, die aus der Praxis hervorgegangen sind, übertragen. Wo Gewerbeschulen nicht vorhanden sind, wurden besondere hauptamtliche Leiter ernannt, so z. B. für den Bezirk Dieburg der aus Elsaß ausgewiesene frühere Leiter der Gewerbeschule zu Kolmar und Direktor der Fortbildungsschulen Elsaß-Lothringens, für die Klassen des Metall- und Baugewerbes in Offenbach ein tüchtiger Ingenieur und anerkannter Schulmann, der seit 2 Jahrzehnten Vorsitzender des Gesellenprüfungsausschusses ist usw. Die Beaufsichtigung und Überwachung des Unterrichts nach der sachlichen Seite an den außerhalb des Sitzes einer Vollanstalt gelegenen Schulen liegt in den Händen bewährter Fachleute. Leiter und Lehrer unserer Fortbildungsschulen sind angewiesen, mit Handwerk und Industrie in ständiger Fühlung zu bleiben. Sie sind dieser Aufgabe in anerkannter Weise gerecht geworden. Sie geben Anregungen und erhalten solche aus der Praxis, sie führen die Klassen in gutgeleitete Betriebe u. v. a. m. Die gewerbliche und

die kaufmännische Abteilung der Fortbildungsschule haben seit der Neuorganisation einen ungewöhnlichen Aufschwung genommen. Dies geht schon, rein äußerlich betrachtet, aus der Schülerzahl und der Zahl der hauptamtlichen Lehrkräfte hervor. Von allen, die die Verhältnisse kennen, wird dies rückhaltlos anerkannt. So stehen auch unsere sachlichen Abteilungen wegen ihrer Leistungen, die sich bei den Gesellenprüfungen bereits bemerkbar gemacht haben, in gutem Ansehen. Städte, die die Absicht hatten, Handelsschulen mit Vorkenntnissen zu errichten, stellten bereits 1923 den Antrag auf Unterstellung dieser Anstalten unter das Landesamt, zu dessen Geschäftsbereich die gut ausgebauten und leistungsfähigen kaufmännischen Fortbildungsschulen gehören.

Die ländliche Fortbildungsschule (landw. Abteilung der Fortbildungsschule) für die männliche Jugend im besonderen.

Das Landesamt hatte ursprünglich die Absicht, die landwirtschaftliche Abteilung der Fortbildungsschule in gleicher Weise auszugestalten, wie dies bei den kaufmännischen, gewerblichen und auch allgemeinen Abteilungen mit Erfolg geschehen ist. Der Fachunterricht sollte durch haupt- und nebenamtliche Fachlehrer (Landwirtschaftslehrer, Landwirte), der allgemeine Unterricht durch besonders geeignete Volksschullehrer haupt- und nebenamtlich erteilt werden. Die Bildung von Schulbezirken zum Zwecke der Errichtung von Bezirks- und Zentralschulen, die Einstellung von Wanderlehrern usw. waren vorgeesehen. Der berufliche Unterricht sollte sich als praktischer Arbeitsunterricht eng an den Beruf des Landwirts, den Gartenbau (Pflanzen- und Bodenkunde, Düngungsversuche usw.) anlehnen. Wir halten diese Organisation auch heute noch für die zweckmäßigste.

Die Durchführung einer Reform in dem beabsichtigten Umfange scheiterte jedoch an dem Widerstand der Kreise, bzw. ihrer Führer, denen die Reform zugute kommen sollte. Während die Kreise des Handels, des Gewerbes und des Handwerks ihre beruflichen Fortbildungsschulen fördern, muß hier leider das Gegenteil festgestellt werden. Der Widerstand ist gänzlich unbegreiflich, die Motive, denen er entspringt, sind jedoch sattem bekannt. Wer die Geschichte der ländlichen Fortbildungsschule in Hessen, die eine Leidensgeschichte ist, kennt, wundert sich über die auch jetzt wieder gegen die ländliche Fortbildungsschule vorgebrachten Argumente nicht. Im Jahre 1874 wurden sie bereits ins Feld geführt, im Laufe der Jahrzehnte, insbesondere gelegentlich der Beratung über die Verlegung der Unterrichtszeit des öfteren wiederholt, es sind die gleichen geblieben.

An die so notwendige grundlegende Reform des ländlichen (landwirtschaftlichen) Fortbildungsschulwesens kann kaum herangetreten werden, solange die Annahme von Anträgen auf Beseitigung der Sommerfortbildungsschule, der Herabsetzung der Zahl der Unterrichtsstunden unter das Minimum, selbst eine Änderung des Gesetzes Aussicht auf Erfolg hat. Es sei hier erinnert an die Anträge des Bauernbundes gelegentlich der Beratung des Voranschlags 1922, den Antrag Brauer, D. Dr. Diehl und Genossen vom Mai 1923, an den Antrag Glafer und Genossen vom 13. Juni 1924, die Anträge Brauer und Genossen vom 25. Juni 1924, an die Anträge Dr. von Helmolt und Genossen vom 3. März 1925. Diese Anträge und die Art ihrer Behandlung in Ver-

sammlungen übten auf einen Teil der ländlichen Bevölkerung stellenweise eine heillose Wirkung aus, erschwerten nach den Berichten einiger Kreis Schulämter die Durchführung der gesetzlichen Anordnungen und machten in einigen Fällen Zwangsmaßnahmen notwendig. Was der ländlichen Fortbildungsschule vor allen Dingen nützt, ist die für eine planmäßige Weiterentwicklung unerlässliche Ruhe. Dieser Zustand ist bis jetzt noch nicht eingetreten. — Nicht unerwähnt möge bleiben, daß auch die Landwirtschaftsämter (Landwirtschaftslehrer) der Erteilung von beruflichem Unterricht durch die Fortbildungsschule unfreundlich gegenüberstehen. Nach ihrer Meinung gehört in die Fortbildungsschule lediglich Lesen, Rechnen und Schreiben. Eine gewisse Rolle spielt hierbei — sehr mit Unrecht — die Besorgnis um den Bestand der landwirtschaftlichen Fachschulen. Ganz anders ist erfreulicherweise die Einstellung der gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen und ihrer Lehrer zu den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Angeichts der geschilderten Widerstände wirft sich ganz zwangsläufig die Frage auf: Hat der fortbildungsschulpflichtige landwirtschaftliche Nachwuchs eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende Ausbildung in Hessen überhaupt notwendig? Oder wird dieser Zweck vielleicht durch die landwirtschaftlichen Fachschulen (Winterschulen) völlig erreicht? Der bekannte Rektor Senner, ein genauer Kenner der Verhältnisse der deutschen Landwirtschaft, dessen erfolgreiche Bemühungen für eine berufliche Ausbildung der Masse der Jugendlichen durch die ländliche Fortbildungsschule rückhaltlose Zustimmung und vollste Anerkennung der landwirtschaftlichen Kreise Deutschlands — auch die Landwirtschaftskammer für Hessen machte — auf die Bestrebungen Senners aufmerksam — gefunden hat, weshalb wir ihn zitieren, sagt in seinem Buche: Wie kann die Schule bei Behebung unserer wirtschaftlichen Notlage helfen? Ein ernstes Wort an Regierende, Landwirte, Forstmänner und Lehrer: „Die Landwirte, welche ihre Söhne auf die landwirtschaftliche Winterschule schicken, werden leider noch jahre-, vielleicht jahrzehntelang die Ausnahme bilden; die weitaus größte Anzahl der aus der Volks- bezw. ländlichen Fortbildungsschule Entlassenen tritt nach wie vor ohne weitere Vorbildung ins praktische Leben ein. Und so haben wir die Tatsache zu verzeichnen, daß kein Beruf so schlecht vorbereitet in die Praxis tritt, als die große Masse der deutschen Kleinbauern es tut — „nicht 5 Prozent der deutschen Kleinbauern besuchen eine landwirtschaftliche Fachschule“. Wir wollen dem nichts hinzufügen. Das Buch ist in mehreren Auflagen erschienen, außerordentlich weit verbreitet, die Ausführungen Senners konnten nicht widerlegt werden.

Unsere Bestrebungen, die ländliche Fortbildungsschule in den Dienst der beruflichen Ausbildung der Schulen zu stellen, sucht man in Hessen vielfach abzutun mit dem Hinweis auf die landwirtschaftlichen Fachschulen (Winterschulen), die diese Aufgabe übernommen hätten. Wie steht es nun tatsächlich hiermit? Die ländliche Fortbildungsschule wird durchschnittlich von 8000 — nach unserer letzten Statistik waren es 7854 — männlichen Jugendlichen, die ausschließlich in der Landwirtschaft tätig sind, besucht. Die landwirtschaftlichen Winterschulen weisen folgende Besuchsziffern auf:
1899/1900: 418; 1904/05: 507, 1909/10: 450, 1913/14: 498, 1922/23: 965; 1923/24: 745, 1924/25: 956.

Zu beachten ist, daß in den Jahren 1914 bis 1918 an den meisten landwirtschaftlichen Schulen ordentliche Lehrgänge nicht zustande kamen, und daß die landwirtschaftliche Fachschule auch von älteren Landwirten besucht wird, jedoch die Besucher auf wesentlich mehr als 3 Jahrgänge sich verteilen.

Trotz der verhältnismäßig großen Zahl von landwirtschaftlichen Fachschulen — es sind zur Zeit 21, die über das ganze Land verteilt sind — trotz der zahlreichen, diesen Schulen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte — im Jahre 1924/25 außer 34 Hilfskräften 64 ständige Lehrer — und trotz der überaus rührigen Propaganda für den Eintritt in diese Schulen und einer Agitation, die vielfach dem Bedürfnis entsprang, gegen den Ausbau der ländlichen Fortbildungsschule Sturm zu laufen, war und blieb die Zahl der Schüler gering. Wir verzichteten darauf, die sich aufdrängenden Schlussfolgerungen zu ziehen, da sie sich von selbst ergeben. Es sieht fest, daß die Zahl der Besucher noch ganz erheblich zurückgehen wird, wenn es gelingt, die Sommerfortbildungsschule gänzlich zu beseitigen.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen können, wie gezeigt wurde, die landwirtschaftliche Abteilung der Fortbildungsschule ebensowenig ersetzen, wie die kaufmännischen Fachschulen die kaufmännische oder die gewerblichen Fachschulen die gewerbliche Abteilung der Fortbildungsschule. Die gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen haben auch nie diesen Anspruch erhoben, da sie sehr wohl wissen, daß sie andere Aufgaben haben als die berufliche Fortbildungsschule. An all diesen Dingen wird auch nichts geändert durch den an sich erfreulichen Beschluß des Reichsbundes akademisch gebildeter Landwirtschaftslehrer, nach dem die Vermehrung der landwirtschaftlichen Winterschulen in einem Umfange erstrebt werden soll, daß jeder Bauernsohn ohne große Kosten eine solche Anstalt besuchen kann.

Angeichts dieser tatsächlichen Verhältnisse wirft sich ebenfalls ganz zwangsläufig die Frage auf: Haben die dem landwirtschaftlichen Berufe angehörenden Fortbildungsschulpflichtigen, die Söhne der Kleinbauern, die landwirtschaftlichen Gehilfen usw., die nie eine Fachschule besuchen werden, nicht auch gleich den Angehörigen der kaufmännischen und gewerblichen Berufe Anspruch auf eine einigermaßen ausreichende Ausbildung und Vorbereitung auf ihren Beruf durch die Fortbildungsschule? Ist es nicht auch für diese von Bedeutung, daß sie etwas mehr Einsicht in den inneren Wert der von ihnen verrichteten Tagesarbeit gewinnen? Diese Frage stellen heißt sie bejahen.

Ungeachtet aller Hemmnisse haben wir seit 1922 versucht, auch die landwirtschaftliche Abteilung leistungsfähiger zu machen. Durch die an ihr wirkenden Lehrer wurde wertvolle Arbeit geleistet. Gute Ansätze sind vorhanden, namentlich da, wo tüchtige, trotz aller Widerstände für die Sache begeisterte Lehrer tätig sind. In einzelnen Fällen haben wir Praktiker, Landwirtschaftslehrer und Obstbautechniker, sowie hauptamtliche Fortbildungsschullehrer herangezogen. Im großen und ganzen aber mußte der Unterricht, wie aus den vorhergegangenen Ausführungen hervorgeht, durch Volksschullehrer im Nebenamt erteilt werden. Für diese nebenamtlichen Lehrer an der ländlichen Fortbildungsschule wurden bereits im Jahre 1922 an 5 landwirtschaftlichen Schulen,

an der Lehr- und Versuchsanstalt für Obst- und Weinbau und an der Landesuniversität mehrtägige Kurse veranstaltet. Der Zweck dieser Kurse möge aus unserer damaligen nach Verhandlungen mit dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, zustande gekommenen an die Kreis- und Schulämter und die Direktionen der genannten Anstalten gerichteten Verfügung ersehen werden. Das Anschreiben (gekürzt) lautet:

„Vornehmste Aufgabe der ländlichen Fortbildungsschule ist die Vertiefung und Erweiterung der Allgemeinbildung und die Erziehung des Bögling zum Menschen und Staatsbürger. Daneben muß sie aber auch immer mehr auf den Beruf des Schülers Rücksicht nehmen, ohne freilich — das sei ausdrücklich betont — die Fachschule ersetzen zu wollen. Die ländliche Fortbildungsschule hat in dieser Beziehung die Aufgabe, ihre Schüler auf die landwirtschaftlichen Fachschulen hinzuweisen und sie für ihren Eintritt in die Fachschule vorzubereiten, sie muß aber auch in Bezug auf Lehrplan und Lehrziel Rücksicht nehmen auf die Tatsache, daß für den größten Teil ihrer Besucher die Ausbildung durch die Schule mit der Beendigung des Lehrganges der Fortbildungsschule im wesentlichen abschließt.“

Die ländliche Fortbildungsschule muß das Interesse der Schüler da packen, wo es in der Zeit der Berufsausbildung am regsten ist, bei ihrem Berufe. Darum ist der Beruf, wenn irgend möglich, in den Mittelpunkt des Unterrichts und der Unterweisung zu stellen. Mit ihm sind die Unterrichtsfächer der Fortbildungsschule in engste Verbindung zu bringen, an den Beruf lassen sich am zweckmäßigsten auch die Belehrungen in Volkswirtschaft und Staatsbürgerkunde anknüpfen u. a. m. Nach Lage der Verhältnisse kommen zur Ausbildung der an ländlichen Fortbildungsschulen wirkenden nebenamtlichen Lehrer zunächst Kurse, die anregen und zur Weiterbildung befähigen sollen, in Frage. Erstrebenswertes Ziel wäre, die Lehrer in den Stand zu setzen, selbst Versuchsgärten (Schulgärten!) anzulegen. . . . Wir beabsichtigen deshalb, an den oben bezeichneten Anstalten Kurse zur weiteren Einführung der Lehrer in die landwirtschaftliche Berufskunde zu veranstalten. Die Lehrgänge sollen zunächst nur die Pflanzen- und Bodenkunde (Pflanze, Pflanzenwachstumsbedingungen, Boden, Bodenbearbeitung, Düngung, Saat, Pflanz, Ernte, Pflanzenschutz, Volkswirtschaftliches usw.) berücksichtigen. Die Unterweisung hat in engster Anlehnung an die Praxis zu erfolgen. . . .“

Solche Kurse wurden auch später vom Reichsminister des Innern durch folgendes Anschreiben an die Länder empfohlen:

„Die Abg. Reubler-Böhm und Genossen haben auf die Notwendigkeit der fachlichen Vorbildung der Landjugend für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion hingewiesen. Die Bedeutung eines Unterrichts, der in der ländlichen Volksschule die Erfordernisse der Landwirtschaft stärker berücksichtigt und sich in der ländlichen Fortbildungsschule zu einem besonderen landwirtschaftlichen Unterricht verdichtet, anerkenne ich sowohl im allgemeinen Reichsinteresse als auch besonders vom Standpunkt der Durchführung des in Artikel 143 H. V. geforderten Arbeitsunterrichts. Ich würde daher die Einrichtung von Kursen, die geeigneten Landlehrern die Erteilung eines solchen Unterrichts zu erleichtern im Stande sind, wärmstens begrüßen. . . .“

Der Zweck der von uns veranstalteten Kurse wurde im allgemeinen erreicht. Die Teilnehmer erhielten wertvolle Anregungen, die sie im Unterricht verwerteten.

Auf die vorerwähnten Kurse folgten später Lehrgänge, die von dem erwähnten Rektor Senner geleitet wurden. Die Senner'schen Lehrgänge sind bereits in einigen Kreisen veranstaltet worden, sie haben in jeder Beziehung sich gut bewährt, weshalb wir auf dem nunmehr beschrittenen Wege weiterfahren wollen. Die Bestrebungen Senner's dessen Schriften („Wie kann die Schule bei Behebung unserer wirtschaftlichen Notlage helfen“, „Naturkunde auf Grundlage der heimischen Scholle“ usw.) in Hunderttausenden von Exemplaren verbreitet sind, dürften allen, die sich mit den Problemen der ländlichen Fortbildungsschule ernstlich beschäftigen, bekannt sein. Sie sollen deshalb nur kurz berührt werden. Was will Senner?

Senner geht von der Tatsache aus, daß den Landwirten, die keine landwirtschaftliche Winterschule besucht haben, die naturwissenschaftlichen Grundlagen fehlen, die unbedingt nötig sind, um den fachwissenschaftlichen Lehren der modernen Landwirtschaft folgen zu können. „Ein an und für sich noch so ausgezeichnete Vortrag, eine klare und zweckdienlich geschriebene Abhandlung seiner Fachzeitschrift reden in der heutigen Zeit eine Sprache, die der Landwirt, der nur die Volksschule besucht hat, nicht verstehen kann. Ihm fehlen die Grundlagen zum Verständnis und zur Anwendung.“ Für die ländliche Fortbildungsschule ergibt sich hieraus die unabwendbare Pflicht, unbeschadet der Erstrebung ihrer sonstigen Aufgaben, im Unterricht auf den späteren Lebensberuf ihrer Schüler weitestgehende Rücksicht zu nehmen, insbesondere dadurch, daß, sie diese Grundlage legt. Das geschieht durch stärkste Betonung der „landwirtschaftlich gerichteten Naturkunde.“ Die ländliche Fortbildungsschule soll somit kein eigentliches Fachwissen vermitteln oder gar strittige landwirtschaftliche Fachfragen entscheiden; nur das Wesen der Sache, das Prinzip soll erfaßt werden. In der landwirtschaftlich gerichteten Naturkunde sollen nur Stoffe behandelt werden, die mit besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft, des Obst- und Gemüsebaues ausgewählt werden (Stoffe aus der Chemie, Mineralogie, Pflanzenphysiologie, Physik, Naturgeschichte, dem Gebiete der Schädlingsbekämpfung usw.). Die mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Lebens aus der Naturkunde ausgewählten Stoffe sollen ausnahmslos auf Grundlage des wirklichen ausgeführten Versuchs oder der in der Natur gemachten Beobachtung dem Schüler nahe gebracht werden. Dazu ist unerlässlich, daß der Unterricht experimentell betrieben wird — Lehrer-Schülerexperimente, experimentelle landwirtschaftlich gerichtete Naturkundenunterricht. Ein so betriebener Unterricht gewöhnt den Jungen an scharfe Beobachtung, klares Denken, übt ihn in der praktischen Anwendung des im Unterricht Erarbeiteten und weckt in ihm den Hunger nach landwirtschaftlicher Fachbildung. (landw. Schule). Senner macht weiterhin den Vorschlag, in jeder Landgemeinde in organischer Verbindung mit dem Naturkundenunterricht der ländlichen Fortbildungsschule einfache, im Einvernehmen mit dem Kreislandwirtschaftslehrer angelegte Düngungs-, Saatgut- und Bodenbearbeitungsversuche zu Anschauungszwecken nutzbar zu machen. Unter besonders günstigen Verhältnissen kann die Schule unter Mitwirkung des Landwirtschaftslehrers

ein eignes kleines Versuchsfeld (Garten) für einfache Versuche einrichten. Die praktische Durchführung solcher Versuche bildet eine wertvolle Ergänzung des landwirtschaftlich gerichteten Naturkundeunterrichts.

Die in der Praxis erprobten Senner'schen Bestrebungen haben die wärmste Unterstützung von landwirtschaftlichen Vereinen, Landwirtschaftskammern, landwirtschaftlichen Instituten und Behörden gefunden. Sie weisen unter scharfer Abgrenzung der Aufgaben der Fortbildungsschule von denjenigen der landwirtschaftlichen Fachschule dem aus den Reihen der Volksschullehrer hervorgehenden Fortbildungsschullehrer Aufgaben in Bezug auf die berufliche Ausbildung der Schüler zu, die er auf Grund seiner Ausbildung gut leisten kann. Auf diese Weise wird auch ein die Sache schädigender Kampf zwischen dem Landwirtschaftslehrer und Fortbildungsschullehrer vermieden.

Will man in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule einen ausgezeichneten Fachunterricht durch Landwirtschaftslehrer nicht erteilen lassen, dann ist der von Senner vorgezeichnete Weg der einzig beschreibbare. Nur muß der Unterricht in der Hauptsache durch hauptamtliche Lehrkräfte, die ihrer besonderen Aufgabe ganz sich widmen können, erteilt werden. Außerdem sind diese Lehrer durch Lehrgänge landwirtschaftlich fortzubilden. Wir beabsichtigen deshalb in Ergänzung unserer bisherigen Maßnahmen zur Ausbildung der Fortbildungsschullehrer Kurse von längerer Dauer an der Landesuniversität (Bodenkunde, Pflanzenkunde, Pflanzenschutz, Düngerlehre, Volkswirtschaft, Staatsbürgerkunde usw.), an die sich gegebenenfalls von Senner geleitete Lehrgänge anschließen, zur Ausbildung der hauptamtlichen Fortbildungsschullehrer für die landwirtschaftliche Abteilung der Fortbildungsschule zu veranstalten. Die Verhandlungen sind eingeleitet. Es sollen solche Volksschullehrer ausgewählt werden, die möglichst aus ländlichen Verhältnissen kommen, sich als nebenamtliche Lehrer der ländlichen Fortbildungsschule bewährt und durch ihre ganze Tätigkeit dargetan haben, daß sie großes Verständnis und Interesse für landwirtschaftliche Fragen haben. Sie werden den oben erwähnten Unterricht in landwirtschaftlich gerichteter Naturkunde in vorzüglicher Weise erteilen können und die in den erwähnten Lehrgängen erhaltenen Anregungen für ihre Weiterbildung nutzbar machen. Mit der Beilegung der Sommerfortbildungsschule fällt jedoch auch diese Reform der ländlichen Fortbildungsschule.

Im übrigen soll die äußere Organisation der landwirtschaftlichen Abteilung der Fortbildungsschule in der gleichen Weise erfolgen, wie dies bei der gewerblichen Abteilung bereits geschehen ist.

Bemerkt soll noch werden, daß durch vorstehende Darlegungen gezeigt worden ist, in welcher Weise die landwirtschaftliche Fortbildungsschule in den Dienst der beruflichen Ausbildung der Schüler gestellt wurde, bezw. gestellt werden kann. Daß auch diese Abteilung gleich den anderen Abteilungen noch andere Aufgaben hat, braucht wohl nicht besonders dargetan zu werden.

Die Mädchenfortbildungsschule im besonderen.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes (1. April 1922) kam die unterrichtliche und erzieherische

Einwirkung der staatlichen Schule auf die Masse der die Volksschule besuchenden Mädchen mit der Vollendung der Volksschulpflicht zum jähen Abschluß. Die höheren und Fachschulen, auch einige Privatschulen gaben wohl einem kleinen Teile der heranwachsenden weiblichen Generation das Rüstzeug für das spätere Leben, für die große Masse der weiblichen Jugendlichen geschah jedoch in dem wichtigen, für das spätere Leben so entscheidenden Lebensabschnitte vom 14.—18. Lebensjahre in den Jahren, da die Jugend am empfänglichsten ist und so vieles auf sie einströmt, absolut nichts. Die Folgen dieser großen Veräumnis des Staates konnten nicht ausbleiben. Sie traten offensichtlich zu Tage in erschreckender Weise, insbesondere während des Krieges und in der Zeit nach dem Kriege. Die Tatsachen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens ließen die Weiterbildung der weiblichen Jugend über die Volksschule hinaus als eine unabweißbare Pflicht des Staates erscheinen. Man kam endlich allgemein zur Einsicht, daß nicht nur Frauennöte und Frauenschicksale verschuldet werden durch mangelhafte Führung und Ausbildung in jungen Jahren, sondern daß auch das ganze Volksleben auf Jahrzehnte hinaus büßen muß, was an den heranwachsenden Mädchen veräußt wird.

Hieraus erklärt es sich auch, daß die Verabschiedung des Volksschulgesetzes in erster Linie gerade wegen der gesetzlichen Festlegung der Fortbildungsschulpflicht für Mädchen, die es bringen sollte, von weitesten Kreisen sehulichst herbeigewünscht wurde. Stadtgemeinden, die den zutage getretenen Übelstand teilweise beseitigen wollten durch Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf Grund der Reichsgewerbeordnung, stellten ihr Vorhaben ein, da ihnen die Möglichkeit zur Errichtung der Pflichtfortbildungsschule für alle Mädchen auf Grund der landesgesetzlichen Regelung in sichere Aussicht gestellt worden war. Nach Verabschiedung des Gesetzes im Herbst 1921 beschäftigten die interessierten Kreise und Stellen sich sofort auf das lebhafteste mit den für die Einführung der Pflichtmädchenfortbildungsschule unerläßlichen Vorarbeiten. Das Landesamt hielt Besprechungen mit den Stadt- und Kreis Schulräten und den in Frage kommenden Organisationen, insbesondere den Frauenvereinigungen ab, setzte eine Kommission zur Aufstellung und Beratung eines vorläufigen Lehrplanes ein, veranstaltete zur speziellen Ausbildung der für den Unterricht an der Mädchenfortbildungsschule vorgehenden Lehrkräfte in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1922 langfristige Lehrgänge u. v. a. m.

Am 1. 4. 1922 trat das Gesetz in Kraft, bis zum 1. April 1924 waren die Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern von der Verpflichtung, Fortbildungsschulen für Mädchen zu errichten, entbunden. Wie sehr man aber von der unbedingten Notwendigkeit der Mädchenfortbildungsschule überzeugt ist, möge auch die Tatsache erhellen, daß 60 Gemeinden unter 3000 Einwohnern vor dem 1. April 1924 ohne gesetzlichen Zwang, also freiwillig, die Mädchenfortbildungsschule errichteten.

Nach dem Gesetz hat die Fortbildungsschule die staatsbürgerliche, berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung der Jugend besonders zu berücksichtigen. Dieser mannigfachen Aufgabe tragen die Lehrpläne der — gleich der Knabenfortbildungsschule — beruflich gegliederten Mädchenfortbildungsschule Rechnung. In den „Richtlinien für den Unterricht an der Fortbildungsschule im Volks-

staate Hessen" wird die Aufgabe der Fortbildungsschule wie folgt bezeichnet.

„Die Pflichtfortbildungsschule soll den Mädchen bei dem Übergang von der Schule in das Leben mit seinen Nöten und Gefahren eine treue Beraterin und Führerin sein und sie für die praktischen Aufgaben, die Leben, Gemeinschaft und Beruf an sie stellen, nach Möglichkeit vorbereiten. Die Mädchenfortbildungsschule ist Erziehungsschule, deshalb sollen die Lebenskunde und der Arbeitsschulgedanke den gesamten Unterricht als Prinzip durchdringen. Da die große Mehrzahl der Mädchen später in den Ehestand tritt, so ergibt sich die Notwendigkeit, alle Schülerinnen durch erziehlische, hauswirtschaftliche und hygienische Schulung für die Aufgaben der Frau und Mutter vorzubereiten. . . . Es sind allgemeine, kaufmännische, gewerbliche und landwirtschaftliche Klassen einzurichten.“ — Lehrgegenstände für die allgemeine Abteilung z. B. sind: Berufs-, Lebens- und Bürgerkunde; Deutsch, Rechnen; Handarbeit und Hauswirtschaft — Strickarbeiten, Weißnähen, Schneidern, Ausbessern und Umändern, Bügeln, Kochen und Nahrungsmittellehre, hauswirtschaftliche Buchführung; Gesundheitslehre, Säuglings- und Krankenpflege.

Der Unterricht wird in der Hauptsache erteilt von weiblichen Lehrkräften; der allgemeine Unterricht von hauptamtlichen Fortbildungsschullehrerinnen (besonders bewährte frühere Volksschullehrerinnen), zurzeit 33, der technische Unterricht durch hauptamtliche technische Lehrerinnen, die zum Teil außer ihrer Seminarausbildung und ihrer in der Volksschule gesammelten Erfahrungen eine weitergehende Ausbildung (Meisterinnenprüfung) und längere praktische Betätigung aufweisen können, zurzeit 59, von Meisterinnen, von Diplomhandelslehrerinnen. Die hauptamtlichen Lehrkräfte reichen bei weitem nicht aus, weshalb ein unverhältnismäßig großer Teil des Unterrichts von nebenamtlichen Lehrkräften versehen werden muß. Insbesondere wird der technische Unterricht auf dem Land vielfach von Frauen erteilt, die völlig ungeeignet sind. Aus dem Mangel an Stellen für hauptamtliche Lehrkräfte resultieren große Mängel, die unbedingt beseitigt werden müssen. Der Unterricht in Säuglingspflege wird zunächst insbesondere auf dem Lande, durch geeignete Kreisfürsorgerinnen der Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge, die auch für den Unterricht in Krankenpflege und allgemeiner Gesundheitspflege herangezogen werden können, nebenamtlich erteilt. Diese im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern getroffenen Anordnung hat sich durchaus bewährt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Schwestern der Zentrale, geübt und erfahren im Verkehr mit der Bevölkerung und vertraut mit den Verhältnissen der Gemeinde, auf Grund ihrer praktischen Ausbildung und Tätigkeit sofort das Interesse der Schülerinnen gewinnen und imstande waren, die gerade gegen diesen Unterricht vorhandenen Vorurteile, die in der Landbevölkerung hereingetragen worden waren, in das Gegenteil umzuwandeln. Sie verstehen es, den Stoff lebendig darzustellen und ihrem Unterricht den Nachdruck zu geben, den allein die tägliche persönliche Erfahrung auf diesem Gebiete geben kann. Für die Städte sind für diesen Unterricht hauptamtliche Lehrkräfte vorgezogen. — Die großen Schulsysteme stehen mit einer Ausnahme unter der Leitung von Rektorinnen.

Die Mädchen werden nicht mit totem Schulwissen

geplagt, sondern in praktischer Weise für ihren Erwerbsberuf gefördert und auch für ihren späteren Beruf als Hausfrau und Mutter vorgebildet, sie erhalten den ihnen zukommenden staatsbürgerlichen Unterricht, werden in die gute Literatur eingeführt u. a. m.

Ostern 1922 wurde der erste, 1923 der zweite, 1924 der dritte Jahrgang der Mädchen in den Gemeinden von 3000 und mehr Einwohnern eingeschult, 1924 der erste, 1925 der zweite Jahrgang der Mädchen in Gemeinden unter 3000 Einwohnern. Am ersten März 1923 zählte die Mädchenfortbildungsschule 24 gewerbliche Klassen mit 486, 28 kaufmännische Klassen mit 721, 14 landwirtschaftliche Klassen mit 184, 83 Klassen für sogenannte ungelernete Berufe mit 2034, 195 gemischte Klassen mit 4211 Schülerinnen. Am 1. Dezember 1924: 67 gewerbliche Klassen mit 1759, 69 kaufmännische Klassen mit 1913, 83 landwirtschaftliche Klassen mit 1517, 190 Klassen für ungelernete Berufe mit 4266 und 771 gemischte Klassen mit 16217 Besucherinnen. In landwirtschaftlichen Betrieben waren insgesamt 4572 fortbildungsschulpflichtige Mädchen. —

Die weniger vorhandenen Haushaltungsschulen oder die Haushaltungskurse, die hier und da auf dem Lande veranstaltet und nur von einer geringen Anzahl zudem nach äußeren Gesichtspunkten ausgewählten Mädchen besucht werden, können aus den verschiedensten Gründen die Pflichtfortbildungsschule für Mädchen nicht ersetzen, wenn dies auch in letzterer Zeit oft behauptet worden ist. Den Beweis können wir uns schenken. Die genannten Veranstaltungen beweisen aber, daß selbst die Mädchen der besser situierten Landwirte eine hauswirtschaftliche Ausbildung durch die Schule nötig haben, und daß die Landwirtschaft selbst dann nicht zu Grunde geht, wenn sie unter Umständen auf die Mithilfe fortbildungsschulpflichtiger Mädchen vollständig verzichtet. Der preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten jagt in einem Erlaß an die Oberpräsidenten, daß auch für die weniger bemittelte erwerbstätige weibliche Jugend auf dem Lande in der Mädchenfortbildungsschule eine Lehreinrichtung geschaffen werden müsse, die wenigstens die notwendigsten Kenntnisse, zu vermitteln vermag und auf die Mädchen während der entscheidenden Entwicklungsjahre vom 14. bis 18. Lebensjahre einen möglichst nachhaltigen erziehlischen Einfluß ausübt. —

Die beantragten neuen Stellen.

Die gesamte Pflichtfortbildungsschule zählte am 1. Dezember 1924: 36249 Knaben, 25672 Mädchen, zusammen 61921 Schüler und Schülerinnen gegen 28259 Besucher vor der Neuorganisation. (Näheres siehe Mitteilungen der hessischen Zentralstelle für Landesstatistik 1925, Nr. 3). Unterdessen kam ein weiterer Jahrgang der Mädchen zur Einschulung, sodaß die Schülerzahl noch um einige Tausend sich erhöht hat. Die Zahl der hauptamtlichen Lehrkräfte beträgt 377, der nebenamtlichen über 2000.

Das Landesamt beantragte für 1924/25 die Aufnahme von rund 200 neuen Stellen in den Staatsvoranschlag. — Der Antrag wurde abgelehnt. Das gleiche Schicksal hatte ein weiterer Antrag um Einstellung von wenigstens 80 Stellen in Verbindung mit einem Antrag um Erhöhung des Postens für nebenamtliche Vergütung unter Hinweis auf die Unmöglichkeit der Errichtung neuer Stellen im „Abbaujahr“. Demgegenüber steht fest, daß Baden im Jahre 1924 über 500 weitere neue Stellen

zur Durchführung seines Fortbildungsschulgesetzes errichtet hat.

Das Landesamt kam in eine äußerst schwierige Lage. Auf der einen Seite lag ihm die gesetzliche Verpflichtung ob, das Gesetz vom 25. Oktober 1921 durchzuführen, auf der anderen Seite wurden die hierzu erforderlichen Mittel nur in höchst unzureichendem Maße zur Verfügung gestellt. In dieser Zwangslage mußte das Landesamt, der Not gehorchend, nachstehende rigorose Maßnahmen treffen.

1. Erhöhung der Pflichtstundenzahl der hauptamtlichen Lehrkräfte,
2. Verminderung der wöchentlichen Unterrichtsstunden für Schüler,
3. die Zusammenlegung von Parallelklassen,
4. verstärkte Einrechnung von Unterrichtsstunden der Fortbildungsschule in die Pflichtstundenzahl der Volksschullehrkräfte,
5. verstärkte Heranziehung nebenamtlicher Lehrkräfte gegen Gewährung einer geringen Stundenvergütung.

Anträge auf Teilung starker Klassen wurden abgelehnt. Neu errichtet wurden außer Klassen an der Mädchenfortbildungsschule nur einige Schneider- und Drogeriefachklassen. Berechtigte Beschwerden der Lehrer wegen allzu starker Belastung mußten abgewiesen werden usw.

Die vorstehend geschilderten Verhältnisse, die sich infolge der zwangsläufigen Erhöhung der Schülerzahl und der Nichtbewilligung der rechtzeitig beantragten Mittel herausgebildet haben, sind auf die Dauer unhaltbar. Die Bewilligung der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Stellen, die ein Minimum darstellen, ist daher unumgänglich. Die Stellen sind erforderlich

zur Beseitigung der vorerwähnten unhaltbaren Verhältnisse, zur Verringerung des nebenamtlichen Unterrichts und Ausschaltung ungeeigneter nebenamtlicher Lehrkräfte,

zum weiteren Ausbau der Fortbildungsschule, insbesondere der Mädchenfortbildungsschule und der Fortbildungsschule auf dem Lande.

Schlussbemerkung.

Das Landesamt hat die Pflichtfortbildungsschule — wie gezeigt — in verhältnismäßig kurzer Zeit aus ihrer Aschenbrödelstellung herausgebracht und sie zu einer selbständigen, leistungsfähigen Schulgattung gemacht, die sich bewußt in den Dienst des Lebensalters stellt, dem ihre Besucher angehören, weshalb sie auch demnächst die Bezeichnung „Berufsschule“ erhalten soll. Die in der Durchführung begriffene Reform fügt die Fortbildungsschule in einen naturgemäßen Aufbau unseres Schulwesens ein. Auf die in der Entwicklung zur Arbeitsschule sich befindliche Volksschule, die — wo zugänglich — in ihren oberen Jahrgängen die Begabungsbildung durch Bildung entsprechender Abteilungen gehend berücksichtigt, baut sie sich auf, umfaßt unter Beseitigung unsachlicher Gruppierungen die Gesamtheit der Fortbildungsschulpflichtigen, bringt deren berufliche und allgemeine Ausbildung, soweit sie Aufgabe der Pflichtschule ist, zu einem gewissen Abschluß, leitet aber auch zu weiterführenden Anstalten über. Für die Einschulung der Fortbildungsschulpflichtigen in die beruflichen Abteilungen ist lediglich der Beruf der Schüler, nicht etwa ein äußeres Moment maßgebend. Nur auf dem eingeschlagenen Wege konnte der im neuen Volksschulgesetz unzweideutig zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers, die Fortbildungsschule auf eine neue Grundlage zu stellen, sie zu heben und zur größtmöglichen Leistung zu befähigen, verwirklicht werden. Daß der jungen Einrichtung, die in kurzer Zeit unter den schwierigsten Verhältnissen geschaffen wurde, noch Mängel anhaften, die beseitigt werden müssen, ist erklärlich und selbstverständlich.

Darmstadt, den 2. Juli 1925.

Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.

J. B.: Urstadt.

Drucksache Nr. 255.

Regierungsvorlage,

Denkschrift über die Wohnungsnot und Wohnungsneubau in Hessen in 1924/25.

Die anliegende zweifach 'ausgefertigte Denkschrift beehre ich mich ergebenst zu überreichen mit der Bitte, sie den Herren Landtagsabgeordneten gefälligst zur Kenntnis zu bringen.

Darmstadt, den 1. Juli 1925.

Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

R a a b.

An den

Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Darmstadt.

Wohnungsnot und Wohnungsneubau in Hessen.

Die während und nach der Kriegszeit aufgetretenen Erscheinungen im Wohnungswesen in Hessen decken sich mit den allgemein gemachten Erfahrungen im Reich.

Nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 betrug die Zahl der Haushaltungen in Hessen 297 936 und die Zahl der Einwohner 1 290 988. Die Zunahme der Bevölkerung betrug von 1910—1919 nur 9198 Personen = 0,72 Prozent des Anfangsbestandes und entfällt hauptsächlich auf die Industrieorte, während die Einwohnerzahlen der ländlichen Gemeinden sich nur unbedeutend verändert haben.

Über die Bevölkerungsbewegung seit 1919 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

Jahr	Eheschließungen	Geburten	Sterbefälle
1919	16 945	23 955	18 549
1920	19 315	32 549	18 007
1921	15 761	31 050	16 499
1922	14 876	28 792	17 293
1923	12 957	27 438	16 206
1924	10 045	27 025	15 233

Die Gesamtzahl der von 1919—1923 in Hessen neu errichteten Wohnungen betrug im

Jahr 1919.....	1205 Wohnungen
" 1920.....	2567 "
" 1921.....	3067 "
" 1922.....	2869 "
" 1923.....	2262 "
insgesamt ...	11970 Wohnungen.

In den Jahren 1910—1914 betrug der jährliche Zugang an neuen Wohnungen abzüglich der ausgefallenen Wohnungen durchschnittlich 3000. Im Vergleich zu der Gesamtzahl der in den Jahren 1919—1923 erstellten Wohnungen ergibt sich hieraus ein Fehlbetrag von 15 000 — 11 970 = 3 030 Wohnungen und unter Zurech-

nung der während der Kriegszeit von 1915 bis Ende 1918 ausgefallenen $4 \times 3000 = 12 000$ Wohnungen ein Gesamtfehlbetrag von rund 15 000 Wohnungen.

Die Zahl der neu errichteten Wohnungen blieb fast ohne Einfluß auf den örtlichen Wohnungsmarkt, der bei dem überaus großen Mangel an Wohnungsangeboten den Bedarf nicht im entferntesten befriedigen konnte. So sind heute noch in manchen Städten Anträge aus dem Jahre 1922 unberücksichtigt geblieben. Die Tätigkeit der Wohnungsämter in den größeren und mittleren Gemeinden des unbesetzten hessischen Gebiets wurde beim Einsetzen des Rhein-Ruhrkampfes durch die Unterbringung der aus dem besetzten hessischen Gebiet ausgewiesenen Familien auf eine äußerst harte Probe gestellt, weil es galt, erhebliche Wohnräume für Ausgewiesene und Raum für die Unterbringung von Mobiliar bereitzustellen. Dank der ausgezeichneten Tätigkeit der hessischen Zentralfüchtlingsstelle in Darmstadt vollzog sich diese Unterbringung vielfach unter Mitwirkung der Ausgewiesenen selbst verhältnismäßig rasch.

Der Staat Hessen hat neben der Bereitstellung erheblicher Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues seit 1919 staats eigene Gebäude mit 340 Beamtenmietwohnungen in den Städten und größten Landgemeinden errichtet und außerdem eine Reihe von neuen Dienstwohnungen geschaffen und auf diese Weise die Wohnungsnot in Beamtenkreisen erheblich gemildert.

Zur Förderung der allgemeinen Wohnbautätigkeit im Jahre 1924 wurden staatlicherseits aufgewendet:

zur Gewährung von Baudarlehen.....	2 230 000 R.-M.
für besondere Förderung des Wohnungsbaues im besetzten hessischen Gebiet aus allgemeinen Staatsmitteln.....	600 000 R.-M.
ferner für die Errichtung staats eigener Beamtenmietwohnungen.....	387 515 R.-M.
Die Aufwendung für die von 1919—1923 errichteten staats eigenen Beamtenmietwohnungen beträgt schätzungsweise.....	1 700 000 R.-M.
Für das Baujahr 1925 wurden aus dem Aufkommen der staatlichen Sondersteuer vom bebauten Grundbesitz zur Förderung des Wohnungsbaues bereitgestellt.....	4 292 000 R.-M.
Für Errichtung weiterer staats eigener Beamtenmietwohnungen im Jahre 1925 sind vorgesehen.....	1 374 000 R.-M.

Die Höhe der aufgewendeten Geldmittel für die Durchführung der von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Privatpersonen errichteten Wohnungsbauten konnte mangels zuverlässiger Angaben auch schätzungsweise noch nicht ermittelt werden.

Nach den Erhebungen in den hessischen Gemeinden über 5000 Einwohner haben diese im Jahre 1924 rund 8 Millionen Mark für den Wohnungsbau aufgewendet. Für 1925 sind von diesen Gemeinden für den gleichen Zweck 15 Millionen Mark vorgesehen.

Die Befragungslasten, soweit sie das Wohnungswesen berühren, sind noch außerordentlich drückend. Im besetzten hessischen Gebiet waren zu Beginn des Jahres 1924 im ganzen 2240 selbständige Wohnungen beschlagnahmt, bzw. dem örtlichen Wohnungsmarkt entzogen. In-

zwischen wurden 1126 Wohnungen, darunter 293 Wohnungen in Holzhäusern und Baracken, neu geschaffen, sodaß zurzeit noch 1114 Wohnungen fehlen.

Die Reichsregierung hat zur Linderung und Beseitigung der überaus ernsten Notlage, in die die heimkehrenden Familien von Ausgewiesenen und die durch Beschlagnahme ihrer Wohnungen betroffenen Familien geraten sind, für das Jahr 1925 besondere Maßnahmen ergriffen und zur Errichtung neuer Wohnungen Geldmittel bereitgestellt, die teilweise auch zur Gewährung von Vaudarlehen an Gemeinden oder gemeinnützige Bauvereinigungen unter bestimmten Verpflichtungen gegeben werden können.

Mit den auf Hessen entfallenden Beträgen sollen im besetzten Gebiet erstellt bzw. gefördert werden:

1. Sämtliche noch fehlenden Wohnungen für die Unterbringung ausgewiesener Familien von Staats- und Gemeindebeamten, sowie von Angehörigen der freien Berufe und Privatpersonen.
2. 586 Wohnungen als Ersatz von beschlagnahmten Wohnungen.
3. 100—150 Wohnungen für ausgewiesene Eisenbahnerfamilien.
4. 139 Wohnungen für Beamte der Reichshoheitsverwaltung (Finanz-, Zoll- und Versorgungsstellen).

In diesen Zahlen sind nicht enthalten die Wohnungsneubauten, die durch das Reich, die Reichsbahngesellschaft und die Postverwaltung erbaut oder unmittelbar gefördert werden.

Bei Aufrechnung der im Jahre 1925 zu erstellenden 586 Wohnungen auf den vorgenannten Fehlbetrag von 1114 Wohnungen würden zum Ausgleich der beschlagnahmten Wohnungen in Hessen noch 528 Wohnungen fehlen.

Der Fehlbetrag an Wohnungen für Ausgewiesene wird nach der Fertigstellung der geplanten bahneigenen und durch Reichsdarlehen zu fördernden 150 neuen Wohnungen auf 114 Wohnungen herabgemindert werden.

Die Aussichten der Bautätigkeit im Baujahr 1925 waren zu Beginn des Jahres recht günstig. Obwohl die Höhe der staatlichen Mittel zur Förderung der Wohnungsbautätigkeit im Jahre 1925 erst jetzt festgestellt werden konnte, haben die meisten der von stärkerer Wohnungsnot betroffenen Gemeinden in der Erwartung, Leihkapital vom offenen Geldmarkt zu erhalten, frühzeitig großzügige Bauprogramme aufgestellt und meistens auch mit dem Bauen begonnen.

Die inzwischen allgemein aufgetretene Geldknappheit hat auf alle auf diesem Gebiet getroffenen Maßnahmen und Vorbereitungen lähmend gewirkt. Aller Voraussicht nach wird vorerst auf die öffentliche Beihilfe zum Wohnungsbau und einen zentralen Ausgleich bei der Verteilung der öffentlichen Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues noch nicht verzichtet werden können. Eine höchst unliebsame Erscheinung auf dem Bauprogramm ist die ganz allmählich fortschreitende Verteuerung der Baukosten, die ihre Ursache zum Teil in der Lohnsteigerung und der Verteuerung der Baustoffe findet. Die Messzahlen zeigten zu Beginn des Baujahres 1924 eine Verteuerung der Baukosten um das 1,2fache und am Ende 1924 um das 1,6fache, bzw. im Monat April um das 1,85fache gegenüber dem Stand von 1914.

Im Zusammenhang mit den hohen Zinssätzen (11 v. H. und mehr) für kurzfristiges Leihkapital ergeben sich Mietpreise bis zum dreifachen der Vorkriegsmiete gleichartiger Wohnungen. Solche Mietpreise stehen in keinem Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der weitaus größten Mehrheit der Wohnungsbedürftigen und sind untragbar. Dadurch entstehen den Gemeinden neue Lasten durch unabwendbare Miet- oder Zinszuschüsse, die aus dem allgemeinen Betriebsfonds gedeckt werden müssen. Es ist deshalb zur Gesundung der Bauwirtschaft unbedingt notwendig, die Vorkriegsmieten für Altwohnungen in kürzeren Zeitabschnitten, als es bisher üblich war, zu steigern und so der rentierlichen Miete neuer Wohnungen zu nähern.

Im einzelnen ergaben die Ermittlungen über die Wohnungsverhältnisse in 32 von verstärkter Wohnungsnot betroffenen Gemeinden gemäß der in Abschnitt II des Fragebogens gestellten Fragen folgendes:

- Zu 1. Die Zahl der wohnungssuchenden Familien, die überhaupt keine Wohnung haben, beträgt dort allein 13437 und ist im ganzen zu etwa 20000 anzunehmen.
- Zu 2. Inge sundheitschädlichen, menschenunwürdigen oder zum Bewohnen ungeeigneten Räumen sind dort untergebracht 8587 Familien, mithin im ganzen etwa 11000.
- Zu 3. Räumlich unzureichende Wohnungen, die nicht der Größe der Familien entsprechen, haben dort inne 3176 Familien oder im ganzen schätzungsweise 5000.
- Zu 4. Die Zahl der Fälle, in denen 2, 3 und mehr Familien in einer Wohnung zusammengedrängt wohnen, beträgt 6956 oder im ganzen schätzungsweise 10000. Hierbei sind die von der Besatzung beanspruchten Wohnungen oder Teile von solchen nicht berücksichtigt.

Von den zu 4. nachgewiesenen Wohnungen haben 5850 Wohnungen nur eine gemeinsame Kochgelegenheit.

Der Gesamtbedarf an dringlichsten Wohnungen beträgt in denselben Gemeinden 13139 Wohnungen und kann für alle hessischen Gemeinden mindestens zu 15000 Wohnungen angenommen werden.

Der Neubedarf an Wohnungen, der durch Haushaltsgründungen für die nächsten fünf Jahre jährlich zu erwarten ist, wird auf 8500 geschätzt.

Mit dem Einsetzen der privaten Bautätigkeit ist solange nicht zu rechnen, als die Geldknappheit auf dem offenen Geldmarkt anhält und langfristiges Leihkapital zu einem angemessenen Zinsfuß nicht zu haben sein wird. Sie wird erst in Fluß kommen, und sich auf dem Wohnungsmarkt auswirken können, wenn die rentierliche Miete für die Masse der Wohnungssuchenden wieder tragbar sein wird. Die Aussichten für die nächste Zeit sind in dieser Hinsicht sehr ungünstig.

Eine Besserung der Lage des Wohnungsmarktes ist daher vorerst nicht zu erwarten.

Die vorstehenden Ausführungen sind dem Reichsarbeitsministerium als Material für die Bearbeitung einer Denkschrift „Wohnungsnot und Wohnungsneubau im

Deutschen Reich" übermittelt worden. Sie werden im einzelnen, soweit dies noch notwendig erscheint, ergänzt, wie folgt:

Zur Förderung des Wohnungsbaues im Jahre 1924 hatte die hessische Regierung aus dem Ertrag der staatlichen Sondersteuer vom bebauten Grundbesitz insgesamt 2230 000 Mark einschließlich eines vorlagsweise gewährten Betrags von 450 000 Mark zur Verfügung gestellt. Im Verhältnis zu dem gesamten Reinaufkommen der Sondersteuer von 11,3 Millionen Mark beträgt der auf den Wohnungsbau im Jahre 1924 entfallene Anteil an der Steuer rund 16 bzw. 19 v. H. Mit Hilfe dieser staatlichen Mittel konnten im Jahre 1924 rund 2500 Wohnungen durch Hingabe von Baudarlehen gefördert werden. Neben diesen staatlichen Darlehen hatten sich die Gemeinden mindestens mit dem gleichen, zumeist aber mit einem höheren Darlehensbetrag an der Förderung des Wohnungsbaues beteiligt. Das außerordentlich günstige Ergebnis, das mit den sehr beschränkten Staatsmitteln erzielt wurde, ist namentlich darauf zurückzuführen, daß die Baustoffe für die Mehrzahl der Bauten schon während der Inflationszeit beschafft worden waren. Die Bedingungen für die Gewährung von staatlichen Baudarlehen sind in der Bekanntmachung vom 24. April 1924 (Reg.-Blatt S. 252) bekanntgegeben worden. Die Darlehen sollten hienach mit 5 Prozent verzinst und mit 1 Prozent getilgt werden. Nach den Erfahrungen im abgelaufenen Jahr und im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage wurde der Zinsfuß nachträglich auf 2 Prozent herabgesetzt. Die Zinsen für die im Baujahr 1924 gewährten Baudarlehen sind erst vom 1. Oktober 1925 an halbjährlich, mithin erstmals am 1. April 1926 zu zahlen.

Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die auf dem Bauparkt zutage getretenen Erscheinungen ließen frühzeitig erkennen, daß für das Baujahr 1925 mit einem höheren Darlehensbetrag gerechnet und demgemäß auch ein größerer Betrag aus dem Aufkommen der Sondersteuer bereitgestellt werden müsse. Der Ausschlagsatz der Sondersteuer für das Jahr 1924 von 60 Pfennig v. H. des Gebäudesteuervertes soll in dieser Höhe bis 1. August dieses Jahres bestehen bleiben. Von dem genannten Zeitpunkt ab ist eine Erhöhung des Ausschlagsatzes von 60 Pfennig auf 80 Pfennig vorgesehen, was eine Steuermehreinnahme von voraussichtlich 2512 000 Mark bringen wird, sodas unter Aufrechnung von 1780 000 Mark aus dem Steueraufkommen von 1924 ein Gesamtbetrag von 4 292 000 Mark für den Wohnungsbau im Jahr 1925 aufgewendet werden kann. Mit Hilfe dieser Mittel würden unter Annahme eines Darlehensbetrags von durchschnittlich 3000 Mark je Wohnung rund 1430 Wohnungen und von durchschnittlich 2500 Mark je Wohnung rund 1700 gefördert werden können, was gegenüber einem jährlichen Bedarf von wenigstens 3000 Wohnungen außerordentlich gering erscheint. Wie im vorstehenden bereits ausgeführt wurde, fehlen in Hessen rund 15 000 Wohnungen oder auf 1000 Einwohner bezogen 11 Wohnungen.

Die Bedingungen für die Gewährung von Baudarlehen für 1925, die durch die Bekanntmachung vom 8. Juni 1925 (Reg.-Bl. S. 77) veröffentlicht wurden, weichen nur in einzelnen Punkten von denen des Vorjahres ab. Unter den Ergänzungen ist hervorzuheben, daß Schwerkriegsbeschädigte, die 50 v. H. und mehr erwerbsbeschränkt sind, und kinderreiche Familien bei der Gewährung von Baudarlehen vorzugsweise zu berücksichtigen

sind und diesen ein gegenüber den normalen Darlehen um 50 v. H. erhöhtes Baudarlehen gewährt werden kann. Jeder Bauherr hat allgemein nachzuweisen, daß er mindestens $\frac{1}{4}$ der Baukosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten imstande ist. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in sehr vielen Fällen die Bauherren, die überwiegend freies Baukapital zur Fertigstellung ihrer mit öffentlichen Beihilfen begonnenen Bauten aufgewendet haben, außerordentlich stark unter der Zinsenlast für dieses Leihkapital zu leiden haben, selbst noch in Fällen, wo die Gemeinden besondere Zinszuschüsse leisten. Die anhaltende Verteuerung der Geldknappheit zwingt daher zur besonderen Vorsicht bei der Prüfung der Finanzierung der Bauvorhaben, um einem Zusammenbruch leistungsschwacher Bauherren zu begegnen. Der Wunsch zu bauen, ist in den meisten Gemeinden bei vielen vorhanden. Es fehlt aber an dem notwendigen Baukapital und an der Möglichkeit, Darlehen zu erträglichem Zinsfuß zu erhalten. Langfristige Hypothekendarlehen fehlen noch vollständig. Der Zinsfuß für kurzfristige Darlehen beträgt zurzeit 11 v. H., mithin das 2—2 $\frac{1}{2}$ fache gegenüber der Friedenszeit. Da die Baukosten heute fast das Zweifache der Friedenszeit betragen, so muß man als rentierliche Miete für die Wohnungen in den in 1925 zu erstellenden Bauten wenigstens die dreifache Friedensmiete annehmen. Eine solche Miete ist für die Masse der Wohnungsbedürftigen nicht tragbar. Infolgedessen ist auch die Errichtung von Wohnungsbauten auf rein wirtschaftlicher Grundlage und ohne Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in dem dringendst erforderlichen Umfange vollständig ausgeschlossen.

In folgendem sei noch auf die Entwicklung der Mieten für die Altwohnungen im Jahre 1924 hingewiesen:

M o n a t	Gesetzliche Miete als Hundert-jah der Friedensmiete	Von der gesetzlichen Miete entfallen:			auf Sondersteuer	
		auf Instandsetzungs-kosten	auf Betriebskosten	auf		
		kleine	große			
1924						
April	32 v. H.	12 v. H.	8 v. H.	12 v. H.	Die Sondersteuer beträgt durchschnittl. 25% der Friedensmiete und wurde bis März 1925 getrennt erhoben. Sie ist jedoch vom 1. April 1925 ab in der Miete einbegriffen	
Mai	35 "	12 "	8 "	15 "		
Juni	38 "	12 "	8 "	18 "		
Juli	40 "	12 "	8 "	20 "		
August	40 "	12 "	8 "	20 "		
September ..	40 "	12 "	8 "	20 "		
Oktober	43 "	12 "	8 "	23 "		
November	43 "	12 "	8 "	23 "		
Dezember	45 "	14 "	8 "	23 "		
1925						
Januar	45 "	14 "	8 "	23 "		
Februar	45 "	14 "	8 "	23 "		
März	45 "	14 "	8 "	23 "		
April	80 "	14 "	8 "	33 "		
Mai	80 "	14 "	8 "	33 "		
Juni	80 "	14 "	8 "	33 "		

In den Betriebskosten von 23 v. H. sind bis zum 1. April 1925 3 v. H. für Verwaltungskosten und 4 v. H. für Verzinsung des Baugrundstückskapitals enthalten. Für gewerbliche Räume mit einer Friedensmiete von 601—1800 Mark Mietzins wird vom 1. April 1925 ab ein Zuschlag von 10 v. H., bei den gleichen Räumen über 1800 Mark Mietzins ein Zuschlag von 15 v. H. der Friedensmiete zugestanden. Zu demselben Zeitpunkt trat eine Steigerung der gesetzlichen Miete von 70 v. H. auf

80 v. H. der Friedensmiete ein. Der Mietmehrertrag verbleibt dem Hauseigentümer als vorläufige Abgeltung der im Gesetzentwurf über den Geldaufwertungsausgleich vorgesehenen Verzinsung des aufgewerteten Gebäudewertes, die ihm vom 1. April 1925 ab gesetzlich zugerechnet werden wird. Dadurch erhöht sich der in den Betriebskosten enthaltene Hundertsatz für Verzinsung des Baukapitals auf 14 v. H. der Friedensmiete. Eine weitere Erhöhung der Mieten zugunsten des Hauseigentümers muß zunächst vorbehalten bleiben. Unter Hinweis auf die bereits in vorstehendem erwähnten Gründe wird eine Steigerung der Miete von 80 v. H. auf 84 v. H. erst am 1. August 1925 eintreten. Durch Reichsgesetz soll festgelegt werden, daß vom 1. April 1926 ab die volle Friedensmiete zu erreichen ist; wie sich bis dahin die Steigerung der Mietpreise auf die einzelnen Monate verteilen wird, kann im voraus noch nicht gesagt werden.

Immer noch wird die Forderung auf Beseitigung der Wohnungszwangswirtschaft mit dem Hinweis erhoben, daß sich bei freier Wirtschaft die Bautätigkeit rascher entwickeln werde und die Wohnungsnot rascher überwinden lasse. Es wird dabei übersehen, daß bei Aufhebung der bestehenden Vorschriften über Mietpreisbildung, Mieterschutz und Wohnungsmangel die Miete sofort stark steigen

würde, weil das Wohnungsangebot für die Unterbringung der Wohnungsbedürftigen viel zu gering ist. Die finanziell Leistungsfähigen würden den Übergang ertragen können, während die Leistungsschwachen dem schlimmsten Wohnungselend ausgesetzt wären. Die erhoffte Belebung der Bautätigkeit wird aber auch bei Aufhebung der Zwangswirtschaft aus den schon angeführten Gründen schwerlich eintreten. Die Einführung der freien Miete würde nur für einzelne Kreise von Vorteil sein. Der weitaus größte Teil der Bevölkerung müßte schwer darunter leiden. Es ist selbstverständlich, daß die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen nicht verewigt werden darf, vielmehr muß auch hier das Ziel die Einführung freier Wirtschaft bleiben. Dies hat aber zur Voraussetzung, daß Angebot und Nachfrage sich ungefähr ausgleichen. Solange aber die große Spannung zwischen Angebot und Nachfrage besteht und die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von billigem Baugeld anhalten, fehlen die notwendigen Voraussetzungen zur Einführung der freien Wirtschaft im Wohnungswesen und zur Entfaltung der privaten Bautätigkeit. Eine Lockerung der Zwangswirtschaft wird von der Gestaltung des Baumarktes und von der Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Lage abhängen und nur in engster Anlehnung hieran erfolgen können.

Drucksache Nr. 256.

Antrag:

Befreiung landwirtschaftlicher Saisonarbeiter von der Beitragsleistung zur Erwerbslosenfürsorge.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung vorstellig zu werden, daß sämtliche in der Landwirtschaft beschäftigten, auch die in- und ausländischen Saisonarbeiter, von der Zahlung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge befreit werden.

Begründung.

Daß es in der Landwirtschaft keine Erwerbslosen gibt, sondern daß gerade die Landwirtschaft in der Lage und auch bereit ist, einen Teil der Arbeitslosen aufzunehmen, dürfte allgemein bekannte Tatsache sein. Ebenso bekannt dürfte sein, daß diese Bereitwilligkeit zum größten Teil illusorisch gemacht wird durch die starke Abneigung weiter Arbeitnehmerkreise, insbesondere der weiblichen Kräfte, gegen die Dienstnahme in landwirtschaftlichen Betrieben.

Dieser Umstand zwingt die landwirtschaftlichen Arbeitgeber, sich nach anderen Kräften umzutun und ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen einzustellen. Da nun die Arbeitgeber für diese Arbeitnehmer die gesamten sozialen Lasten tragen müssen, dürfte es angebracht sein, die Befreiung von der Beitragsleistung zur Erwerbslosenfürsorge eintreten zu lassen.

Darmstadt, den 3. Juli 1925.

Wedler. Blant.

Drucksache Nr. 257.

Antrag:

Notstandskredite.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die der Landwirtschaft gewährten kurzfristigen am 1. Oktober 1925 fälligen Wechselkredite in langfristige Kredite mit einer besonders festzulegenden Amortisationsquote umzuwandeln.

Begründung.

Die katastrophalen Witterungsverhältnisse im Jahre 1924 mit all ihren Nebenerscheinungen haben zu einer Verschuldung unserer Landwirtschaft geführt, die teilweise die der Vorkriegszeit überschreitet. Die heute noch auf dem Halm stehende Ernte wird zu unbedingt nötigen laufenden Ausgaben Verwendung finden müssen und daher zur Abdeckung der oben angeführten Wechselkredite in nennenswertem Maße nicht herangezogen werden können. Die Landwirte wären deshalb gezwungen, neue Kredite auf dem Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen. Die Anforderungen an den Kapitalmarkt würden sich auf einen ganz bestimmten Tag (1. Oktober 1925) konzentrieren und müßten hier infolge des herrschenden Kapitalmangels die unerfreulichsten Folgen zeitigen. Die Masse der kreditjuchenden Landwirte könnte überhaupt

nicht befriedigt werden und wäre jonach der Durchführung des sich aus dem Wechselrecht ergebenden Zwangsverfahrens schutz- und bedingungslos preisgegeben.

Darmstadt, den 2. Juli 1925.

Wedler. Blant. Felber.

Hattemer. Heinstadt. Hofmann-Seligenstadt.
Hoffmann-Darmstadt. Lenhart. Ruß. Schül.

Drucksache Nr. 258.

Antrag:

Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, unverzüglich dieselben Maßnahmen zu ergreifen, wie sie in den nachfolgenden Beschlüssen des Reichskabinetts niedergelegt sind.

Beschluß des Reichskabinetts vom 18. Juni 1924:

Soweit aufgrund der Personalabbauverordnung das Reich die Einstellung von Anwärtern zugelassen hat, ist im Reichsdienste allgemein zugunsten der Versorgungsanwärter über die ihnen in den §§ 7, 8 der Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922 eingeräumten Stellenanteile vorübergehend in der Weise hinauszugehen, daß die im § 7 a. a. O. genannten Stellen mindestens 90 v. H. und von den in § 8 a. a. O. genannten Stellen die Stellen der Besoldungsgruppen I — VI mindestens zu $\frac{2}{3}$ mit Versorgungsanwärtern besetzt werden. Die erhöhte Stellenbesetzung ist zunächst bis 1. April 1925 befristet.

Am 4. Mai 1925 hat die Reichsregierung beschlossen, die vorstehende Frist für den erhöhten Stellenvorbehalt bis zum 1. April 1928 zu verlängern.

Darmstadt, den 2. Juli 1925.

Reiber.

Drucksache Nr. 259.

Antrag:

Einstellung von Versorgungsanwärtern.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu beauftragen:

1. namentliche Nachweisungen einzufordern von allen Staats-, Kreis- und Gemeindebehörden über die Personen, die in der Zeit vom 1. 9. 1922 bis 31. 12. 1924 eingestellt worden sind, nach Besoldungsgruppen getrennt mit Angaben des Tages der Anstellung. Aus dieser Nachweisung muß ersichtlich sein:
 - a) welche Stellen bestimmungsgemäß mit Versorgungsanwärtern zu besetzen gewesen wären,
 - b) welche Stellen tatsächlich mit Versorgungsanwärtern besetzt worden sind,
 - c) welche Stellen mit Anwärtern ohne Versorgungschein besetzt sind.

1. gemäß § 34 der Anstellungsgrundzüge vom 26. Juli 1922,
2. gemäß § 44 Abs. 2 a, c und e,
- d) welche Ausgleiche (Zahl der Stellen) vorgenommen sind
 1. gemäß § 46,
 2. gemäß § 62;
2. festzustellen, welche Stellen bis zum 1. 10. 1925 für Versorgungsanwärter frei werden, bezw. besetzt werden können;
3. Abbau aller wirtschaftlich sichergestellten weiblichen Hilfskräfte (Doppelverdiener), soweit dafür geeignete Versorgungsberechtigte — Zivilberechtigte und Kriegsbeschädigte mit Beamtenchein — eingestellt werden können;
4. vorübergehende Unterbringung von Versorgungsanwärtern — Zivildienstberechtigten und Kriegsbeschädigten mit Beamtenchein — in Angestelltenstellungen ist den Staats-, Kreis- und Gemeindebehörden zur bevorzugten Berücksichtigung zu empfehlen;
5. dafür zu sorgen, daß die Anstellungsgrundzüge überall durchgeführt, im besonderen die in den §§ 46 und 62 zu bewirkenden Ausgleiche vorgenommen werden.

Darmstadt, den 1. Juli 1925.

Reiber.

Drucksache Nr. 260.

Regierungsvorlage:

den Neubau eines Dienst- und Wohngebäudes für zwei Gendarmeriebeamte in Pfeddersheim.

In den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen.

Der Erste Ausschuß des Landtags des Volksstaats Hessen hat in seinen Sitzungen vom 14., 15. und 16. April d. Js. der Regierungsvorlage — Drucksache Nr. 92 — über die einstweilige Zurverfügungstellung der im Ent-

wurf zum Staatsvoranschlag für 1925 vorgesehenen Baukredite mit der Einschränkung zugestimmt, daß über den unter Kapitel 199, Titel 15 angeforderten Betrag von 52 000 Mark für den Neubau eines Dienst- und Wohngebäudes für zwei Gendarmeriebeamte noch spezifizierter Kostenschlag und Pläne vorzulegen sind. Ich beehre mich daher, in den Anlagen 6 Pläne und einen speziellen Voranschlag für den obenbezeichneten Neubau mit folgenden Bemerkungen ergebnis in Vorlage zu bringen:

Die Pläne sollen unter Berücksichtigung der darin in blauer Einzeichnung gemachten Änderungen der Ausführung zu Grunde gelegt werden. Der Voranschlag schließt nunmehr mit einem Betrage von 44 700 Mark ab, wozu noch die Geländeerwerbskosten mit rund 3700 Mark hinzuzurechnen wären. Die Gemeinde Pfeddersheim ist auf Grund vorausgegangener Verhandlungen bereit, zu den Geländeerwerbskosten einen festen Zuschußbetrag von 1400 Mark zur Verfügung zu stellen, sodaß mithin im ganzen ein Kostenaufwand von rund 47 000 Mark erforderlich wäre. Es ist dabei in Rücksicht gezogen, daß es möglich sein wird, daß für den Bauplatz vorgesehene Gelände bis zur halben Tiefe des in Betracht kommenden Privatgrundstücks zu erwerben. Ferner muß hierbei noch vorausgesetzt werden, daß eine weitere Steigerung der Baupreise, wie sie insbesondere durch Lohnerhöhungen bedingt sein würde, nicht eintreten wird.

Die Anforderung unter Kapitel 129, Titel 15 wird sich daher unter den vorerwähnten Voraussetzungen von 52 000 Mark auf den vorbezeichneten Betrag von 47 000 Mark verringern.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister der Finanzen beantrage ich daher, der Landtag wolle die Anforderung an der bezeichneten Stelle im Staatsvoranschlag für 1925 auf den Betrag von insgesamt 47 000 Mark festsetzen und die alsbaldige Ausführung des Neubaus genehmigen.

Darmstadt, den 1. Juli 1925.

Hessisches Ministerium des Innern.
von Brentano.

Drucksache Nr. 261.

Regierungsvorlage:

Gesetzentwurf über die Wahlen für Gemeinden und Gemeindeverbände. (Preise und Provinzen):

An den
Herrn Präsidenten des Landtags des Volksstaates Hessen:

Mit Zustimmung des Gesamtministeriums beehren wir uns, den anliegenden Gesetzentwurf zur gefälligen verfassungsmäßigen Behandlung ergebenst vorzulegen.

Darmstadt, den 26. Juni 1925:

Hessisches Ministerium des Innern.
von Brentano.

Gesetzentwurf.

über die Wahlen für Gemeinden und Gemeindeverbände (Preise und Provinzen).

Das Hessische Volk hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

A. Die Wahlen der Stadtverordneten, der Gemeinderatsmitglieder und der Kreistagsmitglieder.

I. Allgemeines.

1. Zahl der zu wählenden Vertreter.

Artikel 1.

I. Die Stadtverordnetenversammlung in den Städten besteht bei einer Einwohnerzahl bis zu 4000 aus 18, von 4001 bis 10000 aus 21, von 10001 bis 20000 aus 24, von 20001 bis 30000 aus 36, von 30001 bis 60000 aus 42, von 60001 bis 90000 aus 48, von 90001 bis 120000 aus 54, von 120001 und mehr aus 60 Stadtverordneten.

II. Der Gemeinderat in den Landgemeinden besteht bei einer Einwohnerzahl bis zu 500 aus 7, von 501 bis zu 1000 aus 9, von 1001 bis zu 3000 aus 12, von 3001 bis zu 5000 aus 15, von 5001 bis zu 10000 aus 18, von 10001 und mehr aus 21 Gemeinderatsmitgliedern. Sind in einer Gemeinde nicht mehr als 7 zum Gemeinderat wählbare Personen vorhanden, so gehören sämtliche wählbaren Gemeindeangehörigen dem Gemeinderat an; Art. 6 Abs. IV findet Anwendung.

III. Der Kreisstag besteht bei einer Einwohnerzahl bis zu 50000 aus 21, von 50001 bis zu 60000 aus 24, von 60001 bis zu 70000 aus 27, von 70001 und mehr aus 30 Kreistagsmitgliedern.

IV. Die Personen des Soldatenstandes sind in diesen Einwohnerzahlen einbegriffen.

2. Wahlart und Wahldauer:

Artikel 2.

Die Stadtverordneten und die Gemeinderatsmitglieder (Gemeindevertreter) und die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf drei Jahre gewählt.

3. Neuwahlen, Ergänzungswahlen und Nachwahlen.

Artikel 3.

I. Die Wahlen sind entweder Neuwahlen, Ergänzungswahlen oder Nachwahlen.

II. Neuwahlen finden statt:

1. bei Ablauf der Wahldauer;
2. bei Auflösung einer Vertretung;
3. bei Neueinführung oder Wiedereinführung der Städteordnung, oder Landgemeindevorordnung in einer Gemeinde;

III. Vor Ablauf der Wahldauer sind, insoweit eine Ergänzung nicht nach Artikel 55 möglich ist, Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn:

1. die Zahl der Vertreter (Stadtverordnete, Gemeinderatsmitglieder, Kreistagsmitglieder) durch Abgang unter zwei Dritteln des gesetzlichen Bestandes (Art. 1 Abs. I—III) gesunken ist;
2. die Gemeindevertretung oder der Kreisstag aus sonstigen Gründen eine Ergänzungswahl für erforderlich erachtet.

IV. Die nach Abs. III Gewählten treten bis zur nächsten Neuwahl ein.

V. Eine Nachwahl ist vorzunehmen, wenn und insoweit eine Wahl rechtskräftig für ungültig erklärt worden ist.

4. Stimmberechtigung.

Artikel 4.

I. Stimmberechtigt ist, wer am Wahltag Reichsangehöriger und zwanzig Jahre alt ist und außerdem sechs Monate ununterbrochen in der Gemeinde wohnt. Eine mehrfache Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.

II. „Wohnen“ im Sinn des Abs. I ist ein auf freier Entschliebung beruhender Aufenthalt unter Umständen, die auf die Absicht eines dauernden Verweilens schließen lassen.

III. Bewohner selbständiger Gemarkungen sind nur für die Wahl der Kreistagsmitglieder stimmberechtigt; an Stelle des Wohnens in der Gemeinde tritt das Wohnen in der Gemarkung.

Artikel 5.

Von der Stimmberechtigung sind ausgeschlossen:

1. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen;
2. Personen, die zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlass der Strafe;
3. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil
 - a) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder
 - b) auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter;
 erkannt worden ist, während der Dauer des Verlustes oder der Aberkennung;
4. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlass der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust; ausgesprochen wurde;
5. Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;
6. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt

worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlaß der Freiheitsstrafe, neben der die Überweisung ausgesprochen wurde.

5. Wählbarkeit.

a) Voraussetzungen.

Artikel 6.

I. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach Art. 5 von der Stimmberechtigung ausgeschlossen ist.

II. Als Gemeindevertreter sind wählbar:

1. Bürgermeister und Beigeordnete;
2. Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder mit einem von ihnen verehelicht sind.

III. Gemeindevertreter dürfen miteinander weder in gerader Linie verwandt oder verschwägert, noch im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt, noch verehelicht sein (Art. 46 Abs. II.)

b) Wegfall der Wählbarkeit.

Artikel 7.

I. Der Gewählte verliert das Amt, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit dauernd oder zeitweise wegfällt.

II. Ob hiernach das Amt erloschen ist, entscheidet im Streitfall die Gemeindevertretung oder der Kreistag. Die Entscheidung kann im Verwaltungsstreitverfahren

- a) von dem Betroffenen mit Klage angefochten,
- b) von dem Kreisdirektor beanstandet werden.

III. Über die Klage oder Beanstandung entscheidet endgültig bei Gemeinderatsmitgliedern der Kreisaußschuß, bei Stadtverordneten und Kreistagsmitgliedern der Provinzialaußschuß.

II. Wahlverfahren.

1. Allgemeines.

Artikel 8.

Die Gemeindevertreter und die Kreistagsmitglieder sollen in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Über Ausnahmen (insbesondere bei Ergänzungswahlen, Nachwahlen oder Neuwahlen bei Auflösung einer Vertretung) bestimmt der Kreisdirektor das Erforderliche.

2. Einleitung des Wahlverfahrens, Wahltag, Wahlzeit.

Artikel 9.

I. Der Provinzialdirektor setzt nach Anhörung der Kreisdirektoren und der Städtebürgermeister den Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen fest.

II. Die Bürgermeister haben den Wahltag und die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Kreistagsmitglieder bekanntzumachen.

III. Die Wahlen finden Sonntags statt; sie sind in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags in allen Abstimmungsbezirken der Provinz gleichzeitig vorzunehmen. In Gemeinden unter 1500 Einwohnern beginnt die Wahl um 10 Uhr vormittags und endet um 5 Uhr nachmittags.

4. Wahlbezirke und Abstimmungsbezirke.

Artikel 10.

I. Wahlbezirk ist für die Wahl der Gemeindevertreter die Gemeinde, für die Wahl der Kreistagsmitglieder der Kreis.

II. Die Abstimmungsbezirke legt der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung (des Gemeinderats) örtlich oder nach sonstigen Merkmalen fest.

III. Kleine Gemeinden bilden in der Regel nur einen Abstimmungsbezirk. Kein Abstimmungsbezirk soll mehr als 2500 Einwohner enthalten.

IV. Ist ein Ortsteil von der Gemeinde abgelegen und hat er mehr als 50 Stimmberechtigte, so soll er einen besonderen Abstimmungsbezirk bilden.

V. Für die Wahl der Kreistagsmitglieder werden die Bewohner selbständiger Gemarkungen, wenn sie einer Gemeinde polizeilich zugeteilt sind, mit dieser, andernfalls mit einer benachbarten Gemeinde durch Anordnung des Kreisdirectors vereinigt.

4. Wahlkommissionen und Abstimmungskommissionen.

a. Allgemeines.

Artikel 11.

I. Für die Wahlen sind Wahlkommissionen und Abstimmungskommissionen zu bilden. Die Wahlkommission für die Wahl der Gemeindevertreter bildet der Bürgermeister, für die Wahl der Kreistagsmitglieder der Kreisdirektor (Art. 12). Die Abstimmungskommissionen, die für beide Wahlen zugleich tätig werden, bildet der Bürgermeister (Art. 13).

II. In Gemeinden mit nur einem Abstimmungsbezirk ist die Wahlkommission auch Abstimmungskommission.

Artikel 12.

I. Vorsitzende der Wahlkommissionen sind in den Städten die Bürgermeister (Stadtwahlkommissare), in den Landgemeinden die Bürgermeister (Gemeindevahlkommissare) und in den Kreisen die Kreisdirektoren (Kreiswahlkommissare) oder ihre gesetzlichen Vertreter.

II. Die Wahlkommissionen bestehen außer dem Wahlkommissar aus einem Schriftführer und drei bis sechs Beisitzern. Der Schriftführer und die Beisitzer werden für die Wahlen der Gemeindevertreter auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung (des Gemeinderats), für die Wahl der Kreistagsmitglieder auf Vorschlag des Kreisaußschusses vom Wahlkommissar aus der Zahl der Stimmberechtigten bestimmt. Vor Beginn ihrer Dienstverrichtungen sind Schriftführer und Beisitzer vom Wahlkommissar mit Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Für den Schriftführer und die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestimmen.

III. Die Wahlkommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Erscheinen keine Mitglieder, so entscheidet der Vorsitzende allein.

IV. Der Vorsitzende ist befugt, bei Prüfung der Abstimmung und Feststellung des Wahlergebnisses zu seiner Unterstützung Hilfsarbeiter zu den Sitzungen zuzuziehen. Die Hilfsarbeiter nehmen an den Beschlüßfassungen der Wahlkommission nicht teil.

Artikel 13.

Die Abstimmungskommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und drei bis sechs Beisitzern. Der Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung (des Gemeinderats) durch den Bürgermeister aus der Zahl der Stimmberechtigten ernannt. Der Vorsitzende der Abstimmungskommission und dessen Stellvertreter werden durch den Bürgermeister, Schriftführer und Beisitzer durch den Vorsitzenden der Abstimmungskommission bei Beginn des Abstimmungsgeschäftes mit Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Der Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer der Abstimmungskommission sollen in der Regel in dem Abstimmungsbezirk wohnen, in dem sie bei der Wahl tätig werden. Etwa erforderliches Hilfspersonal ist den Abstimmungskommissionen durch den Bürgermeister beizugeben, es nimmt an den Beschlüßfassungen der Abstimmungskommissionen nicht teil.

b) Öffentlichkeit des Abstimmungs- und des Feststellungsverfahrens.

Artikel 14.

Das Abstimmungs- und das Feststellungsverfahren sind öffentlich. Die Abstimmungs- und die Wahlkommissionen haben ihre Beschlüsse in öffentlicher Sitzung zu fassen und zu verkünden.

5. Wählerlisten.

a) Aufstellung.

Artikel 15.

I. Der Bürgermeister hat die Wählerliste für jeden Abstimmungsbezirk nach dem vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Muster rechtzeitig aufzustellen. Die Wählerliste muß die Namen aller Stimmberechtigten des Abstimmungsbezirks enthalten; sie dient gleichzeitig für die Wahlen der Gemeindevertreter und der Kreistagsmitglieder.

II. Bei Bewohnern selbständiger Gemarkungen ist zu vermerken, daß sie nur für die Wahl der Kreistagsmitglieder stimmberechtigt sind (Art. 4 Abs. III).

III. Bei den Namen der Stimmberechtigten, die nicht wählbar sind, ist dies zu vermerken und die Gesetzesstelle anzugeben, wonach sie nicht wählbar sind.

IV. An Stelle von Wählerlisten kann der Kreisdirektor eine Wahlkartei zulassen.

b) Offenlegung.

Artikel 16.

I. Die Wählerliste ist vor der Wahl auf der Bürgermeisterei oder an einer anderen geeigneten Stelle eine Woche offenzulegen.

II. Den Beginn der Offenlegung bestimmt der Provinzialdirektor.

III. Ort und Zeit der Offenlegung soll spätestens 2 Tage vorher mit dem Bemerken ortszüblich bekanntgegeben werden, daß jeder Angehörige der Gemeinde, der zur Zeit der Wahl zwanzig Jahre alt ist, während der Offenlegung die Wählerliste einsehen und beim Bürgermeister schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen dagegen vorbringen kann. Bezieht sich eine Einwendung auf die Stimmberechtigung eines Dritten,

so hat der Bürgermeister diesen alsbald und vor Erlass des Bescheides hiervon in Kenntnis zu setzen.

c) Einwendungen.

Artikel 17.

I. Über alle Einwendungen gegen die Wählerliste entscheidet der Bürgermeister.

II. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und muß mit Gründen versehen sein. Sie ist binnen drei Tagen nach Eingang der Einwendung den Beteiligten anzustellen und kann binnen drei Tagen nach der Zustellung von dem, der die Einwendung erhoben hat, und von dem, dessen Wahlrecht von der Entscheidung betroffen wird, bei dem Kreisaußschuß mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Die Entscheidung des Kreisaußschusses soll spätestens binnen drei Wochen nach Beginn der Offenlegung der Wählerliste erfolgen und ist endgültig.

III. Ist die Wohnung eines Beteiligten polizeilich nicht zu ermitteln, dann gilt die Zustellung mit dem Anschlag an der zu amtlichen Anschlägen bestimmten Stelle der Gemeinde als erfolgt.

d) Berichtigung und Abschluß.

Artikel 18.

I. Auf Grund der Entscheidungen hat der Bürgermeister die Wählerliste alsbald zu berichtigen und bei Streichungen und Nachträgen die Gründe unter Hinweis auf die Entscheidung am Rande der Liste mit Beifügung des Datums zu vermerken.

II. Am 22. Tag nach Beginn der Offenlegung schließt der Bürgermeister mit seiner Unterschrift die berichtigte Wählerliste ab und bescheinigt darauf zugleich Ort und Zeit der Offenlegung und die Bornahme der vorgeschriebenen Bekanntmachung.

III. Nach Abschluß der Wählerliste darf kein Stimmberechtigter mehr darin aufgenommen oder gestrichen werden.

IV. Dem Vorsitzenden der Abstimmungskommission ist die Wählerliste seines Bezirks zur Benutzung bei der Wahl anzustellen.

6. Wahlvorschläge.

a) Einreichung.

Artikel 19.

I. Spätestens 6 Wochen vor den Wahlen sind die Stimmberechtigten durch den Wahlkommissar zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen bei ihm mit Frist von mindestens 10 Tagen aufzufordern. Der Endtermin muß mindestens 4 Wochen vor den Wahlen liegen und wird von dem Provinzialdirektor einheitlich festgesetzt. In der Aufforderung ist der Kalendertag zu bezeichnen, bis zu dem spätestens die Wahlvorschläge einzureichen und Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären sind. Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge enthalten (Art. 20 bis 23) und ist für die Wahlen der Gemeindevertreter ortszüblich, für die Wahl der Kreistagsmitglieder in dem den kreisamtlichen Bekanntmachungen dienenden Blatt zu veröffentlichen.

II. Die Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald der Wahltag bekanntgegeben ist.

b) Bewerberzahl.

Artikel 20.

I. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und sollen mit Vor- und Zunamen, Bezeichnen, Wohnort, Stand oder Beruf, bei Frauen auch mit dem Geburtsnamen bezeichnet werden.

II. Bewerber dürfen in mehr als einen Wahlvorschlag derselben Wahl nicht aufgenommen werden.

III. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Ferner ist bei Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreislagsmitglieder eine amtliche Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber (Art. 6 Abs. I) erforderlich; die Bescheinigung ist stempel- und gebührenfrei zu erteilen.

c) Zahl der Unterzeichner.

Artikel 21.

Jeder Wahlvorschlag muß bei einer Einwohnerzahl:

a) in Landgemeinden

- bis zu 500 von mindestens 5,
- bis zu 1000 von mindestens 10,
- bis zu 3000 von mindestens 15,
- bis zu 5000 von mindestens 20,
- über 5000 von mindestens 30,

b) in Städten

- bis zu 10000 von mindestens 20,
- bis zu 20000 von mindestens 30,
- bis zu 30000 von mindestens 40,
- bis zu 40000 von mindestens 50,
- über 40000 von mindestens 60,

c) in Kreisen von mindestens 25

nach der Wählerliste stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein.

II. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen bei ihren Unterschriften ihren Beruf und ihren Wohnort angeben. Den Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreislagmitglieder ist eine amtliche Bescheinigung anzuschließen, daß die Unterzeichner in der Wählerliste eingetragen sind; die Bescheinigung ist stempel- und gebührenfrei zu erteilen.

III. Jeder Wähler darf für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

d) Kennwort.

Artikel 22.

I. Jeder Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein, das ihn von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet. Das Kennwort darf weder gegen strafgesetzliche Bestimmungen, noch gegen die guten Sitten verstößen.

II. Ist kein oder ein unzulässiges Kennwort angegeben, so gilt der Name des ersten Bewerbers als Kennwort.

e) Vertrauensmann.

Artikel 23.

I. In jedem Wahlvorschlag soll für Verhandlungen mit dem Wahlkommissar ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter des Vertrauensmanns benannt werden.

II. Ist ein Vertrauensmann nicht bezeichnet, so gilt als solcher der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags und der zweite als Stellvertreter.

III. Der Vertrauensmann ist zur Zurücknahme und Änderung des Wahlvorschlags und zur Abgabe und Zurücknahme von Verbindungserklärungen (Art. 24) ermächtigt.

f) Verbindungen.

Artikel 24.

I. Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden (einfache Verbindung). In einer Gruppe einfach verbundener Wahlvorschläge können zwei oder mehrere Wahlvorschläge nochmals verbunden werden (enge Verbindung). Einfach verbundene Wahlvorschläge sind bei der Zuteilung der Sitze anderen einfach verbundenen oder unverbundenen Wahlvorschlägen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen. Eng verbundene Wahlvorschläge sind bei der Unterverteilung der einer Gruppe einfach verbundener Wahlvorschläge zugefallenen Sitze den nur einfach verbundenen Wahlvorschlägen derselben Gruppe gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe einfach verbundener und in dieser Gruppe wiederum nur einer Gruppe eng verbundener Wahlvorschläge angehören.

II. Wenn Wahlvorschläge miteinander verbunden sein sollen, haben die Unterzeichner oder die Vertrauensmänner dies spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag dem Wahlkommissar übereinstimmend schriftlich zu erklären. Liegen Erklärungen vor, nach denen ein Wahlvorschlag verschiedenen Gruppen angehören soll, so hat der Wahlkommissar durch Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf eine vorchriftsmäßige Verbindung der Wahlvorschläge hinzuwirken.

III. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Das Gleiche gilt von den Verbindungserklärungen.

g) Mängel bei Wahlvorschlägen und Verbindungserklärungen.

Artikel 25.

I. Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich nach Eingang der Wahlvorschläge oder Verbindungserklärungen zur Beseitigung etwaiger Mängel aufzufordern. Die Beseitigung ist nur bis zum vierzehnten Tag vor der Wahl zulässig. In der Aufforderung ist auf diese Frist hinzuweisen.

II. Abs. I gilt auch, wenn der Wahlkommissar gegen die Wählbarkeit von Bewerbern Bedenken hat.

III. Gegen Verfügungen des Wahlkommissars nach Abs. I und II kann der Vertrauensmann die Entscheidung der Wahlkommission anrufen.

h) Zulassung.

Artikel 26.

Nach Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln (Art. 25) entscheiden die Wahlkommissionen über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen.

i) Zurückweisung.

Artikel 27.

I. Verspätet eingereichte oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechende Wahlvorschläge und verspätet erklärte oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechende Verbindungen sind nicht zuzulassen.

II. Kommt bei den Verhandlungen nach Artikel 24 Abs. II Satz 2 eine Einigung nicht zustande, so sind die in Betracht kommenden Verbindungen nicht zuzulassen.

k) Streichung von Bewerbern.

Artikel 28.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen:

1. deren Persönlichkeit nicht feststeht;
2. deren Zustimmungserklärung fehlt;
3. die nicht wählbar sind;
4. die auf verschiedenen Wahlvorschlägen zu derselben Wahl benannt sind.

Artikel 29

Werden Namen auf Wahlvorschlägen gestrichen oder Wahlvorschläge oder Verbindungen nicht zugelassen, so ist dies dem Vertrauensmann unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

l) Wahl ohne Abstimmung.

Artikel 30.

I. Ist nur ein einziger Wahlvorschlag zugelassen, so wird nicht abgestimmt; in der Reihenfolge des Vorschlags gelten soviele Bewerber als gewählt, als Sitze zu vergeben sind.

II. Werden mehrere Wahlvorschläge zugelassen, die zusammen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, so wird ebenfalls nicht abgestimmt; die Bewerber gelten als gewählt.

m) Veröffentlichung der Wahlvorschläge und deren Verbindungen.

Artikel 31.

I. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind mit ihren Kennworten, aber ohne die Namen der Unterzeichner und der Vertrauensmänner, spätestens am siebenten Tag vor der Wahl bekanntzumachen, und zwar ortsüblich durch den Bürgermeister, für die Wahl der Kreistagsmitglieder auch in dem den kreisamtlichen Bekanntmachungen dienenden Blatt durch den Kreisdirektor. Gleichzeitig ist dabei anzugeben, welche Wahlvorschläge miteinander verbunden sind.

II. Nach der Bekanntgabe können die Wahlvorschläge nicht mehr zurückgenommen und Verbindungen nicht mehr aufgehoben werden.

III. In der Bekanntmachung ist ferner darauf hinzuweisen, daß bei der Wahl

1. nur die amtlichen, im Wahlraum entgegenzunehmenden Stimmzettel verwendet werden dürfen,
2. nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge Stimmen abgegeben und keinerlei Änderungen auf den Wahlvorschlägen vorgenommen werden dürfen,
3. im Falle der Verbindung von Wahlvorschlägen jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen wird und die auf sie abgegebenen Stimmen bei Feststellung des Wahlergebnisses zusammengählt werden.

7. Bekanntmachung des Bürgermeisters über Vornahme der Wahlen.

Artikel 32.

Zur Vornahme der Wahlen hat der Bürgermeister die Stimmberechtigten durch ortsübliche Bekanntmachung, die spätestens 7 Tage vor der Wahl zu veröffentlichen ist, einzuladen. In der Bekanntmachung sind:

1. Tag und Stunden (Beginn und Ende) der Abstimmung,
2. Wahlraum,
3. Abstimmungsbezirke,
4. Namen der Vorsitzenden der Abstimmungskommissionen und deren Stellvertreter anzugeben. Auch sollen dabei die Vorschriften des Art. 35 Abs. II—V veröffentlicht werden.

8. Ausübung des Stimmrechts.

Artikel 33.

Abstimmen darf nur, wer nach der festgestellten Wählerliste stimmberechtigt ist. Das Wahlrecht wird in Person ausgeübt.

9. Abstimmungsverfahren.

a) Leitung und Ordnung.

Artikel 34.

I. Der Vorsitzende der Abstimmungskommission verpflichtet zunächst den Schriftführer und die Beisitzer (Art. 13).

II. Zu jeder Zeit müssen mindestens 3 Mitglieder der Abstimmungskommission anwesend sein.

III. Der Vorsitzende der Abstimmungskommission und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so hat der Vorsitzende ein anderes Mitglied mit der zeitweiligen Vertretung zu beauftragen.

IV. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraum außer den Beratungen und Beschlüssen der Abstimmungskommission, die durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Verhandlungen gepflogen, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

V. Der Vorsitzende der Abstimmungskommission hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Wahlräumen zu sorgen. Auf Beschluß der Abstimmungskommission können Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, sofort aus dem Wahlraum entfernt werden. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Beschlüsse werden nach Stimmeneinheit der anwesenden Mitglieder der Abstimmungskommission gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Abstimmungskommission. Beschlüsse, durch die einzelne Personen aus dem Wahlraum verwiesen werden, sind im Abstimmungsprotokoll zu wahren. Sind in demselben Wahlraum mehrere Abstimmungskommissionen tätig, so werden die Befugnisse des Vorsitzenden der Abstimmungskommission von dem an Lebensjahren ältesten Vorsitzenden der Abstimmungskommissionen ausgeübt und die Beschlüsse der Abstimmungskommission von den Vorsitzenden der Abstimmungskommissionen unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Vorsitzenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

b) Stimmzettel und Umschläge sowie Stimmabgabe.

Artikel 35.

I. Für die Abstimmung sind Stimmzettel und Umschläge zu benutzen. Die Stimmzettel werden für die Wahl der Gemeindevertreter durch die Gemeinde, für die Wahl der Kreistagsmitglieder durch den Kreis nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern amtlich hergestellt. Sie müssen den Ausdruck „Wahl der

Stadtverordneten“ oder „Wahl der Gemeinderatsmitglieder“ oder „Wahl der Kreistagsmitglieder“ und ferner alle für die einzelne Wahl zugelassenen Wahlvorschläge mit ihren Kennworten enthalten. Die Umschläge sind von der Gemeinde zu beschaffen; sie müssen von dunkelfarbigem Papier, undurchsichtig und gleichgroß sein und den Stempel der Gemeinde tragen; Kennzeichen dürfen sie nicht haben.

II. In dem Wahlraum oder in unmittelbarer Verbindung mit ihm müssen besondere Einrichtungen getroffen sein, damit der Wähler die Stimmzettel unbeschadet behandeln und in den Umschlag legen kann.

III. Der Wähler nimmt die Stimmzettel und den Umschlag im Wahlraum entgegen. Er stimmt dadurch ab, daß er unter Benutzung der Einrichtungen nach Abs. II für die einzelne Wahl den Wahlvorschlag, für den er stimmen will, auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder in sonstiger Weise bezeichnet, die Stimmzettel in den Umschlag legt und dem Vorsitzenden der Abstimmungskommission oder dem von ihm beauftragten Beisitzer den Umschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln unverschlossen überreicht, sobald sein Name in der Wählerliste gefunden ist. Der Vorsitzende der Abstimmungskommission oder der von ihm beauftragte Beisitzer legt den Umschlag uneröffnet in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste bei dem Namen des Abstimmenden zu vermerken.

IV. Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem amtlich abgestempelten oder in einem mit einem Kennzeichen versehenen oder in einem verschlossenen Umschlag abgeben wollen, sind zurückzuweisen, ebenso Stimmzettel solcher Wähler, die die Einrichtungen für das unbeobachtete Einlegen der Stimmzettel nicht benutzt haben.

V. Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen abzugeben, dürfen sich dabei der Hilfe einer von ihnen selbst bestimmten Vertrauensperson bedienen.

VI. Nach Ablauf der für die Abstimmung festgesetzten Zeit erklärt der Vorsitzende der Abstimmungskommission, daß nur noch die Wähler abstimmen dürfen, die im Wahlraum bereits anwesend sind. Um diese Abstimmung geordnet durchzuführen, kann er vorübergehend und längstens bis zur letzten Stimmabgabe die Zugänge zu dem Wahlraum schließen lassen. Sind in demselben Wahlraum mehrere Abstimmungskommissionen tätig, so übt der an Lebensjahren älteste Vorsitzende der Abstimmungskommissionen die Befugnisse nach Satz 1 und 2 aus.

10. Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungskommission.

Artikel 36.

I. Nach Schluß der Abstimmung stellt die Abstimmungskommission das Abstimmungsergebnis fest.

II. Zunächst werden der Wahlurne alle Umschläge entnommen, uneröffnet geprüft und gezählt. Ihre Zahl wird mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste verglichen. Abweichungen sind in dem Abstimmungsprotokoll zu bemerken und aufzuklären. Umschläge, die zu beanstanden sind, sind uneröffnet auszufondern.

III. Hierauf werden die Stimmzettel den nicht beanstandeten Umschlägen entnommen und geprüft, nach den Wahlen für die Gemeindevertreter und die Kreistags-

mitglieder getrennt und ebenso wie die Umschläge gesondert aufbewahrt. Stimmzettel, welche zu beanstanden sind, sind mit ihren Umschlägen auszufondern.

Artikel 37.

I. Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die als nicht amtlich hergestellte erkennbar sind;
3. aus deren zulässiger Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. denen irgend ein Gegenstand beigefügt ist;
5. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind;
6. die mit einem Kennzeichen versehen sind, das sie wirklich zu kennzeichnen geeignet ist.

II. Mehrere in einem Umschlag enthaltene, dieselbe Wahl betreffende Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig.

Artikel 38.

I. Über die Gültigkeit der in den beanstandeten Umschlägen enthaltenen Stimmzettel und der beanstandeten Stimmzettel entscheidet nunmehr die Abstimmungskommission mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

II. Die Stimmzettel, über die nach Abs. I entschieden worden ist, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Abstimmungsprotokoll beigefügt. Wenn ein Stimmzettel wegen seines Umschlages für ungültig erklärt wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen.

Artikel 39.

I. Nunmehr ermittelt die Abstimmungskommission zunächst für die Wahl der Gemeindevertreter die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen. Zu diesem Zweck verliest der Vorsitzende aus jedem nach Art. 36 Abs. III Satz 1 gesondert aufbewahrten unbeanstandeten Stimmzettel und aus jedem in dem Verfahren nach Art. 38 Abs. I für gültig erklärten Stimmzettel, für welchen Wahlvorschlag gestimmt worden ist; die Stimmzettel übergibt er sogleich einem Beisitzer, der sie nach Wahlvorschlägen getrennt bis zum Ende des Feststellungsverfahrens aufbewahrt.

II. Gleichzeitig mit dem Verfahren nach Abs. I verzeichnet der Schriftführer jede den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallene Stimme in einer Zählliste und zählt sie laut. Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Zählliste und Gegenliste sind von dem Vorsitzenden und dem Mitglied der Abstimmungskommission, das sie geführt hat, zu unterzeichnen und dem Abstimmungsprotokoll beizufügen.

Artikel 40.

I. Die Abstimmungskommission hat sofort ein Abstimmungsprotokoll aufzunehmen. Es hat zu enthalten die Namen der Mitglieder der Abstimmungskommission, den Ort und die Zeit der Abstimmung, die Zahl der Abstimmenden im ganzen, die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen, die jedem Wahlvorschlag zugefallene Zahl gültiger Stimmen, die Beschlüsse, die die Abstimmungskommission über die Zulassung zur Wahl oder die Gültigkeit von Stimmzetteln gefaßt hat, und

alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Abstimmungskommission zu unterzeichnen.

II. Das Ergebnis der Abstimmung im Abstimmungsbezirk ist nach Abschluß des Protokolls bekanntzugeben.

Artikel 41.

I. Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses für die Wahl der Gemeindevertreter ermittelt die Abstimmungskommission unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Art. 39 für die Wahl der Kreistagsmitglieder die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen.

II. Hiernach ist ein Abstimmungsprotokoll aufzunehmen und das Ergebnis der Abstimmung bekanntzugeben; die Vorschriften des Art. 40 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 42.

Kann die Abstimmungskommission das Abstimmungsergebnis der beiden Wahlen nicht am gleichen Tag feststellen, so sind die Wahlakten, Stimmzettel und Umschläge in getrennten Behältern zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu nehmen. Das Feststellungsverfahren ist am nächsten Vormittag im gleichen Wahlraum fortzusetzen; dies und die Zeit des Beginns ist zu verkünden. Bei Fortsetzung des Verfahrens ist die Unversehrtheit der Verpackung und Siegelung der Wahlakten, Stimmzettel und Umschläge festzustellen und dies im Protokoll zu erwähnen.

Artikel 43.

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat der Vorsitzende der Abstimmungskommission

1. die Akten über die Wahl der Gemeindevertreter dem Stadt- (Gemeinde-)wahlkommissar zu überreichen, der den Empfang bestätigt, die Akten über die Wahl der Kreistagsmitglieder dem Bürgermeister, welcher sie auf ihre Vollständigkeit prüft und dem Kreisdirektor weiterreicht, der den Empfang bestätigt;
2. die nicht nach Art. 38 Abs. II dem Abstimmungsprotokoll beizufügenden Stimmzettel und Umschläge in einem versiegelten Paket dem Bürgermeister zu übergeben, der sie solange aufzuheben hat, bis über die Gültigkeit der Wahlen endgültig entschieden ist.

11. Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission.

a) Wahlen der Gemeindevertreter.

Artikel 44.

I. In Gemeinden mit nur einem Abstimmungsbezirk, in denen die Abstimmungskommission auch Wahlkommission ist, ermittelt sie sofort das Ergebnis der Wahl der Gemeindevertreter; in Gemeinden mit mehreren Abstimmungsbezirken beruft der Gemeindevahlkommissar (Stadtwahlkommissar) zu diesem Zweck die Wahlkommission spätestens auf den 3. Tag nach der Wahl.

II. Art. 34 Abs. V gilt entsprechend.

Artikel 45.

I. Die Wahlkommission stellt fest, wieviel gültige Stimmen im ganzen Wahlbezirk abgegeben sind und wieviele hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die einzelnen Gruppen verbundener Wahlvorschläge entfallen.

II. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. Zu diesem Zweck werden die Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und aus den Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert, als Vertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Sitze, als Höchstzahlen darauf entfallen. Wenn die letzte Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das vom Wahlkommissar zu ziehende Los.

III. Jede Gruppe einfach verbundener Wahlvorschläge wird hierbei mit der Gesamtzahl ihrer Stimmen zunächst als ein Wahlvorschlag angesehen. Die Sitze, die der Gruppe hiernach zufallen, werden dann auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppe nach den Vorschriften des Abs. II unterverteilt. In gleicher Weise findet auch die weitere Unterverteilung der Sitze auf die engverbundenen Wahlvorschläge statt.

Artikel 46.

I. Für die Zuweisung der einem Wahlvorschlag zugewiesenen Sitze an die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf dem Wahlvorschlag maßgebend. Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe von Wahlvorschlägen weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

II. Sind bei den Wahlen der Gemeindevertreter sich gegenseitig ausschließende Verwandte oder Verschwägerter oder Ehegatten gewählt, so scheidet der früher Gewählte den später Gewählten aus. Ist die Wahl gleichzeitig erfolgt und gehören die Gewählten demselben Wahlvorschlag an, so gilt der Bewerber als gewählt, der in der Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag an vorderer Stelle steht. Sind die Gewählten in zwei oder mehreren getrennten oder einer Gruppe verbundener Wahlvorschläge aufgenommen, so ist derjenige gewählt, der in dem Wahlvorschlag oder der Gruppe verbundener Wahlvorschläge aufgenommen ist, auf den oder die die größte Stimmzahl gefallen ist. Ist diese Stimmzahl gleich, so gilt der Ältere als gewählt.

Artikel 47.

I. Über die Verhandlung zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl ist ein Wahlprotokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder der Wahlkommission, Ort und Zeit der Handlung, die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die aus den Art. 45 und 46 sich ergebenden Feststellungen enthält.

II. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

Artikel 48.

Der Wahlkommissar hat sofort die Namen der Gewählten und die Zahl der gültigen Stimmen zu verkünden, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallen.

Artikel 49.

Das Ergebnis der Wahl der Gemeindevertreter ist ferner ortsüblich zu veröffentlichen. Dabei ist zu bemerken, daß

1. die Wahl- und Abstimmungsprotokolle mit den zugehörigen Schriftstücken drei Tage zur Einsicht der Stimmberechtigten offenliegen; Ort und Zeit der Offenlegung sind anzugeben;

2. die Stimmberechtigten während der Offenlegung bei Weidung des Ausschlusses Einwendungen gegen die Wahl oder die Gewählten beim Bürgermeister schriftlich oder zu Protokoll erheben können.

b) Wahl der Kreistagsmitglieder.

Artikel 50.

I. Nach Eingang der Abstimmungsakten beruft der Kreiswahlkommissar die Kreiswahlkommission zur Feststellung des Wahlergebnisses.

II. Art. 34 Abs. V gilt entsprechend.

Artikel 51.

Nach Durchsicht der Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsbezirken stellt die Wahlkommission die Abstimmungsergebnisse zusammen und ermittelt so, wieviel gültige Stimmen im ganzen Kreis abgegeben sind und wieviele hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die einzelnen Gruppen verbundener Wahlvorschläge entfallen.

Artikel 52.

Die Wahlkommission verteilt sodann die Kreistagsliste auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zustehenden Stimmen. Hierbei wird entsprechend den Vorschriften in Art. 45 und 46 Abs. I verfahren. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll wie nach Art. 47 aufgenommen.

Artikel 53.

I. Der Kreiswahlkommissar hat sofort die Namen der Gewählten und die Zahl der gültigen Stimmen zu verkünden, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallen.

II. Sodann wird das Ergebnis der Wahl unverzüglich in dem den kreisamtlichen Bekanntmachungen dienenden Blatt veröffentlicht.

12. Benachrichtigung der Gewählten. Annahme oder Ablehnung. Nachfolge bei Nichtwählbarkeit, Ablehnung oder Ausscheiden eines Gewählten.

Artikel 54.

I. Spätestens am dritten Tag nach Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlkommissar die Gewählten schriftlich unter Hinweis auf die Folgen ungerechtfertigter Ablehnung von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, binnen drei Tagen — bei Kreistagsmitgliedern binnen fünf Tagen — vom Ablauf des Tages der Benachrichtigung an bei ihm zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht und bei einer Ablehnung diese zu begründen.

II. Erfolgt innerhalb der Frist keine Erklärung, so gilt die Wahl als angenommen.

III. Die Annahme der Wahl unter einem Vorbehalt oder einer Verwahrung gilt als Ablehnung.

Artikel 55.

I. Wenn ein Gewählter nicht wählbar ist oder die Wahl ablehnt oder ausscheidet, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der dem gleichen Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehört und nach dem Grundsatz des Art. 46 Abs. I hinter dem Gewählten in erster Linie berufen ist. Die Nichtaufnahme eines Gewählten in die Wählerliste nimmt ihm die Wählbarkeit nicht.

II. Wenn mit dem erschöpften Wahlvorschlag mehrere andere Wahlvorschläge verbunden waren, so erfolgt die Bestimmung darüber, welchem der verbundenen Wahlvorschläge der Sitz zufällt, nach Art. 45 Abs. III in Verbindung mit Abs. II daselbst; Wahlvorschläge, die mit ihm eng verbunden waren, werden vor den anderen berücksichtigt.

III. Ist ein zur Nachfolge berufener Bewerber nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt, soweit nicht gemäß Art. 3 Abs. III eine Ergänzungswahl stattfindet.

IV. Art. 46 Abs. II gilt entsprechend.

Artikel 56.

I. Ob ein Bewerber und welcher an die Stelle eines Nichtwählbaren, Ablehnenden oder Ausgeschiedenen tritt, hat die Wahlkommission auf Grund der Wahlprotokolle unverzüglich festzustellen.

II. Falls erforderlich, ist hierzu die Wahlkommission nach Art. 12 erneut zu bilden.

III. Das Ergebnis der Feststellungen ist von der Wahlkommission in einem Protokoll niederzulegen und zu unterzeichnen. Art. 54 ist entsprechend anzuwenden.

IV. Sodann hat der Wahlkommissar das Ergebnis der Feststellungen bekanntzugeben, und zwar bei den Wahlen der Gemeindevertreter ortsüblich, bei der Wahl der Kreistagsmitglieder in dem den kreisamtlichen Bekanntmachungen dienenden Blatt.

V. Das Protokoll mit den zugehörigen Schriftstücken ist bei den Wahlen der Gemeindevertreter drei Tage offenzulegen; die Offenlegung ist mit dem Anfügen bekanntzumachen, daß die Stimmberechtigten gegen die Feststellungen und gegen die hierdurch bestimmte Berufung während der Offenlegung bei Weidung des Ausschlusses Einwendungen beim Wahlkommissar schriftlich oder zu Protokoll erheben können.

13. Prüfung der Akten über die Wahlen der Gemeindevertreter, Entscheidung über Beanstandungen und Einwendungen.

Artikel 57.

I. Nach Ablauf der in Art. 49 bestimmten Frist hat der Bürgermeister die Wahlakten mit gutächtllicher Ausfertigung dem Kreisdirektor vorzulegen.

II. Nimmt der Kreisdirektor an, daß ein Ungültigkeitsgrund (Art. 59) vorliegt, oder besteht Streit über die Wählbarkeit eines Gewählten, so hat er die Wahl als solche oder die Berufung des Nichtwählbaren von Amts wegen zu beanstanden. Außerdem ist er berechtigt, die Wahl als solche zu beanstanden, wenn ihm Vorgänge bekannt werden, die geeignet waren, das Wahlergebnis in unlauterer Weise zu ändern.

III. Sind nach Art. 49 oder 56 Abs. V bei Wahlen von Gemeindevertretern Einwendungen erhoben worden oder ist eine Beanstandung (Abs. II) erfolgt, so ist im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden.

IV. Wird das Wahlergebnis durch eine rechtskräftige Entscheidung geändert, so hat der Bürgermeister die Änderung ortsüblich bekanntzumachen.

14. Prüfung der Akten über die Wahl der Kreistagsmitglieder, Entscheidung über Beanstandungen und Einwendungen.

Artikel 58.

I. Die Verhandlungen über die Wahl der Kreistagsmitglieder sind dem Kreisauschuß vorzulegen.

II. Der Kreisauschuß prüft die Gültigkeit der Wahl als solcher und stellt die Mitgliedschaft der einzelnen Gewählten fest. Die Namen der Gewählten hat der Wahlkommissar durch das den kreisamtlichen Bekanntmachungen dienende Blatt zu veröffentlichen.

III. Der Kreisauschuß ist verpflichtet, sich darüber zu unterrichten, welche Einwendungen oder Beanstandungen bei den Wahlen der Gemeindevertreter erhoben worden sind. Er prüft, ob diese Einwendungen oder Beanstandungen auch die rechtliche Beständigkeit und das Ergebnis der Wahl der Kreistagsmitglieder wesentlich beeinflussen. Stellt er dies fest, so treten die Gewählten bis zur Erledigung der Einwendungen oder Beanstandungen gegen die Wahlen der Gemeindevertreter nicht in ihr Amt ein, während sie im anderen Falle einstweilen in ihr Amt eintreten. Die endgültige Entscheidung erfolgt nach Erledigung der Beanstandungen oder Einwendungen gegen die Wahlen der Gemeindevertreter (Art. 60).

IV. Ergeben sich, abgesehen von den Fällen des Abj. III, Beanstandungen, so hat der Kreisauschuß die Wahlakten dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen, der im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet.

15. Ungültigkeit der Wahlen.

Artikel 59.

Die Wahl ist ungültig:

1. wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind, hierdurch das Ergebnis der Wahl geändert wird, und eine nachträgliche Ergänzung nicht möglich ist;
2. wenn bei der Aufstellung oder Führung der Wählerliste eine Handlung vorgekommen ist, die den Strafgesetzen zuwiderläuft oder im Disziplinarverfahren zur Dienstentlassung führt, und hierdurch die Wählerliste unrichtig geworden ist;
3. wenn die Stimmabgabe von Wählern, die zu Unrecht in der Wählerliste stehen, das Wahlergebnis geändert hat.

Artikel 60.

Wird die Wahl der Gemeindevertreter in einer Gemeinde für ungültig erklärt, so hat der Kreisauschuß zu entscheiden, ob die der Anfechtung zu Grunde liegenden Umstände sich auch auf die Wahl der Kreistagsmitglieder bezogen und ihr Ergebnis wesentlich beeinflusst haben. Stellt die Entscheidung dieses fest, so ist auch die Wahl der Kreistagsmitglieder ungültig.

16. Nachwahlen.

Artikel 61.

Findet eine Nachwahl statt (Art. 3 Abj. V), so ist dabei die Wählerliste der ersten Wahl zu benutzen. Die Wählerliste ist nur dann zu berichtigen, wenn gegen ihre Richtigkeit schon vor der ersten Wahl Klage erhoben und in einem rechtskräftigen, für die vorige Wahl nicht mehr wirksam gewesenem Erkenntnis auf Listenabänderung erkannt worden ist oder wenn bei Aufhebung der vorausgehenden Wahl festgestellt worden ist, daß die Wählerliste unrichtig ist.

17. Amtsantritt der Neugewählten.

Artikel 62.

I. Bei Neuwahlen nach Art. 3 Abj. II Ziffer 1 treten die Gewählten ihr Amt mit Anfang des folgenden

Kalenderjahres an; treten sie ihr Amt verspätet an, so geht die abgelaufene Zeit von der dreijährigen Wahldauer ab. Bei Nachfolge nach Art. 55, bei Neuwahlen nach Art. 3 Abj. II Ziffer 2 und 3 und bei Ergänzungswahlen (Art. 3 Abj. III.) treten die Gewählten ihr Amt alsbald an.

II. Die im Amt befindlichen Vertreter bleiben bis zum Abschluß der Wahlen und bis zum Dienstantritt ihrer Nachfolger im Amt.

III. Soweit und solange nur einzelne Gewählte wegen Beanstandung oder Anfechtung der Wahl ihr Amt nicht antreten können, bleiben an ihrer Stelle die nach dem Lebensalter jüngsten der seitherigen Gewählten im Amt. Bei gleichem Alter entscheidet das in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung (des Kreistags) vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

IV. Bei dem Amtsantritt sind die Gewählten durch den Bürgermeister in die Stadtverordnetenversammlung (Gemeinderat), durch den Kreisdirektor in den Kreisstag einzuführen und durch Handschlag zu verpflichten.

18. Kosten der Wahlen.

Artikel 63.

Die Kosten der Wahlen tragen vorbehaltlich des Art. 35 Abj. I die Gemeinden und die Kreise, für die sie vorgenommen werden, zu gleichen Teilen. Die Gemeinden legen die Kosten vor.

B. Die Wahl der Kreisauschußmitglieder und ihrer Stellvertreter.

I. Allgemeines.

Artikel 64.

I. Der Kreisauschuß besteht aus dem Kreisdirektor und sechs Mitgliedern sowie sechs Stellvertretern.

II. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden durch den Kreisstag in öffentlicher Sitzung in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und in einem Wahlgang gewählt.

III. Wählbar ist jeder Angehörige des Kreises, der als Kreistagsmitglied wählbar ist (Art. 6 Abj. I). Fällt die Wählbarkeit weg, so gelten die in Art. 7 für die Kreistagsmitglieder getroffenen Bestimmungen entsprechend. Als Stellvertreter sollen nur solche Personen gewählt werden, die in der Kreisstadt oder in ihrer nächsten Umgebung wohnen.

IV. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden für die Wahldauer des Kreisages gewählt, bleiben jedoch bei Ablauf der Wahldauer bis zur Wahl und Verpflichtung der Nachfolger im Amt. Bei dem Amtsantritt hat der Kreisdirektor die Mitglieder und die Stellvertreter eidlich zu verpflichten.

II. Wahlverfahren.

Artikel 65.

Für die Wahl der Kreisauschußmitglieder und der Stellvertreter beruft der Kreisdirektor einen Wahlausschuß, der aus ihm, einem Schriftführer und drei Beisitzern bestehen soll; die Mitglieder des Wahlausschusses müssen als Kreistagsmitglied wählbar sein und werden vor Beginn ihrer Tätigkeit durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Der Kreisdirektor führt den Vorsitz.

Im übrigen ist Art. 12 Abs. III und IV entsprechend anzuwenden.

Artikel 66.

I. Der Kreisdirektor hat die Kreistagsmitglieder mindestens 14 Tage vor der Wahl zur Wahlversammlung zu berufen und den Wahltag in dem den kreisamtlichen Bekanntmachungen dienenden Blatt zu veröffentlichen. In der Berufung und in der Bekanntmachung sind die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, der Ort, der Tag und die Stunde der Wahlhandlung anzugeben.

II. Bei der Berufung zur Wahlversammlung hat der Kreisdirektor den Kreistagsmitgliedern die Zusammensetzung des Wahlausschusses mitzuteilen und sie aufzufordern, bei ihm spätestens am 5. Tage vor der Wahl Wahlvorschläge schriftlich einzureichen und die etwaige Verbindung von Wahlvorschlägen zu erklären. Die Aufforderung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge enthalten. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Stellvertreter in der Kreisstadt oder in ihrer nächsten Umgebung wohnen sollen.

Artikel 67.

Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden die für die Wahl des Kreistagsmitglieder gegebenen Vorschriften über Wahlvorschläge (Art. 22 bis 29), Wahl ohne Abstimmung (Art. 30), Abstimmungsverfahren (Art. 34 und 35), Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Art. 36 bis 38 und 41), Feststellung des Wahlergebnisses (Art. 51, 52 und 53 Abs. I), Benachrichtigung der Gewählten und Annahme oder Ablehnung (Art. 54), Nachfolge bei Nichtwählbarkeit, Ablehnung oder Ausscheiden eines Gewählten (Art. 55 und 56) sowie über die Ungültigkeit der Wahl (Art. 59 Ziff. 1) sinngemäße Anwendung.

Artikel 68.

Für die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter gelten außerdem folgende besondere Vorschriften:

1. In jedem Wahlvorschlag ist kenntlich zu machen, welche Bewerber als Mitglieder und welche als Stellvertreter vorgeschlagen werden. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt soviel Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind. Ebensoviele Bewerber, wie als Mitglieder vorgeschlagen sind, müssen auch als Stellvertreter vorgeschlagen werden. Die als Mitglieder und die als Stellvertreter vorgeschlagenen Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und sollen mit Vor- und Zunamen, Beizeichen, Wohnort, Stand oder Beruf, bei Frauen auch mit dem Geburtsnamen bezeichnet werden.
2. Bewerber dürfen in mehr als einem Wahlvorschlag weder als Mitglied noch als Stellvertreter aufgenommen werden.
3. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt; die Zustimmung gilt, falls sie nicht ausdrücklich beschränkt ist, für die Aufnahme als Mitglied oder Stellvertreter. Ferner ist eine amtliche Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber als Kreisratsmitglieder erforderlich; die Bescheinigung ist stempel- und gebührenfrei zu erteilen.

4. Jeden Wahlvorschlag müssen mindestens zwei Kreisratsmitglieder unterzeichnen. Die Unterzeichner sollen bei ihren Unterschriften ihren Wohnort angeben. Jedes Kreisratsmitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
5. Der Beschluß des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen ist spätestens am Tag vor der Wahl und am Wahltag im Kreisamt zur Einsicht für die Kreisratsmitglieder offenzulegen und außerdem am Wahltag im Wahlraum durch Anschlag bekanntzumachen; für die Bekanntmachung gilt Art. 31 Abs. III entsprechend. Sobald die Wahlvorschläge offengelegt sind, können sie nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindungen nicht mehr aufgehoben werden.
6. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Vorsitzende den Beschluß des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen verliest.
7. An Stelle der Wählerliste tritt für die Abstimmung ein alphabetisches Verzeichnis der Kreisratsmitglieder, das der Kreisdirektor aufstellt und beglaubigt.
8. Die Vorschriften über die Benutzung besonderer Einrichtungen (Art. 35 Abs. II) sind nicht anzuwenden.
9. Wenn alle anwesenden Kreisratsmitglieder abgestimmt haben, erklärt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Abstimmung für beendet.
10. Die Abstimmung ist gültig ohne Rücksicht darauf, wieviel Kreisratsmitglieder daran teilnehmen.
11. Das Abstimmungsergebnis und das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung festzustellen. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
12. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Kreisrat endgültig; sobald dies geschehen ist, hat der Kreisdirektor die Namen der Kreisratsratsmitglieder und der Stellvertreter in dem den kreisamtlichen Bekanntmachungen dienenden Blatt zu veröffentlichen.

C. Die Wahl der Provinzialtagsmitglieder.

I. Allgemeines.

Artikel 69.

Der Provinzialtag besteht bei einer Einwohnerzahl bis zu 350 000 aus 35, von 350 001 bis 450 000 aus 40, von 450 001 bis 550 000 aus 45, von 550 001 und mehr aus 50 Provinzialtagsmitgliedern. Die Personen des Soldatenstandes sind in diesen Einwohnerzahlen einbezogen.

Artikel 70.

I. Die Provinzialtagsmitglieder werden durch die einzelnen Kreistage der Provinz in öffentlicher Sitzung in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf 3 Jahre gewählt mit der Maßgabe, daß die Gewählten bis zur nächsten Neuwahl ihr Amt versehen.

II. Die Vorschriften des Art 3 Abs. III und IV über die Ergänzungswahlen sind entsprechend anzuwenden.

III. Jeder Kreisrat hat soviel Provinzialtagsmitglieder zu wählen, als auf den Kreis nach seiner Einwohnerzahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Provinz entfallen. Der Provinzialdirektor stellt die Zahl der in jedem Kreis zu wählenden Provinzialtagsmitglieder unter

Anwendung der Berechnungsweise nach Art. 45 Abs. II fest und teilt sie den Kreisdirektoren mit.

IV. Bei dem Amtsantritt hat der Provinzialdirektor die Gewählten in den Provinzialtag einzuführen und durch Handschlag zu verpflichten.

Artikel 71.

I. Wählbar ist jeder Angehöriger der Provinz, der als Kreistagsmitglied wählbar ist (Art. 6 Abs. I).

II. Der Gewählte verliert das Amt, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit dauernd oder zeitweise wegfällt.

III. Ob hiernach das Amt erloschen ist, entscheidet im Streitfall der Provinzialtag. Die Entscheidung kann im Verwaltungsstreitverfahren

a) von dem Betroffenen mit Klage angefochten,

b) von dem Provinzialdirektor beanstandet werden.

IV. Über die Klage oder Beanstandung entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

II. Wahlverfahren.

1. Tätigkeit des Kreis-Wahlausschusses.

Artikel 72.

I. Der Provinzialdirektor setzt nach Anhörung der Kreisdirektoren den Wahltag fest und leitet damit das Wahlverfahren ein.

II. Für die Wahl der Provinzialtagsmitglieder beruft der Kreisdirektor einen Kreiswahlausschuß, auf den Art. 65 anzuwenden ist.

Artikel 73

Die Bestimmungen des Art. 66 gelten mit der Maßgabe, daß Stellvertreter nicht zu wählen sind.

Artikel 74.

Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden die für die Wahl der Kreistagsmitglieder gegebenen Vorschriften über Wahlvorschläge (Art. 22 bis 29), Wahl ohne Abstimmung (Art. 30), Abstimmungsverfahren (Art. 34 und 35), Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Art. 36 bis 38 und 41) und Feststellung des Wahlergebnisses (Art. 51, 52 und 53 Abs. I) sinngemäße Anwendung.

Artikel 75.

Für die Wahl der Provinzialtagsmitglieder gelten außerdem folgende besondere Vorschriften:

1. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie Provinzialtagsmitglieder vom Kreisstag zu wählen sind. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und sollen mit Vor- und Zunamen, Bezeichnen, Wohnort, Stand oder Beruf, bei Frauen auch mit dem Geburtsnamen bezeichnet werden.

2. Bewerber dürfen in mehr als einem Wahlvorschlag nicht aufgenommen werden.

3. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Ferner ist eine amtliche Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber als Provinzialtagsmitglieder erforderlich; die Bescheinigung ist stempel- und gebührenfrei zu erteilen.

4. Art. 68 Ziffer 4 bis 11 gilt auch für die Wahl der Provinzialtagsmitglieder.

5. Nach Schluß der Wahl hat der Kreisdirektor die Wahlakten mit den Stimmzetteln, den Umschlägen und dem Verzeichnis der Kreistagsmitglieder, das bei der Wahl benutzt wurde, an den Provinzialdirektor einzusenden.

2. Tätigkeit des Provinzialdirektors und des Provinzial-Wahlausschusses.

Artikel 76.

Sobald die Wahlakten aus allen Kreisen der Provinz eingegangen sind, beruft der Provinzialdirektor den Provinzial-Wahlausschuß, auf den Art. 65 entsprechend anzuwenden ist, um das Wahlergebnis zusammenzustellen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 77.

I. Nachdem hat der Provinzialdirektor die Gewählten schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, binnen 5 Tagen vom Ablauf des Tages der Benachrichtigung an bei ihm zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht und bei einer Ablehnung diese zu begründen.

II. Erfolgt innerhalb der Frist keine Erklärung, so gilt die Wahl als angenommen.

III. Die Annahme der Wahl unter einem Vorbehalt oder einer Verwahrung gilt als Ablehnung.

IV. Die Art. 55 und 56 sind sinngemäß anzuwenden.

3. Tätigkeit des Provinzialausschusses.

Artikel 78.

I. Nach Abschluß des Verfahrens aus Art. 76 und 77 legt der Provinzialdirektor die Verhandlungen über die Wahl der Provinzialtagsmitglieder dem Provinzialausschuß vor.

II. Der Provinzialausschuß prüft die Gültigkeit der Wahl als solcher und stellt die Mitgliedschaft der einzelnen Gewählten fest. Die Namen der Gewählten sind durch die den amtlichen Bekanntmachungen der Provinzialdirektion und der Kreisämter dienenden Blätter von dem Provinzialdirektor zu veröffentlichen.

III. Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind, hierdurch das Ergebnis der Wahl geändert wird und eine nachträgliche Ergänzung nicht möglich ist.

IV. Ergeben sich Beanstandungen, so hat der Provinzialausschuß die Wahlakten dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen, der im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet.

D. Die Wahl der Provinzialausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter.

I. Allgemeines.

Artikel 79.

I. Der Provinzialausschuß besteht aus dem Provinzialdirektor und acht Mitgliedern sowie acht Stellvertretern.

II. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden durch den Provinzialtag in öffentlicher Sitzung in geheimer Wahl nach den Grundzügen der Verhältniswahl und in einem Wahlgang gewählt.

III. Wählbar ist jeder Angehörige der Provinz, der als Provinzialtagsmitglied wählbar ist (Art. 71 Abs. I).

Fällt die Wählbarkeit weg, so gelten die Bestimmungen des Art. 71 Abs. II bis IV entsprechend. Als Stellvertreter sollen nur solche Personen gewählt werden, die in der Provinzialhauptstadt oder in ihrer nächsten Umgebung wohnen.

IV. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden für die Wahldauer des Provinzialtags gewählt, bleiben jedoch bei Ablauf der Wahldauer bis zur Wahl und Verpflichtung der Nachfolger im Amt. Bei dem Amtsantritt hat der Provinzialdirektor die Mitglieder und die Stellvertreter eidlich zu verpflichten.

II. Wahlverfahren.

Artikel 80.

I. Auf das Wahlverfahren sind Art. 65 bis 68 anzuwenden; dabei treten an Stelle des Kreistags, des Kreisdirektors, der Kreisstadtsmitglieder, der Kreisauschussmitglieder und der Kreisstadt der Provinzialtag, der Provinzialdirektor, die Provinzialtagsmitglieder, die Provinzialauschussmitglieder und die Provinzialhauptstadt.

II. Sobald über die Gültigkeit der Wahl entschieden ist, sind die Namen der gewählten Provinzialauschussmitglieder und der Stellvertreter in den den amtlichen Bekanntmachungen der Provinzialdirektion und der Kreisämter dienenden Blättern zu veröffentlichen.

E. Die Wahlen der Bürgermeister und der Beigeordneten.

I. Die Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten in den Städten.

1. Allgemeines.

Artikel 81.

I. Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden durch die Stadtverordnetenversammlung in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Stimmzetteln gewählt.

II. Bei der ersten Wahl des Bürgermeisters nach Einführung der Städteordnung führt ein von der Stadtverordnetenversammlung durch Stimmenmehrheit gewählter Stadtverordneter den Vorsitz.

III. Bei ihrem Amtsantritt sind:

1. der Bürgermeister vom Kreisdirektor,
 2. die Beigeordneten vom Bürgermeister
- in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eidlich zu verpflichten.

Artikel 82.

I. Wählbar zum Bürgermeister und zum besoldeten Beigeordneten ist, wer am Wahltage Reichsangehöriger, fünfundsanzig Jahre alt und nicht nach Art. 5 von der Stimmberechtigung ausgeschlossen ist.

II. Wählbar zum unbesoldeten Beigeordneten ist jeder Angehörige der Stadtgemeinde, der als Stadtverordneter wählbar ist (Art. 6 Abs. I).

Artikel 83.

Nicht wählbar zu Beigeordneten sind Personen, die zu dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in dem in Art. 6 Abs. II Ziffer 2 näher bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis stehen oder mit einem von ihnen verheiratet sind.

Artikel 84.

Besteht ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis der in Art. 6 Abs. II Ziffer 2 bezeichneten Art oder die Ehe zwischen:

1. einem neugewählten Bürgermeister oder Beigeordneten einerseits und einem im Amt befindlichen Stadtverordneten andererseits,
2. dem neugewählten Bürgermeister einerseits und einem im Amt befindlichen Beigeordneten andererseits,

so bedingt die Wahl:

- a) in Fällen der Ziffer 1 das Ausscheiden des betreffenden Stadtverordneten aus der Stadtverordnetenversammlung,
- b) in Fällen der Ziffer 2 den Rücktritt des betreffenden Beigeordneten.

Artikel 85.

Wird ein Stadtverordneter zum Bürgermeister oder Beigeordneten gewählt, so scheidet er aus der Stadtverordnetenversammlung aus.

Artikel 86.

Wer ein besoldetes Amt in der städtischen Verwaltung bekleidet, kann nur dann zum Bürgermeister oder Beigeordneten gewählt werden, wenn er sich für den Fall seiner Wahl verpflichtet, das Amt niederzulegen.

Artikel 87.

I. Der Bürgermeister wird auf 12 Jahre, besoldete Beigeordnete werden auf 6, höchstens 12 Jahre, unbesoldete Beigeordnete auf 6 Jahre gewählt.

II. Nach Ablauf der ersten Amtszeit können der Bürgermeister und die besoldeten Beigeordneten auf Lebenszeit gewählt werden.

2. Wahlverfahren.

Artikel 88.

Bei der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten ist für jeden zu Wählenden besonders abzustimmen. Erhält bei der ersten Abstimmung kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit löst der Vorsitzende, wer in die Stichwahl kommt. Die beiden Bewerber dürfen bei der Stichwahl nicht mitabstimmen. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Loß, das der Vorsitzende zieht.

II. Die Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten in den Landgemeinden.

1. Allgemeines.

Artikel 89.

I. Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden von den stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde (Art. 4 und 5) in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Stimmzetteln gewählt.

II. Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Bürgermeister zu einer Bürgermeisterei vereinigt, so wird der Bürgermeister von den stimmberechtigten Angehörigen aller Gemeinden gewählt, die zur Bürgermeisterei gehören, die Beigeordneten dagegen werden von den stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde gewählt, in der sie ihren Sitz haben sollen.

III. Bei ihrem Amtsantritt sind:

1. der Bürgermeister vom Kreisdirektor,
 2. die Beigeordneten vom Bürgermeister
- in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats eidlich zu verpflichten.

Artikel 90.

Wählbar zum Bürgermeister und zum Beigeordneten ist jeder Angehörige der Gemeinde, der als Gemeinderatsmitglied wählbar ist (Art. 6 Abs. I).

Artikel 91.

I. Die Art. 83 und 84 sind entsprechend anzuwenden.

II. Wird jemand zum Bürgermeister gewählt, der mit dem Gemeinderat in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder mit ihm verheiratet ist, so ist die Wahl nur gültig, wenn der Gemeinderat bereit ist, sein Amt niederzulegen.

Artikel 92.

Die Art. 85 und 86 sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 93.

I. Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

II. Die Dienstzeit beginnt mit dem Tage der Verpflichtung. Bis zum Amtsantritt des Dienstaufstellers bleibt der zurücktretende Bürgermeister oder Beigeordnete im Amt.

2. Wahlverfahren.

Artikel 94.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind in den Fällen des Art. 3 Abs. II Ziff. 3 nach der Wahl der Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Artikel 95.

I. Der Kreisdirektor ordnet die Wahl an.

II. Den Wahltag setzt der Gemeinderat fest und der Bürgermeister macht ihn ortszüblich bekannt. Für die Wahl des Bürgermeisters und jedes Beigeordneten ist ein besonderer Wahltag festzusetzen.

III. Die Wahlen finden Sonntags statt; sie sind in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags vorzunehmen. In Gemeinden unter 1500 Einwohnern beginnt die Wahl um 10 Uhr vormittags und endet um 5 Uhr nachmittags.

Artikel 96.

Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden die für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gegebenen Vorschriften über Wahlbezirke und Abstimmungsbezirke (Art. 10), Wahlkommissionen und Abstimmungskommissionen (Art. 11 bis 14), Wählerlisten (Art. 15, 16 Abs. I und III, 17 und 18), Bekanntmachung des Bürgermeisters über Vornahme der Wahlen (Art. 32 Satz 1 und 2), Ausübung des Stimmrechts (Art. 33), Leitung und Ordnung bei dem Abstimmungsverfahren (Art. 34), Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungskommission (Art. 36, 38, 39, 40, 42 und 43), Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommissionen (Art. 44, 45 Abs. I, 47 bis 49), Benachrichtigung der Gewählten, Annahme oder Ablehnung

der Wahl (Art. 54), Prüfung der Akten über die Wahlen, Entscheidung über Beanstandungen und Einwendungen (Art. 57) und Ungültigkeit der Wahlen (Art. 59) sinngemäße Anwendung.

Artikel 97.

Für die Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten gelten außerdem folgende besondere Vorschriften:

1. Bei der Wahl des Bürgermeisters ist der dienstälteste Beigeordnete Gemeindevahlkommissar; für den Fall seiner Verhinderung bestimmt der Gemeinderat und, wenn mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Bürgermeister zu einer Bürgermeisterei vereinigt sind, die vereinigten Gemeinderäte einen Stellvertreter im voraus. Die vereinigten Gemeinderäte bestimmen auch die übrigen Mitglieder der Wahlkommission und der Abstimmungskommissionen.
2. Den Tag, an dem die Offenlegung der Wählerliste beginnt, bestimmt der Bürgermeister.
3. a) Für die Abstimmung sind Stimmzettel und Umschläge zu benutzen. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen keine Kennzeichen haben; sie sind außerhalb des Wahlraums mit dem Namen des Wählers zu versehen, für den der Wähler stimmen will; während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraum Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Die Umschläge sind von der Gemeinde zu beschaffen; sie müssen von dunkelfarbigem Papier, undurchsichtig und gleichgroß sein und den Stempel der Gemeinde tragen; Kennzeichen dürfen sie nicht haben.
- b) In dem Wahlraum oder in unmittelbarer Verbindung mit ihm müssen besondere Einrichtungen getroffen sein, damit der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legen kann.
- c) Der Wähler nimmt den Umschlag im Wahlraum entgegen. Er stimmt dadurch ab, daß er unter Benutzung der Einrichtungen nach b den Stimmzettel in den Umschlag legt und dem Vorsitzenden der Abstimmungskommission oder dem von ihm beauftragten Beisitzer den Umschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel unverschlossen überreicht, sobald sein Name in der Wählerliste gefunden ist. Der Vorsitzende der Abstimmungskommission oder der von ihm beauftragte Beisitzer legt den Umschlag uneröffnet in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste bei dem Namen des Abstimmenden zu vermerken.
- d) Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem amtlich abgestempelten oder in einem mit einem Kennzeichen versehenen oder in einem verschlossenen Umschlag abgeben wollen, sind zurückzuweisen, ebenso Stimmzettel solcher Wähler, die die Einrichtungen für das unbeobachtete Einlegen der Stimmzettel nicht benutzt haben.
- e) Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen abzugeben, dürfen sich dabei der Hilfe einer von ihnen selbst bestimmten Vertrauensperson bedienen.

- f) Nach Ablauf der für die Abstimmung festgesetzten Zeit erklärt der Vorsitzende der Abstimmungskommission, daß nur noch die Wähler abstimmen dürfen, die im Wahlraum bereits anwesend sind. Um diese Abstimmung geordnet durchzuführen, kann er vorübergehend und längstens bis zur letzten Stimmabgabe die Zugänge zu dem Wahlraum schließen lassen. Sind in demselben Wahlraum mehrere Abstimmungskommissionen tätig, so übt der an Lebensjahren älteste Vorsitzende der Abstimmungskommissionen die Befugnisse nach Satz 1 und 2 aus.
4. Ungültig sind Stimmzettel:
- a) die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
 - b) die nicht von weißem Papier sind;
 - c) die mit einem Kennzeichen versehen sind, das sie wirklich zu kennzeichnen geeignet ist;
 - d) denen irgendein Gegenstand beigelegt ist;
 - e) die mit Vorbehalten oder Bemerkungen versehen sind, die nicht lediglich zur Kenntlichmachung des Gewählten dienen sollen;
 - f) die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
 - g) aus denen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.
- Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält, sonst sind sie ungültig.
5. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat; sind nur zwei Bewerber vorhanden, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los, das der Wahlkommissar zieht.
6. Sind mehr als zwei Bewerber vorhanden und erhält keiner im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet spätestens drei Wochen nach der ersten Wahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit löst der Wahlkommissar, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlkommissar zieht. Fällt zwischen dem ersten Wahlgang und der vorgesehenen Stichwahl einer der beiden in Betracht kommenden Bewerber weg, so ist die erste Wahl alsbald zu wiederholen.
7. Der Kreisdirektor kann die Wahl als solche auch nachträglich beanstanden, wenn ihm Vorgänge bekannt werden, die geeignet waren, das Wahlergebnis in unlauterer Weise zu beeinflussen; über die Beanstandung ist im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden.

Artikel 98.

Wenn eine Wahl rechtskräftig für ungültig erklärt worden ist oder der Gewählte ablehnt, ist eine Nachwahl vorzunehmen. Art. 61 ist anzuwenden.

III. Die Wahl von Berufsbürgermeistern in Landgemeinden.

1. Allgemeines.

Artikel 99.

I. Der besoldete Bürgermeister (Berufsbürgermeister) in Landgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern wird

durch den Gemeinderat in geheimer Abstimmung nach den Grundjahren der Mehrheitswahl mit Stimmzetteln gewählt.

II. Sind mehrere Landgemeinden mit zusammen mehr als 2000 Einwohnern unter einem gemeinschaftlichen Bürgermeister zu einer Bürgermeisterei vereinigt, so treten für die Wahl des Berufsbürgermeisters an die Stelle des Gemeinderats die Gemeinderäte aller dieser Gemeinden; sie wählen in gemeinsamer Sitzung.

III. Art. 89 Abj. III ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 100.

Der Art. 82 Abj. I, die Art. 84 und Art. 91 Abj. II und die Art. 85 und 86 sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 101.

Der Berufsbürgermeister wird auf 9 Jahre gewählt. Im übrigen gilt Art. 93.

2. Wahlverfahren.

Artikel 102.

Art. 88 Satz 2 bis 5 ist anzuwenden.

F. Schlußbestimmungen.

Artikel 103.

Weitere Bestimmungen über das Wahlverfahren können von dem Ministerium des Innern erlassen werden.

Artikel 104.

Wahlen, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet sind, sind nach den seitherigen Vorschriften durchzuführen.

Artikel 105.

I. Das Gesetz über die Wahlen der Stadtverordneten- und Gemeinderatsmitglieder sowie der Mitglieder der Kreis- und Provinzialtage vom 19. August 1922 wird aufgehoben, inwieweit es nicht selbst in seinem Art. 68 ältere Bestimmungen aufhebt.

II. Ferner treten außer Kraft:

1. die Art. 45, 46, 61 Abj. II, 71a, 81 und 82 Abj. I des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 12. Juni 1874 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 und des Abänderungsgesetzes hierzu vom 15. April 1919;
2. die Art. 69 Abj. I, 70—76, 78 und 79 des Gesetzes, die Städteordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes hierzu vom 15. April 1919;
3. die Art. 69—78, 80 und 81 des Gesetzes, die Landgemeindeordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes hierzu vom 15. April 1919.

III. In Art. 88 Abj. I des vorstehend unter Ziffer 3 bezeichneten Gesetzes sind Satz 2 und in Satz 3 die Worte „über das bei der Wahl einzuhaltende Verfahren“ zu streichen. Der Art. 89 daselbst erhält folgende Fassung: „Auf die besoldeten Bürgermeister sind die Art. 79, 83, 84 Abj. II und III und 85—87 entsprechend anzuwenden.“

Darmstadt, den 1925.

Hessisches Gesamtministerium.

Begründung.

I. Im Allgemeinen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, in organischer Weiterentwicklung des Gesetzes über die Wahlen der Stadtverordneten und Gemeinderatsmitglieder sowie der Mitglieder der Kreis- und Provinzialtage vom 19. August 1922 (Reg.-Bl. Seite 245) alle Vorschriften über die Wahlen für Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreise und Provinzen) in einem Gesetz zusammenzufassen. Die Bestimmungen hierüber waren seither in verschiedenen Gesetzen zerstreut; in Betracht kommen die Städteordnung, die Landgemeindeordnung und die Kreis- und Provinzialordnung vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. Seite 367, 443 und 324) in der Fassung der Gesetze vom 15. April 1919 (Reg.-Bl. Seite 137, 150 und 164), das Gesetz über die Wahlen der Stadtverordneten und Gemeinderatsmitglieder sowie der Mitglieder der Kreis- und Provinzialtage vom 19. August 1922 (Reg.-Bl. Seite 245) und die Wahlordnung für die Wahlen der Kreis- und Provinzialausschüsse vom 9. Juli 1919 (Reg.-Bl. Seite 361). Die Zusammenfassung bedeutet daher für die praktische Handhabung eine erwünschte und nicht unwesentliche Erleichterung. Darüber hinaus bietet sich die Gelegenheit, in dem Gesetzentwurf Anregungen, die an die Regierung herangetreten sind, und Erfahrungen, die bei den verschiedenen Wahlen gesammelt wurden, zu berücksichtigen. In dem Gesetzentwurf finden sich die Vorschriften über die Wahlen der Stadtverordneten, der Gemeinderatsmitglieder, der Kreis- und Provinzialtagsmitglieder, der Kreis- und Provinzialtagsmitglieder, der Kreis- und Provinzialtagsmitglieder und ihrer Vertreter, der Provinzialausschussmitglieder und ihrer Vertreter, der Bürgermeister und Beigeordneten in den Städten, der Bürgermeister und Beigeordneten in den Landgemeinden und der Berufsbürgermeister in den Landgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern. Im Großen und Ganzen übernimmt der Gesetzentwurf selbstverständlich sachlich die seitherigen Bestimmungen. Insbesondere ist die Verhältniswahl, die Art. 17 der Reichsverfassung nur für die politischen Wahlen in den Gemeinden und Ländern vorschreibt, auch für die Wahlen der Kreis- und Provinzialtagsmitglieder und der Kreis- und Provinzialausschüsse beibehalten worden. Immerhin bringt der Gesetzentwurf außer einer Reihe von Verbesserungen in einzelnen Artikeln, die die Sonderbegründung des näheren erläutert, auch einige Änderungen mehr grundsätzlicher Art, auf die schon hier hingewiesen werden soll.

Es ist wohl eine allgemeine Beobachtung, daß die Inanspruchnahme durch die übergroße Zahl der Wahlen in weiten Kreisen der Bevölkerung lästig empfunden wird und eine gewisse Wahlmüdigkeit hervorgerufen hat. Sicher ist man mit aus dieser Kenntnis heraus bereits in dem Gesetz vom 19. August 1922 dazu gekommen, die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder, der Stadtverordneten, der Kreis- und Provinzialtagsmitglieder und der Provinzialtagsmitglieder miteinander zu verbinden. Daß man hierin zu weit gegangen ist, hat die Erfahrung gelehrt. Auch kann anerkannt werden, daß es wohl nicht zweckmäßig war, mehrere Wahlen in einem Wahlgang zu erledigen, die nach dem Empfinden der Bevölkerung und auch tatsächlich in keinem allzu nahen Zusammenhang stehen. Man hat sich darum entschlossen, wenigstens die Wahl der

Provinzialtagsmitglieder von den Wahlen der Gemeindevertreter und der Kreis- und Provinzialtagsmitglieder abzutrennen und durch die einzelnen Kreistage wählen zu lassen. Dadurch wird sich das Wahlverfahren, das unzweifelhaft für zahlreiche Wähler zu verwickelt gewesen ist und deshalb auch zu vielen ungültigen Stimmen geführt hat, wesentlich vereinfachen. Weiter wird die Wahl der Provinzialtagsmitglieder durch die einzelnen Kreistage in weit höherem Maß als seither dazu führen, daß im Provinzialtag alle Kreise, insbesondere die kleineren, ausreichend vertreten sind und daß Personen gewählt werden, die den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Kreise besonders nahe stehen; hierauf will der Gesetzentwurf mit allem Nachdruck hinweisen. Die Regierung legt auch auf eine solche Wahl großen Wert und ist überzeugt, daß die Kreistage bei dem vorgesehene Wahlverfahren den Wünschen der Bevölkerung nach örtlicher Vertretung Rechnung tragen müssen. Ohne daß sich dadurch die politische Zusammenfassung der Provinzialtage ändert, da ja die Zusammenfassung der Kreistage diejenige der Wählerchaft unmittelbar wiedergibt, bringt die neue Provinzialtagwahl auch für die Parteien eine Erleichterung und ermöglicht ihnen, die Gemeindevertreter- und Kreis- und Provinzialtagwahlen mit größerem Nachdruck zu betreiben.

Bei der Verbindung der Wahlen der Gemeindevertreter mit den Wahlen der Kreis- und Provinzialtagsmitglieder erwies sich als besonders mißständig, daß die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zu den einzelnen Körperschaften verschieden geregelt waren. Es führte bei den letzten Wahlen zu vielen ungültigen Stimmen und hat den Wunsch nach einer Änderung hervortreten lassen (siehe auch Landtagsbeschuß vom 15. Oktober 1924 zu Drucksache 499). Der Gesetzentwurf sieht darum einheitlich als eine der Voraussetzungen für die Stimmberechtigung ein sechsmonatiges ununterbrochenes Wohnen in der Gemeinde vor. Man hat diesen Zeitraum gewählt in der Überzeugung, daß für alle Wahlen eine gewisse Verbundenheit mit den örtlichen Verhältnissen gefordert werden muß, die erst bei einem nicht allzu kurzen Aufenthalt gegeben sein kann; dabei war zu berücksichtigen, daß nach dem Gesetzentwurf für die Berechnung des Zeitraums der Wahltag maßgebend ist, während seither der erste Tag der Offenlegung der Wählerliste in Betracht kam.

Aus dem gleichen Gesichtspunkt der Erleichterung des Wahlverfahrens hat man für die Wahl der Gemeindevertreter und Kreis- und Provinzialtagsmitglieder im Gesetzentwurf den amtlichen Einheitsstimmzettel eingeführt. Er wird für die Wahl der Gemeindevertreter durch die Gemeinde, für die Wahl der Kreis- und Provinzialtagsmitglieder durch den Kreis hergestellt und hat die Wahl, um die es sich handelt, und alle zugelassenen Wahlvorschläge und ihre Kennworte anzugeben. Die Benutzung des Einheitsstimmzettels bietet für den Wähler keinerlei Schwierigkeiten. Auch wird vermieden, daß Stimmzettel ungültig werden, weil der Wahlvorschlag oder das Kennwort unrichtig wiedergegeben ist. Die Höchstzahl der benötigten Stimmzettel steht ohne weiteres fest. Den Parteien wird die Beschaffung der Stimmzettel, die sie seither belastete, abgenommen, und die Herstellung von mehr Stimmzetteln, als benötigt werden, wird vermieden.

Nach den Vorgängen in anderen Ländern ist in dem Gesetzentwurf ein Alter von 25 Jahren als Voraussetzung für die Wählbarkeit aufgestellt. Bei allen Wahlen,

um die es sich hier handelt, ist für den Bewerber Erfahrung und Ansehen erforderlich, wenn er sein Mandat mit Vorteil für die Allgemeinheit ausüben soll. Beides setzt ein gewisses Lebensalter voraus. Auch sonst im öffentlichen Leben kommt dieser Gesichtspunkt des öftern zum Ausdruck. Überdies sind die Fälle tatsächlich sehr selten, in denen bei den kommunalen Wahlen jüngere Bewerber aufgestellt worden sind.

Im ganzen wird in dem Gesetzentwurf versucht, den gesamten Stoff möglichst einheitlich zu verarbeiten, bei den einzelnen Wahlen das Verfahren gleichmäßig aufzubauen, eine einheitliche Gesetzesprache durchzuführen und im sprachlichen Ausdruck auf Kürze und Klarheit zu achten.

II. Im Besonderen.

Zu Artikel 1 bis 63

(Die Wahlen der Stadtverordneten, der Gemeinderatsmitglieder und der Kreistagsmitglieder).

Der Gesetzentwurf schließt sich hier im wesentlichen an das Gesetz vom 19. August 1922 über die Wahlen der Stadtverordneten und Gemeinderatsmitglieder sowie der Mitglieder der Kreis- und Provinzialtage an. Herausgenommen ist die Wahl der Provinzialtagsmitglieder.

Zu Artikel 1 Absatz I.

In der seitherigen Gesetzgebung war vorgesehen, die Zahl der Stadtverordneten durch Ortsräte anders festzusetzen. Die Bestimmung wurde gestrichen, weil ein Bedürfnis für sie auch nach der Ansicht der hessischen Städte nicht vorliegt.

Zu Artikel 4 Absatz I.

Die Voraussetzungen für das Stimmrecht werden vereinheitlicht (vgl. die allgemeine Begründung).

Zu Artikel 4 Absatz III.

Die Bestimmung ist neu aufgenommen, um klarzustellen daß die Bewohner selbständiger Gemarkungen nur für die Wahl der Kreistagsmitglieder stimmberechtigt sind.

Zu Artikel 5.

In Ziffer 1 sind die Worte „oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft“ zugefügt in Übereinstimmung mit der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzblatt 1924 Teil I Seite 173).

Zu Artikel 6 Absatz I.

Das Alter für die Wählbarkeit wird von 21 auf 25 Jahre erhöht (vgl. die allgemeine Begründung).

Zu Artikel 8.

Wenn eine der beiden Wahlen (der Gemeindevertreter und der Kreistagsmitglieder) ausnahmsweise für sich allein stattfinden soll, bestimmte seither das Ministerium des Innern das Erforderliche. Es erscheint zweckmäßig, diese Befugnis auf die Kreisdirektoren zu übertragen.

Zu Artikel 9 Absatz III.

Die Abstimmungszeit beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 8 Uhr vormittags und endet um 5 Uhr nachmittags, sonst dauert sie von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags; in Gemeinden unter 1500 Einwohner beginnt sie um 10 Uhr (früher 12 Uhr)

vormittags und endet während des ganzen Jahres um 5 Uhr (früher 7 Uhr) nachmittags.

Zu Artikel 12 und 13.

Es erscheint nicht notwendig, wie dies im Gesetz vom 19. August 1922 geschehen ist, Bestimmungen darüber zu treffen, wer das Amt eines Mitglieds der Wahl- oder Abstimmungskommission ablehnen darf und welche Folgen eine unberechtigte Ablehnung nach sich zieht, da hierüber noch gültige Vorschriften in der Städte-, Landgemeinde- und Kreis- und Provinzialordnung bestehen.

Zu Artikel 15 Absatz I.

Es wird genügen, die Wählerliste nur noch einfach aufzustellen (früher doppelt).

Zu Artikel 15 Absatz II.

Die Bestimmung soll verhindern, daß die Bewohner selbständiger Gemarkungen bei der Wahl der Gemeinderatsmitglieder zu Unrecht stimmen (vgl. die Bemerkung zu Art. 4 Abs. III).

Zu Artikel 15 Absatz IV.

Wahlkarteien läßt jetzt der Kreisdirektor zu (früher das Ministerium des Innern).

Gestrichen sind die Vorschriften über die Beschaffenheit der Wahlkartei, die in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden sollen.

Zu Artikel 19 Absatz I.

Die im Gesetz vom 19. August 1922 vorgesehenen Fristen von fünf und einer Woche sind in der Praxis als zu kurz empfunden worden; der Entwurf verlängert sie daher auf sechs Wochen und auf zehn Tage. Es erschien weiter zweckmäßig, einen Endtermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen, der mindestens vier Wochen vor den Wahlen liegen muß, einheitlich durch den Provinzialdirektor festsetzen zu lassen.

Zu Artikel 20 Absatz III.

Die Vorschrift des letzten Satzes ist neu. Sie erleichtert dem Kreiswahlkommissar die Überprüfung der Wahlvorschläge (siehe insbesondere Art. 25 Abs. II).

Zu Artikel 21 Absatz I c.

Es erscheint zweckmäßig, in allen Kreisen gleichmäßig dieselbe Zahl der Unterzeichner eines Wahlvorschlags zu verlangen.

Zu Artikel 23 Absatz I.

Der Stellvertreter des Vertrauensmannes „soll“ (anstatt früher „kann“) bestellt werden.

Zu Artikel 23 Absatz III.

Die Worte „und Änderung“ sind hinzugefügt worden, um jeden Zweifel auszuschließen.

Zu Artikel 25 Absatz II.

Nach Artikel 25 Absatz II Satz 2 des Gesetzes vom 19. August 1922 konnten nicht wählbare Bewerber durch andere nur ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags dies schriftlich beantragte. Die Bestimmung erscheint nicht notwendig, da der Vertrauensmann sogar den ganzen Wahlvorschlag zurücknehmen kann, also auch zur Änderung des Wahlvorschlags ermächtigt ist.

Zu Artikel 30 Absatz II.

Die Bestimmung ist neu und erscheint zweckmäßig.

Zu Artikel 32 Schlußsatz.

Es erscheint zweckmäßig, in der Bekanntmachung, die zur Wahl einlädt, die wichtigsten Bestimmungen über die Stimmabgabe mitzuberöffentlichen.

Zu Artikel 35 bis 43.

Die Bestimmungen über die Stimmabgabe und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfahren insbesondere durch die Einführung des amtlichen Einheitsstimmzettels nicht unwesentliche Veränderungen. Auf die Ausführungen über den Einheitsstimmzettel in der allgemeinen Begründung wird verwiesen. Zunächst besteht gegen seither ein Unterschied darin, daß die beiden Stimmzettel für die Wahlen der Gemeindevertreter und der Kreistagsmitglieder nur in einem und nicht in zwei Umschlägen abzugeben sind; diese Vereinfachung hat sich dadurch ermöglichen lassen, daß man die Stimmberechtigung für beide Wahlen jetzt an die gleichen Voraussetzungen geknüpft hat.

In Artikel 35 Absatz V sind die Vergünstigungen für Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, mit Rücksicht auf die Einführung des Einheitsstimmzettels entsprechend den Vorschriften der Reichsstimmordnung dahin ergänzt worden, daß sie sich auch beim Ausfüllen der Stimmzettel der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen dürfen; um keine Irrtümer aufkommen zu lassen, hat man dabei auf Anregung des Ausschusses für die Neuordnung der Staats- und Gemeindeverwaltung in Hessen ausdrücklich hervorgehoben, daß die Vertrauensperson von dem Gebrechlichen selbst bestimmt sein muß.

In dem Verfahren zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist neu die Vorschrift des Artikel 36 Absatz II, wonach bei der Prüfung der umeröffneten Umschläge die zu beanstandenden sofort ausgedrückt werden. Hiernach werden die einzelnen Stimmzettel bei beiden Wahlen auf ihre Gültigkeit geprüft und die zu beanstandenden mit ihren Umschlägen ausgedrückt. Ist dies geschehen, so wird über alle Beanstandungen entschieden und erst dann wird die Stimmzahl festgestellt, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfällt (Art. 36 Abs. III, Art. 38, 39 und 41); früher fand die Prüfung, Entscheidung über die Gültigkeit und Zählung gleichzeitig statt.

Zu Artikel 37 Absatz I.

Ziffer 2 erklärt sich aus der Einführung des amtlichen Einheitsstimmzettels. Ziffer 3 tritt an Stelle von Ziffer 7 und 8 des Artikels 39 des Gesetzes vom 19. August 1922 und entspricht der Ziffer 3 des § 123 der Reichsstimmordnung. Ziffer 4 und 5 gehen auf ähnliche Vorschriften der Reichsstimmordnung zurück (vgl. § 123 Ziffer 5 und 6 daselbst).

Ziffer 4 und 5 von Artikel 39 des Gesetzes vom 19. August 1922 mußten wegen des amtlichen Einheitsstimmzettels wegfallen.

Zu Artikel 37 Absatz II.

Die Vorschrift ist dem § 123 Absatz 2 der Reichsstimmordnung angepaßt.

Zu Artikel 54 Absatz I.

Bei der Benachrichtigung der Gewählten erscheint es notwendig, diese auf die schweren Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung der Wahl hinzuweisen (Art. 18 bis 20 der Landgemeindeordnung und Städteordnung und Art. 7 der Kreis- und Provinzialordnung), und deshalb müssen auch zum Kreistag Gewählte eine Ablehnung begründen, was in Artikel 56 Absatz I des Gesetzes vom 19. August 1922 nicht vorgesehen war.

Zu Artikel 56 Absatz V.

Hier sind die Worte „bei den Wahlen der Gemeindevertreter“ hinzugefügt worden, um klarzustellen, daß das Protokoll bei den Wahlen der Kreistagsmitglieder nicht offengelegt werden muß. Bei den Wahlen der Kreistagsmitglieder können dann auch „Einwendungen“ nicht erhoben werden und dies war offensichtlich auch die Auffassung des Gesetzes vom 19. August 1922 (vergl. Art. 58 Abs. V, 59 Abs. III und 60 Abs. IV daselbst). Es erscheint aber auch wenigstens bei den Kreistagswahlen nicht erforderlich, dem Einzelnen ein Einwendungsrecht gegen das Protokoll zu geben. Die Prüfung durch den Kreisausschuß (Art. 58 des Entwurfes, insbesondere Abs. IV) genügt und läßt auch bei Beanstandungen ein Verwaltungsstreitverfahren zu.

Zu Artikel 57 Absatz II.

Die Bestimmung ist neu gefaßt und hält auseinander, daß einmal die ganze Wahl ungültig sein und dann, daß ein nicht Wählbarer gewählt sein kann.

Zu Artikel 58 Absatz II Satz 1.

Auf die Anmerkung zu Artikel 57 Absatz II wird verwiesen. Der Unterschied zwischen der Ungültigkeit der Wahl als solcher und der Nichtwählbarkeit des einzelnen Gewählten ist auch hier zum Ausdruck gebracht.

Zu Artikel 58 Absatz III.

Die hier ergehenden Beschlüsse des Kreisausschusses waren nach Artikel 60 Absatz III des Gesetzes vom 19. August 1922 offenzulegen und es konnten Einwendungen dagegen erhoben werden. Es erscheint nicht notwendig, bei der Wahl der Kreistagsmitglieder eine solche Bestimmung vorzusehen.

Zu Artikel 59.

Er entspricht dem Artikel 61 des Gesetzes vom 19. August 1922 und läßt die einzelnen Gründe für die Ungültigkeit einer Wahl schärfer hervortreten. In Ziffer 2 ist eine Abänderung insbesondere dahin getroffen, daß nicht jeder Verstoß gegen ein Disziplinalgesetz genügt, sondern nur ein solcher, der zur Dienstentlassung führt.

Zu Artikel 60.

Er entspricht dem Artikel 62 des Gesetzes vom 19. August 1922. Absatz II dieses Artikels ist in den Entwurf nicht übernommen; das zu Artikel 58 Absatz III Gesagte gilt auch hier.

Zu Artikel 61.

Die Vorschriften über die Nachwahlen sind neu gefaßt. Eine notwendige Ergänzung ist dahin getroffen worden, daß die Wählerliste auch dann zu berichtigen ist, wenn bei Aufhebung der vorausgehenden Wahl festgestellt wurde, daß die Wählerliste unrichtig ist.

Zu Artikel 64 bis 68
(Wahl der Kreisauschussmitglieder und ihrer Stellvertreter).

Bestimmungen über die Wahl der Kreisauschussmitglieder und der Ersatzmänner fanden sich seither in Artikel 39 Absatz II letzter Satz, 45, 46 und 102 b der Kreis- und Provinzialordnung in der Fassung des 1919er Abänderungsgesetzes und in der Wahlordnung für die Wahlen der Kreis- und Provinzialauschüsse vom 9. Juli 1919. Diese Bestimmungen sind nunmehr hier zusammengefaßt. Die Zusammenfassung des Kreis- und Provinzialauschusses soll unverändert bleiben. Die Stellvertreter der Kreis- und Provinzialauschussmitglieder sollen auch so benannt werden und die Bezeichnung „Ersatzmann“ wegfallen. Wählbar ist, wie seither, jeder Angehörige des Kreises, der als Kreis- und Provinzialauschussmitglied wählbar ist. Dies setzt auch hier ein Alter von 25 Jahren und ein sechsmonatiges Wohnen in einer Gemeinde des Kreises voraus. Die seitherige Bestimmung, daß die Ausschussmitglieder und Ersatzmänner nach Ablauf ihrer Wahlperiode wieder gewählt werden können, ist als entbehrlich weggelassen worden; eine Wiederwahl ist damit so wenig als bisher ausgeschlossen.

Das Wahlverfahren bleibt im wesentlichen unverändert und wurde nur den vorausgehenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes angepaßt, um mögliche Einheitlichkeit zu erzielen. Es gleicht sich grundsätzlich demjenigen für die Wahl der Kreis- und Provinzialauschussmitglieder an. Für die Bornahme der Wahl selbst ist nicht eine bestimmte Zeitdauer, sondern nur der Beginn der Wahlhandlung festzusetzen, da nur eine beschränkte Anzahl von Stimmberechtigten in Frage kommt und, wie seither schon, nur von den in der Sitzung Anwesenden abgestimmt wird. Die Wahlvorschläge müssen gleichviele Bewerber als Mitglieder und als Stellvertreter verzeichnen. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die seither von drei Kreis- und Provinzialauschussmitgliedern unterschrieben sein mußten, sollen nunmehr die Unterschriften von zwei Kreis- und Provinzialauschussmitgliedern genügen; die Möglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist damit erweitert. Zur Wahl sind auch hier amtlich hergestellte Stimmzettel zu verwenden.

Zu Artikel 69 bis 78
(Wahl der Provinzialtagsmitglieder).

Auf die Ausführungen zu der allgemeinen Begründung wird Bezug genommen.

Die Vorschriften über die Zusammenfassung des Provinzialtags bleiben unverändert. Während jedoch seither die sämtlichen Provinzialtagsmitglieder für die ganze Provinz gewählt wurden, sollen die Sitze nunmehr nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Kreise der Provinz verteilt und die Mitglieder kreisweise gewählt werden. Es wird damit erstrebt, daß entsprechend dem Wesen der hessischen Provinzen als einer Zusammenfassung der Kreise auch die einzelnen Kreise je nach ihrer Größe im Provinzialtag vertreten sind.

Für die Wählbarkeit als Provinzialtagsmitglied gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Wählbarkeit als Kreis- und Provinzialauschussmitglied. Neben der Reichsangehörigkeit wird also auch hier ein Alter von 25 Jahren und ein sechsmonatiges Wohnen in einer Gemeinde der Provinz gefordert.

Das Wahlverfahren teilt sich in 3 Abschnitte und wird von dem Provinzialdirektor dadurch eingeleitet, daß er nach Anhörung der Kreis- und Provinzialdirektoren den Wahltag festsetzt. Der erste Teil des Wahlverfahrens wird durch den Kreis- und Provinzialauschuss geleitet und besteht in der Entgegennahme und Zulassung der Wahlvorschläge und in der Abstimmung über sie durch die Kreis- und Provinzialauschussmitglieder. Auch hier genügt es, wenn die Wahlvorschläge von zwei Kreis- und Provinzialauschussmitgliedern unterschrieben werden. Ebenso sind amtlich hergestellte Stimmzettel zu verwenden. Der Kreis- und Provinzialauschuss stellt nach der Abstimmung das Wahlergebnis im Kreise fest. Die Wahllisten werden alsdann an den Provinzialdirektor überliefert. In der Regel werden die Provinzialtagsmitglieder und die Kreis- und Provinzialauschussmitglieder in derselben Kreis- und Provinzialtagssitzung gewählt; es begegnet auch keinen Bedenken, in beiden Fällen die gleichen Personen als Mitglieder des Kreis- und Provinzialauschusses zu bestellen. Mit dem Eingang der Wahllisten bei dem Provinzialdirektor beginnt der zweite Abschnitt des Wahlverfahrens, der in der Zusammenfassung des Wahlergebnisses für die ganze Provinz durch den Provinzialauschuss und der Benachrichtigung der Gewählten besteht. Ihm reiht sich der dritte Abschnitt an, die Wahlprüfung durch den Provinzialauschuss und die Feststellung und Veröffentlichung der Namen der Gewählten. Ergeben sich Beanstandungen, so soll über sie, wie seither, der Verwaltungsgerichtshof im Verwaltungsstreitverfahren entscheiden.

Zu Artikel 79 und 80
(Wahl der Provinzialauschussmitglieder und ihrer Stellvertreter).

Die Wahl der Provinzialauschussmitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt, wie seither, in gleicher Weise wie die Wahl der Kreis- und Provinzialauschussmitglieder und ihrer Stellvertreter. Sie wird durch den Provinzialtag vorgenommen. Die Wählbarkeit ist die gleiche wie bei den Provinzialtagsmitgliedern. Auch hier sollen wie beim Kreis- und Provinzialauschuss die Stellvertreter der Ausschussmitglieder nicht mehr „Ersatzmänner“, sondern „Stellvertreter“ heißen.

Zu Abschnitt E
(Wahl der Bürgermeister und der Beigeordneten).

Da alle Bestimmungen über kommunale Wahlen im vorliegenden Gesetzentwurf vereinigt werden sollen, sind auch die Bestimmungen über die Wahlen der Bürgermeister und der Beigeordneten aufzunehmen, die bisher noch in der Städteordnung und der Landgemeindeordnung in der Fassung der 1919er Abänderungsgesetze enthalten waren. Die Bestimmungen der Städteordnung über die Wahl der Magistratsmitglieder hat man nicht mehr aufgenommen, weil sie in Hessen nicht praktisch geworden sind und wohl auch bei der Revision der Verwaltungsgesetze weggelassen werden.

Wegen der Wahlen der Bürgermeister und der Beigeordneten in den Landgemeinden ist es bisher als mißständig empfunden worden, daß Bestimmungen, die durch Art. 77 der Landgemeindeordnung in der 1919er Fassung für anwendbar erklärt waren und die an sich das Verfahren bei der Wahl der Gemeinderatsmitglieder regelten, für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder selbst durch Art. 68 des 1922er Wahlgesetzes bereits aufgehoben waren. Dem wird nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf abgeholfen.

Zu Artikel 81 bis 88
(Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten
in den Städten).

Die Bestimmungen sind inhaltlich im wesentlichen unverändert aus der Städteordnung in der 1919er Fassung übernommen. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit werden dahin geändert, daß beim unbefordeten Beigeordneten nunmehr, wie auch bei den Stadtverordneten, ein sechsmonatiges Wohnen in der Stadt (anstatt dreimonatiges) verlangt wird. Für die Wählbarkeit war im übrigen jeither schon die Vollendung des 25. Lebensjahres notwendig. Der Schlußsatz des Art. 75 der Städteordnung: „Die Vorschriften des Art. 85 bleiben unberührt“, ist in dem vorliegenden Entwurf als entbehrlich weggelassen, da Art. 85 der Städteordnung ohnedies wie in der ersten Wahlperiode des Bürgermeisters oder Beigeordneten auch bei der Wahl auf Lebenszeit gelten muß.

Zu Artikel 89 bis 98
(Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten
in den Landgemeinden).

Die vorgesehenen materiellen Bestimmungen sind der Landgemeindeordnung in der Fassung des 1919er Abänderungsgesetzes im wesentlichen unverändert entnommen. Die Erfordernisse wegen der Wählbarkeit weichen von den bisherigen darin ab, als der Bewerber nunmehr 6 anstatt 3 Monate in der Gemeinde wohnen muß. Es ist dies jedoch keine Verlängerung um volle 3 Monate, da die Frist nicht mehr, wie jeither, vom ersten Tag der Offenlegung der Wählerliste an gerechnet wird, sondern vom Wahltag an, sodaß hierdurch wieder eine Kürzung um einige Wochen eintritt. Diese Bestimmung über die Wohndauer ist auch für die Stimmberechtigung getroffen. Die Vorschrift in Art. 75 Abs. I der Landgemeindeordnung, daß der Bürgermeister zur Annahme einer Wahl oder nach Ablauf seiner Wahlperiode zur Annahme einer Wiederwahl nicht verpflichtet ist, wird in den Gesetzentwurf als entbehrlich nicht übernommen. Die Vorschrift würde voraussetzen, daß grundsätzlich die Pflicht zur Annahme einer Wahl oder Wiederwahl als Bürgermeister bestünde; das ist aber nicht der Fall, da der einschlägige Art. 18 der Landgemeindeordnung nur die Pflicht zur Annahme des Amtes als Gemeinderatsmitglied oder Beigeordneter, nicht aber als Bürgermeister festlegt.

Für das Wahlverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, soweit sie sich mit der Mehrheitswahl vereinbaren lassen.

Geändert ist die Bestimmung des Artikel 76 der Landgemeindeordnung, daß die Bürgermeister- und Beigeordnetenwahlen, soweit es die Verhältnisse gestatten, im Anschluß an eine Neuwahl oder Ergänzungswahl des Gemeinderats vorgenommen werden. Durch die Gesetzgebung in 1919 hat sich die Wahlenfolge so verschoben, daß die Bürgermeister- und Beigeordnetenwahlen in der Regel zeitlich vor die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder fallen. Dem ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf (Art. 94) Rechnung getragen. Außerdem erscheint es zweckmäßiger, in den Landgemeinden die Bürgermeisterwahl vor der Gemeinderatswahl vornehmen zu lassen, weil vielfach Gemeinderatsmitglieder als Bürgermeister gewählt werden und dadurch der kaum neugewählte Ge-

meinderat sich sofort wieder in seiner Zusammensetzung ändern müßte.

Die Vorschriften über die Stimmzettel weichen von denjenigen in Artikel 35 ff. des Entwurfes insoweit ab, als es die Mehrheitswahl bedingt. Der sogenannte Einheitsstimmzettel ist hier nicht verwendbar, weil Wahlvorschläge bei der Bürgermeisterwahl nicht vorgesehen sind und bis zum letzten Augenblick neue Bewerber auftreten können. Die Stimmzettel müssen wie seither außerhalb des Wahlraumes mit dem Namen des Bewerbers beschrieben oder bedruckt werden; im Wahlraum selbst dürfen zur Vermeidung von Wahlbeeinflussungen Stimmzettel nicht aufgelegt oder verteilt werden.

Neu ist die Vorschrift in Artikel 97 Ziffer 6 letzter Satz. Für den Fall, daß zwischen dem ersten Wahlgang und der vorgesehenen Stichwahl einer der Bewerber, der in die Stichwahl zu kommen hätte, stirbt oder zurücktritt, hat bisher eine gesetzliche Bestimmung darüber gefehlt, ob ein vollständig neuer Wahlgang stattzufinden oder der Bewerber mit den verhältnismäßig meisten Stimmen als gewählt zu gelten hat oder ob zwischen anderen Bewerbern des ersten Wahlganges eine Stichwahl vorzunehmen ist. Diese Fälle sind schon praktisch geworden und haben die erwähnten Fragen aufgeworfen. Eine gesetzliche Regelung erscheint geboten. Wollte man von einer Wiederholung des ersten Wahlganges absehen und entweder den Bewerber mit den meisten Stimmen als gewählt betrachten oder andere Bewerber in die Stichwahl bringen, so würde damit dem Willen der Wählerchaft keine Rechnung getragen. Es erscheint deshalb die Wiederholung des ersten Wahlganges notwendig, wobei wieder beliebige Bewerber auftreten können.

Artikel 97 Ziffer 7 weicht von der Vorschrift des Artikel 78 Abs. 2 der Landgemeindeordnung in der 1919er Fassung insofern ab, als die Bestimmung weggelassen ist, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts endgültig sein soll. Dies ist nicht der Fall, wenn der Kreisdirektor die Wahl nach Artikel 96 in Verbindung mit Artikel 57 des Gesetzentwurfes beanstandet. Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei nachträglicher Beanstandung der Wahl der Rechtsmittelzug kürzer sein soll, als wenn die Wahl in unmittelbarem Anschluß an das Wahlverfahren beanstandet wird.

Den Artikel 78 Abs. I der Landgemeindeordnung in der 1919er Fassung hat man geglaubt aufheben und nicht in das Gesetz übernehmen zu sollen. Der Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft kann an sich kein Ungültigkeitsgrund für eine Wahl sein. Allerdings bleibt außerhalb der Wahlvorschriften die grundsätzliche Bestimmung des Artikel 118 der Landgemeindeordnung in Kraft, über deren Fortbestehen oder Wegfall bei Revision der Verwaltungsgesetze zu befinden sein wird.

Zu Artikel 99 bis 102
(Wahl von Berufsbürgermeistern in Landgemeinden).

Die hier vorgesehenen Bestimmungen gehen aus von Art. 88 und 89 der Landgemeindeordnung in der Fassung des 1919er Gesetzes und der zur Zeit dem Landtag zur Beschlußfassung vorliegenden Regierungsvorlage vom 20. Mai 1925 (Landtagsdrucksache Nr. 197). Materielle Änderungen sind nicht vorgesehen. Der Gemeinderat wählt den Berufsbürgermeister in gleicher Weise wie die Stadtverordnetenversammlung den Stadtbürgermeister. Da das Wahlverfahren gesetzlich geregelt wird, ist darüber

in der durch Art. 88 L. G. D. vorgeschriebenen Orts-
sagung nichts mehr zu bestimmen.

Zu Artikel 103 bis 105
(Schlußbestimmungen).

Es ist beabsichtigt, wie in 1922 in einer Ausführungs-
anweisung, die für das Verfahren noch weiter erforder-
lichen Einzelvorschriften zu treffen.

Nach Art. 104 werden insbesondere die bereits ein-
geleiteten Bürgermeister- und Beigeordnetenwahlen in
den Landgemeinden nach den seitherigen Bestimmungen
durchzuführen sein.

Außer dem sogenannten Wahlgesetz vom 19. August
1922 sind in dem vorliegenden Gesetz noch aufzuheben
die Bestimmungen der Kreis- und Provinzialordnung
über die Wahl der Kreis- und Provinzialausschüsse, der
Städteordnung und der Landgemeindeordnung über die
Wahl der Bürgermeister und der Beigeordneten. An
sich würde das neue Gesetz noch die Änderung einer
Reihe weiterer Vorschriften bedingen, die auf die aufge-
hobenen Bestimmungen verweisen oder auf ihnen auf-
bauen. Von einer solchen formellen Änderung wird
jedoch z. Bt. abgesehen werden können im Hinblick auf
die bevorstehende Umarbeitung der Verwaltungsgesetze.